HANDBUCH DER K.K. SANITÄT-GESETZE UND VERORDNUNGEN MIT BESONDERER BEZIEHUNG AUF DIE...

Mathias Macher

Digitized by Google

A. 21. D. 22.

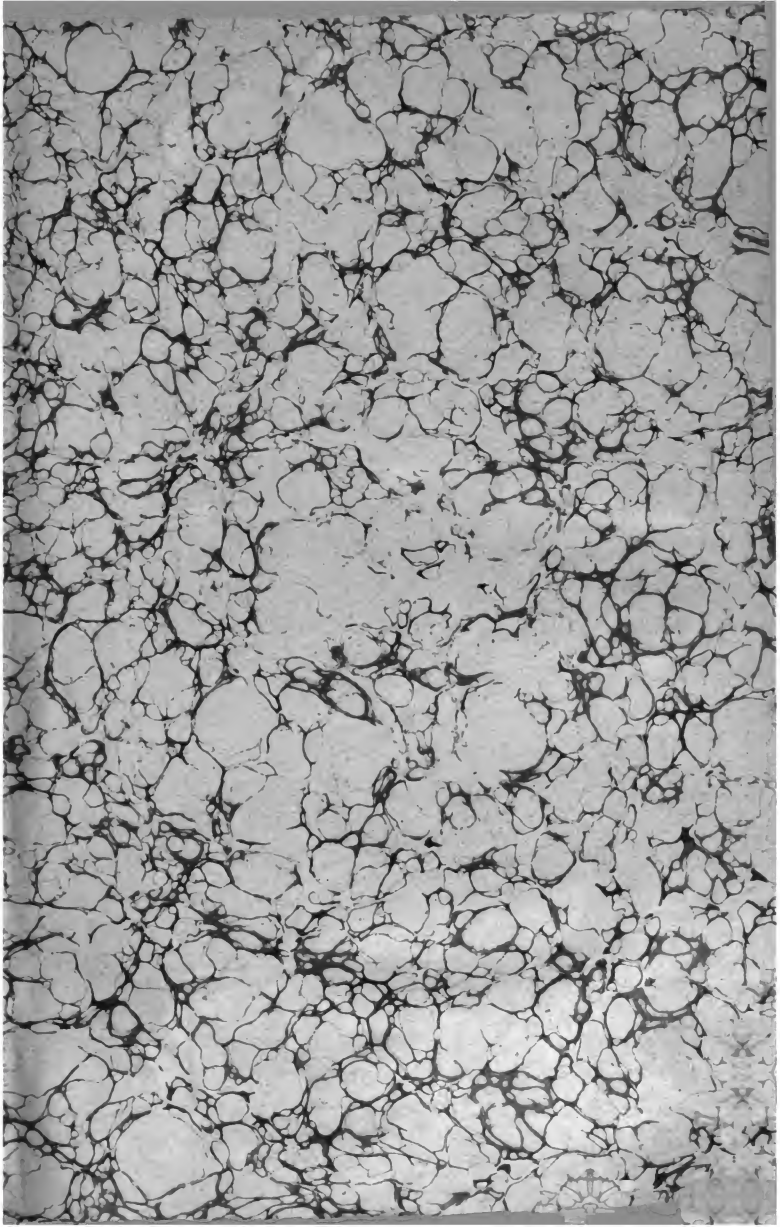

Digitized by Google

18450-E.

Digitized by Google

Digitized by Google

Handbuch der neuesten

kaiserlich-östreichischen

Sanitäts-Gesetze

und

Verordnungen

für die

k. k. politischen und **Justizbehörden** und die **Gemeindevertretungen**, besonders für **Sanitätsbeamte, Aerzte, Chirurgen, Apotheker** und Alle, deren Berufsgeschäfte zum öffentlichen Sanitätswesen in naher Beziehung stehen.

In chronologischer Ordnung

von

Dr. Mathias Macher,

jubil. k. k. Bezirks- und Gerichtsarzt in Graz, der k. k. Gesellschaft der Aerzte in Wien und des Vereines badischer Aerzte zur Förderung der Staatsarzneikunde korrespondirendem, der k. k. Landwirthschaft-Gesellschaft, des historischen und naturwissenschaftlichen Vereines und des Vereines der Aerzte in Steiermark, wie auch anderer gelehrten und gemeinnützigen Gesellschaften und Vereine, ordentlichem Mitglied.

Dritter Band.

(Des ganzen Werkes, von den ältesten Zeiten an, **7. Band.**)

Graz, 1869.

Leuschner & Lubensky

k. k. Universitätsbuchhandlung.

Handbuch der neuesten

kaiserlich-östreichischen

Sanitäts-Gesetze

und

Verordnungen

für die

k. k. **politischen** und **Justizbehörden** und die **Gemeindevertretungen**, besonders für **Sanitätsbeamte, Aerzte, Chirurgen, Apotheker** und Alle, deren Berufsgeschäfte zum öffentlichen Sanitätswesen in naher Beziehung stehen.

In chronologischer Ordnung

von

Dr. Mathias Macher,

jubil. k. k. Bezirks- und Gerichtsarzt in Graz, der k. k. Gesellschaft der Aerzte in Wien und des Vereines badischer Aerzte zur Förderung der Staatsarzneikunde korrespondirendem, der k. k. Landwirthschaft-Gesellschaft, des historischen und naturwissenschaftlichen Vereines und des Vereines der Aerzte in Steiermark, wie auch anderer gelehrten und gemeinnützigen Gesellschaften und Vereine, ordentlichem Mitglied.

Dritter Band.

Vom Jahre **1860** bis Ende **1866.**

(Des ganzen Werkes, von den ältesten Zeiten an, **7. Band.**)

Graz, 1869.

Leuschner & Lubensky's k. k. Universitätsbuchhandlung.

Digitized by Google

Druck von Joſ. A. Kienreich in Grag.

Digitized by Google

Vorbericht.

Dieser dritte Band der neuesten kaiserlich östreichischen Sanitäts-Gesetze und Verordnungen (des ganzen Werkes, von den ältesten Zeiten an, 7. Band) umfaßt die zweite konstitutionelle Periode des Kaiserthumes Oestreich mit den speziellen Erlässen für alle Kronländer, Ungarn mit eingeschlossen, vom Jahr 1860 bis Ende 1866. Die ersten drei Bände des ganzen Werkes geben die älteren Gesetze und Verordnungen von den ältesten Zeiten bis 1841; der 4. Band bringt die letzten der absoluten Regierung vom Jahre 1842 bis 1847 und die der ersten konstitutionellen Periode vom Jahre 1848 bis Ende 1851; der 5. und der 6. Band (1. und 2. Band der neuesten Folge) enthalten die Reaktionsperiode vom Jahre 1852 bis Ende 1859.

Mit dem nächsten 4. Bande der neuesten Folge (dem 8. Band des ganzen Werkes) beginnt die dritte und neue konstitutionelle Periode vom Jahre 1867 an, und wird ununterbrochen in jährlichen Heften rasch fortgesetzt, so daß dem Sanitätspersonale, den Bezirks- und Gerichtsbeamten, sowie den Gemeindevertretungen,

Digitized by Google

welchen künftig die Ausführung der Sanitätspolizei obliegt, fortan ein kompletes Werk der östreichischen Sanitätsgesetze und Verordnungen geboten wird.

Dieses Werk erscheint als ein um so dringenderes Bedürfniß, als die wichtigsten Erlässe aller erwähnten Perioden noch gegenwärtig ihre Geltung haben, und manche der halb oder ganz vergessenen wieder aufzufrischen nöthig sein dürfte.

Allfällige Bemerkungen, Anfragen oder Wünsche bitte ich an die Verlagshandlung, oder unmittelbar an mich: „Adresse: Graz, Elisabethstraße Nr. 770" zu richten.

Graz, am 1. Juli 1869.

Dr. Macher.

Digitized by Google

Jahr 1860.

1.

Sanität-Districtsbereisungen der k. k. Bezirksärzte.

St. Statth. Erlaß vom 22. Jänner 1860, Z. 276,

an die Kreisämter.

Nachdem die Auflösung der k. k. Kreisämter bevorsteht, findet die k. k. Statthalterei mit Erlaß v. 22. Jänner 1860, Z. 276, in Bezug auf die Sanitätsbereisung der k. k. Bezirks-Aerzte für das Jahr 1860 zu bestimmen, daß, in so ferne die Bereisungen nach jener Periode eintreten, die in Gemäßheit der Gub. Verordg. v. 27. Juli 1825, Z. 18,124 (P. G. S. Band 7, pag. 248) einzusendenden Reisepläne der Statthalterei zur Genehmigung vorgelegt werden.

Gleichzeitig sieht sich jedoch die k. k. Statthalterei veranlaßt, den k. k. Bez. Aerzten zur Pflicht zu machen, bei den namhaften Auslagen, welche diese Bereisungen verursachen, in Berücksichtigung der geringen Präliminar-Bewilligung für diese Rubrik und der a. h. wiederholt angeordneten Ersparung in allen Zweigen, die Reisepläne in der Art einzurichten, daß mit Ausführung derselben die möglichst geringsten Kosten verbunden sind, wobei bemerkt wird, daß man hierorts bei Genehmigung derselben jedenfalls genauen Bedacht hierauf nehmen wird.

Hievon werden die Bezirksämter und die Bezirksärzte mit dem Beifügen verständigt, daß den Anträgen stets der genehmigte Reiseplan des Vorjahres beizulegen ist.

(Kreisamts-Verordnung Graz v. 26. Jänner 1860, Z. 655. — Stainz. Bez.-Amts-Reg. Nr. 345. [1])

Siehe: Gub.-V. vom 8. Februar 1812, v. 5. und 27. Juli 1825, v. 2. August 1826 und 27. März 1831, dann 1. October 1850. (Dr. M. Sanität-Gesetze I. 553, II. 215, 218, 234, IV. 276.)

---

[1]) Nach kaiserl. Patent vom 1. Jänner 1860 für den ganzen Umfang des Reiches (Reichsgesbl. v. Jänner 1860, Nr. 3) §. 1 haben die bisherigen Landesregierungsblätter aufzuhören; das Reichsgesetzblatt erscheint nur in deutscher Sprache. — Nach §. 4 dieses Patentes sind die zur Verlautbarung bestimmten Verordnungen der Landesbehörden auf Veranlassung der politischen Landesstelle in den Landessprachen in Druck zu legen, und an die Behörden und Gemeinden zu vertheilen.

Digitized by Google

2.

Safranverfälschung, durch gefärbte Ringelblumen.

Erl. des Minist. des Innern vom 13. Jänner 1860, Z. 21,092.

St. Statth. Erl. vom 30. März 1860, Z. 4346,

an die Bezirksämter.

Nachdem von dem Doctoren-Collegium der medic. Facultät in Wien den Verfälschungen des Safrans mit gefärbten Ringelblumen unter der Voraussetzung, daß nur unschädliche Färbemittel verwendet werden, als nicht gesundheitschädlich erklärt wurden, so hat das hohe Minist. des Innern mit Erlaß vom 13. Jänner 1860, Z. 21,092, unter Aufhebung des Hofkzl. Dek. vom 18. April 1844, Z. 9433 (welches diese Verfälschung für gesundheitschädlich erklärte) bestimmt, daß gegen die Verfälschung des Safrans durch Beimengung von gefärbten Ringelblumen und Safranspitzen, nicht mehr nach jenem Hofdekrete, sondern nur mittels zeitweiliger Untersuchungen der Safran-Vorräthe bei den Kaufleuten, und sohin mittels gesetzmäßigen Verfahrens mit den verfälscht gefundenen Waaren vorzugehen ist. (Stainz. Bez.-Amts-Reg. Nr. 898.)

Siehe: Hofkzl. D. vom 18. April 1844 (Sanit. Ges. IV. 36).

3.

Unterricht blinder Kinder.

Erl. d. Unterrichts-Minist. vom 28. Jänner 1860, Z. 383.

St. Statth. Erl. vom 3. Februar 1860,

an die Bezirksämter.

Dem k. k. Bezirksamte wird in Folge h. Unterrichts-Minist.-Erlasses vom 28. v. M., Z. 383, die mit Studhk. Dekr. vom 7. Mai 1846, Z. 3469 u. Gub. Erl. v. 20. Mai 1846, Z. 11,150, bekannt gegebene Allerh. Entschließ. v. 28. April 1846, gemäß welcher für im Unterrichte blinder Kinder sich auszeichnende Lehrer Remunerationen beantragt werden dürfen, wenn dieselben sich um die Bildung solcher Kinder dadurch Verdienste erwerben, daß sie ihnen außer den Schulstunden im Lesen und Schreiben, im Rechnen mit geschriebenen Zahlen, in Musik Unterricht ertheilen, und dieselben auch allenfalls zu solchen Handarbeiten anleiten, welche ihnen als Mittel zu einem Erwerbe dienen können, — mit dem Beifügen zur gehörigen Beachtung in vorkommenden Fällen in Erinnerung

Digitized by Google

gebracht, daß nach dem weiteren Inhalte des obigen h. Minist.-Erlasses die Anerkennung solcher Verdienste einzelner Schullehrer um den Blinden-Unterricht, die auf die Betheilung mit einer Remuneration keinen Anspruch geben, durch die Ausfertigung von Belobungs-Dekreten zu bewerkstelligen sei. (Stainz.-Bez.-Amts-Regist. Nr. 412.)

Siehe: Studhk. D. vom 7. Mai 1846. (Sanit. Ges. IV. 73.)

4.

Beschränkung der Beschälreiterei.

Erl. d. Minist. des Innern v. 2. Feb. 1860, Z. 454.

St. Statth. Erl. v. 9. Februar 1860, Z. 2592.

Laut Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 2. d. Mts., Z. 454, haben wiederholte Wahrnehmungen, daß die unbefugte Beschälreiterei mit defektuosen, zur Fortpflanzung untüchtigen Hengsten, ungeachtet der behördlichen Bemühungen, eher in Auf- als Abnahme begriffen ist, so wie daß die Vorschriften bezüglich der Verwendung von Privathengsten zur Belegung der Landesstuten sich ungenügend herausstellen, das hohe k. k. Armee-Oberkommando zu dem Antrage veranlaßt, daß

1. die unbefugte Beschälreiterei unterdrückt werde, und daß
2. die Lizenzscheine künftighin unmittelbar vor Beginn der Beschälperiode, und zwar nur für jene Privathengste ausgefertigt werden, welche bei der vorausgegangenen kommissionellen Untersuchung zur Belegung vollkommen geeignet erkannt werden.

Die erheblichen Nachtheile, welche der Pferdezucht im Allgemeinen durch die Verwendung defektuoser Hengste zur Fortpflanzung erwachsen, bestimmten das hohe k. k. Ministerium des Innern auf diesen Antrag einzugehen. —

Diesemnach ist Sorge zu tragen, daß Inhaber von Hengsten, durch welche dieselben Stuten unbefugt belegen lassen, im Betretungsfalle nach der vollen Strenge des Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 25. April 1855, Z. 4707, (R. G. B. Nr. 79) bestraft, und daß Lizenzscheine künftighin unmittelbar vor Beginn der Beschälzeit, und nur für solche Privathengste ertheilt werden, welche von Seite eines Thierarztes, geprüften Kurschmiedes oder k. k. Bezirksarztes in Gegenwart des Vorstehers oder eines Beamten des politischen Bezirksamtes einer genauen Untersuchung unterzogen, mit keinem Erbfehler behaftet und zur Fortpflanzung tüchtig befunden werden.

Diese provisorische theilweise Modification des 3. Punctes des oben bezogenen hohen Ministerial-Erlasses hat mit Beginn der nächsten Beschälzeit in Wirksamkeit zu treten, und ist über deren Erfolg Bericht zu erstatten.

Digitized by Google

Hievon werden die k. k. Bezirksämter zum Wissen und Benehmen in die Kenntniß gesetzt.

(Kreisamts-Verdg. Graz vom 11. Feb. 1860, Z. 1019. — Stainz. Bezirksärzt. Reg. Nr. 21.)

Siehe: Minist. Erlaß vom 10. Mai 1856 und 12. Feb. 1858.

5.

Unterbringung Geisteskranker in die Grazer Irrenanstalt.

St. Statth. Erl. vom 15. Februar 1860, Z. 2354,

an die Bezirksämter.

Die k. k. Statthalterei findet hinsichtlich der Aufnahme von Geisteskranken in die Grazer Irrenanstalt den Erlaß vom 15. Jänner 1855 (Land. Reg. Blatt II. Nr. 3) mit dem Beisatze zur genauen Beobachtung in Erinnerung zu bringen, daß, nachdem eine Localdirection nicht mehr besteht, die bezüglichen Einschreiten an den k. k. Landes-Medizinalrath (Dr. Jul. v. Best) zu richten seien, und sich der mit dem obigen Erlasse vorgeschriebenen gedruckten Fragebogen-Blanqueten zu bedienen sei. (Stainz. Bez.-Amts-Reg. Nr. 522.)

Siehe: Statth. Erl. vom 15. Jänner 1855, v. 2. Februar u. 22. April 1858 (Sanit. Ges. V. 279, VI. 177 u. 183.)

6.

Zulassung ausländischer Apotheker-Gehilfen in österreichischen Apotheken.

Erl. des Minist. des Innern v. 16. Feb. 1860, Z. 4946.

St. Statth. Erl. v. 22. Febr. 1860, Z. 3477,

an die Bezirksämter.

Laut hohen Ministerial-Erlasses v. 16. Februar d. J., Z. 4946, haben Sr. k. k. apost. Majestät mit a. h. Entschließung v. 10. Februar l. J. das in Folge a. h. Entschließung vom 2. Jänner 1834 mit Studien-Hofkom.-Dekr. v. 15. Jänner 1834, Z. 125, erflossene Verbot der Verwendung ausländischer Apotheker-Gehilfen in österreichischen Apotheken für die deutschen Bundesstaaten aufzuheben und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die aus denselben kommenden Apotheker-Gehilfen, wenn sie über die mit gutem Erfolge dort abgelegte Tirocinial- oder eine dieser gleichkommenden Prüfung sich auszuweisen vermögen, als Apotheker-Gehilfen in österreichischen Apotheken verwendet werden dürfen, und nur in dem Falle, wenn derlei Gehilfen als Provisoren, Pächter oder Besitzer von Real-

Digitized by Google

oder Personal-Apothekergerechtsamen in Oesterreich fungiren wollen, dieselben an einer inländischen Lehranstalt vorerst den Magister- oder Doctor-Grad der Pharmazie nach den für östreichische Pharmazeuten bestehenden Vorschriften zu erwerben haben.

Hievon wird das k. k. Bezirksamt zur Wissenschaft und weitern Verlautbarung in die Kenntniß gesetzt. — (Stainz. Bez.-Amts-Reg. Nr. 579.)

Siehe: Studbk. Dek. v. 15. Jänner 1834 (Sanit. Ges. III. 1), Minist.-Vrdg. v. 11. Jänner u. Statth. V. v. 2. März 1861.

7.

Vertheilung des Wirkungskreises der aufgehobenen Kreisämter.

Verordn. des Minist. des Innern vom 24. März 1860, für Oestreich ob und unter der Enns, dann Steiermark.

Reichsgesetzblatt. Kundm. vom 30. März 1860, Nr. 80, S. 146.

Es wird der 30. April 1860 als der Zeitpunct für die Einstellung der Amtswirksamkeit, dann mit allerh. Entschließungen vom 18. und 27. Dezember 1859 aufgelassenen Kreisbehörden in den Kronländern Oestreich ob und unter der Enns, dann Steiermark festgesetzt.

Mit diesem Zeitpuncte hat die Wirksamkeit der bezeichneten Kreisbehörden aufzuhören und hinsichtlich der Angelegenheiten der politischen Amtsverwaltung im Sinne der §§. 4, 5, 6 des Anhanges zu den mit allerh. Entschl. vom 14. Septbr. 1852 festgestellten Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Statthaltereien an die betreffende Statthalterei (Landesstelle) überzugehen, soweit nicht die gegenwärtige Verordnung eine abweichende Verfügung enthält.

Im Zwecke der thunlichsten Vereinfachung des Geschäftsganges wird nämlich der Wirkungskreis der Bezirksämter in den genannten Kronländern im Grunde allerh. Ermächtigung vom 18. Dezbr. 1859 in folgenden Beziehungen erweitert:

2. Dem Bezirksamte steht in 1. Instanz zu:

d) Die Entscheidung über Anwendung der bestehenden Concurrenzgesetze bei Bauführungen und Beischaffung der Einrichtung und sonstiger Erfordernisse für Kirchen, Pfarren, Schulen, Leichenhöfe u. dgl., insoweit nicht die Beitragspflicht des Aerars oder eines unter Verwaltung oder Ueberwachung der Statthalterei stehenden Fondes angesprochen wird. — In Betreff dieser Angelegenheiten pflegt das Bezirksamt auch diejenige Verhandlung, welche der Kreisbehörde nach §. 28 des Wirkungskreises derselben obliegt.

Digitized by Google

Ferner steht dem Bezirksamte zu:

f) die Bewilligung von Waffenpässen und Jagdkarten nach Maßgabe der bezüglichen Vorschriften.

Siehe: Minist. V. v. 19. Jänner 1853 u. 19. Dez. 1859.

8.

Administrative Unterordnung des Herzogthums Kärnten unter die Statthalterei in Graz.

Verordn. d. Minist. d. Innern v. 17. Juni 1860,

giltig für den ganzen Umfang des Reiches.

Reichsgesetzbl. Kundm. v. 21. Juni 1860, Nr. 155, S. 271.

Se. k. k. Apost. Majestät haben mit allerhöchstem Handschreiben vom 15. Juni 1860 die Auflösung der Landesregierung in Klagenfurt — ferner die administrative Unterordnung — des Herzogthums Kärnten unter die Statthalterei in Graz, jedoch unter ausdrücklicher Wahrung der Stellung dieses Herzogthumes als Kronland des Reiches mit eigener Landesvertretung, allergnädigst anzuordnen geruht.

Demgemäß wird in Klagenfurt ein politischer Amtschef mit dem Titel eines Landeshauptmannes bestellt werden, der als Vorsteher des politischen Bezirksamtes für die Umgebung der genannten — Stadt und zugleich mit einem auf das ganze Herzogthum sich ausdehnenden Wirkungskreise, der ihm aus der Kompetenz der — Statthalterei zugewiesen werden wird, als bleibend exponirtes Organ der Statthalterei zu fungiren und als Statthaltereirath in den Status der Statthalterei zu gehören haben wird. [1])

Siehe: Hofkzl. D. v. 12. März 1825, Anmerkung (Sänlt-Ges. II. 209) und Minist. Erl. v. 29. März 1861.

---

[1]) Der Zeitpunkt der Einstellung der Amtswirksamkeit der Landesregierung und der Landesbaudirection in Klagenfurt wurde durch Verordnung des Minist. des Innern vom 31. October 1860 (Reichsgesetzblatt Kundm. vom 6. Nov. 1860, Nr. 241) auf den 15. Nov. 1860 festgestellt.

Mit diesem Zeitpunkte beginnt die administrative Unterordnung des Herzogthums Kärnten unter die Statthalterei in Graz, und der Landeshauptmann in Kärnten erhält als exponirtes Organ der Statthalterei eine eigene Instruction.

Digitized by Google

9.

Disciplinar-Strafen der Häftlinge.

Verordg. des Minist. des Innern v. 4. Juli 1860.

Reichsgesetzbl. Kundm. vom 21. Juli 1860, Nr. 173, S. 289.

§. 1. Die Disciplinar-Strafgewalt über die Häftlinge in den, unter der Aufsicht und Leitung der politischen Landesstellen stehenden Straf- und Besserungs-Anstalten steht den Verwaltungen dieser Anstalten zu.

Dieselbe wird in den weiblichen Straf- und Besserungs-Anstalten, welche der Obsorge der frommen Schwestern anvertraut sind, von der Oberin dieser Anstalt, in den männlichen Straf- und Besserungs-Anstalten dieser Art von dem Inspektor im Einvernehmen mit der Oberin nach Maßgabe der bestehenden Verträge und in den übrigen Straf- und Besserungs-Anstalten von dem Verwalter (Director) der Anstalt ausgeübt.

§. 2. Die Disciplinar-Strafgewalt erstreckt sich:

1. auf alle Uebertretungen der Hausordnung und
2. auf alle strafbaren Handlungen und Unterlassungen, welche in dem Strafgesetze vom 27. Mai 1852 nicht als Verbrechen erklärt sind.

§. 3. Verbrechen, welche von Häftlingen in der Anstalt begangen werden, bleiben der Amtshandlung der betreffenden Gerichtsbehörde vorbehalten.

§. 4. Im Disciplinarwege können folgende Strafen verhängt werden: — 4. Fasten, 5. Krummschließen, 6. hartes Lager, 7. Einzeln-Haft, 8. Dunkelhaft, 9. Körperliche Züchtigung.

Gegen ungestüme, widerspenstige und gefährliche Häftlinge kann die Verwaltung der Anstalt mit Anlegung von schweren, von Spring- und Schließeisen und Gurten, mit der Ankettung an die Erde oder Mauer, oder Anlegung der Zwangsjacke einschreiten.

Die Anwendung dieser Zwangsmittel ist jedoch auf die Dauer der Nothwendigkeit zu beschränken. — Insbesondere ist, wenn die Ankettung an die Erde oder Mauer auf mehr als 8 Tage verhängt werden will, die Anzeige an die Landesstelle zu machen.

§. 5. In Anwendung der einen oder der andern Strafart wird die Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung oder Unterlassung, so wie die Individualität des Häftlings maßgebend sein.

§. 6. Die Strafe des Fastens, d. i. der Beschränkung des Häftlings auf Wasser und Brot, kann nicht über dreimal in der Woche, und nur an unterbrochenen Tagen stattfinden.

Digitized by Google

§. 7. Die Strafe des Kurzschließens kann längstens auf 48 Stunden verhängt werden, und hat nach 4 bis 6stündigem Kurzschließen eine Unterbrechung von 2 Stunden einzutreten.

§. 8. Die Anweisung eines harten Lagers, d. i. die Beschränkung des Häftlings auf eine Kotze statt des Strohsackes, oder auf bloße Bretter, darf nur an unterbrochenen Tagen und nicht öfter als dreimal in der Woche stattfinden.

§. 9. Die Anhaltung in Einzelhaft darf ununterbrochen nicht länger als einen Monat dauern, und dann erst nach einem Zwischenraume von einem Monate wieder in Anwendung gebracht werden.

Der Häftling hat während derselben täglich mindestens zwei Besuche durch eine der Aufsichtspersonen der Anstalt zu empfangen, und es ist ihm eine angemessene Beschäftigung zuzuweisen.

Die Verwaltung der Anstalt kann jedoch nur auf längstens einen Monat Einzelnhaft erkennen. — Findet dieselbe eine längere Anhaltung des Häftlings in der Einzelnhaft für angemessen, so hat sie die Genehmigung der Landesstelle hiezu einzuholen.

§. 10. Die einsame Absperrung in einer theilweise oder ganz dunklen Zelle darf ununterbrochen nicht länger als 3 Tage, dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einer Woche, und im Ganzen höchstens 30 Tage in einem Jahre stattfinden. Die Verwaltung der Anstalt kann auf höchstens 14 Tage Dunkelhaft erkennen.—Zu einer längeren Anhaltung in der Dunkelhaft ist die Genehmigung der Landesstellen erforderlich.

§. 11. Die körperliche Züchtigung besteht in Stockstreichen bei Erwachsenen männlichen Geschlechtes, und in Rutenstreichen bei Jünglingen unter 18 Jahren und bei Weibspersonen.

Die Zahl der Streiche soll sich nicht über 20 erstrecken, und zur Verhängung dieser Strafe ist die Verwaltung der Anstalt ermächtiget. Doch hat dieselbe, wenn sie auf mehr als 10 Streiche erkannt hat, hiervon der Landesstelle nachträglich die Anzeige zu erstatten.

§. 12. Zeigt sich wegen der großen Schlauheit und Gefährlichkeit eines Sträflings, wegen dessen außergewöhnlicher Verderbtheit und der physischen und moralischen Gefährdung der übrigen Sträflinge die abgesonderte Verwahrung desselben als unumgänglich nothwendig, so muß dafür gesorgt werden, daß eine solche nur ausnahmsweise zulässige einsame Absperrung nicht den Character der nur als eigentliche Strafe zu verhängenden Einzelnhaft (§§. 9, 10) annehme.

Ein solcher Sträfling muß daher nicht nur beschäftiget, sondern auch täglich mehrere Male und so oft es erforderlich und thunlich ist, von dem Seelsorger besucht werden, — und es ist eifrig dahin zu wirken, einen solchen Sträfling dahin zu bringen, daß seine abgesonderte Verschließung wieder behoben werden könne.

Digitized by Google

§. 15. Der ärztliche Befund ist vor der Verhängung der körperlichen Züchtigung jederzeit, rücksichtlich anderer Strafarten aber nur dann einzuholen, wenn die Zulässigkeit der beabsichtigten Strafe mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des zu bestrafenden Häftlings zweifelhaft erscheint.

§. 18. Gegen die Disciplinar-Straf-Verfügungen der Anstalt steht den Häftlingen kein Rekursrecht zu.

§. 19. Der Verwaltung der Anstalt steht das Recht zu, die innerhalb ihres Wirkungskreises verfügte Strafe gänzlich oder theilweise nachzusehen, wenn der Schuldige Reue bezeugt, und von der Nachsicht der Strafe kein Nachtheil für die Hausordnung zu besorgen steht.

Rücksichtlich der von der Landesstelle genehmigten Strafen kann eine Nachsicht nur von der Letzteren ertheilt werden.

§. 20. Die politische Landesstelle hat die Handhabung der Disciplinar-Strafgewalt von Seite der Verwaltung der Anstalt zu überwachen, sich im Wege der Hauscomissionen und der vorschriftsmäßigen Untersuchungen der Straf- und Besserungs-Anstalten von der genauen Beobachtung dieser Verordnung die Ueberzeugung zu verschaffen, und nach Maßgabe der gemachten Wahrnehmungen jene Verfügungen zu treffen, welche geeignet sind, die dem Zwecke dieser Anstalten entsprechende Anwendung der Strafgewalt zu sichern.

Siehe: Minist. Erl. v. 6. Mai u. Strafgesetz v. 27. Mai 1852, §§. 19—24 u. 244- 260; auch Minist. Erl. vom 4. Jänner 1859.

10.

Einfuhr der mit grüner Farbe bemalten Kinderspielwaaren.

Verordg. des Minist. des Innern und der Finanzen vom 12. Juli 1860,

giltig für die im allgemeinen Zollverbande begriffenen Kronländer.

Reichsgesetzbl. Kundm. vom 25. Juli 1860, Nr. 178, S. 297.

Aus Sanitätsrücksichten wurde für nothwendig erkannt, zu bestimmen, daß die mit grüner Farbe bemalten Kinderspielwaaren nur bei Hauptzollämtern, und nur gegen Bewilligung der politischen Landesstelle des Kronlandes, in welchem der Bezugswerber wohnt, der Einfuhr-Verzollung unterzogen werden dürfen.

Die Bewilligung zum Bezuge ist schriftlich bei der politischen Landesstelle anzusuchen, und es ist bei deren Ertheilung nach den Bestimmungen der Verordnung vom 29. August 1857 (Reichsgesetzbl. Nr. 164)

Digitized by Google

und nach der mit dem Erlasse des Minist. des Innern vom 9. Octbr. 1857, Z. 24.865, den polit. Landesstellen ertheilten Weisung vorzugehen.

Gegenwärtige Verfügung hat mit 1. August 1860 in Wirksamkeit zu treten.

Siehe: Minist.-Erlaß vom 29. August 1857.

11.

Kräftebefunde, bezüglich körperlicher Züchtigungen.

St. Statth. Erlaß vom 23. Juli 1860, Z. 12,117.

Bezirksamts-Intimat Stainz vom 10. Aug. 1860, Z. 2028,
an den k. k. Bezirksarzt in St.

Der k. k. Bezirksarzt wird, in Folge eines speziellen Falles, aufgefordert, bei Abgabe von Kräftebefunden die Anzahl der Streiche zu deren Empfang der jeweilige Inkulpat tauglich erkannt wird, ziffermäßig sicher zu stellen. — (Stainz. Bezirksärztl. Reg. Nr. 43).

Siehe: Minst. Erl. vom 20. Juni u. 11. Octbr. 1856.

12.

Instruction für Hebammen in Steiermark.

St. Statth. Erl. vom 3. August 1860, Z. 10,265,
an die Bezirksärzte.

In der Anlage werden Ihnen zwei Exemplare der Instruction für Hebammen zur Wissenschaftnahme mit der Aufforderung übermittelt, den Vollzug derselben strenge zu überwachen, und auf die Beseitigung wahrgenommener Gebrechen entweder im kurzen Wege unmittelbar oder nach Umständen durch das betreffende Bezirksamt einzuwirken.

§. 1. Hebammen sind der politischen Bezirksbehörde und den öffentlich angestellten Aerzten unmittelbar untergeordnet.

§. 2. Nur Hebammen, welche mit einem gesetzlich giltigen Diplome versehen sind, sind befugt, in den k. k. Staaten die Hebammenkunst auszuüben; nur haben sie ihre Niederlassung der betreffenden politischen Behörde unter Vorweisung ihres Diplomes unverzüglich anzuzeigen, und eben so sich bei dem Bezirksarzte zu melden.

§. 3. Die Wohnungen der Hebammen sind mit einem Schilde zu bezeichnen.

§. 4. Hebammen sollen sich eines ehrbaren, rechtschaffenen und nüchternen Lebenswandels befleißen, verschwiegen sein und bei Tag und Nacht

Digitized by Google

Gebährenden, die ihrer Hilfe bedürfen, dieselbe mit Bereitwilligkeit und größtem Fleiße leisten.

§. 5. Bei schweren Geburtsfällen, und wo eine Instrumentalhilfe erforderlich sein kann, sind die Hebammen bei schwerer Verantwortung verpflichtet zur rechten Zeit einen Geburtshelfer und Arzt beizuziehen.

§. 6. Wird ein Kind mit so hochgradiger Schwäche zur Welt geboren, daß dessen Leben in wirklicher Gefahr schwebt, so ist es Pflicht der Hebamme, demselben die Nothtaufe zu geben, und den Vollzug dieser Handlung der betreffenden Pfarrgeistlichkeit anzuzeigen, so wie sie auch die Seelsorger, als Führer der Geburtsbücher mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und Wahrheit über alles dasjenige zu benachrichtigen hat, was ihr über den Namen der Kindsmutter und deren Verehelichung oder Nichtverehelichung bekannt ist.

§. 7. Bei strenger Ahndung ist es den Hebammen verboten, Judenkinder ohne Vorwissen und Einwilligung der Aeltern derselben nothzutaufen.

In jenen Fällen, in welchen jüdische Hebammen zum geburtshilflichen Beistande bei christlichen Frauen verwendet werden, und die Nothtaufe eines neugebornen Kindes erforderlich wird, ist es Pflicht der Hebamme, die Vorkehrung zu treffen, daß von den Aeltern des Kindes, welchen die Sorge für die Taufe desselben obliegt, eine rücksichtlich der Nothtaufe genau unterrichtete Christenfrau zur Vornahme dieser Handlung beigezogen werde.

§. 8. Bei todtscheinenden reifen Kindern, die ohne offenbare Zeichen der Fäulniß sind, werden sie mit Fleiß und durch eine gehörig lange Zeit alle erforderlichen Mittel versuchen, dieselben zum Leben zu bringen.

§. 9. Keine Hebamme darf nach der Geburt die Kindbetterin früher verlassen, als bis diese vor einem leicht möglichen Blutsturze gesichert ist.

§. 10. Hebammen ist unter Strafe verboten, Frauen oder Kindern Arzneien, außer den gewöhnlichen Säften für neugeborne Kinder und außer der höchsten Noth, zu reichen oder zu verordnen, oder den Kindern die Zunge zu lösen; und es ist im Falle der Nothwendigkeit hiezu immer ein Wundarzt zu rufen.

§. 11. Jede Hebamme ist verpflichtet, der politischen Bezirksbehörde unverweilt die Anzeige zu machen, wenn sie in die Kenntniß gelangt, daß eine ledige Weibsperson ohne kunstgemäße Hilfeleistung oder sonst ohne den Beistand einer ehrbaren Frau geboren habe.

Ebenso ist es Pflicht der Hebamme, wenn sie von ledigen Weibspersonen nach vorausgegangener Fehl- oder Todtgeburt zur Hilfeleistung aufgefordert wird, sich die abgegangene Leibesfrucht oder das todte Kind vorzeigen zu lassen, so wie auch sich über die Veranlassung der genannten Geburtsunfälle genau zu erkundigen, und falls sich ein gegründeter Verdacht einer stattgefundenen Fruchtabtreibung oder anderen sträflichen Einwirkung herausstellen würde, hievon der zuständigen Bezirksbehörde unverzüglich die Anzeige zu machen.

Digitized by Google

§. 12. Den Hebammen obliegt es, die Veranstaltung zu treffen, daß alle todtgebornen menschlichen Leibesfrüchte, ohne Rücksicht auf den Grad der erreichten körperlichen Entwicklung, in den Friedhöfen beerdiget werden.

§. 13. Eine Hebamme, die eine Fehl- oder Todtgeburt zur Beerdigung auf den Friedhof überbringt, ist verpflichtet, hievon der Pfarrgeistlichkeit unter Namhaftmachung der Mutter und Angabe des Reifegrades der Frucht, so weit hierüber Auskunft gegeben werden kann, die Anzeige zu machen.

§. 14. Eines schweren Verbrechens macht sich jene schuldig, welche zur Abtreibung einer Leibesfrucht Rath gibt oder Hilfe leistet.

§. 15. Alle jene, welche der Hebamme zu einem so schändlichen Zwecke Zumuthungen machen und Mittel, welche zur Abtreibung der Leibesfrucht dienen, von ihr verlangen, sind ungesäumt der betreffenden Bezirksbehörde namhaft zu machen.

§. 16. Wird eine Hebamme von der Behörde zu einer Untersuchung verwendet, so hat sie nach ihrem besten Wissen und Gewissen richtig und genau derselben alles anzugeben, was sie durch die Untersuchung fand. (Stainz. Bezirksärzt. Reg. Nr. 42.)

Siehe: Instruction vom 3. Novbr. 1808 (Sanit.-Ges. I. 496) Minst. Vrdg. v. 5. Octbr. 1853 u. Statth. Erl. v. 22. Mai 1856.

13.
Hufbeschlag-Lehranstalt in Graz.

Kundm. des steierm. ständ. Verordneten-Rathes vom 20. August 1860.

Die Vorträge und practischen Uebungen an der st. st. Hufbeschlags-Lehr- und Thierheil-Anstalt für das Schuljahr 1860/61 beginnen mit Anfang October 1860 und werden in folgender Weise abgehalten:

a) Der für Hufschmiede vorgeschriebene Lehrcurs fängt mit 1. Jänner 1861 an, und dauert bis Ende Juni; vom 1. Juli bis Ende December 1861 wird ein zweiter folgender Lehrcurs abgehalten werden.

b) Der Unterricht in den wichtigsten Gegenständen der Thierheilkunde beginnt mit Anfang October 1860 und währt durch das ganze Schuljahr (bis Ende Juli 1861).

Die st. st. Stipendisten an dieser Lehranstalt sind verpflichtet, denselben vollständig zu hören; übrigens steht es Jedem hiezu Befähigten frei, an diesem Unterrichte Theil zu nehmen.

Zur Aufnahme in den Hufbeschlags-Curs wird das Zeugniß der mit Erfolg absolvirten Trivialschule, der Lehrbrief über das ordnungsmäßig erlernte Schmiedhandwerk und der Nachweis einer wenigstens zweijährigen Gesellenzeit erfordert. (Grazer Zeitung v. 28. August 1860.)

Siehe: Cirk.-Vrdg. vom 18. Aug. 1852 u. Minst. Erlß. v. 30. Juli 1857 B.

Digitized by Google

14.

Vorlage der Kuhpocken-Impfoperate.

St. Statth. Erlaß vom 11. Septbr. 1860, Z. 15,267,

an die Bezirksärzte.

Aus Anlaß der Auflösung der Kreisbehörden, welchen es bisher oblag, die von den Bezirksämtern mit Hinblick auf die Bestimmungen des Hofkanzlei-Decretes vom 9. Juli 1836, Z. 13,192, verfaßten und dahin gelangten period. Impf-Ausweise an die k. k. Staatsbuchhaltung einzusenden, werden die k. k. Bezirksämter aufgefordert, nunmehr diese alljährigen Nachweisungen zuverläßlich bis Ende November, insolange keine abändernde Bestimmung erfolgt, dem betreffenden k. k. Herren Bezirksärzte zur weiteren Verfügung zu übermitteln.

Hiervon werden die k. k. Bezirksärzte mit der Weisung in die Kenntniß gesetzt, die an sie einlangenden Operate von den in ihrem Sanitätsdistricte gelegenen Bezirken zu sammeln, sie zu prüfen, eventuell zur Berichtigung zurückzugeben, und dieselben sodann unter Beifügung ihrer allfälligen Bemerkungen über den Grad der Verdienstlichkeit, sowie über den Umfang der Leistungen der Impfärzte und deren sohinigen Anspruch auf eine Impfprämie oder anderweitige belobende Anerkennung, bis längstens Ende Jänner des neu eintretenden Jahres an die k. k. Staatsbuchhaltung einzusenden. (Stainzer bezirksärztl. Reg. Nr. 44.)

Siehe: Minst. Erl. vom 25. Juli 1857.

15.

Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der östreichischen Monarchie.

Kaiserliches Diplom vom 20. October 1860.

Reichsgesetzbl. Kundm. v. 25. Octbr. 1860, Nr. 226, S. 336.

I. Das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, wird von Uns und Unseren Nachfolgern, nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes ausgeübt werden, zu welchem die Landtage die von uns festgesetzte Zahl Mitglieder zu entsenden haben.

Siehe: Patente u. Allerh. Kabinet-Schreiben vom 31. Dezember 1851 und vom 26. Febr. 1861.

Digitized by Google

16.

Neue Wahlen für die Gemeinde-Vertretungen.

Verordn. des Staatsministers vom 26. Novemb. 1860.

Reichsgesetzbl. Kundm. v. 28. Novbr. 1860, Nr. 261, S. 430.

Um für die Durchführung der mit der kais. Entschließung vom 20. Octbr. 1860 festgesetzten Einrichtungen die unentbehrliche Grundlage zu gewinnen, wird in Gemäßheit der allerh. Entschließung vom 25. November 1860 verordnet wie folgt:

1. In allen nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849 eingerichteten Gemeinden sind auf der Grundlage dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Ministerial-Verordgen vom 7. März und 6. April 1850 und in Städten, welche besondere Statute erhalten haben, auf Grundlage dieser Statute neue Wahlen für die Gemeindevertretungen vorzunehmen.

Siehe: Patent v. 17. März 1849 u. Minst. Erl. v. 27. April 1850.

17.

Vorsichten bei Dampf-Koch-Apparaten.

Verord. des Staatsminist. im Einvernehmen mit dem Polizeiminst. vom 17. December 1860,

giltig für alle Kronländer mit Ausnahme von Ungarn und der Militärgränze.

Reichsgesetzbl. Kundm. v. 28. Dezbr. 1860, Nr. 273, S. 515.

§. 1. Jeder mit einem hermetisch verschließbaren Deckel versehene Kochapparat oder Kessel, dessen Inhalt 20 Wiener Maß übersteigt, muß vor seinem Gebrauche einer amtlichen Probe unterzogen werden. —

§. 3. Jeder Kessel oder Kochapparat dieser Art muß mit einem Sicherheits-Ventil versehen sein, dessen Größe sich nach der Heizfläche richtet. —

Hat der Kessel einen größeren Rauminhalt als von 150 W. Maß, so muß derselbe, so wie jeder andere Dampfkessel, mit zwei solchen Sicherheitsventilen versehen sein.

Siehe: Minst. Erlaß v. 12. April 1856 und Statth. Erl. v. 9. Febr. 1857, §. 86.

18.

Privilegien im Sanitätfache vom Jahre 1860.

Folgende verliehene, verlängerte, übertragene und außer Kraft getretene ausschließende Privilegien, welche auf das Sanitätwesen Bezug haben, wurden nach dem amtlichen Verzeichnisse vom k. k. Privilegien-Archive einregistrirt.

Digitized by Google

A. Verliehene Privilegien.

1. An Josef Fachini, Maschinist in Wien, — auf die Erfindung einer geruchlosen Leibschüssel. — Datum der Urkunde vom 3. Februar 1860. — Dauer des Privilegiums 1 Jahr. — Die Geheimhaltung ward angesucht. Verzeichniß II. A. Nr. 55.

2. An Dr. P. Pfeffermann in Wien — auf die Erfindung künstlicher Zahngebisse aus verbessertem vulkanisirten Kautschuk — Urk. v. 2. März 1860 — für 1 Jahr. Vz. III. A. Nr. 96. — Wird ddo. 1. Octbr. 1860, als mit Rottenstein's Privil. v. 7. Dez. 1859 identisch, außer Kraft gesetzt, und nur bezüglich der Parfumirung des Kautschuk — als Verbesserung aufrecht erhalten. Vz. X. D. Nr. 564.

3. An Peter de Carro & Comp. in Wien — auf eine hermetisch schließende, leicht anbringbare Vorrichtung für Retiraden und Leibstühle. — Urk. vom 13. März 1860 — für 1 Jahr — geheim. Vz. III. A. Nr. 122.

4. An Carl Austerlitz, Oelfabrikant in Wien, — auf ein Schaben- und Motten-Vertilgungs-Pulver.—Urk. v. 17. März 1860 — für 1 Jahr — geheim. Vz. III. A. Nr. 132.

5. An Dr. Dieffenbach in Neu-York (bevollmächtigte die Zahnärzte Dr. Leopold u. Bernhard Cohn in Pest)—auf eine Bernstein- (Amber)-Composition zu Fassungen künstlicher Zähne und ganzer Gebisse.— Urk. vom 22. März 1860—für 1 Jahr—geheim. Vz. III A. Nr. 135.

6. An Leopold Jellinek, Tischler in Wien, und M. Merzbach— auf eine Erfindung bei Aborten, daß dieselben stets rein und geruchlos bleiben. — Urk. v. 3. Mai 1860 — für 1 Jahr — geheim. Vz. V. A. Nr. 203.

7. An Dr. Josef Lamatsch, Apotheker in Wien, — auf „Dr. Stockhammer's Odontalin-Mundwasser" — Urk. v. 5. Mai 1860— für 1 Jahr — geheim. Vz. V. A. Nr. 206.

8. An Denselben — auf „Dr. Stockhammer's Odontalin-Zahnlatwerge" zur Reinigung der Zähne und Stärkung des Zahnfleisches. — Urk. v. 14. Mai 1860 — für 1 Jahr — geheim. Vz. V. A. Nr. 221.

9. an Herrn Max Thym, pens. Pfarrer zu Klosterneuburg, — auf die Erfindung einer Haarwuchstinctur. — Urk. vom 17. Mai 1860 — für 1 Jahr — geheim. Vz. V. A. Nr. 223.

10. An Jakob Bierstinger in Wien — auf ein Zahnwasser: „Hygiea's Mundwasser" zur Reinigung der Zähne vom Zahnstein. Urk. v. 28. Mai 1860 — für 2 Jahre — geheim. Vz. V. A. Nr. 242.

11. An Barth. Dworak, Tischler in Wien, — auf transportable Aufsätze für Aborte zur Beseitigung des Geruches. — Urk. v. 13. Juni 1860 — für 1 Jahr — geheim. Vz. VI. A. Nr. 259.

Digitized by Google

12. An Dr. L. Alex. Griff, Zahnarzt in Wien, — auf sogenannte „vulkanoplastische Gebisse“ und Zähne aus präparirtem Kautschuk. — Urk. v. 13. Juni 1860 — für 1 Jahr — geheim. Vz. VI. A. Nr. 267.

13. An Carl Reisser, Apotheker in Wien, — auf ein Haarfärbemittel, genannt „Krynochrom.“ — Urk. vom 28. Juli 1860 — für 1 Jahr — geheim. Vz. VII. Nr. 359.

14. An Josef Gerr, Apotheker in Mattersdorf, und V. Böhm in Wien — auf Gerr's Haarbalsam und Pomade (Anrikomion) zur Haarwuchsbeförderung. — Urk. v. 28. Juli 1860 — für 1 Jahr — geheim. Vz. VII. Nr. 360.

15. An Moriz Klein, Trödler in Pest, — auf eine Essenz zur unschädlichen Vertilgung der Motten. — Urk. v. 9. Aug. 1860 — für 1 Jahr — geheim. Vz. VIII. A. Nr. 387.

16. An Leopold Frinwald, Candidat der Medizin in Wien, — auf die Erfindung eines Haaröles zur Verhütung des Grauwerdens der Haare. — Urk. v. 23. Aug. 1860 — für 1 Jahr — geheim. Verz. VIII. A. Nr. 412.

17. An Adolf Az, Parfumeur in Wien, — auf ein Haarfärbemittel, genannt „Misopolion“ — Urk. v. 26. August 1860 — für 1 Jahr — geheim. Vz. VIII. A. Nr. 416.

18. An Dr. Josef Kohn in Budweis, — auf ein Mundreinigungsmittel, genannt „amerikanisches Mundwasser.“ — Urk. v. 11. Sept. 1860 — für 1 Jahr — geheim. Vz. IX. A. Nr. 432.

19. An Josef Grünberger in Prag, — auf Verbesserung der Apparate zur Erzeugung von Mineralwässern und moussirenden Getränken. — Urk. v. 6. Octbr. 1860 — für 1 Jahr — geheim. Vz. X. A. Nr. 458.

20. An Dr. Moriz Kazander in Wien — auf eine Vorrichtung zur Verhütung der Pollutionen. — Urk. v. 4. Novbr. 1860 — für 1 Jahr — geheim. Vz. XI. A. Nr. 507.

B. Verlängerte Privilegien.

1. Des J. G. Popp Privileg. v. 2. Juni 1850 — auf die Erfindung eines Mund-Reinigungsmittels (Anatherin-Mundwasser) im J. 1855 verlängert für das 10. Jahr — wurde 1860 verlängert für das 11. bis 14. Jahr — geheim. Vz. V. B. Nr. 241 (Sanit. Ges. IV. 253).

NB. Die übrigen in den amtlichen Privilegien-Verzeichnissen der Jahre 1857 bis 1859 angeführten Verlängerungen, so wie die Uebertragungen und Erlöschungen der dort verzeichneten frühern Privilegien sind an ihren Stellen in dem folgenden Nachtrage angemerkt.

Digitized by Google

19.

Nachtrag der Privilegien im Sanitätfache vom Jahre 1857.

A. Verliehene Privilegien.

1. An Alois Baumann, Apotheker zu Feldkirch, auf die Erfindung eines Fliegen-Vertilgungsmittels. Datum der Urkunde v. 19. Septbr. 1857 — Dauer des Privilegiums 1 Jahr. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angesucht. — Alfabetisches Verzeichniß A. Nr. 22.

2. An Adolf Brichta, Parfumeur in Prag,—auf eine Zusammensetzung von mehren Oelen, um die Kopfhaut von Schuppen zu befreien. Urk. v. 19. Spt. 1857 — für 3 Jahre — geheim. Alf. Verz. A. Nr. 61. — Verlängert 1858 u. 1859 auf das 2. u. 3. u. 1860 auf das 4. Jahr. — Verz. B. Nr. 380.

3. An Josef Ceruti, Zinkwaarenfabrikant in Mailand, — auf ein System von geruchlosen, feststehenden und transportablen Retiraden. Urk. v. 25. Dezb. 1857 — für 1 Jahr — geheim. Alf. Verz. A. Nr. 80. — Erloschen am 25. Dezbr. 1858. Alf. Verz. v. J. 1859 D. Nr. 77.

4. An Josef Etl, Chirurg u. Bandagist in Wien, — auf elastisch-bewegliche Bruchbänder. Urk. v. 27. Nov. 1857 auf 1 Jahr — geheim. A. Verz. R. Nr. 139.—Erloschen am 29. Mai 1858 wegen Mangel an Neuheit. A. Vz. D. Nr. 95.

5. An Franz Ferko, Parfumeur in Wien, — auf ein chemisches Wanzen-Vertilgungsmittel. Urk. v. 6. Jänn. 1857—für 1 Jahr — geheim. A. Verz. A. Nr. 157. — Im Jahre 1858 verlängert auf das 2. Jahr und am 6. Jänner 1859 erloschen. A. Vz. v. 1859 D. Nr. 154.

6. An Josef Hundrifer und Mathias Koch in Wien — auf ein alle Insecten und Infusorien tödtendes Arkanum. Urk. v. 12. Juli 1857 — für 1 Jahr — geheim. A. Verz. A. Nr. 271.—Erloschen am 12. Juli 1858. A. Vz. D. Nr. 200.

7. An Nikol. Ivanovic, Zahnarzt in Linz, — auf die Erfindung eines Zahnpulvers für Kinder. Urk. v. 10. Mai 1857 — für 1 Jahr — geheim. A. Vz. A. Nr. 272. — Erloschen am 10. Octbr. 1857. A. Vz. 4. J. 1858 D. Nr. 215.

8. An Filipp Liebisch in Wien — auf die Erfindung kleiner, geruchloser Zimmer-Retiraden. Urk. v. 6. Jänner 1857 — für 1 Jahr — geheim. A. Vz. A. Nr. 365 — Erloschen am 6. Jänner 1858. A. Vz. D. Nr. 274.

9. An Johann Kranzelbauer — auf die Erfindung einer Gurte zur Hindanhaltung der Entwicklung eines Hängebauches. Urk. v.

Digitized by Google

7. Mai 1857 — für 1 Jahr — offen A. Vz. A. — Verlängert 1858 und 1859 für das 2. u. 3., 1860 für das 4. Jahr. Vz. V. B. Nr. 233.

10. An Jakob Lindemann, Wundarzt in Wien, — auf transportable Dampf- und Douche-Badeapparate. Urk. v. 25. Juli 1857 — für 1 Jahr — geheim. A. Vz. A. Nr. 367. — Erloschen am 25. Juli 1858. A. Verz. v. J. 1859. D. Nr. 339.

11. An Ludwig Mariton in Bergamo — auf Verbesserung eines thierärztlichen Instrumentes (Schlundröhre) zur Entfernung von Gasen aus den Pansen der Rinder. Urk. v. 24. Octbr. 1857 — für 3 Jahre — offen. A. Verz. A. Nr. 397.

12. An Franz Piller in Wien — auf geruchlose Zimmer- und Haus-Retiraden. Urk. v. 24. Novbr. 1857 — für 1 Jahr — offen. A. Vz. A. Nr. 485. — Erloschen am 24. Novbr. 1858. A. Vz. v. J. 1859. D. Nr. 463.

13. An Josef Pohlmann, Apotheker in Wien, — auf die Erfindung einer balsamischen Haarpomade. Urk. v. 28. Jänner 1857 — für 1 Jahr — geheim. A. Vz. A. Nr. 498.

14. An Dr. Adolf Sachs, Zahnarzt in Wien, — auf die Verbesserung der Methode, Zähne ohne Hacken und Klammern zu verfertigen und einzusetzen. — Urk. v. 12. Aug. 1857. — für 1 Jahr — geheim. A. Vz. A. Nr. 552. — Erloschen am 12. Aug. 1858. A. Vz. v. J. 1859. D. Nr. 529.

15. An Peter Pisetti in Turin und A. Canello in Mailand — auf die Erfindung, öffentliche Aborte vom Geruche zu reinigen. Urk. v. 8. Nov. 1857 — für 1 Jahr — geheim. A. Vz. A. 678.

B. Verlängerte Privilegien.

1. Des Adolf Az, Privil. vom 27. April 1852 — auf Erfindung eines Hautglättungsmittels — verlängert auf das 6. Jahr — geheim. — Erloschen am 27. Aprl. 1858. A. Vz. D. Nr. 16.

2. Des Peter Bart (in Wien) Privil. vom 17. Nov. 1856 — auf eine „Iris-Haarwuchs-Pomade" — verlängert für das 2., i. J. 1858 f. d. 3. Jahr. — Erloschen am 17. Novbr. 1859. Verz. v. J. 1860. V. D. Nr. 201 — Sanit. Ges. VI. 71.

3. Des Adam Heller (Carl Endler) Privilg. vom 16. Februar 1855 — auf die Erfindung einer Schwabenfangmaschine — verlängert für das 3. Jahr — offen, i. J. 1860 für das 6. J. Vz. II. B. Nr. 88. — Dr. Macher's Sanitäts-Gesetze. VI. Bd. Seite 67

4. Des Leopold Griff Privil. vom 30. April 1849 — auf ein Conservations-Zahnpulver — verläng. für das 9. und 1858 f. d. 10. Jahr — geheim. — Erloschen am 30. April 1859. A. Vz. D. Nr. 191.

Digitized by Google

5. Der Felizitas Hager Privil. vom 10. Aug. 1854—auf eine antimalische Kraftpomade—verläng. für das 4. J. — geheim,—i. J. 1858 u. 1859 f. d. 5. u. 6., 1860 für das 7. Jahr. Vz. VIII. B. Nr. 349 — Sanit. Gef. VI. 64.

6. Des Jos. Hofbauer Privil. v. 12. Juli 1855 — auf geruchlose Haus- und Zimmer-Retiraden—verläng. für das 3. Jahr—geheim,— i. J. 1858 für das 4. Jahr. — Erloschen am 12. Juli 1859. Vz. v. J. 1860 I. D. Nr. 22. — Sanit. Gef. VI. 67.

7. Des K. u. A. Köhler Priv. vom 11. Novb. 1856 — auf eine vegetabilische Haareſſenz — verlängert für das 2. Jahr, — 1858 u. 1859 für das 3. u. 4., 1860 für das 5. Jahr — geheim. Vz. XI. B. Nr. 456.

8. Des Franz Kukla Privil. vom 10. Novbr. 1846 — auf Conſervirung der Thierkadaver — verläng. 1857 für das 11. Jahr.— Erloschen am 10. November 1858. A. Vz. v. J. 1859. D. Nr. 313.— Sant. Gef. IV. 304.

9. Des Andrä Link Priv. v. 22. Mai 1851—auf eine Nußpomade — verlängt für das 7. u. 8. Jahr — geheim. — Erloschen am 22. Mai 1859, aber durch Priv. vom 20. Aprl. 1859 als verbeſſert beſtätiget für 5 Jahre — geheim. A. Vz., A. Nr. 299.

10. Des Lorenz Maier Priv. vom 29. Aug. 1854 — auf geruchloſe Haus- und Zimmer-Retiraden — verläng. für das 4. Jahr — offen, — 1858 u. 1859 für das 5. u. 6, — 1860 f. d. 7. Jahr. Vz. IX. B. Nr. 371.—Sanit. Gef. V. 64.

11. Des Frz. Paget u. Hammerſchmidt Priv. vom 29. Oktbr. 1853 — auf engliſche Retiraden—verläng. für das 5. Jahr, — i. J. 1858 f. d. 6, 1859 f. d. 7. Jahr — geheim. A. Vz. B. Nr. 317.

12. Des Peter Pfeffermann Priv. v. 8. Aug. 1849 — auf ein Zahnpulver—verläng. für d. 9. u. 10. Jahr, 1859 für das 11. u. 12. Jahr. A. Vz. B. Nr. 337.

13. Des Joſ. Pohlmann Privil. vom 28. Jänner 1857—auf ein balſamiſches Haarwaſſer,—verläng. für das 2. bis 4. Jahr — geheim. A. Vz. B. Nr. 295.

14. Des Carl Reiſſer Privl. vom 8. Auguſt 1855—auf ein Inſecten-Vertilgungsmittel, — verläng. für das 3. Jahr, — 1858 f. d. 4. J., — 1859 f. d. 5. J. — geheim.—Am 8. Auguſt 1859 erloſchen — Vz. v. 1860. II. D. Nr. 70 — Sanit. Gef. VI. 68.

15. Des Abraham Stoer Privl. vom 9. Juli 1851 — auf ein Mittel zur Vertilgung der Ratten und Mäuſe — verlängert für das 7., 1858 und 1859 f. d. 8. u. 9. und 1860 für das 10. Jahr. Vrz. V. B. Nr. 299 — Sanit. Gef. VI. 71.

Digitized by Google

16. Des G. Weninger u. S. Zavesics Privl. vom 20. Sept. 1853 — auf eine Aufbett-Maschine,—verlängert für das 2., 1858 f. d. 3. Jahr — geheim. — Am 20. Septbr. 1859 erloschen. Vz. v. J. 1860. III. D. Nr. 129. — Sanit. Ges. VI. 70.

17. Des Dr. Zavesics Privl. vom 10. Dezb. 1856—auftragbare Dampf- und Douche-Apparate,—verlängert für das 2. Jahr 1859, f. d. 4. und 1860 f. d. 5. Jahr — geheim. Vz. XII. B. Nr. 483.

18. Des Jos. Zelinka, Priv. 1. Ap. 1855 — auf ein antimefitisches Pulver, — verläng. für das 3. Jahr, 1858 f. d. 4. Jahr — geheim. Erloschen am 1. April 1859. A. Vz. D. Nr. 682.

C. Uebertragene Privilegien.

1. Von Josef Etl — Erfindung elastisch-beweglicher Bruchbänder — Priv. v. 27. Nov. 1857, übertragen an Dr. Wilh. Gollmann, Zahnarzt in Wien, durch Cession v. 14. Dez. 1857. Alfabet. Verz. C. Nr. 13. — Erloschen am 29. Mai 1858.

2. Von Adam Heller — Erfindung einer Schwaben-Fangmaschine — Priv. v. 16. Feb. 1855, übertragen an Carl Endler, Hausbesitzer in Prag, durch Cession vom 8. Oktbr. 1855. A. Vz. C. Nr. 25. — Verläng. 1860 für das 6. Jahr.

D. Außer Kraft getretene Privilegien.

1. Adolf Az's Privilegium vom 27. April 1852 auf das „Haarverschönerungsmittel Chrinokallin" — erloschen am 1. April 1857. Alf. Verz. D. Nr. 11.

2. G. C. Fornara's Privl. vom 1. Novb. 1855 auf die Erfindung geruchloser Aborte, — erloschen am 1. November 1856. A. Vz. D. Nr. 130.

3. Rud. Girtler's Privl. v. 2. Feb. 1856 auf ein Mittel, Ratten wegzuschaffen, — erloschen am 2. Februar 1857. A. Vz. D. Nr. 151.

4. Franz Moravetz's Priv. vom 11. Septbr. 1841 auf Erfindung an Dampfbädern, — erloschen am 11. Septbr. 1856. A. V. D. Nr. 313.

5. Joh. Nilz's Priv. vom 3. Dezbr. 1855 auf ein chemisches Haarfärbemittel, — erloschen am 3. Dezbr. 1856. A. Vz. D. Nr. 329.

6. Friedrich Paget's Privilg. vom 9. Febr. 1855 auf Verbesserung der engl. Retiraden, — erloschen am 9. Feb. 1857. A. Vz. Nr. 338.

7. Josef Roy's Privlg. vom 4. Feb. 1852 auf bewegliche geruchlose Retiraden, — erloschen am 4. Feb. 1857. A. Vz. D. Nr. 400.

8. Josef Stadler's Privilg. vom 4. August 1855 auf ein Fliegenvertilgungs-Papier,—aufgehoben durch Minst. Erlaß vom 6. Jänner 1857, Z. 28,733. A. Vz. D. Nr. 473.

9. Joh. G. Muschek's Priv. vom 10. Dezbr. 1856 auf eine Zahnpasta, — erloschen am 10. Dezbr. 1857. A. Vz. v. J. 1858 D. Nr. 332.

Digitized by Google

20.

Nachtrag der Privilegien vom Jahre 1858.

A. Verliehene Privilegien.

1. An Jakob Bauer, Zahnarzt u. Dr. M. Hirschfeld in Brünn, — auf eine „schäumende Zahnpasta" zur Reinigung und Conservirung der Zähne. Urk. v. 4. Mai 1858 — für 3 Jahre — geheim. Alf. Verz. A. Nr. 28.

2. An Dr. Cassoni's Erben zu Pieve in Tirol — auf Verbesserung in der Darstellung der Magnesia. Urk. v. 4. Ap. 1858 — für 5 Jahre — geheim. A. Verz. A. Nr. 90.

3. An John Chisholm (Bevollmächtigter Georg Markl in Wien) — auf ein Verfahren, die Senkgruben, Abzugkanäle u. dgl. zu desinficiren. Urk. v. 22. Septbr. 1858 — für 1. Jahr — geheim. A. Verz. A. Nr. 100.—Verlängt. 1859 auf das 2. u. 3. Jahr. A. Vz. B. Nr. 62.

4. An Adolf Engländer, Zahnarzt in Wien, — auf ein Pulver zur schnellen Reinigung künstlicher Zähne und Gebisse. Urk. v. 22. Ap. 1858 — für 1. Jahr—geheim. A. Verz. A. Nr. 157.—Erloschen am 22. April 1859. A. Vz. D. Nr. 143.

5. An Dr. Ferstl von Förstenau in Wien — auf ein verbessertes Verfahren, aus rohem Holzessig chemisch reine Essigsäure zu erzeugen. Urk. v. 29. März 1858 — für 1 Jahr — geheim. A. Vz. A. Nr. 165.

6. An Dr. L. Aler. Griff, Zahnarzt in Wien, — auf ein Mundreinigungsmittel „Hematin-Mundwasser." Urk. vom 25. Mai 1858 — für 2 Jahre — offen. A. Vz. A. Nr. 207.

7. An Joachim P. T. Harder, Chirurg in Altona (durch Dr. J. C. Seidl in Wien) — auf Erfindung eines künstlichen Blutegels. Urk. v. 18. Jänner 1858 — für 1 Jahr—geheim.—(Auch für Holstein und Lauenburg patentirt.) A. Vz. A. Nr. 227. — Erloschen am 18. Jänner 1859. A. Vz. D. Nr. 289.

8. An Leopold Herling, Wundarzt in Wien, — auf ein Bruchband für Leisten- Hodensack- und Leisten-Schenkelbrüche. Urk. v. 1. November 1858—für 1 Jahr — geheim. A. Vz. A. Nr. 246. — Erloschen am 4. November 1859 wegen Mangel an Neuheit. A. Vz. D. Nr. 229.

9. An Adam Krutina und David Kanitz in Pest — auf Erzeugung von Papier zur Tödtung der Fliegen. Urk. v. 22. Juli 1858 —für 1 Jahr — geheim. A. Vz. A. Nr. 324.

10. An August Lenz, Fabriks-Geschäftführer in Wien, — auf Verbesserung in der Construction der Bettstätten, besonders für Invalide und Kranke. Urk. v. 31. Mai 1858 — für 2 Jahre — geheim. A. Vz. A. Nr. 351.

Digitized by Google

11. An Wenzel Masatsch in Prag — auf eine für Menschen und die zu bestreichenden Gegenstände unschädliche Wanzen-Vertilgungs-Tinctur. Urk. v. 9. April 1858 — für 2 Jahre — geheim. A. Vz. A. Nr. 388.—Erloschen am 9. April 1860. Vz. X. D. Nr. 592.

12. An Joh. G. Muschek, Zahnarzt in Wien, — auf Verbesserung seiner vormals privilegirt gewesenen Zahnpasta. Urk. v. 22. Febr. 1858 — für 1 Jahr — geheim. A. Vz. A. Nr. 388. — Verlängert 1859 für das 2. und 1860 für das 3. Jahr. Vz. III. B. Nr. 94.

13. An Joh. B. Pasta in Mailand—auf einen lokomobilen Apparat zur geruchlosen Entleerung der Senkgruben, Cisternen, Kloaken ꝛc. Urk. v. 22. Aug. 1858 — für 5 Jahre — geheim. A. Vz. A. Nr. 443. — Erloschen am 13. Novbr. 1859. Vz. V. D. Nr. 292.

14. An Joh. G. Popp, Zahnarzt in Wien, — auf eine Pasta zur Reinigung der Zähne u. Erfrischung des Mundes (Anatherin-Zahnpasta). Urk. v. 9. August 1858 — für 1 Jahr — geheim. A. Vz. A. Nr. 471.

15. An Carl Reisser und Caroline Reisser in Wien — auf ein verbessertes giftfreies Insecten- und Fliegen-Vertilgungspapier. Urk. v. 22. Septbr. 1858 — für 1 Jahr — geheim. A. Vz. A. Nr. 499. — Verläng. 1859 auf das 2. Jahr.

16. An Dr. Sigmund Reis in Wien — auf einen chirurgischen Rettungs-Apparat zur Hilfeleistung für körperlich Verunglückte. Urk. v. 1. Novbr. 1858 — für 2 J. — offen. A. Vz. A. Nr. 497. — Erloschen 1860. Vz. XII. D. Nr. 675.

17. An S. Spiller, Kaufmann in Wien, — auf eine Vorrichtung: Die Blutegel durch lange Zeit gesund, frisch und kräftig zu erhalten. Urk. v. 22. Novbr. 1858 — für 1 Jahr — geheim. A. Vz. A. Nr. 609. — Erloschen am 22. November 1859. Vz. V. D. Nr. 297.

18. An Johann Springer in Pest — auf eine Pomade zum Schwarzfärben der Haare. Urk. vom 6. Septbr. 1858 — für 1 Jahr — geheim. A. Vz. A. Nr. 611.

19. An Johann Steininger in Wien — auf Verbesserung der geruchlosen Haus-Retiraden-Apparate. Urk. v. 15. Ap. 1858 — für 1. Jahr — offen. A. Vz. A. Nr. 617. —Erloschen am 15. April 1859. A. Vz. D. Nr. 603.

21.

Nachtrag der Privilegien vom Jahre 1859.

A. Verliehene Privilegien.

1. An Wilhelm Demel, Drechslermeister in Wien, — auf Verbesserung der Kindersaugbutten, wonach dieselben ohne Stoppel mit

dem Glase verbunden seien. Urk. 19. Mai 1859 — für 3 Jahre — offen. Alf. Verz. A. Nr. 72.

2. An J. M. Guggenberger, k. k. Hauptmann in Wien, — auf eine wechselwirkende Lüftung ohne alle Zugluft in Aufenthaltsräumen für Menschen und Thiere. Urk. v. 20. Mai 1859 — für 1 Jahr — geheim. — Erloschen am 20. Mai 1860. Vz. VII. D. Nr. 366.

3. An Jos. G. Hekfh, Zahnarzt in Pest, — auf ein Zahnreinigungsmittel, genannt: „Kalulin". Urk. v. 12. Oktbr. 1859 — für 1 Jahr — geheim. — Verlängert 1860 für das 2. Jahr. Vz. VII. B. Nr. 304.

4. An Ludwig Hemberger, g. Bandagist in Wien, — auf Erfindung von eigenthümlichen Bruchbändern. Urk. v. 25. Juni 1859 — für 1 Jahr — geheim. — Erloschen am 31. Dezbr. 1859. Vz. v. J. 1860 I. D. Nr. 66.

5. An And. Link, Friseur in Wien, — auf Verbesserung seiner privilegirten „Nußpomade." Urk. v. 20. Ap. 1859 — für 5 Jahre — geheim. A. Vz. A. Nr. 209.

6. An Dr. J. F. Miguel in Paris (Bevollmächtigter G. Märkl in Wien) — auf Erfindung und Verbesserung eines eigenthümlichen Bruchbandes. Urk. v. 15. Aug. und 11. Novb. 1859 — für 1 Jahr — offen. — Verlängert 1860 auf das 2. Jahr. Vz. IX. B. Nr. 383.

7. An Gregor Nasso, Steuermann in Triest,—auf ein Rettungs-Schraubenboot („Menschenretter zur See"). Urk. v. 13. Jänner 1859 — für 1 Jahr — offen. — Erloschen am 28. März 1860. Vz. III. D. Nr. 182.

8. An Bernhard Oblat, Stellfuhr-Inhaber in Wien, — auf einspännig fahrende, öffentliche Retiraden. — Urk. v. 7. März 1859 — für 1 Jahr — geheim. — Erloschen am 7. März 1860. Vz. IX. D. Nr. 545.

9. An Dr. Pfeffermann, Zahnarzt in Wien, — auf ein angenehm kühlendes Mundwasser. Urk. v. 5. Jänner 1859 — für 1 Jahr — geheim. — Erloschen am 5. Jänner 1860.

10. An Josef Pohlmann, Apotheker in Wien, — auf eine eigenthümlich aromatische Zahnpasta. Urk. v. 22. April 1859 — für 5 Jahre — geheim. A. Vz. A. Nr. 418.

11. An Denselben — auf ein „Damenpulver" welches die Runzeln und Hautflecken verscheuche. Urk. v. 9. Mai 1859 — für 5 Jahre— geheim. A. Vz. Nr. 419.

12. An Dr. Rottenstein, Zahnarzt in Frankfurt a. M. (Bevollmächt. Dr. Griska in Wien),— auf eine Mischung zu Unterlagen künstlicher Zähne statt Metallen und einen Apparat zur Anfertigung solcher

Digitized by Google

Unterlagen. Urk. v. 7. Dezb. 1859 — für 1 Jahr — geheim. A. Vz. A. Nr. 468.

13. An Carl Thausiz, Zahnarzt in Wien, — auf eine „Zahn-Kräuter-Essenz" zur Reinigung und Conservirung der Zähne und des Mundes. Urk. v. 21. März 1859 — für 1 Jahr — geheim. — Verlängert i. J. 1860 auf das 2. Jahr. Vz. III. B. Nr. 113.

14. An Leopold Wimmer in Wien (St. Marger's Preßhefefabrik-Niederlage) — auf ein Pulver zur Vertilgung der Schwaben und Grillen. Urk. v. 31. Oktbr. 1859 — für 1 Jahr — geheim (auf 14 Jahre in England patentirt). — Verlängert im Jahre 1860 auf das 2. Jahr. Vz. IX. B. Nr. 393.

B. Verlängerte Privilegien.

1. Des Adolf Pleischl & Sohn Privl. v. 8. April 1850 — auf die Erfindung, Eisengegenstände mit metallenem Email vollständiger und dauerhafter zu überziehen, — verlängert auf das 4.—7. Jahr. A. Vz. v. J. 1859 B. Nr. 341.

NB. Die übrigen i. J. 1859 vorgekommenen Privilegien-Verlängerungen, so wie die Erlöschungen sind theils im obigen Verzeichniß der Verleihungen, theils bei den Jahren 1857, 1858 und 1860 angeführt.

C. Uebertragene Privilegien.

1. Des Adam Heller Privl. v. 16. Febr. 1855 auf eine Schwabenfangmaschine wird übertragen an Anton Rösler, Möbelhändler in Wien. — Verlängert 1860 auf das 6. Jahr. Verz. II. B. Nr. 88. — Sanit. Ges. VI. 67.

Digitized by Google

Jahr 1861.

22.

Betrieb und Uebertragung der Apotheker-Personal-Gewerbe.

Verordg. des Staatsminist. vom 11. Jänner 1861.

Reichsgesetzbl. Kundm. v. 19. Jänner 1861, Nr. 8, S. 53.

Seine k. k. Apost. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 5. Jänner 1861 zu bewilligen geruht, daß die §§. 58 u. 59 der Gewerbeordnung vom 20. Dezbr. 1859 in den Kronländern Oestreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz u. Gradiska, Triest und Istrien, Tirol mit Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien mit Krakau u. Bukowina, Dalmatien, auch bei den Apothekergewerben in Anwendung kommen.

Hienach hat es gemäß h. Statth. V. für Steiermark und Kärnten vom 17. Jänner 1861, Z. 1309, an die Bezirksämter, bei Uebertragung von Personalapotheken nach dem Tode des letzten Besitzers oder durch Akte unter Lebenden von den bisherigen Konkurs-Ausschreibungen abzukommen. (Stainz. Bez.-Amts-Reg. Nr. 266.)

Siehe: Patent v. 20. Dez. 1859 u. Minist. Erl. v. 16. Febr. 1860.

23.

Oestreichische Reichsverfassung und Grundgesetz über die Reichsvertretung.

Kaiserliches Patent vom 26. Februar 1861.

Reichsgesetzbl. Kundm. v. 28. Feb. 1861, Nr. 20, S. 69.

I. Rücksichtlich der Zusammensetzung des zur Reichsvertretung berufenen Reichsrathes und des ihm in unserem Diplome vom 20. Oktober 1860 vorbehaltenen Rechtes der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, genehmigen wir das beiliegende Gesetz über die Reichsvertretung und verleihen ihm hiemit für die Gesammtheit unserer Königreiche und Länder die Kraft eines Staats-Grundgesetzes.

Digitized by Google

VI. Nachdem theils durch die vorausgängigen Grundsätze, theils durch die vielen ins Leben gerufenen, theils durch die mittels der neuen Grundgesetze geschaffenen Verfassungen das Fundament der staatsrechtlichen Verhältnisse Unseres Reiches festgestellt, und insbesondere die Vertretung der Völker gegliedert, auch ihre Theilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung geordnet ist, — so verkünden wir diesen ganzen Inbegriff von Grundgesetzen als **Verfassung unseres Reiches.**

I. Beilage.

Grundgesetz über die Reichsvertretung.

§. 1. Zur Reichsvertretung ist der Reichsrath berufen. — Der Reichsrath besteht aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten.

§. 5. Der Kaiser behält sich vor, ausgezeichnete Männer, welche sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen.

§. 6. In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 343 Mitglieder — (und zwar für das Herzogthum Steiermark dreizehn.)

§. 7. Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder wird von seinem Landtage durch unmittelbare Wahl entsendet.

Der Kaiser behält sich vor, den Vollzug der Wahl unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten.

§. 10. Der Reichsrath wird vom Kaiser alljährlich einberufen.

§. 16. Alle Mitglieder des Reichsrathes haben ihr Stimmenrecht persönlich auszuüben.

§. 18. Die Vertagung des Reichsrathes, so wie die Auflösung des Hauses der Abgeordneten, erfolgt über Verfügung des Kaisers.

§. 20. Die Sitzungen beider Häuser des Reichsrathes sind öffentlich. Jedem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Oeffentlichkeit auszuschließen.

Beilage II, f).

Landesordnung und Landtags-Wahlordnung für das Herzogthum Steiermark.

A. Landesordnung.

§. 1. Das Herzogthum Steiermark wird in Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten.

Digitized by Google

§. 2. Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst, oder durch den Landtags-Ausschuß ausgeübt.

§. 3. Der Landtag besteht aus 63 Mitgliedern, nämlich a) den Fürstbischöfen von Seckau und Lavant; b) dem Rector magnificus der Grazer Universität, dann c) aus 60 gewählten Abgeordneten.

§. 4. Des Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte den Landeshauptmann und dessen Stellvertreter.

§. 6. Die Landtags-Periode (Funktions-Dauer des Landeshauptmanns und dessen Stellvertreters, dann der gewählten Mitglieder des Landtages) wird auf 6 Jahre festgesetzt.

§. 7. Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen keine Instruktionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§. 8. Der Landtag hat sich über Allerh. Einberufung in der Regel jährlich einmal — in Graz zu versammeln.

§. 11. Der Landesausschuß, als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung, besteht unter dem Vorsitze des Landeshauptmanns aus sechs aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Beisitzern.

§. 13. Für jeden Ausschußbeisitzer wird — ein Ersatzmann gewählt.

§. 14. Die Funktionsdauer der Beisitzer des Landesausschusses ist jener des Landtages, der sie gewählt hat, gleich, — dauert jedoch noch so lange fort, bis aus dem neuen Landtage ein neuer Ausschuß bestellt worden ist.

§. 15. Die Beisitzer des Landesausschusses sind verpflichtet, ihren Aufenthalt in Graz zu nehmen. Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln.

§. 16. Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des kais. Diplomes vom 20. Oktober 1860 mitzuwirken, und hat die durch §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von 13 Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsenden.

§. 17. Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag. — Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen.

Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des Landtages und die Sanktion des Kaisers erforderlich.

§. 18. Als Landesangelegenheiten werden erklärt.

I. Alle Anordnungen in Betreff:

1. der Landescultur;

Digitized by Google

2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;
3. der aus Landesmitteln dotirten Wolthätigkeitsanstalten.

II. Die näheren Anordnungen inner den Gränzen der allgemeinen Gesetze in Betreff:
1. der Gemeindeangelegenheiten;
2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten.

III. Anordnungen über sonstige, die Wolfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

§. 19. Der Landtag ist berufen:
1. zu berathen und Anträge zu stellen:
   a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und
   b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wolfahrt des Landes erheischen;
2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird.

§. 21. Der **Landtag** verwaltet das Domestikal-Vermögen und das Kredits- und Schuldenwesen des Landes, und sorgt für die Erfüllung der dießfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen.

Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den Grundentlastungsfond des Herzogthums Steiermark, mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde.

§. 22. Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, insoferne die Einkünfte des bestehenden Vermögens nicht zureichen.

Er ist berechtigt, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den direkten landesfürstlichen Steuern bis auf 10 Perzent derselben umzulegen, und einzuheben.

Höhere Zuschläge zu einer direkten Steuer, oder sonstige Landes-Umlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 25. Der Landtag beschließt über die Sistemisirung des Personal- und Besoldungstandes der dem Landesausschusse beizugebenden, oder für einzelne Verwaltungsobjekte zu bestellenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse, und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instruktionen.

Digitized by Google

§. 26. Der **Landesausschuß** besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten, und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener.

§. 34. Die Landtags-Sitzungen sind öffentlich. Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn — nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet.

§. 37. Der Statthalter des Herzogthums Steiermark oder die von ihm abgeordneten Kommissäre haben das Recht, im Landtage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen.

B. Landtags-Wahlordnung.

§. 16. Als Landtags-Abgeordneter ist wählbar, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger;
b) dreißig Jahre alt ist;
c) im Vollgenuße der bürgerlichen Rechte sich befindet, und
d) in einer Wählerklasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte und Märkte, oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten — wahlberechtiget ist.

Siehe: Kaiserl. Diplom vom 20. Oktober und Minst. Vrdg. v. 26. November 1860.

24.

Bewilligung einer Hausapotheke in der Straf- und Korrektionsanstalt zu Lankowiz.

Verordg. der Statth. für Steierm. und Kärnten vom 2. März 1861, Z. 5235,

an das Bezirksamt Voitsberg.

Nachdem — eine Schwester der Töchter der christlichen Liebe — (welche die weibliche Straf- und Korrektionsanstalt in Lankowiz besorgen) die Prüfung aus der pharmaceutischen Rezeptirkunst zur vollen Zufriedenheit abgelegt hat, und zur vorschriftmäßigen Zubereitung der ärztlichen Ordination für vollkommen befähigt erklärt worden ist, so nimmt die Statthalterei keinen Anstand, sowohl die schon im §. 19 des Vertrags vom 9. April 1855 zugestandene Errichtung einer Hausapotheke in der dortigen Straf- und Korrektions-Anstalt, als auch die Führung derselben durch die obgenannte Schwester zu genehmigen.

Hienach wird die Vorstehung aufgefordert, für die Wahl eines trockenen und allen Anforderungen entsprechenden Lokals, sowie für die zweckmäßige Einrichtung der Apotheke unter der unmittelbaren Anlei-

Digitized by Google

tung des dermaligen Inspektionsarztes, der auch die fortwährende Aufsicht zu führen haben wird, Sorge zu tragen. Allfällige Aenderungen in den bezeichneten Personen werden stets sogleich zur Kenntniß der Statthalterei zu bringen sein.

Auf eine etwaige Vergütung aus Anlaß der Apothekenerrichtung kann kein Anspruch gestellt werden.

Da es zu den Pflichten des k. k. Bezirks-Arztes gehört, die vorschriftmäßigen Apotheken-Visitationen vorzunehmen, so ist demselben bei seinem jedesmaligen Eintreffen zu diesem Behufe die Apotheke zu öffnen.

Rücksichtlich des Bezuges der Arzneimittel ist sich nach dem §. 15 der Ministerial-Verordnung vom 16. Jänner 1859, betreffend die neue östr. Arznei-Taxe, zu benehmen, sowie auch die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung, soweit sie nicht die Taxe selbst betreffen, genau zu beachten sind. — (Bezirksamts-Note. Voitsberg v. 13. März 1861, Nr. 1381.)

Siehe: Minist. Erl. vom 5. Septbr. 1857, Statth. Erl. v. 3. April 1858 und Minst. Vrdg. v. 16. Jänner 1859, §. 15.

25.

Provisorische Instruktion für Leichenbeschauer.

Erl. d. Staatsminist. v. 6. März 1861, Z. 817.

Erl. d. Statth. f. Steierm. u. Kärnten v. 25. Okt. 1861, Z. 5841,

an die Bezirksämter.

Dem k. k. Bezirksamte werden Exemplare der mit h. Staatsminist.-Erl. v. 6. März d. J., Z. 817, genehmigten Leichenbeschau-Instruktion zur entsprechenden Vertheilung unter die Leichenbeschauer des Bezirkes zugefertiget.

Provisorische Instruktion für Leichenbeschauer.

Die Leichenbeschau ist in sanitäts-polizeilicher Beziehung eines der wichtigsten Geschäfte, und es hängen so ernste Interessen des Menschen und der ganzen Gesellschaft von einer richtigen und sorgsamen Ausübung derselben ab, daß die eifrigste Aneignung der dazu nothwendigen Kenntnisse und die genaueste Befolgung der diesfalls bestehenden Vorschriften die heiligste Pflicht der mit der Leichenbeschau zu betrauenden Individuen ist.

Es ist nun zu erörtern:

A. Welchen Zweck hat die Leichenbeschau? und

B. wie muß sich der Leichenbeschauer benehmen, um denselben in jeder Beziehung zu erreichen?

Digitized by Google

A.

Der Zweck der Leichenbeschau ist ein vierfacher:

I. Sicher zu stellen, ob das zu beschauende Individuum wirklich todt sei?

II. Sicher zu stellen, ob nicht in Bezug auf den Untersuchten — während seiner letzten Lebenszeit eine strafbare Handlung oder eine solche Unterlassung stattgefunden hat;

III. schnell in Kenntniß zu kommen, ob Volkskrankheiten (Epidemien) herrschen; endlich

IV. ansteckende Krankheiten, wodurch Andere zu Schaden kommen können, zu entdecken.

ad I. Der erste Zweck, den wirklichen oder scheinbaren Tod zu constatiren, muß mit aller nur möglichen Sicherheit angestrebt werden, damit den Beschauten das schreckliche Loos nicht zu Theil werde, lebendig begraben zu werden, oder doch aus Mangel an der nöthigen Hilfe wirklich umzukommen.

Das einzige sichere Zeichen, daß der Tod wirklich erfolgt sei, ist die Fäulniß. Die Merkmale der Fäulniß sind:

a) der eigenthümliche faulige Geruch in seinen verschiedenen Abstufungen;

b) die sogenannten Todtenflecken, das sind: schwarzgrüne Flecken, welche sich an jenen Theilen des Körpers zeigen, welche je nach der Lage den tiefsten Platz einnehmen; bei der gewöhnlichen am Rücken, also eben da und an den Seitentheilen des Rumpfes;

c) die grünliche Färbung des Unterleibes und der Geschlechtstheile;

d) die leichte Abtrennung der Oberhaut, und

e) der Ausfluß einer dünnen stinkenden Flüßigkeit aus den Oeffnungen des Körpers.

Alle anderen, gewöhnlich als solche angenommenen Zeichen des Todes für sich allein, als: Marmorkälte, Bläße, sogenannte Leichenstarre, Unempfindlichkeit des Körpers, Mangel des Herzschlages, Pulslosigkeit, Athemlosigkeit, das sogenannte gläserne Auge, blaue Nägel und Auftreibung des Unterleibes u. s. f. sind trügerisch, und können sich je nach Umständen allerdings mit Scheintod vertragen.

So lange daher nicht Zeichen der Fäulniß erkennbar sind, muß die Möglichkeit des Scheintodes angenommen werden.

ad II. Der zweite hochwichtige Zweck der Leichenbeschau ist die Sicherstellung des Umstandes, ob nicht ein Mord oder andere auf den Verstorbenen Bezug habende strafbare Handlungen verübt worden seien, oder strafbare Unterlassungen zu entdecken, um die Schuldigen zur Strafe ziehen zu können.

Die Leichenbeschau hat daher in dieser Richtung herauszustellen: Mit Bezug auf die strafbaren Handlungen:

a) ob etwa Verletzungen an der Leiche sichtbar sind, als Wunden, Quetschungen, Geschwülste, Blutunterlaufungen, Knochenbrüche oder andere

Digitized by Google

ungewöhnliche Merkmale, welche auf irgend eine, dem Beschauten im Leben zugefügte Gewaltthat schließen lassen;

b) ob dem Beschauten noch bei Lebzeiten nicht irgend eine Substanz oder eine Arznei gereicht wurde, welche an und für sich schon in einer gewissen Gabe eine tödtliche Wirkung auf den Körper des Menschen ausübt, d. i. ob er nicht vergiftet wurde;

c) ob der Verstorbene in seiner letzten Krankheit nicht von Personen ärztlich behandelt wurde, welche keine Kenntniß von den menschlichen Krankheiten und ihrer Behandlung besitzen können, d. i. ob der Beschaute nicht unter der Behandlung von Kurpfuschern gestorben sei;

d) ob bei Neugebornen, namentlich lediger Weibspersonen, nicht eine Abtreibung der Leibesfrucht stattgefunden habe.

Mit Bezug auf strafbare Unterlassungen:

e) ob dem Verstorbenen während seiner letzten Krankheit der nöthige ärztliche Beistand und die geeignete Krankenpflege absichtlich vorenthalten;

f) oder ihm die nöthigen Lebensbedürfnisse, als Speise und Trank und entsprechende Unterkunft überhaupt, entzogen worden seien;

g) bei Neugebornen, ob selbe etwa aus Mangel des nöthigen Beistandes in Folge Verheimlichung der Geburt umgekommen, und

h) bei Unmündigen, ob sie aus Mangel der bedürftigen Aufsicht ums Leben gekommen seien;

i) endlich ob Merkmale da sind, die auf einen Selbstmord schließen lassen.

ad III. Entdeckung von Epidemien:

Wenn mehrere Personen an demselben Orte, an der nämlichen Krankheit zu gleicher Zeit leiden, so nennt man dieß eine Volkskrankheit, eine Epidemie.

Es verbreitet sich das Uebel gewöhnlich rasch nach allen Seiten, und gewinnt mit der Zunahme der Krankenzahl auch oft an Heftigkeit und Bösartigkeit.

In solchen Fällen ist ein schnelles Einschreiten mit allen zu Gebote stehenden Mitteln nothwendig, um der Weiterverbreitung ein möglichst nahes Ziel zu setzen.

Da nun, zumal auf dem Lande, die Kranken von verschiedenen entfernten Aerzten und Wundärzten behandelt werden, wo einer von des andern Kranken nichts weiß, und gewöhnlich im Anfange einer Epidemie auch die größte Sterblichkeit herrscht, so wird gemeiniglich durch die Leichenbeschau der obige Zweck am ehesten in Erfüllung gebracht.

ad IV. Dasselbe gilt von den ansteckenden Krankheiten, wenn sie auch nicht epidemisch herrschen.

Digitized by Google

B.

Bevor auf die Art und Weise, wie die Leichenbeschau auszuüben ist, übergegangen wird, — folgen noch einige Bemerkungen, welche jedem Leichenbeschauer zu wissen nothwendig sind.

a) Jeder Mensch soll, vom angenommenen Tode an gerechnet, in der Regel durch 48 Stunden unter gehöriger Aufsicht und zwar in einem Locale liegen bleiben, welches alle Eigenschaften hat, daß ein etwa vorhandener schwacher Lebensfunke nicht erstickt wird.

b) Sobald jemand vermeintlich stirbt, oder muthmaßlich todt gefunden wird, ist dieß von den Angehörigen oder Hausleuten oder denen, welche den Körper finden, dem Leichenbeschauer sogleich anzuzeigen; endlich

c) die Angehörigen oder Hausgenossen eines Solchen müssen, wenn dieß ohne großen Zeitverlust geschehen kann, vom Arzte oder Wundarzte, welcher ihn in seiner letzten Krankheit behandelt hat, einen Behandlungsschein, in welchem diese Krankheit benannt sein muß, erwirken, und dem Leichenbeschauer vor der Beschau übergeben, weil dieser aus der bloßen Untersuchung der Leiche nicht immer erkennen kann, welche die Todesursache war, und die Angaben der Umgebung des Kranken oft sehr unverläßlich sind; während doch die richtige Bezeichnung derselben im Leichenbeschauraporte gefordert wird, und diese zur Erreichung der Zwecke III und IV führt

Wie hat sich nun der Leichenbeschauer gegenüber den Anforderungen, welche an eine entsprechende Leichenbeschau gemacht werden, zu benehmen?

1.

Sobald dem Leichenbeschauer ein Todfall in seinem Bezirke angezeigt wird, hat er sich innerhalb 24 Stunden an den Ort zu begeben, wo die vermeintliche Leiche liegt, um die Beschau vorzunehmen.

Es ist nicht genug Gewicht darauf zu legen, daß die Beschau in der Regel immer am Sterbeorte vorgenommen werden muß, indem der Leichenbeschauer oft durch, in der Umgebung vorfindige Gegenstände, durch ungestörte Vernehmung der Angehörigen und Hausleute auf die Spur einer strafbaren Handlung kommt, wozu er durch die Beschau selbst vielleicht nicht die nöthigen Anhaltspunkte erhalten dürfte.

So z. B. wird er aus entdeckten Blutflecken auf eine mögliche Gewaltthat, aus den Spuren dagewesenen heftigen Erbrechens auf eine mögliche Vergiftung, er wird, wenn es heißt, der Beschaute sei ohne ärztliche Pflege gestorben, aus zufällig entdeckten Medikamenten-Resten auf stattgehabte Kurpfuscherei schließen u. s. w., Umstände, die bei einer Beschau an einem anderen Orte nicht benützt werden können.

Nur ausnahmsweise darf in besonderen Fällen, wo z. B. der Zugang zum Sterbeorte außerordentlich erschwert oder unmöglich ist, oder andere

Digitized by Google

wichtige Hindernisse obwalten, oder die vermeintliche Leiche aus Sanitäts-Rücksichten sogleich in die Leichenkammer oder das zu diesem Zwecke gewidmete Local übertragen werden mußte, die Beschau hier vorgenommen werden, jedoch muß dieses jedesmal auf dem Beschauzettel angemerkt und begründet werden.

Ohne Ausnahme verboten ist es aber, eine Leiche im Sarge bloß nach abgenommenem Deckel oberflächlich zu besichtigen.

2.

Die Leichenbeschau ist immer von dem dazu bestimmten Leichenbeschauer selbst vorzunehmen, und ist dieser nicht befugt, ein anderes Individuum abzuordnen oder wohl gar den Leichen- d. i. Beerdigungsschein ohne vorgenommene Beschau auszustellen.

Ist ein Leichenbeschauer durch Krankheit oder eine längere Abwesenheit verhindert, die Beschau vorzunehmen, so hat er Vorsorge zu treffen, daß dieß durch den nächsten Leichenbeschauer oder durch einen Arzt oder Wundarzt geschehe, oder er hat wenigstens von seiner Verhinderung die Anzeige an die betreffende politische Behörde oder den vorgesetzten k. k. Bezirksarzt zu machen, damit eine entsprechende Substitution getroffen werden könne.

3.

Bei der vermeintlichen Leiche demnach angekommen, hat sich der Leichenbeschauer bei den Angehörigen oder den Leuten, welche in der letzten Zeit um den Kranken waren, um die näheren Umstände der Krankheit des zu Beschauenden, um den behandelnden Arzt oder Wundarzt und den von diesem ausgestellten Behandlungsschein zu erkundigen, und hat hiebei ein scharfes Augenmerk auf alle etwa verdächtigen Gegenstände, Merkmale und Aeußerungen zu haben.

4.

Sodann schreitet er zur Beschau, zu welchem Ende er den zu beschauenden Körper anständig entblößen läßt.

Er überzeugt sich vor Allem, ob (ad I.) der Beschaute wirklich todt ist, d. h. ob die Zeichen der Fäulniß da sind.

Sind diese nicht vorhanden, und ist überdieß der angenommene Tod unter Umständen eingetreten, unter welchen der Scheintod am leichtesten vorkommen kann, z. B. bei solchen, die am Stick- oder Schlagfluß oder in Folge von Keuchhusten, Fraisen, Krämpfen, Starrkrampf und Fallsucht oder in Folge von heftigem Schrecken, Zorn, von übergroßer Freude gestorben sein sollen, oder bei Menschen, die im Wasser, in mit Kohlendampf oder anderen schädlichen Ausdünstungen gefüllten Räumen muthmaßlich erstickt, welche vom Blitz getroffen, erhängt oder gefroren gefunden werden, so ist bei der Beschau nur mit doppelter Genauigkeit und Vorsicht vorzugehen, und

Digitized by Google

stellt sich nur der leiseste Verdacht von Scheintod wirklich heraus, so hat der Leichenbeschauer alsogleich selbst die umfassendsten Wiederbelebungsversuche zu machen, oder unter seiner Verantwortung für die schnelle Herbeischaffung des nöthigen Beistandes Sorge zu tragen, wobei er nöthigenfalls die Beihilfe des betreffenden Gemeindevorstandes in Anspruch zu nehmen hat.

Bis zur Einleitung des kunstgemäßen ärztlichen Verfahrens, wenn diese nicht allsogleich möglich ist, ist der des Scheintodes verdächtige Körper an einen Ort zu legen, wo eine reine, mäßig warme Luft herrscht, und in eine wagrechte Rückenlage mit etwas erhobenem Kopfe und Brust zu bringen; alle fest anliegenden Kleidungstücke sind locker zu machen oder ganz zu entfernen, und ist der ganze Körper durch längere Zeit mit erwärmten Tüchern oder Bürsten zu reiben.

Muthmaßlich ertrunkene Personen sind in eine Seitenlage mit etwas weniges tiefer, als der andere Körper, liegenden Brust und Kopf zu versetzen.

Das sogenannte Stürzen derselben oder das Aufhängen an den Füßen ist als absolut schädlich zu vermeiden, weil dadurch nur um so eher ein tödtlicher Schlagfluß veranlaßt werden würde.

Bei muthmaßlich Erfrornen sind die oberwähnten Belebungsversuche in einem kalten Gemache, und die Reibungen bis zur almähligen Erwärmung mit Schnee zu machen.

Vom Blitz Getroffene werden mit erhöhtem Oberleibe in ein Erdbad gelegt, d. h. sie werden bis an die Brust mit Erde zugedeckt, und werden ihnen kalte Wasserüberschläge auf den Kopf gemacht.

Bleiben diese und die nachfolgenden Versuche ohne Erfolg, so ist der Körper trotz dem so lange liegen zu lassen, bis die sicherer Zeichen der Fäulniß eingetreten sind.

Von einem solchem Vorfalle hat der Leichenbeschauer jedesmal sogleich die Anzeige an die politische Behörde oder den k. k. Bezirksarzt zu machen.

Stellt sich bei der Beschau, ohne daß ein dringender Anlaß zur Einleitung von Belebungsversuchen vorhanden wäre, aber auch nicht die volle Ueberzeugung vom wirklich erfolgten Tode heraus, so ist für gehörige Temperatur und Lüftung des Locales wo der Körper liegt, für zweckmäßige Lage und sorgfältigste Bewachung desselben zu sorgen, und derselbe jedenfalls vor der Einsargung und Beerdigung noch einmal zu beschauen.

Hat sich der Tod als unzweifelhaft herausgestellt, und wenn nicht, sind die Belebungs-Versuche erschöpft, so ist es Sache des Leichenbeschauers, sich über alle Umstände, welche sub II erörtert sind, zu informiren, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob nicht eine oder die andere, dort verzeichnete, strafbare Handlung oder Unterlassung statt gehabt habe.

Im Folgenden sollen die Zeichen, an welchen besondere gewaltthätige Todesarten zu erkennen sind, angegeben werden:

Digitized by Google

a) Bei Erhängten oder Erwürgten ist gewöhnlich am Halse eine gelblich braune Rinne zu bemerken, über welcher die Haut pergamentartig vertrocknet ist, — ferner findet man an diesen Leichen in der Regel eine besondere Beweglichkeit der Halswirbel und des Kehlkopfes oder einen Bruch desselben, endlich eine Aufgetriebenheit des Gesichtes und ein Hervorstehen der Augen.

b) Bei Ertrunkenen oder Ertränkten liegen die Haare straff am Kopfe an, und wenn auch keine durchnäßten Kleider mehr da sind, so geben oft die sogenannte Gänsehaut an Händen und Füßen, die Verunreinigung der Haut und Haare mit feinem Sande u. s. w. die nöthigen Aufklärungen.

c) Ueber Vergiftungen mit ätzenden Flüssigkeiten, z. B. Schwefelsäure, gibt der verbrannte Zustand der Lippen, der Zunge und der Mundhöhle Aufschlüsse.

d) In Kohlendampf oder anderen schädlichen Gasen Erstickte haben in der Regel ein aufgedunsenes Gesicht und eine bläuliche Färbung desselben.

e) Durch große Hitze, z. B. in einem heißen Backofen Erstickte, sind am ganzen Körper oft bis zur Monstrosität aufgetrieben, und ihre Haut ist, außer etwa vorhandenen wirklichen Verbrennungen, blasenartig aufgezogen, — sie gehen sehr schnell in Fäulniß über.

f) Eine auffallende, mit den bekannten Umständen nicht übereinstimmende, Abmagerung des Körpers wird den Verdacht einer absichtlichen Entziehung der nothwendigen Lebensbedürfnisse erregen.

5.

Von den Resultaten dieser Erhebungen und Untersuchungen, wie sie im Punkte 4 angegeben sind, hängt sonach die Ausstellung des Todtenscheines ab, ohne welchen keine Beerdigung stattfinden kann.

Hat sich der Tod unzweifelhaft herausgestellt, ist die Todesursache hinlänglich bekannt, und ist durchaus kein Verdacht da, daß eine strafbare Handlung oder eine solche Unterlassung auf dieselbe Einfluß genommen habe; so ist der Todtenschein auszustellen und der Partei mit der Weisung zu übergeben, denselben sogleich der Pfarrgeistlichkeit zuzustellen.

Fehlt eine dieser Bedingungen, so ist kein Todtenschein bis auf weitere Anordnung der Behörde zu erfolgen, und ist ohne allen Verzug entweder schriftlich oder mündlich die Anzeige von allen Wahrnehmungen und Erhebungen an die betreffende politische Behörde zu weisen.

Die Fälle, in welchen der Leichenbeschauer die Ausstellung des Todtenscheines zu verweigern, und die Anzeige an die Behörde zu machen hat, wiederholen sich somit in Folgendem:

a) Bei Verdacht von Scheintod;

b) bei wahrgenommenen Zeichen einer verübten äußern Gewaltthätigkeit;

Digitized by Google

o) bei einer offenkundigen Vergiftung oder beim Verdacht einer solchen, wenn Jemand nach dem Genusse einer verdächtigen Speise oder eines Getränkes, oder einer Arznei unter plötzlich darauf folgendem Erbrechen, Abführen, Magen- und Leibschmerzen u. s. w. stirbt;
d) wenn Jemand unter der Behandlung von Kurpfuschern stirbt;
e) wenn bei Neugebornen, namentlich lediger Weibspersonen, eine Abtreibung der Leibesfrucht vorausgesetzt werden kann, oder
f) wenn überhaupt eine Verheimlichung der Geburt stattgefunden hat;
g) wenn Unmündige aus Mangel der nöthigen Aufsicht um's Leben kommen;
h) wenn dem Verstorbenen der nöthige ärztliche Beistand und die geeignete Pflege vorenthalten, oder ihm die nöthigen Lebensbedürfnisse entzogen worden sind;
i) bei allen plötzlichen Todfällen, und zwar aus dem Grunde, weil die Ursachen derselben unbekannt sind, und erst durch die behördliche Untersuchung erhoben werden müssen, ob keine strafbare Handlung oder Unterlassung darauf Einfluß genommen hat; aus eben diesem Grunde
k) bei allen todtgefundenen Personen ohne Unterschied, ob sie bekannt sind oder nicht, und aus dem gleichem Grunde
l) in allen Fällen, wo Jemand verunglückt, gleichgiltig auf welche Art es geschehen, und ob er allein oder in Gesellschaft Mehrerer gewesen ist;
m) endlich bei erwiesenem oder muthmaßlichem Selbstmorde.

Wenn es aber sub h und i heißt, daß, im Falle Jemand ohne ärztliche Behandlung oder plötzlich stirbt, die Beerdigung zu verschieben und die Anzeige Behufs einer gerichtlichen Untersuchung zu machen ist, so kann der Leichenbeschauer allerdings nach eigenem gewissenhaften Ermessen von dieser Regel eine Ausnahme machen, in Fällen, wo Leute an Schlagflüssen, Altersschwäche oder veralteten, unheilbaren Leiden, gegen welche früher oft schon viele ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wurde, oder wo neugeborne Kinder, namentlich verheiratheter Aeltern an Schwäche sterben, und diese Fälle in jeder Beziehung unverdächtig sind.

6.

Der Todtenschein hat die Form des beiliegenden Musters, und werden die Blanquetten den Leichenbeschauern von den Gemeinden zugemittelt.

In demselben muß nebst dem Vor- und Zunamen, und wo ein solcher besteht, auch der Vulgarname, die Wohnung, das Alter, der Stand, der Charakter, die Religion und die letzte Krankheit des Beschauten, der Tag und die Stunde des Todes und der Zeitpunct bezeichnet werden, wann die Beerdigung stattzufinden hat.

7.

Die Beerdigung hat in der Regel nach Ablauf von 48 Stunden nach erfolgtem Tode zu geschehen, wenn nicht aus gerichtlichen oder sanitäts-

Digitized by Google

polizeilichen Rücksichten eine Verzögerung oder Beschleunigung derselben angeordnet wird.

Auch liegt es in der Natur der Sache, daß es dem Ermessen des Leichenbeschauers überlassen bleiben muß, bei ganz unverdächtigen Fällen je nach der üblichen Beerdigungszeit einige Stunden der gesetzlichen Zeit (von 48 Stunden) abzunehmen oder zuzufügen.

8.

Nachdem dieses Alles in Ordnung gebracht ist, hat der Leichenbeschauer sich mit den Zwecken III und IV zu befassen, welche auf die Ausstellung des Todtenscheines keinen Bezug mehr haben.

Er hat sich bezüglich Zweck III im Sterbehause oder sonst wo er Gelegenheit findet, zu erkundigen, ob vielleicht in jener Gegend mehrere Personen an der nämlichen Krankheit gleichzeitig darniederliegen, an welcher der Beschaute gestorben ist, und hat sich auf solche Art die Kenntniß zu verschaffen, ob diese Krankheit epidemisch herrsche, in welchem Falle er sogleich die Anzeige an die betreffende politische Behörde oder an den vorgesetzten k. k. Bezirksarzt zu machen hat.

Bezüglich Zweck IV wird der Leichenbeschauer entweder aus dem ihm übergebenen Behandlungsscheine, oder aus den von den Angehörigen erhobenen Umständen über die Krankheit des Verstorbenen, sowie vielleicht aus der genauen Besichtigung der Leiche entnehmen können, ob die Krankheit eine solche war, welche durch Ansteckung mittels des Bettgewandes, der Kleider, und anderer im Gebrauche des Verstorbenen gestandener Gegenstände, anderen Menschen mitgetheilt werden kann, das heißt, ob sie ansteckend war.

Hieher gehören bösartige Fieber, namentlich wenn sie mit Ausschlägen, Beulen oder Geschwüren einhergehen, Typhus, Cholera, Scharlach, Blattern u. s. w., oder andere ekelhafte Krankheiten, als: Beinfraß und Krebs, Krätze, Flechten u. s. w., endlich Hundswuth.

In solchen Fällen hat der Leichenbeschauer, wenn nicht vielleicht bei bereits eingeleitetem Epidemie-Verfahren schon früher diesfällige Anordnungen bestehen sollten, zu veranlassen, daß das Bettstroh, auf dem der Verstorbene lag, so wie alle mehr oder weniger werthlosen Theile des Bettgewandes und der Kleidung, der Wäsche, endlich alle allfälligen Verbandstücke desselben sogleich verbrannt, die übrigen Gegenstände aber in Lauge ausgekocht, und solche, die nicht gewaschen werden können, ausgeräuchert und durch längere Zeit gelüftet werden.

Im Zimmer selbst sind die Fenster fleißig zu öffnen, die Möbel und der Fußboden zu reinigen, und ist täglich durch längere Zeit Essig zu verdampfen und Wachholderholz im selben zu verbrennen.

Ist die Wohnung, wo ein solcher Kranker starb, überdies klein, so daß eine strenge Absonderung der Leiche von den Familiengenossen nicht

Digitized by Google

möglich ist, so ist die Uebertragung der Leiche in die Todtenkammer sogleich zu verfügen.

Sollte sich der Leichenbeschauer vom guten Willen der Partei, diese Anordnung zu befolgen, nicht überzeugt halten können, oder wohl gar offenen Widerspruch erfahren, oder sollte der Fall an sich von besonderer Wichtigkeit sein, so hat er an Ort und Stelle eine Aufforderung an den Gemeindevorstand zur gehörigen Ueberwachung auszufertigen, oder mündlich anzubringen, zugleich aber die Anzeige an die vorgesetzte politische Behörde zu machen.

9.

Die Leichenbeschauer werden schließlich aufgefordert, bei allen Gelegenheiten vor nachbenannten schädlichen Gebräuchen zu warnen:

a) Vor dem zu schnellen Herausreißen der Verstorbenen aus ihrem Bette, besonders bei Fällen, wo am ehesten Scheintod möglich ist;
b) vor dem zu frühen Hinwegziehen der Kopfkissen;
c) vor dem gewaltsamen Zudrücken der Augen;
d) vor dem festen Hinaufbinden des Unterkiefers;
e) vor dem Bedecken des Gesichtes mit einem Tuche; und endlich
f) vor dem Aufbahren des Körpers im Winter in so kalten Localitäten, daß der allenfalls Scheintodte erfrieren müßte.

10.

Die im Todtenscheine bereits verzeichneten Daten hat sich der Leichenbeschauer zu notiren, um sie getreu in sein Todtenbeschau-Protokoll eintragen zu können, von welchem er mit Schluß eines jeden Monats über die Leichenbeschauen einen Auszug, d. i. den üblichen monatlichen Todtenbeschau-Rapport der politischen Behörde vorzulegen hat, und zwar nach dem unten beigegebenen, mit Beispielen versehenen Muster.

Die Rubriken des Protokolls sind gleich mit denen des Monats-Rapportes. In der 1. Rubrik des Protokolls hat die fortlaufende Zahl bei der ersten Beschau jedes Solarjahres mit 1 zu beginnen, und bis zum Schlusse des Jahres gleichmäßig fortzulaufen.

Im Monatsausweise aber hat immer die erste Post die Nr. 1 zu bekommen u. s. f., doch ist unter diese Zahl jedesmal die Zahl, welche diese Beschau im Hausprotokolle führt, in Form eines Bruches zu setzen.

Z. B. der erste im Monat Juni Beschaute bekommt die Zahl 1, und wäre dieser im Protokolle der 36., so würde dies durch $\frac{1}{36}$ ausgedrückt.

Die übrigen Rubriken sind durch die gegebenen Beispiele hinlänglich erklärt.

Digitized by Google

Todtenschein.

Des Verstorbenen

Vor- und Zunahme (Vulgar)	
Alter	
Religion	
Stand	
Charakter	
Beschäftigung	
Krankheit	
Sterbezeit	
Kann beerdiget werden am	

N. am

N. N.
Leichenbeschauer.

Digitized by Google

Todtenbeschau-Rapport

für den Monat Juni 1857 in dem Todtenbeschau-Bezirke St. Michael.

Fortlaufende Zahl	Des Verstorbenen: Vor-, Zu- und Vulgarname und Charakter oder Beschäftigung.	Wohnort.	Alter.	Stand.	Religion.	Sterbezeit.	Krankheit.	Behandelnder Arzt.	Anmerkung.
1 / 36	Peter Seemann, vulgo Pacher, Grundbesitzer.	Ebendorf, Haus-Nr. 12.	65	ledig	kath.	2. Juni um 2 Uhr N. M.	Wassersucht.	Dr. Eder.	Behandlungsschein Nr. 1.
2 / 37	Anna Ruß, Nähterin.	St. Lorenzen, Haus-Nr. 6.	24	„	„	4. Juni um 4 Uhr Früh	Abzehrung.	Ohne Arzt.	Die Verstorbene siechte schon seit Jahren an unheilbaren Leiden, und hatte die letzte Zeit keinen Arzt mehr.
3 / 38	Carl Mohr, vulgo Resler, Grundbesitzer.	St. Michael,	35	„	„	10. Juni um 11 Uhr Nachts.	Lungenentzündung.	Kurpfuscher Joh. Strauß.	Wurde die Anzeige ans Bezirksamt gemacht.
4 / 39	Anna Moitz, uneheliches Kind der Magd Maria Moitz, Haus-Nr. 19.	„	1 Tag	„	„	todtgeboren.	.	.	Wurde wegen Verheimlichung der Geburt die Anzeige gemacht.
5 / 40	Martin Utz, Sohn des Bäckers Haus-Nr. 12.	„	10 T.	„	„	20. Juni um 4 Uhr Nachmitt.	angeblich Kopffieber.	Ohne Arzt.	Wurde wegen Vernachlässigung der ärztlichen Hilfe die Anzeige gemacht.

St. Michael am 2. Juli 1857.

N. N.
Leichenbeschauer.

Digitized by Google

(Stainz. Bez.-Amts-Reg. Nr. 3796.)

Siehe: Hofreskr. v. 31. Jänn. 1756, Hofd. v. 1. Aug. 1766 u. 30. März 1770; Gub. V. v. 26. Fbr. 1794 u. 24. Spt. 1806; Hofzld. v. 11. Juni 1835; — Minist. Erl. v. 11. Nov. 1848, v. 8. u. 11. Apr. u. 7. Okt. 1857.

26.

Protofreiheit des Männer-Kranken-Vereines in Bruck a. d. Mur.

Erl. d. Statth. für Steiermark und Kärnten vom 8. März 1861.

Kundm. d. Vrdg. d. Landesbehörden für Steiermark und Kärnten vom 21. März 1861, Nr. 3, S. 3.

Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat mit Erlaß vom 28. Februar 1861, Z. 8323, bewilliget, daß die Correspondenz des Männer-Kranken-Vereines in Bruck a. d. Mur mit den l. f. Behörden und Aemtern bei der Auf- und Abgabe portofrei zu behandeln sei, wenn dieselbe mit dem Siegel des Vereines, beziehungsweise der aufgebenden Behörde verschlossen, und von Außen mit der Bezeichnung; „In Angelegenheiten des Brucker-Männer-Kranken-Vereines" versehen ist.

Siehe: Minst. Erlaß vom 3. Jänner 1851 u. 9. Aug. 1853.

27.

Wiedererrichtung selbständiger Landesbehörden in Kärnten, Krain, Salzburg und Schlesien.

Erl. des Staatsminist. vom 29. März 1861, Z. 1894. I.

Erl. d. Statth. für Steierm. u. Kärnten v. 2. Apr. 1861, Z. 1208, præsid.

an die Bezirksämter.

Seine k. k. apost. Majestät haben mit allerh. Handschreiben vom 29. März l. J. die Einrichtung selbständiger Landesbehörden für die Herzogthümer Kärnten, Krain, Salzburg und Schlesien — in unmittelbarer Unterordnung unter die Ministerien und Zentralstellen — allergnädigst anzuordnen geruht. (Stainz. Bez. Amts-Reg. Nr. 1038.)

Siehe: Minist. V. v. 17. Juni 1860.

Digitized by Google

28.

Modification im Thierseuchen-Reglement vom 6. Dezbr. 1859.

Erl. d. Staatsminist. v. 3. April 1861, Z. 2281.

Kundm. d. Statth. f. Steierm. u. Kärnten vom 11. Mai 1861, Z. 7964.

Es hat in dem §. 72 des Thierseuchen-Reglements (v. 6. Dzbr. 1859) und zwar im Punkte 8. c) und 9. eine Modification einzutreten, und haben dieselben, wie folgt zu lauten:

Punkt 8. c). Die Tränkgeschirre jedoch, wenn sie im schlechten Zustande sind, dann unter allen Verhältnissen die Bürsten, Kartätschen, die aus Stricken oder Gurten gefertigten Halftern und die Stricke, welche bei dem erkrankten Thiere in Gebrauch kamen, sind zu verbrennen;

Punkt 9. Die Beschirrung, so wie das Sattelzeug, ist nach §. 30 mit heißer Lauge gut zu waschen, und hierauf durch wenigstens 8 Tage gut durchzulüften, worauf die ledernen Bestandtheile mit Fett einzuschmieren sind. (Stainz. Bezirkärztl. Reg. Nr. 33.)

Siehe: Minist. Erlß. v. 6. Dzb. 1859. (Sanit. Ges. VI. 394.)

29.

Behandlung irrsinniger belgischer Staatsangehörigen.

Erl. d. Staatsminst. v. 13. April 1861, Z. 6932.

Kundm. d. Statth. f. Steiermark u. Kärnten vom 20. April 1861, Z. 8820,

an die Bezirksämter.

Da die königl. belgische Regierung die Einrichtung getroffen hat, daß, so oft ein östreichischer Staatsangehöriger auf belgischem Gebiete wegen Geisteskrankheit in Gewahrsam gebracht wird, die kaiserliche Gesandschaft hievon in die Kenntniß gesetzt werde, damit im Wege ihrer Regierung die Familie des Betreffenden benachrichtiget werden könne; — ist auch in Oestreich, nach dem Wunsche der belgischen Regierung, ein gegenseitig gleichartiges Verfahren zu beobachten.

Das k. k. Bezirksamt erhält daher den Auftrag, jeden Fall, wo ein k. belgischer Staatsangehöriger wegen Geisteskrankheit in Gewahrsam gebracht werden muß, unverzüglich zur Kenntniß der Landesstelle zu bringen, welche die Anzeige an das h. Staatsministerium — zur weiteren

Digitized by Google

Mittheilung an die k. belg. Regierung erstatten wird. (Stainz. Bez.-Amts-Reg. Nr. 1325.)

Siehe: Minst. Erl. v. 7. Febr., 10. August u. 8. Novb. 1859, dann Statth. Erl. v. 15. Feb. 1860.

30.

Uebergabe des steierischen Landesfondes an den Landes-Ausschuß.

Steierm. Statth. Erl. v. 14. Mai 1861, Z. 9355,

an die Bezirksämter.

Nach §. 21 der steiermärkischen Landtagsordnung verwaltet und verwendet der Landtag den Landesfond mit Beobachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieses Fondes.

Der Landtags-Ausschuß für die am 6. v. M. eröffnete Landtagsperiode ist konstituirt, und derselbe zu Folge Eröffnung des steierm. Landtags-Präsidiums v. 18. v. M., Z. 8, mit Rücksicht auf die Regierungsvorlage vom 6. v. M. bereit, die an den Landtag, beziehungsweise Landesausschuß, überzugehenden Fonde und Anstalten zu übernehmen.

Der nach der Instruktion vom 16. August 1855 (L. R. B. II. Abth. Nr. 23) gebildete allg. steierm. Landesfond besteht nach §. 5 derselben:

a) aus dem bei der hiesigen k. k. Landeshauptkasse manipulirten Landesfonde im engeren Sinne,
b) aus den steierm. Badeanstalten in Sauerbrunn bei Rohitsch, — in Tobel und in Neuhaus,
c) aus dem Domestikalfonde,
d) aus dem Impffonde,
e) aus dem Vorspannsfonde,
f) aus dem Findelfonde,
g) aus dem Gebärhausfonde,
h) aus dem Irrenhausfonde.

Die Uebergabe der steierm. Badeanstalten und des Domestikalfondes, deren Kassageschäfte bei dem vormaligen ständ. Obereinnehmeramte geführt wurden, ist bereits vollzogen.

Weder der Impffond noch der Vorspannsfond besitzen ein eigenes Vermögen; beide sind auf die Dotationen aus dem Landesfonde angewiesen und bilden, wie Schub-, Gensdarmerie- und sonstige im §. 4 der erwähnten Instruktion benannten Auslagen, nur Rubriken des Landesfondes im engeren Sinne; daher die Nothwendigkeit einer Uebergabe dieser nicht mehr selbständigen Fonde entfällt.

Digitized by Google

Die Sub-Fonde der hiesigen Findel-Gebär-, und Irrenanstalten, die so wie die Local-Krankenanstalten unter der gemeinschaftlichen und unmittelbaren Administration der Grazer Versorgungsanstalten-Verwaltung stehen, besitzen mehr oder minder eigenes Vermögen, ihre Gebahrung ist gesondert nach den einzelnen Fonden, es werden spezielle Präliminarien verfaßt, abgesonderte Rechnungen geführt und gelegt.

Die reele Gebahrung mit diesen Fonden steht nach eigenen Instruktionen, wie bereits bemerkt, der allg. Versorgungs-Anstalten-Verwaltung zu, und da nur in der Oberleitungs- oder Verwaltungsbehörde, in dem Anweisungsrechte aus diesen Fonden, eine derartige Veränderung geschieht, daß der dießbezügliche Wirkungskreis der Statthalterei auf den Landtag, resp. Landesausschuß übergeht, während vorläufig die Gebahrungsweise und die verkautionirten Gebahrungsorgane mit ihren aufhabenden Pflichten und den aus ihrer Dienstesstellung erworbenen Rechten unverändert bleiben, so erscheint eine faktische Detail-Uebergabe dieser Anstalten und Sub-Fonde überflüssig, und es wird der Versorgungs-Anstalten-Verwaltung eröffnet und gleichzeitig auch dem Landtags-Ausschusse, nach vorausgegangener Verständigung mit demselben, bekannt gegeben, daß die erwähnten Landesanstalten und Sub-Fonde, vom 1. Juni l. J. an, aus der bisherigen mittelbaren Verwaltung dieser Statthalterei auszuscheiden, in jene des Landtages, resp. Landes-Ausschusses, überzugehen, und daß von diesem Zeitpunkte an, alle bisher an die Statthalterei gelangten, auf die Verwaltung dieser Anstalten und die Gebahrung mit diesen Sub-Fonden (Findel-Gebährhaus- und Irrenhausfond) Bezug nehmenden Agenden an den Landes-Ausschuß, von dem vom 1. k. M. an auch alle Gebahrungs- und Anweisungs-Dispositionen zu erfließen haben, zu leiten sein werden.

Es kommen mithin sämmtliche die Verwaltung des Landesfondes berührenden Agenden, als: Verpflegs-, Schub-, Vorspanns- u dgl. Angelegenheiten und Rechnungen, die bisher der hierortigen Amtshandlung zu unterziehen waren, vom 1. k. M. an unmittelbar an den löblichen Landes-Ausschuß zu leiten.

Dieses vorausgeschickt, reduzirt sich die faktische Uebergabe, beziehungsweise Uebernahme, vorläufig nur auf den Landesfond im engeren Sinne, dessen Kassegebahrung bei der k. k. Landeshauptkasse entweder unmittelbar oder mittelbar durch die k. k. Sammlungskassen und Steuerämter stattfindet.

Zur Verwirklichung derselben wurde die Einleitung getroffen, daß mit Ende d. M. das Journal dieses Fondes bei der Landeshauptkasse abgeschlossen wird, damit nach dem, am 1. Juni l. J. anberaumten, Uebergabsakte die Fondsbarschaft und Werthpapiere unbeirrt in die verantwortliche Verwahrung des Landesausschusses übergehen können.

Digitized by Google

Mit diesem Zeitabschnitte — 1. Juni 1861, geht der Wirkungskreis der Statthalterei auf die Verwaltung und Gebahrung mit dem Landes-Fonde (das Anweisungsrecht) auf den Landtag, resp. Landesausschuß über, und es entfällt auch die weitere Ingerenz der k. k. Staatsbuchhaltung.

Unter Verständigung dessen wird dem k. k. Bezirksamte erinnert, daß demnach vom 1. k. M. an alle auf die Landesfonds-Verwaltung und Gebahrung Bezug nehmenden Agenden unmittelbar an den steierm. Landes-Ausschuß in Graz zu richten sein werden, mit welchen sich auch wegen Einwirkung der definitiven Aufnahme von Irren in das Grazer Irrenhaus, bei den in Kraft verbleibenden Directiven v. 28. Juni 1854, L. G. Bl. II. Abth. Nr. 9 und 15. Jänner 1855 L. G. Bl. II. Abth. Nr. 3, in ämtlichen Verkehr zu setzen sein wird.

Die Lösung der noch offenen Frage wegen der weiteren Behandlung der Einhebung der Landeszuschläge, deren Abfuhr, und wegen Zahlung der liquiden Beträge im Wege der k. k. Steuerämter wird mit der k. k. Finanz-Landes-Direktion verhandelt, und das diesfällige Resultat und die weitere Weisung demnächst nachfolgen. (Stainz. Bez. Amts-Reg. Nr. 1632.) — [1])

Siehe: Instr. v. 21. Juli (16. Aug.) 1855 (Sanit.-Ges. V. 367) u. Statth.-V. v. 30. Mai 1861.

---

[1]) Nach den Beschlüssen des durch 12 Mitglieder des Landtages verstärkten Landes-Ausschusses für Steiermark vom 14. August 1861 wurden die **Präliminarien** für das Landesvermögen des Herzogthums Steiermark für d. J. 1862 veröffentlicht.

Dadurch werden besonders die großen Leistungen des Landes für das öffentliche Sanitätswesen, für Wohlthätigkeit, so wie für Bildung und Unterricht ersichtlich.

I. Das Landes-Domestikum hat in öst. W. Erforderniß 517,927 fl. an der Bedeckung fehlen 9986 fl.

Unter den Ausgaben erscheinen:

a) für das Joanneum und die damit verbundene polytechnische Lehranstalt	32,700 fl.
b) für die Oberrealschule	38,711 „
c) für das Taubstummen-Institut	4,913 „
d) für die Hufbeschlag-Lehranstalt	12,927 „
e) für Bildergallerie u. Reitschule	5,527 „
f) an Stiftungen und Stipendien:	
1. für Schülerinen der Geburtshilfe an der Grazer Lehranstalt	633 „
2. für 2 Mediziner an der Wiener Universität à 315 fl. nebst Taxenersatz	1,050 „
3. für 1 Hörer der operativen Heilkunde, do. mit Reisegeld und Taxen	514 „
4. für 2 Studirende der Veterinärkunde in Wien, à 210 fl.	420 „
5. für 5 Zöglinge am Grazer Taubstummen-Institute à 89¼ fl.	446 „

Digitized by Google

31.

Bestimmung über die Direktion sämmtlicher Landes-Versorgungsanstalten in Steiermark.

St. Statth. Verordn. v. 30. Mai 1861, Z. 12,258,

an die Bezirksämter.

Dem k. k. Bezirksamte wird mit Bezug auf die hierortige Verordnung vom 14. d. M., Z. 9355, zur Amtswissenheit bemerkt, daß der k. k. Landesmedizinalrath von hieraus ermächtigt ist, die Direktion der

---

6. für 18 Zöglinge in Militär-Bildungsanstalten à 511 und 262 fl.	8,190 fl.
7. für 12 Zöglinge am Grazer landwirthschaftlichen Versuchshofe à 84 fl.	1,008 „
8. für 5 Schüler der Grazer Hufbeschlag-Lehranstalt à 100 fl.	500 „
9. für 8 Forsteleven à 78¾ fl.	630 „
10. für 6 Zöglinge des Unterrichts f. Seidenbau und Bienenzucht à 42 fl.	252 „
11. zur Ausbildung eines Technikers in der höheren Architectur	500 „
g) Beiträge und Dotationen:	
1. verschiedene zur Hebung der Landwirthschaft	5,053 „
2. für Industrie-, Gewerb- und Bildungs-Vereine	2,075 „
3. für Wolthätigkeits-Vereine	4,038 „
4. für die Grazer Universität	861 „
Zusammen für Bildung, Unterricht und Wolthätigkeit (für Sanitätszwecke allein 21,403 fl)	120,948 fl.

II. Sauerbrunnen bei Rohitsch. Erforderniß 99,733 fl., Bedeckung 116,820 fl., Ueberschuß 17,087 fl.

Unter den Ausgaben sind:

a) Beiträge für Spitäler u. Wolthätigkeit	204 fl.
b) Beiträge für arme Kurgäste und Dotation für 10 arme Kurgäste in Gleichenberg	1,600 „
Zusammen	1,804 fl.

III. Bad Neuhaus. Erforderniß 13,128 fl., Bedeckung 14,100 fl., Ueberschuß 992 fl.

Unter den Ausgaben sind:

a) Beiträge für arme Kurgäste	60 fl.
b) Pfarr- und Schulbeiträge	100 „
Zusammen	160 fl.

IV. Tobelbad: Erforderniß 14,072 fl., Bedeckung 6000 fl., Abgang 8,072 fl., welcher durch die Sauerbrunnüberschüsse ausgeglichen wurde.

Unter den Ausgaben erscheinen:

a) Pfarr- und Schulbeiträge	230 fl.
b) Beiträge für arme Kurgäste	620 „
Zusammen	850 fl.

Digitized by Google

sämmtlichen Landes-Versorgungs-Anstalten auch noch künftighin provisorisch fortzuführen, und daß das diesfällige Anerbieten vom Landesausschusse bis zu der in die Kompetenz des Landtages fallenden definitiven Regulirung dieses Verhältnisses laut Note vom 20. d. M., Z. 1645, angenommen wurde.

Man setzt voraus, daß der k. k. Bezirksarzt von dem Inhalte der letzteren Verordnung angemessen in die Kenntniß gesetzt worden ist. (Stainz. Bez. Amts-Reg. Nr. 1802 pol.)

Siehe: Statth. Erl. v. 14. Mai und Beschluß vom 12. Juli 1861.

V. Landesfond im engeren Sinne. Erforderniß 231,635 fl., Bedeckung 1983 fl., Abgang 229,652 fl.

Unter den Ausgaben sind:

a) Krankenverpflegskosten für Kranke aus Steiermark in verschiedenen Spitälern . . . . . 40,000 fl.
b) Impfauslagen . . . . . 9000 „

Zusammen 49,000 fl.

VI. Findelhausfond: Erforderniß 131,771 fl., Bedeckung 16,411 fl. Abgang 115,360 fl.

Für die gänzliche Verpflegung von 4,400 Kindern ist präliminirt 110,410 fl. Hienach kostet 1 Kind jährlich 25 fl., in der Landpflege 23 fl., nach dem ganzen Erforderniß berechnet aber überhaupt beinahe 30 fl.

NB. Nach dem jährlichen Durchschnitt-Zuwachs von 1673 und dem Bestande von 4400 Findlingen berechnet, sterben unter diesen vom 8. Lebenstage bis zum vollendeten 7. Jahre 38 Perzent, und die Sterblichkeit in den ersten 8 Tagen im Gebärhause mit $1_{,8}$ Pz. dazu gerechnet, $39_{,8}$ Pz. Da nach meinen Berechnungen (Dr. Macher's Mediz. Topografie von Steierm. S. 160 u. 368) — die Sterblichkeit der Kinder in den ersten 5 Lebensjahren $36_{,82}$ Pz. und bis 10 Jahre $40_{,28}$ Pz. beträgt, so ergibt sich kaum ein Unterschied zwischen der Sterblichkeit der Findlinge und der der Kinder in Steiermark überhaupt.

VII. Gebärhausfond. Erforderniß 19,337 fl., Bedeckung 5,232 fl. Abgang 14,105 fl.

VIII. Irrenhausfond. Erforderniß 40,083 fl., Bedeckung 14,858 fl., Abgang 25,225 fl.

IX. Grundentlastungsfond. Erforderniß 1,492,301 fl., davon sind 576,408 fl. vom Lande, durch Umlage auf die Steuern, zu decken.

NB. Hienach sind für Bildung, Unterricht und Wohlthätigkeit und für Sanitäts-Zwecke 327,452 fl., darunter für Sanitätszwecke allein (das Gebär- und Findelhaus eingerechnet) 227,373 fl. veranschlagt. Da überhaupt 388,504 fl. durch die Landesfonde keine Bedeckung fanden, so müssen auf die Steuern des Landes $15^3/_{10}$ Pz. umgelegt werden, was mit den $22^4/_{10}$ Pz. für den Grundentlastungsfond, zusammen 38 Pz. beträgt.

Digitized by Google

32.

Behandlung erkrankter Militärpersonen durch Civil-Aerzte.

Cirk. Vrdg. d. Staats-, Kriegs- und Polizeiminist. und der obersten Rechnungs-Kontrolsbehörde v. 2. Juni 1861,

giltig für Galizien, die Bukowina, Mähren, Schlesien, Böhmen, Ober- und Nieder-Oestreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, das Lombardisch-Venetianische, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz mit Gradiska, Triest und Istrien.

Reichsgesetzbl. Kundm. v. 8. Juni 1861, Nr. 61, S. 420.

Der nachstehende, vom Kriegsministerium mit dem Staats- und Polizeiministerium und der obersten Rechnungs-Kontrolsbehörde vereinbarte Nachtrag zu der Vorschrift vom 31. Dezb. 1859 über das Benehmen und die Vergütungsansprüche bei Behandlung erkrankter Mannschaft der Landarmee durch Civilärzte, sowohl in Civilspitälern als bei Hause, wird hiemit zur genauen Darnachachtung verlautbart.

Nachtrag zur oberwähnten Vorschrift.

Der §. 5 dieser Vorschrift hat den Zusatz zu erhalten:

„Diese Letztere ist mit der halben Kostportion und dem Brote zu verpflegen, wofür das Civilspital die Vergütung nach dem stipulirten Pauschal- oder sonst liquidfähigen Betrage zu erhalten hat."

Dem §. 12 ist hinzuzufügen:

„Die erwachsenen Heil-, Verpflegs- und Transport-Kosten werden in solchen Fällen vom Militär-Aerar vorschußweise berichtiget, und es ist Sache der, eine solche vorschußweise Berichtigung verfügenden Militärbehörde, den Ersatz für's Aerar von den Schuldtragenden hereinzubringen."

Der §. 14 endlich ist zu streichen und erhält folgende neue Textirung:

„Bei verstorbenen Soldaten — auch bei verstorbenen Weibern und Kindern der nach der ersten Art verheirateten Mannschaft — haben die Gemeinden, mit jedesmaliger Beischaffung eines eigenen Sarges, dieselbe Beerdigungsart wie bei ihren armen Gemeindegliedern einzuhalten, und die hieraus erwachsenden Kosten — wenn deren Vergütung angesprochen werden will — zum Behufe der Flüssigmachung einer solchen Vergütung aus dem Militär-Aerar mittels einer von ihrer politischen Oberbehörde zu bestätigenden Berechnung nachzuweisen."

Siehe: Cirk. Vrdg. v. 31. Dezb. 1859 u. 13. Febr. 1862.

Digitized by Google

33.

Aufnahme und Entlassung der Geisteskranken in der Grazer Irren-Anstalt.

Beschluß des steierm. Landes-Ausschusses vom 12. Juli 1861, Z. 2273.

St. Statth. Erl. v. 1. Aug. 1861, Z. 16,662

an die Bezirksämter.

Der steierm. Landes-Ausschuß hat laut Zuschrift vom 12. Juli l. J., Z. 2273, beschlossen:

a) dem Primar-Arzte der Irrenanstalt den in der Instruction des k. k. Landes-Medizinalrathes (Statth. Erlaß vom 19. Jänner 1856, Z. 19,490) bestimmten Wirkungskreis bezüglich der Irrenanstalt mit Vorbehalt der Aufsicht und Kontrole des letzteren zu übertragen, demselben daher
b) die unmittelbare Entscheidung über die Aufnahme Geisteskranker und über die Entlassung Geheilter zu überlassen, ihn aber
c) zu beauftragen, daß er von Fall zu Fall die Aufnahme eines Geisteskranken binnen 24 Stunden von dem Zeitpunkte des Eintreffens desselben in die Anstalt, und zwar unter Vorlage des Armuths-Zeugnisses, sofern dasselbe bei unentgeltlicher Aufnahme nach der Statth. Vrdg. vom 15. Jänner 1855, Z. 3, L. G. Abth. II., schon diesem Gesuche ordnungsmäßig angeschlossen wurde, anzeige, damit der Landes-Ausschuß in die Lage komme, die gerichtliche Irrsinnigkeits-Erklärung der Aufgenommenen, und im Ergebnißfalle die Einbringung der Verpflegskosten aus dem Vermögen der Zahlungspflichtigen zu veranlassen und beziehungsweise zu betreiben.

Das k. k. Bezirksamt wird vom obigen Beschlusse des steierm. Landes-Ausschusses mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, sich künftig bei dem ersten Ansuchen um Aufnahme eines Geisteskranken unter Anschluß der in der k. k. Statth. Vrdg. vom 15. Jänner 1855, Z. 3, L. G. II., bezeichneten Dokumente immer unmittelbar an den Primar-Arzt der hiesigen Irrenanstalt, als Vorsteher derselben, zu wenden und die, die gerichtliche Irrsinnigkeits-Erklärung, sowie die sich auf die Zahlung der Verpflegskosten betreffenden Dokumente, soferne diese nicht schon dem ersten an den Primar-Arzt gerichteten Ersuchen um die Aufnahme angeschlossen waren, sodann immer unmittelbar dem Landes-Ausschusse vorzulegen.

Dieses dient im Nachhange zu den h. o. Weisungen vom 14. und 30. Mai l. J., Z. 9355 und 12,258, mit dem ferneren Anhange zur Darnachachtung, daß mit Rücksicht auf die bedeutende Ueberfüllung und die derzeit so außerordentlich beschränkten Räume der Irrenanstalt insbesondere,

Digitized by Google

zur Vermeidung zweckloser Transportkosten bei Einbegleitung der Aufnahmsgesuche mit möglichster Strenge und Beschränkung auf den Fall dringender Nothwendigkeit vorzugehen ist.

Hievon ist der k. k. Bezirksarzt angemessen in die Kenntniß zu setzen. (Stainz. Bezirksärztl. Reg. Nr. 52) [1]).

Siehe: Statth. Erl. v. 15. Jänner 1855, v. 14. u. 30. Mai 1861.

34.

Uebergabe des steierischen Waisenfondes an den st. Landes-Ausschuß.

Erl. d. Staatsminist. v. 11. Sept. 1861, Z. 5896, I.

St. Statth. Erl. v. 29. Okt. 1861, Z. 22,687,

an die Bezirksämter.

Da zufolge h. Statth. Erl. vom 11. Sept. d. J., Z. 5896 I., der unter Oberaufsicht der k. k. Statthalterei stehende steierm. Waisenfond gegen Dem in die Verwaltung des st. Landes-Ausschusses überzugehen hat, daß die stiftungsmäßigen Zwecke aufrecht erhalten werden, und diese Uebergabe auch am 19. Okt. d. J. kommissionell stattgefunden hat: wird das k. k. Bezirksamt angewiesen, alle diesen Fond betreffenden Agenden an den st. Landes-Ausschuß zu leiten. (Stainz. Bez.-Amts-Reg. Nr. 3873.)

Siehe: Statth. Erl. v. 14. u. 30. Mai, Minist. Erl. vom 12. u. Beschluß vom 30. Okt. 1861.

35.

Uebernahme des Taubstummen-Fondes vom Landes-Ausschuß in Graz.

Erl. d. Staatsminist. v. 12. Okt. 1861, Z. 8141.

St. Statth. Erl. v. 24. Febr. 1862, Z. 2501,

an die Bezirksämter.

Der steiermärkische Taubstummen-Fond hat in Folge der h. Erlässe des k. k. Staatsministeriums vom 25. Juli 1861, Z. 5989, und 12. Okt. 1861,

[1]) Zufolge St. Statth. Erl. v. 26. Nov. 1861, Z. 24,288, haben die k. k. Bezirksämter ihre Zuschriften wegen Aufnahme oder Entlassung Geistesgestörter, zur Vermeidung eines Porto-Anspruches, nicht an die Person des Irren-Primar-Arztes, sondern an die „Landes-Irrenanstalt Steiermarks" zu adressiren. (Stainz. Bez.-Amts-Reg. Nr. 4196.)

Digitized by Google

Z. 8141, gegen Dem in die Verwaltung des steier. Landes-Ausschusses überzugehen, daß die bestehenden Stiftungen ihrem Zwecke und dem verbrieften Willen der Stifter gemäß verwendet werden, das stiftungsmäßige Präsentations- und Besetzungsrecht im Allgemeinen, und in speziellen Fällen jenes der Statthalterei, unverrückt, sowie das derselben als Stiftungs-Oberbehörde im Allgemeinen zustehende Oberaufsichtsrecht gewahrt werden. (Stainz. Bez.-Amts-Reg. Nr. 799.)

Siehe: Minist. Erl. v. 11. Sept. u. Statth. Erl. v. 23. Dezb. 1861.

36.

Normale für die Findelkinder-Kurkosten-Rechnungen in Steiermark.

Beschluß d. st. Landes-Ausschusses vom 30. Okt. 1861, Z. 4575.

St. Statth. Erl. v. 27. Nov. 1861, Z. 23,531,

an die Bezirksämter.

Vorschrift

über die künftige Behandlung von Findelkinder-Heilkosten-Rechnungen (Beschluß des steierm. Landes-Ausschusses vom 30. Oktober 1861, Z. 4575).

1. Die Findelkinder-Heilkosten-Rechnungen der Aerzte und Apotheker sind künftighin nach dem Formulare ./. zu verfassen, und so wie bisher nach Ablauf jeden Semesters des Militärjahres binnen 14 Tagen, bei Verlust ihrer Forderungen, an die zuständigen k. k. Bezirksämter zu überreichen.

2. Die k. k. Bezirksämter haben diese Spezifikationen zu prüfen, und dieselben im Falle der fehlenden Bestätigungen der Pfarr- und Gemeindeämter zur Verbesserung zurückzustellen, die angesetzten Meilen-Entfernungen zu berichtigen und zu bestätigen, und die Spezifikationen nach der auch Seitens des sanitätsämtlichen Bezirks-Organes geschehenen Prüfung, gesammelt, unmittelbar an den Herrn Landes-Medizinalrath zur vorgeschriebenen Amtshandlung zu leiten.

3. Der Herr Landes-Medizinalrath übersendet nach Ueberprüfung der Spezifikationen in linea medica und quoad taxam dieselben nach Bezirken geordnet an die Landes-Buchhaltung.

Digitized by Google

4. Die Landes-Buchhaltung adjustirt die Spezifikationen und verständiget mittels individueller Liquidirungs-Ausweise die Landes-Versorgungs-Anstalten-Verwaltung von den auf jeden Rechnungsleger im Einzelnen, sowie auf den ganzen Bezirk zusammen entfallenden aus der Findelfondscasse zu bezahlenden Beträgen.

5. Die adjustirten Spezifikationen sammt Beilagen bleiben bei der Landes-Buchhaltung, und können daselbst eingesehen werden.

6. Die Versorgungs-Anstalten-Verwaltung sendet die liquidirten Geldbeträge für die Aerzte und Apotheker unter Anschluß der Liquidations-Ausweise an die Bezirksämter zur Ausfolgung an die Perzipienten.

7. Die k. k. Bezirksämter haben diese Beträge den Rechnungslegern sofort auszufolgen und deren Empfang an die Landes-Versorgungs-Anstalten-Verwaltung mit thunlichster Beschleunigung zu bestätigen.

(Formular ./. Seite 54 u. 55.)

Digitized by Google

Spezifikation über Findelkinder-Heilkosten pro ten

Post-Nr.	Name, Alter und Protokolls-Zahl	Pfarrsprengel, Wohnort und Haus-Nr	Benennung der Krankheit	Tag der Behandlung und des gemachten Besuches	Form der Arzneien und Nummer des Rezeptes	Operation
	des Findlings					

(Kundm. d. Bez.-Amtes Stainz v. 4. Dezb. 1861, Nr. 4238/p.)

Siehe: Gub. Vrdg. v. 13. April 1792 u. 1. Okt. 1828; Hofkzl. Dekret v. 15. April 1824; Gubern. Vrdg. v. 14. Mai 1834 u. 10. Juni 1835; Ordinations-Norm v. 24. März 1846 u. Statth. Erl. v. 19. Mai 1856, v. 12. Mai 1857 u. 22. Febr. 1863. (Sanit. Ges. I. 300, II. 200, 296, 391; IV. 70; VI. 28.)

Digitized by Google

Militär-Semester des { Medizin-Doktors . . . . . / Wundarztes . . . . . / Apothekers . . . . . }

Zahl der gemachten ärztlichen Gänge		Entfernung vom Wohnorte des Arztes bis zu jener des kranken Kindes nach Meilen hin und zurück		Verabreichte Arzneien				Vorgenommene Operat.				Erfolg der ärztlichen Behandlung	Amts-Bestätigungen
nach Ansatz des Kontolegers				Taxe									
in loco	auswärts	n. Ansatz des Kontolegers	nach ämtlich. Befund	nach Ansatz des Kontolegers		nach ämtlichem Befunde weniger um		nach Ansatz des Kontolegers		nach ämtlichem Befunde weniger um			
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		

in loco pr. Gang 7 kr. gibt		auswärts pr. Meile 26¼ kr. gibt		bleibt	davon ab 10% mit	bleibt	n. Abzug des verbleibenden Betrages verbleibt	Summe der Forderungen	
n. Ansatz d. Kontolegers	nach ämtlich. Befund	Gulden	Kreuzer					nach Ansatz des Kontolegers	nach ämtlichen Befund
fl. kr.	fl. kr.							fl. kr.	fl. kr.

Digitized by Google

37.

Vorkehrungen gegen die Rinderpest.

St. Statth. Kundm. v. 5. Nov. 1861, Z. 22.910,

an sämmtliche Gemeindevorsteher in Steiermark.

Die Rinderpest (Löserdürre), die furchtbarste unter den Viehseuchen da sie fast alles befallene Vieh dahinrafft, verbreitet sich im Nachbarlande Ungarn immer mehr und mehr, und ist auch schon in Niederösterreich aufgetreten.

Die k. k. Statthalterei hat die nöthigen Vorkehrungen getroffen, um diese der Landwirthschaft Verderben bringende Seuche von den Grenzen Steiermarks ferne zu halten. Es wurde der unbedingte Eintrieb jeder Gattung Hornvieh und der Verkehr mit von solchen herstammenden Gegenständen, aus Ungarn und Niederösterreich untersagt, und werden diesfalls die Grenzen bewacht. Nur mit Gesundheitspässen versehenes Vieh wird zugelassen.

Die Bezirksämter wurden zur strengsten Durchführung der hier gebotenen Sicherheitsmaßregeln aufgefordert.

Doch alle diese Maßregeln bleiben ohne Erfolg, wenn nicht die Gemeinden selbst und jeder viehbesitzende Landwirth all' Dasjenige befolgt, was die diesfalls bestehenden auf eine mehr als hundertjährige Erfahrung gestützten Vorschriften anordnen.

Welches Verfahren zur Verhinderung eines Ausbruches der Rinderpest und welche veterinär-polizeilichen Maßregeln hiebei einzuleiten seien, sagen ausführlich die im Jahre 1860 den Gemeindevorständen hinausgegebenen gedruckten Vorschriften (§. 41 bis einschließig §. 55).

Die Vorstände werden insbesondere noch auf Folgendes aufmerksam gemacht:

Die Rinderpest entsteht in unseren Ländern nie von sich selbst. Sie wird durch fremdes Schlachtvieh eingeschleppt und durch Ansteckung schnell weiter verbreitet.

Fremdes Vieh ist demnach in der Jetztzeit strenge zu überwachen, und jede Berührung mit dem einheimischen zu verhindern.

Sollte eine Berührung dennoch stattgefunden haben, so ist das betreffende einheimische Vieh unverzüglich von dem andern abzusondern.

Die Gemeindevorstände haben sich über den Gesundheitszustand des Rindviehes in der Gemeinde in ununterbrochener Kenntniß zu erhalten.

Jeder Vieheigenthümer, der den Gesundheitszustand seines Hornviehes nicht genau angibt, ist — wenn die Seuche im Orte auch noch nicht ausgebrochen ist — mit einer angemessenen, in den betreffenden Armenfond zu fließenden Geldstrafe zu belegen.

Digitized by Google

Bei dem geringsten Verdachte der an einem Stücke sich zeigenden Seuche, ja bei was immer für einem Krankheitsausbruche, ist sogleich die ämtliche Anzeige an das Bezirksamt zu machen. Die betreffende Wirthschaft ist inzwischen als verdächtig zu contumaciren.

Würde die Seuche in einem Orte ausbrechen, so kann nur die strengste Absperrung des gesunden vom kranken Vieh helfen, u. z. hat das kranke Vieh im angesteckten Stalle zu verbleiben.

Die mit dem kranken Vieh verkehrenden Individuen dürfen mit dem gesunden in keine Berührung kommen, und überhaupt dürfen die Bewohner einer von der Rinderpest befallenen Wirthschaft selbe unter keinem Vorwande verlassen.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist es, daß jedem Fremden, besonders herumziehenden Fleischern und Viehhändlern, der Eintritt in die Hornviehställe und Berührung des Viehes verwehrt werde.

Jedes Curiren bei dieser Seuche ist nutzlos, und selbst durch eine mögliche Verschleppung des Giftstoffes durch die mit dem Curiren beschäftigten Individuen, gefährlich.

Die Gemeindevorstände werden bei ihrer Amtspflicht aufgefordert, sich und die Gemeindeglieder von dem beim Ausbruche der Rinderpest zu beobachtenden Verfahren genau zu unterrichten, und dafür verantwortlich gemacht, daß der Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften von keiner Seite Hindernisse in den Weg gelegt werden. (Stainz. Bezirksärztl. Reg. Nr. 51.)

Siehe: Normale v. 6. Dezb. 1859, II. 1, u. Minist. Erl. v. 3. April 1861, auch Statth. Erl. v. 11. Febr. u. Minist. Erl. v. 30. Juni u. 12. Juli 1862.

38.

Armuths-Zeugnisse für Pfleglinge öffentlicher Krankenhäuser.

St. Statth. Erl. v. 11. Dezb. 1861, Z. 24.405,
an die Bezirksämter.

Da die Verpflegskosten-Ersätze für die hierländigen Krankenhäuser erst dann angesprochen werden können, wenn die Krankenhaus-Verwaltungen die betreffenden Armuths-Zeugnisse oder behördlichen Vermögens-Konstatirungen zum Belege der Kosten-Verzeichnisse erhalten haben, so ist selbstverständlich jede eintretende Verzögerung in der Mittheilung der fraglichen Behelfe für diejenigen Gemeinden, welchen die Dotirung solcher Kranken-Anstalten zukömmt, mit einem nicht unbedeutenden Nachtheile verbunden, weil hiedurch ein bedeutender Aufschub in der Refundirung jener Verpflegskosten eintritt.

Digitized by Google

Ueber Ersuchen des steierm. Landes-Ausschusses vom 15. v. M., Z. 5123, findet sich die Statthalterei veranlaßt, die k. k. Bezirksämter aufzufordern, den unterstehenden Gemeinden die beschleunigte Mittheilung der von den Krankenhaus-Verwaltungen requirirten Armuths-Zeugnisse zur Pflicht zu machen, und derlei an die k. k. Bezirksämter gestellten Anforderungen mit thunlichster Beschleunigung zu entsprechen. Zugleich werden dem k. k. Bezirksamte zur weiteren Mittheilung an die Gemeindevorstände und Pfarrämter, sowie zur eigenen Darnachachtung, rücksichtlich der Form der diesfalls auszustellenden Armuths-Zeugnisse folgende Bestimmungen, zu denen sich der steierm. Landes-Ausschuß im Interesse des so vielfach und in immer höherem Grade durch Anforderungen der Armen- und Krankenpflege in Anspruch genommenen Landesfondes veranlaßt fand, mitgetheilt:

a) Das betreffende Armuths-Zeugniß soll nicht bloß die persönliche und gänzliche Mittellosigkeit des Verpflegten, sondern auch jene der sämmtlichen zahlungspflichtigen Verwandten desselben in auf- und absteigender Linie konstatiren.

b) Die Ausfertigung desselben hat vom Gemeindevorstande, welcher die Vermögens-Verhältnisse seiner Gemeinde-Angehörigen zu kennen zunächst in der Lage ist, unter Anmerkung der Heimats-Zuständigkeit des Verpflegten, auszugehen, und ist selbes sodann von dem Pfarramte seinem vollen Inhalte nach zu bestätigen.

c) Ist dem Armuths-Zeugnisse auch die Bestätigung des k. k. Bezirksamtes beizufügen, und dabei anzugeben, in wiefern es von der Armuth des fraglichen Restanten überzeugt sei oder nicht. (Stainz. Bez.-Amts-Reg. Nr. 4467.)

Siehe: Minist. Erl. v. 10. Aug. 1858, 15. Aug. 1859, Statth. Erl. v. 14. u. 30. Mai, Beschluß v. 12. Juli u. Minist. Erl. v. 29. Dezb. 1861.

39.

Evidenzhaltung der Taubstummen und Blödsinnigen.

St. Statth. Erl. v. 23. Dezb. 1861, Z. 26,654,

an die Bezirksämter.

Zufolge einer Eröffnung des h. Staatsministeriums läßt sich annehmen, daß die mit Erl. d. Minist. d. Innern v. 30. Mai 1855, Z. 9985. (St. Statth. Erl. v. 8. Juni 1855, Z. 7936) empfohlene Evidenzhaltung der Taubstummen

Digitized by Google

und Blödsinnigen nicht gehörig gehandhabt wird. Das k. k. Bezirksamt wird daher neuerlich mit Hinweisung auf den Statth. Erl. v. 5. April 1853 (Landesreg.-Bl. II., Nr. 66) zur genauen Evidenzhaltung der Taubstummen und Blödsinnigen, und zur Fürsorge, daß die Verzeichnisse derselben nach dem mit dem oben bezogenen Erlasse ertheilten Formular geführt, und alle Veränderungen, welche seit 1855 sich ergeben haben, bemerkt werden, — beauftragt. (Stainz. Bez.-Amts-Reg. Nr. 4563.)

Siehe: Statth. Erl. v. 5. April 1853 (Sanit. Ges. V. 131), Minist. Erl. v. 12. Okt. 1861 u. 28. April 1862.

40.

Besorgung der öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten und Fonde im lomb.-venet. Königreiche.

Verordg. d. Staatsminist. v. 29. Dezb. 1861,

giltig für das lomb.-venet. Königreich.

Reichsgesetzbl. Kundm. v. 3. Jänner 1862, Nr. 2, S. 1.

Seine k. k. Apost. Majestät haben mit der allerh. Entschließung vom 24. Dezb. 1861, in Berücksichtigung der Anträge der Central-Congregation in Betreff der Leitung und Verwaltung der Anstalten und Fonde der öffentlichen Wohlthätigkeit im lombardisch-venetianischen Königreiche, nachfolgende Bestimmungen festzusetzen und das Staatsministerium mit deren Vollzuge zu beauftragen geruht:

Art. 1. In den königl. Städten des lombardisch-venetianischen Königreiches ist die Leitung und Verwaltung der Anstalten und Fonde der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Erzielung eines gedeihlichen Zusammenwirkens und zur Verminderung der Verwaltungs-Auslagen in eine Congregation der Wohlthätigkeit zu vereinigen, deren Mitglieder Procuratoren heißen, und die Geschäfte dieses Amtes unentgeltlich besorgen. Doch hat das Vermögen der einzelnen Anstalten und Fonde gesondert zu bleiben, und sind die Einnahmen und Ausgaben derselben besonders zu verrechnen.

Art. 2. Von der Wirksamkeit dieser Congregation sind jene milden Anstalten und Fonde ausgenommen:

a) welche unter das Patronat von Privaten oder von Körperschaften gehören, und dem Willen des Stifters gemäß ihre eigene Verwaltung haben sollen.

b) welche durch die besonderen organischen Vorschriften der Wohlthätigkeits-

Digitized by Google

Congregationen der einzelnen Städte von dem Wirkungskreise derselben ausdrücklich ausgenommen werden.

Art. 3. Mitglieder der gedachten Congregationen sind:

a) Ein Abgeordneter der Diöcesen (Patriarchen, Erzbischofes, Bischofes);

b) ein Municipal-Assessor, welchen der Podestà zu bestimmen hat;

c) einige geeignete und durch Werke der Nächstenliebe ausgezeichnete Bürger, welche von dem Gemeinderathe vorgeschlagen, und von der Central-Congregation ernannt werden.

Dem Ermessen des Diöcesan und des Podestà ist es vorbehalten, den Berathungen der Congregation auch persönlich beizuwohnen, in welchem Falle ihren Abgeordneten das Stimmrecht nicht zukommt.

Siehe: St. Statth. Erl. vom 14. Mai 1861 und Statth. Erl. vom 28. Okt. 1862.

Digitized by Google

Jahr 1862.

41.

Rekurs-Vorlage gegen Partikular-Adjustirungen.

St. Statth. Erl. v. 15. Jänner 1862, Z. 499,

an die Bezirksämter.

Um der häufig vorkommenden verspäteten Vorlage von Vorstellungen gegen von der k. k. Staats-Buchhaltung erfolgte Partikular-Adjustirungen zu begegnen, wird hiemit zur Einbringung von derlei Rekursen ein unüberschreitbarer Termin von vier Wochen vom Tage der erfolgten Verständigung des Partikularlegers festgesetzt. (Stainz. Bez.-Amts-Reg. Nr. 427.)

Siehe: Minist. Erl. v. 4. Nov. 1856 u. Statth. Erl. v. 13. Mai 1862.

42.

Uebertragung der Rinderpest auf Schafe.

Erl. d. Staatsminist. v. 11. Febr. 1862, Z. 1862.

St. Statth. Erl. v. 15. Febr., Z. 3114,

an die Bezirksämter.

Das k. k. Staatsministerium hat laut Erl. v. 11. Febr. d. J., Z. 1882, über die in Erfahrung gebrachte Thatsache, daß die Rinderpest einer Uebertragung auf Schafe, welche mit derart kranken Rindern in Berührung kommen, fähig ist, zu dem Punkte 4 des §. 53 des Seuchen-Normativs vom Jahre 1859 die Bestimmung hinzuzufügen befunden, daß Schafe aus Rinderställen, in welchen die Rinderpest zum Ausbruche gekommen ist, jedenfalls zu entfernen sind. (Stainz. Bez.-Amts-Reg. Nr. 627.)

Siehe: Norm. v. 6. Dezb. 1859 und Minist. Erl. v. 27. Mai 1863.

Digitized by Google

43.

Begünstigung pensionirter Militär-Chirurgen.

Erl. d. Staatsminist. v. 13. Februar 1862, Z. 95.
St. Statth. Erl. v. 17. Febr. 1862, Z. 3212,
an die Bezirksämter.

Das h. Staatsministerium hat laut Erlasses vom 13. d. M., Z. 95, über Antrag des k. k. Kriegsministeriums zum Behufe besserer Subsistenz für befähigte und verdienstvolle Militär-Wundärzte zu bestimmen gefunden, daß pensionirte Militär-Patrone der Chirurgie (Ober-Wundärzte und Unterärzte) zur Ausübung der wundärztlichen, beziehungsweise ärztlichen Civil-Praxis an einem bestimmten Orte nicht des Besitzes eines chirurgischen Gewerbes, oder des Genusses einer Bestallung oder eines Gehaltes bedürfen, sondern nur die Ertheilung einer einfachen Konzession zur gedachten Praxis von Seite der Landesstelle, vorbehaltlich des Rekursrechtes an das Staatsministerium, nothwendig haben, und daß diese Konzession mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit oder doch Zweckmäßigkeit der Niederlassung eines Chirurgen allein oder neben andern Sanitätspersonen an dem fraglichen Orte, und mit thunlichster Berücksichtigung der Befähigung und Verdienstlichkeit des Konzessionswerbers zu ertheilen ist.

Der im Bezirke befindliche k. k. Bezirksarzt und das ärztliche Personale des Bezirkes überhaupt ist hiervon angemessen zu verständigen. (Stainz Bez.-Amts.-Reg. Nr. 626.)

Siehe: Minist. Erl. v. 18. Juni u. 7. Okt. 1858.

44.

Verhinderung der Thierquälerei.

St. Statth. Erl. v. 15. Februar 1862, Z. 836,
an die Bezirksämter.

Der Vorstand des Thierschutz-Vereines in Graz hat die Unterstützung der Statthalterei in Verfolgung der Zwecke desselben angesucht, und hiebei als vorzüglich zu beachtende Vorkommnisse bezeichnet:

1. Mißhandlung des Zugviehes durch Schlagen und übermäßige Anstrengung ihrer Kräfte;

2. Mißhandlung der Hunde durch Einspannen und Verwenden zum Ziehen über ihre Kräfte;

3. das Blenden der Singvögel, das Fangen derselben außer der Herbstzeit, das Ausnehmen der Vogeleier und jungen Vögel ohne Unterschied;

4. das Zulassen der Kinder bei Schlachtungen;

5. der Transport des Viehes durch biffige Hunde;

6. das Befahren steiler Höhen mit schweren Wägen, ohne Vorspann;

Digitized by Google

7. die grausame Transportweise der Kälber und des Stechviehes überhaupt.

Das k. k. Bezirksamt wird hiemit angewiesen, in vorkommenden Fällen die genaue Handhabung der Minist. Vrdg. v. 15. Febr. 1855 (RGB. 31) wegen Thierquälerei, und der einschlägigen Vorschriften sich strenge angelegen sein zu lassen, und den Mitgliedern des Vereines jede Unterstützung zu gewähren. (Stainz. Bez-Amts-Reg. Nr. 625.)

Siehe: Minist. Erl. v. 15. Febr. 1855 (Sanit. Ges. V. 353.)

45.

Grundbestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens.

Gesetz v. 5. März 1862,

wirksam für alle Kronländer mit Ausnahme von Ungarn und dessen Nebenländern, dann des lombardisch-venetianischen Königreiches.

Reichsgesetzbl. Kundm. v. 11. März 1862, Nr. 18, S. 36.

Art. II. Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtiget sein.

Art. III. Ueber das Ansuchen eines Auswärtigen um Verleihung des Heimatsrechtes entscheiden die Gemeinden.

Dieselbe darf jedoch Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatsberechtigung ausweisen, oder wenigstens darthun, daß sie zu Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, so lange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen.

Art. V. Der selbstständige, das ist derjenige Wirkungskreis in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

In diesem Sinne gehören hieher insbesondere:

1. Die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten;

2. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums;

3. die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern, und die Flurenpolizei;

4. die Lebensmittel-Polizei und die Ueberwachung des Marktverkehrs, insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht;

Digitized by Google

5. die Gesundheits-Polizei;

6. die Gesinde- und Arbeiter-Polizei und die Handhabung der Dienstboten-Ordnung;

7. die Sittlichkeits-Polizei;

8. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeits-Anstalten;

9. die Bau- und die Feuer-Polizei, die Handhabung der Bau-Ordnung und Ertheilung der polizeilichen Bau-Bewilligungen;

10. die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotirung der letzteren mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate. —

Art. VIII. Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch einen Gemeinde-Ausschuß und einen Gemeinde-Vorstand vertreten.

Die Gemeinde wählt periodisch ihre Vertretung. —

Art. X. Unerläßliche Eigenschaften zur Wählbarkeit sind das zurückgelegte vierundzwanzigste Lebensjahr und der Vollgenuß der bürgerlichen Rechte. —

Art. XXII. Landeshauptstädte und über ihr Einschreiten auch andere bedeutendere Städte, sowie bedeutende Curorte erhalten durch Landesgesetze eigene Statute, soferne sie solche noch nicht besitzen.

Abänderungen und Ergänzungen dermal bestehender Städte-Statute bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Wahl der Gemeinde-Vorsteher in Städten und Curorten, die ein eigenes Statut besitzen, bedarf der kaiserlichen Bestätigung. —

Art. XXIII. Die mit einem eigenen Statute versehenen Städte und Curorte besorgen ihre Angelegenheiten durch ihre Vertretung; sie stehen unmittelbar unter dem Landes-Ausschusse, beziehungsweise Landtage, und bezüglich des ihnen vom Staate übertragenen Wirkungskreises unter der Landesstelle. —

Art. XXIV. Der Landtag wacht mittels seines Ausschusses, daß das Stammvermögen der Bezirke, Gaue oder Kreise, sowie der Städte und Curorte, welche mit eigenen Statuten versehen sind, und das Vermögen ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde.

An seine Genehmigung sind wichtigere, insbesonders den Haushalt betreffende Akte gebunden.

Die Landesvertretung entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirks-, Gau- oder Kreis-Vertretung in den nach Art. 18 zum Wirkungskreise der letzteren gehörigen Angelegenheiten, sowie über Berufungen der mit eigenen Statuten versehenen Städte und Curorte.

Siehe: Patent v. 24. April 1859 u. Minist. Erl. v. 26. Nov. 1860.

Digitized by Google

46.

Ausstellung von Leichenpässen durch die Statthalterei in Ofen.

Erl. d. Staatsminist. v. 15. März 1862, Z. 5008.

St. Statth. Erl. v. 5. April 1862, Z. 5224,

an die Bezirksämter.

Laut einer Mittheilung des k. k. Staatsministeriums vom 15. März d. J., Z. 5008, hat die k. ungarische Hofkanzlei sich veranlaßt gefunden, die k. ungarische Statthalterei in Ofen zur Ausstellung von Leichenpässen für das Ausland zu ermächtigen. (Stainz. Bez.-Amts-Reg. Nr. 1257.)

Siehe: Minist. Erl. v. 6. Mai 1856 u. 21. Okt. 1862.

47.

Adjustirung der Kurkosten-Rechnungen für Schüblinge.

St. Statth. Erl. v. 30. März 1862, Z. 4753,

an die Bezirksämter.

Nach §. 8 der mit dem Statthalterei-Erlasse vom 5. Juni 1855 Z. 5340, kundgemachten Vorschriften für die k. k. Bezirksämter sind die von den Gemeinden vorgelegten Konten der Apotheker und Wundärzte über die von ihnen an die kranken Schüblinge verabreichten Arzneien den Bezirksärzten zur Prüfung zuzustellen und hierauf an die Staats-Buchhaltung zur definitiven Adjustirung zu leiten.

Nachdem aber die Legung der Detail-Rechnung aller Schubauslagen zunächst der Schubstation obliegt, so findet man über Ansinnen des steierm. Landes-Ausschusses im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges das k. k. Bezirksamt von der obigen Rechnungsvorlage zu entheben und sind die Schubstationen aufzufordern, derlei Kosten unmittelbar selbst zu bestreiten und in der Schubkostenrechnung zu verausgaben.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Nothwendigkeit der ärztlichen Behandlung von dem Bezirksamte in der Schubkostenrechnung bestätiget, sowie die betreffenden Konten von dem Bezirksarzte quoad lineam medicam et quoad taxam geprüft werden. (Stainz. Bez.-Amts-Reg. Nr. 1157.)

Siehe: Statth. Erl. v. 17. Juli 1822 u. 27. März 1855 (Sanit. Ges. VI. 7.)

Digitized by Google

48.

Beschränkung des Titels „Bezirks-Wundarzt."

St. Statth. Erl. v. 2. April 1862, Z. 1175,

an die Bezirksämter.

Die Statthalterei ist zur Kenntniß gelangt, daß sich Wundärzte, welche mit der Impfung, Todtenbeschau, Armenbehandlung ꝛc. betraut, oder von den Bezirksämtern zu sanitätspolizeilichen Kommissionen beigezogen werden, des Titels „Bezirkswundärzte" bedienen, und selbst manche k. k. Bezirksämter denselben diesen Titel beilegen.

Nachdem jedoch gegenwärtig das Institut der Bezirkswundärzte, d. i. solcher Wundärzte, welche zu gewissen Verrichtungen für den ganzen Bezirk aufgestellt und hiefür aus der Bezirkskasse dotirt sind, in Steiermark nicht mehr, oder vielleicht nur in seltenen Fällen besteht, und selbst diejenigen Wundärzte, die obigen Titel führen, die bemerkten Verrichtungen, weßwegen sie so benannt wurden, in der Regel nicht im ganzen Bezirke, sondern nur in ihren eigenen Ortsgemeinden, oder höchstens noch in den angrenzenden Gemeinden ausüben, so findet man das k. k. Bezirksamt aufzufordern, die im dortigen Bezirke befindlichen Wundärzte, welche sich des in Rede stehenden Titels bedienen, aufmerksam zu machen, daß sie sich in Zukunft, insoweit sie nicht eine besondere Berechtigung zur Führung dieses Titels nachzuweisen im Stande sind, desselben zu enthalten haben. (Stainz. Bez.-Amts-Reg. Nr. 1233.)

Siehe: Hof-Kzl.-Dekret v. 24. Dezb. 1831 u. Minist. Erl. v. 19. und 26. Juli 1851.

49.

Verbot schädlicher Haarfärbemittel.

Erl. d. Staatsminist. v. 21. April 1862, Z. 1382 u. 5431.

St. Statth. Erl. v. 28. April 1862, Z. 7795,

an die Bezirksämter.

Das k. k. Staatsministerium hat laut Erlaß vom 21. April d. J., Z. 1382, den Verkauf des von der ständigen Medizinal-Kommission im Ministerium als gesundheitsschädlich bezeichneten Haarfärbemittels des Parfumeurs und Wundarztes Franz Schmid in Innsbruck, und laut Erlaß vom 21. April d. J., Z. 5431, den Verkauf des aus England kommenden Shaylor'schen, dann des sogenannten orientalischen Haarfärbemittels des Belgrader

Digitized by Google

Parfumeurs M. Dimitrievits und des von Weber in Graz erzeugten haarfärbenden Chromatique parisienne nicht zu gestatten befunden. (Stainz. Bez.-Amts-Reg. Nr. 1494.)

Siehe: Hof-Kzl.-Dekret v. 12. Mai 1798 u. 12. Juni 1842.

50.

Forschungen über den Cretinismus.

Erl. d. Staatsminist. v. 28. April 1862, Z. 25,246.

St. Statth. Erl. v. 25. Okt. 1862, Z. 12,938,

an die Bezirksämter und Bezirksärzte.

Die k. k. Akademie der Wissenschaften in Wien hat in einer Zuschrift an das hohe k. k. Staatsministerium vom 18. Dezember 1861 demselben die Resultate der bisherigen Forschungen über den Cretinismus mitgetheilt, und zugleich die Richtung angedeutet, nach welcher die Fortsetzung der bezüglichen Forschungen zunächst wünschenswerth wäre. Das hohe k. k. Staatsministerium hat darüber unter Mittheilung der gedachten Zuschrift mit Erlaß vom 28. April d. J., Z. 25,246, angeordnet, „das Geeignete zu verfügen, um die Verwirklichung der von der k. k. Akademie ausgedrückten Wünsche im Interesse der Humanität und der Wissenschaft kräftigst zu fördern."

In Folge dessen hat die Statthalterei den herabgelangten Andeutungen gemäß, und um die dießfälligen Forschungen zu erleichtern:

a) durch den k. k. Landes-Medizinalrath Dr. Julius Edlen von Vest eine Instruktion verfassen lassen, von welcher dem k. k. Bezirksamte Exemplare zur Vertheilung an die Aerzte und Wundärzte des Amtsbezirkes mit dem Auftrage zugefertigt werden, die Herren Aerzte zur möglichst vielseitigen Betheiligung an den Forschungen einzuladen, und dieselben wie immer möglich auf das Kräftigste zu unterstützen;

b) anzuordnen befunden, daß Sektionen von Cretinenleichen, wenn dieselben bei besonders merkwürdigen Cretinsgestaltungen, oder sonst in außerordentlichen Fällen auch nur zu bloß wissenschaftlichen Zwecken vorgenommen werden, diese wie andere sanitätspolizeiliche Sektionen entlohnt werden sollen.

Jedoch müssen solche Sektionen in jedem besonderen Fall vom k. k. Bezirksarzte angeordnet, und unter dessen Intervenirung vorgenommen werden, sowie die Secirung von der Zustimmung der Angehörigen zu bedingen ist.

Das k. k. Bezirksamt hat jedoch die dießfälligen Kosten auf ein entsprechendes Maß zu beschränken.

Digitized by Google

Von dieser Verordnung werden auch gleichzeitig die k. k. Bezirksärzte in Kenntniß gesetzt. [1]) (Stainz. Bezirksärztl. Reg. Nr. 64.)

Siehe: Minist. Erl. v. 23. Okt. 1855 u. Statth. Erl. v. 23. Dezb. 1861.

51.

Anzeigung von Pferde-Krankheiten.

Erl. d. Minist. für Handel und Volkswirthschaft v. 5. Mai 1862, Z. 3246.

St. Statth. Erl. v. 11. Mai 1862, Z. 8736,

an die Bezirksämter.

Das k. k. Bezirksamt wird dafür verantwortlich gemacht, daß das hiesige (Grazer) Militär-Hengsten-Depot-Commando, sowie das betreffende Beschäl-Stations-Commando jedesmal sogleich von dem Vorkommen gefährlicher Pferde-Krankheiten in Kenntniß, und dadurch in die Lage gesetzt werden, rechtzeitig die zur Erhaltung der Gesundheit der ärarischen Vaterpferde erforderlichen Einleitungen zu treffen. (Stainz. Bez.-Amts-Reg. Nr. 1664.)

Siehe: Minist. Erl. vom 12. Februar 1858, v. 6. Dezember 1859 und 2. Februar 1860.

---

[1]) Den k. k. Bezirksärzten wurde diese Instruktion zur Kenntniß mit dem Auftrage mitgetheilt, sich an den angestrebten Forschungen kräftigst zu betheiligen, das unterstehende ärztliche, insbesondere wundärztliche Personale über allfällige Zweifel aufzuklären, ihnen mit Rath und That an die Hand zu gehen, sich überhaupt von dem Fortgange und der Zweckmäßigkeit der jeweiligen etwa im Gange befindlichen Beobachtungen zu überzeugen, und hierüber, sowie über die eigenen Erfahrungen von Zeit zu Zeit zu berichten.

Die Instruktion lautet:

An die Herren Aerzte und Wundärzte von Steiermark.

Die kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien hat in der Sitzung am 28. November 1861 das Referat des k. k. Herrn Professors Dr. Škoda über den Inhalt der Berichte, welche in den Jahren 1857 bis 1860 über das Vorkommen des Cretinismus in der österreichischen Monarchie eingesendet wurden, entgegengenommen.

Da diesem Referate zufolge die eigentlichen Ursachen des Cretinismus noch immer zweifelhaft bleiben, so hält es die kaiserl. Akademie der Wissenschaften bei der Wichtigkeit des Gegenstandes für höchst wünschenswerth, daß demselben auch fernerhin alle Aufmerksamkeit zugewendet werde.

Dieselbe hat daher das hohe Staatsministerium ersucht, durch fernere Unterstützung die Verwirklichung von Wünschen, wie sie unten näher erörtert werden, zu fördern.

Digitized by Google

52.

Zeugnißausstellung wegen zeitlichen Militärbefreiungen.

St. Statth. Erl. v. 6. Mai 1862, Z. 6277,

an die Bezirksärzte.

Es sind bei der heurigen Heeresergänzung wiederholt Fälle vorgekommen, daß von den k. k. Bezirksärzten über jene Umstände, welche nach §. 37 des Amts-Unterrichtes zum H. E. G. von den gemischten Befreiungs-Kommissionen zu konstatiren sind, den Parteien Zeugnisse ausgestellt wurden.

Da dieß weder nothwendig noch zweckmäßig erscheint, indem der ärztlichen Konstatirung im Schooße der Befreiungs-Commission nicht vorgegriffen werden soll, und es sich gar leicht ereignen kann, daß die Militär-Befreiung ungeachtet eines solchen Zeugnisses aus anderen, vom Arzte nicht vorhergesehenen Umständen von der Befreiungs-Kommission verweigert werden muß, so werden Sie ersucht, von dieser Bemerkung Kenntniß nehmen und dieselbe berücksichtigen zu wollen. (Stainz. Bezirksärztl. Reg. Nr. 35.)

Siehe: Patent v. 29. Sept. u. Minist. Erl. v. 26. Nov. 1858.

Es handelt sich derzeit nicht um eine Zählung der Cretins, sondern vielmehr um die Feststellung des Wesens des Cretinismus, seiner Ursachen und Entstehungsart, seiner stetigen Kennzeichen und charakteristischen Merkmale, und es ist begreiflich, daß nur erst eine auf diese basirte Zählung irgend einen wissenschaftlichen Werth haben kann.

Die gegenwärtige Aufgabe ist somit folgende:

1. Beobachtungen und Forschungen über lebende cretinische Individuen.
2. Untersuchung von Leichen derselben (Sektionen) und
3. Einsendung von instruktiven Leichentheilen.

Ad 1. Die Beobachtungen an lebenden Cretins haben sich vor Allem auf eine genaue Aufnahme der körperlichen Verhältnisse und deren Messungen und Beschreibung der Körpertheile mit Einschluß der Zähne und des meist vorhandenen Kropfes und ihre gegenseitigen Verhältnisse, auf die physischen Funktionen, sowie auf die vorhandenen Gemüths- und Verstandes-Aeußerungen zu richten.

Nicht minder ist eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden ihrer Abstammung, der physischen Beschaffenheit ihrer Eltern, Voreltern und Geschwister, weiters den besonderen Umständen und Ereignissen, welche etwa während der Zeugung, Schwangerschaft und Geburt, oder nach denselben stattgefunden haben, und endlich dem Gange ihrer ferneren körperlichen und geistigen Entwicklung.

Es muß bemerkt werden, daß alle diese Daten mit jener Umsicht zu erheben und mit jener Gewissenhaftigkeit zu verzeichnen sind, von welchen allein ein maßgebendes Resultat zu erwarten ist, und daß Umstände, welche nur als zweifelhaft erhoben werden können, auch nur als solche hingestellt werden dürfen.

Digitized by Google

53.

Einsendung der ärztlichen Reise-Partikularien.

St. Statth. Erl. v. 13. Mai 1862, Z. 8780,

an die Bezirksämter.

Zur Vermeidung der in neuerer Zeit sich mehrenden separaten Einsendung der Partikularien der Aerzte und der hiedurch veranlaßten unnützen Korrespondenz, sowie zur Hindanhaltung der ungebührlichen Aufrechnungen, sind in Zukunft derartige Partikularien stets mit den Reise-Tagebüchern der Bezirksamts-Beamten einzusenden. (Stainz. Bez.-Amts-Reg. Nr. 1707.)

Siehe: Minist. Erl. vom 4. November 1856 und Statthalt. Erl. vom 15. Jänner 1862.

Bei der Messung des Körpers sind zu berücksichtigen:

a) Die Länge des ganzen Körpers, des Kopfes, Halses, der Brust, des Unterleibes und der Extremitäten;

b) Der Durchmesser des Kopfes, und zwar:

α) Der gerade Durchmesser:
von der Stirn bis zum Hinterhaupt, mit genauer Angabe der beiden Endpunkte.

β) Der quere Durchmesser:
von einer Schläfe zur andern.

γ) Die äußere Länge der Schädelbasis:
von der Nasenwurzel bis zum Hinterhauptstachel.

δ) Die Länge des Gesichtes:
von der Nasenwurzel bis zum Kinn; und

ε) Die Breite des Gesichtes:
von einem Jochbogen zum andern.

Zu diesen Messungen bedient man sich am besten zum Theile eines ledernen gewöhnlichen Schneidermaßes (wobei jedoch die Eintheilung, ob nach Zollen oder nach Centimetern, genau angegeben sein muß) oder eines wenig dehnbaren linnenen Bandes — zum Theile eines Tasterzirkels. In Ermanglung dieses letzteren kann entweder ein dickerer Draht oder auch ein entsprechend langes, an beiden Seiten spitzig gedrücktes Stück eines nicht zu dünnen Wachsstockes genommen werden — auch ist dazu ein beweglicher Rahmen (Stickrahmen) tauglich, welcher dem Kopfe in der Längen- und Breiten-Achse angepaßt und sodann abgemessen wird.

Ad 2. (Sektionen).

Was die Messungen an der Leiche anbelangt, so gilt ganz dasselbe, was sub 1. von denen an Lebenden gesagt wurde.

Nach Eröffnung des Schädels ist zu beobachten:

a) Die Dicke und Compaktheit der Knochen.

b) Das Offenstehen und Geschlossensein der Nähte von

Digitized by Google

54.

Verbot der Geheimmittel gegen Thier-Krankheiten.

Erl. d. Staatsminist. v. 13. Mai 1862, Z. 8875.

St. Statth. Erl. v. 17. Mai 1862, Z. 9161,

an die Bezirksämter.

Das k. k. Staatsministerium hat mit Erlaß vom 13. d. M., Z. 8875, bedeutet, daß das Verbot des Verkaufes von Geheimmitteln auch von solchen zu gelten hat, welche angeblich gegen Thierkrankheiten und Viehseuchen wirksam sein sollen. (Stainz. Bez.-Amts-Reg. Nr. 1723.)

Siehe: Statth. Erl. vom 28. November 1857 und Minist. Erl. vom 30. Juni 1862.

---

außen und von innen, wobei aber nicht bloß die am Schädeldache, sondern auch die seitlichen und jene an der Basis zu beachten sind.

c) Die Fontanellen und die Worm'schen Knochen — wobei allfällige Protuberanzen in der Gegend der Fontanellen, besonders an den vorderen, eine besondere Berücksichtigung verdienen.

d) Die Gestalt der Schädelhöhle überhaupt (schiefe Stellung).

e) Die Hirnhäute, besonders die Dicke und innere Oberfläche der harten Hirnhaut, sowie das Verhalten der Hirnhäute überhaupt, der Grad ihrer Trübung, seröfen Infiltration — die Menge und Vertheilung, Größe und anderweitige Beschaffenheit (z. B. Verknöcherung) der Pachion'schen Granulationen und insbesondere die, bei Blödsinnigen häufig vorkommenden cysteuartigen Wassersäckchen — in ihrer Größe, Zahl und Vertheilung zwischen der Arachnoidea cerebralis und der pia mater.

f) Das Gehirn, seine Größe, sein Gewicht, der Verlauf seiner Windungen (ob nach dem bekannten Huschke'schen Schema und nach welcher Modifikation), deren Dicke, die Tiefe der Furchen u. s. w. — die Farbe und Consistenz, — endlich die Hirnhöhlen und die Beschaffenheit ihres Inhaltes.

g) Nach Entfernung des Gehirnes: die Gestalt und Beschaffenheit der Schädelbasis und die Symetrie ihrer beiden Seiten.

Die genaue Messung der inneren Länge der Schädelbasis — vom Siebbeine bis zum vorderen Rande des großen Hinterhauptloches — ist hier von besonderer Wichtigkeit, weil sich aus Untersuchungen von Cretinschädeln ergeben hat, daß bei diesen eine ganz ungewöhnliche Kürze der Schädelbasis vorkömmt, welche schon äußerlich durch ein tiefes Eingesunkensein der Nasenwurzel ersichtlich und durch eine im Intrauterinalleben entstandene Synostose (Verknöcherung) zwischen Keilbein und Hinterhauptbein bedingt wird, wonach der Schädel an seiner Basis nicht mehr die normale Länge erreichen kann.

Diese Synostose (nach außen Eingesunkensein der Nasenwurzel) dürfte also ein Hauptkennzeichen eines Cretinschädels sein und wäre daher vor Allem zu konstatiren.

Digitized by Google

55.

Aufnahme in das Armen-Badspital in Gastein.

St. Statth. Erl. v. 11. u. 23. Juli 1862, Z. 12,645,

an die Bezirksämter und Bezirksärzte.

Dem k. k. Bezirksamte wird ein von der Landesbehörde in Salzburg unterm 3. d. M., Z. 3628, anher mitgetheilter Auszug der mit Rücksicht auf die geänderten Zeitverhältnisse erlassenen neuen Vorschrift für das Armenbad-Spital in Wildbad-Gastein, im Nachhange zu den hierortigen Verordnungen vom 25. Juni 1855, Z. 8649, und 29. April 1856, Z. 6297, zur entsprechenden weiteren Verlautbarung mitgetheilt.

Um Denjenigen, welche mit den verschiedenen Schädelformen und ihrer Entstehung weniger vertraut sind, Anhaltspunkte zu ihrer leichteren Beurtheilung und Erkenntniß zu geben, wird im Nachstehenden Folgendes mitgetheilt:

Abweichungen in der Form des Schädels entstehen gewöhnlich durch eine vorzeitige Verknöcherung (Synostosen) einzelner Nähte.

Knochen wachsen nur so lange, als ihre Endtheile mit Knorpelmasse besetzt sind und daher eine Ausdehnung zulassen, — erstarrt der zwischen zwei Knochen befindliche Knorpel zu Knochenmasse, so bleiben die Knochen auf der damals erlangten Entwicklung stehen. Verknöchert also ein Nahtknorpel vorzeitig, so kann der Schädelknochen am entsprechenden Rande nicht mehr wachsen, und der Schädel bleibt in der darauf senkrechten Richtung abnorm enge, und muß sich nach anderen Dimensionen hin erweitern, um dem wachsenden Gehirne den nöthigen Raum zu bieten. Z. B. es verknöchert die Pfeilnaht noch vor der völligen Ausbildung des Gehirns, so wird der Schädel im Querdurchmesser verengt bleiben — dagegen wenn Lamda- und Kreuznaht offen sind, im geraden Durchmesser zunehmen; — wäre die Lambdanaht zugleich mit der Pfeilnaht verknöchert, so würde das Hinterhaupt klein geblieben und die Vergrößerung des Schädels nach vorne auf Rechnung einer Größenzunahme des Stirnbeines geschehen sein.

Die aus diesen Verhältnissen hervorgehenden Hauptformen sind, sammt den durch anomale Größe gegebenen, folgende:

I. Einfache Großköpfe (Makrocephali) bedingt durch Wasserkopf oder Hypertrophie des Gehirnes.

II. Zwergköpfe (Mikrocephali) bedingt entweder a) durch Verknöcherung vieler Nähte, oder b) durch mangelhafte Entwicklung des Gehirnes (wie bei vielen Idioten) (einfache Zwergköpfe).

III. Langköpfe — mit abnorm langem geraden Durchmesser (langes Schädeldach) bedingt entweder a) durch obere mittlere Synostose, oder b) durch untere seitliche Synostose.

Digitized by Google

Auszug
aus der Vorschrift für das Armen-Badspital in Wildbad-Gastein.

I.
Allgemeine Bestimmung.

§. 1. Das Armen-Badspital in Wildbad-Gastein gewährt nach seiner dermaligen stiftungsmäßigen Einrichtung den in dasselbe aufgenommenen armen Kranken unentgeltlich die Unterkunft auf die zum Gebrauche des Heilbades nöthige Zeitdauer, die ärztliche Behandlung, den Gebrauch des Spitalbades und die erforderliche Wartung.

§. 2. Zur Aufnahme in das Armen-Badspital haben nur jene Personen Anspruch, welche sich

a) mit einem ärztlichen Zeugnisse ausweisen, daß sie zur Hebung ihres Krankheitszustandes den Gebrauch des Gasteiner Heilbades nöthig haben, und

---

Die erstere a) ist entweder eine

α) einfache Synostose der Pfeilnaht (häufig) oder
β) eine Synostose der Pfeilnaht mit Entwicklung der vorderen Fontanellgegend zu einer keilförmigen Protuberanz (Keilköpfe).

Die letztere b) ist entweder

α) eine Synostose der Stirn- und Keilbeine (von rechts nach links schmale Stirne — Schmalköpfe) oder
β) eine Synostose der Scheitel-, Schläfen- und Keilbeine (Schädel in der Mitte schmal — Sattelköpfe).

IV. Kurzköpfe, mit abnorm kurzem geraden Durchmesser (rundliches Schädeldach).

Diese sind bedingt durch

a) hintere Synostose oder
b) obere, vordere und seitliche Synostose
c) untere mittlere Synostose.

Die ersteren a) sind

α) Dickköpfe, wenn die Lambanaht oder
β) Spitz- oder Zuckerhut-Köpfe, wenn die Lamda- und Schuppennaht geschlossen ist. (Entwicklung der Gegend der vorderen Fontanelle.)

Die zweiten b) zerfallen in

α) Flachköpfe — Synostose der ganzen Kranznaht, und in
β) Schiefköpfe — halbseitige Synostose der Kranznaht.

Die letzte Abnormität (c) endlich ist die schon oben berührte vorzeitige Synostose der Grund- und Keilbeine, welche die abnorme innere Kürze der Schädelbasis bedingt und als ein vorzügliches Merkmal eines Cretinschädels angeführt worden ist.

Digitized by Google

b) welche laut des von ihrer Obrigkeit ausgestellten Armuths-Zeugnisses außer Stande sind, ihren Aufenthalt in Gastein aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

§. 3. Wer in das Armen-Badspital aufgenommen zu werden wünscht, hat rechtzeitig unter Vorlage obiger Zeugnisse im Wege seiner Heimatsbehörde bei der Spitals-Kommission in Gastein zu Handen des k. k. Badearztes einzuschreiten, welch' letzterer, soferne kein Anstand obwaltet, die Aufnahmsbewilligung über Einvernehmen mit dem Spitalsverwalter ertheilt, und die Aufnahmskarte an die Heimatsbehörde des Kranken sendet, ohne welche in der Regel Niemand in das Spital aufzunehmen ist.

Nur in dringenden Fällen kann aus Humanitäts-Rücksichten von dieser Vorschrift eine Ausnahme gemacht und die Aufnahme eines armen Kranken gegen nachträgliches Einvernehmen mit seiner Heimatsbehörde bewilliget werden.

Es handelt sich also, bei einer Sektion sicherzustellen, zu welcher Hauptgattung von Köpfen nach dem vorstehenden Schema der Kopf gehöre, was in vielen Fällen allerdings schwierig ist, und mehrfache Uebung und genaue Kenntniß der normalen Verhältnisse erfordert.

Hiebei muß bemerkt werden, daß die Kopfform allein, ohne genaue Beschreibung des Gehirns — besonders bezüglich eines Mangels einzelner Theile oder seiner unvollkommenen Entwicklung im Allgemeinen — die Beschaffenheit seiner Windungen u. s. w. keinen durchaus sicheren Anhaltspunkt gibt, weil die meisten der genannten Schädelformen auch bei völlig Geistesgesunden vorgekommen sind. Andererseits ist es sicher, daß eine anomale Entwicklung des Gehirnes primär vorkommen kann und sich der Schädel dann der Beschaffenheit des Gehirnes anpaßt; ferner ist zu beachten, daß selbst in solchen Fällen, wo die Schädel-Deformität primär zu sein schien, manchmal entzündliche Zustände in den Hirnhäuten und im Gehirne selbst nachweisbar waren, und daß somit gerade auf diese Spuren, entsprechend den erkrankten Nahtstellen, die größte Aufmerksamkeit gerichtet werden müsse — und zwar umsomehr, da es gerade wahrscheinlich ist, daß sich alle diese synostotischen Zustände auf fötale Entzündungen des Gehirns und seiner Häute zurückführen lassen, welche sodann mangelhafte Entwicklung einzelner Hirntheile und entweder, dem entsprechend, oder direkt Synostose zur Folge haben.

Ad 3. Aus Allen dem geht zur Genüge hervor, daß nur durch eine sichere Ermittlung aller sub 1 und 2 gegebenen Umstände ein maßgebendes Resultat erzielt werden kann, und daß die Darstellungen an der Leiche eine so schwierige Aufgabe sind, daß sie mit voller Sicherheit wohl nur von Fachmännern gelöst werden dürfte. Es ist daher wünschenswerth, daß, wo es thunlich ist, derlei Gehirne und Schädel an die medizinisch-chirurgische Lehranstalt zu Handen des Herrn Professors der pathologischen Anatomie eingesendet und mit „Gefahr an Verzug" bezeichnet werden.

Diese Thunlichkeit bezieht sich vorzugsweise auf die Zulässigkeit, solcher Objekte habhaft zu werden, überhaupt — und auf die Jahreszeit und die Transportmittel; indem man ein Gehirn unter Umständen, wo man vermuthen kann, es

Digitized by Google

Ueber die ertheilten Aufnahms-Bewilligungen ist der Spitals-Kommission von Sitzung zu Sitzung Bericht zu erstatten.

§. 4. Jede Gemeinde hat für die Transportirung ihrer armen Kranken nach Wildbad-Gastein und von da zurück in deren Heimat auf ihre eigenen Kosten Sorge zu tragen.

§. 5. Jeder arme Kranke soll bei seiner Ankunft in Gastein mit einer Barschaft zur Bestreitung der Kost versehen sein, da die Beischaffung derselben nicht dem Spitalfonde obliegt; es haben daher Jene aus dem Herzogthum Salzburg eine Barschaft von mindestens fünf Gulden 25 kr. ö. W., und Jene aus anderen Kronländern oder dem Auslande mindestens zehn Gulden 50 kr. ö. W. mitzubringen, und zugleich nachzuweisen, daß für ihre Rückreise in die Heimat entsprechend fürgesorgt sei.

§. 6. Da sieche Kranke aus der Fremde meistens eine Begleitung auf der Reise wie im Bade benöthigen, so wird bezüglich dieser angeordnet:

Nur jenen Begleitern wird während der Badezeit der Aufenthalt in

---

werde in einem Zustande der Verwesung ankommen, wo es nicht mehr brauchbar ist, wohl nicht einsenden wird.

In Fällen also, wo die Bedingungen eines schnellen und sicheren Transportes gegeben sind, ist folgendermaßen zu verfahren:

Das nach sorgfältiger Absägung behutsam entnommene Gehirn wird in eine mit Spiritus gefüllte Blase gelegt, die fest zugebunden und mittels Sägespänen in einem Kistchen so verpackt, daß es thunlichst fest liegt.

Der Schädel ist beim ersten Halswirbel abzunehmen, von den gröbsten Weichtheilen zu befreien, ebenfalls in Weingeist in eine Blase zu binden und sammt dem angefügten Schädeldache auf gleiche Art zu verpacken.

Ganz uneröffnete Köpfe einzusenden, ist, außer wo Temperatur und schnellstmögliche Einsendung es zulassen, nicht rathsam, weil das Gehirn in solchen Fällen kaum noch in brauchbarem Zustande einlangen würde.

Können Gehirn und Schädel Eines Individuums nicht zugleich eingesendet werden, so ist wenigstens das Erstere einzuschicken und, wie es überhaupt in allen Fällen nothwendig ist, sind den Sendungen das Verzeichniß der angegebenen Messungen und anderen eigenen Wahrnehmungen, sowie eine ausführliche Beschreibung über Alles beizufügen, was über das Individuum zu erheben möglich war (ad 1).

Sollten endlich bei Exhumirungen auffallend geformte Schädel aufgefunden werden, so wären auch diese einzusenden.

Die Auswahl des schnellsten und sichersten Transportmittels muß begreiflicher Weise dem Einsender überlassen werden.

Die Adresse ist an die k. k. medizinisch-chirurgische Lehranstalt zu Handen des Herrn Professors der pathologischen Anatomie zu machen.

Die Kosten der Verpackung und des Transportes sind zu verzeichnen und werden die mit den Konten zu belegenden Rechnungen vergütet werden.

Um nun den Anforderungen der kaiserl. Akademie entsprechen zu können, ist es nothwendig, daß die Herren Aerzte und Wundärzte sich über das Vorkommen muthmaßlich cretinischer Individuen in ihrem Wirkungskreise informiren, dieselben bei vorkommenden Gelegenheiten genau untersuchen und beobachten, die nöthigen Erhebungen über selbe, wie es sub 1 angegeben ist, machen und Alles genau auf-

Digitized by Google

Gastein gestattet, welche im Reise-Dokumente des Kranken von der betreffenden Behörde als solche bezeichnet sind, und hinlängliche Mittel besitzen, um zu Gastein ohne Bettel und Belästigung der anderen Kurgäste für ihre Subsistenz außerhalb dem Spitale zu sorgen. Unbekannte, ausweislose, das Publikum belästigende Personen sind der k. k. Kur-Inspection zu überstellen und der Vagabunden-Behandlung zu unterziehen.

§. 7. Wer die Aufnahms-Bewilligung erhalten hat, soll sich bei seiner Ankunft im Badeorte bei der Spital-Verwaltung wegen des Eintrittes in die Anstalt, dann bei dem k. k. Kur-Inspektor mit Vorlegung der Reise-Legitimation melden, und den k. k. Badearzt von seinem Krankheitszustande in Kenntniß setzen, um versichert zu werden, ob das Gasteinerbad für denselben geeignet erscheint, und bejahenden Falls, um für den Gebrauch des Bades und das sonstige Verhalten die nöthige Belehrung zu erhalten.

§. 8. Erklärt der Badearzt, daß das Gasteiner Heilbad sich für die Krankheit nicht eigne, oder findet er die Fortsetzung des Bades für den Kranken bedenklich, oder findet die k. k. Kur-Inspektion dem fremden Kranken den Aufenthalt aus gesetzlichem Grunde nicht zu gestatten, so hat sich derselbe nach Rückempfang seiner Reise-Urkunde aus dem Badspitale und dem Kurorte zu entfernen.

§. 9. Nachdem für kranke k. k. Militär-Personen zu Hofgastein ein eigenes Militär-Badhaus besteht, so findet die Aufnahme von Militärs in das Badspital zu Wildbad-Gastein nicht mehr statt. (Stainz. Bezirksärztl. Reg. Nr. 54.)

Siehe: Sanit. Ges. III. 155, 305, 352, und VI. 11.

---

zeichnen; — sie werden dafür sorgen, daß sie von dem Ableben solcher Individuen rechtzeitig in die Kenntniß kommen, um je nach Umständen die Sektion selbst machen oder die entsprechenden Leichentheile einsenden zu können; — wobei sie von den k. k. Bezirksämtern die nöthige Unterstützung finden werden.

Wo es immer thunlich ist, soll von einer solchen Sektion der betreffende k. k. Herr Bezirksarzt benachrichtigt werden, damit derselbe, wenn möglich, in die Lage komme, den ihm unterstehenden Herren Aerzten und Wundärzten mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Nicht nur nach vorgenommenen Sektionen ist Fall für Fall ein umständlicher Bericht in der angedeuteten Weise einzusenden, sondern es soll auch von Zeit zu Zeit über Beobachtungen an Lebenden berichtet werden, um die Beobachtung beurtheilen, hie und da Irrthümer berichtigen und gewisse Nachforschungen zeitlich genug anregen zu können.

Die Berichte über Lebende und über selbst gemachte Sektionen sind an den k. k. Landes-Medizinalrath, Leichentheile jedoch wie gesagt, an die medizinisch-chirurgische Lehranstalt in Graz zu Handen des Herrn Professors der pathologischen Anatomie einzusenden.

Es wird übrigens bemerkt, daß sich solche Einsendungen nur auf merkwürdige, instruktive Exemplare zu beschränken haben.

Graz, am 2. Juli 1862. **Dr. Vest.**

Digitized by Google

56.

Vorsichten gegen Viehseuchen beim Transport des Großhornviehes.

Erl. d. Handelsminist. u. Staatsminist. v. 30. Juni 1862, Z. 4830, (mitgetheilt den Eisenbahn-Verwaltungen vom 12. Juli).

St. Statth. Mittheilung v. 15. u. 31. Okt. 1862, Z 18,912,

an die Bezirksämter und Bezirksärzte.

Das Staatsministerium findet im Vernehmen mit dem k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft zu verordnen:

Vorschrift.

A. Betreffend den Hornvieh-Transport auf Eisenbahnen.

1. Während des Herrschens ansteckender Seuchen, insbesondere der Rinderpest, darf das für größere Märkte bestimmte Schlachtvieh nur auf Eisenbahnen transportirt werden.

2. Das streckenweise Verladen des Schlachtviehes ist nicht gestattet, dasselbe muß vielmehr in einem Zuge an seinen Bestimmungsort gebracht werden.

Tritt beim Transporte auf längeren Strecken oder im Falle des Schadhaftwerdens einzelner Eisenbahnwaggons oder aus anderen (den Bahnbetrieb betreffenden) Gründen die unbedingte Nothwendigkeit einer Umladung des Hornviehes ein, so darf diese Umladung nur auf eingefriedeten Plätzen geschehen und es muß hiebei jede Berührung der als gesund oder verdächtig ausgewiesenen einzelnen Parthien unter einander, sowie mit anderem nicht zu demselben Zuge gehörigen Vieh vermieden werden.

3. Die zur Approvisionirung der längs der Bahnen gelegenen Orte erforderlichen Abverkäufe vom aufgegebenen Schlachtvieh sind nur an den von den Behörden bezeichneten Stationen und unter genauer Beobachtung der hiefür festgesetzten Vorschriften gestattet.

4. Die zum Transporte aufgetriebenen Heerden müssen mit den vorgeschriebenen Gesundheits-Certifikaten versehen sein.

Ohne Gesundheits-Certifikat, oder mit einem Certifikate, welches für eine kleinere, als die wirklich vorhandene Stückzahl Vieh ausgefertigt ist, findet ein Transport auf Eisenbahnen nicht statt.

Sollten die beigebrachten Certifikate auf eine größere Stückzahl, als wirklich vorhanden, lauten, oder die darin enthaltene Angabe mit der Art der

Digitized by Google

Thiere nicht übereinstimmen, so müssen solche Heerden abgesondert verladen, wenn möglich nach Wien, sonst aber nur in die Landeshauptstädte gebracht, an diesen Bestimmungsorten aber angelangt, auf die hiefür bestimmten Plätze (in Wien in die zu diesem Behufe vorhandenen Stallungen der Schlachthäuser) jedoch erst nach dem vollständigen Abtriebe des übrigen mit demselben Zuge angelangten Schlachtviehes, geschafft werden.

Die dadurch allenfalls veranlaßten Mehrauslagen hat der Eigenthümer zu tragen.

5. Zur Zucht, Milchnutzung, Mast oder zum Zuge bestimmtes Hornvieh darf zur Zeit des Herrschens der Rinderpest unter keiner Bedingung in die für Schlachtvieh benützten Waggons gebracht werden, es sind vielmehr für jenes eigene Transportmittel bereit zu halten, wogegen die Eisenbahn-Gesellschaften berechtigt sind, für derartige Transporte eine höhere, jedoch billig bemessene und sogleich beim Beginne des Seuchen-Ausbruches bekanntzugebende Tarifgebühr in Anwendung zu bringen.

Die mit Thieren obiger Arten beladenen Waggons sind jederzeit von dem Schlachtviehe fern zu halten und sind jene Thiere, wenn sie an einer und derselben Station mit letzterem ausgeladen werden sollen, zuerst abzutreiben.

6. Die von Seuchen-Kommissionen zum Transporte auf Eisenbahnen übergebenen, in angesteckten Stallungen gestandenen Rinder müssen mit den nöthigen Certifikaten versehen werden, in welchen die beim Transporte und beim Abtriebe von den Bahnen zu beobachtenden Vorsichten genau vorgezeichnet sind.

Die für sie benützten Waggons müssen auf den Abgabsstationen vorschriftmäßig gereinigt werden; die Kosten der Reinigung hat der Eigenthümer oder nach Umständen das Aerar zu tragen, was auf den beigegebenen Certifikaten ebenfalls zu bemerken ist.

7. Gegen Diejenigen, welche diesen Bestimmungen zuwider handeln, oder die Verheimlichung des Herrschens einer Seuche in den Orten, aus welchen die zum Transporte übergebenen Viehtriebe stammen, oder einer unter denselben vorgekommenen Erkrankung sich zu Schulden kommen lassen, wird nach Vorschrift der §§. 400—402 des Strafgesetzes vorgegangen werden.

B. Betreffend die Reinigung der zum Vieh-Transporte benützten Waggons.

1. Alle Waggons, welche zum Transporte von Großhornvieh verwendet werden, sind in jenen Stationen, in welchen die Thiere auswaggonirt werden, sogleich in der Art von den Taglöhnern der Bahn zu reinigen, daß der Mist und andere Unreinigkeiten mittels stumpfer Stallbesen sorgfältig entfernt werden.

Digitized by Google

2. Jene Waggons, rücksichtlich welcher ermittelt ist, daß in ihnen mit ansteckenden Krankheiten behaftete oder derselben mit Grund verdächtige Thiere befördert wurden, müssen nach Entfernung derselben sogleich in der Art gereinigt werden, daß alle Stände im Inneren, sowie der Boden, ferner alle übrigen mit den Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände, namentlich die Futterkästen mit siedend heißem Wasser, und später, nachdem sie an der Luft getrocknet sind, mit siedend heißer Lauge abgebrüht und abgerieben werden.

Die Ueberwachung der Durchführung dieser Reinigung obliegt den politischen Organen.

3. Vor der Reinigung der Waggons, in welchen mit ansteckenden Krankheiten behaftete Thiere befördert wurden, dürfen dieselben zu keinem anderen Zwecke verwendet werden.

4. Ergibt sich bei dem mittels der Eisenbahn transportirten Viehe erst nach dem Abtriebe von der Bahn, jedoch noch innerhalb der Inkubations-Periode die Gegenwart einer ansteckenden Krankheit, so haben die politischen Organe die Reinigung der infizirten Waggons, insoferne sich dieselben mit Sicherheit ausmitteln lassen, anzuordnen und sich nach Thunlichkeit von dem Vollzuge derselben die Ueberzeugung zu verschaffen.

5. Wird aus einem Seuchenorte seuchenverdächtiges Vieh über Anordnung einer Seuchen-Kommission in größere Städte zur Schlachtung mittels der Eisenbahn transportirt, so fallen die billig zu berechnenden Kosten der Reinigung der infizirten Waggons dem Vieheigenthümer oder unter bestimmten Umständen dem Aerar, in allen übrigen Fällen aber den Bahn-Verwaltungen zur Last.

Nach der vollständigen Reinigung, Lüftung und Trocknung der infizirten Waggons können dieselben unbeanständet wieder zum Vieh-Transporte verwendet werden. (Stainz. Bezirksärztl. Reg. Nr. 63.)

Siehe: Statth. Erl. v. 5. Nov. 1861 u. Minist. Erl. v. 6. Dezb. 1862.

57.

Beschränkung des Verkaufes von Laugeneſſenz.

Erl. d. Staatsminist. v. 10. Aug. 1862, Z. 14,200
St. Statth. Erl. v. 16. Aug. 1862, Z. 15,131.

Reichsgesetzbl. Kundm. v. 19. Aug. 1862, Nr. 54, S. 158.

Da die sogenannte Laugeneſſenz, sowie Aetzlaugen von einem höheren spezifischen Gewichte als **1.02** auf den menschlichen Organismus wie Gift wirken, so findet das k. k. Staatsministerium in Anwendung der dießfalls

Digitized by Google

bestehenden Gesetze zu verordnen, daß diese Erzeugnisse nur von den Erzeugern und den zum Gifthandel berechtigten Personen unter Beobachtung der über den Gifthandel bestehenden Vorschriften verkauft werden dürfen, vom Kleinhandel aber gänzlich ausgeschlossen zu bleiben haben.

Diese Verordnung hat sogleich in Wirksamkeit zu treten. (Stainz. Bez.-Amts-Reg. Nr. 2935.)

Siehe: Patent v. 20. Dezb. 1859 u. Minist. Erl. v. 21. April 1862.

58.

Censur der Arznei-Rechnungen für die k. k. Forst- und Fabriksarbeiter ꝛc.

Erl. d. Staatsminist. vom 23. August 1862, Z. 11,187.

St. Statth. Mittheilung v. 28. Aug. 1862, Z. 15,740,

an die Bezirksärzte.

Das k. k. Staatsministerium hat mit Erlaß vom 23. d. M., Z. 11,887, Folgendes verordnet:

„Im Vernehmen mit dem k. k. Finanzministerium und der k. k. obersten Rechnungs-Kontrols-Behörde findet man zu bestimmen, daß vom Verwaltungsjahr 1863 angefangen die Censur der Arznei-Rechnungen für Forst- und Fabriks-Arbeiter, mit Ausnahme der Tabakfabriks-Arbeiter, für welche besondere Einrichtungen bestehen, dann für die Finanzwache, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages in linea medica und quo ad taxam durch die Sanitäts-Organe der politischen Landesstellen oder durch die Kreisärzte, beziehungsweise Bezirksärzte, unter der Aufsicht des Landes-Medizinalrathes, quo ad calculum aber bezüglich der Forst- und Fabriksarbeiter, ausgenommen die der Tabakfabriken, dort wo es nicht ohnehin schon geschieht, durch die Staatsbuchhaltung vorzunehmen ist, hinsichtlich der Finanzwache jedoch nach der Finanz-Ministerial-Verfügung vom 6. Mai 1857, Z. 2010/147 (Verord. B. Nr. 21, S. 167), durch die Rechnungs-Abtheilungen der Finanz-Bezirks-Direktionen zu erfolgen hat." (Stainz. Bezirksärztl. Reg. Nr. 58.)

Siehe: Hofkam. Dekret vom 2. März 1846 und Statthalt. Erlaß vom 2. Jänner u. 27. Juni 1857.

Digitized by Google

59.

Medikamenten-Einfuhr und Verkauf nach und in Spanien.

Staatsminist. Erl. v. 5. Sept. 1862, Z. 18,298.

St. Statth. Erl. v. 9. Sept. 1862, Z. 16,667,

an die Bezirksämter.

Laut einer an das k. k. Staatsministerium gelangten Mittheilung der königlich spanischen Regierung ist in Spanien die Einfuhr und der Verkauf aller einfachen und zusammengesetzten Medikamente oder Heilmittel des Auslandes, welche nicht namentlich im dortigen Zoll-Tarife aufgeführt sind, verboten; damit die Aufnahme in den Zoll-Tarif stattfinden könne, ist es erforderlich, ein von einem Doktor der Medizin oder der Pharmacie unterzeichnetes Gesuch einzureichen, worin die Zusammensetzung des Medikamentes konstatirt wird, um dessen Einführung ersucht wird. Der auf ähnliche Gesuche bezüglichen Entschließung hat ein Bericht der königlichen Akademie der Medizin und das Gutachten des Sanitätsrathes voranzugehen. Was zur Benehmungswissenschaft bekannt gegeben wird. (Stainz. Bez.-Amts-Reg. Nr. 3168.)

Siehe: Minist. Erl. v. 20. Jänner 1858.

60.

Begünstigung der Sekundar-Aerzte der k. k. Wohlthätigkeits-Anstalten.

Erl. d. Staatsminist. v. 14. Okt. 1862, Z. 21,201.

St. Statth.-Erl. v. 18. Okt. 1862, Z. 19,158,

an die Bezirksämter.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerh. Entschließung vom 1. Okt. l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Sekundar-Aerzte bei den öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten (Irren-, Gebär- und Findel-Anstalten) und bei den unter der Oberleitung der Staats-Verwaltung stehenden allgemeinen Kranken-Anstalten gleich nach ihrer Ernennung eine Angelobung treuer Pflichterfüllung an Eides Statt zu leisten haben, und daß die bei solchen Anstalten verbrachte sekundarärztliche Dienstzeit, wenn sie unmittelbar einer anrechenbaren (auf einem öffentlichen Dienstposten

Digitized by Google

zurückgelegten) Dienstzeit vorangeht, seinerzeit bei Bemessung des Ruhegehaltes für den betreffenden Arzt, oder der Pension für die Witwe und die Kinder desselben angerechnet werden darf.

Hievon wird das k. k. Bezirksamt zufolge h. Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 14. Oktober l. J., Z. 21,201, zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt. (Stainz. Bez.-Amts-Reg. Nr. 3653.)

Siehe: St. Gub. Vdg. v. 13. Jänner 1796 u. Minist. Erl. v. 4. Dezember 1856.

61.

Ausstellung von Leichenpässen in Baiern.

Erl. d. Staatsminist. v. 21. Okt. 1862, Z. 21,562.

St. Statth. Erl. v. 30. Okt. 1862, Z. 19,757,

an die Bezirksämter.

Laut der vom k. k. Ministerium des Aeußern mit Note vom 10. Oktober 1862, Z. 11,288, gemachten Mittheilung ist vom königl. baierischen Staatsministerium d. J. die Anordnung getroffen worden, daß in Baiern nunmehr lediglich die Distrikts-Polizeibehörden (die k. Polizei-Direktion in München, die k. Bezirksämter ꝛc.) und die exponirten Bezirksamts-Assessoren zur Ausfertigung von Leichenpässen ermächtiget sind. (Stainz. Bez.-Amts-Reg. Nr. 3776.)

Siehe: Minist. Erl. v. 6. Mai 1856 u. 15. März 1862.

62.

Zuständigkeit der Gerichte und der k. k. Polizeibehörden bezüglich verschiedener Uebertretungen.

Gesetz v. 22. Okt. 1862,

wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme von Ungarn und dessen Nebenländern.

Reichsgesetzbl. Kundm. v. 25. Okt. 1862, Nr. 72, S. 183.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die Gerichtsbarkeit über die im allgemeinen Strafgesetze vom 27. Mai 1852 als Uebertretungen erklärten strafbaren Handlun-

Digitized by Google

gen — mit Ausnahme der in der Ministerial-Verordnung vom 2. April 1858, Nr. 51 des Reichsgesetzblattes, bezeichneten — steht in der Regel den Gerichten zu, und ist dabei nach Vorschrift der Strafprozeß-Ordnung vom 29. Juli 1853 zu verfahren.

§. 2. Nur im Polizei-Rayon der nachbenannten Hauptstädte: Wien, Linz, Salzburg, Graz, Laibach, Triest, Innsbruck, Venedig, Zara, Prag, Brünn, Krakau und Lemberg ist die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz über die im §. 3 dieses Gesetzes bezeichneten Uebertretungen — insoferne durch dieselben Niemand beschädigt worden ist — von den daselbst bestehenden k. k. Polizei-Behörden nach Maßgabe des §. 9 der Strafprozeß-Ordnung vom 29. Juli 1853 auszuüben.

§. 3. Dieser Gerichtsbarkeit werden nachstehende, im zweiten Theile des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 vorkommende Uebertretungen zugewiesen:

1. Absichtliche Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft (§. 299 des Strafgesetzes);

2. Verletzung von Patenten, Verordnungen u. s. w. (§. 315);

3. Beschädigung der zur öffentlichen Beleuchtnng bestimmten Laternen (§. 317);

4. Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen (§. 319);

5. Die im §. 321 bestimmte Uebertretung der Aufnahme von Gesellen ohne vorgeschriebenen Ausweis;

6. Die in den §§. 323 und 324 bezeichnete Rückkehr eines Abgeschafften, insoferne die Abschaffung von Sicherheits- oder Gemeindebehörden verfügt worden war;

7. die im §. 338 bezeichnete Uebertretung des Verbotes des Badens, des Schleifens auf dem Eise und des Betretens der Eisdecken an gefährlichen Stellen;

8. die Unterlassung der Ausstellung der Warnungszeichen bei einem Baue (§. 380);

9. die in den §§. 387, 388, 390 und 391 bezeichneten Uebertretungen der unterlassenen Anzeige eines mit der Wuth behafteten oder derselben verdächtigen Thieres, des unbefugten Haltens schädlicher Thiere, der Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres und der Vernachlässigung bösartiger Hausthiere;

10. die Verunreinigung der Brunnen, Cisternen u. s. w. (§. 398);

11. die Verstellung der Straßen zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer u. dgl., dann die Unterlassung der Aufstellung von Warnungszeichen und Laternen dabei (§§. 422—424);

Digitized by Google

12. das Herabwerfen aus Fenstern u. dgl., oder die Unterlassung der Befestigung dahingestellter oder gehängter Gegenstände (§. 426);

13. die in den §§. 427—430 bezeichneten Uebertretungen des schnellen und unbehutsamen Fahrens und Reitens, der Bestellung eines von der Polizei nicht tauglich befundenen Knechtes und des Stehenlassens von Pferden ohne Aufsicht;

14. das in den §§. 517—521 als Uebertretung erklärte Betteln;

15. eingealterte, gefahrbringende Trunkenheit bei gewissen Handwerkern, Taglöhnern und Dienstboten (§. 524).

§. 4. Trifft jedoch die Beschuldigung einer der im §. 3 bezeichneten Uebertretungen eine Person, welche zugleich einer anderen im allgemeinen Strafgesetze vorkommenden, der Kompetenz der Gerichte vorbehaltenen strafbaren Handlung angeschuldigt erscheint, oder zeigt sich erst bei einer mündlichen Verhandlung, daß die Uebertretung, worüber die Untersuchung von dem Gerichte vorgenommen wurde, eine durch dieses Gesetz der Gerichtsbarkeit der k. k. Polizeibehörden zugewiesene Uebertretung begründe, so hat das Gericht dessenungeachtet das weitere Verfahren zu pflegen und das Erkenntniß zu schöpfen.

Zweifelt die Polizeibehörde, ob eine derselben angezeigte strafbare Handlung in ihren Wirkungskreis gehöre, so soll sie sich mit dem betreffenden Gerichte in das Einvernehmen setzen und auf dessen Verlangen die Verhandlung dahin abtreten.

§. 5. Die kaiserlichen Verordnungen vom 11. Mai 1854, Nr. 120 des Reichsgesetzblattes, und vom 20. Juni 1858, Nr. 88 des Reichsgesetzblattes, werden außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 6. Die durch dieses Gesetz den Gerichten zugewiesene Kompetenz ist auch auf früher begangene Uebertretungen anwendbar, insoferne letztere beim Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes den Polizeibehörden nicht angezeigt waren, oder insoferne über die geschehene Anzeige noch keine Vorladung erfolgt war.

§. 7. Das Staatsministerium, das Justiz- und Polizeiministerium werden mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt, welches mit dem 1. November 1862 in Wirksamkeit zu treten hat.

Siehe: Kais. Vdg. v. 14. Mai 1854 u. 20. Juni 1858.

63.

Verpflegstaxen im Troppauer allgemeinen Krankenhause.

St. Statth. Erl. v. 28. Okt. 1862, Z. 19,864,
an die Bezirksämter.

Der schlesische Landes-Ausschuß hat laut einer Mittheilung vom 17. Okt. d. J., Z. 1244, die Kranken-Verpflegstaxen in der Troppauer allge-

Digitized by Google

meinen öffentlichen Kranken-Anstalt für die Verwaltungsjahre 1863—1865 festgesetzt, wie folgt:

I. Classe, für Kranke auf einem Extrazimmer pr. Tag 1 fl. Oe. W.
II. „ für Irrsinnige, pr. Tag . . . . . 70 kr. „
III. „ für Kranke auf gemeinschaftlichen Zimmern pr. Tag . . . . . 45 kr. „

(Stainz. Bez.-Amts-Reg. Nr. 3736.)

Siehe: Statth. Erl. v. 28. Okt., Minist. Erl. vom 18. Nov. 1858 und 30. Nov. 1862.

64.

Aufnahmstaxen für das k. k. n. ö. Findelhaus.

Erl. d. Staatsminist. v. 30. Nov. 1862, Z. 22,894.

St. Statth. Erl. v. 13. Dezb. 1862, Z. 22,921,

an die Bezirksämter.

Laut einer Mittheilung der k. k. Statthalterei für Niederösterreich in Wien vom 6. Dezember d. J., Z. 51,805, hat das k. k. Staatsministerium die Erhöhung der Aufnahms-Taxen in das k. k. n. ö. Findelhaus, und zwar:

Die Taxe von 105 fl. auf 120 fl. Oe. W.
„ „ „ 52½ fl. „ 60 fl. „ „
„ „ „ 21 fl. „ 25 fl. „ „

vom Beginne des Solarjahres 1863 angefangen bewilliget. (Stainz. Bez.-Amts-Reg. Nr. 4367.)

Siehe: Statth. Erl. v. 28. Okt. 1858, 5. Dezb. 1862 u. Minist. Erl. v. 22. April 1863.

65.

Verfassung und Einsendung der Kurkosten-Konten für Findlinge.

St. Statth. Erl. v. 5. Dezb. 1862, Z. 22,154,

an die Bezirksämter.

Ueber Ersuchen des steierm. Landes-Ausschusses vom 22. November d. J., Z. 8642, wird dem k. k. Bezirksamte zur eigenen Benehmungswissenschaft und zur Verständigung des betreffenden ärztlichen Personales erinnert:

Digitized by Google

1. daß die Aerzte und Apotheker die Kosten-Rechnungen für kranke Findlinge, je nachdem dieselben Pfleglinge der Grazer, der Wiener oder einer sonstigen Findel-Anstalt sind, streng separirt zu verfassen, und sich vor einer Verschreibung der Findlings-Zeichen-Zahlen wohl in Acht zu nehmen haben, indem die nach den angegebenen Zeichen-Zahlen in den Standesbüchern der steiermärk. Landschafts-Buchhaltung nicht auffindbaren Kinder als Pfleglinge einer auswärtigen Findel-Anstalt betrachtet, und dem Rechnungsleger anstatt einer Kostenzahlung bloß die bezüglichen Rezepte einfach rückgestellt werden würden;

2. daß das k. k. Bezirksamt derlei Rechnungen, wenn sie Grazer Findlinge betreffen, nach der ihnen obliegenden Amtshandlung an den k. k. Landes-Medizinalrath in Graz, Rechnungen aber, welche die Wiener Findlinge betreffen, unmittelbar an die k. k. Wiener Findelhaus-Direktion, und zwar vierteljährig zu senden. (Stainz. Bezirksärztl. Reg. Nr. 2 de 1863.)

Siehe: Beschluß v. 30. Okt. 1861 u. Minist. Erl. v. 30. Nov. 1862.

66.

Vorsichtsmaßregeln gegen die Rinderpest bei Vieh-Transporten auf Eisenbahnen und Entschädigung bei Anwendung der Keule.

Erl. d. Staatsminist. u. Handelsminist. v. 6. Dezb. 1862, Z. 9293/812.

St. Statth. Erl. v. 17. Dezb. 1862, Z. 22,910,

an die Bezirksämter und Bezirksärzte.

Folgende Nachtrags-Verordnung des Handelsministeriums vom 6. d. M., Z. 9293, zum Ministerial-Erlasse vom 30. Juni 1862, Z. 4830/686, wird dem k. k. Bezirksamte zur Darnachachtung mit dem Bedeuten zugefertiget — daß, nachdem dem h. Ministerium zur Kenntniß gekommen, daß von Seite einzelner politischer Behörden bei der Ausmittlung der Entschädigungsbeträge für das der Keule unterzogene, mit der Seuche behaftete oder verdächtige Vieh mit zu weit gehender Aengstlichkeit vorgegangen werde, den k. k. Bezirksämtern zu bedeuten sei, daß es nicht in der Absicht der Regierung liege, daß den Parteien der Anspruch auf den gesetzlich bestimmten Entschädigungswerth irgendwie verkümmert werde, und daß die dießfälligen

Digitized by Google

Erhebungen und Verhandlungen stets so rasch als möglich, mit Hindanhaltung aller überflüssigen Förmlichkeiten und Plackereien, durchzuführen seien, indem die Vieheigenthümer nur auf diese Weise leichter dahin gebracht werden können, sogleich beim Entstehen der Krankheit die vorgeschriebene Anzeige zu machen. (Stainz. Bez.-Amts-Reg. Nr. 4275.)

Nachtrags-Verordnung

zu der vom k. k. Staatsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft erlassenen Vorschrift vom 30. Juni 1862, Z. 4830/686, betreffend:

„den Transport von Großhornvieh auf Eisenbahnen und die Reinigung der dazu verwendeten Waggons zur Zeit ansteckender Seuchen."

Aus Anlaß der schon seit längerer Zeit in mehreren Theilen der Monarchie herrschenden und immer mehr sich ausbreitenden Rinderpest findet das k. k. Staatsministerium und das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft zu der oben aufgeführten Vorschrift über den Vieh-Transport auf Eisenbahnen und die Reinigung der hiezu verwendeten Waggons nachträglich die nachstehenden weiteren Anordnungen zu erlassen.

I. Zum Zwecke des genauen Vollzuges der bereits im §. 44 des Seuchen-Normales vom 6. Dezember 1859 enthaltenen Vorschriften bezüglich der Ueberwachung der Viehtriebe zur Zeit des Herrschens ansteckender Seuchen überhaupt, wird speziell für die Vieh-Transporte auf Eisenbahnen angeordnet, daß auf den sämmtlichen von den politischen Länderstellen beim Ausbruche der Rinderpest ohnehin zu bestimmenden und allgemein zu verlautbarenden Eisenbahnstationen, auf welchen überhaupt eine Auf- und Abladung von auf Eisenbahnen zu transportirendem Hornvieh stattfinden darf, die in dem obbezogenen §. 44 des Seuchen-Normales vorbeschriebene Viehbeschau-Kommission jedesmal zuverlässig aufgestellt werde, welche aus einem politischen Kommissär und einem mit den Erscheinungen der Rinderpest vertrauten Thierarzte, oder in Ermanglung eines solchen, aus einem anderen Arzte oder Wundarzte zu bestehen hat.

Diese Kommission hat außer den ihr schon durch den obgedachten §. 44 zugewiesenen Obliegenheiten noch die besondere Verpflichtung, den Vieh-Transporten nach ihrem Abladen auf den betreffenden Eisenbahnstationen die bestimmten Triebstraßen anzuweisen, sofort die betreffende politische Behörde, in deren Bezirk der Viehtrieb gerichtet ist, von dem Abgehen desselben in Kenntniß zu setzen, und nach Ermessen dem Triebe einen verläßlichen Begleiter zur Ueberwachung beizugeben.

Digitized by Google

II. Die Bestimmung des §. 5 der Vorschrift über den Transport des Nutzviehes auf Eisenbahnen wird dahin abgeändert, daß das zur Zucht, Milchnutzung, Mast oder zum Zuge bestimmte Hornvieh zur Zeit des Herrschens der Rinderpest aus verseuchten Gegenden gar nicht, aus noch nicht verseuchten Gegenden aber nur über von Fall zu Fall einzuholende Bewilligung der betreffenden politischen Behörde, mittels Eisenbahn transportirt werden darf.

In dem letzteren Falle hat die die Transport-Bewilligung ausstellende politische Behörde zugleich jene politische Behörde, in deren Bezirke der Bestimmungsort des Vieh-Transportes liegt, von der Absendung desselben zu verständigen.

Der Transport solchen Viehes darf unter keiner Bedingung in den für Schlachtvieh benützten Waggons stattfinden, es sind vielmehr für dasselbe eigene Transportmittel bereit zu halten. — Auch dürfen solche Transporte nie mit Zügen befördert werden, in welchen sich Schlachtvieh befindet.

III. Die im §. 6 der Vorschrift über den Transport, und in den §§. 1 und 2 der Vorschrift über die Reinigung der zum Transporte von Hornvieh auf Eisenbahnen benützten Waggons enthaltene Bestimmung, daß die Reinigung nur auf jene Waggons sich zu erstrecken habe, in welchen ein mit ansteckenden Krankheiten behaftetes, oder derselben mit Grund verdächtiges Vieh befördert wurde, wird für die Zeit des Herrschens der Rinderpest auf alle zum Transporte von Hornvieh überhaupt benützten Waggons ausgedehnt.

Diese Reinigung ist durch die Eisenbahn-Verwaltung genau nach den bestehenden und weiter unten nachfolgenden Vorschriften zu veranlassen und werden dieselben ermächtiget, hiefür einen bestimmten, möglichst billig zu haltenden, in die Tarife aufzunehmenden Betrag von dem Eigenthümer des Vieh-Transportes zu erheben.

IV. Die in den §§. 1 und 2 der Vorschrift über die Reinigung der zum Vieh-Transporte benützten Waggons enthaltenen Reinigungs-Modalitäten werden dahin erweitert, daß der aus solchen Waggons zu entfernende Mist auf eine jede Verschleppung der Seuche durch denselben hintanhaltende Weise sogleich zu vertilgen ist, und unter keiner Bedingung zu irgend einem wie immer gearteten Zwecke verwendet werden darf.

Die für die Waggons vorgeschriebenen Reinigungs-Modalitäten haben sich auch auf alle beim Auf- und Abladen des Viehes benützten Geräthe, als Treppen u. s. w., und auf die bei der Reinigung der Waggons und Geräthe verwendeten Werkzeuge, als: Schaufeln, Besen u. s. w. zu erstrecken.

Das mit dem Auf- und Abladen des Viehes, sowie mit der Reinigung der Waggons, Geräthe und Werkzeuge beschäftigte Bahnpersonale hat sich im Sinne des §. 32 des Seuchen-Normales vom 6. Dezember 1859, be-

Digitized by Google

vor es zu anderen Vieh-Transportgeschäften auf den Bahnstationen verwendet wird, jedesmal sorgfältig zu reinigen.

V. Die Ueberwachung der über den Transport von Hornvieh auf Eisenbahnen und über die Reinigung der hiezu verwendeten Waggons, Geräthe und Werkzeuge bereits mit der Eingangs bezogenen Vorschrift erlassenen, und durch die vorstehenden Nachtrags-Bestimmungen weiter ausgedehnten Anordnungen wird den nach Punkt I. dieser letzteren Bestimmungen auf jeden der dort erwähnten Auf- und Abladungs-Stationen aufzustellenden Viehbeschau-Kommissionen übertragen.

VI. Die Eisenbahn-Verwaltungen werden für jeden aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erweislich entstandenen Schaden verantwortlich und haftend erklärt. (Stainz. Bezirksärztl. Reg. Nr. 1 de 1863.)

Siehe: Minist. Erl. v. 30. Juni u. 12. Juli, Statth. Erl. v. 11. und 18. Dezb. 1862.

67.

Vorkehrungen gegen die von Ungarn und Kroatien her drohende Rinderpest.

St. Statth. Erl. v. 11. Dezb. 1862, Z. 21,709,

an die Grenz-Bezirksämter.

Nachdem die Rinderpest auch in Niederösterreich und Kroatien zum Ausbruch gekommen und gerade in den westlichen Komitaten Ungarns noch immer im Zunehmen ist, und sich daher die Gefahr von der Einschleppung der Seuche mehr als je gesteigert hat, findet sich die Statthalterei veranlaßt, die Aufmerksamkeit des k. k. Bezirksamtes auf die dießbezüglichen h. o. Verordnungen vom 12. November 1861, Z. 23,674, und 19. Juni 1862, Z. 10,936, betreffend die Anwendungen zur Absperrung und Ueberwachung der Grenze wiederholt und dringend hinzulenken.

Das k. k. Bezirksamt wird demnach vor Allem eine Revision der jetzt bestehenden Sicherungs-Anstalten vorzunehmen und nöthigenfalls den ganzen Wachdienst neu und zweckentsprechend zu organisiren haben.

Es werden dabei insbesondere die größeren Verkehrspunkte und Straßen im Auge zu behalten und vorzüglich dahin zu wirken sein, daß der Ein- und Durchzug von Triebheerden unbedingt und sicher verhindert werde.

Ferner soll der Abhaltung von Viehmärkten nunmehr die größte Aufmerksamkeit zugewendet werden, und das k. k. Bezirksamt erhält die Ermächtigung, nach Umständen die Abhaltung solcher Märkte zu verbieten, wenn auch

Digitized by Google

die Bedingungen des §. 27 der Seuchen-Vorschriften vom Jahre 1859 noch nicht eingetreten sein sollten.

Den Gemeinden sind die §§. 4 und 5 der Seuchen-Vorschriften bezüglich Ueberwachung der Vieh- und Fleischbeschau, der Hirten, Abdecker und Wirthe besonders einzuprägen, und es sind dieselben für alle Anordnungen des k. k. Bezirksamtes verantwortlich zu machen.

Endlich sind für den Fall eines wirklichen Ausbruches der Seuche die entsprechenden und strengsten Weisungen dahin zu ertheilen, daß die Anzeige hievon allsogleich und im kürzesten Wege an das k. k. Bezirksamt, resp. an die Statthalterei gelangen könne.

Das k. k. Bezirksamt hat die getroffenen Anordnungen, und zwar mit Zuhilfenahme der Gendarmerie und der Finanzwache, um deren dießfällige Verwendung gleichzeitig eingeschritten wird, periodisch zu kontroliren, und es wird die strenge Einhaltung derselben der persönlichen Verantwortung des k. k. Herrn Bezirksvorstandes überwiesen.

Auch ist über die vorläufig getroffenen Anstalten anher Bericht zu erstatten. (Stainz. Bez.-Amts-Reg. Nr. 4275). [1])

Siehe: Minist. Erl. v. 6. u. Statth. Erl. v. 18. Dezb. 1862.

---

[1]) Mit St. Statth. Erl. v. 31. Dezb. 1862, Z. 24,011, wurde der Ausbruch der Rinderpest in Reichenburg und Schödun des Bezirkes Lichtenwald den k. k. Bezirksämtern bekannt gegeben, und zur Tilgung derselben die entsprechenden Maßregeln angeordnet. Nach Statth. Erl. vom 7. Jänner 1863, Z. 352, hatte die Seuche sich auch nach Goriza verbreitet und es sind vom 22. Dezb. bis 6. Jänner nach dem Berichte des abgeordneten Herrn Landes-Thierarztes unter den 311 Stücken Hornvieh dieser 3 Gemeinden 26 Stücke erkrankt nnd 11 gefallen; 15 kranke und 16 verdächtige Thiere wurden der Keule unterzogen.

Die Seuche wurde angeblich durch Schweine, — wie es sich aber bald herausstellte, — durch Ochsen aus Agram eingeschleppt.

Gegen die Weiterverbreitung derselben wurden vom Herrn Landes-Thierarzte selbst die umfassendsten Maßregeln eingeleitet und die verseuchten Orte strenge cernirt.

Ein Statth. Erl. vom 29. Jänner 1863, Z. 1789, gibt bekannt, daß die Rinderpest in Ungarn in 306 Orten herrsche, und der Gesammt-Viehverlust auf 31,306 Stücke sich belaufe, in Kroatien und Niederösterreich aber sehr in Abnahme sei. Nach Statth. Erl. vom 7. Febr., Z. 2274, wurde die Seuche im Bezirke Lichtenwald für erloschen erklärt, nachdem dieselbe nur noch 3 Stücke in der Gemeinde Theine ergriff (wonach der Gesammt-Verlust 45 Stücke), seit 8. Jänner kein Zuwachs mehr erfolgte und die vorgeschriebene Reinigung vorgenommen worden war. Nach Mittheilung der St. Statth. vom 7. April, Z. 5905, war die Rinderpest auch in Kroatien erloschen und daher auch die Grenzsperre gegen dieses Land wieder aufgehoben worden. (Stainz. Bez.-Amts-Reg. Nr. 2, 56, 309, 377 u. 1136.)

In Berücksichtigung der beinahe gänzlich beseitigten Gefahr einer Einschleppung der Rinderpest nach Steiermark wurde auch die gegen Ungarn verfügte Grenzsperre durch St. Statth. Erl. v. 19. Juni 1863, Z. 9926, aufgehoben. (Stainz. Bez.-Amts-Reg. Nr. 1963.)

Digitized by Google

68.

Mittheilung der Anordnungen über die Rinderpest an die k. k. Bezirksärzte.

St. Statth. Erl. v. 18. Dezb. 1862, Z. 23,356,

an die Bezirksämter.

Die Statthalterei findet sich veranlaßt, das k. k. Bezirksamt aufmerksam zu machen, daß der k. k. Bezirksarzt in Gemäßheit der h. Ministerial-Verordnung vom 1. Oktober 1850, R. G. Nr. 376, von allen in Angelegenheit der Rinderpest erlassenen Anordnungen in Kenntniß gesetzt werden muß.

Sollte es bisher wider Vermuthen nicht schon geschehen sein, so sind dem k. k. Bezirksarzte alle dießbezüglichen erflossenen, sowie die etwa noch kommenden Verordnungen unverweilt mitzutheilen, um ihn in die Lage zu versetzen, nach dem demselben durch obige Ministerial-Verordnung vorgezeichneten Wirkungskreis in diesem wichtigen Zweige des Sanitätswesens entsprechend einzuwirken. (Stainz. Bez.-Amts-Reg. Nr. 4368.)

Siehe: Minist. Erl. v. 6. und Statth. Erl. v. 11. Dezb. 1862 und 11. Mai 1863.

Digitized by Google

Jahr 1863.

69.

Einrichtung einer medizinischen Fakultät an der k. k. Universität in Graz und Auflassung der chirurg. Lehranstalt daselbst.

Erl. d. Staatsminist. v. 20. Jänner 1863, Z. 525.

St. Statth. Erl. v. 28. Jänner 1863, Z. 234,

an die Bezirksämter.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben laut Eröffnung des h. Staatsministeriums vom 20. l. M., Z. 525, C. U., mit allerh. Entschließung vom 13. l. M. die Vervollständigung der k. k. Universität in Graz durch Errichtung einer medizinischen Fakultät mit dem Beginne des Studienjahres $18^{63}/_{64}$, unter Auflassung der bisher bestandenen chirurgischen Lehranstalt, mit dem Beisatze zu genehmigen geruht, daß letztere in den Studienjahren $18^{63}/_{64}$ und $18^{64}/_{65}$ nur noch insoweit aufrecht zu erhalten sei, daß es den im laufenden Studienjahre im ersten und zweiten Jahrgange befindlichen Hörern ermöglicht werde, ihre Studien in Graz zu vollenden.

Hievon wird das k. k. Bezirksamt zur Wissenschaft verständiget. (Stainz. Bez.-Amts-Reg. Nr. 354.)

Siehe: Sanit. Ges. I. 3, 55, 75, 144, 163, 165, 176, 194, 196, 203, 214. II. 257, 421, 508, 584. III. 359.

Digitized by Google

70.

Aufnahme geborner unehelicher Kinder in die Grazer Findel-Anstalt.

St. Statth. Erl. v. 22. Febr. 1863, Z. 3172,

an die Bezirksämter.

Mit Hinweisung auf die Verordnung der n. ö. Statthalterei v. 8. Febr. 1863, Z. 55,540, bezüglich der Aufnahme außerehelicher, außer dem Gebärhause gebornen Kinder, wird den k. k. Bezirksämtern die Weisung zugefertiget, in jenen Fällen, wo die Hinwegbeförderung der Mutter in ihre Heimat mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse thunlich erscheint, die Uebernahme des unehelichen Kindes in die Versorgung der Heimatsgemeinde zu veranlassen, um sonach die, durch die uneinbringlichen Aufnahms-Taxen so bedeutend in Anspruch genommenen Landesfonde schonen, und dem Aerare die, durch mehrjährige Verpflegung der Kinder auf Kosten der Anstalt erwachsenden Auslagen thunlichst ersparen zu können, und zwar umsomehr, als die Versorgung hilfloser unehelicher Kinder ohnehin nicht dem Zwecke der Findelanstalt entspricht, wohl aber die Pflicht der Zuständigkeits-Gemeinden ist. (Stainz. Bez.-Amts-Reg. Nr. 595.)

Siehe: Minist. Erl. v. 30. Nov. u. Statth. Erl. v. 5. Dezb. 1862.

71.

Verpflegs-Gebühren in den öffentlichen Irren-Anstalten in Wien und Ybbs.

Erl. d. Staatsminist. v. 22. April 1863, Z. 6908.
St. Statth. Erl. v. 10. Mai 1863, Z. 7509,

an die Bezirksämter,

Laut Mittheilung der k. k. Statthalterei zu Wien vom 25. v. M., Z. 17,200, wurde zu Folge hohen Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 22. v. M., Z. 6908, die tägliche Verpflegs-Gebühr für einen Kranken in den dortigen öffentlichen Irren-Anstalten vom 1 Mai 1863 angefangen mit folgenden Beträgen festgesetzt:

In der Irren-Anstalt zu Wien

für die	I. Classe mit	2 fl. 63 kr.
„ „	II. „ „	1 fl. 26 kr.
„ „	III. „ „	— 66 kr.

Digitized by Google

In der Irren-Pflege-Anstalt in Wien
für die III. Classe mit . . . . . 57 kr.

In der Irren-Anstalt zu Ybbs
für die I. Classe mit . . . . . 2 fl. — kr.
„ „ II. „ „ . . . . . 1 fl. 10 kr.
„ „ III. „ „ . . . . . — 63 kr.
(Stainz. Bez.-Amts-Reg. Nr. 1559.)

Siehe: Statth. Erl. v. 28. Okt. u. Minist. Erl. v. 30. Nov. 1862.

72.

Bezug zubereiteter Arznei-Waaren aus dem Auslande.

Erl. d. Staatsminist. v. 5. Mai 1863, Z. 7940,

St. Statth. Erl. v. 8. Mai 1863, Z. 7942,

an die Bezirksämter und Bezirksärzte.

Das hohe k. k. Staatsministerium hat mit h. Erlasse vom 5. d. M. Z. 7940, rücksichtlich der Bewilligung zum Bezuge von zubereiteten Arzneiwaaren aus dem Auslande verordnet, daß für künftighin Privatpersonen der Bezug von derlei Arzneimitteln nur gegen Beibringung einer ärztlichen Bestätigung über die Zulässigkeit des Gebrauches und über die zu verbrauchende Quantität des betreffenden Arzneimittels zu bewilligen sei.

Davon werden der Hr. k. k. Bezirksarzt mit Beziehung auf den Ministerial-Erlaß vom 27. Mai 1852, Z. 13,063, Statthalterei-Kundmachung vom 1. Juni 1852 (L. G. Bl. Nr. 445, S. 506) in Kenntniß gesetzt. (Stainz. Bezirksärztl. Reg. Nr. 25.)

Siehe: Minist. Erl. v. 27. Mai 1852 u. 5. Sept. 1862.

73.

Ueberwachung der Taubstummen, Blödsinnigen u. Bettler.

St. Statth. Erl. v. 7. Mai 1863, Z. 7019,

an die Bezirksämter.

Aus den, laut Note des steierm. Landes-Ausschusses überhandnehmenden Schubreversionen zeigt sich, daß die Statthalterei-Verordnung

Digitized by Google

vom 13. August 1856 (L. G. Bl. II. Abtheilung, Nr. 13) weder von Seite der k. k. Bezirksämter, noch aber von den Gemeinden gewissenhaft gehandhabt wird.

Da hiedurch dem Landesfonde nicht unbeträchtliche Lasten erwachsen, so wird das k. k. Bezirksamt aufgefordert, die obige Verordnung sich bei Vermeidung der strengsten Verantwortung und des unnachsichtlichen Verhaltens zum Kostenersatze nicht nur selbst gegenwärtig zu halten, sondern auch den unterstehenden Gemeinden namentlich die Befolgung der §§. 3 und 5 derselben neuerdings mit allem Ernste mit dem Beisatze einzuschärfen, daß jede Außerachtlassung nicht nur auf das Strengste geahndet, sondern nach Umständen die Gemeinde auch zur Zahlung jener Schubkosten verhalten werden müßte, welche aus ihrer Schuld wegen Vernachlässigung des Bettelwesens verursacht werden.

Ferners findet auch der Statthalterei-Erlaß vom 5. April 1853 (L. G. Bl. Nr. 67, ex. 1853, II. Abtheilung) jener Handhabung nicht, welche in demselben vorgezeichnet worden ist, da Blödsinnige und Taubstumme, dann Blinde und gänzlich verkrüppelte Individuen häufig als Schüblinge, mitunter auch als Revertenten in den Schubprotokollen vorkommen, was nur eine Folge der Nichtbeachtung der angeführten Verordnung sein kann. Dieser Umstand ist aber um so erwähnenswerther, als diese Individuen mehr kosten als gewöhnliche Schüblinge, da denselben wegen ihrer körperlichen Gebrechen auch noch kostspielige Fuhren über ärztliche Anordnung beigestellt werden müssen.

Das k. k. Bezirksamt wird hienach aufgefordert, die dießfalls vorgeschriebenen Ausweise über alle in den Gemeindegebieten befindlichen Taubstummen und Blödsinnigen sogleich zu rektifiziren, nöthigenfalls neu verfassen zu lassen und auf Grund derselben die Vorschrift des §. 4 des obigen Statthalterei-Erlasses genau handzuhaben. (Stainz. Bez.-Amts-Reg. Nr. 1517.) [1]

Siehe: Statth. Erl. vom 5. April 1853, vom 13. August 1856 u. Gemeinde-Gesetznorm v. 5. März 1862.

---

[1]) Nach Kundmachung des st. Landes-Ausschusses v. 28. Mai 1863, mitgetheilt durch Statth. Erl. v. 18. Juni 1863, Z. 10,566, werden zufolge Landtags-Beschlusses vom 31. Mai d. J. (35. Sitzung) die Gemeinde-Vorstände erinnert, daß sie durch die Vernachlässigung der polizeilichen Ueberwachung der zur Gemeinde zuständigen Landstreicher für die dem Lande aus der wiederholten Verschiebung derselben aufgebürdeten Kostenersatzpflichtig werden, und der Landes-Ausschuß wird, im Auftrage des h. Landtages, in vorkommenden Fällen die Erhebung und Einbringung dieser Kosten gegen die schuldtragenden Gemeindevorstände veranlassen. Eine gleiche Pflicht zum Ersatze der Schubkosten trifft die Gemeindevorstände nach der k. k. Statthalterei-Verordnung vom 13. August 1856, Z. 13 des Landes-Regierungsblattes, auch dann, wenn hinsicht-

Digitized by Google

74.

Fleisch-Einfuhr in Graz.

St. Statth. Erl. v. 11. Mai 1863, Z. 7888,

an die Bezirksämter.

Um über den Gesundheitszustand des nach Graz eingeführten geschlachteten Fleisches möglichst volle Beruhigung zu erlangen, findet sich die Statthalterei über Ansuchen des Magistrates Graz veranlaßt, das k. k. Bezirksamt zu beauftragen, in allen Gemeinden des Bezirkes bekannt machen zu lassen: daß die Einfuhr von schon geschlachtetem Fleische was immer für Gattung in die Hauptstadt Graz nur gegen dem gestattet sei, daß bei der Einfuhr dem betreffenden Linienamte ein Fleischbeschau-Certifikat vorgewiesen und abgegeben werde, welches eine genaue Bezeichnung der Anzahl und der einzelnen Theile der beschauten und eingeführten Schlachtthiere unter Angabe des Tages der Schlachtung und Beifügung der Bestätigung des gesunden Zustandes des Fleisches zu enthalten habe und sowohl von dem für den fraglichen Ort eigens behördlich bestellten Fleischbeschauer ausgestellt und vom Gemeindevorstande unter Beidrückung des Amtssiegels bestätigt sein müssen. (Stainz. Bez.-Amts-Reg. Nr. 1571.)

Siehe: Statth. Erl. v. 30. Sept 1858 (Sanit. Ges. VI. 210, 233) auch Minist. Erl. v. 6. u. 18. Dezb. 1862 u. 27. Mai 1863.

---

lich einer Person, welche um eine Reise-Bewilligung ansucht, das k. k. Bezirksamt durch eine unrichtige Angabe der Dürftigkeits- oder sonstigen Verhältnisse des Ansuchenden von Seite der Gemeindevorstände in Irrthum geführt wird.

Endlich werden die Gemeindevorstände noch auf die Befolgung des k. k. Statthalterei-Erlasses vom 5. April 1853, Z. 67, des Landesgesetzblattes, aufmerksam gemacht, wonach die eigenmächtige Entfernung eines Taubstummen oder Blödsinnigen aus dem Gemeindegebiete dem k. k. Bezirksamte binnen 8 Tagen bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 bis 10 fl. anzuzeigen ist. (Stainz. Bez.-Amts-Reg. Nr. 1973.)

Zufolge St. Statth. Erl. v. 29. Juni 1863, Z. 11,101, wird im Nachhange zu diesem Erlaß vom 7. Mai 1863, Z. 7019, den Bezirksämtern bedeutet, jene Fuhren, welche bei Verschiebungen in besonderen Fällen aus Humanitäts-Rücksichten beigestellt werden, im Schub-Protokolle ausdrücklich als Wohlthätigkeits-Fuhren zu bezeichnen, indem die Verausgabung der dießfälligen Kosten in den Schubrechnungen gegen Einbringung derselben von der Zuständigkeits-Gemeinde keinem Anstande unterliegt. (Stainz. Bez.-Amts-Reg. Nr. 2084.)

Digitized by Google

75.

Winzer-Ordnung.

Gesetz vom 1. April 1863,

wirksam für das Herzogthum Steiermark.

Steier. Landesges. u. Verordnungsbl. Kundm. v. 3. Juli 1863, Nr. 1, Seite 1.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde ich zu verordnen, wie folgt:

§. 17. Dem Winzer kann vor Ablauf des Winzerjahres der Dienst gekündet werden, den er binnen 14 Tagen vom Tage der Kündigung zu verlassen hat:

f) wenn er sich eine Beschimpfung oder Mißhandlung gegen den Dienstgeber oder dessen Angehörige zu Schulden kommen läßt.

§. 18. Der Winzer kann außer der festgesetzten Zeit den Dienst aufkündigen und binnen 14 Tagen verlassen:

a) wenn er oder seine Angehörigen vom Dienstgeber oder dessen Angehörigen mißhandelt worden sind.

Wien, am 1. April 1863. Franz Josef m. p.

Siehe: Statth. Erl. v. 30. Jänner 1857. (Sanitäts-Gesetze VI. 74) und Nachtrag: Gesetz v. 2. Apr. 1863.

76.

Hundesteuer in Steiermark.

Erl. d. Staatsminist. v. 13. Mai 1863, Z. 3767.

Steier. Statth. Kundm. v. 31. Okt. 1863. — Landesges. u. Vrdngsbl. Kundm. v. 14. Dez. 1863, Nr. 10, S. 35.

Laut Erlasses des Staatsminist. v. 13. Mai d. J. Z. 3767, haben Se. k. k. Apost. Majestät mit Allerh. Entschluß v. 9. Mai d. J. dem nachfolgenden Beschlusse des steierm. Landtages die Allerh. Genehmigung zu ertheilen geruht.

Art. I. Den Gemeinden der Städte Graz, Marburg, Cilli und Judenburg wird die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden, welche innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, bewilliget.

Art. II. Diese Auflage beträgt für jeden Hund jährlich 2 Gulden, und fließt in die Gemeindekasse.

Digitized by Google

Art. III. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung, so wie über die Befreiung von der Auflage in einzelnen Fällen, werden den betreffenden Gemeindevertretungen überlassen. [1]

Siehe: Viehseuchen-Unterricht v. 6. Dez. 1859 §. 79. (Sanit. Ges. VI. S. 400); Nachtrag: Statth. V. v. 19. Febr. 1861, dann die rationelle Hundeordnung v. 23. Dez. 1865.

77.

Uebertragbarkeit der Rinderpest auf Schafe und Ziegen.

Erlaß des Staatsminist. v. 27. Mai 1863, Z. 9787.

Steier. Statth. Erl. v. 12. Juni 1863, Z. 9471,

an die Bezirksämter und Bezirksärzte.

Die Thatsache, daß das Kontagium der Rinderpest auch Schafe anzustecken, und bei dieser Thiergattung eine ähnliche Krankheitsform hervorzurufen vermöge, wurde erst in dem Jahre 1861 und zwar gleichzeitig von dem Landesthierarzte Dr. Maresch zu Prag und dem Professor Dr. Galambos in Pest sichergestellt.

---

[1]) Nach Steirm. Statth. Kundm. v. 24. April 1864 (Ldgsbl. Nr. 4) haben Se. k. k. Apost. Majestät mit Allerh. Entschl. v. 15. April 1864 (Staatsminist. Erl. v. 23. April 1864, Z. 2774) die Hundesteuer auch für die Stadtgemeinde Knittelfeld und die Marktgemeinden Aussee und Mürzzuschlag genehmiget, und zwar unter denselben Modifikationen, wie am 9. Mai 1863 für Graz, Marburg ꝛc. Auch für die Stadtgemeinden Bruck und Rottenmann haben, nach Steierm. Statth. Kundm. v. 5. Juli 1864, Z. 1587 präs., (Ldgsbl. Nr. 8) Se. Majestät mit Allerh. Entschl. v. 26. Juni (Staatsminist. Erl. v. 2. Juli, Z. 4627) 1864 nach den Beschlüssen des steier. Landtages v. 19. April und 6. Mai 1864 die Einführung der Hundesteuer unter denselben Bedingungen genehmiget.

Der Magistrat der Landeshauptstadt Graz

erließ am 14. Sept. 1863 folgende Kundmachung:

Se. k. k. Apost. Majestät haben mit Allerh Entschließung vom 7. Mai 1863 dem Beschlusse des h. steierm. Landtages in Betreff der Einführung einer Auflage pr. 2 fl. auf den Besitz von Hunden in der Landeshauptstadt Graz die Allerh. Genehmigung ertheilt, und die nähern Bestimmungen über die Durchführung der Gemeindevertretung überlassen.

In Folge dessen hat der Gemeinderath der Landeshauptstadt Graz unterm 10. Juni 1863 beschlossen, daß die Hundesteuer mit 1. November 1863 ins Leben zu treten hat; von diesem Zeitpunkte an treten nachstehende vom Gemeinderathe bereits mit Beschluß vom 26. August 1861 genehmigten Bestimmungen in Wirksamkeit:

§. 1. Der Besitz von Hunden im Bezirke der Hauptstadt Graz wird mit einer Auflage besteuert.

§. 2. Diese Steuer tritt mit dem 1. November 1863 in Wirksamkeit und fließt in die Gemeindekasse.

§. 3. Der Steuer unterliegt jeder Hund, welcher das Alter von 4 Monaten

Digitized by Google

Von ersterem ist ein ausführlicher Bericht in der österreichischen Vierteljahrsschrift für Veterinärkunde, 19. Band 1. Heft, veröffentlicht worden.

Aus demselben ergibt sich, daß das Rinderpestkontagium bei dem Schafe eine der Rinderpest ähnliche, bisher nicht gekannte Krankheit hervorrufen könne, welche bei dem Schafe spontan sich nicht entwickelt, daß das in den derart erkrankten Schafen produzirte Kontagium die Fähigkeit besitze, andere Schafe, und wahrscheinlich auch das Rind anzustecken, daß die in Rede stehende Schafseuche einen bei weitem milderen Verlauf zeige, als die Rinderpest, indem bei der ersteren zahlreiche Genesungsfälle vorzukommen pflegen, und daß, den bisherigen Erfahrungen zufolge, eine ausgiebige Lüftung der Schafstallungen das sicherste Mittel sei, der weiteren Verbreitung der Krankheit Schranken zu setzen.

Eine genaue Durchsicht der von Dr. Maresch gelieferten Schilderung der Symptome und des Sektionsbefundes derart kranker Schafe zeigt aber auch, daß die Diagnose dieser Erkrankung nicht so leicht sichergestellt werden könne, und daß eine Verwechslung mit anderen Krankheitsformen, namentlich, wenn dieselbe nicht von einem sehr erfahrenen und verläßlichen Thierarzte vorgenommen wird, immerhin möglich sei.

überschritten hat und im Stadtbezirke gehalten wird. In Fällen, wo über das erwähnte Alter des Hundes von dem Besitzer ein Zweifel angeregt wird, entscheidet der Landesthierarzt, gegen dessen Ausspruch keine Berufung stattfindet.

§. 4. Als Jahressteuer für jeden der Versteuerung unterliegenden Hund, ohne Unterschied der Gattung oder des Geschlechtes, wird der Betrag von 2 fl. ö. W. bestimmt.

Diese Steuer ist ganzjährig vorhinein zu entrichten.

Eine Rückvergütung der eingezahlten Steuer wird in keinem Falle, also auch dann nicht geleistet, wenn der besteuerte Hund umsteht oder von dem Besitzer nicht mehr gehalten werden will.

§. 5. Jeder, der im Stadtbezirke wohnt und einen oder mehre Hunde hält, ist verpflichtet, sich in dem vom Magistrate kundgemachten Termine zur Vormerkung seiner Hunde zu melden. Nach geschehener Meldung und gegen Erlag der Jahressteuer wird dem Besitzer für jeden versteuerten Hund eine Quittung über die bezahlte Steuer und eine Marke unentgeltlich verabfolgt.

§. 6. Die Marken, welche mit Ablauf jedes Jahres in anderer Form ausgegeben werden, sind am Halsbande des Hundes auf eine dem Verlieren vorbeugende Art zu befestigen.

§. 7. Die mit Marken versteuerten Hunde werden vom Magistrate mittelst eines Ausweises in Evidenz gehalten.

§. 8. Jeder Hund, welcher vom Zeitpunkte der eingetretenen Steuerpflichtigkeit auf offener Straße ohne die am Halsbande befestigte Marke betreten wird, wird vom Abdecker eingefangen.

§. 9. Der Abdecker hat einen eingefangenen Hund durch 48 Stunden in Verwahrung zu halten. — Meldet sich der Besitzer innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Hund vertilgt.

§. 10. Die Ausfolgung eines eingefangenen Hundes darf nur gegen schriftliche

Digitized by Google

Die Neuheit des Gegenstandes fordert vorerst zu wiederholten Forschungen auf; die bisher gewonnenen Erfahrungen sind noch keineswegs derart abgeschlossen und überzeugend, daß auf sie basirt, bereits bestimmte veterinärpolizeiliche Vorschriften erlassen werden könnten. Sichergestellt ist es, daß die rinderpestähnliche Erkrankung der Schafe nie spontan, sondern nur durch Contact mit pestkranken Rindern entsteht.

Ihre Entwicklung wird daher mit Bestimmtheit hindangehalten werden können, wenn von Seite der Seuchenkommissionen strenge auf die Durchführung des mit hierortiger Verordnung vom 15. Febr. 1862 Z. 3114 bekannt gegebenen Staatsminist. Erlasses vom 11. Febr. 1862 Z. 1882 gedrungen wird, welchem zufolge Schafe aus Rinderställen, in welchen die Rinderpest zum Ausbruche gekommen ist, jedenfalls zu entfernen sind.

Da nun nach den Berichten der k. k. Landesregierung für Krain und der Triester Statthalterei in den Bezirken Senosetsch und Mitterburg ebenfalls bei dem Schafvieh eine der Rinderpest ähnliche, bisher nicht gekannte Krankheit während des dortigen Herrschens der Rinderpest zum Ausbruche gekommen ist, und nach den in Böhmen gemachten Erfahrungen ein hoher

---

Bewilligung des Magistrates geschehen, welche über Ansuchen des Besitzers gegen Vorweisung der Quittung über die bezahlte Steuer ertheilt wird.

§. 11. Bei Rücknahme eines eingefangenen Hundes hat der Besitzer dem Abdecker für die Verwahrung und Verpflegung des Hundes eine Vergütung von 1 fl. ö. W. zu zahlen.

§. 12. Besitzern von Hunden, deren Marken verloren gegangen sind, ist es gestattet, unter Vorweisung der Quittung über die bezahlte Jahresauflage neue Marken gegen Erlag der halben Jahressteuer pr. 1 fl. ö. W für jede Marke zu lösen.

§. 13. Der Abdecker ist nur befugt, die auf offener Straße getroffenen, mit einer giltigen Marke nicht versehenen Hunde einzufangen; es ist ihm aber nicht gestattet, zu diesem Behufe Häuser oder Hofräume zu betreten.

§. 14. Die allgemeinen Sanitäts- und polizeilichen Vorschriften zur Abwendung der Gefahren des Ausbruches der Hundswuth, sowie die vorgeschriebenen Vorsichten, wegen Verwahrung bösartiger Hausthiere, bleiben mit Hinweisung auf die Bestimmungen des Strafgesetzes in Wirksamkeit.

§. 15. Für Hunde fremder oder durchreisender Personen werden Fremdenmarken ausgegeben, welche eine von den gewöhnlichen Marken verschiedene Form haben.

Den Gasthofbesitzern ist es gestattet, Fremdenmarken nach Bedarf zu lösen, um sie den bei ihnen einkehrenden Reisenden zu borgen.

Für jede solche auf die Dauer eines Jahres giltige Fremdenmarke ist die Steuer pr. 2 fl. ö. W. zu bezahlen.

Es steht aber auch den Fremden und Reisenden, welche Hunde bei sich haben, frei, beim Magistrate eine Fremdenmarke auf die Dauer von 4 Wochen gegen Deponirung der Jahressteuer pr. 2 fl. ö. W. zu entlehnen. Erfolgt in diesem Zeitverlaufe weder die Verlängerung des Benützungstermines noch die Behebung des deponirten Betrages gegen Rückstellung der entlehnten Marke, so fließt der erlegte Betrag als Steuer in die Gemeindekasse.

Digitized by Google

Grad von Wahrscheinlichkeit besteht, daß das Contagium der Rinderpest auch Ziegen zu inficiren vermag, so findet das hohe Staatsministerium laut Erlasses vom 27. Mai l. J. Z. 9787 die Bestimmung des obigen Erlasses vom 11. Februar v. J. Z. 1862 dahin auszudehnen, daß nicht nur in bereits verseuchten Höfen, sondern auch in allen Orten, in welchen oder in deren Nähe die Rinderpest zum Ausbruche gekommen ist, die Schafe und Ziegen aus den Rinderställen zu entfernen sind. Im Falle des Ausbruches der gedachten Seuche bei den Schafen und Ziegen ist die Separation der gesunden von den kranken, die Unterbringung derselben, wenn nicht die Schlachtung der kranken gleich bei dem Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen vorgezogen wird, in luftigen Stallungen oder Unterständen und die Einstellung des gemeinschaftlichen Weideganges zu veranlassen, und der Abverkauf von Schaf- und Ziegenvieh überhaupt aus dem Seuchenorte während der Seuchendauer strenge zu verbieten.

Die Durchführung dieser Maßregeln kann um so weniger auf Schwierigkeiten stoßen, als die erwähnte Seuche unter Schafen und Ziegen nur in Orten zum Ausbruche kommen wird, in welchen die Rinderpest herrscht, und wo aus diesem Grunde ohnehin die strengste und umfassendste Handhabung der veterinärpolizeilichen Vorschriften geboten ist.

Bei der Wichtigkeit, welche diese neue Krankheitsform allmälig gewinnt, und bei dem geringen darüber vorhandenen Materiale, ist für den

---

§. 16. Jede Umgehung der Steuerentrichtung, insbesondere die Verheimlichung eines steuerbaren Hundes, oder die Benützung einer falschen oder erloschenen Marke, wird von Fall zu Fall, außer der besonderen Entrichtung der Jahressteuer pr. 2 fl. mit dem Erlage der doppelten Jahressteuer pr. 4 fl. ö. W. bestraft, wovon der Anzeiger die Hälfte erhält — Die diesfälligen Straferkenntnisse fällt der Magistrat, und es kann dagegen binnen 3 Tagen vom Tage der Kundmachung die Berufung an den Gemeinderath ergriffen werden.

Gegen die Entscheidung des letzteren findet keine weitere Beschwerde statt.

§. 17. Hunde solcher Parteien, welche die Entrichtung der Jahressteuer oder des Strafbetrages verweigern, oder von welchen diese Beträge wegen ihrer Armuth nicht eingebracht werden können, werden über Auftrag des Magistrates von dem Abdecker vertilgt werden.

Indem vorstehende Vorschrift zur genauen Darnachachtung allgemein kundgemacht wird, gibt der Magistrat bekannt, daß die Anmeldung der Hunde

1) der inneren Stadt in der Zeit vom 1. bis inclusive 10. November d. J.,
2) der Vorstädte des rechten Murufers in der Zeit vom 11. bis inclusive 20. November d. J.,
3) der Vorstädte des linken Murufers in der Zeit vom 21. bis inclusive letzten November d. J., innerhalb der gewöhnlichen Amtsstunden im Bureau III, 3. Stock stattfinden wird.

Es steht übrigens, da voraussichtlich an den zur Anmeldung bestimmten Tagen ein größerer Andrang sein dürfte, den P. T. Hundebesitzern frei, schon in der Zeit vom 15. Oktober bis 1. November d. J. die Marke im Bureau Nr. III zu lösen.

Digitized by Google

Fall des Vorkommens dieser Krankheit eine genaue Schilderung der Symptome, des Krankheitsverlaufes und des Sektionsbefundes zu veranlassen und unverweilt hieher vorzulegen.

Hievon werden der Herr Bezirksarzt in die Kenntniß gesetzt. (Stainz. Bezirksärztl. Reg. Nr. 33.) [1])

Siehe: Minist. Erl. v. 11. Febr. 1862, Statth. Erl. v. 11. u. 27. Mai u. 1. Sept. 1863.

78.

Veränderungen bezüglich der öffentlichen Krankenanstalten in Graz.

Erl. d. Staaatsminist. v. 30. Juni 1863, Z. 4572.

Steier. Statth. Erl. v. 8. Nov. 1863, Z. 7260—präsid.,

an die Bezirksämter.

Der steierm. Landtag hat in der 31. Sitzung am 24. März 1863 das zwischen dem Landes-Ausschuß und der Stadtgemeinde Graz geschlossene Uebereinkommen vom 5. und 10. März l. J. in betreff des Grazer allgemeinen Krankenhauses genehmiget, und den steierm. Landes-Ausschuß beauftragt, diesen Beschluß durchzuführen und mit der Regierung die Verhandlungen zu pflegen, um die Verhältnisse dieser Landesanstalt zu ordnen.

Nach den bezüglichen Bestimmungen des erwähnten Uebereinkommens errichtet und erhält die Stadt Graz zur Unterbringung der nach Graz zuständigen Kranken ein eigenes (städtisches) Krankenhaus (§. 2).

Das Land übernimmt das allgemeine Krankenhaus zu Graz (bisher Lokalanstalt) zur Unterbringung von nicht nach Graz zuständigen Kranken.

In dringenden Fällen sind in das allgemeine Krankenhaus auch

[1]) Ein k. k. Statth. Erl. v. 6. Juli 1863, Z. 11,518, machte den Bezirksämtern und Bezirksärzten folgende Mittheilung:

Die k. k. Landesbehörde zu Laibach hat unterm 26. Juni d. J., Z. 8055, anher mitgetheilt, daß der vom hohen k. k. Staatsministerium in das dortige Verwaltungsgebiet zur Beobachtung der unter den Schafen herrschenden Löserdürre (Rinderpest) abgeordnete Herr Direktor und Professor des k. k. Wiener Thierarznei-Institutes Dr. v. Röll durch seine im Seuchenorte Preloka, gemeinschaftlich mit dem dortigen k. k. Landesthierarzte Dr. Johann Bleiweiß an kranken, wie auch an verendeten Schafen gemachten Erhebungen, das wirkliche Bestehen der Löserdürre an Schafen, somit auch die Uebertragung der Löserdürre von Rindern an Schafe als außer Zweifel gesetzt, gefunden habe. (Stainz. Bezirksärztl. Registratur Nr. 38.)

Digitized by Google

nach Graz zuständige, ebenso wie in das städtische Krankenhaus nach Graz nicht zuständige arme Kranke, gegen Rückersatz der in der bezüglichen Anstalt bestehenden mindersten Verpflegsgebühr, aufzunehmen (§. 1).

Nachdem das k. k. Staatsministerium laut Erlasses vom 30. Juni 1863, Z. 4572, gegen das zwischen der Landesvertretung und der Stadtgemeinde Graz zu Stande gekommene Uebereinkommen nichts zu erinnern fand, und die Uebergabsverhandlungen rücksichtlich der Krankenanstalt und des gleichnamigen Fondes, wonach der Regierung die sanitätspolizeiliche Aufsicht und die Benützung der Anstalt zu Zwecken des öffentlichen Unterrichtes vorbehalten bleibt, zwischen der Staatsverwaltung und dem steierm. Landes-Ausschusse so weit gediehen sind, daß mit der Uebergabe der Anstalt und des Lokalfondes von Seite der k. k. Statthalterei an den steierm. Landes-Ausschuß vorgegangen werden konnte, so wurde am 2. November 1863 die Uebergabe der Krankenanstalt in die Verwaltung der Landesvertretung vorgenommen, da der Magistrat der Landeshauptstadt unterm 20. v. M., Z. 21,451, zu dem fraglichen Zwecke berichtete, daß das von der Gemeinde Graz errichtete Spital mit der Aufnahme von Kranken, welche in Graz heimisch sind, am 1. November d. J. beginnen kann, und das ärztliche Personale auch schon seiner Verwendung harrt.

Hievon wird das k. k. Bezirksamt zur eigenen Wissenschaft, weiterer Verständiguug der Gemeinden und der im Bezirke befindlichen Sanitätsorgane mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß, da die verfassungsmäßige Wirksamkeit des steierm. Landes-Ausschusses rücksichtlich des zur Landesanstalt gewordenen Krankenhauses und des gleichnamigen Fondes mit 1. November 1863 begonnen hat, sich in Hinkunft in allen diesbezüglichen bisher an die k. k. Statthalterei gerichteten Eingaben, sonderheitlich in allen die Einbringung, beziehungsweise Berichtigung, von Krankenheil- und Verpflegsgebühren betreffenden Angelegenheiten unmittelbar mit dem steierm. Landes-Ausschusse in's Einvernehmen zu setzen sei. (Stainz. Bezirksamts-Reg. Nr. 3422.)

Siehe: Minist. Erl. v. 4. Dez. 1856, Statth. Erl. v. 22. Febr. 1863; Nachtrag, Statth. Erl. v. 19. April 1860 u. 14. März 1861.

79.

Regulirung des Schubwesens.

Steier. Statth. Verordn. v. 1. Aug. 1863.

Landesges. u. Vrdngsbl. Ausg. 28. Okt. 1863 Nr. 4 S. 21.

Die Statthalterei findet im Einvernehmen mit dem steierm. Landes-Ausschusse für die Behandlung des Schubgeschäftes, welches fortan,

Digitized by Google

wie bisher, auf Rechnung des Landesfondes zu führen ist, folgende Bestimmungen zu erlassen:

§. 7. Bei Erkrankung von Schüblingen sind dieselben, so oft dies ausführbar ist, in ein öffentliches Spital zu bringen; die dort auflaufenden Kosten kommen in die Schubrechnungen nicht einzustellen, und sind nach Art aller anderen Verpflegskosten zu behandeln.

Ist die Abgabe in ein öffentliches Spital ganz unthunlich, und muß der Erkrankte in der Station selbst verpflegt werden, so ist dem betreffenden Protokolle ein genauer ärztlicher Ausweis beizuschließen.

§. 9. c) Für die ärztlichen Visitationen sind in jenen Stationen, wo nicht ohnehin schon solche öffentlich angestellte Aerzte und Hebammen vorhanden sind, in deren ämtlicher Verpflichtung die unentgeltliche Untersuchung der Schüblinge liegt, die mit der Minist. Ver. v. 17. Febr. 1855 (Ld. G. Bl. I. Abth. St. VI) festgestellten Gebühren zu verrechnen, und zwar per Besuch und ärztliche Untersuchung für einen Doctor der Medizin 17 ½ kr., und für einen Wundarzt oder für eine Hebamme 8¾ kr. ö. W.

e) Der Transport der Partikular-Schüblinge zu Wagen ist möglichst zu beschränken, und hat derselbe nur über eine ausdrückliche, dem Protokolle beizuschließende ärztliche Anweisung zu erfolgen.

Siehe: Minist. Erl. v. 17. Febr. 1855, u. Statth. Erl. v. 30. März 1862; Nachtr. Statth. Erl. v. 21. Jänn. 1863.

80.

Empfehlung des kamphorirten Tannin gegen Wechselfieber.

Erl. d. Staatsminist. v. 17. Aug. 1863 Z. 15,325.

Mittheilung des Herrn Landes-Medizinalrathes Dr. v. Vest v. 9. Sept. 1863, Z. 402,

an die Bezirksärzte.

Das hohe k. k. Staatsministerium hat mit Erlasse vom 17. Aug. d. J. Z. 15,325 eröffnet, daß in Folge einer dorthin gerichteten Eingabe des Dr. Karl Senior in Graz wegen Anwendung von kamphorirtem Tannin gegen Wechselfieber, anstatt Chinin, die darüber vernommene ständige Medizinal-Kommission bei dem Staatsministerium mit Stimmeneinhelligkeit darauf eingerathen hat, daß mit dem, von Dr. Senior beantragten, kamphorirten Tannin bei konstatirten Wechselfieberfällen in öffentlichen Krankenanstalten Heilversuche angestellt werden, wobei neuerliche Versuche mit Tannin allein nicht ausgeschlossen sein sollen.

Nach Dr. Seniors Angabe kommen drei Gran vom reinen Tannin mit ¼ Gran Kampher und etwas Zucker auf eine Gabe jede Stunde

Digitized by Google

(nöthigenfalls jede halbe Stunde), zwölf solche Gaben in zwölf Stunden (beziehungsweise in sechs Stunden) vor dem Fieberanfalle.

Wenn der Fieberanfall nicht ausblieb, war er wenigstens sehr schwach, „ein zweiter Anfall soll nicht vorgekommen sein". Das Quantitätsverhältniß beider Bestandtheile kann nach Umständen abgeändert werden.

Die Wirkung soll an die Bedingung gebunden sein, daß der Darmkanal vorher vollkommen gereiniget wurde und während, so wie nach der Kur, eine sehr strenge Diät eingehalten wird. (Stainz. Bezirksärztl. Reg. Nr. 45.) [1])

Siehe: Hofkzl. Dek. v. 2. Febr. 1847 u. Minist. Erl. v. 5. Mai 1863.

81.

Ausführung gerichtlicher Amtshandlungen bei erschöpftem Reiseverlag.

Steier. Statth. Erl. v. 21. Aug. 1863, Z. 14,773, an die Bezirksämter.

Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß ein Bezirksamt eine gerichtliche Amtshandlung unterläßt oder ablehnt, weil der Reiseverlag erschöpft sei.

Das k. k. Oberlandesgericht hat hierüber die Mittheilung anher gemacht, und bemerkt, daß es sehr bedauerlich sei, wenn Gerichte mit kaum zu rechtfertigender Oberflächlichkeit sogar prozessualische Vorschriften außer Acht lassen; daß ein solcher Vorgang von den nachtheiligsten Folgen für die Strafrechtspflege sein müsse, und daß die Außerachtlassung der wesentlichen Vorschriften der Strafprozeßordnung kein Anlaß sein dürfe, um Ersparungen in den Verlagskosten zu erzielen.

Die Statthalterei findet dies den Bezirksämtern mit dem Beisatze bekannt zu geben: daß, wenn gleich man der Ueberzeugung ist, daß die Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften aus angeblichem Mangel eines Reiseverlages wohl nur eine vereinzelte Erscheinung ist, doch im Allgemeinen vor einem solchen Verhalten gewarnt werden müsse, und daß — jenen Bezirksämtern, welche bei sorgsamer Gebahrung die Unzulänglichkeit eines Verlages begründet nachweisen, — stets der wirklich nöthige Verlag flüssig gemacht wird. (Stainz. Bezirksamts-Reg. Nr. 2640.)

Siehe: Minist. Erl. v. 3. Juli 1854, Gesetz v. 22. Okt. 1862, u. Statth. Erl. v. 9. Sept. 1863.

[1]) Im ersten Jahresberichte des Vereines der Aerzte in Steiermark v. J. 1863—1864 werden die Resultate mehrer Versuche mit diesem Mittel, Seite 14, bekannt gemacht, nach welchen dasselbe als Fiebermittel dem Chinin nachsteht, und die Rekonvalescenz darauf eine schleppende ist.

Digitized by Google

82.

Ausbruch der Rinderpest zu Leoben in Steiermark.

Steir. Statth. Erl. v. 1. Sept. 1862, Z. 15,500,
an die Bezirksämter.

Nach den gepflogenen Erhebungen ist mit Bestimmtheit nachgewiesen, daß der Viehhändler Grabner aus Pinkafeld (Eisenburger Komitat) gegen die Mitte August d. J. 4 Stück ungarische Ochsen nach Leoben brachte, selbe bei dem Wirthe Fischerauer zu Leoben einstellte, 2 Stück davon dem Wirthe Sitzenfrei zu Donawitz verkaufte, und 2 Stück weiter nach Vordernberg einem dortigen Fleischer verkauft haben soll. Sowohl bei dem Wirthe zu Leoben als auch bei dem zu Donawitz brach um den 25. d. M. die Seuche aus und verbreitete sich auch auf den unmittelbaren Nachbar des letzteren; während die zwei nach Vordernberg gebrachten Ochsen sogleich geschlachtet worden sein sollen. Soviel sich bis jetzt erheben ließ, ist der übrige Viehstand sowohl zu Leoben als Donawitz und in den Umgebungen bis jetzt gesund, und ist auch in letzterer Zeit keine Erkrankung unter denselben vorgekommen.

Es läßt sich daher nicht bezweifeln, daß die Seuche durch den Viehhändler Grabner eingeschleppt wurde. Da es aber in der Natur der Sache liegt, daß Grabner wohl mehre Rinder aus Ungarn herüber gebracht haben wird, so ist es vom größten Belange auszumitteln, auf welchem Wege er sein Vieh getrieben und wo er solches eingestellt und abverkauft haben mag.

Da Pinkafeld zunächst an Hartberg liegt, so dürfte er dort eingebrochen und über Gleisdorf, Graz, Frohnleiten und Bruck nach Leoben mit dem Reste seines Viehes gelangt sein; möglich ist es hiebei auch, daß schon während des Triebes ein oder das andere Stück erkrankte und geschlachtet wurde.

Hievon wird das k. k. Bezirksamt mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß alle zweckdienlichen und vorgeschriebenen Maßregeln eingeleitet, insbesondere auch bezüglich der Straße, die der Viehhändler Grabner verfolgt hat, die nöthigen Erhebungen angeordnet worden sind. (Stainz. Bezirksamts-Reg. Nr. 2747.) [1])

Siehe: Statth. Erl. v. 11. Dez. 1862, Minist. Erl. v. 27. Mai, Statth. Erl. v. 24. Okt. 1863 u. 28. Jänner 1864; Nachtr. Minist. Erl. v. 29. Sept. 1860.

[1]) Die Rinderpest verbreitete sich Anfangs September von Donawitz aus nach Leitendorf, wo 5 Stück Rinder fielen und 37 gekeult wurden; weiter wurde sie vom Bezirke Leoben aus oder durch angekaufte Ochsen eines Kindberger Fleischers am 22. Sept. in den Bezirk Kindberg nach Herzogberg, Hart und Kindberg, später nach Mürzhofen eingeschleppt, wo insgesammt 11 Stücke fielen und 43

Digitized by Google

83.

Meilendistanz-Verrechnung bei Amtsreisen.

Steier. Statth. Erl. v. 9. Sept. 1863, Z. 15,921,
an die Bezirksämter.

Das k. k. Bezirksamt wird angewiesen, zur Vermeidung nachträglicher Aufklärungen künftighin bei Kommissionsorten, welche in dem bezirksamtlichen Meilendistanzausweise nicht enthalten sind, in dem betreffenden Reisetagebuche stets die in diesem Ausweise aufgeführte Ortsgemeinde beizusetzen, in welcher der Kommissionsort liegt. (Stainz. Bezirksamts-Reg. Nr. 2861.)

Siehe: Statth. Erl. v. 13. Mai 1862 u. Minist. Erl. v. 4. Okt. 1863; Nachtr. Minist. Erl. v. 2. Aug. 1860.

84.

Civilpraxis ausgetretener k. k. Militär-Curschmiede.

Erl. d. Staatsminist. v. 28. Sept. 1863, Z. 17,458.

Steier. Statth. Erl. v. 9. u. 20. Okt. 1863, Z. 17,671,
an die Bezirksämter und Bezirksärzte.

Das hohe k. k. Staatsministerium hat laut Erlasses vom 28. Sept. d. J., Z. 17,458, im Einvernehmen mit dem k. k. Kriegsministerium bestimmt, daß nur den mit guter Qualifikation und Konduite aus dem Militärdienste getretenen Militär-Curschmieden neuen Systemes mit Absolutorien von den Jahren 1862 bis incl. 1864, welche längere Zeit über die gesetzliche Dienstzeit bei dem k. k. Militär stillschweigend fortgedient haben, die Concession zur pferdeärztlichen Praxis (d. i. als Curschmiede) im Civile an freigewählten Standorten, von Fall zu Fall, über ihr Einschreiten anstandslos ertheilt werden darf. (Stainz. Bezirksärztl. Reg. Nr. 46.)

Siehe: Statth. Erl. v. 13. Febr. u. Minist. Erl. v. 5. Mai 1862; Nachtr. Minist. Erl. v. 25. Jänn. 1860 und zu 84.

---

der Keule unterzogen werden mußten. Am 28. Sept. trat die Seuche auch in Bruck a. d. M. auf, wurde aber durch Keulung zweier Rinder sogleich erstickt. Die Dauer der Seuche bis zur erklärten Beendigung derselben währte in Obersteier vom 21. August bis 4. Dez. In Leitendorf, Bez. Leoben, wo die Seuche am 10. Sept. ausbrach, aber erst am 17. angezeigt wurde, wüthete diese am ärgsten, so daß nach Statth. Verord. v. 28. Okt., Z. 19,472, daselbst in einem Gehöfte von 23 Stück Rindern 2 fielen, 17 kranke und 3 verdächtige gekeult werden mußten. (Statth. Erl. v. 6., 7. u. 24. Okt., Z. 17,734, 17,962 u. 19,182, dann v. 4. u. 27. Nov., Z. 19,898 u. 21,622, endlich v. 15. Dez. 1863, Z. 22,803.)

Digitized by Google

85.

Verrechnung der Kommissionsfuhren zu und von den Eisenbahnhöfen.

Erl. d. Staatsminist. v. 4. Okt. 1863, Z. 19,572.

Steier. Statth. Erl. v. 12. Okt. 1863, Z. 17,936,

an die Bezirksämter.

Laut Erlasses des hohen Staatsminist. v. 4. Okt. 1863, Z. 19,572, ist im Einvernehmen mit den übrigen Zentralstellen bestimmt worden, daß bei Kommissionsreisen der Staatsbeamten auf Eisenbahnen für die Fahrt zu und von den Bahnhöfen der ortsübliche Fuhrlohn für einen zweispännigen Wagen in der Art zu liquidiren ist, daß dort, wo behördlich festgesetzte Fiaker-Fahrpreise bestehen, der behördlich bestimmte Tarif, an anderen Orten hingegen der amtlich zu ermittelnde Betrag des ortsüblichen Fuhrlohnes als nicht zu überschreitende Maximalgrenze zu gelten hat.

Jene Bezirksämter, welche an Eisenbahnorten ihren Amtssitz haben, — haben die Erhebung über die Entfernung und den Lokalpreis der Fahrgelegenheiten von und zu den Bahnhöfen zu pflegen, und das diesfällige Ergebniß der k. k. Staatsbuchhaltung bekannt zu geben. (Stainz. Bezirksämtl. Reg. Nr. 3186.)

Siehe: Minist. Erl. v. 2. Juni 1854, u. Statth. Erl. v. 13. Febr. 1862 u. 9. Sept. 1863; Nachtr. 2 Aug. 1860.

86.

Ausbruch der Rinderpest im Bezirke Drachenburg in Steiermark.

Steier. Statth. Erl. v. 24. Okt. 1863, Z. 19,182,

an die Bezirksämter.

Laut Bericht des Bezirksamtes Drachenburg ist zu Hörberg und Weratsche des Bezirkes Drachenburg die Rinderpest ausgebrochen.

Zur Einleitung der nöthigen Maßregeln und Erhebungen wurde der k. k. Landesthierarzt sogleich in den Bezirk Drachenburg, und bis zur Beendigung der ersten Amtshandlungen in den neuen Seuchenorten der k. k. Bezirksarzt Dr. Friedrich nach Kindberg (wo die bereits für erloschen angesehene Seuche von neuem ausgebrochen ist), auf telegraphischem Wege abgeordnet.

Hievon wird das k. k. Bezirksamt in Kenntniß gesetzt und eindringlichst aufgefordert, den Gesundheitszustand des Hornviehes der größten

Digitized by Google

Aufmerksamkeit zu unterziehen. Irgend verdächtige Erkrankungsfälle sind sogleich, wenn thunlich auf telegraphischem Wege, hieher anzuzeigen, und sollte ein Ausbruch der Seuche wirklich erfolgt sein, unverzüglich eine Seuchen-Kommission nach den diesfälligen Bestimmungen der Vorschriften v. J. 1859, deren genaues Studium bei der Ausdehnung, die die Rinderpest in Steiermark gewinnt, dringend empfohlen werden muß, — zur Handhabung der Exekution aufzustellen. (Stainz. Bezirksämtl. Reg. Nr. 3245.) [1])

Siehe: Minist. Erl. v. 27. Mai, Statth. Erl. v. 1. Sept. u. Minist. Erl. v. 11. Nov. 1863.

87.

Errichtung einer Kuhpocken-Regenerirungsanstalt zu St. Peter bei Graz.

Erl. d. Staatsminist. v. 2. Nov. 1863, Z. 17,233.

Steier. Statth. Erl. v. 5. Dez. 1863, Z. 20,046,

an die Bezirksämter und Bezirksärzte.

Die k. k. Statthalterei und der steierm. Landes-Ausschuß haben sich unter Zustimmung des hohen k. k. Staatsministeriums vom 2. Nov. d. J. Z. 17,233 geeiniget, eine Kuhpocken-Impfstoff-Regenerirungs-

[1]) Der Ausbruch der Seuche geschah in Weratsche (Mörtschnafella) am 18. und in Hörberg am 21. Oktober. Sie wurde in beide Orte aus Kroatien durch eingeschwärzte Schafe eingeschleppt und am 30. November als beendet erklärt. 12 Stück Rinder sind gefallen und 16 (darunter 5 kranke und 11 verdächtige) gekeult worden.

Durch Statth. Erl. v. 15. Dez. 1863, Z. 22,803, wurde den Bezirksärzten eine Schlußtabelle über die Bewegung der Rinderpest in Steiermark mit der Bemerkung zugefertiget, daß demnach diese Seuche im Kronlande vollkommen erloschen erscheine.

Nach dieser Tabelle war die Rinderpest vom 21. August bis 31. Oktober in 4 Bezirken und 9 Ortschaften des Landes ausgebrochen, und am 4. Dezember überall erloschen. Die Zahl der verseuchten Höfe betrug 20. In den 9 Gemeinden war der Rindviehstand 2031 Stücke. Darunter waren erkrankt 76, davon 31 gefallen und 45 erschlagen worden. Außer diesen wurden noch 60 verdächtige Stücke erschlagen, so daß der Gesammtverlust 136, d. i. 6_{68} % beträgt. Am stärksten wurden betroffen die 2 Gemeinden des Bezirkes Drachenburg mit $33_{,7}$ %, am mindesten die Stadtgemeinde Bruck mit $1_{,2}$ %. Die 3 Gemeinden des Bezirkes Leoben verloren nur $5_{,59}$ %, obwohl die einzige Gemeinde Leitendorf $30_{,88}$ % einbüßte.

Die Einschleppung geschah in den 3 obersteierischen Bezirken durch Viehhändler aus Ungarn, welche bereits erkrankte Ochsen zur Schlachtung eintrieben; in den Bezirk Drachenburg aber wurde die Seuche aus Kroatien durch eingeschwärzte Schafe übertragen. Die Behandlung geschah unter persönlicher Intervenirung des k. k. Landesthierarztes J. R. v. Koch. (Stainz. Bezirksärzt. Reg. Nr. 54.)

Digitized by Google

Anstalt zu St. Peter bei Graz als öffentliche Landesanstalt, und zwar einstweilen provisorisch zu errichten. Zum prov. Leiter dieser Anstalt wurde Dr. Otto Sabin in St. Peter ernannt.

Die Anstalt tritt nach dem beiliegenden Programme [1]) sogleich in's Leben, und es wird künftig die Regenerirungsanstalt des Dr. Unger in St. Florian nunmehr als Privatanstalt zu betrachten sein.

In Rücksicht der Richtschnur für die Behandlung des Impfstoffes erhalten der Herr k. k. Bezirksarzt anliegende Information [2]) zur entsprechenden Darnachachtung.

---

[1]) **Programm.**

1. Die provisorische Errichtung einer Impfstoff-Regenerirungsanstalt in St. Peter bei Graz wurde mit hohem Erlasse des k. k. Staatsministeriums vom 2. Nov. 1863, Z. 17,233, auf Grundlage des Einverständnisses der k. k. Statthalterei in Graz mit dem steiermärkischen Landes-Ausschusse genehmigt.

2. Dieselbe ist eine Landesanstalt, wird aus Landesmitteln dotirt, und steht in ökonomisch-administrativer Beziehung unter dem Landes-Ausschusse, in sanitäts-polizeilicher und technischer Beziehung unter der betreffenden politischen Behörde, welche deren Ueberwachung in dieser Richtung durch ihre Sanitätsorgane besorgt.

3. Die Anstalt führt einstweilen den Titel: „prov. landsch. Impfstoff-Regenerirungsanstalt", und der mit der Leitung derselben betraute Arzt heißt „prov. Leiter der landschaftl. Impfstoff-Regenerirungsanstalt zu St. Peter bei Graz".

4. Der Zweck der Anstalt ist, möglichst reine und verläßliche Kuhpockenlymphe zu erzeugen, um damit die Impfärzte des Landes zu jeder Zeit betheilen zu können.

5. Bezüglich des Maßes dieser Betheilung für den einzelnen Impfarzt wird vorderhand folgendes bestimmt:

Die k. k. Bezirksärzte werden aufgefordert werden, jährlich zu berichten, wie viel die Impfärzte der betreffenden Distrikte, mit Rücksicht auf die mögliche eigene Fortpflanzung im gegebenen Jahre, Impfstoff bedürfen (ohne Rücksicht auf Blattern-Epidemien). — Diese Ansprüche sind durch den k. k. Landes-Medizinalrath zu revidiren, und werden dann dem Anstaltsleiter zur möglichsten Berücksichtigung zugesendet werden. (Hiebei ist begreiflicher Weise der Entwicklungsgrad der neuen Anstalt zu berücksichtigen.) Findet der Anstaltsleiter die gemachten Ansprüche über die Kräfte der Anstalt gehend, so hat er sich diesfalls unmittelbar, und wenn nöthig, schriftlich an den k. k. Landes-Medizinalrath zu wenden, welcher die weitern Einleitungen zu treffen haben wird.

6. Die wirkliche Versendung hat aber erst über Anlangen der Impfärzte selbst, und zwar unentgeltlich zu geschehen.

7. Die Korrespondenz zwischen den Impfärzten, den überwachenden Behörden und dem Landes-Ausschusse einerseits und der Anstalt andererseits in Impfungs-Angelegenheiten, so wie die Zusendung des Stoffes durch die k. k. Post, ist gebührenfrei, doch muß das Schreiben oder die Sendung jederzeit mit den Worten „in Impfungs-Angelegenheiten" auf der Adresse bezeichnet sein.

8. Nur wenn der Bedarf an Impfstoff für das laufende Jahr gesichert ist, darf der Anstaltsleiter über weiteren Stoff frei verfügen.

[2]) **Information.**

1. Soweit die bisherigen Erfahrungen aus vielhundertjährigen Beobachtungen und Impfversuchen reichen, scheint es fest zu stehen (Vortrag des Dr. Ferdinand Unger

Digitized by Google

Um das Erforderniß der neuen Anstalt festzustellen, werden Sie beauftragt, längstens binnen 3 Wochen unter Anführung der Impfärzte und Impfsammelplätze unmittelbar an den k. k. Landes-Medizinalrath nachzuweisen, wie viele Phiolen Impfstoff im Sanitätsbezirke pro 1864 benöthiget werden.

Es wird hiebei besonders betont, daß der zu beziehende Stoff in der Regel nur zum Beginne der Impfung, zur Vorimpfung, dienen könne,

bei der ständigen Medizinal-Kommission in Graz am 23. Juni 1862), daß unsere Schutzpockenlymphe nicht ununterbrochen am Euter der Kuh, sondern nur am Arme des Kindes fortgepflanzt werden könne.

Diesfällige zahlreich und gewissenhaft angestellte Versuche haben gelehrt, daß die Kuhpockenlymphe in ununterbrochener Reihe von Euter zu Euter übertragen, bereits in der 3. Genitur obortiv zu Grunde ging, und in der 4. oder 5. keine Spur einer Haftung mehr zeigte, während Rückimpfungen vom Kinde auf die Kuh und wieder zurück mit mehr oder minder günstigem Erfolge fast immer gelingen.

Andererseits steht es fest, daß die Kuhpockenlymphe vom Euter der Kuh entnommen und auf den Menschen übertragen, in den ersten Genituren sehr unverläßlich wirkt, daß die Haftung manchmal ausbleibt, daß bei anderen die Entwicklung der Pusteln sehr spät erfolgte, und der Verlauf häufig ein sehr unregelmäßiger sei, und daß erst der Stoff von der 3. und 4. Genitur am Kinde seine volle Kraft erlangte, die er dann unter den vorausgesetzten günstigen Umständen bei tausendfältigem Uebertragen von Arm zu Arm beibehält.

Aus diesen Thatsachen geht hervor, daß der originäre Kuhpockenstoff zur Impfung im Großen und Allgemeinen nicht geeignet ist; es geht ferner daraus hervor, daß der eigentliche Boden der Fortpflanzung immer nur das Kind bleibt, daß die Kraft der Lymphe durch diese Fortpflanzung im tadellos gesunden Kinde nicht an Kraft verliere, daß aber die zeitweise Rückimpfung auf die Kuh nothwendig sei, um den Stoff von den Schlacken, die ihm beim Durchgehen durch etwa minder gesunde Kinder hängen bleiben, zu befreien, d. i. um den Stoff zeitweise zu erneuern — zu „regeneriren".

2. Die Aufgabe einer Impfstoff-Regenerirungsanstalt ist also der: Kuhpockenlymphe vom Arme des Kindes auf das Euter der Kuh zu übertragen, aus den darauf entstehenden Pusteln ein Kind, von diesem wieder ein Kind u. s. f. zu impfen, und erst den aus der 3. oder 4. Genitur gewonnenen Stoff aufzubewahren und zu versenden.

Es bedarf wohl keiner besonderen Erörterung, daß die Zahl der zu impfenden Kühe und die Wiederholung dieses Fortpflanzungsganges von den Ansprüchen, die an die Anstalt gemacht werden und von der Beschaffenheit der zu Gebote stehenden Kinder abhängig ist.

3. Die Wahl der Kinder zum Gebrauche der Anstalt erheischt die allergrößte Umsicht und Gewissenhaftigkeit, indem nur vollkommen gesunde und von gesunden Eltern abstammende zu diesem Zwecke in Anspruch genommen werden dürfen; das augenblickliche gute Aussehen der Kinder darf dem Leiter der Anstalt nie allein genügen, denn es ist nur zu bekannt, daß Kinder, wenn sie noch so blühend aussehen, oft den von kranken Eltern ererbten Keim von Krankheiten in sich tragen, und daher keinen gesunden, vollkommen verläßlichen Stoff geben können; die bedauerlichsten Beispiele von durch die Impfung übertragenen Krankheiten geben Zeugniß davon.

Digitized by Google

und daß es daher den Impfärzten zur Pflicht zu machen ist, für die Fortpflanzung des Stoffes behufs der allgemeinen Impfung nach Möglichkeit selbst zu sorgen. (Stainz. Bezirksärztl. Reg. Nr. 51.)

Siehe: Minist. Erl. v. 28. Juni 1853, Kreisamts-Int. v. 23. Okt. 1858, Statth. Erl. v. 11. Sept. 1860 u. 29. Dez. 1863; Nachtr. Statth Erl. v. 13. März 1860; — auch Gub. V. v. 6. Mai 1849 (Sanit. Ges. VI. 161).

88.

Ueberwachung herumziehender Bärentreiber.

Steier. Statth. Erl. v. 8. Nov. 1863, Z. 2545—präsid.,

an die Bezirksämter.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß im Lande häufig Bärentreiber herumziehen, ohne mit einer Produktionsbewilligung versehen zu sein.

---

4. Was die Beschaffenheit der Pusteln anbelangt, so sind nur jene zur Fortpflanzung geeignet, die mit einem mäßigen Entzündungshofe umgeben, tief im Zellgewebe der Haut gebettet, mit einem deutlichen Eindrucke an der höchsten Wölbung versehen sind, eine reine Perlfarbe besitzen und beim Anstechen nur spärlich in einzelnen Tröpfchen eine krystallhelle Lymphe hervorquellen lassen.

Nur aus solchen Pusteln wird die Lymphe nie trübe, und nur bei solchen bleibt die darauf entstehende Kruste halb durchsichtig und gewinnt endlich die charakteristische Mahoni-Farbe.

Pusteln, deren Entzündungshof einen erysipelatösen Charakter annimmt, sind bei der Stoffsammlung zu vermeiden; — Pusteln, die beim Oeffnen schnell von überreichem, wenn auch klarem Stoffe überfließen, weil sie den normalen zelligen Bau nicht besitzen, haben meist Fehlimpfung zur Folge; — trübe Lymphe endlich zu sammeln oder zu verimpfen ist unbedingt verwerflich.

5. Bei Abnahme des Impfstoffes behufs dessen Sammlung und Aufbewahrung ist die größte, gewissenhafteste Genauigkeit zu beobachten.

Die Pustel wird an ihrem äußeren Rande, und zwar wegen ihres fächerigen Baues an mehren Punkten, jedoch vorsichtig so seicht angestochen, daß die Lymphe nicht mit Blut gemengt zu Tage kommt.

Haben sich mehre einzeln stehende krystallhelle Tröpfchen langsam und von selbst, ohne auf den Arm zu drücken, gebildet, so wird dieselbe mit einem gewöhnlichen Haarröhrchen (Glasphiole) aufgefangen, und dieses endlich möglichst luftdicht dadurch verschlossen, daß man die beiden Enden, nachdem man die Luft durch schnelles Durchziehen derselben durch eine intensive Kerzenflamme auszutreiben suchte, zuschmilzt oder in heißes Siegellack taucht.

Wird der so gefüllte Cilinder (Haarröhrchen, Phiole) in einen Federkiel gegeben und überdies an einem kühlen Orte in einer Holzkapsel aufbewahrt, so bleibt die Lymphe viele Monate flüßig. Die Versendung dieser Phiolen kann, wo der Transport ungefährdet ist, lediglich in zugesiegelten Federspulen, muß sonst aber mittelst Baumwolle in hölzernen Kapseln geschehen.

6. Die Impfung und Stoffsammlung kann das ganze Jahr hindurch, ohne Rücksicht auf die Jahreszeit, geschehen. Dr. Unger gibt dem Winter und Frühlinge den Vorzug vor Sommer und Herbst, weil in den ersteren Jahreszeiten alles Organische aufsteht, auch die Exantheme am liebsten auftauchen und floriren, daher auch die Entwicklung dieser Pustel nichts zu wünschen übrig lasse.

Digitized by Google

Es erfordert die allgemeine Sicherheit, vorzüglich solche Leute vom Herumziehen und Betteln im Lande abzuhalten, die zum öffentlichen Aergerniß mit gefährlichen, meistens einer barbarischen Behandlung preisgegebenen Thieren das Publikum belästigen und bedrohen.

Der k. k. Herr Bezirksvorsteher wird demnach aufgefordert, auf derlei Produzenten stets ein wachsames Auge zu richten, die ohne Produktionsbewilligung Betretenen der gesetzlichen Amtshandlung zu unterziehen, und solchen Leuten überhaupt, auch wenn sie mit einer Produktionsbewilligung versehen wären, nicht über die Gebühr den Aufenthalt im unterstehenden Verwaltungsgebiete zu gestatten. (Stainz. Bezirksamts-Reg. Nr. 3425.)

Siehe: Hoftzl. Dek. v. 12. u. 29. Juni 1795 u. 5. Sept. 1824, Strafgesetz v. J. 1852 §§. 388–392. Statth. Erl. v. 15. Febr. 1862; Nachtr. Minist. Erl. v. 10. Sept. 1862.

89.

Formular zu Vieh-Gesundheitspässen.

Erl. d. Staatsminist. v. 11. Nov. 1863, Z. 19,206.

Steier. Statth. Erl. v. 28. Nov. 1863, Z. 20,813,

an die Bezirksämter.

Das k. k. Staatsministerium fand laut h. Erlasses vom 11. Nov. 1863, Z. 19,206, in Anbetracht der Nothwendigkeit einer gleichförmigen und bestimmten Textirung der Vieh-Gesundheitspässe zu §. 3 des Thierseuchen-Normales v. J. 1859, das in Abschrift beiliegende Formulare unter Aufrechthaltung der übrigen Bestimmungen desselben Paragraphes einzuführen. Dieses Formulare hat mit 1. Jänner 1864 in's Leben zu treten, und ist von dieser Zeit an jedes anders verfaßte, oder nicht gehörig nach den Rubriken desselben und nach den aufrecht bleibenden Bestimmungen des oben bezogenen §. 3 ausgefertigtes, Vieh-Gesundheitszertifikat als ungiltig zu betrachten. Stellen sich die in dem Viehpasse enthaltenen Angaben als unwahr heraus, so ist gegen die Schuldigen nach den bestehenden Vorschriften die Strafamtshandlung einzuleiten.

Unter Einem hat sich auch das k. k. Staatsministerium, unter Bekanntgabe dieser Anordnung an die k. ungarische, kroatisch-slavonische und siebenbürgische Hofkanzlei, und an das k. k. Kriegsministerium, wegen gleichmäßiger Einführung des gedachten Viehpaß-Formulare in den, denselben unterstehenden, Verwaltungs-Gebieten, dann auch das Marine- und Handelsministerium gewendet.

Digitized by Google

Das k. k. Bezirksamt erhält demnach in der Anlage Abschriften des Formulares [1]) zur entsprechenden Verlautbarung im Bezirke und zur Vertheilung an die Gemeindevorstände, das Sanitätspersonale 2c. — Den Gemeindevorständen ist insbesondere bei Ausfertigung dieser Pässe [2]) in Anbetracht der großen Verantwortung die geschärfteste Aufmerksamkeit zu empfehlen.

Selbstverständlich ist diesen Pässen bei der Ausfertigung das Amtssiegel beizudrucken. (Stainz. Bezirksamts-Reg. Nr. 3657.)

Siehe: Minist. Erl. v. 6. Dez. 1859 §. 3. Statth. Erl. v. 24. Okt. 1863 u. 28. Jänn. 1864; Nachtr. Minist. Erl. v. 4. Jänn. u. Statth. Erl. v. 24. Nov. 1863. (Anmerkung des Nachtrages zu Nr. 89.)

---

[1]) Formulare.

Protokolls-Zahl ..... Bezirk .....

Vieh-Paß.

Name und Wohnort des Verkäufers	Name und Wohnort des Treibers	Beschreibung des Viehes	Etwaiges Stempel- oder Brandzeichen				Angabe des Ortes, wohin der Viehtrieb gerichtet ist
			rechts	links	rechts	links	
			vorne		hinten		

Daß obiges Vieh bei seinem Abtriebe von hier gesund befunden worden sei, und daß weder hier noch in der Umgebung eine Seuche unter dem Hornviehe herrsche, wird hiemit bestätiget.

..... am 18

Der Gemeindevorstand.

[2]) Mit Genehmigung des k. k. Kriegsministeriums und Zustimmung des k. k. Staatsministeriums werden im Militärgrenzgebiete die nach dem neuen Formulare ausgestellten Vieh-Gesundheitspässe nicht von den Gemeindevorstehern, sondern von den Compagnie-Commanden bestätiget werden. (Erl. d. Staatsminist. v. 30. Dez. 1863, Z. 25,340, u. Statth. Erl. v. 4. Mai 1864.)

Digitized by Google

90.

Gebühren-Tarif der Landes-Wohlthätigkeits-Anstalten in Steiermark.

Steier. Statth. Erl. v. 1. Dez. 1863, Z. 21,736,
an die Bezirksämter.

Im Anschlusse wird dem k. k. Bezirksamte ein die Gebühren aller Landes- und Humanitäts-Anstalten und der sonstigen öffentlichen Krankenhäuser des Kronlandes Steiermark enthaltender Tarif zur Kenntnißnahme zugefertiget.

Tarif für das Jahr 1864.

a. Im Gebärhause zu Graz:	Für Schwangere per Kopf und Tag, nach der Verpflegsklasse		
	I.	II.	III.
Taxe .	2 fl.	1 fl. 50 kr.	1 fl.
b. Im Findelhause zu Graz:	Für Kinder, deren Mütter im Gebärhause verpflegt werden, nach der Verpflegsklasse		
	I.	II.	III.
Kindes-Aufnahmtaxe ein für allemal per Kopf . .	168 fl.	168 fl.	60 fl.
c. Im Irrenhause zu Graz	Für Irrsinnige per Kopf und Tag, nach der Verpflegsklasse		
	I.	II.	III.
Taxe .	1 fl. 80 kr.	1 fl. 30 kr.	60 kr.
d. Im allgemeinen Krankenhause zu Graz	Für Kranke per Kopf und Tag, nach der Verpflegsklasse		
	I.	II.	III.
Taxe .	1 fl. 80 kr.	1 fl. 20 kr.	60 kr.

e. In sonstigen öffentlichen Krankenhäusern in Steiermark

Für Verpflegung der Kranken per Tag und Kopf im Krankenhause zu

		fl.	kr.
Cilli	Taxe	—	49
Pettau	„	—	49
Marburg	„	—	60
Bruck	„	—	70
Maria-Zell	„	—	70
Leoben	„	—	52¾
Knittelfeld	„	—	75¼
Judenburg	„	—	75¼

(Stainz. Bezirksamts-Reg. Nr. 3697.)

Siehe: Minist. Erl. v. 22. April u. 30. Juni 1863, auch Statth. Erl. v. 4. Mai 1864; Nachtr. Statth. Verordn. v. 2. Jänn. 1860.

Digitized by Google

91.

Regelung der Heimatverhältnisse.

Gesetz v. 3. Dez. 1863,

wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien mit Krakau, Oestreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Görz und Gradiska, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Reichsgesetzbl. Kundm. v. 10. Dez. 1863, Nr. 105, S. 368.

In Ausführung des Artikels II. des Gesetzes vom 5. März 1862 (R. G. Bl. Nr. 18) finde Ich zur Regelung der Heimatverhältnisse in den Königreichen und Ländern, für welche dieses Gesetz gilt, mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes Nachstehendes festzusetzen:

§. 1. Das Heimatrecht in einer Gemeinde gewährt in derselben das Recht des ungestörten Aufenthaltes und den Anspruch auf Armenversorgung.

§. 2. Nur Staatsbürger können das Heimatrecht in einer Gemeinde erwerben.

Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt sein. Das Heimatrecht kann ihm aber nur in Einer Gemeinde zustehen.

§. 3. Das Heimatrecht erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Gemeindegebietes.

§. 6. Eheliche Kinder erlangen in jener Gemeinde das Heimatrecht, in welcher der Vater zur Zeit ihrer Geburt heimatberechtigt ist, oder, falls er früher gestorben, zur Zeit seines Ablebens heimatberechtigt war.

Uneheliche Kinder sind in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihrer Mutter zur Zeit der Entbindung das Heimatrecht zusteht.

Legitimirte Kinder, insoferne sie nicht eigenberechtigt sind, werden in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihr Vater zur Zeit der stattfindenden Legitimation das Heimatrecht besitzt.

Durch Annahme an Kindesstatt oder Uebernahme in die Pflege wird das Heimatrecht nicht begründet.

§. 7. Frauenspersonen erlangen durch die Verehelichung das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehegatte heimatberechtigt ist.

§. 8. Das Heimatrecht wird durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband erworben.

Ueber das Ansuchen hierum entscheidet, mit Ausschluß jeder Berufung, lediglich die Gemeinde.

Digitized by Google

§. 10. Definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, Geistliche und öffentliche Lehrer erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird.

§. 11. Bei Veränderungen in dem Heimatrechte folgt die Ehefrau, insoferne sie nicht gerichtlich geschieden ist, dem Ehemanne, und sie behält auch als Witwe das Heimatrecht in jener Gemeinde, in welcher der Gatte zur Zeit seines Ablebens heimatberechtigt war.

Gerichtlich geschiedene oder getrennte Ehefrauen behalten das Heimatrecht, welches sie zur Zeit der gerichtlichen Scheidung oder Trennung hatten.

Wird eine Ehe für ungiltig erklärt, so tritt die Frauensperson, die in dieser Ehe gestanden war, in jene Heimatverhältnisse zurück, in welchen sie sich bis zum Eingehen der Ehe befunden hat.

§. 12. Bei Veränderungen in dem Heimatrechte der Eltern folgen eheliche und legitimirte Kinder dem Vater und uneheliche der Mutter, wenn sie nicht eigenberechtigt sind.

Die eigenberechtigten Kinder bleiben aber in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher sie bei Erlangung der Eigenberechtigung heimatberechtigt waren.

Uneheliche Kinder, welche bei der Verehelichung ihrer Mutter nicht legitimirt werden, behalten, wenn sie auch zur Zeit dieser Verehelichung nicht eigenberechtigt sind, das Heimatrecht, welches sie bis dahin hatten.

§. 13. Der Tod des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter ändert nichts an dem Heimatrechte der Kinder.

§. 22. In den Einrichtungen und Verpflichtungen der bestehenden Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten und Stiftungen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Soweit die Armenversorgung in der Gemeinde die Pflichten und Mittel dieser Anstalten und Stiftungen übersteigt, ist es die Aufgabe der Gemeinde, ihre Heimatberechtigten im Verarmungsfalle zu unterstützen.

Der Landes-Gesetzgebung bleibt es unbenommen, Einrichtungen zu treffen, wodurch den Gemeinden die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung der Armenversorgung erleichtert wird.

§. 23. Diese Obliegenheit der Gemeinde besteht auch nur insoweit, als nicht dritte Personen nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen zur Versorgung des Armen verpflichtet sind.

Sind diese Personen vermögend, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, so sind sie im Weigerungsfalle hiezu im gesetzmäßigen Wege zu ver-

Digitized by Google

halten; inzwischen aber hat die Gemeinde die Versorgung zu übernehmen, vorbehaltlich des Rechtes, den Ersatz des gemachten Aufwandes von den hiezu Verpflichteten zu verlangen.

§. 24. Die der Gemeinde obliegende Armenversorgung beschränkt sich auf die Verabreichung des nothwendigen Unterhaltes und die Verpflegung im Falle der Erkrankung.

Die Armenversorgung der Kinder begreift auch die Sorge für deren Erziehung.

§. 25. Die Art und Weise der Armenversorgung bestimmt innerhalb der bestehenden Gesetze die Gemeinde.

Der Arme kann eine bestimmte Art der Unterstützung nicht verlangen.

§. 26. Die Armenversorgung von Seite der Gemeinde tritt auch nur insoweit ein, als sich der Arme den nothwendigen Unterhalt nicht mit eigenen Kräften zu verschaffen vermag.

Arbeitsfähige Bewerber um Armenversorgung sind zur Leistung geeigneter Arbeit nöthigenfalls zwangsweise zu verhalten.

§. 28. Die Gemeinde darf auch auswärtigen Armen im Falle augenblicklichen Bedürfnisses die nöthige Unterstützung nicht versagen, vorbehaltlich des Ersatzes, denen sie nach ihrer Wahl von der Heimatgemeinde oder von dem nach dem Civilrechte oder nach andern Gesetzen hiezu Verpflichteten verlangen kann.

§. 29. Unter dem gleichen Vorbehalte hat die Gemeinde auswärtige Arme, welche in ihrem Gebiete erkranken, so lange zu verpflegen, bis sie ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit aus der Verpflegung entlassen werden können.

§. 30. Die Gemeinde, in welcher der Kranke sich befindet, hat der Heimatgemeinde desselben, falls solche bekannt oder durch sofort anzustellende Nachforschung ohne erhebliche Schwierigkeit zu ermitteln ist, unverzüglich Anzeige zu machen, und ist bei deren Verzögerung für alle daraus entstehenden Nachtheile verantwortlich.

§. 31. Die in Bezug auf die Verpflegung erkrankter, und auf die Beerdigung verstorbener Ausländer bestehenden Staatsverträge werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Siehe: Gesetz v. 5. März 1862; Nachtr. Statth Verordn. v. 1. Okt. 1864.

Digitized by Google

92.

Uebereinkommen mit der französischen Regierung wegen Todfällen Armer oder Irrsinniger.

Erl. d. Staatsminist. v. 27. Dez. 1863, Z. 8542.
Steier. Statth. Erl. v. 6. Jän. 1863, Z. 83,
an die Bezirksämter.

Die kaiserlich östreichische Regierung ist mit der kaiserlich französischen Regierung übereingekommen, daß bei Todesfällen von verlassenen Kindern (Findlingen), von Irrsinnigen oder Armen französischer Nationalität, welche in österreichischen Wohlthätigkeitsanstalten untergebracht waren, und umgekehrt, im Interesse der Familien der Verstorbenen, von Amtswegen und kostenfrei ein Todtenschein der Regierung des Staates, welcher der Verstorbene angehörte, mitgetheilt werde.

In Folge Erlasses des h. k. k. Staatsministeriums v. 27. Dez. 1863, Z. 8542, wurden die hochw. Ordinariate von Graz und Marburg ersucht, zur Durchführung dieses Uebereinkommens das Nöthige zu veranlassen und die Verfügung zu treffen, daß die bezüglichen Todtenscheine, um diese dem k. k. Ministerium des Aeußern zur Ausfolgung an die französische Regierung mittheilen zu können, anher übermittelt werden. (Stainz. Bezirksamts-Reg. Nr. 113.)

Siehe: Minist. Erl. v. 13. April 1861 u. 30. Okt. 1862; Nachtr. Minist. Erl. v. 23. März 1860 u. 12. März 1861; dann Minist. Erl. v. 31. Jänn. 1865.

93.

Kuhpocken-Impfung in Steiermark im Jahre 1862.

Steier. Statth. Erl. v. 27. Dez. 1863, Z. 23,077,
an die Bezirksämter und Bezirksärzte.

Bei der Prüfung des Hauptimpf-Operates pro 1862 wurde vom steierm. Landes-Ausschusse laut Note vom 5. d. M., Z. 8847, obwohl das Resultat im Allgemeinen befriedigend genannt werden kann, doch die Wahrnehmung gemacht, daß in einigen Bezirken, namentlich der oberen Steiermark, das Impfgeschäft sehr lau betrieben werde.

Diese Wahrnehmung wurde auch vom k. k. Landes-Medizinalrathe bei Ueberprüfung des obgedachten Operates als richtig anerkannt.

Ferner sind laut Mittheilung des Landes-Ausschusses sowohl im laufenden als im verflossenen Jahre wiederholt Fälle vorgekommen, daß von Impfärzten Reisespesen für Impfreisen, welche nicht gemacht und für Kinder, welche in demselben Jahre gar nicht geimpft wurden, aufgerechnet werden.

Digitized by Google

Das k. k. Bezirksamt wird demnach aufgefordert, dem Impfgeschäfte die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, und wo Lauheit bemerkt wird, selbst und im Wege der k. k. Bezirksärzte diesem Uebelstande entgegen zu treten.

Die ungerechtfertigten Aufrechnungen betreffend, hat sich der Landes-Ausschuß bisher begnügt, derlei Posten aus den Partikularien auszuscheiden, und die Liquidirung von ungebührlich aufgerechneten Spesen unter Angabe des Grundes zu verweigern; um jedoch diesen unredlichen Benachtheiligungen des Landesfondes ein wirksames Ziel zu setzen, ist der Landes-Ausschuß entschlossen, in Hinkunft bei solchen Fällen nicht nur jene Spesen, welche für fingirte Amtsreisen ungebührlich aufgerechnet wurden, auszuscheiden, sondern die Liquidirung des gesammten Partikularbetrages zu verweigern.

Da ein derlei behelligendes Vorgehen der Impfärzte nur dann möglich ist, wenn die Gegenzeichnung der Nominallisten von Seite der Gemeindevorstände bona fide und so zu sagen blindlings erfolgt, so sind die Impfärzte vor derlei Ausschreitungen mit dem Bedeuten zu warnen, daß sie es sich selbst zuzuschreiben haben werden, wenn sie im widrigen Falle des ganzen Partikular-Anspruches verlustig würden. (Stainz. Bezirksärztl. Reg. Nr. 7 v. J. 1864.)

Siehe: Minist. Erl. v. 4. Sept. 1855, Statth. Erl. v. 11. Sept. 1860 u. Minist. Erl. v. 2. Nov. 1863; Nachtr. Minist. Erl. v. 13. März 1860 u. 24. Juli 1863; dann Minist. Erl. v. 19. Aug. 1864.

Digitized by Google

Nachträge.

Sanitäts-Landesgesetze und Verordnungen der verschiedenen östreichischen Kronländer für die Jahre 1860 bis einschließig 1863. [1]

94.

Verrechnung der Krankenhaus-Verpflegkosten.

Böhm. Statth. Ver. v. 2. Jänn. 1860, Z. 65,709.

Böhm. Verordn. d. Landesbehörden. Ausg. 31. Mai 1860, Nr. 1, S. 1.

Da sehr häufig Fälle vorkommen, daß die von den Direktionen der öffentlichen Krankenhäuser eingesandten Krankenverpflegskosten-Liquidationen nicht mit den, durch den h. o. Erlaß v. 10. Dez. 1856, Z. 62,725, vorgeschriebenen Dokumenten belegt sind, so werden, um den Landesfond vor ungebührlichen Anforderungen zu bewahren, die allgemeinen und öffentlichen Krankenheilanstalten angewiesen, alle gesetzlich vorgezeichneten Bedingungen genau zu erfüllen, widrigens man nicht in der Lage wäre, die Kostenliquidationen zur Zahlung anzuweisen. Besonders ist darauf zu sehen, daß schon bei der Aufnahme der Kranken die Vorsichten beobachtet werden, welche die spätere Einbringung der unberichtigten Verpflegskosten erleichtern. Es hat daher

1. Die Abgabe eines Kranken in eine öffentliche Krankenanstalt, wo es immer thunlich ist, mit einem, die Zuständigkeits- und Vermögensverhältnisse des Kranken und der zur Zahlung für ihn gesetzlich verpflichteten Personen genau nachweisenden Aufnahmsdokumente zu geschehen, welches Dokument insbesondere bei Dienstboten und Arbeitern, die weder Taglöhner sind, noch einer Innung angehören, in einem von dem Arbeitsgeber vollständig auszufüllenden Arbeitszeugnisse besteht.

2. Bei Kranken, welche sich selbst zur Aufnahme melden, oder ohne Dokumente in die Anstalt gebracht werden, hat die Krankenhaus-Direktion die Erhebung obiger Umstände sogleich nach der Aufnahme des Kranken,

[1] Vom Jahre 1864 an werden auch die Landesgesetze aller Kronländer, in chronologischer Ordnung vereint, ununterbrochen in rasch aufeinander folgenden Heften ausgegeben werden, so daß dieser 7. Band (3. Band der neuesten Folge) die möglichste Vollständigkeit für alle Kronländer der Monarchie erhalten wird.

Digitized by Google

oder wenigstens in der Zeit, als er sich noch in der Pflege befindet, einzuleiten und die Beibringung dieser Dokumente nöthigenfalls durch die betroffene Behörde zu erwirken.

3. Bei der nach Ablauf eines jeden Vierteljahres zu bewerkstelligenden Einbringung der unberichtigten Verpflegskosten sind dem Berichte nicht blos alle vorstehend erwähnten Aufnahmsdokumente, welche bei Dienstboten und den sub 1) bezeichneten Arbeitern genau nachweisen müssen, ob dieselben bei ihrer Abgabe in das Krankenhaus noch im Dienste, resp. Arbeit, gestanden sind oder nicht, sondern auch das legale Armuthszeugniß der Verpflegten und der zahlungspflichtigen Anverwandten oder der Meister, resp. Dienstherrn, nebst den mit Sorgfalt und Genauigkeit verfaßten Aufnahmsprotokollen beizuschließen, widrigens ein derartig nicht gehörig belegter Kostenersatz sogleich ausgeschieden würde. Außerdem sind

4. nebst dem Gesammtausweise der aus dem betreffenden Landesfonde zu vergütenden Kosten noch die nach Kreisen geordneten Einzelnausweise über die Kosten jedes Verpflegten beizubringen.

Im Sinne dieser Andeutungen wird allen öffentlichen Krankenhäusern der h. o. Erlaß vom 10. Dez. 1856, Z. 62,725, in Erinnerung gebracht und die strengste Einhaltung dieser Vorschriften aufgetragen.

Siehe: St. Statth. Erl. v. 1. Dez. 1863; Nachtr. Minist. Erl. v. 19. Apr. 1860 u. Gesetz v. 3. Nov. 1863; dann Minist. Erl. v. 3. Jänn. 1864.

Zu 2. Safranverfälschung durch gefärbte Ringelblumen. (Erl. d. Minist. d. Inn. v. 13. Jänn. 1860, Z. 21,092.)

Noch kundgemacht durch dalmat. Statth. Erl. v. 14. März 1860, Z. 4385, u. krain. Landesreg. Erl. v. 16. März, Z. 4018.

NB. In dieser Form werden die verschiedenen Kronlands-Kundmachungen zu den früheren Nummern unserer Sammlung nachgetragen.

95.

Hufbeschlag, ein freies Gewerbe.

Erl. d. Minist. d. Inn. v. 25. Jänn. 1860, Z. 2384.

Krain. Landesreg. Erl. v. 10. Febr. 1860, Z. 1790.

Krain. Landbeh. Verordn. Ausg. 18. Aug. 1860, Nr. 7, S. 11.

Das hohe Ministerium des Innern hat zufolge herabgelangten Erlasses v. 25. Jänn. l. J., Z. 2384, sich bestimmt gefunden, dem von der krainischen Landwirthschaftsgesellschaft überreichten Einschreiten um die Verfügung, daß das Hufschmiedgewerbe als ein unter das Veterinärwesen subsummirtes und von einer Concession abhängiges erklärt werde, keine Folge zu geben.

Digitized by Google

Die Behandlung kranker Hufe gehört in das Veterinärwesen, bildet sohin nach Artikel V. lit. g des Kundmachungs-Patentes vom 20. Dez. 1859 eine Beschäftigung, auf welche das Gewerbegesetz keine Anwendung hat.

Die Frage, ob der Hufbeschlag unter die concessionirten oder freien Gewerbe einzureihen sei, ist bei Erlassung des Gewerbegesetzes der eindringlichsten Berathung unterzogen und im Interesse der landwirthschaftlichen Bevölkerung dahin geregelt worden, daß der Hufbeschlag, insoferne er gewerbemäßig betrieben wird, ein freies Gewerbe zu bilden habe.

Abgesehen davon, daß keine öffentliche Rücksicht (§. 2 des Gewerbegesetzes) die Nothwendigkeit begründet, die Gestattung der Ausübung des Hufbeschlages von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen, ist vielmehr die gestattete freie Konkurrenz die beste Garantie, daß das landwirthschaftliche Publikum sich unter mehren den Hufbeschlag betreibenden Gewerbsleuten an jenen wenden könne, der sich durch Geschicklichkeit und erworbenen guten Ruf vor seinen Gewerbsgenossen auszeichnet, und den die öffentliche Stimme als einen praktisch erfahrenen Beschlagschmied anerkannt. Das große Bedürfniß an Hufbeschlägen und die durch das allgemeine Bedürfniß garantirte Einträglichkeit einer solchen Gewerbsunternehmung, wenn sie mit Kenntniß, Geschicklichkeit und Erfolg betrieben wird, wird in Zukunft der Sporn sein, sich die einen sicheren Lohn versprechende Geschicklichkeit im Hufbeschlage entweder auf einer praktischen Beschlaglehranstalt oder bei einem renommirten Beschlagschmiede zu erwerben, und es ist nicht zu besorgen, daß mit dem Wegfallen des frühern Erfordernisses eines Nachweises der erlernten Befähigung das Erlernen der Befähigung aufhören werde.

Hievon werden die k. k. Bezirksämter, der Laibacher Magistrat und das Centrale der krainischen Landwirtschaftsgesellschaft verständiget.

Siehe: Minist. Erl. v. 28. Sept. 1863; Nachtr. Statth. Kundm. v. 18. Febr. 1860; dann Minist. Erl. v. 5. Jänn. 1865.

Zu 4. Beschränkung der Beschälreiterei. (Erl. d. Minist. d. Inn. v. 2. Febr. 1860, Z. 454.)

Noch kundgem. d. krain. Landrg. Erl. v. 12. März 1860, Z. 2463, — tirol. Statth. Verordn. v. 11. März 1860. (Land. Ges. Bl. Nr. 4, S. 14.)

Zu 6. Zulassung ausländischer Apotheker-Gehilfen in östreichischen Apotheken. (Erl. d. Minist. d. Inn. v. 16. Febr. 1860, Z. 4046.)

Noch kundgem. durch böhm. Statth. Kundm. v. 2. März 1860, Z. 10,159, — krain. Landesreg. Erl. v. 3. März, Z. 3133, — tirol. Statth. Verordn. v. 23. Febr. (Land. Ges. Bl. Nr. 10, S. 8.)

Digitized by Google

96.

Normal-Vorschrift v. J. 1859 über Viehseuchen.

Galiz. Statth. Kundm. v. 18. Febr. 1860.

Galiz. u. Bukow. Verordn. d. Landesbeh. Ausg. 20. Juli 1860 Nr. 6, 7.

Siehe den Abdruck d. Minist. Erl. v. 6. Dez. 1859 im 6. Bd. d. Sanit. Ges. S. 328—432, Minist. Erl. v. 3. April 1861 u. (im Nachtrag) v. 25. Jänn. 1860.

97.

Instruktion für Abdecker in Böhmen.

Böhm. Statth. Kundm. v. 25. Febr. 1860, Z. 5315.

Verordn. d. Landesbeh. Ausg. 5. Juni 1860, Nr. 11, S. 14.

In Folge hohen Minist. Erl. v. 11. Dez. 1859, Nr. 21,468, wird nachstehende Instruktion für die Abdecker in Böhmen erlassen:

§. 1. Der Abdecker untersteht bezüglich seines Gewerbes zunächst den Vorständen jener Gemeinden, die in dem ihm zugewiesenen Bezirke liegen, in höherer Linie aber auf dem Lande den k. k. Bezirksämtern, in Städten, wo sich Magistrate befinden, diesen, und in der Hauptstadt Prag dem Stadtmagistrate und der k. k. Polizeidirektion, und ist auch den öffentlichen Sanitätsorganen in allen von denselben getroffenen Anordnungen die pünktlichste Folgeleistung schuldig.

§. 2. Der Abdecker ist verpflichtet, jedes, wo immer in seinem Bezirke umgestandene größere oder kleinere Hausthier, sobald er auf was immer für einem Wege hievon die Kenntniß erhält, abzuholen, und auf den bestimmten Verscharrungsplatz wegzuführen. Die größeren Hausthiere müssen immer mittels eines eigens hiezu eingerichteten, mit einer Aufrollvorrichtung versehenen Wagens abgeholt, kleinere Hausthiere können auch in einem festen Sacke weggetragen werden.

§. 3. Der Abdecker hat die Vertilgung der von dem Vieheigenthümer ihm hiezu übergebenen, oder von einer k. k. Behörde aus Sanitätsrücksichten hiezu bestimmten Thiere, letztere jedoch nur bei Intervenirung der k. k. Behörde, vorzunehmen.

Die Vertilgung soll in der Regel auf dem Verscharrungsplatze vorgenommen werden, nur ausnahmsweise, wo das Thier nicht mehr lebend auf den Verscharrungsplatz getrieben werden kann, oder über ausdrückliche Anordnung der k. k. Behörde kann die Vertilgung auch außerhalb stattfinden, und ist sodann der Kadaver, wie sub. §. 2 angeführt wurde,

Digitized by Google

auf den Verscharrungsplatz wegzuführen. Besondere Verscharrungsplätze können nur bei Seuchen von der Behörde angeordnet werden.

§. 4. Der Abdecker hat herrenlos herumlaufende, bissige, nicht an der Kette befindliche, mit dem vorschriftmäßigen Halsbande oder Maulkorbe nicht versehene, sowie wuthverdächtige oder wüthende Hunde einzufangen und in die Abdeckerei zu bringen.

Dieses Einfangen der Hunde hat jedoch immer nur über ausdrückliche Anordnung und in den von der Behörde hiezu bestimmten Zeiträumen zu geschehen, weßhalb auch in den Städten die Sicherheitswache, und am Lande ein Gemeindebediensteter den Hundefang zu begleiten, und jedesmal dem Abdecker die Anzahl der eingefangenen Hunde zu bestätigen hat. Nur wuthverdächtige Hunde können, wenn Gefahr am Verzuge ist, ohne behördliche Anordnung eingefangen und in sichere Verwahrung gebracht werden, jedoch hat der Abdecker solche Fälle, ehe er mit den eingefangenen Hunden etwas verfügt hat, der betreffenden Behörde sogleich anzuzeigen.

Die Hunde sollen, wo möglich lebend, mittels der Schlinge eingefangen werden, nur wo Umstände das Einfangen unmöglich oder gefährlich machen, können sie getödtet werden, dabei ist jedoch jedes unnöthige Aufsehen und jeder gefährliche Vorgang, wie das Schießen in den Gässen und Höfen, gänzlich zu vermeiden.

Die Vertilgung der eingefangenen und in die Abdeckerei überbrachten Hunde darf nur in Gegenwart eines von der Behörde ausgesendeten Zeugen stattfinden.

Ist etwa die Beobachtung eines eingefangenen Hundes nothwendig, so ist hiezu nie der Abdecker kompetent, sondern dieselbe wird vom betreffenden Sanitätspersonale vorgenommen.

Die Bestimmung, ob eingefangene gesunde Hunde dem Eigenthümer ausgeliefert werden dürfen, steht nur der betreffenden Behörde zu. Es hat sich diesfalls der Eigenthümer vor Ablauf von 24 Stunden nach geschehener Einfangung des Hundes bei der betreffenden Behörde zu melden, und wird, falls gegen die Auslieferung des Hundes kein Anstand obwaltet, gegen Erlag von 2 fl. öst. W. eine Auslieferungsanweisung erhalten, gegen deren Einhändigung ihm der Abdecker den Hund ausfolgen darf.

Um hiebei jeden Unterschleif hindanzuhalten, ist dem Abdecker und seinen Knechten strenge verboten, einen eingefangenen Hund ohne die bezeichnete Auslieferungsanweisung an irgend Jemanden auszufolgen, zu schenken, zu verkaufen, oder was immer für eine Verfügung eigenmächtig darüber zu treffen.

§. 5. Beim Abholen der umgestandenen Thiere (nach §. 2) als auch

Digitized by Google

bei Ueberkommung der zur Vertilgung bestimmten Thiere (nach §. 3 und 4) hat der Abdecker, soviel es sich vom Hörensagen entnehmen läßt, genaue Erkundigungen einzuziehen, um zu erfahren, ob nicht etwa der Verdacht einer ansteckenden oder seuchenartigen Krankheit vorhanden ist. Sobald dies der Fall sein sollte, ebenso wenn beim Aushäuten oder Eröffnen der umgestandenen oder vertilgten Thiere ein derartiger Verdacht sich herausstellen sollte, so hat der Abdecker, ohne mit dem Kadaver etwas weiteres zu veranlassen, sogleich der Behörde hievon die Anzeige zu machen. Diese Anzeige hat der Abdecker auch zu machen, wenn er sonst auf was immer für einem Wege von dem Vorkommen einer ansteckenden oder seuchenartigen Krankheit unter den Hausthieren die Kenntniß erhalten sollte. Hiebei soll dem Abdecker insbesondere der Grundsatz als Anhaltspunkt dienen, daß der Verdacht einer seuchenartigen Krankheit ausgesprochen ist, sobald in einer Gegend mehre Hausthiere einer oder auch verschiedener Gattung zu gleicher Zeit oder bald nacheinander auf gleiche Weise erkrankten.

Es bestehen ohnehin Vorschriften, welche die Gemeindevorstände, Viehbesitzer, Oekonomen und überhaupt Jedermann verpflichten, der k. k. Behörde die Anzeige zu machen, sobald sie von dem Vorkommen einer ansteckenden oder seuchenartigen Krankheit die Kenntniß erhalten. Diese Verpflichtung trifft somit auch den Abdecker, nur wird sie von ihm noch viel strenger gefordert, weil er bei seinem Geschäfte am häufigsten das Vorkommen solcher Thierkrankheiten in Erfahrung bringt.

Da jedoch der Abdecker durchaus kein thierärztlicher Kunstverständiger ist, so versteht es sich von selbst, daß seine Anzeige für die anzuwendenden Maßregeln nicht maßgebend sein kann, sondern die vorgeschriebene ämtliche Erhebung des angezeigten Falles erst veranlassen soll.

Es ist deshalb dem Abdecker strenge verboten, in solchen Fällen eigenmächtig etwas zu verfügen oder anzuordnen, bei Seuchen die Stallungen zu besuchen und daselbst Untersuchungen anzustellen, kranke Thiere in thierärztliche Behandlung zu übernehmen, zu kaufen, oder zu verkaufen.

§. 6. Da bei den an seuchenartigen oder ansteckenden Krankheiten umgestandenen oder vertilgten Thieren immer die k. k. Behörde zu interveniren hat, so versteht es sich von selbst, daß die diesfalls vorgeschriebenen veterinär-polizeilichen Maßregeln, und insbesondere die vorschriftmäßige Verscharrung entsprechend angeordnet und durchgeführt wird. Die vom Abdecker auf die sub 2 und 3 angeführte Weise übernommenen Thiere, so wie die nach §. 4 eingefangenen und vertilgten Hunde sind, wenn der §. 5 keine Anwendung findet, auf dem bestimmten Aas- oder Verscharrungsplatze derart zu verscharren, daß grö-

Digitized by Google

ßere Hausthiere immer früher ausgehäutet, sodann mit Berücksichtigung der im nächstfolgenden §. 7 angeführten Maßregel zerstückelt, in eine 6 Fuß tiefe Grube geworfen, und bis zur Oberfläche mit Erde bedeckt werden. Kleinere Hausthiere werden nur dann ausgehäutet, wenn es der Eigenthümer des Thieres wünscht, oder der Abdecker aus eigenem Antriebe thun will, und es können mehre kleinere Hausthiere in eine gemeinschaftliche Grube geworfen werden; nur muß die, die Kadavertheile bis zur Oberfläche bedeckende Erdschichte wenigstens 3 Schuh betragen, und darf die Grube nie offen gelassen, sondern muß immer mit Erde ausgefüllt werden.

§. 7. Außer der Haut sammt Hörnern beim Hornvieh, welche immer Eigenthum des Thierbesitzers ist, und nur bei gegenseitiger Verständigung ins Eigenthum des Abdeckers übergehen kann, darf der Abdecker auch das Fett jener Thiere, die nicht an seuchenartigen oder ansteckenden Krankheiten gelitten haben, verwenden, oder verkaufen, jedoch nie im rohen Zustande, sondern es muß immer von Fall zu Fall über Feuer geschmolzen werden. Auch die Klauen und Hufe können solchen Thieren abgenommen und verwendet werden. Die Knochen können in Gegenden, wo sie bei Fabriken oder zu sonstigen industriellen Zwecken eine Verwendung finden, von solchen Thieren, die nicht an seuchenartigen oder ansteckenden Krankheiten gelitten haben, benützt werden, sobald sie von allen Weichtheilen befreit, ausgekocht und an der Luft getrocknet wurden, oder wenn sie nach einem ehestens achtjährigen Turnus wieder ausgegraben, abgewaschen und getrocknet werden.

Die Benützung der Knochen der Thiere, die an seuchenartigen oder ansteckenden Krankheiten gelitten haben, kann nur nach Vorschrift des hohen Erlasses des Minist. d. Inn. v. 19. Aug. 1858, Z. 18,761—1279, mit Bewilligung der Bezirksbehörde oder der jedesmaligen Seuchenkommission stattfinden, und hat somit der Abdecker immer diese Bewilligung einzuholen, damit die genaue Beobachtung der diesfälligen Maßregeln durch einen Abgeordneten überwacht wird.

Zu diesem Zwecke hat der Abdecker den Verscharrungsplatz in zwei Abtheilungen zu scheiden, und zwar, die eine für die an gewöhnlichen, und die andere für die an seuchenartigen und ansteckenden Krankheiten umgestandenen oder vertilgten Thiere, und die Verscharrung hat in einer bestimmten Ordnung derart vorzugehen, daß ehestens nach 8 Jahren der Turnus wieder vom Anfange beginnt.

§. 8. Außer den Wohnlokalitäten soll noch bei jeder Abdeckerei sich befinden: ein Stall mit ungefähr 3 Ständen für größere Hausthiere, ein Stall mit 3—4 entsprechend konstruirten Käfigen zur Aufbewahrung der Hunde und dann ein entsprechend großer Verscharrungs-

Digitized by Google

platz, welcher mit einem tiefen und breiten Graben, oder mit einem dichten lebendigen Zaune umgeben, oder sonst eingefriedet sein soll, damit keine Thiere eindringen können. Ferner muß der Abdecker einen mit einer Aufroll-Vorrichtung versehenen Wagen und die zur Ausübung seines Gewerbes erforderlichen Werkzeuge, als: Bottiche, Hacken und wenigstens eine Säge, ein Messer und eine Scheere besitzen.

§. 9. Der Abdecker ist verpflichtet, seine sämmtlichen Lokalitäten, sowie den Verscharrungsplatz rein zu halten, insbesondere dürfen nie Knochen, Fleisch oder sonstige Abfälle verscharrter Thiere liegen gelassen werden, und über Nacht darf kein Aas unverscharrt bleiben; blos in dem Falle, wenn der Abdecker nach §. 5 bei dem ausgesprochenen Verdachte eines seuchenartigen oder ansteckenden Leidens der k. k. Behörde die Anzeige zu machen hat, muß das verdächtige Stück bis zur Vornahme der kommissionellen Untersuchung in einem geeigneten Orte gut verwahrt werden.

§. 10. Wenn der Abdecker die ihm zukommenden Verrichtungen nicht selbst oder allein vollziehen will oder kann, so ist er verpflichtet, für die Beischaffung und Unterhaltung der nöthigen Anzahl sachkundiger Gehilfen oder Knechte zu sorgen, für deren Verhalten und Handeln er strenge verantwortlich ist.

§. 11. Sowohl dem Abdecker als seinen Knechten ist ein tadelloser Lebenswandel und die pünktlichste Erfüllung ihrer Geschäftsobliegenheiten zur strengsten Pflicht gemacht, und es ist ihnen jede Quälerei der Thiere bei Ausübung ihres Geschäftes strenge untersagt.

§. 12. Außer dem Abdecker ist Niemanden erlaubt, umgestandene Thiere größerer oder kleinerer Gattung auszuhäuten, zu verscharren, oder sonst etwas damit zu verfügen. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den Eigenthümer des gefallenen Viehes, wie auch auf die Dienstleute, als: Schaffer, Taglöhner u. s. f. Es ist daher der Eigenthümer eines jeden gefallenen Viehes verpflichtet, dem Abdecker hievon sogleich die Anzeige zu machen. Im Nichtbeachtungsfalle dieser Vorschrift von Seite der Viehbesitzer hat der Abdecker den Schuldtragenden der Behörde anzuzeigen. Sollte irgend ein umgestandenes Vieh ohne Zuziehung des Abdeckers ausgehäutet werden, so ist dieser zwar verpflichtet, den Kadaver wegzuführen und vorschriftmäßig zu verscharren, sobald er hievon die Kenntniß erhält, nur hat er den betreffenden Vieheigenthümer der Behörde anzuzeigen.

§. 13. Wenn ein Abdecker sein Gewerbe nicht mehr fortführen kann oder will, so wird er verpflichtet, hievon seiner vorgesetzten Behörde die Anzeige zu erstatten.

§. 14. Dem Abdecker ist strenge verboten:

Digitized by Google

1. kranke Menschen oder Thiere zu behandeln und unter was immer für einem Vorwande Arzneimittel auszufolgen oder zu verkaufen;

2. über den Gesundheitzustand der Thiere, über die sogenannten gesetzlichen Haupt- oder Gewahrsmängel, oder über sonstige Eigenschaften der Thiere thierärztliche Zeugnisse auszustellen, und sind solche Zeugnisse immer als ungiltig zu erklären;

3. zu was immer für einem Gebrauche ein Fleisch zu verkaufen, da das Fleisch der umgestandenen oder vertilgten Thiere unter allen Umständen zu verscharren ist;

4. Schweine zu halten und zu mästen;

5. andere Abfälle der umgestandenen oder vertilgten Thiere zu verwerthen, als die im §. 7 ausdrücklich angeführt sind.

§. 15. Da sich ein allgemeiner Tarif für die verschiedenen Verrichtungen der Abdecker nicht aufstellen läßt, weil die Höhe der Entlohnung sich nach den Preisen der Lebensbedürfnisse richtet, welche in den einzelnen Orten oder Gegenden sehr verschieden sind; zudem die Mehrzahl der in Böhmen bestehenden Abdecker im Genusse von Deputaten, Grundstücken u. dgl. stehen, und bei Feststellung der Entlohnung derlei Bezüge berücksichtigt werden müssen, so wird die Ermittlung der Abdecker-Entlohnung am Lande den k. k. Bezirksämtern einverständlich mit den Gemeindevertretern, und in Städten den Magistraten mit Zuziehung von Vertrauensmännern überlassen.

Der hienach ermittelte Gebührentarif bedarf jedoch der Bestätigung der k. k. Statthalterei, und wird erst nach erfolgter Bestätigung den Gemeinden und Abdeckern zur Darnachachtung ausgefolgt werden.

Die Verrichtungen, für welche der Abdecker Gebühren anzusprechen befugt ist, sind folgende:

a) das Abholen eines Pferde- oder Hornvieh-Aases in seinem Bezirke;
b) das Abholen eines Pferdes oder Hornviehstückes, das noch lebend in die Abdeckerei getrieben werden kann;
c) dessen Aushäutung;
d) dessen Verscharrung;
e) das Abholen kleinerer Hausthiere, als: Ziegen, Schafe, Schweine, Hunde, Fohlen und Kälber unter einem halben Jahre, gleichviel ob lebend oder todt;
f) deren Aushäutung pr. Stück;
g) deren Verscharrung;
h) wenn dem Abdecker Thiere zur Vertilgung in das Haus gebracht werden, so hat er nur die Aushäutungs- und Verscharrungsgebühr anzusprechen;

Digitized by Google

i) für das Eröffnen der Thiere (Sektion) gebührt dem Abdecker nur dann eine Entschädigung, wenn dieselbe behördlich angeordnet und bei Intervenirung der kompetenten Sanitätsorgane vorgenommen wird, und es wird die Gebühr für die Sektion sowohl der großen als der kleinen Hausthiere pr. Stück ausgemittelt;

k) für das Einfangen der Hunde pr. Stück;

l) für wuthverdächtige Hunde pr. Stück;

m) wenn der Abdecker bei Seuchen außerhalb seines Wohnortes zur Sektion und Verscharrung der Thiere behördlich verwendet wird, so gebühren ihm außer den Taxen für die oberwähnten Verrichtungen noch Taggelder, und zwar: für den ganzen Tag 2 fl. ö. W., und für den halben Tag 1 fl. ö. W., aber keine Fahrkosten.

Die diesfälligen Gebühren treffen in der Regel den Thiereigenthümer; in Fällen, wo der Thiereigenthümer nicht eruirbar ist, entfällt die Gebühr auf die Gemeinde, wo das betreffende Thier angetroffen wurde. Nur die Gebühren für die Sektionen und die Taggelder bei Seuchen werden aus dem Kameralfonde bestritten.

Es versteht sich von selbst, daß die für die Aushäutung bestimmte Taxe entfällt, wenn bei größeren Hausthieren dieselbe nach den veterinär-polizeilichen Vorschriften nicht zulässig, sondern die Verscharrung des Thieres sammt Haut vorzunehmen ist. Ebenso, wenn bei kleineren Hausthieren der Viehcigenthümer die Aushäutung nicht verlangt.

Ebenso entfällt die Verscharrungstaxe, wenn bei behördlich angeordneten besonderen Verscharrungsplätzen der Thiereigenthümer die Aasgrube selbst vorbereitet und zudeckt.

Die Haut gehört immer dem Thiereigenthümer, deshalb ist der Abdecker verantwortlich, daß beim Abledern nicht absichtlich oder aus Ungeschicklichkeit die Haut zerschnitten oder sonst verdorben werde, und er ist verpflichtet, den hiedurch verursachten Schaden zu ersetzen.

§. 16. Die Aufsicht über die Abdeckereien führt die betreffende vorgesetzte Behörde mittels des dazu berufenen Sanitätsorganes und des Ortsvorstandes.

§. 17. Uebertretungen der gegenwärtigen Instruktion und der Gewerbsvorschriften überhaupt, werden nach den Bestimmungen der mit dem kaiserlichen Patente vom 20. Dez. 1859 (Land. Reg. Bl. für das Jahr 1859, I. Abthl., Nr. 237, S. 590) Allerhöchst genehmigten Gewerbe-Ordnung bestraft. [1])

---

[1]) Diese Instruktion für Abdecker in Böhmen ist ganz nach den vom Minist. d. Inn. mit Erlaß v. 15. Juni 1858, Z. 28,737, an die ungarischen Statthalterei-Abtheilungen hinausgegebenen Grundsätzen nebst Instruktion, — wie sie im 6. Band dieser Gesetzsammlung (2. Bd. der neuesten Folge, Graz 1860)

Digitized by Google

98.

Bestreitung der Leichenbeschau-Druckſorten.

Oberöſtr. u. Salzb. Statth. Kundm. v. 13. März 1860, Z. 4178,

wirkſam für Oeſtreich ob der Enns.

Landesbeh. Verordn. Kundm. v. 8. Sept. 1860, Nr. 3, S. 6.

Ueber eine geſtellte Anfrage, wer die Koſten für die zum Vollzuge der Leichenbeſchau benöthigten Druckſorten, nämlich: Regiſter und Beſchauzettel, zu tragen hat, findet die k. k. Statthalterei folgende Beſtimmung zu treffen:

Die Leichenbeſchou iſt eine im Intereſſe der öffentlichen Geſundheitspflege vollzogene Funktion der Lokalſanitätspolizei, und wird von den Aerzten und Wundärzten im Uebereinkommen mit den Gemeinden in der Regel entgeltlich, für Findlinge und Arme unentgeltlich ausgeübt.

Wenn daher nicht in dem Beſtallungsvertrage zwiſchen dem Todtenbeſchauer und der Gemeinde ein Uebereinkommen wegen Beiſchaffung der zu dieſer Funktion nöthigen Druckſorten getroffen wurde, ſo hat der Erſtere allerdings den Erſatz der vom Verleger bezogenen Druckſorten durch die Gemeinde anzuſprechen, oder Letztere den nöthigen Vorrath ſolcher Druckſorten zur Verfügung des Todtenbeſchauers zu ſtellen.

Siehe: Miniſt. Erl. v. 6. März 1861; Nachtr. Miniſt. Erl. v. 14. Dez. 1860.

99.

Beſtreitung der Impfauslagen aus dem Landesfonde.

Erl. d. Miniſt. d. Inn. v. 13. März 1860, Z. 8032.

Böhm. Statth. Kundm. v. 20. März 1860, Z. 15,012.

Verordn. d. Landesbeh. Kundm. 9. Juni 1860, Nr. 21, S. 28.

Das k. k. Miniſt. d. Inn. hat mit den Erläſſen v. 17. Febr. 1858, Z. 23,992, und v. 15. Sept. 1858, Z. 16,878, und neuerdings mit

---

S. 132—139 abgedruckt erſcheinen, in 17 Paragraphen verfaßt, enthält jedoch die mit demſelben Miniſt. Erl. mitgetheilte, und in demſelben Bande (S. 140—158) nebſt einem Gutachten reproduzirte Belehrung für Waſenmeiſter nicht.

Dagegen iſt dieſe Belehrung wörtlich, und die Inſtruktion mit geringen Modifikationen der Paragraphe größtentheils wörtlich wiedergegeben:

a) durch Erl. d. Nied. öſterr. Statth. v. 10 Juli 1860, Z. 18,713, über Ermächtigung d. Miniſt. d. Inn. v. 20. Febr. 1860, Z. 5760 (Land. Geſ. Bl. Anhang Nr. 3, S. 3);

b) durch Verordn. d. polit. Landesbeh. für Salzburg v. 6. Mai 1865, Z. 7977 (Land. Verordn. Bl. Kundm. v. 25. Mai 1860, Nr. 3, S. 5.)

Siehe: Statth. Erl. v. 16. Juni u. 10. Aug. 1858 (Sanit. Geſ. Bd. VI., S. 132); dann Statth. Erl. v. 6. Mai 1865.

Digitized by Google

dem Erlasse vom 13. März 1860, Z. 8032, anzuordnen befunden, daß alle Impfauslagen, somit auch die Meilengelder der Impfärzte aus dem Landesfonde zu bestreiten, wonach die Gemeinden zur Tragung der Reisekosten dieser Aerzte nicht zu verhalten sind.

Siehe: Minist. Erl. v. 29. Dez. 1863; Nachtr. Statth. Erl. v. 21. Aug. 1860.

100.

Verpflegung türkischer Unterthanen in östreichischen Spitälern.

Erl. d. Minist. d. Inn. v. 23. März 1860, Z. 8881.

Böhm. Statth. Kundm. v. 31. März 1860, Z. 17.055.

Verordn. d. Landesbeh. Ausg. 9. Juni 1860, Nr. 23, S. 28.

Da laut Eröffnung des k. k. Ministeriums des Aeußeren die Zulassung unentgeltlicher Verpflegung dürftiger östreichischer Unterthanen in türkischen Spitälern, wie diese bisher beobachtet wurde, von Seite der ottomanischen Pforte auch für die Zukunft mit Sicherheit zu erwarten steht, so findet das k. k. Ministerium des Innern gemäß Erlasses vom 23. März 1860, Z. 8881, im Einvernehmen mit dem genannten Ministerium die reziproke Behandlung der in den östreichischen Spitälern untergebrachten ottomanischen Unterthanen eintreten zu lassen und demnach zu verfügen, daß wegen des Ersatzes von Kosten, welche für Verpflegung und Behandlung türkischer Unterthanen in östreichischen Spitälern aufgelaufen sein mögen oder künftighin auflaufen, keine Ansprüche zu erheben, jedoch auch wider Erwarten gestellte, gleichartige Ersatzansprüche für die in türkischen Heilanstalten verpflegten und behandelten östreichischen Staatsangehörigen zurückzuweisen sein werden.

Siehe: Minist. Erl. v. 12. März 1861 u. 27. Dez. 1863; Nachtr. Minist. Erl. v. 5. Febr. u. 12. März 1861.

101.

Krankenhaus-Verpflegskosten für Lustseuchekranke.

Erl. d. Minist. d. Inn. v. 19. April 1860, Z. 12,200.

Böhm. Statth. Kundm. v. 3. Mai 1860, Z. 22,203.

Verordn. d. Landesbeh. Ausg. 5. Juli 1860, Nr. 32, S. 37.

Laut des h. Erl. d. Minist. d. Inn. v. 19. April 1860, Z. 12,200, sind Dienstgeber, Meister und Innungen schon im Sinne älterer Normen zur Vergütung der Krankenhaus-Verpflegskosten für ihre an der Lustseuche

Digitized by Google

behandelten Dienstboten, Gesellen und Lehrjungen nicht gehalten, und es hat die Ersatzleistung für diese früher von der Kreiskonkurrenz bestrittenen Kosten, insofern dieselben von den Behandelten oder deren alimentationspflichtigen Angehörigen nicht eingebracht werden können, im Sinne des h. Minist. Erl. v. 6. März 1855, Z. 6382, schon vom Verwaltungsjahr 1856 an aus dem Landesfonde zu geschehen.

Siehe: Minist. Erl. v. 14. Juli 1853, 23. Mai 1855 u. 4. Dez. 1856, (Sanit. Ges. V. 139 u. 365, VI. 48) u. v. 28. Sept. 1865.

102.

Aufnahme in die Salzburger Irrenanstalt.

Oberöstr. u. Salzb. Statth. Erl. v. 4. Juni 1860, Z. 11,316,

wirksam für Oestreich ob der Enns und Salzburg.

Landesbeh. V. Kundm. v. 8. Sept. 1860, Nr. 10, S. 10.

Um in dringenden Fällen die Aufnahme von Geisteskranken in die Landes-Irrenanstalt zu Salzburg, in welcher statutgemäß außer den Angehörigen des Kronlandes Salzburg fremde Individuen nur nach Maßgabe des vorhandenen Raumes Aufnahme finden, möglichst zu erleichtern, wird der §. 7 des von der bestandenen Landesregierung in Salzburg am 5. Sept. 1859, Z. 10,211 (Nr 16 der zweiten Abtheilung des Land. Reg. Bl.) kundgemachten Statutes dieser Anstalt, welcher in dringlichen Fällen, wo Gefahr an Verzug ist, die Aufnahme von Irrsinnigen über bloßes Ansuchen der kompetenten Gerichts-, politischen oder Polizeibehörde gegen nachträgliche Ergänzung der Nachweisungen gestattet, dahin erweitert, daß zur Aufnahme wegen Gefahr am Verzuge auch das wohlbegründete Gutachten eines angestellten öffentlichen Arztes, eines Stadt- oder Bezirksarztes genügt, welchem jedoch die möglichst ausführliche Krankengeschichte über die Entstehung, den Verlauf und die seitherige Behandlung des Aufzunehmenden zur Instruirung des Anstaltsarztes beigegeben sein muß.

Siehe: Statth. Erl. v. 15. Jänn. 1855, Minist. Erl. v. 22. Apr. 1863; Nachtr. S. pol. Ldbeh. Kundm. v. 20. Dez. 1861 u. 3. Okt. 1863.

Digitized by Google

103.

Behandlung der Kur- und Medikamenten-Konten für auswärts verpflegte Linzer Findlinge.

Oberöstr. u. Salzb. Statth. Erl. v. 5. Juni 1860, Z. 11,832.

Landesbeh. V. Kundm. v. 8. Sept. 1860, Nr. 11, S. 11.

Um mehrseitigen Anfragen wegen Behandlung der Kur- und Medikamenten-Konten für die in auswärtiger Pflege befindlichen Linzer Findlinge zu entsprechen, und Mißverständnissen über den Sinn des Statth. Erl. v. 17. Juli 1853, Z. 11,668, zu begegnen, überhaupt aber, um die oftmaligen Zurückweisungen solcher Konten zur Verbesserung zu beseitigen: findet die Statthalterei die bezüglich dieser Rechnungen bestehenden Vorschriften in Folgendem zu republiziren:

1. Die Findelkonten sind längstens 14 Tage nach dem Schlusse jedes Militär-Quartals durch das betreffende Bezirksamt oder die selbstständige Gemeindevorstehung an die k. k. Landes-Versorgungsanstalten-Verwaltung in Linz zur Liquidirung zu leiten.

2. Die Arzneien, Deserviten, Blutegel und Ganggebühren sind in diesen Konten in abgesonderten Kolonnen aufzuführen, weil nur die ersteren einem Perzenten-Abzuge unterliegen. Es ist sich daher des vorgeschriebenen Formulares zu bedienen.

3. Die Ansätze sind deutlich und gehörig von einander entfernt zu schreiben, damit Raum für die Revision bleibe.

4. Die Bestandtheile eines jeden Rezeptes sind jeder für sich spezifizirt zu taxiren, Bruchtheile eines Kreuzers dürfen nur bei der Summe des Rezeptes für einen ganzen Kreuzer berechnet werden, nicht aber bei den Ingredienzien, pharmaceutischen Arbeiten und Gefäßen.

5. Bei jedem kranken Findling ist die Hauptbuchszahl nach Einsicht des Kontraktsbogens, die Art der Krankheit und der Erfolg der Behandlung anzugeben.

6. Ebenso ist rücksichtlich der ärztlichen Besuche die Entfernung des kranken Kindes von dem nächsten oder Lokalarzte, dem die Behandlung obliegt, nach Wegstunden, nicht nach Meilendistanzen anzugeben, da nur Ganggebühren nach dem vorgeschriebenen Tarife, nicht Meilengelder passirlich sind.

7. Jeder Kur- oder Arzneikonto ist gehörig zu summiren, vom Arzte zu unterfertigen, von der Gemeindevorstehung und dem Pfarramte rücksichtlich der Richtigkeit der Leistungen und der Entfernung zu bestätigen, sodann dem betreffenden k. k. Bezirksarzte zur Einsicht zuzustellen, der denselben zwar nicht in linea medica und quoad taxam,

Digitized by Google

wohl aber rücksichtlich der formgemäßen Verfassung zu prüfen und an das Bezirksamt zu senden, bei mangelhafter Form aber zur Verbesserung zurückzustellen hat.

8. Die k. k. Versorgungs-Anstalten-Verwaltung hat die ihr nicht im Amtswege zukommenden und nicht gehörig instruirten Konten zur Abänderung unmittelbar zurückzuweisen.

Siehe: Statth. Erl. v. 27. Nov. 1861, 22. Febr. 1863 u. 30. Jänn. 1865.

104.

Ueber Physikatsbezirke und die Instruktion für Bezirksärzte.

Oberöstr. u. Salzb. Statth. Erl. v. 9. Juni 1860, Z. 3178—pr.

Landesbeh. V. Kundm. v. 8. Sept. 1860, Nr. 13, S. 13.

Nachdem mit der Auflassung der k. k. Kreisbehörden in Oberöstreich die Wirksamkeit der denselben zugewiesenen Kreisärzte über den ganzen Kreis aufgehört hat, so hat sich von nun an der Geschäftsumfang der letzteren bei Belassung auf ihren bisherigen Standorten in öffentlichen Sanitäts-Angelegenheiten auf den Umfang ihres eigenen Physikatsbezirkes in der Eigenschaft als k. k. Bezirksärzte zu beschränken.

Der Standort der k. k. Bezirksärzte in Oberöstreich und Salzburg hat vorderhand ebenso in dem Umfang des ihnen zugewiesenen Physikatsbezirkes unverändert zu verbleiben und tritt nur eine Aenderung bei dem Bezirksarzte in Rohrbach ein, dessen Standort nach Neufelden verlegt wird.

Da in Oberöstreich für die k. k. Bezirksärzte die mit Erlaß v. 11. Aug. 1851, Z. 13,444, vorgeschriebene Dienstesinstruktion besteht, so wird diese der Gleichförmigkeit wegen auch den k. k. Bezirksärzten in Salzburg zur Nachachtung mit dem Beifügen mitgetheilt, daß diese auf den Bestand der früheren Bezirkshauptmannschaften berechnete Instruktion selbstverständlich durch die seither eingetretenen Veränderungen im politischen Organismus und durch nachträgliche Erlässe, insonderheit in den §§. 1, 2, 3, 5, 13, 20 und §. 29, 4., dann in den Formularien f, i und k zwar einige Modifikationen erlitten hat, indem die k. k. Bezirksärzte aufgehört haben, Referenten des bestandenen Bezirkshauptmannes zu sein und ihre Sanitätsberichte, mit Ausnahme der die einzelnen Bezirksämter betreffenden Epidemieberichte, unmittelbar der Statthalterei vorzulegen haben.

Digitized by Google

Ein Exemplar dieser Instruktion wird auch an die Bezirksämter in Salzburg zur Wissenschaft zugestellt.

Siehe: Minist. Verordn. v. 1. Okt. 1850 (Instruktion), 2. April 1856, v. 24. März 1860 u. 18. Dez. 1861, auch Statth. Erled. v. 2. April 1865.

105.

Beurtheilung der Wirthschaftunfähigkeit bei Anwendung des Heeresergänzungs-Gesetzes.

Erl. d. Minist. d. Inn. v. 1. Juli 1860, Z. 10,902.

Krain. Landesreg. Erl. v. 27. Juli 1860, Z. 10,528.

Landesbeh. Verordn. Ausg. 18. Sept. 1860, Nr. 39, S. 46.

Ueber eine Anfrage, in wie weit die nachgewiesene Wirthschaftunfähigkeit bei Anwendung der §§. 13 und 21, Punkt 19, des Heeresergänzungs-Gesetzes der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit gleichzuhalten sei, hat das hohe k. k. Armee-Oberkommando im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern die im nachstehenden Reskripte vereinbarten Andeutungen an sämmtliche Landes-Generalkommanden erlassen, und werden in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern ddo. 1. Juli l. J., Z. 10,902, sämmtliche k. k. Bezirksämter und der Stadtmagistrat Laibach von dem Inhalte dieses Reskriptes hiemit in Kenntniß gesetzt.

Reskript des k. k. Armee-Oberkommando, Abth. 2, Nr. 2945.

Auf die Anfrage vom 6. d. M., Abth. 1, Nr. 4460, in wie weit die nachgewiesene Wirthschaftunfähigkeit bei Anwendung des §. 13 und §. 21, Punkt 19, des Heeresergänzungs-Gesetzes der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit gleichzuhalten ist, wird dem .... erwiedert, daß — wo der Vater, bezüglich der Großvater, wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen wirtschaftunfähig erklärt worden ist, auch die wirkliche Erwerbsunfähigkeit in jenen derlei Fällen konstatirt erscheint, wenn die Verhältnisse der Wirthschaft so beschaffen sind, daß der Wirthschaftführer selbst Hand anlegen und nicht blos leiten muß, und wo zugleich die Ertragsfähigkeit des Grundbesitzes so gering ist, daß die Aufnahme gedungener Kräfte nicht davon bestritten werden kann.

Alle ähnlichen Fälle können nach dem zweiten Absatze des §. 110 des Amtsunterrichtes zum Heeresergänzungs-Gesetze vom .... im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle entschieden werden, wenn beide Oberbehörden in ihrem Urtheile darüber einig sind, daß die nachgewiesenen Verhältnisse den vorerwähnten Bedingungen entsprechen.

Digitized by Google

Wenn jedoch das .... gegen das Gutachten der politischen Landesstelle glaubt, daß aus den Nachweisungen über die Wirthschaftunfähigkeit nicht auch die Erwerbsunfähigkeit sich konstatiren läßt, weil die Leitung der Wirthschaft und die Bearbeitung mit gedungenen Kräften möglich ist und zur Aufrechthaltung des Grundbesitzes hinreicht, so bleibt es dem .... unbenommen, sich dafür auszusprechen, daß ein derlei Fall wegen der bestehenden Meinungsverschiedenheit der Entscheidung der Zentralstellen zugeführt werde.

Eine bestimmte Norm über die in verschiedenen Formen auftretenden derlei Entlassungsverhandlungen läßt sich nicht geben und es kann nur der gerechten und billigen Beurtheilung des .... anheim gestellt werden, in wie ferne dasselbe den zu behandelnden Fall zur Entlassungsbewilligung geeignet hält. — Wien, am 26. Mai 1860. [1])

106.

Beschränkung der öffentlichen Ankündigungen von Arzneien und Geheimmitteln.

Oberöstr. u. Salzb. Statth. Erl. v. 19. Juli 1860, Z. 16,020,

wirksam für das Herzogthum Salzburg.

Landesbeh. V. Kundm. v. 8. Sept. 1860, Nr. 14, S. 13.

Um dem Unfuge der marktschreierischen Ankündigungen von Arzneimitteln ein Ziel zu setzen, findet die Statthalterei mit Bezug auf die bestehenden Normen über den Medikamentenverkauf die unterm 9. Dez. 1859 für Oberöstreich erlassenen Bestimmungen über Ankündigung von Arzneien und Geheimmitteln zur genauen Befolgung auch auf das Kronland Salzburg auszudehnen:

1. Da nach §. 2 des a. h. Privilegiengesetzes vom Jahre 1852 auf Bereitung von Arzneien die Verleihung eines Privilegiums nicht stattfindet, so darf auch keine Ankündigung eines als privilegirt bezeichneten Medikamentes gemacht werden.

2. Nach dem a. h. Patente vom 18. Nov. 1795 ist der Verkauf von Geheimmitteln bei Strafe von 20 Reichsthalern verboten; daher darf auch keine Ankündigung eines Geheimmittels oder Arkanums stattfinden.

[1]) Dieser Erlaß wurde auch kundgemacht durch die Tiroler Statth. v. 29. Juli 1860. (Ldgsbl. Nr. 46, S. 68.) Weitere Erleichterungen erfolgten durch Allerh. Entschl. v. 6. Okt. 1860. Siehe: Minist. Erl. v. 7. Okt. 1860 u. v. 7. Jänn 1864 (Zusammenstellung); auch Patent v. 29. Sept. 1858 u. Minist. Erl. v. 13. Febr. 1859, dann Nachtr. v. 7. Okt. 1860.

Digitized by Google

3. Nach §. 10 der Verordnung des h. Minist. d. Inn. v. 16. Jänner 1759, Z. 1699, ist es den Apothekern nicht gestattet, die in der Taxe enthaltenen Arzneien um einen billigeren als den Taxpreis dem Publikum in öffentlichen Ankündigungen anzubieten.

4. Ueberhaupt dürfen zu Ankündigungen auch erlaubter Artikel durchaus keine Zusätze irgend einer Art mit Angabe erprobter arzneilicher Wirksamkeit, oder mit Berufung auf ärztliche Autoritäten gemacht werden.

5. Den Apothekern ist verboten, Mischungen von Arzneien nach eigenem Gutdünken zu machen und unbestimmt verlangte Arzneien im Handverkaufe hindanzugeben. Um so weniger dürfen sie sich daher Zusätze zu den ärztlich verordneten oder im Handverkaufe erlaubten Arzneien unter dem Vorgeben von Verbesserungen oder eigenen Erfindungen erlauben. Selbstverständlich sind daher auch Ankündigungen solcher von ihnen verbesserten oder erfundenen Arzneimittel und Präparate verboten.

6. Nach §. 6 der Minist. Verordn. v. 16. Jänner 1859 dürfen von den Apothekern nach Rezepten mit dem Ausdrucke: „secundum meam praescriptionem“ oder mit ähnlicher Bemerkung unter keiner Bedingung Arzneien abgegeben werden. Dieses Verbot trifft aber auch den Großverschleiß irgend eines, wenngleich nach dem Rezepte eines Arztes, Wund- Zahn- oder Thierarztes fabriksmäßig verfertigten Medikamentes zu innerem oder äußerem Gebrauche, insoferne es nicht magistraliter für einen bestimmten auf dem Rezepte benannten Patienten verordnet, sondern zum allgemeinen Handverkaufe bestimmt ist. Es dürfen daher auch Verkaufsankündigungen in dieser Richtung nicht stattfinden.

7. Als öffentliche Ankündigungen in den vorbezeichneten Fällen sind nicht nur Anzeigen in den Zeitungsblättern, sondern auch die Ausgabe von Preiskourants, Gebrauchsanweisungen und Broschüren, dann die Auslageblätter an den Schaufenstern der Offizinen und Verkaufsgewölbe anzusehen und zu behandeln.

Siehe: Steier. Statth. Erl. v. 24. April 1851, Strafgesetz v. 27. Mai, §§. 343, 348, 354 u. 355, Patent v. 15. Aug. 1852, §§. 2. 16. 19. 29. Minist. Erl. v. 16. Jänn. 1859, §. 17, v. 13. Mai 1862, (Sanit. Ges. IV. 339, V. 47—49 u. 88, VI. 553, VII. 71); Minist. Erl. v. 10. März 1866 u. 7. März 1868.

Digitized by Google

107.

Gebühren der Beamten bei Kommissionsreisen außer dem eigenen Bezirke.

Erl. d. Minist. d. Inn. v. 2. Aug. 1860, Z. 21,584.

Dalmat. Statth. Erl. v. 11. Aug. 1860, Z. 14,365.

Verordn. d. Landesbeh. Ausg. 13. Sept. 1860, Nr. 22, S. 26.

In Anbetracht der Schwierigkeiten, welche sich bei der Durchführung der von den betheiligten Zentralstellen vereinbarten und mit dem Statth. Erl. v. 3. Nov. 1859, Nr. 20,304—4350, bekannt gegebenen Ministerial-Vorschrift v. 21. Okt. 1859, Z. 24,287, bezüglich der Gebühren der Beamten bei Kommissionsreisen in Dalmatien außer dem eigenen Bezirke mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse dieses Kronlandes erhoben haben, hat sich das Ministerium des Innern im Einverständnisse mit den k. k. Ministerien der Justiz und der Finanzen, dann der k. k. obersten Rechnungs-Kontrolbehörde veranlaßt gefunden, den Absatz der gedachten Verordnung mit Erlaß vom 2. l. M., Z. 21,584—1116, bezüglich Dalmatiens dahin zu erläutern, daß bei Kommissionsreisen außer dem eigenen Bezirke der betreffende Beamte auf die Vergütung der vollen Reisegebühren und normalmäßigen Diäten in dem Falle Anspruch habe, als er, um an den Kommissionsort zu gelangen, — ohne Rücksicht auf die Zeitverwendung — wenigstens zwei deutsche Meilen (oder acht italienische Miglien) im fremden Bezirke zurückzulegen genöthiget war.

Siehe: Minist. Erl. v. 28. Sept. 1858 (Sanit. Ges. VI. 208) u. 4. Okt. 1863; Nachtr. Statth. Erl. v. 9. Nov. 1860.

108.

Verbot der Bleifolien zur Verpackung von Surrogatkaffee.

Erl. d. Minist. d. Inn. v. 2. Aug. 1860, Z. 23,533.

Krain. Landesreg. Erl. v. 17. Aug. 1860, Z. 12,376.

Landesbeh. Verordn. Ausg. 22. Sept. 1860, Nr. 41, S. 50.

Die aus Anlaß wiederholter, wegen Gesundheitschädlichkeit erfolgter Beanständigung von Surrogatkaffee vorgenommenen Untersuchungen hat nachgewiesen, daß das halbfeuchte Präparat die innere Papierhülle an mehren Orten durchtränkt und von da aus auf die äußere Bleihülle eingewirkt hatte, und daß die Surrogatmasse an diesen oberflächlich gelegenen Stellen bereits bleihältig war. Wegen der Gefährlichkeit des Bleies für die menschliche Gesundheit und mit Rücksicht auf die große

Digitized by Google

Verbreitung von Surrogatkaffee als Genußmittel für die ärmeren Volksklassen, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 2. August l. J., Z. 23,533, die Verpackung von Surrogatkaffee in Bleifolie zu verbieten und die Konfiskation und Vertilgung des vorgefundenen derartig verpackten Surrogatkaffee's anzuordnen gefunden.

Durch von Zeit zu Zeit vorgenommene Revisionen der Fabriken selbst, in denen solche Surrogate erzeugt werden, wird die sanitätswidrige Verpackung derselben am wirksamsten und im kürzesten Wege abgestellt und ihre Versendung hindangehalten werden, zugleich auch die von solchen Fabriken mit derlei Waare versehenen Handelsleute vor unvermeidlichen Verlusten bewahrt, und wird für die politischen Aemter die Vornahme von Detail-Revisionen bei den Verschleißern von Surrogatkaffee seltener nothwendig werden, keinesfalls aber ganz aufzulassen sein, um auch die bei letzteren etwa vorfindigen, in Bleifolie verpackten derlei Erzeugnisse der Konsumtion zu entziehen.

Bei diesen Revisionen ist gleichzeitig, und zwar in den Fabriken die Untersuchung auf die reine und gesunde Qualität der bei denselben für die Erzeugung vorhandenen Rohstoffe, in den Verschleißorten hingegen die Untersuchung hinsichtlich der guten Qualität der vorhandenen Kaffeesurrogate vorzunehmen.

Hievon werden die k. k. Polizeidirektion in Laibach, die k. k. Bezirksämter und der Stadtmagistrat in Laibach zur weiteren Amtshandlung verständiget.

Siehe: Minist. Erl. v. 10. Nov. 1857, v. 10. Aug. 1862 u. 28. Jänn. 1865.

109.

Inhaltsbezeichnung der aus Hausapotheken dispensirten Arzneien auf den Signaturen.

Oberöstr. u. Salzb. Statth. Kundm. v. 2. Aug. 1860, Z. 16,121.

Landesbeh. V. Kundm. v. 8. Sept. 1860, Nr. 15, S. 14.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Straffalles wegen Vernachlässigung von Kranken durch einen Wundarzt, wo die Untersuchung zum Theil wegen unverläßlicher Bestimmung des Inhaltes der genommenen Arzneien mangelhaft blieb, sieht sich die Statthalterei veranlaßt, die in der Regierungs-Verordnung vom 17. April 1845, Z. 10,480, erlassenen Vorschriften im Allgemeinen, insonderheit aber die Bestimmung zu erneuern und deren Vollzug und Ueberwachung der besonderen Aufmerksamkeit der k. k. Bezirksärzte zu empfehlen, daß von den Aerzten und Wundärzten,

Digitized by Google

welche Hausapotheken halten und zum Selbstdispensiren von Arzneien, was immer für einer Art, berechtigt sind, bei Verabfolgung des Medikamentes entweder das Rezept desselben mitgegeben, oder aber auf der Signatur, dem Umschlag oder auf dem mit Papier überzogenen Gefäße sowohl der Inhalt und die Dosis der Arznei, als auch der berechnete Taxpreis deutlich bezeichnet werden muß.

Die k. k. Bezirksärzte haben bei sich darbietenden Gelegenheiten bei Bereisungen in Epidemie-Angelegenheiten und bei Untersuchung der Hausapotheken auf die Beobachtung dieser Vorschrift ein wachsames Augenmerk zu richten, diesen Umstand bei den zuletzt bezeichneten Amtshandlungen in das Befundsprotokoll aufzunehmen, Unterlassungen aber den betreffenden Bezirksämtern zur Ahndung bekannt zu geben.

Siehe: Minist. Erl. v. 16. Jänn. 1859, §. 7; Nachtr. Minist. Erl. v. 16. Febr. 1860, zu 6, Statth. Erl. v. 2. Okt. 1860.

110.

Sanität-Verfügungen über Schutzpocken-Impfungen, Epidemien, Epizootien und den Sanitäts-Hauptbericht.

Tirol. Statth. Verordn. v. 21. Aug. 1860.

Verordn. d. Landesbeh. 1860, Nr. 53, S. 53—55.

Aus Anlaß der Auflassung der k. k. Kreisämter in Tirol und Vorarlberg, welchen bisher zunächst die Ueberwachung und Leitung der Schutzpocken-Impfung, der Epidemien und Epizootien oblag, und von welchen alljährig auch die Sanitätshauptberichte vorgelegt wurden, werden in diesfälligen Beziehungen folgende Bestimmungen zur genauen künftigen Darnachachtung kundgemacht:

A. In Bezug auf die Schutzpocken-Impfung.

1. Die k. k. Bezirksämter haben im Einvernehmen mit den Bezirksärzten die Impfsammlungsplätze auf Grund des §. 34 der bestehenden Impfvorschrift vom Jahre 1836 zu bestimmen und die Impfbezirke an die einzelnen Aerzte und Wundärzte zu vertheilen.

2. Die Impfbezirke sollen zur thunlichsten Schonung des Landesfondes, aus welchem die bezüglichen Kosten bestritten werden müssen, nicht zu groß sein, und die Vornahme der Impfung soll demnach auf dem Lande einer größeren Zahl von Aerzten und Wundärzten, wenn sie hiezu geeignet sind, besonders dann übertragen werden, wenn dieselben ohnehin schon an einem zur Impfung bestimmten Konkurrenzorte oder in dessen Nähe wohnen, und hiedurch weitere Reisen anderer Impfärzte beseitiget werden können.

Digitized by Google

3. Soll von jedem Impfarzte bei mehren Impfsammelplätzen sowohl die Impfung als auch die Revision, soweit thunlich, in Einer Tour vorgenommen werden, um durch die Beseitigung einer öfteren Heimreise größere Kosten möglichst zu vermeiden.

4. Die Impfärzte sind verpflichtet, spätestens bis Ende September eines jeden Jahres die von ihnen angefertigten ganzjährigen Impfungs- und Revaccinations-Ausweise in der vorgeschriebenen Tabellenform sammt dem Ausweise über die Ergebnisse jener Impfcentra, für welche keine Gebühren aufgerechnet werden dürfen, und sammt ihren Reisepartikularien mit einem eigenen Berichte dem betreffenden Bezirksarzte zu übersenden.

Eine Ausnahme hievon findet nur bezüglich der Impfärzte der Stadt Innsbruck statt, die ihre Ausweise nach bisheriger Gepflogenheit dem Stadtmagistrate zu übergeben haben.

5. Es ist die Pflicht der Bezirksärzte, die ihnen übermittelten Ausweise unverzüglich in Betreff ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu prüfen, unvollständige oder unrichtige Elaborate den Betreffenden zur Ergänzung oder Verbesserung zurückzustellen und hiebei besonders in den Partikularien jede ungebührliche Aufrechnung zu beanständen.

Außerdem haben die Bezirksärzte den Ausweis über die besonders verdienten Impfärzte, in welchem die allfälligen Anträge auf Betheilung einzelner Impfärzte mit Impfpreisen umständlich zu begründen sind, und über die übrigen vorzugsweise sich verdient gemachten Individuen anzufertigen, und sohin das bezügliche ganze Operat dem k. k. Bezirksamte zu übermachen.

6. Aus den Ausweisen der Impfärzte haben die k. k. Bezirksämter, beziehungsweise Magistrate, sowohl einen Impf- als auch einen Revaccinations-Hauptausweis und einen Summarausweis über die Ergebnisse jener Impfcentra, für welche keine Gebühren aufgerechnet werden dürfen, zu verfassen, und a) diese drei Hauptausweise sammt b) den speziellen Ausweisen der Impfärzte, c) deren Reisepartikularien, und d) dem Ausweise über die um das Impfgeschäft sich besonders verdient gemachten Personen nach vorläufiger Bestätigung oder Berichtigung der in den Reisepartikularien der Impfärzte angeführten Meilendistanzen mit ihren eigenen Bemerkungen der k. k. Statthalterei bis Ende Oktober eines jeden Jahres zu übersenden.

7. Müssen die angedeuteten Termine genau eingehalten werden, indem in Folge Ministerial-Erlasses vom 1. Mai d. J., Z. 1230, das Impfoperat schon bis Ende Dezember eines jeden Jahres dem k. k. Ministerium des Innern vorgelegt werden muß.

Digitized by Google

B. In Betreff der Epidemien und Epizootien und der Medikamenten- und ärztlichen Deserviten-Rechnungen.

1. Die Leitung der Vorkehrungen bei Epidemien und Epizootien, die bisher den Kreisämtern übertragen war, übergeht nun an die k. k. Statthalterei.

Diese wird demnach selbst entscheiden, ob eine unter den Menschen oder Thieren ausgebrochene Krankheit als eine Epidemie oder Epizootie anzusehen sei, welche die Aerarial-Konkurrenz nach sich zieht, und nur in dringenden Fällen hat das Bezirksamt selbst, wo thunlich im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte, bis auf weitere Weisung nach den für die Behandlung von Epidemien und Epizootien bestehenden Vorschriften das Erforderliche zu veranlassen.

2. Um über die eben angedeutete Frage entscheiden zu können, hat das Bezirksamt die auf den Ausbruch einer solchen Krankheit Bezug habenden Anzeigen und Erhebungen der k. k. Statthalterei unverzüglich vorzulegen, und dabei gleichzeitig über das etwa vorläufig schon Verfügte zu berichten.

3. Alle zur buchhalterischen Adjustirung vorzulegenden Reisepartikularien der Aerzte, Wundärzte und Thierärzte aus Anlaß ihrer Verwendung bei Epidemien und Epizootien müssen vor ihrer Vorlage an die k. k. Statthalterei stets mit den bezüglichen schriftlichen Aufträgen ihrer Verwendung belegt, und von den betreffenden Bezirksärzten in meritorischer Beziehung, d. i. in Betreff der Nothwendigkeit der aufgerechneten Reisen und der verwendeten Zeit, von den Bezirksämtern hingegen nicht blos in diesen Beziehungen, sondern auch in Bezug auf die angesetzten Distanzen genau geprüft, und diese Prüfung auf dem Partikulare auch ersichtlich gemacht werden. Insbesondere hat der Bezirksarzt auf den Partikularien der Thierärzte auch zu bemerken, ob der Rechnungsleger (auf Grund des absolvirten dreijährigen Lehrkurses) wirklicher Thierarzt, oder nur Gemeinde-Thierarzt oder Kurschmied ist.

4. Haben die k. k. Bezirksämter die jeweiligen Medikamentenrechnungen über Epidemien, nach vorläufiger Prüfung derselben von Seite der Bezirksärzte nicht nur in linea medica, sondern stets auch quoad taxam der k. k. Statthalterei vorzulegen.

War der Bezirksarzt selbst der ordinirende Arzt, so hat diese Prüfung ein anderer, und zwar der nächste Bezirksarzt, vorzunehmen.

5. Haben die Bezirksärzte außer den sub 3 und 4 bemerkten Forderungen auch die Prüfung aller sonstigen Arznei- und Deserviten-Rechnungen, deren Bezahlung vom Aerar geleistet wird, und welche Prüfung bisher den Kreisärzten oblag, mit aller Genauigkeit vorzunehmen.

Digitized by Google

C. Bezüglich des Sanitäts-Hauptberichtes.

Die Bezirksärzte, in Innsbruck die Stadtphysiker, haben alljährig einen umfassenden Sanitäts-Hauptbericht nach dem diesfalls bestehenden Formular (in welchem jedoch die Rubrik: Trauungs-, Geburts- und Sterbelisten, da diese statistischen Notizen auf anderem Wege zur Kenntniß des Ministeriums gebracht werden, und eben so auch jene über die Schutzpockenimpfung, da in dieser Beziehung ohnehin ein abgesondertes Operat vorgelegt wird, wegzubleiben haben) und den darauf Bezug habenden Vorschriften anzufertigen.

In diesem Jahresberichte ist jedoch künftighin in einer eigenen Rubrik in ausführlicher Weise auch über den Verlauf und die Ergebnisse der Saison der wichtigeren Bad- und Trinkkurorte sowohl in allgemein administrativer, als auch in sanitätspolizeilicher und medizinischer Beziehung zu berichten, wodurch dann die mit dem Ministerial-Erlasse vom 8. Febr. 1857, Z. 1042, und vom 19. Juli 1859, Z. 2628 (Statth. Eröffn. vom 23. März 1857, Z. 2662, u. 25. Juli 1859, Z. 14,304) angeordnete abgesonderte Vorlage eines Berichtes über die Bade- und Trinkkuranstalten zu unterbleiben hat.

Da dieser nach dem Militärjahre einzurichtende Jahres-Sanitäts-Hauptbericht, in Folge Minist. Erl. vom 1. Mai d. J., Z. 1230, dem k. k. Ministerium des Innern alljährig bis Ende Dezember vorgelegt werden muß, so haben die Bezirksärzte denselben bezüglich ihres Sanitätsdistriktes alljährig, und somit auch schon heuer unfehlbar bis 15. November einzureichen.

Siehe: Gub. Verordn. v. 27. Dez. 1841, Minist. Verordn. v. 1. Okt. 1850, §. 9, D; Nachtr. Minist. Erl. v. 13. März u. Statth. Erl. v. 9. Juni 1860, dann Minist. Erl. v. 19. April 1865.

111.

Kontumazzeit bei der Lungenseuche des Großhornviehes.

Tirol. Statth. Verordn. v. 11. Sept. 1860.

Verordn. d. Landesbeh. 1860, Nr. 61, S. 59.

Aus Anlaß von gegründeten Bedenken einzelner Behörden gegen die im neuen Thierseuchen-Unterrichte vorkommende Herabsetzung der bisher bei der Lungenseuche hierlands bestandenen achtwöchentlichen Kontumazzeit, ferner mit Rücksicht auf das in dem gedachten Unterrichte ausgesprochene unbedingte Verbot des Genusses des Fleisches vom an der Lungenseuche offenbar kranken Viehe, welches Fleisch bisher hierlands von im Anfange der Krankheit und im geringeren Grade derselben erschlagenen

Digitized by Google

Thieren im geräucherten Zustande zu genießen erlaubt war, hat man sich in diesen Beziehungen an das k. k. Ministerium des Innern Behufs der Aufrechthaltung der bisher diesfalls in diesem Lande bestandenen Gepflogenheit gewendet.

Hierüber hat nun das k. k. Ministerium mit Erlaß vom 20. v. M., Z. 25,982, Folgendes der k. k. Statthalterei bedeutet, und zwar:

1. Betreffend die Verlängerung der im neuen Thierseuchen-Unterrichte auf 10 Tage festgesetzten Observations-Periode bei der Lungenseuche.

Da die Lungenseuche, wenn sie in einer Rinderheerde zum Ausbruche gekommen ist, in der Regel chronisch verlauft und meistens viele Wochen, auch Monate lang andauert, unterliegen die noch gesunden Thiere, wenn sie gleich beim Ausbruche der Seuche separirt und während des Seuchenverlaufes separirt erhalten werden, wie §. 66 des neuen Thierseuchen-Unterrichtes vorschreibt, einer Observationszeit, welche länger dauert, als beantragt wurde.

Da ferner bei der sogenannten typhösen Lungenseuche, mit welcher übrigens die schnell verlaufende kroupöse Lungenentzündung sehr häufig verwechselt wird, die Heilung äußerst langsam und selten vollständig erfolgt, kränkeln so genannt genesene Thiere noch lange fort und müssen daher, wenn auch die heftigeren Erscheinungen nachgelassen haben, für seuchenverdächtig gehalten werden.

Nach §. 38 des erwähnten Unterrichtes aber darf die Seuche erst dann als erloschen erklärt werden, wenn weder ein krankes, noch ein seuchenverdächtiges Thier mehr im Stande verblieben, und die vom letzten Genesungs- oder Todesfalle an gerechnete bestimmte Zeit verflossen ist.

Für letztere genügen sonach 10 Tage vollkommen.

2. Betreffend den Genuß des Fleisches bei der Lungenseuche geben die Punkte 9 und 10 des §. 66 des bezogenen Unterrichtes, so wie das Ergebniß der vorschriftmäßig gepflogenen Fleischbeschau ausreichende Anhaltspunkte für das diesfalls zu beobachtende Benehmen der Viehbesitzer.

Was hiemit zum Wissen und zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen kundgemacht wird.

Siehe: Normale v. 6. Dez. 1859, §. 64, u. Minist. Erl. v. 3. April 1861; Nachtr. v. 29. Sept. 1860.

Digitized by Google

112.

Vorsichtmaßregeln bei gefällsamtlichen Revisionen während der Rinderpest.

Erl. d. Minist. d. Inn. v. 29. Sept. 1860, Z. 25,981.

Dalmat. Statth. Erl. v. 27. Okt. 1860, Z. 18,258.

Verordn. d. Landesbeh. Ausg. 19. Nov. 1860, Nr. 38, S. 41.

Nachstehend wird den Kreisämtern und den Präturen in Folge des Erlasses vom 29. Sept. l. J., Z. 25,981—1484, des k. k. Ministeriums des Innern eine Abschrift der über Ansuchen desselben von dem k. k. Finanzministerium an alle Finanzbehörden und Organe zur Hindanhaltung der Verbreitung der Rinderpest bei gefällsämtlichen Revisionen erlassenen Vorschrift zur Wissenschaft und Richtschnur mitgetheilt.

Abschrift der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 15. Sept. 1860, Nr. 50,322—2408.

Mit Rücksicht auf die für den Staatsschatz nicht unbedeutenden, und für die Viehbesitzer sehr empfindlichen Verluste, mit welchen das Auftreten der Rinderpest jedesmal verbunden ist, und bei der Nothwendigkeit, jede Maßregel in Anwendung zu ziehen, welche als geeignet erkannt wird, der Verbreitung der Seuche entgegen zu wirken, findet man zugleich zur Wahrung des gefällsämtlichen Kontroldienstes Folgendes zur Darnachachtung anzuordnen:

Der Regel nach hat die Finanzwache bei der Kontrolirung der Branntweinbrennereien nur in dem Betriebslokale ihre Amtshandlung zu pflegen, der Zutritt zu denselben und die freie Bewegung in denselben kann der Finanzwache unter dem Vorwande der Verschleppung der Viehseuche nicht verwehrt werden, zumal nach dem Hofkammer-Dekrete vom 25. Sept. 1839, Z. 41,493—2348, worin die zu einer Erzeugungsstätte einer Brennerei gehörigen Räume aufgezählt werden, die Viehstallungen zu den Gewerbslokalitäten, auf welche sich die regelmäßige gefällsämtliche Kontrole erstreckt, nicht gerechnet werden. Das Eintreten der Finanzwache in den Viehstall und Viehhof wird sich sonach wesentlich auf den Fall der vorhandenen Inzichten beschränken, daß daselbst eine unversteuerte Maische verborgen gehalten wird, dann auf die Erhebung, ob der Viehstand, zu dessen Fütterung die Schlempe verwendet wird, dem Umfange des Gewerbebetriebes angemessen sei.

Die Stärke des Viehstandes ist in der Regel auch durch unmittelbare Erkundigung im Orte der Brennerei zu erfahren, derselbe kann der Finanzwache gleich beim Einstellen des Viehes in den Stall nicht unbe-

Digitized by Google

kannt bleiben, und es würde das Eintreten in die Stallung zur Zeit der Gefahr einer Seuchenverschleppung zu dem bloßen Zwecke, den Viehstand zu erheben, nicht gerechtfertigt werden können, der Fall der Verheimlichung einer unversteuerten Maische in einer verseuchten, und demzufolge kontumazirten, Stallung oder einem solchen Viehhofe wird kaum vorkommen, und könnte füglich nicht verborgen bleiben, da solche Räume unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind.

Es ist daher das Betreten der von der Rinderpest verseuchten Stallungen und Höfe bis zur Aufhebung der Kontumaz mit Rücksicht auf die gegebene Andeutung zu unterlassen.

Das Betreten der gesunden Höfe in Orten, wo die Seuche bereits ausgebrochen ist, wird zur Verhinderung von Unterschleifen ebenfalls nicht, oder nur in höchst seltenen Fällen nothwendig sein, weil derlei Unterschleife nicht unentdeckt bleiben können, wenn der Gewerbsbetrieb in der Brennerei eindringlich und mit Sachkenntniß untersucht, und sobald sich gegen den aufrechten Vorgang Bedenken ergeben, das Gewerbslokale einer verdoppelten Beaufsichtigung, insbesondere zur Zeit, als die Werksvorrichtungen sich im Stillstande befinden, unterzogen wird.

Was den Eintritt in gesunde Viehhöfe und Stallungen in den von der Seuche noch freien Ortschaften betrifft, so ist derselbe in der Regel nur jenen Finanzwach-Individuen untersagt, welche aus verseuchten Orten kommen, und hiedurch, so wie durch allfällige andere Berührungen mit rinderpestkrankem oder verdächtigem Vieh, oder mit sonst von demselben herstammenden Rohstoffen sich zu Trägern des Contagiums gemacht haben können. In wichtigen Fällen unterliegt es jedoch keinem Anstande, daß derlei Viehhöfe und Ställe selbst von den erwähnten Finanzwach-Angestellten nach vorläufigem Kleiderwechsel und Reinigung betreten werden.

Es wird übrigens den Finanzwach-Obern zur Pflicht gemacht, bei nahender Gefahr der Viehseuche die unterstehende Mannschaft über ihr Verhalten zweckmäßig zu belehren, und insbesondere zu verordnen:

1. daß von denselben bei Ausübung des Dienstes die von der Viehseuche noch nicht befallenen Ortschaften zuerst, und die verseuchten zuletzt begangen werden;

2. daß die auf der Streifung befindlichen Finanzwach-Individuen verseuchten Ortschaften nach Thunlichkeit auszuweichen, und wo dies nicht möglich ist, sich in solchen Ortschaften ohne Noth nicht aufzuhalten, jede Berührung mit Gegenständen, die den Krankheitstoff in sich zu tragen pflegen, sorgfältigst zu vermeiden, und sich unter keinem Vorwande mit Hornvieh bespannter Wägen zu ihrem Fortkommen zu bedienen haben;

Digitized by Google

3. daß die gefällsämtlichen Revisionen in den Viehstallungen während einer Viehseuche, wo sie nach dem Vorausgeschickten zulässig sind, dieselben mögen der Revision in den Brennereilokalitäten vorangehen oder nachfolgen, nur im Beisein eines Gerichtsbeistandes oder eines unpartheiischen Zeugen aus der betheiligten Gemeinde vorgenommen werden.

Sollte es übrigens ohne Gefährdung des Finanzwachdienstes ausführbar werden, daß zur Ueberwachung der im Betriebe stehenden Brennereien in den von der Viehseuche noch nicht angesteckten Ortschaften Finanzwach-Angestellte aus anderen Abtheilungen, wo die Rinderpest noch nicht zum Ausbruche kam, mit Erfolg verwendet werden können, so wird es die Pflicht der Finanzwachoberen sein, eine solche ausnahmsweise Ueberwachung der Steuerobjekte auf die Dauer der Viehseuche in Anwendung zu bringen, und die Finanzwachpatrouillen aus der von der Viehseuche ergriffenen Gegend in die unverseuchte nur dann, und unter den angedeuteten Vorsichten auszusenden, wenn die Möglichkeit einer anderen gefällsämtlichen Vorkehrung nicht vorhanden ist. [1])

113.

Apotheker-Lehrlinge-Aufnahme und Tirocinalprüfungen.

Tirol. Statth. Verordn. v. 2. Okt. 1860.

Verordn. d. Landesbeh. 1860, Nr. 65, S. 78.

Die Aufnahme von Apotheker-Lehrlingen hat an der Stelle der ehemaligen Kreisärzte durch die betreffenden Bezirksärzte zu geschehen, welche auch bei den Tirocinalprüfungen derselben den Vorsitz zu führen haben.

Hienach ist sich in vorkommenden Fällen zu benehmen.

Siehe: Minist. Erl. v. 28. Febr. 1854, v. 14. Juni 1859 u. 16. Febr. 1860; Nachtr. v. 2. Aug. 1860 u. Statth. Erl. v. 18. Febr. 1861.

---

[1]) Dieser Minist. Erl. v. 29. Sept. 1860 wurde noch kundgemacht durch krain. Ldreg. Erl. v. 12. Okt., Z. 15,626, dann d. tirol. Statth. Verordn. v. 10. Okt. 1860 (Tir. Ldbeh. Bdnbl., Nr. 69, S. 80).

Siehe: Minist. Erl. v. 6. Dez. 1859, §. 41, v. 6. Dez. u. 1. Sept. 1863; Nachtr. Statth. Erl. v. 11. Sept. 1860 u. 20. Febr. 1863.

Digitized by Google

114.

Erleichterung für die Bevölkerung und Geschäftabkürzung bei der Heeres-Ergänzung.

Erl. d. Minist. d. Inn. v. 7. Okt. 1860, Z. 31,235.
Oberöstr. u. Salzb. Statth. Erl. v. 9. Okt. 1860, Z. 23,997.
Landesbeh. V. Kundm. v. 15. Okt. 1860, Nr. 21, S. 29.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung v. 6. l. M. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Erleichterung für die Bevölkerung und zur Geschäftsabkürzung für die Behörden bei der im Zuge stehenden Heeres-Ergänzung

1. das im §. 13 des Heeres-Ergänzungsgesetzes unter den Bedingungen für die Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das Heer bestimmte Alter des Vaters oder Großvaters eines zu Befreienden von 70 auf 60 Jahre, und das Alter eines hiebei außer Betracht kommenden Bruders von 15 auf 18 Jahre abgeändert werde;

2. daß die im §. 21 jenes Gesetzes enthaltenen Befreiungen unter den dort festgesetzten Bedingungen auch bei dem Besitze von theilbaren Grundwirthschaften zugestanden werden dürfen, wenn solche Grundwirthschaften zur selbständigen Erhaltung einer Familie von 5 Personen zureichen, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten;

3. daß die Loosung von der Stellung getrennt werden dürfe (§§. 29 und 34).

Ferner hat das h. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Armee-Oberkommando zu dem angedeuteten Zwecke rücksichtlich der Bestimmungen des Amtsunterrichtes zum Heeres-Ergänzungsgesetze mit dem Erlasse vom 7. Okt. 1860, Z. 31,235, folgende Erleichterungen eintreten zu lassen befunden:

a) zum §. 12, daß als offenkundig untauglich auch schon die nur sechs und fünfzig Zoll Wiener Maß Messenden erklärt werden dürfen;
b) zum §. 23, daß Studierende an ausländischen Unterrichtsanstalten, welche für Oestreich staatsgiltige Zeugnisse ausstellen, gegen Erfüllung der diesfalls für die im Inlande Studierenden vorgeschriebenen Bedingungen befreit werden können;
c) zum §. 37, daß die gemischten Befreiungs-Kommissionen ermächtigt werden, sowohl diejenigen, welche das Minimalmaß nicht haben, als auch Jene auszuscheiden, welche Körpergebrechen an sich tragen, die auch von dem Nichtarzte leicht erkannt werden können. (Beilage C zum Amtsunterrichte für die ärztliche Untersuchung der vor die Stellungs-Kommission Vorgeführten.)

Digitized by Google

Diese Erweiterung der Wirksamkeit der gemischten Befreiungs-Kommissionen hat jedoch nur bei solchen Stellungspflichtigen Anwendung zu finden, welche ohnehin schon aus anderen Ursachen vor dieser Kommission zu erscheinen haben.

Diese Kundmachung, welche zugleich in den Verordnungen der Landesbehörden, dann in den Landeszeitungen erscheint, ist auch außerdem in jeder Gemeinde zu affigiren und in üblicher Weise zu verlautbaren. [1])

115.

Steuerzuschläge zur Bedeckung der Krankenhauskosten in Dalmatien.

Erl. d. Minist. d. Inn. v. 22. Okt. 1860, Z. 32,350.

Dalmat. Statth. Kundm. v. 7. Jänn. 1861, Z. 308.

Verordn. d. Landesbeh. Ausg. 10. Jänn. 1861, Nr. 2, S. 1.

In Folge der Erlässe vom 22. und 15. Okt. 1860, Z. 32,350 und 57,551, der k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen sind im Verwaltungsjahre 1861 für die Landeserfordernisse Dalmatiens 8 und $^5/_{10}$ Neukreuzer zu jedem Gulden der sämmtlichen direkten Steuern, mit Ausschluß des durch die Kriegsereignisse veranlaßten außerordentlichen Zuschlages zu den letzteren, mithin auch der Einkommensteuer von stehenden Bezügen einzuheben.

Zur Bedeckung des Aufwands der öffentlichen Krankenhäuser sind im Wege der Kreiskonkurrenz nach den mit Statth. Erl. v. 24. März 1853, Z. 4854 (Landesreg. Bl., II. Abth. Nr. 29) festgestellten Grundsätzen, zu jedem Steuergulden, mit Ausschluß des gedachten außerordentlichen Zuschlages: in den Kreisen Zara, Spalato und Ragusa 9 Neukreuzer, im Kreise Cattaro 2 Neukreuzer zu entrichten.

Die k. k. Sammlungskassen und die k. k. Steuerämter sind mit der Einhebung dieser Steuerzuschläge und mit den betreffenden Abzügen von fixen Bezügen beauftragt.

Siehe: Minist. Erl. v. 4. Dez. 1856, u. Statth. Erl. v. 11. Dez. 1861; Nachtr. Minist. Erl. v. 23. März 1860 u. Gesetz v. 3. Nov. 1863.

---

[1]) Diese Erleichterung und Geschäftsabkürzung bezüglich der Heeresergänzung wurde auch durch krain. Landesreg. Erl. v. 10. Okt. 1860, Z. 15,942, dann mähr. Statth. Erl. v. 13. Okt. 1860 (Landesbl. Nr. 3, S. 7) kundgemacht, später jährlich für alle Kronländer wiederholt und durch Erl. d. Minist. d. Inn. v. 7. Jänn. 1864, Z. 20,414 de 1863 (St. Statth. Erl. v. 14. Jänn. 1864, Z. 828); in der Zusammenstellung der nachträglichen Verordnungen bezüglich der Heeresergänzung v. J. 1858 bis 1863 reproduzirt. Für das Jahr 1866 wurden dieselben zufolge allerh. Entschl. v. 7. Okt. 1865 durch Staatsminist. Erl. v. 18.

Digitized by Google

116.

Gebühren der Aerzte, als Sachverständigen, im strafrechtlichen Verfahren.

Dalmat. Statth. Erl. v. 9. Nov. 1860, Z. 18,514.

Verordn. d. Landesbeh. Ausg. 3. Dez. 1860, Nr. 41, S. 46.

Es ist die Anfrage über die nachstehenden Punkte hinsichtlich der Gebühren der Aerzte, als Kunstverständigen, bei Erhebungen und Abgaben von Gutachten zu strafgerichtlichen Zwecken gemacht werden:

1. ob und welche Vergütung dem Arzte als Sachverständigen gebühre, wenn

a) eine Verwundung als eine schwere denunzirt und von dem Arzte als leicht erklärt,

b) oder von dem Arzte ein Vorbehalt begehrt,

c) oder dieselbe nach genommenem Vorbehalt in Folge der neuerlichen Untersuchung als eine schwere,

d) oder als eine leichte Verwundung erklärt wird;

2. ob und welche Vergütung dem Arzte als Sachverständigen gebühre, wenn bei einer strafgerichtlichen Verhandlung im Allgemeinen eine Untersuchung der Person erforderlich ist, z. B. um Spuren von alten Wunden, von Brüchen u. dgl. zu konstatiren, wo es sich nicht um das Urtheil über die Beschaffenheit, sondern blos um das Vorhandensein dieser Spuren handelt, es mag dann das Gutachten des Arztes bejahend oder verneinend lauten;

3. welche Vergütung dem Arzte als Sachverständigen gebühre, wenn er nach Analogie des vorerwähnten Falls zur Konstatirung von Blutspuren u. dgl. an Effekten berufen wird, und diese Spuren sich nicht vorfinden; und

4. welche Vergütung endlich dem Arzte als Sachverständigen gebühre, der in einer strafgerichtlichen Verhandlung zur Konstatirung einer gewissen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens, wie z. B. des Augenlichts, des Gehörs u. dgl. gerufen wird.

In Beantwortung dieser Anfrage findet die Statthalterei, auf Grund des der Ministerial-Verordnung vom 27. Febr. 1855 über die Gebühren für gerichtärztliche Verrichtungen beigefügten Tarifes (Landesreg. Bl. Abth. I., Z. 46) und über Einvernehmen der k. k. Rechnungsbehörde folgende Erläuterungen zu geben:

Okt, Z. 20,779 (krain. Ldbeh. Erl. v. 25. Okt. 1865, Z. 12,193 — Landgesbl. Nr. 15, S. 32) kundgemacht.

Siehe: Nachtr. Minist. Erl. v. 1. Juli 1860, dann Minist. Erl. v. 7. Jänn. 1864; kais. Verordn. v. 28. Dez. 1866 u. Gesetz v. 10. Nov. 1867.

Digitized by Google

ad 1. lett. a. gebührt vermög der zu Nr. I. in dem hier in Abschrift beigeschlossenen Erlasse v. 21. Okt. 1851, Z. 20,112, des k. k. Justizministeriums (Verordnungsblatt des Finanzministeriums v. J. 1858, Z. 54) enthaltenen Erläuterung, den zur Untersuchung eines für tödtlich verwundet gehaltenen Individuums die Gebühr von 2 fl. C. M. auch in den Fällen, wenn die Verwundung sich später als leichterer Natur herausstellt.

ad 1. lett. b. c. d. In Gemäßheit der bereits von der Statthalterei über einen ähnlichen Fall mit Erlaß vom 15. Juni 1859, Z. 10,537, an die vorbestandene politische Prätur in Zara hinausgegebenen Entscheidung, ist in Fällen der Untersuchung von Verwundungen, mit Vorbehalt des Gutachtens von Seite des Arztes, die Ausfolgung der betreffenden Gebühr bis zur Abgabe des endgiltigen ärztlichen Gutachtens zu verschieben, und dann die Gebühr auf einmal für die erste und zweite Untersuchung, je nachdem die Wunde schwer oder leicht befunden wird, zu erfolgen.

ad 2 et 3. Laut den Bestimmungen zu I und III des vorberufenen Erlasses des Justizministeriums vom 21. Okt. 1858 gebührt den Aerzten die Vergütung von 2 fl. C. M. für jedes im Laufe des strafgerichtlichen Verfahrens abgegebene Gutachten, ohne Unterschied der Beschaffenheit der gepflogenen Untersuchung, das heißt, sie möge sich auf die Untersuchung von Personen oder von, Spuren vollzogener Verbrechen enthaltenden Gegenständen beziehen, mit der Beschränkung jedoch, daß keine Vergütung auszufolgen ist, wenn in Fällen vorbehaltenen Gutachtens, ein solches nicht abgegeben würde.

Ad 4. Vermöge dem mit der obenerwähnten Minist. Verordn. v. 27. Febr. 1855 kundgemachten Tarife litt. A ist die Untersuchung eines Gefangenen bezüglich der Leibesbeschaffenheit (Gebrechen) dem untersuchenden Arzte mit 10 kr. C. M. oder $17^{5}/_{10}$ Neukreuzern zu vergüten.

Dies wird der .... zur Nachachtung mitgetheilt mit folgender Beilage:

Abschrift des Erlasses des k. k. Justizministeriums

an das Oberlandesgerichts-Präsidium in Mailand, ddo. Wien den 21. Oktober 1858.

In Erledigung des Berichtes vom 7. April d. J., Z. 1726, womit folgende vier von der Staatsbuchhaltung aus Anlaß der Liquidirung der Kosten des Strafverfahrens in Anregung gebrachte Fragepunkte über die Auslegung des der Minist. Verordn. v. 17. Febr. 1855 (R. G. Bl. 33) angehängten Gebühren-Tarifes für streng gerichtsärztliche Verrichtungen zur Entscheidung vorgelegt worden sind, nämlich:

Digitized by Google

I. Ob die in dem Tarife I für ein Gutachten bestimmte Gebühr von 2 fl. bei allen in diesem Tarife (Absatz A) aufgezählten Untersuchungen oder nur in jenen Fällen, bei welchen in dem Tarife ausdrücklich die Gebühr von 2 fl. für ein Gutachten bestimmt ist, den Aerzten bewilliget werden solle?

II. Ob den von einem Gerichtshofe zu der Untersuchung eines körperlich angeblich schwer Beschädigten berufenen Aerzten die Gebühr von 2 fl. für die Untersuchung auch dann bewilliget werden soll, wenn sich die Beschädigung in der Folge als eine leichte darstellte?

III. Ob die in dem Anhange des Tarifes I, Post 2, für die Beiwohnung einer gerichtlichen Hauptverhandlung, Gerichtssitzung, den Aerzten zugestandenen Gebühren ihnen auch dann zu bewilligen sind, wenn sie im Laufe der Untersuchung von dem Untersuchungsrichter vernommen werden, oder ob sich diese Gebührenbemessung nur auf die Schlußverhandlung bei Verbrechen und Vergehen und auf die Hauptverhandlung bei Uebertretungen beziehe?

IV. Ob die für jeden erforderlichen folgenden Besuch in dem Tarife I, Absatz A, nur im Falle der vorangegangenen Untersuchung eines körperlich schwer Beschädigten bestimmte Gebühr von 30 Kreuzern auch in anderen Untersuchungsfällen für ferners erforderliche Besuche den Aerzten anzuweisen sei?

wird dem Oberlandesgerichts-Präsidium im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen zur Darnachachtung und weiteren Verständigung der unterstehenden Gerichte bedeutet:

Ad I. Die in dem Tarife I für die Abgabe eines besonderen Gutachtens bestimmte Gebühr von 2 fl. ist nicht nur in jenen Untersuchungsfällen, bei welchen ausdrücklich in dem Tarife die Gebühr von 2 fl. bestimmt ist, sondern bei allen in diesem Tarife, Absatz A, aufgezählten Untersuchungen, ohne Rücksicht auf die durch Anführung der Paragraphe des Strafgesetzes blos beispielweise bezeichneten Straffälle zu bewilligen.

Ad II. Den von einem Gerichte zu der Untersuchung eines körperlich angeblich schwer Beschädigten berufenen Aerzten ist die für die Untersuchung von körperlich schwer Beschädigten bestimmte Gebühr von 2 fl. auch dann zu bewilligen, wenn sich die Beschädigung nachträglich als eine leichte darstellte.

Ad III. Die Frage: „Ob die in dem Anhange des Tarifes I, Post 2, für die Beiwohnung einer gerichtlichen Hauptverhandlung, Gerichtssitzung, den Aerzten zugestandenen Gebühren denselben auch für ein im Laufe der Untersuchung von dem Untersuchungsrichter abgegebenes Gutachten, wenn für ein solches nicht ohnedieß schon in dem Tarife I, Absatz A,

Digitized by Google

eine bestimmte Gebühr festgesetzt ist, bewilligt werden können, behebt sich durch die Entscheidung der Frage I, zufolge welcher für jedes im Laufe der Untersuchung geforderte, abgesonderte Gutachten der Aerzte, wenn auch hievon in dem Tarife I nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht, die Gebühr von 2 fl. anzuweisen ist.

Ad IV. Die für jeden erforderlichen folgenden Besuch in dem Tarife I, im Falle der vorangegangenen Untersuchung eines körperlich schwer Beschädigten oder im Zweikampfe Verwundeten, bestimmte Gebühr von 30 Kreuzern ist auch in allen anderen in dem Tarife I, Absatz A, aufgezählten Untersuchungsfällen für ferners erforderliche Besuche den Aerzten anzuweisen.

Gleichzeitig hat sich das Justizministerium an die k. k. oberste Rechnungs-Kontrolbehörde wegen Anweisung der lombardischen Staatsbuchhaltung im gleichen Sinne gewendet.

Siehe: Gesetz v. 22. Okt. 1862 u. Statth. Erl. v. 21. Aug. u. 9. Sept. 1863; Nachtr. Minist. Erl. v. 2. Aug. 1860, Z. 21,584, u. Statth. Erl. v. 18. Jänn. 1862.

117.

Landesvoranschlag im Erzherz. Oestreich ob der Enns für das Verwaltungsjahr 1861.

Erl. d. Staatsminist. v. 5. Dez.. 1860, Z. 36,118.

Oberöstr. u. Salzb. Statth. Kundm. v. 15. Dez. 1860, Z. 30,002.

Für Sanität- und öffentl. Wohlthätigkeit-Anstalten wurden veranschlagt:

2.	Krankenverpflegkosten	20,225 fl.
3.	Auslagen für Landes-Wohlthätigkeitsanstalten (für die Findelanstalt 94,438 fl., Gebäranstalt 17,460 fl., Irrenanstalt 39,443 fl., für Kuhpocken-Impfung 2863 fl.), zusammen	154,204 „
4.	Für sonstige Humanitäts-Anstalten mit Einschluß der Sanitätsauslagen	44,674 „
12.	Prämien für Raubthiere	21 „
	Zusammen .	219,124 fl.

Zur Deckung dieser Auslagen wurden an Einnahmen von Sanitäts-Anstalten verwendet:

Digitized by Google

2. Kaufschillinge, Ratenzahlung (Volksgarten) . . .	4200 fl.
4. Gebär- und Findelanstalt, Realitäten-Ertrag . .	141 „
5. Kranken-Verpflegkosten-Ersätze	450 „
6. Eigene Einkünfte der Anstalten (Findelanstalt 6373 fl., Gebäranstalt 2596 fl., Irrenanstalt 5616 fl.) zusammen	14,585 „
Zusammen .	19,376 fl.
Es kommen sohin vom Landesfonde noch zu decken	199,748 fl.

Zur Bedeckung der Landeserfordernisse überhaupt wurden 24 Neukreuzer auf jeden Gulden der direkten Steuern umgelegt. [1])

118.

Bestimmungen für Leichentransporte.

Erl. d. Staatsminist. v. 14. Dez. 1860, Z. 36,589.

Mähr. Statth. Kundm. v. 18. Dez. 1860.

Landesbeh. V. Kundm. v. 28. Dez. 1860, Nr. 22, S. 33.

Das hohe Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 14. Dez. 1860, Z. 36,589, nachfolgende, bei Leichentransporten zu beobachtende Bestimmungen zu genehmigen gefunden:

Das Verführen der Leichen in die Umgebung eines Ortes bis auf zwei Stunden erfordert keine besondere Bewilligung.

Bei Entfernungen, welche die Ueberbringung der Leiche an ihren Bestimmungsort mittels Fuhre an einem Tage möglich machen, hat das betreffende Bezirksamt und in den Städten Brünn, Olmütz und Troppau der Gemeinderath die Bewilligung zu ertheilen. Dieselben haben hiervon jedesmal jene Behörde in Kenntniß zu setzen, in deren Verwaltungsgebiet die Leiche geführt werden soll. Soll eine Leiche in eine noch entferntere Gegend, in ein anderes Kronland oder in das Aus-

[1]) Der Landes-Voranschlag im Herzogthum Salzburg für das Jahr 1861 bezeichnet als Erforderniß für Sanität- und öffentliche Wohlthätigkeits-Anstalten 10,450 fl. Zur Deckung der gesammten Landeserfordernisse mußte, nach Kundmachung der Oberöstr. Salzb. Statth. v. 15. Jänn. 1861, Z. 1286 (Staatsminist. Erl. v. 5. Dez. 1860, Z. 36,118) auf jeden direkten Steuergulden ein Betrag von 23½ Neukreuzer umgelegt werden.

Der Landesvoranschlag für Steiermark pro 1862 erforderte an Auslagen für Bildung-, Unterricht-, Wohlthätigkeit- und Sanitätzwecke 327,452 fl. und für Sanitätzwecke allein 227,373 fl. Die Landesumlage auf den Steuergulden betrug mit Einschluß der Grurdentlastung 38 Neukreuzer.

Siehe: St. Statth. Erl. v. 30. Mai 1861 u. v. 11. Febr. 1865; Nachtr. zu 30—35 v. 27. Okt. 1861 u. Minist. Erl. v. 15. März 1863.

Digitized by Google

land gebracht werden, so ist hiezu die Bewilligung der k. k. Statthalterei erforderlich.

Um bei solchen Transporten jene Nachtheile für die menschliche Gesundheit zu vermeiden, welche ein höherer Grad von Fäulniß hervorbringen kann, sind nachstehende sanitätspolizeiliche Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, deren genaue Ausführung die mit den sanitätspolizeilichen Funktionen in den Amtsbezirken betrauten Aerzte, in den Städten Brünn, Olmütz und Troppau die jeweiligen ersten Stadtphisiker zu überwachen haben.

1. Zur Winterszeit bei vorherrschender Kälte genügt es, den Leichnam in einen doppelten Sarg zu legen, wovon der innere von hartem Holze, gut verpicht und mit einem genau schließenden, mit Nägeln fest verschlagenen Deckel zu versehen ist.

Beide Särge müssen gefalzt sein.

2. Zur Sommerszeit, und überhaupt bei vorherrschender Wärme, sind nicht nur die oben vorgeschriebenen Särge zu gebrauchen, sondern es hat auch eine Präparirung der Leiche stattzufinden.

Zu diesem Behufe sind die drei Körperhöhlen von dem ausgetretenen Blute zu reinigen. Hierauf werden die Eingeweide, nachdem zuvor noch insbesondere der Magen und die Gedärme von ihrem Inhalte befreit und in Wasser gewaschen wurden, in eine alkoholische Sublimatlösung (als das wohlfeilste Antisepticum) gelegt, und mit derselben Lösung die ganze innere und äußere Oberfläche des Körpers mittelst Pinseln oder Schwämmen gewaschen und getränkt.

Dieses Verfahren hat wenigstens eine halbe Stunde zu dauern.

Die Eingeweide werden nun wieder in die entsprechende Körperhöhle gelegt, die Leiche wird sorgfältig zusammengenäht, in den theilweise mit Sägspänen oder Häckerling gefüllten Sarg gebracht und dieser fest verschlossen und verpicht.

3. Bei Verwendung eines verlötheten Metallsarges ist die Präparation der Leiche nicht nothwendig.

4. Für jede zu transportirende Leiche ist von den oben genannten Aerzten ein von dem betreffenden Bezirksamte, in Brünn, Olmütz und Troppau von dem Gemeinderathe vidirtes Zeugniß — Reisepaß der Leiche — auszustellen, welcher den Namen des Verstorbenen, den Tag des Todes, die Art der Versargung der Leiche und deren Bestimmungsort zu enthalten hat.

Bei Leichentransporten in das Ausland wird der Paß von der k. k. Statthalterei ausgefertigt.

Siehe: Minist. Erl. v. 6. März 1861; Nachtr. Landesbeh. Kundm. v. 13. März 1860, Z. 21,584, u. Minist. Erl. v. 15. März 1862.

Digitized by Google

Nachträge zum Jahr 1861.

119.

Verpflegung türkischer Unterthanen in östreichischen Spitälern.

Erl. d. Staatsminist. v. 5. Febr. 1861, Z. 2448.

Dalmat. Statth. Erl. v. 13. Febr. 1861, Z. 2440.

Verordn. d. Landesbeh. Ausg. 1. März 1861, Nr. 11, S. 22.

Das Staatsministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Aeußern, mit Erlaß vom 5. l. M., Z. 2448—122, zu bestimmen befunden, daß das mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. März v. J., Z. 8881 (Statth. Erl. v. 4. April 1860, Z. 5625—906) aufgestellte Prinzip unentgeltlicher Verpflegung und Behandlung türkischer Unterthanen in östreichischen Spitälern auch auf türkische Soldaten anzuwenden sei, und daher die Statthalterei ermächtigt, für allfällig hierlands behandelte türkische Militärs von der osmanischen Regierung keine Verpflegskosten-Ersätze anzusprechen.

Was hiemit den Kreisämtern zur angemessenen Wissenschaft und Richtschnur und zur Verständigung der Spitals-Direktionen mitgetheilt wird.

Siehe: Nachtr. Minist. Erl. v. 23. März 1860 u. v. 12. März 1861.

120.

Vertilgung des finnigen Schweinfleisches.

Niederöstr. Statth. Verordn. v. 19. Febr. 1861, Z. 759,

an die Bezirkämter und den Wiener Magistrat.

L. Ges. Bl. Anhang. Kundm. 1863, Nr. 5, S. 21.

Neuere Beobachtungen haben dargethan, daß das Fleisch von finnigen Schweinen der menschlichen Gesundheit schädlich ist und zur Entstehung des Bandwurmes Anlaß gibt. Das Fleisch von finnigen Schweinen ist somit unter allen Umständen zum menschlichen Genusse nicht geeignet.

Die k. k. niederöstr. Statthalterei findet daher über Antrag ihrer ständigen Medizinalkommission die Vertilgung des Fleisches finniger Schweine anzuordnen und die Verwendung des Fettes nur zum Seifensude zu gestatten, wie dies in Wien schon seit längerer Zeit üblich ist.

Digitized by Google

Der zweite Absatz des §. 33 der Belehrung über die Vieh- und Fleischbeschau, welche mit Dekret der k. k. niederöstr. Landesregierung vom 10. Juni 1838, Z. 29,723, genehmigt und mit Erlaß der k. k. niederöstr. Statthalterei vom 23. Okt. 1850, Z. 39,592, republizirt worden ist, wird daher folgendermaßen abgeändert.

Das Fleisch von finnigen Schweinen ist der menschlichen Gesundheit nachtheilig und ist daher nebst den Eingeweiden dem Wasenmeister zur Vertilgung zu übergeben; das Fett kann unter amtlicher Aufsicht einem Seifensieder zur sogleichen Verwendung zum Seifensude käuflich überlassen werden. Der aus dem Fette erzielte Erlös ist dem Eigenthümer des Thieres nach Abzug der Wasenmeister-Verscharrungsgebühr einzuhändigen.

Lebende Schweine, welche bei der Beschau als finnig erkannt werden, müssen sogleich gestochen, unter ämtlicher Aufsicht aufgearbeitet werden, und ist mit dem Fleisch und Fett auf die oben beschriebene Weise vorzugehen.

Siehe: St. Statth. Erl. v. 30. Sept. 1858 (Sanit. Ges. VI., 214 u. 232) u. 11. Mai 1863; Nachtr. zu 28. Minist. Erl. v. 3. April, dann Statth. Kundm. v. 13. Mai 1861.

121.

Uebereinkommen mit Sardinien wegen wechselseitiger Behandlung der Kranken.

Erl. d. Staatsminist. v. 12. März 1861, Z. 4683.

Tirol. Statth. Verordn. v. 23. März 1861.

Verordn. d. Landesbeh. Ausg. 24. Mai 1861, Nr. 27, S. 41.

Zwischen der östreichischen und sardinischen Regierung ist durch Vermittlung des k. k. Ministeriums des Aeußern ein vom bestandenen Ministerium des Innern in Anregung gebrachtes Uebereinkommen zu Stande gekommen, nach welchem

1. den gegenseitigen, irrsinnigen oder überhaupt erkrankten Angehörigen, auf dem betreffenden fremden Staatsgebiete die den dort Einheimischen zukommende Spitalverpflegung und Behandlung bis zu dem Zeitpunkte zugesichert wird, als deren Rückkehr in die Heimat ohne Gefahr für dieselben oder für Andere stattfinden kann, und daß die betreffende fremde Regierung weder von der Regierung noch von der Heimatsgemeinde eines solchen Verpflegten den Ersatz der hiefür aufgelaufenen Kosten anzusprechen hat, sobald durch gehörige Dokumente oder amtliche Bestätigung die Mittellosigkeit desselben oder seiner, wenn

Digitized by Google

überhaupt vorhandenen, alimentationspflichtigen Verwandten nachgewiesen ist.

2. Dieses Uebereinkommen wird als vom 1. Jänner 1861 an in Kraft bestehend angesehen und eine sechsmonatliche Kündigungszeit festgesetzt.

Hievon werden die politischen Behörden, in Folge hohen Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 12. März 1861, Z. 4683, zur geeigneten Verständigung der im Amtsbezirke bestehenden Krankenanstalten mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß die diesfällige Korrespondenz mit den sardinischen Regierungsbehörden im Wege der k. k. Statthalterei zu geschehen hat.

(NB. Dieser Minist. Erlaß wurde auch durch dalmat. Statth. Erl. v. 21. März 1861, Z. 995, — nach dalmat. Landesbehörd. Verordn. Bl. v. 12. April 1861, Nr. 15, S. 25 — kundgemacht.)

Siehe: Minist. Erl. v. 13. April 1861 u. 27. Dez. 1863; Nachtr. v. 23. März 1860, zu 29. Minist. Erl. v. 13. April 1861 u. 7 April 1863.

122.

Abtransportirung unheilbarer, transportabler Kranken in ihre Heimat.

Mähr. schl. Statth. Verordn. v. 12. März 1861.

Landesbeh. Verordn. Kundm. v. 20. April 1861, Nr. 7, S. 27.

Zu Folge der Erlässe des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 6. März 1855, Z. 6382, und 4. Dez. 1856, Z. 26,641 (Statth. Z. Z. 6370 u. 35,085) haben die öffentlichen Krankenanstalten bei Erkrankungen, welche sich in ihrem Verlaufe als chronische und unheilbare Krankheiten herausstellen, aber die Transportirung der Kranken in die Heimat zulassen, längstens nach Ablauf eines Vierteljahres die betreffenden Zuständigkeitsbehörden von dem Zustande des Kranken mit der Aufforderung zu verständigen, dessen Abholung in die Heimat behufs der Uebernahme in die einheimische Pflege zu veranlassen. —

Da nach den bisherigen Wahrnehmungen und laut wiederholter Anzeigen der Krankenanstalt-Verwaltungen die Requisitionen der letzteren an die betheiligten Bezirksämter und Gemeindebehörden meistens ohne Erfolg bleiben, wodurch zum fühlbaren Nachtheile des mährischen und des schlesischen Landesfondes eine nicht geringe Anzahl von unheilbaren, jedoch transportablen Kranken in den mährischen und schlesischen Spitälern, wo ohnedem meistens ein großer Platzmangel herrscht, weit über die normale Dauer sich befindet, so findet man die Krankenhaus-Direktionen

Digitized by Google

zu Brünn, Troppau, Olmütz, Znaim, Iglau, Hradisch und Weißkirchen hiemit zu ermächtigen, in jenen Fällen, wo die politischen Unterbehörden von denselben unter Festsetzung eines angemessenen Termins um die Abholungsveranlassung eines unheilbaren transportablen Kranken wenigstens zweimal fruchtlos angegangen wurden, derlei Kranke nach erfolglosem Ablaufe des zweiten Termins ohne weiters auf Gefahr und Kosten der Zuständigkeitsgemeinde in die Heimat transportiren zu lassen.

Hievon werden gleichzeitig der k. k. Landeshauptmann in Troppau, die Gemeinderäthe in Olmütz, Brünn und Troppau, ferner sämmtliche Bezirksbehörden in Mähren und Schlesien sowohl zur eigenen Darnachachtung, als auch zur ungesäumten Verlautbarung dieser Verfügung bei den Amtstagen mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß es in Betreff der Abholung derlei langwieriger und transportabler, jedoch fremden Kronländern angehöriger Kranken vorläufig bei der bisherigen Uebung verbleibt, wonach um die Veranlassung einer derlei Abholung in dem Falle, wenn von den betreffenden Zuständigkeitsbehörden der fremden Kronländer einem dießfälligen direkten Ersuchen der hierländigen Krankenanstalten nicht etwa binnen einer angemessenen Frist unmittelbar Folge gegeben werden sollte, stets das Einschreiten unter Vorlage der Bezugsakten im Wege der k. k. Landesstelle zu machen ist.

Unter Einem werden auch die k. k. Landesbehörden der übrigen Kronländer von der voranstehenden Verfügung mit dem Ersuchen in die Kenntniß gesetzt, auch die dortigen öffentlichen Krankenanstalten anweisen zu wollen, langwierige, transportable, nach Mähren oder Schlesien zuständige Kranke in dem Falle, wenn ein allfälliges direktes zweimaliges Einschreiten dieser Anstalten bei den hierländigen Unterbehörden keinen Erfolg gehabt haben sollte, ohne weiters auf Gefahr und Kosten der hierländigen Zuständigkeitsgemeinden in die Heimat transportiren zu lassen, indem man in keinem Falle die Kosten für eine nicht gerechtfertigte übernormale Krankenverpflegsdauer auf den betheiligten Landesfond übernehmen könnte.

Siehe: Minist. Erl. v. 28. Okt. 1862 u. v. 30. Juni 1863; Nachtr. Statth. Erl. v. 2. Mai 1862.

Zu 28. Modifikation im Thierseuchen-Reglement v. 6. Dez. 1859. (Erl. d. Staatsminist. v. 3. April 1861, Z. 2281.)

Noch kundgem. d. dalmat. Statth. Erl. v. 26. April 1861, Z. 5660, gali z. Statth. Kundm. v. 15. Juni (Ldgsbl. Nr. 1, S. 1), — küstenländ. Statth. (für Görz und Gradiska, Istrien und Triest) in Triest, Verordn. v. 15. April, Ldgesbl. Nr. 8, S. 37, — mähr. schl. Statth. v. 14. April (Ldgesbl. Nr. 11, S. 39), — tirol. Statth. Verordn. v. 23. April 1861 (Ldgesbl. Nr. 34, S. 52). — Siehe: Nachtr. Statth. Erl. v. 19. Febr. 1861.

Digitized by Google

Zu 29. Behandlung irrsinniger belgischer Unterthanen. (Erl. d. Staatsminist. v. 13. April 1861, Z. 6932.)

Noch kundgem. durch dalmat. Statth. Erl. v. 25. April 1861, Z. 6110, — tirol. Statth. Erl. v. 21. Apr. (Ldgsbl. Nr. 36, S. 62). — Siehe: Nachtr. Minist. Erl. v. 12. März 1861.

123.

Aufnahme von Militär- und Zivil-Zöglingen in das k. k. Militär-Thierarzei-Institut in Wien.

Mähr. schl. Statth. Kundm. v. 13. Mai 1861.

Landesbeh. Kundm. v. 29. Aug. 1861, Nr. 22, S. 57.

Für das kommende Studienjahr 1861/2 werden an dem k. k. Militär-Thierarznei-Institut Militärzöglinge, und zwar für Aerarial-Freiplätze und für Zahlplätze aufgenommen.

Der Lehrkurs dauert drei Jahre. Die Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme sind folgende:

1. müssen die Aspiranten östreichische Staatsangehörige sein;

2. müssen dieselben das 17. Lebensjahr vollendet und dürfen das 24. nicht überschritten haben;

3. müssen sie eine gesunde und kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommene physische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und Verrichtungen des künftigen militär-thierärztlichen Berufes besitzen;

4. haben sie den Nachweis über die wenigstens mit Erhalt der ersten Fortgangsklasse stattgefundene Absolvirung des Unter-Gymnasiums oder der Unter-Realschule, und

5. über die praktische Erlernung des Hufbeschlages, endlich

6. über ein untadelhaftes Vorleben und gutes sittliches Betragen zu liefern, und

7. sich zum Erlage des Equipirungsgeldes im Betrage von 100 fl. beim Eintritte in das Institut zu verpflichten. Mittellose Aspiranten auf Militär-Aerarialplätze mit sehr guten Fortgangsklassen und Sittenzeugnissen werden auch mit Nachsicht vom Erlage des Equipirungsgeldes aufgenommen.

8. Haben sie sich zu verpflichten, nach Ablegung der strengen Prüfungen und erlangtem Diplome acht Jahre als Thierärzte in der k. k. Armee zu dienen.

Die Genüsse und Vortheile der Zöglinge bestehen in folgendem:

1. sie erhalten die Unterkunft und volle Verpflegung in der Art wie in den übrigen k. k. Militär-Akademien;

Digitized by Google

2. ein monatliches Pauschale von 8 fl. 50 kr. für Kleidung, Bücher, Schreibmaterialien, Instandhaltung der vom Hause mitzubringenden Wäsche u. dgl., dann 2 fl. als Taschengeld;

3. sie genießen den vollständigen Unterricht in der Thierheilkunde unentgeltlich, und sind

4. von der Entrichtung der für Civilschüler vorgeschriebenen Rigorosen- und Diplomstaxe befreit;

5. die Zöglinge werden nach Absolvirung des Lehrkurses und entsprechender Ablegung der strengen Prüfungen als Thierärzte approbirt, und es werden ihnen hierüber die Diplome ausgefertigt, durch welche sie alle Rechte erhalten, die den an k. k. Thierarznei-Instituten überhaupt kreirten Thierärzten zukommen;

6. nach erlangtem Diplome werden die Militärzöglinge als Unter-Thierärzte mit dem Gehalte von 336 fl. in der k. k. Armee angestellt und haben das Vorrückungsrecht in die höheren Chargen von Thierärzten II. und I., dann Ober-Thierärzten II. und I. Klasse, mit welchen die Gehalte von 432, 528, 744 und 948 fl. ö. W., nebst den entsprechenden übrigen Bezügen, verbunden sind;

7. den an dem k. k. Militär-Thierarznei-Institute gebildeten Militär-Thierärzten wird nach vollendeter Dienstzeit bei Bewerbung um eine Anstellung im Zivilstaatsdienste der absolute Vorzug vor allen Zivil-Thierärzten eingeräumt.

Die Zöglinge, welchen ein Aerarial-Freiplatz verliehen wird, werden unentgeltlich verpflegt; die Zahlzöglinge müssen hiefür eine Vergütung leisten.

Gegenwärtig ist der Betrag für Zahlplätze auf 261 fl. 50 kr. ö. W. jährlich festgesetzt, und wird in der Folge von Zeit zu Zeit nach den Theuerungs-Verhältnissen geregelt. Dieser Betrag ist in halbjährigen Raten in Vorhinein, und zwar mit Beginn eines jeden Studiensemesters bei dem Kommandanten des Institutes zu erlegen.

Zahlzöglingen, welche im ersten Studienjahre mehre sehr gute Fortgangsklassen erhalten haben, und deren Aufführung ohne Tadel ist, kann auf Antrag der Direktion ein Aerarial-Freiplatz für die fernere Studienzeit vom Kriegsministerium verliehen werden.

Die Gesuche um Verleihung von Militär-Aerarial- oder Zahlplätzen sind von den Eltern oder Vormündern der Aspiranten von nun an bis längstens 10. August l. J. im Dienstwege oder unmittelbar, je nachdem diese dem Militär- oder Zivilstande angehören, bei dem k. k. Kriegsministerium einzubringen.

In dem vorschriftmäßig gestempelten Gesuche muß ausgedrückt sein,

Digitized by Google

ob der Aspirant als Militär-Aerarial- oder Zahlzögling aufgenommen zu werden wünscht, und es müssen demselben folgende Dokumente beiliegen:

1. der Tauf- oder Geburtsschein;

2. das Impfungszeugniß;

3. das von einem graduirten Feldarzte ausgestellte Zeugniß über die physische Qualifikation des Aspiranten;

4. das Sittenzeugniß;

5. die gesammten Schul- und Studienzeugnisse, aus welchen zu entnehmen sein muß, daß die Bewerber der deutschen Sprache vollkommen mächtig sind. Jene Bewerber, welche ihre Studien unterbrochen haben, müssen sich über ihre Beschäftigung oder sonstige Verwendung während der Dauer der unterbrochenen Studienzeit legal ausweisen;

6. der Nachweis über die praktische Erlernung des Hufbeschlages;

7. die ausdrückliche Erklärung, bei der Aufnahme das Equipirungsgeld im Betrage von 100 fl. und bei Aspiranten auf Zahlplätze den für die Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und sonstige Bedürfnisse jeweilig bestimmten Betrag in halbjährigen Raten in vorhinein zu erlegen;

8. der von dem Aspiranten ausgestellte, von dessen Vater oder Vormund bestätigte und von zwei Zeugen mitunterfertigte Revers über die einzugehende achtjährige Dienstverpflichtung.

Gesuche, welche nach dem anberaumten Termine einlaufen, welche nicht gehörig belegt sind, oder welche nicht ersehen lassen, ob der Gesuchsteller um einen Militär-Aerarial- oder Zahlplatz kompetirt, können nicht in Betracht gezogen werden.

Bei Verleihung der zu besetzenden Plätze werden vorerst die vollkommen geeignet befundenen Aspiranten auf Zahlplätze, und dann erst die Kompetenten auf Aerarialplätze berücksichtiget.

Die als Zöglinge Angenommenen werden hievon durch das Kriegsministerium im Wege der Landes-Generalkommanden verständiget und müssen am letzten September l. J. an dem Institute eintreffen, werden hier nochmals hinsichtlich ihrer physischen Eignung durch einen hiezu bestimmten Stabsarzt untersucht, und wenn sie auch hiebei für tauglich befunden worden sind, ferner das Equipirungsgeld von 100 fl. und die Zahlzöglinge die halbjährige Verpflegstaxe erlegt haben, in den Stand des Institutes aufgenommen.

Die Zivilschüler für den thierärztlichen Lehrkurs werden nach den für die diesfälligen Zivil-Lehranstalten geltenden Normen aufgenommen, haben am Institute alle nach dem allgemeinen Unterrichtsplane vorgeschriebenen Gegenstände zu hören, und genießen den Unterricht ganz in derselben Weise und Ausdehnung, wie er für die Militärzöglinge ertheilt wird.

Digitized by Google

Die Prüfungen der Zivilschüler, sowie die Ertheilung der Zeugnisse und Diplome und der hieraus fließenden Rechte erfolgt von Seite des Institutes nach der bestehenden allgemeinen Vorschrift.

Die Zivilschüler unterstehen dem Studiendirektor des Militär-Thierarznei-Institutes, welcher alle dieselben betreffenden Eingaben direkte im Wege des Institutes an das k. k. Staatsministerium einzusenden, und von dieser Behörde auch alle die Zivilschüler betreffenden Verfügungen zu empfangen hat.

Ueber die Anzahl der in jedem Jahre vorhandenen Zivilschüler wird dem k. k. Kriegsministerium ein summarischer Ausweis eingesendet.

Siehe: Studierplan, Minist. Erl. v. 30. Juli 1857 (Sanit. Ges. VI. 105 bis 115). Nachtr. Minist. Erl. v. 25. Jänn. 1860, dann Statth. Erl. v. 9. Dez. 1864.

Zu 30, 31, 34, 35. Uebergabe der Landesfonds und der Wohlthätigkeits-Anstalten an den Landes-Ausschuß. (Kaiserl. Pat. v. 26. Febr. 1861, — Staatsminist. Erl. v. 11. Sept. u. 12. Okt. 1861, Z. 5896 u. 8148. — Steier. Statth. Erl. v. 14. Mai 1861, Z. 9335.)

Kundmachungen der Uebergabe an den Landes-Ausschuß: durch böhm. Statth. Kundm. v. 27. Okt. 1861, Z. 58,067, — dalmat. Statth. Kundm. u. 14. Okt. Z. 17,089, — d. krain. Landeschefs v. 23. Okt. 1861, Z. 1056, u. 17. Jänn. 1862, Z. 665, — mähr. Statth. Erl. v. 15. März u. 1. April 1862 (Ldgesbl. Nr. 14 u. 17, S. 21 u. 25), — oberöstr. Statth. Erl. v. 5. Mai 1861, Z. 2384/pr., — salzb. Landeschefs Kundm. v. 2. Juni 1862 (Ldgesbl. Nr. 9, S. 15).

Siehe: Nachtr. Minist. Erl. v. 5. Dez. 1860 u. 15. März 1862.

124.

Augenkranken-Abtheilung im Brünner allgemeinen Krankenhause.

Mähr. schles. Statth. Kundm. v. 27. Juni 1861.

Landesbeh. V. Kundm. v. 29. Aug. 1861, Nr. 24, S. 62.

Um den mit Augenleiden behafteten Kranken, insbesondere jenen, zu deren Heilung ein operatives Einschreiten nothwendig ist, die erforderliche spezielle Hilfe und Pflege angedeihen, und hieran namentlich Augenkranke des flachen Landes aus jenen Gegenden, in welchen ein im operativen Verfahren gewandtes Sanitätspersonale nicht vorhanden ist, in thunlichst ausgedehntem Maße theilnehmen lassen zu können, hat die k. k. Statthalterei die Errichtung einer eigenen Augenkranken-Abtheilung im Brünner allgemeinen Krankenhause zu St. Anna zu bewilligen, und die Behandlung der Augenkranken dem Med. et Chir. Dr. Alexander Rittmann zu übertragen befunden.

Digitized by Google

Welches mit dem Beifügen allgemein bekannt gemacht wird, daß hiedurch die allgemeinen Bestimmungen wegen Aufnahme der Kranken und wegen Vergütung der einbringlichen gesetzlichen Verpflegsgebühren keine Aenderung erleiden, und daß die Augenkranken mit den diesfalls nach den allgemeinen Vorschriften erforderlichen Zeugnissen versehen, sich zur Feststellung der Diagnose und in Betreff ihrer Eignung zur Aufnahme in die obgedachte Abtheilung bei Dr. Alexander Rittmann zu melden haben.

Siehe: Statth. Erl. v. 11. Dez. u. Minist. Erl. v. 29. Dez. 1861; Nachtr. Statth. Erl. v. 14. März 1860 u. Kundm. v. 20. Dez. 1861.

125.

Krankenaufnahme im St. Johannes Spital in Salzburg.

Salzb. polit. Behörd. Kundm. v. 20. Dez. 1861, Z. 4983.[1])

Landesbeh. Vdnbl. Kundm. 31. Dez. 1861, Nr. 9, S. 13.

Um der Vermehrung und Verzögerung der Amtsgeschäfte wegen mangelhafter Beibringung von Aufnahmsdokumenten vorzubeugen, werden die §§. 2 und 3 des Abschn. A. des Minist. Erl. v. 4. Dez. 1856, Z. 2641, republizirt.

Siehe: Sanit. Ges. VI. 50, u. Salzb. Landesbeh. Erl. v. 1. Okt. 1864. Nachtr. Statth. Erl. v. 4. Juni 1860 u. 27. Juni 1861 u. Minist. Erl. v. 9. Dez. 1863.

126.

Verzeichniß der Privilegien im Sanitätfache vom Jahre 1861.

Nach dem alphabetischen Verzeichnisse der Privilegien für das Jahr 1861 (ausgegeben in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei i. J. 1862) wurden folgende verliehene, verlängerte, übertragene und außer Kraft getretene ausschließliche Privilegien vom k. k. Privilegien-Archive einregistrirt.

A. Verliehene Privilegien.

1. An Karl Block, Spenglermeister in Wien — auf die Erfindung eines Schwimm- und Rettungs-Apparates. Urkunde v. 28. Jänner 1861 — für 1 Jahr — Geheimhaltung. Verzeichniß I. A. Nr. 56. — Erloschen 1862. Vz. D. Nr. 285.

[1]) Mit Allerh. Handschreiben v. 29. März u. Staatsminist. Erl. v. 3. Mai 1861, Z. 2916, wurde wieder eine selbständige Landesbehörde für das Herzogthum Salzburg errichtet. (Kundm. d. Statth. v. Oberösterreich u. Salzburg v. 8. Mai 1861, Z 2864/pr., L. Verordnbl. Nr. 6, S. 19.)

Digitized by Google

2. An Denis Marassich, Civil-Ingenieur in Oberdöbling bei Wien, — auf die Erfindung geruchloser Bissoir's zum Auffangen des Urins. Urk. v. 21. Febr. 1861 — für 1 Jahr. — Geheim. Verz. II. A. Nr. 21. — Erloschen 1862. Bz. D. A. 316.

3. An Karl Völkner, Civil-Ingenieur in Prag, — auf die Erfindung eines Apparates zur Verhütung von Dampfkessel-Explosionen. Urk. v. 14. März 1861 — für 1 Jahr — geheim. Bz. III. A. Nr. 170. — Erloschen 1862. Bz. D. Nr. 211.

4. An Pasquale Andervalt in Triest — auf die Erfindung eines neuen Blitzableiter-Apparates. Urk. v. 29. Mai 1861 — für 1 Jahr — geheim. Bz. V. A. Nr. 264. — Verläng. bis 1864 a. d. 4 Jahr. Alfab. Bz. B. Nr. 3. — Erloschen am 29. Mai 1865. A. Bz. 1865 Nr. 4.

5. An Peter Fischer, Zivil-Ingenieur zu Graz, — auf die Verbesserung eines Sicherheit-Apparates gegen Dampfkessel-Explosionen. Urk. v. 29. Mai 1861 — für 3 Jahre — geheim, für das 1. Jahr. V. A. Nr. 270. — Verläng. 1864 auf das 4., 5., 6. Jahr. Bz. B. Nr. 106, — bis 1867.

6. An Dr. E. M. Faber, Zahnarzt in Wien — auf die Erfindung einer spezifischen Mundseife, zur Reinigung der Zähne, „Puritas" genannt. — Urk. v. 3. Juni 1861 — für 1 Jahr — geheim. Bz. VI. A. Nr. 289. — Erloschen am 7. Juni 1863. Bz. XII. D. Nr. 573.

7. An Alexander Beschorner, Privatier in Brünn, — auf die Erfindung metallener Todtensärge. — Urk. v. 8. Juli 1861 — für 1 Jahr — geheim. Bz. VII. A. Nr. 322. — Uebertragen am 8. Juli 1861 an Marie Beschorner und verlängert auf das 2. Jahr. Letztere wurde privilegirt auf eine Verbesserung derselben den 28. Dez. 1862. A. Nr. 597 — für 1 Jahr und 1864 für das 4. Jahr. — Erloschen 1865. A. Bz. 1866 Nr. 36.

8. An Johann Hroch, Wundarzt in Warnsdorf — auf die Erfindung einer aromatischen Zahnpasta. — Urk. v. 19. Juli 1861 — für 1 Jahr — geheim. Bz. VII. A. Nr. 330. — Verläng. a. d. 2. u. 3. Jahr. — Erloschen i. J. 1864. Bz. D. Nr. 207.

9. Emil Teller, Mechaniker in Wien, — auf die Erfindung, einen in Ein Stück zusammengesetzten, elektromagnetischen Apparat, zum Gebrauche für Aerzte, zu erzeugen. — Urk. v. 11. Sept. 1861 — für 1 Jahr — offen. Bz. IX. A. Nr. 418. — Am 11. Sept. 1864 verlängert auf das 2. u. 3. Jahr, und übertragen im Jahr 1861 an Dr. W. Gollmann. Bz. B. Nr. 336. — Verläng. 1866 auf das 6. u. 7. Jahr. A. Bz. Nr. 431.

10. An Leopold Pucher, Zahnarzt in Graz, — auf die Erfindung

Digitized by Google

eines Mund- und Zahnwassers „Kalinodin" genannt. — Urk. v. 23. Sept. 1861 — für 1 Jahr — geheim. Vz. A. Nr. 425. — Erloschen am 23. Sept. 1863. Vz. D. Nr. 500.

D. Außer Kraft getretene Privilegien.

1. Leopold Jellinek's Privilegium v. 3. Mai 1860 — auf „geruchlose Abtritte" — erloschen am 4. Dez. 1860 durch Zurücklegung. Vz. I. D. Nr. 7 v. J. 1861. — Sanit. Ges. VII. 15.

2. Adolf Brichta's Privil. v. 19. Sept. 1857 auf die Erfindung einer „Oelmischung zur Befreiung der Kopfhaut von Schuppen" — erloschen am 19. Sept. 1860. Vz. III. D. Nr. 142. — S. Ges. VII. 17.

3. Dr. P. Pfeffermann's Privil. v. 2. März 1860 — auf „künstliche Zahngebisse mit verbessertem vulkanisirten Kautschuk" — erloschen am 2. März 1861. Vz. IX. D. Nr. 512. — S. Ges. VII. 15.

4. F. Max Thym's Privil. v. 17. Mai 1860 — auf die Erfindung einer „Haarwuchs-Tinktur" — erloschen am 17. Mai 1861. Vz. XI. Nr. 647. — S. Ges. VII. 15.

Siehe: Privil. v. J. 1860 (Sanit. Ges. VII. 14) u. Nachtr. v. J. 1862.

Nachträge zum Jahr 1862.

127.

Benützung einer gemeinschaftlichen Fuhr bei Amtskommissionen.

Tirol. Statth. Verordn. v. 21. Jänn. 1862, Z. 1404.

Vdnbl. d. Landesbeh. Kundm. v. 20. März 1862, Nr. 6, S. 4.

Um den Staatsschatz, die öffentlichen Fonde und die Privaten vor ungebührlicher Belastung zu verwahren, wird den k. k. Bezirksämtern die Vorschrift des §. 7 der Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1854, wonach, wenn mehre Beamte gleichzeitig auf eine und dieselbe Kommission ensendet werden, bei der gemäß den bestehenden Vorschriften nach Thunlichkeit gemeinschaftlich vorzunehmenden Reise der Raum eines zweispännigen Wagens für drei Personen gerechnet wird. Das Meilengeld ist dann für die gemeinschaftliche Reise nur einmal, und zwar mit dem Betrage zu vergüten, welcher für den in der höheren Diensteskategorie stehenden Beamten entfällt.

Digitized by Google

Zur Durchführung dieser Vorschrift wird es nothwendig sein, daß jedes einzelne Kommissionsmitglied eingeladen werde, insofern die Lokal-, respekt. die Wohnungsverhältnisse dieses gestatten, zur bestimmten Stunde und am bestimmten Orte zu erscheinen, um mit der Kommission an den Ort der Verhandlung abgehen zu können.

Hiefür bleibt der Amtsvorstand strenge verantwortlich.

Siehe: Minist. Erl. v. 3. Dez. 1859 (Sanit. Ges. VI. 328), v. 2. Aug. 1860 u. 4. Okt. 1863; Nachtr. v. 2. Aug. 1860, Nr. 21,584.

Zu 42. Uebertragung der Rinderpest auf Schafe und Ziegen. (Erl. d. Staatsminist. v. 11. Febr. 1862, Z. 1882.)

Noch kundgem. durch dalmat. Statth. Erl. v. 21. Febr. 1862, Z. 2860. — küstenl. Statth. v. 10. März (Ldgesbl. Nr. 3, S. 17), — mähr. Statth. v. 24. Febr. (Ldgesbl. Nr. 12, S. 19), — tirol. Statth. Verordn. v. 19. Febr. 1862, Z. 4636. — Siehe: Nachtr. zu 54, Minist. Erl. v. 13. Mai 1862.

Zu 43. Begünstigung pensionirter Militär-Chirurgen. (Staatsminist. Erl. v. 13. Febr. 1862, Z. 95.)

Noch kundgem. d. krain. Ldreg. Erl. v. 2. März 1862, Z. 2592, — tirol. Statth. Verordn. v. 19. Febr. 1862 (Ldgesbl. Nr. 6, S. 4). — Siehe: Nachtr. Statth. Erl. v. 24. Febr. 1863.

128.

Taxpreis für Blutegel und einige Arzneiartikel.

Tirol. Statth. Verordn. v. 18. Febr. 1862, Z. 4665.

Verordn. Bl. d. Landesbeh. Ausg. 20. März, Nr. 11, S. 6.

Im Nachhange zur d. ä. Verordn. vom 22. Febr. 1859, Z. 2425 (L. R. Bl. 1859, II. Abth., S. 8) wird der Taxpreis für Blutegel größerer Gattung (erster Qualität), unter Ausschluß aller kleineren Sorten, mit 15 kr. per Stück; für fructus aurantii recentes mit 25 kr. per Stück; für fructus citri recentes von der Größe, daß sie ein volles Loth Saft enthalten, mit 12 kr. per Stück; für eine Unze von Oleum Ricini mit 18 kr.; für eine Unze Glycerin mit 20 kr., und für einen Gran Pepsin mit 2½ kr. ö. W. bemessen.

Diese Taxbestimmung hat vom 1. März 1862 angefangen in Wirksamkeit zu treten.

Siehe: St. Statth. Erl. v. 13. April 1859 (Sanit. Ges. VI. 303); Nachtr. Statth. Erl. v. 2. Okt. 1860 u. 23. Juli 1863.

Digitized by Google

129.

Uebergabe der bisherigen landesfürstlichen Stiftungsfonde und Anstalten in Salzburg an die Landesvertretung und die Stadtgemeinde Salzburg.

Auftr. d. Staatsminist. v. 15. März 1862, Z. 500.
Salzb. Landes-Chefs Kundm. v. 2. Juni 1862, Z. 3501.
Verordn. Bl. Kundm. 12. Juni 1862, Nr. 9, S. 15.

In Folge Auftrages des Herrn Staatsministers vom 15. März d. J., Z. 500, sind von den bisher gemeinschaftlich verwalteten l. f. Stiftungsfonden und Anstalten zu Salzburg, das St. Erhardspital und die Hofkirchen'sche Krankenanstalt am 1. und 8. Mai d. J. an die Stadtgemeinde Salzburg, die übrigen Fonde und Anstalten aber, nämlich das St. Johannesspital mit der St. Barbara-Bruderschaft, der Irren-, der Gebär-, der Knaben- und Mädchen-Waisenfond, der Waisen-Lehrjungen, der Leprosen- und Inkurabelnfond, endlich der Lazarethfond am 10. Mai d. J. an die Landesvertretung, beziehungsweise an den Landes-Ausschuß des Herzogthumes Salzburg, mit dem gesammten Vermögen und den darauf haftenden Lasten und Verpflichtungen, übergeben worden.

Dies wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Zukunft alle Agenden, welche bezüglich der letztgenannten an den Landes-Ausschuß übergegangenen Fonde und Anstalten bisher dem Geschäfts- und Wirkungskreise der k. k. politischen Landesbehörde angehörten, an den Landes-Ausschuß des Herzogthumes Salzburg zu leiten sind, wogegen der Wirkungskreis der Landesbehörde hinsichtlich der an die Stadtgemeinde und resp. an die städtische Stiftungs-Verwaltung in Salzburg extradirten beiden Fonde, wie bisher, fortbesteht.

Siehe: St. Statth. Erl. v. 14. Mai 1861. Nachtr. zu 27. Okt. 1861, zu Nr. 30, 31, 34, 35 und Kundm. v. 12. Juni 1862.

Zu 46. Ausstellung von Leichenpässen durch die Statthalterei in Ofen. (Staatsminist. Erl. v. 15. März 1862, Z. 5008.)

Noch kundgem. d. mähr. Statth. v. 1. Apr. (Ldgesbl. Nr. 18, S. 26). Siehe: Nachtr. Minist. Erl. v. 14. Dez. 1860.

Zu 49. Verbot schädlicher Haarfärbemittel. (Erl. d. Staatsminist. v. 21. April 1862, Z. 1382 u. 5431.)

Noch kundgem. d. böhm. Statth. Kundm. v. 1. Mai 1862, Z. 22,764 u. 22,947; — dalmat. Statth. Erl. v. 30. April, Z. 7136, — krain. Ldreg. Verordn. v. 7. Mai u. 4. Juni, Z. 5905 u. 5825, — tirol. Statth. Erl. v. 8. Mai 1862, Z. 10,566.

Digitized by Google

Zu 50. Forschungen über den Kretinismus. (Staatsminist. Erl. v. 28. April 1862, Z. 25,246.)

Noch kundgem. d. Tirol. Statth. Erl. 16. Juni 1862, Z. 4062 (Lbgesbl. Nr. 37, S. 24).

130.

Anzeige bei langwierigen Krankheiten in öffentlichen Spitälern.

Tirol. Statth. Verordn. v. 2. Mai 1862, Z. 4957.

Verordn. Bl. d. Landesb. Kundm. 24. Juni 1862, Nr. 28, S. 18.

Die Krankenhaus-Verwaltungen werden hiemit angewiesen, von nun an bei langwierigen Uebeln der in eine öffentliche allgemeine Krankenanstalt aufgenommenen Kranken, wo eine längere Verpflegsdauer schon voraussichtlich ist, nicht erst bei der Entlassung derselben, somit etwa erst nachträglich, oder blos bei eintretender Möglichkeit der Ueberlieferung eines Kranken in seine Heimat, sondern stets frühzeitig genug, jedenfalls aber spätestens nach Ablauf eines Vierteljahres seit dem Eintritte desselben in ein Spital, einen von dem behandelnden (Primar-) Arzte ausgestellten gewissenhaften Befund über die Zulässigkeit oder selbst auch Unzulässigkeit des Transportes des bezüglichen Kranken in seine Heimat, den betreffenden Landes-Ausschüssen entweder unmittelbar oder im Wege der vorgesetzten Behörde zu übersenden.

Außerdem werden die Krankenhaus-Verwaltungen unter Einem auch aufgefordert, behufs der Ermöglichung einer genauern Kontrole über die aufgerechneten Kosten, den diesbezüglichen Rechnungen künftighin auch eine für jeden einzelnen Kranken ausgefertigte, vom ordinirenden Arzte unterfertigte Bescheinigung der Dauer der ärztlichen Behandlung des Kranken, wozu allenfalls selbst der betreffende Kopfzettel benützt werden kann, anzuschließen.

Siehe: Minist. Erl. v. 10. Aug. 1858 (Sanit. Ges. VI. 201). Statth. Erl. v. 28. Okt. 1862; — Nachtr. v. 21. Aug. 1860, v. 14. März 1861 u. 31. Jänn. 1863.

Zu 54. Verbot der Geheimmittel gegen Thierkrankheiten. (Erl. d. Staatsminist. v. 13. Mai 1862, Z. 8875.)

Noch kundgem. d. böhm. Statth. Kundm. v. 18. Mai 1862, Z. 26,829, — dalmat. Statth. Erl. v. 22. Mai, Z. 8525, — krain. Lbreg. Verordn. v. 4. Juni, Z. 6904, — mähr. Statth. v. 24. Mai (Lbgs. Bl. Nr. 30, S. 43), — tirol. Statth. Verordn. v. 23. Mai 1862, Z. 12,453. — Siehe: Nachtr. Minist. Erl. v. 5. Sept. 1862 u. Statth. Erl. v. 27. Sept. 1863.

Digitized by Google

131.

Vorschrift für das Armenspital in Wildbad Gastein.

Salzb. polit. Landesbeh. Kundm. v. 12. Juni 1862, Z. 3628.

Verordn. Bl. Kundm. 17. Juli 1862, Nr. 10, S. 17.

Nachstehend wird die von der k. k. Landesbehörde vom 22. Mai 1861, Z. 221, erlassene Vorschrift für das Armenbadspital in Wildbad-Gastein mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß hienach die mit der Verordnung der bestandenen obderennsischen Landesregierung vom 17. März 1843, Z. 486 (Pr. Ges. S. 1843, S. 67) kundgemachte diesfällige Spitalsordnung außer Kraft tritt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

NB. Diese (§§. 1—9) sind im Band VII dieses Werkes, Nr. 55, S. 72, abgedruckt. Siehe: St. Statth. Erl. v. 11. Juli 1862.

II. Behandlung der aufgenommenen Kranken.

§. 10. Der k. k. Badearzt bestimmt, in welches Zimmer des Badspitals der neu eintretende Kranke untergebracht werden soll.

Der Badearzt, sowie der Spitalschirurg sollen das Badspital täglich besuchen, jedem Hilfbedürftigen Rath und Beistand bereitwillig ertheilen; bei den Ordinationen haben sie die diesfalls bestehenden Normen zu beobachten.

§. 11. In den Spitalbädern soll der aufgestellte Hausmeister nach der Weisung des k. k. Badearztes die erforderliche Temperatur der Bäder, Sicherheit, Reinlichkeit und Ordnung bei deren Gebrauch überwachen und erhalten, wovon der Badearzt und Spitalverwalter sich selbst die Ueberzeugung verschaffen werden.

§. 12. Im Spitale ist es jedem Kranken überlassen, sich die Kost nach eigener Wahl, in so weit sie mit der Kur verträglich ist, und nach Maßgabe der eigenen Geldmittel beizuschaffen.

Es ist armen Spitalgästen gestattet, die Spitalsküche hiezu gemeinschaftlich zu benützen und für sich selbst zu kochen, zu welchem Zwecke ihnen das benöthigte Holz und Geschirr abgereicht werden darf.

Die im Spitale aufgestellte Magd ist verpflichtet, den armen Badegästen diesfalls an die Hand zu gehen und für die Zahl von 12 Kranken das Kochen zu besorgen; wenn die Zahl der Spitalgäste jedoch 12 übersteigt, so ist sie berechtigt, aus ihrer Mitte die geeigneten abwechselnd zur Beihilfe anzusprechen.

Digitized by Google

Außerdem ist es auch dem Hausmeister gestattet, schwachen und unbehilflichen, an eine bestimmte Diät angewiesenen Kranken, wenn sie es selbst verlangen, die Kost um einen billigen Preis im Hause zu verabreichen.

III. Hausordnung.

§. 13. Beide Geschlechter haben sich in den Kommunstuben abgesondert aufzuhalten. Gegenseitige Besuche von Personen verschiedenen Geschlechts in ihren Schlafzimmern sind durchaus verboten.

§. 14. Die Gemeinstuben und Schlafzimmer sind von dem Hausmeister und der Hausmagd täglich zu reinigen und durch Oeffnen der Fenster mit reiner Luft zu erfrischen.

§. 15. Bei der Aufnahme eines Kranken in das Badspital ist jedem ein Bett mit reiner Unterlage, Decke und Wäsche anzuweisen, und letztere auf Anordnung des Badearztes nach Erforderniß zu wechseln. Besonders ist darauf zu halten, daß beim Abgange eines Gastes das benützte Bett sammt Strohunterlage jedesmal gelüftet und gereinigt werde.

War der Abgegangene mit einer ekelhaften Krankheit behaftet oder sonst unrein, so soll in dem von ihm benützten Bette das Unterstroh beseitigt und mit neuem gewechselt werden.

Außerdem soll der Strohwechsel in den Bettunterlagen beim Gebrauche durch Kranke so oft geschehen, als der Badearzt es für nöthig erklärt. Gleiches gilt von der Benützung der Geschirre von Kranken mit unbedenklichen Uebeln; auch bei dieser müssen die vom Arzte zu bezeichneten Vorsichten genau beobachtet werden.

§. 16. Die Füllung und Reinigung der Bäder ist zunächst Pflicht des Hausmeisters und der Hausmagd, zu deren Obliegenheiten es gehört, preßhafte Personen, welche nicht gehen können, in das Bad und aus demselben zu begleiten, sie zu tragen oder ihnen Beistand bei Benützung der vorhandenen Hilfmittel zur Erleichterung des Badegebrauches zu leisten.

Zu dieser Beihilfe sollen sich alle armen Badegäste, insoferne sie hiezu hinreichende Kräfte besitzen, bereit zeigen und sich überhaupt gegenseitig freundlich unterstützen.

§. 17. Das Tabakrauchen ist in allen Räumlichkeiten des Badspitals ohne Ausnahme verboten, ebenso Spiel, Trinkgelage, Absingen von unanständigen Liedern. Dawiderhandelnde sind nach fruchtloser einmaliger Ermahnung der k. k. Kurinspektion anzuzeigen.

§. 18. Das Almosensammeln bei den Kurgästen ist unbedingt untersagt, da jede kurtaxpflichtige Partei einen Armenbeitrag von 60 kr. zu entrichten hat, welcher dem Badspitale zufließt.

Digitized by Google

§. 19. Im Spitale wird täglich, eine Viertelstunde nach dem Abendläuten zum Gebete, das Haus gesperrt, weßhalb sich jeder Spitalsbadegast bei diesem Zeichen Abends nach Hause verfügen soll.

IV. Vorschrift für das Hausperſonale.

§. 20. Dem Hausmeister wie der Hausmagd liegt es ob, im ganzen Spitale täglich Nachsicht zu pflegen, zunächst über die Ordnung und Sittlichkeit der Badenden zu wachen und sich in dieser Beziehung nach den Bestimmungen der §§. 11—18 zu benehmen.

§. 21. Zu den Obliegenheiten des Hausmeisters und der Hausmagd gehört ferners, daß am Schluße der Badezeit und vor ihrem Beginne im Frühjahre an warmen Tagen alle Betten gelüftet, reines Bettstroh in die Unterlagen eingefüllt, das unbrauchbare entfernt und im ganzen Hause Ordnung und Reinlichkeit hergestellt werde. Die genaue Befolgung dieser Vorschrift werden der Spitalsverwalter, der k. k. Badearzt und die übrigen Mitglieder der Spitalskommission überwachen.

§. 22. Das Hausperſonale ist insbesondere verpflichtet, den preßhaften Kranken, welche keine eigenen Wärter mitgebracht haben, die erforderliche Betreuung bereitwillig und freundlich zu leisten, sie zu reinigen und nach Anordnung des Badearztes mit dem Nöthigen auf das Pünktlichste zu versorgen, überhaupt aber allen in der Anstalt befindlichen Kranken anständig zu begegnen und alle Hilfebedürftigen mit Uneigennützigkeit zu pflegen.

Es ist daher dem Hausperſonale nicht erlaubt, Trinkgelder (auch nicht in noch so kleinen Beträgen) von den Armen anzunehmen, viel weniger zu fordern. Die Außerachtlassung dieses Verbotes würde, außer der Rückerstattung des Empfangenen an den Geber, eine an den Badspitalfond abzuführende Geldstrafe im dreifachen Betrage desselben zur Folge haben.

§. 23. Wenn das Dienstperſonale bei einem Spitalgast etwas Unanständiges oder Orgnungswidriges wahrnimmt, hat es hievon dem Badearzte oder einem anderen Mitgliede der Spitalskommission die Anzeige zu machen.

V. Die Spitalskommiſſion.

Diese besteht aus dem Pfarrer zu Wildbad-Gastein, als Vorsitzenden, dann aus dem k. k. Kur-Inſpektionskommiſſär, dem k. k. Badearzt, zugleich Spital-Ordinarius, dem Bad-Chirurgen, dem Gemeindevorſteher von Wildbad-Gastein und dem Spitalverwalter.

Digitized by Google

Die Spitalskommission hat sich jeden zweiten Montag, während der Dauer der Badezeit, im Spital zu versammeln.

§. 25. Dieser Kommission liegt ob, Ordnung, Sittlichkeit und Disziplin im Spitale zu handhaben.

Spitalgäste, welche sich an die Hausordnung nicht halten wollen, oder einen unmoralischen Lebenswandel führen, hat die Kommission zur Ausweisung aus dem Spitale zu bezeichnen, wonach die k. k. Kurinspektion das weitere Amt gegen derlei Individuen zu handeln hat.

§. 26. Die Kommission soll sich angelegen sein lassen, das Wohl der leidenden Armen nach Kräften zu befördern, wahrgenommene Mängel oder Gebrechen sogleich selbst abzustellen, oder nöthigenfalls die geeigneten Verbesserungsvorschläge an die kompetente Behörde zu erstatten.

§. 27. Klagen und Beschwerden des Hauspersonals gegen die Spitalgäste und die Beschwerden dieser gegen das Hauspersonale, sowie der Kranken unter einander, hat die Kommission zu untersuchen und abzustellen, oder nach Umständen an die k. k. Kurinspektion zur gesetzlichen Amtshandlung zu überweisen.

§. 28. In Gegenwart von mindestens zwei Kommissionsgliedern ist wochentlich das Almosen, mit Berücksichtigung der Bestimmungen der obderennsischen Regierungs-Verordnung vom 22. April 1837, Z. 3758, unter die armen Spitalbadegäste zu vertheilen.

§. 29. Nach Ablauf der Badezeit ist von der Kommission in ihrer Schlußsitzung über die wahrgenommenen wichtigeren Vorkommnisse über die Leistungen und Erfolge der abgelaufenen Saison, und die allfälligen wünschenswerthen und ausführbaren Verbesserungen des Badspitals, ein Jahresbericht zusammenzustellen und nebst der von allen Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnenden Rechnung, welche die individuelle Nachweisung der im Badspitale aufgenommenen armen Kranken, die Bezeichnung ihrer Krankheit, dann der Dauer ihres Aufenthaltes und des einem jeden verabfolgten Almosens zu enthalten hat, vorzulegen.

§. 30. Das Badspital bleibt in der Regel vom 1. November bis Ende März jeden Jahres geschlossen. In besonderen Dringlichkeitfällen kann jedoch ausnahmweise der Aufenthalt eines armen Kranken auch über den 1. November verlängert oder die Aufnahme noch vor dem 1. April gestattet werden.

Siehe: Statth. Erl. v. 11. u. 23. Juli 1862; Nachtr. Minist. Erl. v. 15. März 1862 u. Minist. Erl. v. 9. Dez. 1863.

Digitized by Google

132.

Abnahme von Eisen bei Sträflingen wegen Gefahr für Gesundheit und Leben.

Tirol. Oberlandesger. Verordn. v. 24. Juni 1862, Z. 768.

Verordn. d. Landesbeh. Kundm. 14. Aug. 1862, Nr. 39, S. 27.

Zur Vermeidung der nachtheiligen Folgen, welche in einzelnen Fällen durch das Ablegen von Eisen bei den nach §. 16 St. G. zur Kerkerstrafe des zweiten Grades verurtheilten Personen entstehen können, findet das Staatsministerium im Einverständnisse mit dem Justizministerium anzuordnen, daß dort, wo in Folge einer gewissenhaften ärztlichen Untersuchung die Anlegung der Eisen nicht blos die gewöhnlichen, von dieser Strafverschärfung unzertrennlichen unangenehmen Folgen für den Sträfling haben würde, sondern Zerstörung seiner Gesundheit oder gar Gefahr des Lebens mit Gewißheit befürchten läßt, die Strafhausverwaltungen über Gutachten der angestellten Hausärzte die zeitliche, oder auch immerwährende Abnahme der Eisen, oder aber eine Erleichterung im Tragen derselben verfügen können.

Die Aerzte sind jedoch anzuweisen, hiebei strenge nach den oben angedeuteten Grundsätzen vorzugehen, und die Gründe ihres Gutachtens jedesmal schriftlich der Strafhausverwaltung abzugeben. Bei dem Wegfallen dieser Gründe ist sofort die gesetzliche Behandlung des Sträflings wieder einzuleiten.

Für die Evidenzhaltung und entsprechende periodische Untersuchung der sonach behandelten Sträflinge haben die Strafhausverwaltungen Sorge zu tragen, die gemischten Untersuchungskommissionen aber die genaue Beobachtung dieser Vorschrift zu überwachen und in den diesfälligen Protokollen unter Angabe der Anzahl der sonach behandelten Sträflinge ihre allfälligen Bemerkungen anzusetzen.

Hievon werden in Folge Justizministerial-Erlasses vom 15. Juni l. J., Z. 5789, die unterstehenden Gerichte mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß auch auf die bei denselben angehaltenen, zu schwerem Kerker verurtheilten Sträflinge die Bestimmungen jener Verordnung Anwendung zu finden, und die Gerichtsvorsteher die gehörige Beobachtung derselben zu überwachen haben, und daß die Entscheidung über die Zulässigkeit der Abnahme der Eisen im Sinne dieser Verordnung bei den Gerichten den Vorstehern derselben zukommt.

Siehe: Strafgesetz v. 27. Mai 1852, §. 16 (Sanit. Ges. V. 27) Minist. Verordn. v. 16. Juni 1854; Nachtr. Statth. Erl. v. 21. Jänn. 1863.

Digitized by Google

Zu 56. Vorsichten gegen Viehseuchen beim Transporte des Großhornviehes. (Minist. Erl. v. 30. Juni, 12. Juli und 10. Okt. 1862, Z. 4830 u. 14,919.)

Noch kundgem. d. mähr. Statth. Zirk. v. 15. Okt. 1862 (Ldgsbl. Nr. 68, S. 79), — tirol. Statth. Verordn. v. 24. Okt., Z. 25,028. — Siehe: Nachtr. Minist. Erl. v. 4. Jänn. 1863.

Zu 57. Beschränkung des Verkaufes von Laugeneſſenz. (Staatsminist. Erl. v. 10. Aug. 1862, Z. 14,200.)

Noch kundgem. d. krain. Ldreg. Erl. v. 17. Aug. 1862, Z. 11,317, — mähr. Statth. v. 16. Aug. (Ldgesbl. Nr. 54, S. 69). — Siehe: Nachtr. Minist. Erl. v. 9. Dez. 1863.

Zu 58. Censur der Arzneirechnungen für die k. k. Forst- und Fabriksarbeiter ꝛc. (Staatsminist. Erl. v. 23. Aug. 1862, Z. 11,187.

Noch kundgem. d. tirol. Statth. Verordn. v. 5. Sept. 1862, Z. 21,181 (Ldgesbl. Nr. 58, S. 40). — Siehe: Nachtr. Statth. Erl. v. 18. Febr. 1862 u. 23. Juli 1863.

Zu 59. Medikamenten-Einfuhr und Verkauf nach und in Spanien. (Staatsminist. Erl. v. 5. Sept. 1862, Z. 18,298.)

Noch kundgem d. dalmat. Statth. Erl. v. 18. Sept. 1862, Z. 15,900, — mähr. Statth. v. 12. Sept. (Ldgesbl. Nr. 61, S. 74), — tirol. Statth. Erl. v. 17. Sept. 1862, Z. 22,280. — Siehe: Nachtr. Minist. Erl. v. 7. Apr. 1863.

133.

Bewilligung der Prämien für Erlegung wilder Thiere.

Erl. d. Staatsminist. v. 10. Sept. 1862, Z. 4743.

Tirol. Statth. Verordn. v. 16. Sept. 1862, Z. 22,507.

Verordnbl. d. Landesbeh. Kundm. 10. Okt. 1862, Nr. 59, S. 40.

Das k. k. Staatsministerium hat mit Erlaß v. 10. l. M., Z. 4743, gestattet, daß künftig die Bewilligung der aus dem Landesfonde bestrittenen Prämien für die Erlegung wilder Thiere von Seite des Landes-Ausschusses stattfinden könne. [1])

[1]) In Dalmatien wurden die Prämien für die Erlegung von Raubthieren durch ein Gesetz v. 9. Juli 1863 (Ldgesbl. Nr. 20, S. 35) aufgehoben, — ebenso in der Bukowina durch Gesetz v. 4. Juli 1864. — Siehe: Hofkanzl. D. v. 2. Dez. 1822 u. St. Gub. Verordn. v. 26. Apr. 1826. (Sanit. Ges. II. 182 u. 232.) Statth. Erl. v. 8. Nov. 1863 u. Gesetz v. 4. Juli 1864.

Digitized by Google

Zu 60. Begünstigung der Sekundarärzte der öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten. (Erl. d. Staatsminist. v. 14. Okt. 1862, Z. 21,201.)

Noch kundgem. d. böhm. Statth. v. 19. Okt. 1862, Z. 55,497, — krain. Landesreg. v. 19. Okt., Z. 14,678, — mähr. Statth. Cirk. v. 27. Okt. (Lgesbl. Nr. 77, S. 92), — tirol. Statth. Verordn. v. 20. Okt. 1862, Z. 20,717. — Siehe: Nachtr. Minist. Erl. v. 27. Sept. 1863.

Zu 66. Vorsichtmaßregeln gegen die Rinderpest, Reinigung der zum Viehtransporte verwendeten Eisenbahn-Waggons ꝛc. (Staatsminist. Erl. v. 30. Juni u. 6. Dez. 1862, Z. 9100, 9293.)

Noch kundgem. d. mähr. Statth. Cirk. v. 16. Dez. 1862 (Lgesbl. Nr. 101, S. 110), — tirol. Statth. Erl. v. 18. Dez. 1862. Z. 30,247. — Siehe: Nachtr. Minist. Erl. v. 4. Jänn. 1863.

134.

Verzeichniß der Privilegien im Sanitätfache vom Jahr 1862.

A. Verliehene Privilegien.

1. An Pollak und Pretis (L. u. M. Pollak und Moises Pretis in Prag) — auf die Verbesserung in der Reinigung und Desinfection der Bettfedern. — Urk. v. 9. Febr. 1862, — für 2 Jahre — geheim. Vz. II. A. Nr. 72. — Im J. 1864 verlängert a. d. 3. u. 4. Jahr. Vz. B. 335, 1866 auf das 5. J. A. Vz., Nr. 347. — Erloschen am 9. Febr. 1867. Vz. 1867, Nr. 351.

2. An Samuel Stockton-White in Philadelphia (Friedrich Rödiger, Bevollmächtigter in Wien) auf die Verbesserung künstlicher Zähne. — Urk. v. 12. Febr. 1862, — für 1 Jahr — geheim. Vz. II. A. Nr. 77. — Verläng. 1863. — Erloschen am 12. Febr. 1864. Vz. D. Nr. 514.

3. An Lechleitner's Erben, Papiertapeten-Fabrikanten in Wien, — auf die Erfindung einer arsenikfreien grünen Farbe. — Urk. v. 10. März 1862 — für 1 Jahr — geheim. Vz. III. A. Nr. 102. — Erloschen am 10. März 1863.

4. An Josef Stadler, Handelsmann in Wien, — auf die Erfindung eines giftfreien Fliegenvertilgungs-Papiers, — Urk. v. 20. Sept. 1862 — auf 1 Jahr — geheim. Vz. IX. A. Nr. 410. — Erloschen am 20. Sept. 1863. Vz. v. 1864. D. Nr. 504.

5. An Jakob Nachtmann, Apotheker in Hermagor in Kärnten (Firma: A. Pilger), — auf die Erfindung einer Gesundheitswatte für

Digitized by Google

Raucher zur Ausscheidung des Nikotins. — Urk. v. 9. Okt. 1862 — auf 1 Jahr — geheim. Vz. X. A. Nr. 467. — Verläng. a. d. 2. u. 3. Jahr. Vz. 1864. B. Nr. 293. — Erloschen 1865. A. Vz. 1866. Nr. 365.

6. An Andr. Großhennig, Chemiker in Prag — auf Erfindung einer Nikotinwatte, zur Ausscheidung des Nikotins und Amoniaks aus dem Tabakrauche. — Urk. v. 3. Nov. 1862 — für 1 Jahr — geheim. Vz. IX. A. Nr. 506. — Erloschen am 3. Nov. 1863. Bz. v. J. 1864. D. A. 154.

7. An Eduard Darebny, in Wien — auf die Verbesserung an metallenen Todtensärgen. — Urk. v. 12. Nov. 1862 — für 1 Jahr — offen. Vz. IX. A. Nr. 518. — Erloschen am 12. Nov. 1863. Vz. v. 1864. D. Nr. 84.

8. An Maria Beschorner, in Wien, — auf Verbesserung ihrer privilegirten metallenen Todtensärge. — Urk. v. 28. Dez. 1862 — für 1 Jahr — offen. Vz. XII. A. Nr. 597. — Verlängert 1863 a. d. 2. Jahr. 1864 u. 1865 a. d. 3., 4. u. 5. Jahr. A. Vz. 1865, Nr. 15.

D. Außer Kraft getretene Privilegien.

1. J. Felix Mignel's Privilegium v. 15. Aug. 1859 — auf ein „eigenthümliches Bruchband" — erloschen am 15. Aug. 1861. Vz. v. 1862. II. D. Nr. 76. — S. Ges. VII. 23.

2. Arolf Az's Privilegium v. 26. Aug. 1860, — auf ein Haarfärbemittel „Misopolin" — erloschen am 26. Aug. 1861. Vz. v. 1862, II. D. Nr. 97. — S. Ges. VII. 16.

3. J. G. Muschek's Privilegium v. 22. Febr. 1858 — auf Verbesserung seiner privilegirt gewesenen „Zahnpasta" — erloschen am 22. Febr. 1862. Vz. III. D. Nr. 136. S. Ges. VII. 22.

4. Moriz Kazander's Privilegium v. 4. Nov. 1860 — auf eine Vorrichtung zur „Verhinderung der Pollutionen" — erloschen am 4. Nov. 1861. Vz. v. J. 1862. V. D. Nr. 206. — S. Ges. VII. 16.

5. Adam Heller's (zuletzt übertragen an Rösler) Privilegium v. 16. Febr. 1855, — auf eine „Schwaben-Fangmaschine" — erloschen am 16. Febr. 1862, Vz. VIII., D. Nr. 301. — S. Ges. VI. 67.

6. Johann Kranzelbauer's Privilegium v. 7. Mai 1857 — auf eine Gurte zur „Hindanhaltung der Entwicklung eines Hängebauches" — erloschen am 7. Mai 1862. — Vz. IX. D. Nr. 469. — S. Ges. VII. 18.

Siehe: Privilegien v. J. 1861 u. 1863 am Schluß dieser Jahre.

Digitized by Google

Nachträge zum Jahr 1863.

135.

Reinigung der zum Viehtransport verwendeten Eisenbahn-Waggons.

Erl. d. Handelsminist. im Einv. mit d. Staatsminist. v. 4. Jänn. 1863, Z. 10,322.

Mähr. Statth. Kundm. v. 14. Jänn. 1863.

Landesgesbl. Kundm. v. 18. Apr. 1863, Nr. 6, S. 5.

Das hohe k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft hat im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Staatsministerium gemäß Erlasses vom 4. d. M., Z. 10,322/867, die betreffenden Eisenbahnverwaltungen ermächtigt, die zum Viehtransport verwendeten Waggons, wenn die Reinigung derselben in der betreffenden Abgabstation nicht thunlich ist, leer in jene Stationen zu führen, in welchen ihre Reinigung auf die vorgeschriebene Art am leichtesten bewerkstelliget werden kann.

In diesen Stationen wird für die gehörige Ueberwachung der Waggonsreinigung durch Abordnung geeigneter Organe von Seite der politischen Verwaltung Sorge getragen werden.

Zugleich hat das hohe k. k. Handelsministerium die im Absatze VI der hohen Verordnung vom 6. Dez. 1862, Z. 9293 (Statth. Zirk. v. 16. Dez. 1862, Z. 34,520, siehe L. V. Bl. St. XX, Nr. 101, S. 110), enthaltene Bestimmung bezüglich der Haftung und Verantwortlichkeit der Bahnverwaltungen für entstandene Schäden dahin näher zu erläutern gefunden, daß diese Haftung und Verantwortlichkeit nur für den aus der Nichtbefolgung der in Rede stehenden Vorschriften erwiesenermaßen entstandenen Schaden, nicht aber auch für den Fall einzutreten hat, wenn die fraglichen Maßregeln ungeachtet ihrer vorschriftmäßigen Vollziehung den erwarteten Erfolg des Schutzes gegen Ansteckungen und Verbreitung der Seuche nicht haben sollten. [1])

Siehe: Minist. Erl. v. 30. Juni u. 6. Dez. 1862, v. 11. Nov. 1863, u. ungar. Statth. Erl. v. 10. Okt. 1865; Nachtr. Minist. Erl. v. 27. Mai 1863 zu 77.

[1]) Nach mähr. Statth. Kundm. v. 12. Febr. 1863 (mähr. Ldgesbl. Kundm. v. 15. Mai, Nr. 19, S. 17) hat die K. F. Nordbahn-Direktion die Stationen Raigern und Prerau als solche bezeichnet, in welchen die Reinigung der Großhornvieh-Transportwaggons für die Märkte Brünn, Olmütz und Leipnik vorgenommen wird. Die Reinigung der Waggons der mähr. Staats-Eisenbahnstrecken geschieht in den Stationen **Brünn und Olmütz.**

Digitized by Google

136.

Verpflegkostenbestreitung für Schüblinge in öffentlichen Krankenanstalten.

Oberöst. Statth. Erl. v. 21. Jänn. 1863, Z. 20,911.

Landesbeh. V. Kundm. v. 1. Febr. 1863, Nr. 2, S. 2.

In Anbetracht, daß Schüblinge in krankem Zustande nicht weiter abgeschoben werden dürfen, sondern vor der Abschiebung in die Heimat ihre Genesung abgewartet werden muß, und daß daher ein in einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt behandelter Schübling während seiner Verpflegung daselbst eben nicht als Schübling betrachtet werden kann, und daß sich hienach auch die dießfälligen Verpflegskosten nicht als Schubkosten darstellen, fand sich der mährische Landes-Ausschuß zu dem Beschlusse bestimmt, daß die Verpflegkosten der mährischen allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten für erkrankte und in diesen Anstalten während ihrer Abschiebung verpflegte, nach Oberöstreich zuständige Schüblinge als Krankenverpflegskosten behandelt werden, deren Entrichtung dem Landesfonde von Oberöstreich zur Last fällt.

Der oberöstreichische Landes-Ausschuß hat sich demgemäß laut Note vom 20. Nov. 1862, Z. 10,476, in seiner Sitzung am 20. November 1862 zu dem Beschlusse geeinigt, eine gleiche Reziprozität auch gegenüber den anderen Kronländern einzuführen, wonach die Vergütung der Krankenverpflegskosten der in hierländigen allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten verpflegten Schüblinge von dem Landesfonde desjenigen Landes angesprochen wird, welchem der Verpflegte seiner Zuständigkeit nach angehört.

Dies wird mit dem Bemerken kundgemacht, daß hiedurch den §. 16 des ob. ö. Schub-Normales vom 22. Aug. 1857, Z. 3674 ex 1856 (L. R. Bl. II. Abtheilung Nr. 13, S. 45) seine Vervollständigung erhält.

Siehe: St. Statth. Erl. v. 30. März 1862 u. 1. Aug 1863. Nachtr. Tirol. Verordn. v. 24. Juni 1862 und Verordn. für Böhmen v. 31. Jänn. 1863.

137.

Reziprozität mit dem Königreich Böhmen bei Bestreitung der Wohlthätigkeitfuhren.

Oberöstr. Statth. Erl. v. 31. Jänn. 1863, Z. 22,443.

Landesbeh. V. Kundm. v. 16. Febr. 1863, Nr. 4, S. 5.

Die k. k. Statthalterei in Prag hat in einem einzelnen Falle den Rückersatz der Vorspannskosten, welche durch die Abgabe eines nach Böhmen zuständigen armen, kranken Handwerksgesellen in eine öffent-

Digitized by Google

liche Heilanstalt hierlands erlaufen sind, von Seite seiner Zuständigkeits-Gemeinde, welche derlei Kosten sowie anderweitige Armenauslagen gemäß Regierungsdekret vom 17. März 1830, Z. 11,738 (P. G. S. 1830, Nr. 163, S. 232), dann gemäß §§. 22, 23, 84 des prov. Gemeinde-Gesetzes vom 17. März 1849 und Statth. Erl. vom 22. Dez. 1857, Z. 19,276, zu bestreiten berufen wäre, aus dem Grunde abgelehnt, weil nach der Verordnung der k. k. Statthalterei in Prag vom 23. November 1859, Z. 53,657, im Königreiche Böhmen die Armen ohne Unterschied, daher auch Angehörige anderer Kronländer, ohne einen Rückersatz anzusprechen, durch sogenannte Wohlthätigkeitsfuhren weiterbefördert werden, und es daher die Reziprozität erfordert, daß arme Kranke, welche dem Kronlande Böhmen angehören, ebenso ohne Anspruch auf einen Rückersatz weiterbefördert werden, indem sonst offenbar eine doppelte Belastung der böhmischen Gemeinden stattfinden würde.

Der oberöstr. Landes-Ausschuß als Verwaltungsbehörde des Landesfondes hat demnach hierüber laut Note vom 18. Dez. 1862, Z. 11,209 —11,298, beschlossen, hinsichtlich solcher Wohlthätigkeitsfuhren dem Kronlande Böhmen gegenüber ein reziprokes Verfahren beizubehalten und diese Auslage auf den oberöstr. Landesfond zu übernehmen, nachdem eine hierländige Gemeinde zur Bestreitung der Auslagen für derlei Armenfuhren gesetzlich nicht berufen ist.

Dies wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der politischen Behörden gebracht, daß die diesfälligen Auslagen aus dem Landesfonds-Verlage in Ausgabe zu bringen sind.

Hiebei versteht sich von selbst, daß das Maß der zulässigen höchsten Vorspanns-Vergütung aus dem Landesfonde, wie solches im Absatze 8 der Statth. Verordn. v. 7. Okt. 1859, Z. 17,411 (L. R. B. 1859, II. Abth., Nr. 35, S. 92) bestimmt ist, nicht überschritten werden darf.

Siehe: Nachtr. Statth. Erl v. 21. Jänn. u. Minist. Erl. v. 27. Sept. 1863.

138.

Zertifikate über das zur Ausfuhr bestimmte eingesalzene Rindfleisch.

Dalmat. Statth. Erl. v. 20. Febr. 1863, Z. 2910. [1])

Ges. u. Verordn. Bl. Ausg. 7. März 1863, Nr. 5, S. 7.

Um der Unregelmäßigkeit und Ungenauigkeit zu begegnen, womit zuweilen die für die Ausfuhr eingesalzenen Fleisches erforderlichen Zerti-

[1]) Gemäß kaiserl. Verordn. v. 17. Febr. 1863 (Reichsges. Bl. Nr. 19) und Erl. d. Staatsminist. v. 18. Febr., Z. 1387, wird das bisherige Landes-Verordnungsblatt künftig als Gesetz- und Verordnungsblatt für Dalmatien ausgegeben. — Dalmat. Statth. Verordn. v. 24. Febr. 1863, Nr. 3318.

Digitized by Google

fikate erlassen werden, und um in dieser Beziehung ein gleichförmiges und verläßliches Verfahren sicherzustellen, womit mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse einerseits die öffentliche Gesundheit gehörig gewahrt und andrerseits unnöthige Hemmnisse des Verkehrs beseitigt werden, hat die Statthalterei im Einverständnisse mit der Zentral-Seebehörde zu bestimmen gefunden, daß derlei Zertifikate von nun an nach dem beiliegenden Formulare ausgefertigt werden müssen, welches Formular sowohl dem Sanitätpersonale, als den Gemeinde- und politischen Behörden insoweit es dieselben betrifft, als Norm zu dienen hat.

Formular eines Zertifikats für eingesalzenes Fleisch.

(Stämpel.)

Der Gefertigte bestätigt hiemit, daß das in (44) Barillen enthaltene eingesalzene Rindfleisch des in ..... domilizirenden N. N. von (45) Rindern herrührt, welche von ihm im lebenden Zustande und nach deren Abschlachtung beschaut wurden, und erklärt, daß selbe vollkommen gesund waren, und das Fleisch derselben ohne Schaden zur menschlichen Nahrung dienen kann.

N. am .... Februar 1863.

Dr. N. N.,
(Kreis-, Bezirks-, Gemeinde-) Arzt.

(Stämpel.)

Gesehen, und wird das Vorgesagte mit der Erklärung bestätigt, daß die oben angeführten (45) Rinder, eingetrieben aus N., hier durch vierzehn Tage lebend erhalten wurden, während welchen sie sich vollkommen gesund erwiesen haben.

Zur Bestätigung dessen wurde auf jede der das Fleisch derselben enthaltenden (44) Barillen, welche an Bord der ..... benannten, unter Führung des N. N. nach (Triest) bestimmten Barke gebracht wurden, das Gemeindesiegel gedruckt.

Von der (Munizipal-Kongregation, Gemeindeverwaltung) N .....
am ..... Februar 1863.

Der Podesta:
(L. S.) N. N.

Gesehen von dem k. k. (Kreisamte, Prätur) N .....
am ..... Februar 1863.

(L. S.) N. N.

Siehe: Statth. Erl. v. 11. Mai u. Minist. Erl. v. 11. Nov. 1863; Nachtr. v. 19. Febr. 1861 u. 4. Jänn., auch Statth. Erl. v. 3. Sept. 1863.

Digitized by Google

139.

Kurkosten-Verrechnungen für erkrankte Urlauber.

Tirol. Statth. Verordn. v. 22. Febr. 1863, Nr. 7, S. 4.

Ges. u. Verordn. Bl. Kundm. 30. Mai 1863, Nr. 11, S. 4.

Aus Anlaß dessen, daß die Deserviten- und Medikamenten-Rechnungen für die bei Hause behandelten erkrankten beurlaubten Soldaten nicht im Sinne der im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1860, II. St., Nr. 12 (Abdruck für Tirol, S. 1) enthaltenen Zirkular-Verordnung vom 31. Dez. 1859 mit den nach den §§. 3, 6, 25, 28 erforderlichen Dokumenten instruirt werden, ferner auch auf die §§. 7 und 24 keine Rücksicht genommen wird, wodurch vielseitige Schreibereien herbeigeführt werden, so hat das k. k. Landes-Generalkommando zu Udine mit Verordnung vom 2. Febr. d. J., Z. 234, an die k. k. Militär-Stationskommanden erinnert, daß diese Rechnungen, bevor dieselben zur Liquidirung vorgelegt werden, einer genauen Prüfung zu unterziehen, die nicht gehörig verfaßten Rechnungen zur Rektifizirung zurückzustellen, und die fehlenden Dokumente einzuholen sind.

Gleichzeitig hat das Landes-Generalkommando angeordnet, mit Strenge darüber zu wachen, daß die beurlaubten kranken Soldaten, bei welchen der Heilkosten-Ersatz vom Aerar angesprochen wird, nicht länger als die dringende Nothwendigkeit erheischt, in der zivilärztlichen Behandlung verbleiben.

Hievon werden die betreffenden Behörden mit Beziehung auf den Statthalterei-Erlaß vom 1. Okt. v. J., Nr. 20,717 (Verordn. Bl. v. J. 1862, S. 43) in Folge Ansuchens des hiesigen k. k. Militär-Stationskommando zur Darnachachtung und entsprechenden weiteren Veranlassung in Kenntniß gesetzt.

Siehe: Minist. Verordn. v. 31. Dez. 1859 (Sanit. Ges. VI. 438), 2. Juni 1861 u. 7. Jänn. 1864; Nachtr. Statth. Erl. v. 22. Febr. 1863.

140.

Barbiergerechtigkeit und chirurgische Offizin.

Mähr. Statth. Erl. v. 24. Febr. 1863.

Ldgesbl. Kundm. v. 18. Juni 1863, Nr. 27, S. 24.

Die k. k. Statthalterei findet in Willfahrung des vom chirurgischen Kreisgremium zu Olmütz diesfalls unterm 17. Nov. v. J. gemachten Einschreitens die Abänderung der in den ämtlichen Vormerkungen bisher üblich gewesenen Bezeichnung „Barbiergerechtigkeit" in die Bezeichnung „Chirurgische Offizin" zu bewilligen.

Digitized by Google

Der Olmützer Gemeinderath und die betheiligten Bezirksämter werden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, damit die Rektifizirung der betreffenden Protokolle, Stadt- und Grundbücher auf Grundlage der obigen Verfügung ordnungsmäßig vor sich gehe.

Siehe: Gewerbeordnung. Pat. v. 20. Dez. 1859 (Sanit. Ges. VI. 433); Nachtr. Minist. Erl. v. 13. Febr. 1862.

141.

Kranken-Verpflegsgebühren für Dienstboten in Kärnten.

Gesetz vom 2. April 1863,

wirksam für das Herzogthum Kärnten.

Landges. u. Verordn. Bl. Kundm.-v. 22. Apr. 1863, Nr. 1, S. 1.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Kärnten finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Jeder Dienstgeber ist verpflichtet, für seinen ohne Verschulden erkrankten und während der Dauer des Dienstverhältnisses in die Wohlthätigkeits-Anstalten aufgenommenen Dienstboten die in den ersten vierzehn Tagen der Behandlung, und wenn das Dienstverhältniß nach den Bestimmungen der Dienstbotenordnung vor Ablauf dieser 14 Tage sein Ende erreichte, die während der restlichen Dauer des Dienstverhältnisses aufgelaufenen Verpflegsgebühren der Krankenanstalt zu bezahlen.

§. 2. Diese Verpflichtung des Dienstgebers kann dadurch, daß der Dienstbote nach erlangter Gesundheit in die früheren Dienste zurückkehrt, auf eine längere Zeit nicht ausgedehnt werden.

§. 3. Die im §. 24 der Dienstbotenordnung für das flache Land Kärnten vom Jahre 1856 und für die Hauptstadt Klagenfurt vom Jahre 1857 vorgesehene Auflösung des Dienstverhältnisses durch beiderseitiges Einverständniß befreit den Dienstgeber von der im §. 1 ausgesprochenen Verpflichtung nicht, wenn das Einverständniß mit einem bereits erkrankten Dienstboten getroffen worden ist.

Wien, am 2. April 1863. Franz Josef.

Siehe: St. Gub. Verordn. v. 30. Juni 1847. St. Statth. Erl. v. 30. Jänn. u. 30. April 1857 (Sanit. G. IV. 89, u. VI. 74 u. 94) und Winzerordn. v. 1. April 1863, auch Minist. Erl. v. 3. Jänn. 1864; Nachtr. Statth. Erl. v. 31. Jänn. u. Minist. Erl. v. 27. Sept. 1863.

Digitized by Google

142.

Konstatirung von Geisteskrankheiten russischer Unterthanen.

Erl. d. Just. Minist. v. 7. April 1863, Z. 3012.

Tirol. Oberl.-Ger.-Zirkular v. 14. April 1863, Z. 1039.

Ges. u. Verordn. Bl. Ausg. 30. Mai 1863, Nr. 26, S. 24.

In Folge eines kaiserlich russischen Ukases vom 13. Mai 1860 müssen alle zur Konstatirung der Geisteskrankheit eines russischen Unterthans außer den Grenzen des russischen Reiches aufzunehmenden Protokolle in Gegenwart eines von den betreffenden russischen Gesandtschaften ad hoc bestellten Delegirten aufgenommen und von diesem unterzeichnet sein.

Nach Maßgabe des k. k. Justiz-Ministerialerlasses vom 7. l. M., Z. 3012, werden daher sämmtliche unterstehende Gerichte angewiesen, in allen Fällen, wo es sich um die Erhebung des Geisteszustandes eines russischen Unterthans handelt, einen Delegirten der kais. russischen Botschaft beizuziehen, und zu diesem Ende ihre für diesen Delegirten bestimmten Einladungen an das k. k. Ministerium des Aeußern, und zwar wegen der in der Regel bestehenden Dringlichkeit solcher Verhandlungen unmittelbar, mit Umgehung der vorgesetzten Gerichtsbehörden, zu leiten.

Siehe: Minist. Erl. v. 13. April, Landes-Ausschuß. Beschl. v. 12. Juli 1861; Nachtr. Minist. Erl. v. 27. Dez. 1863, zu 92.

Zu 77. Uebertragung der Rinderpest auf Schafe und Ziegen. (Staatsminist. Erl. v. 27. Mai 1863, Z. 9787.)

Noch kundgem. d. mähr. Statth. V. v. 2. Juni 1863 (Ldgesbl. Nr. 47, S. 38), — tirol. Statth. Verordn. v. 2. Juli 1863, Z. 12,301. — Siehe: Nachtr. Minist. Erl. v. 11. Febr. 1862, zu 42 u. Statth. Erl. v. 3. Sept. 1863.

143.

Blutegeltaxe für Galizien und Krakau.

Galiz. Statth. Kundm. v. 23. Juli 1863.

Landesbeh. Verordn. Ausg. 24. Nov. 1863, Nr. 6, S. 25.

Der Taxpreis der Blutegel in den Apotheken und den chirurgischen Offizinen wird, vom 1. Aug. l. J. an, von 14 kr. auf 10 kr. östr. Währ. herabgesetzt.

Digitized by Google

Welches mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß zum Vorräthighalten der Blutegel alle Apotheker verpflichtet und alle Wundärzte berechtiget sind.

Siehe: St. Statth. Erl. v. 13. Apr. 1859 (Sanit. Ges. VI. 303) u. 24. Febr. 1864. — Nachtr. Minist. Erl. v. 23. Aug. zu 58, u. Statth. Erl. v. 18. Febr. 1862.

144.

Gebühren der Impfärzte.

Gesetz vom 24. Juli 1863,

wirksam für das Königreich Dalmatien.

Dalmat. Ges. u. Verordn. Bl. Ausg. 12. Dez. 1863, Nr. 25, S. 41.

Ueber Antrag des Landtages Meines Königreiches Dalmatien finde ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I. Jeder in Dalmatien mit der Kuhpocken-Impfung betraute Arzt oder Wundarzt erhält während der Zeit, als er die Impfung besorgt:

a) ein Taggeld von drei Gulden, wenn er ein Arzt, und von zwei Gulden, wenn er ein Wundarzt ist;
b) dann ein Reisegeld von zwanzig Soldi für jede Miglie zu Land und von fünfunddreißig Soldi für jede Miglie auf dem Meere.

Artikel II. Bei jenen Reisen zur See, bei welchen der Impfarzt das Dampfboot benützen kann, erhält er die tarifmäßige Gebühr für den ersten Platz, und für das Einschiffen und Ausschiffen je einen Gulden ö. W.

Artikel III. Für jede der vorzunehmenden Operationen, nämlich für die Vorimpfung, die allgemeine Impfung und die Revision wird nur eine Reise gestattet, und der Impfarzt hat, wenn es die Zeit erlaubt, an demselben Tage alle Orte zu besuchen, welche sich in der Peripherie von zwanzig Miglien der Hin- und Rückreise befinden, widrigenfalls er keinen Anspruch auf ein Taggeld hat.

Artikel IV. Vor Beginn der Impfung kann dem Impfarzte über sein Ansuchen ein Vorschuß im Betrage der halben Reise- und Taggelder verabfolgt werden. Nach vollendeter Impfung hat er den Rest zu erhalten, wenn das von ihm vorzulegende Impfpartikulare und der Impfungsnachweis richtig befunden worden ist.

Artikel V. Wenn der Impfarzt sein Impfpartikulare und den Impfungsnachweis binnen sechs Wochen nach Verlauf der zur Vollendung der Impfung und der mit ihr im Zusammenhange stehenden Operationen erforderlichen Zeit nicht vorlegt, so ist der Landes-Ausschuß

Digitized by Google

berechtiget, dessen Entschädigungsansprüche als erloschen zu erklären, und sohin ist er verbunden, den etwa erhaltenen Vorschuß zurück zu ersetzen.

Franz Josef m. p.

Siehe: Statth. Erl. v. 7. Juni 1856, u. Minist. Erl. v. 25. Juli 1857 u. 15. Sept. 1858 (Sanit. Ges. VI., 31, 102 u. 207), Statth. Erl. v. 11. Sept. 1860, u. Minist. Erl. v. 2. Nov. u. Statth. Erl. v. 29. Dez. 1863; Nachtr. Minist. Erl. v. 13. März 1860.

145.

Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Tirol. Statth. Verordn. v. 3. Sept. 1863, Z. 20,103.

Ges. u. Verordn. Bl. Kundm. 12. Nov. 1863, Nr. 66, S. 61.

Die neueren Berichte, welche über die Maul- und Klauenseuche eingelaufen sind, weisen nach, daß, ungeachtet die Seuche in der Mehrzahl der ergriffenen Bezirke in der Abnahme ist, dennoch in vereinzelten Gemeinden neue Fälle vorgekommen sind, wonach im Allgemeinen ein vollkommenes Erlöschen der fraglichen Seuche vor den bevorstehenden Herbstmärkten und dem Alpenviehabtriebe nicht zu erwarten ist.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die gegenwärtig über weite Landstriche herrschende Epizootie nicht allein der Ansteckung, sondern auch der Einwirkung von miasmatischen Einflüssen ihre Entstehung verdankt, daher die Thiere selbst durch die sorgfältigste Absperrung gegen diese Krankheit, wie es die Erfahrung neuerdings in einzelnen Gegenden bestätiget hat, nicht immer gesichert werden können; aber auch umgekehrt wäre manche Gemeinde wegen ihrer Lage von der Krankheit verschont geblieben, wenn nicht eine Einschleppung derselben stattgefunden hätte, wozu die im Frühjahre abgehaltenen Märkte und der unvermeidliche Alpen-Viehaustrieb das ihrige beigetragen haben.

Um jedoch den allgemeinen Bedürfnissen zu entsprechen, d. i. um einerseits den Verkehr und Handel mit Vieh, dessen gänzliche Unterbrechung nach der Erklärung vieler Gemeinden für sie nachtheiliger wäre, als selbst die im Ganzen ohnehin nur gelind verlaufende Maul- und Klauenseuche, nicht zu sehr zu hemmen, andererseits aber um die Weiterverbreitung dieser Krankheit nach Thunlichkeit zu verhindern und eine möglichst baldige Beendigung derselben herbeizuführen, findet die k. k. Statthalterei für nothwendig, in Betreff der abzuhaltenden Märkte und des Alpenvieh-Abtriebes die folgenden, gemeinsam zu beobachtenden sanitäts-polizeilichen Maßregeln anzuordnen.

A. In Betreff der Märkte.

1. In jenen Gemeinden, wo die Seuche herrscht, ist die Abhaltung der Viehmärkte nach §. 27 des Seuchenunterrichtes zu sistiren, oder bis zum Erlöschen der Seuche zu vertagen.

Digitized by Google

2. Tritt die Bestimmung des §. 27 nicht ein, so ist der Zutrieb des Viehes jeder Gattung zu den Märkten im eigenen Bezirke, aus allen seuchenfreien Orten und Ställen der eigenen Bezirksgemeinden, wenn dasselbe vollkommen gesund ist, wovon man sich jedoch vorher zu überzeugen hat, selbst auch ohne Beibringung von Gesundheits-Zertifikaten zu gestatten.

3. Vieh aus fremden Bezirken ist nur gegen Vorweisung der legalen, nach §. 3 des Seuchennormales ausgefertigten Gesundheitspässe zu den Märkten, deßgleichen auch zum Weitertrieb auf den Landstraßen in andere Gegenden zuzulassen.

4. Die Märkte sollen überwacht werden.

Die Art und Weise der Ueberwachung derselben, sowie der durch Ortschaften zu passirenden Viehtransporte, wozu Kunstverständige oder betraute Gemeinde-Kommissionen zu verwenden sind, wird den betreffenden k. k. Bezirksämtern überlassen.

B. Bezüglich des Alpenvieh-Abtriebes.

1. Die Gemeinde-Vorstehungen haben sich persönlich oder durch vertraute Mitglieder von dem Gesundheitszustande des Alpenviehes zu überzeugen, darüber dem k. k. Bezirksamte zu berichten, damit dieses die beim Viehabtriebe je nach den Ortsverhältnissen erforderlichen Vorsichtmaßregeln einleiten und überwachen könne.

2. Gesundes Vieh kann ungehindert fortgetrieben werden, und zwar wo möglich zuerst durch Ortschaften und auf Wegen, wo es mit Kranken nicht in Berührung kommt.

3. Krankes Vieh soll an den in vorhinein zu bestimmenden Tagen nie nach einzelnen Stücken, sondern wo möglich auf einmal, oder doch in größeren Heerden abgetrieben werden, so weit thunlich, mit Vermeidung von gesunden Orten.

4. Wenn krankes Vieh von einer Alpe durch eine Ortschaft getrieben werden muß, soll der Trieb, so weit möglich, ohne Aufenthalt geschehen, das eigene Vieh in den Ställen behalten, und nach dem Durchtriebe die Straße gereiniget werden.

5. Das von den Alpen in die heimatlichen Ortschaften eingetriebene kranke Vieh ist, wenn es blos einzelne Stücke betrifft, in Kontumaz zu halten; bei größerer Anzahl derselben wäre jedoch, wenn sich durch die Separation ein günstiger Erfolg nicht erwarten ließe, das schnelle Durchseuchen des ganzen Viehstandes, wie dieß hie und da zur Abkürzung der Seuchendauer mit gutem Erfolge durchgeführt wurde, zu begünstigen.

6. Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet, wenn derselbe seuchenkrankes

Digitized by Google

Vieh besitzt, oder von der Alpe in seinen Wohnort eintreibt, unverzüglich den Gemeindevorsteher davon in Kenntniß zu setzen, welcher allsogleich das Nöthige einzuleiten und nach beendigtem Eintriebe über den gesammten Krankenstand dem k. k. Bezirksamte zu berichten hat, welches nach Nothwendigkeit durch die betreffenden Sanitätorgane die weiteren Verfügungen zu treffen, eventuell das vollkommene Erlöschen der Seuche zu konstatiren haben wird, wonach der k. k. Statthalterei ein Schlußbericht vorzulegen ist.

7. Diese Bestimmungen sind den Gemeinden mit der Aufforderung bekannt zu geben, alle diese Maßregeln und Einrichtungen genau zu befolgen, weil dieselben abermals erfolglos bleiben würden, wenn nicht auch die Gemeinden selbst und ihre sämmtlichen Interessenten dasjenige befolgen, was durch die Erfahrung festgestellt, ohne Schaden durchführbar und durch bestehende Vorschriften nur zu ihrem eigenen Nutzen anbefohlen ist.

8. Wenn aber dennoch Jemand krankes oder verdächtiges Vieh, nämlich solches, welches aus Ställen kommt, in denen die Seuche noch herrscht, zu den Märkten auftreibt, oder wer die Anzeige über das eingetriebene kranke Vieh der Vorstehung zu erstatten unterläßt, macht sich der Uebertretung schuldig, und soll nach den §§. 401 und 402 des Strafgesetzbuches bestraft werden.

Indem die k. k. Bezirksämter von diesen Maßnahmen in Kenntniß gesetzt werden, ergeht an dieselben zugleich der Auftrag zur genauen und umsichtigen Durchführung derselben das Erforderliche nach Kräften beizutragen, hingegen strengere Maßregeln als die erwähnten bei dieser Seuche fern zu halten. [1])

---

[1]) Bereits im Frühjahre 1863 hat die Tiroler Statthalterei mit Verordnung v. 14. März 1863, Z. 5892 (Tirol. Ges. u. Verordn. Bl. Kundm. 30. Mai 1863, Nr. 14, S. 8) in dieser Beziehung Folgendes verfügt:

Aus Anlaß, daß einige Bezirksämter wegen der in manchen Gemeinden von Tirol und Vorarlberg ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche, die gegenwärtig auch in anderen Ländern herrscht, und meist weit verbreiteten miasmatischen Ursachen ihre Entstehung verdankt, zu den in ihrem Gebiete abzuhaltenden Märkten den Zutrieb von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus ganzen Bezirken verbieten, findet die k. k. Statthalterei den betreffenden Unterbehörden die Seuchen-Instruktion vom Jahre 1859 und insbesondere den §. 3 derselben mit der Bemerkung in Erinnerung zu bringen, daß auf Grund dieses Paragraphes Thiere, welche mit einem von der Ortsobrigkeit ausgestellten Scheine versehen sind, in welchem das Exterieur des zu verkaufenden Thieres, und falls eine ganze Heerde aufgetrieben würde, die Zahl der dieselbe zusammensetzenden Stücke verzeichnet, und zugleich bemerkt ist, daß in den Orten und Gegenden, aus welchen sie kommen, eine seuchenartige Krankheit unter den Hausthieren nicht herrsche, und daß diese Thiere auch bei dem Abtriebe gesund gewesen seien, dann selbst auch Thiere, welche

Digitized by Google

146.

Verpfleggebühren in den Prager Landes-Wohlthätigkeit-Anstalten.

Erl. d. Staatsminist. v. 27. Sept. 1863, Z. 7174.

Böhm. Statth. Kundm. v. 15. Okt. 1863, Z. 60,739.

Gesetz- u. Verordn. Bl. Ausgabe v. 15. Nov., Nr. 42, S. 29.

In Folge Beschlusses des Landtags des Königreiches Böhmen und auf Grund eines Erlasses des hohen k. k. Staatsministeriums vom 27. Sept. 1863, Z. 7174/I.—St. M., werden die Verpflegsgebühren in der Prager Landes-Irrenanstalt und in der geheimen Gebärhaus-Abtheilung in Prag, dann die Aufnahmstaxen für die Findlinge in der Findelanstalt zu Prag vom 1. November 1863 angefangen in folgender Weise erhöht:

a) in der Landes-Irrenanstalt wird die Verpflegsgebühr in der I. Klasse mit zwei Gulden, in der II. Klasse mit einem Gulden, in der III. Klasse mit 50 kr. ö. W.;
b) in der geheimen oder Zahlabtheilung des Gebärhauses in der I. Klasse mit zwei Gulden, in der II. Klasse mit einem Gulden, in der III. Klasse mit 65 kr. ö. W.;
c) die Findel-Aufnahmstaxe in der II. Klasse mit 126 fl., in der III Klasse mit 63 fl., in der IV. Klasse mit 31 fl. 50 kr. fortan festgesetzt.

Siehe: Minist. Erl. v. 22. April u. 30. Juni 1863; Nachtr. v. 14. Okt. 1862, zu 60 u. Minist. Erl. v. 31. Jänn., auch Kundm. v. 3. Okt. 1863.

Zu 84. Zivilpraxis ausgetretener k. k. Militär-Kurschmiede. (Erl. d. Staatsminist. v. 28. Sept. 1863, Z. 17,458.)

Noch kundgem. d. bukow. Landesbeh. v. 10. Okt. 1865, Z. 14,141, — dalmat. Statth. Erl. v. 6. Okt. 1863, Z. 17,792; — küstenl. Statth. Erl. v. 5. Okt. (Lbgesbl. Nr. 17, S. 73), — mähr. Statth V. v. 3. Okt. (Lbgesbl. Nr. 63, S. 52), — tirol. Statth. Erl. v. 31. Okt. 1863, Z. 22,628. — Siehe: Minist. Erl. v. 7. Jänn. 1864; Nachtr. Statth. Erl. v. 22. Febr. 1863.

---

beim Mangel solcher Zertifikate nach vorläufiger thierärztlicher Untersuchung als gesund befunden worden sind, ohne weiters zu den abzuhaltenden Märkten zuzulassen sind.

Zugleich wird bemerkt, daß diese Seuche mit Rücksicht auf ihren eben so gutartigen, als kurzen Verlauf, sobald sie konstatirt ist, nicht auf Kosten des Aerars behandelt werden soll, indem dagegen die Beobachtung der im Seuchen-Unterrichte angegebenen sanität-politischen Vorschriften genügt.

Siehe: Viehseuchen-Normal-Vorschrift, Minist. Erl. v. 6. Dez. 1859 (Sanit. Ges. VI., 328 u. 336) u. Statth. Erl. v. 28. Jänn. 1864.

Digitized by Google

147.

Eröffnung der neuen mährischen Landes-Irrenanstalt.

Mähr. Landes-Ausschuß-Kundm. v. 3. Okt. 1863, Z. 10,335.

Statth. Kundm. v. 20. Okt. 1863.

Ldgesbl. Kundm. v. 31. Okt. u. 20. Nov. 1863, Nr. 58 u. 66, S. 46 u. 54.

Vom mährischen Landes-Ausschusse wird hiemit bekannt gemacht, daß die Eröffnung der neuen mährischen Landes-Irrenanstalt am 1. Nov. 1863 erfolgen wird.

Gesuche um Aufnahme von Geisteskranken in diese Anstalt sind an die Direktion derselben zu richten.

Das Ansuchen um Aufnahme kann von den Angehörigen oder Vertretern des Kranken, von einer Gemeinde oder von einer Behörde, und zwar mündlich oder schriftlich geschehen.

Es ist zu belegen:

a) mit dem Zeugnisse zweier Aerzte, hierunter eines Gerichtsarztes, daß der Aufzunehmende geisteskrank sei;

b) mit der nach einem vorgeschriebenen Formulare (Fragebogen) und in der Regel vom behandelnden Arzte zu verfassenden Krankengeschichte;

c) mit der ämtlichen Nachweisung der Zuständigkeit (Heimatschein, Paß ꝛc.);

d) mit der Erklärung, ob die Verpflegung des Kranken gegen Bezahlung aus dem eigenen Vermögen oder von Anderen, und nach welcher Verpflegungsklasse sie erfolgen soll, oder ob sie unentgeltlich beansprucht wird.

Im Falle der angesuchten Aufnahme gegen Entgelt ist von den die Unterbringung ansuchenden Personen, oder von den die Verpflegskosten Uebernehmenden ein Zahlungsrevers einzubringen, worin die Verpflichtung zur mindestens monatweisen Vorausbezahlung der Gebühren an die Hauskassa der Anstalt enthalten, und welcher, wenn der Zahlende eine Prtvatperson ist, eine von der politischen Behörde beglaubigte Bestätigung des Gemeindevorstandes über ihre Zahlungsfähigkeit beizufügen ist.

Ansuchende Ausländer haben nebstbei die annehmbare Bürgschaft eines sichern Inländers für vollständigen Kostenersatz und das Versprechen zu leisten, daß der Kranke auf Verlangen der Anstalt zurückgenommen werde.

Im Falle der angesuchten Aufnahme ohne Entgelt, ist für Kranke aus Mähren ein von der politischen Behörde beglaubigtes

Digitized by Google

Zeugniß des Gemeindevorstandes und Seelsorgers über die Zahlungsunfähigkeit des Irren und seiner zum Kostenersatze gesetzlich verpflichteten Angehörigen beizubringen.

c) Mit der Angabe des bestellten Kurators des Geisteskranken, oder vor dessen Bestellung mit der Benennung und näheren Bezeichnung jener Person, die bis dahin für den Kranken in seinem Verhältnisse zur Anstalt einzuschreiten hat.

Die täglichen Verpflegsgebühren werden vorläufig mit 2 fl. für die I. Klasse, mit 1 fl. für die II. Klasse, und mit 60 kr. für die III. Klasse festgesetzt.

Siehe: Minist. Erl. v. 22. Apr. 1863; Nachtr. Statth. Kundm. v. 7. Nov. 1863.

Zu §5. Verrechnung der Kommissionsfuhren zu und von den Eisenbahnen. (Staatsminist. Erl. v. 4. Okt. 1863, Z. 19,572.)

Noch kundgem. d. tirol. Statth. Erl. v. 31. Okt. 1863, Z. 20,103. — Siehe: Minist. Erl. v. 7. Jänn. 1864.

148.

Refundirung der vom Landesfonde vorgeschossenen Kranken-Verpflegkosten.

Gesetz vom 3. November 1863,

wirksam für die gefürst. Grafschaften Görz und Gradiska.

Küstenl. Ges. u. Verordnbl. Ausg. 7. Juni 1864, Nr. 9, S. 57.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaften Görz und Gradiska finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Erstens: Der Ersatz der Kranken-Verpflegkosten an die öffentlichen Spitäler der Provinz sowohl, als anderer Kronländer wird, so wie früher, von dem Landesfonde vorschußweise geleistet.

Zweitens: Diese Verpflegkosten sind von den Gemeinden für ihre Angehörigen, in dem von der Landesbuchhaltung liquidirten Betrage, welcher von Fall zu Fall, oder jedes Vierteljahr den betreffenden Gemeindevorstehungen bekannt zu geben ist, an den Landesfond zu refundiren.

Drittens: Dieses Landesgesetz tritt mit 1. November 1863 in Wirksamkeit. — Schönbrunn, den 3. November 1863. [1])

Franz Josef m. p.

Siehe: Nachtr. Statth. Verordn. v. 2. Jänn. 1860 u. Gesetz v. 3. Nov. 1863, Nr. 10.

[1]) Ein ganz ähnliches Gesetz unter demselben Datum erfloß auch für das Markgrafenthum Istrien (küstenl. Ges. u. Verordnbl., ausg. 7. Juni 1864, Nr. 10, S. 58). Dasselbe lautet:

Digitized by Google

149.

Statut der mährischen Landes-Irrenanstalt und Direktiven ihrer Gebahrung.

Mähr. Statth. Kundm. v. 7. Nov. 1863.

Ldgesbl. Kundm. v. 31. Dezemb. 1863, Nr. 89, S. 79.

Das mit Zuschrift des mährischen Landes-Ausschusses v. 22. Okt. 1863, Z. 10,841, anher gelangte, vom mährischen Landtage genehmigte und vom h. k. k. Staatsministerium im administrativen Wege agnoscirte Statut der neuen mährischen Landes-Irrenanstalt, und ebenso die Direktiven für die ökonomische und ärztliche Gebahrung dieser Anstalt werden hiemit im Nachhange der hierortigen Kundmachung v. 20. Okt. 1863, Z. 26,454, mittels der Beilagen A und B zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

A. Statut der mährischen Landes-Irrenanstalt.

Bestimmung und Mittel der Anstalt.

§. 1. Die mährische Landes-Irrenanstalt ist ein der Markgrafschaft Mähren eigenthümlich gehöriges Wohlthätigkeits-Institut zur Heilung von heilbaren und zur Verwahrung von unheilbaren und zugleich gemeinschädlichen Geisteskranken beiderlei Geschlechtes, welche nach Mähren zuständig sind.

Ausnahmsweise können nach Zulänglichkeit des Raumes auch Geisteskranke aufgenommen werden, welche nicht gemeinschädlich oder überhaupt nicht nach Mähren zuständig sind.

§. 2. Die Mittel zur Erhaltung dieses Institutes fließen:

a) aus den eigenen Einkünften des Irrenfondes, dann aus Stiftungen, Vermächtnissen, Geschenken u. s. w., welche der Anstalt zugewendet werden, und nach dem Willen der Geber zu verwenden sind;

Ueber Antrag des Landtages Meines Markgrafenthums Istrien finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Der Istrianer Landesfond ist nur verpflichtet, die Kosten für die Verpflegung von in einer Gemeinde des Landes heimatberechtigten Personen in einer öffentlichen Krankenanstalt vorschußweise zu vergüten, und sind die Heimatgemeinden verbunden, bezüglich der ihnen Angehörigen, ohne Rücksicht auf deren Zahlungsfähigkeit, dem Landesfonde hiefür den Ersatz zu leisten, wogegen den Gemeinden der Regreß im Exekutionswege an die Verpflegten, falls sie zahlungsfähig sind, zusteht.

Schönbrunn, den 3. November 1863. Franz Josef m. p.

Siehe: Nachtr. Minist. Erl. v. 22. Okt. 1860, u. Statut v. 7. Nov. 1863.

Digitized by Google

b) aus den Verpflegs-Ersatzbeträgen, welche aus den Mitteln der Kranken selbst oder für sie von den hiezu Verpflichteten geleistet werden;
c) aus den Zuschüßen vom Lande.

Verwaltung der Anstalt.

§. 3. Die Verwaltung der Irrenanstalt überhaupt besorgt der Landes-Ausschuß, und zwar im Sinne ihrer Bestimmung mit Beobachtung der bestehenden Gesetze, nach Inhalt des gegenwärtigen Statutes und allenfälliger besonderer, vom Landtage in seinem Wirkungskreise gefaßter Beschlüsse; er leitet und überwacht die Dienstleistung der Beamten und Diener der Anstalt, und hat hierüber dem Landtage Rechenschaft zu geben.

§. 4. Der Regierung steht in Ausübung der Sanitätspolizei jederzeit frei, durch ein hiezu bestelltes höheres Verwaltungs-Organ von den Einrichtungen der Anstalt Einsicht zu nehmen und allenfällige Mängel und Unzukömmlichkeiten durch die k. k. m. Statthalterei dem Landes-Ausschusse zur Abhilfe anzuzeigen.

§. 5. Die ärztlichen und ökonomischen Geschäfte in der Anstalt selbst werden unter der Oberaufsicht des Landes-Ausschusses und unter Verantwortlichkeit gegen denselben durch die Beamten und Diener der Anstalt nach Maßgabe ihres durch das Statut bezeichneten Wirkungskreises und nach den ihnen ertheilten Instruktionen besorgt. Für die gottesdienstlichen Funktionen und die Seelsorge wird im Einvernehmen mit dem Ordinariate, und nach Erforderniß mit den Vorständen anderer Konfessionen, sodann für den Unterricht nach dem jeweiligen Bedürfnisse Vorsorge getroffen.

§. 6. Die Beamten und Diener der Anstalt sind: a) der Direktor, b) der Hausarzt, c) der Hilfsarzt, d) der Hausverwalter, e) die Wäschaufseherin, f) der Amtsdiener, g) der Portier, h) der Heizer, i) die Wärter und Wärterinen, k) die Hausdiener.

§. 7. Der Direktor hat die unmittelbare Lokalleitung der Anstalt in allen ärztlichen und ökonomischen Geschäften und vertritt die Anstalt auch nach Außen, soweit dieß nicht durch den Landes-Ausschuß selbst geschieht. Er übt den ihm zugewiesenen Einfluß bei der Aufnahme, Unterbringung und Entlassung der Kranken; bei der Wahl, der Verwendung, dem Austritte und der Disziplinarbehandlung der in der Anstalt Bediensteten und bei der Gebahrung mit dem Eigenthume und den Mitteln der Anstalt, letztere unter dem allgemeinen Gesichtspunkte, daß er für die Erreichung des Zweckes der Anstalt nach Maßgabe ihrer verfügbaren Mittel für eine regelmäßige, ordentliche Verwaltung derselben im Einzelnen, und für die richtige Verrechnung dabei verantwortlich bleibt. Ihm unterstehen zunächst alle anderen Bediensteten der Anstalt.

Digitized by Google

§. 8. Der Hausarzt besorgt den ihm vom Direktor zugewiesenen Theil der Behandlung der Kranken und der ärztlichen Geschäfte der Anstalt überhaupt, unterstützt ihn in der Kontrole der ökonomischen Gebahrung und hat bei Verhinderung des Direktors diesen zu vertreten.

§. 9. Der Hilfsarzt hat die ordinirenden Aerzte in der Behandlung der Kranken und in Besorgung der ärztlichen Geschäfte zu unterstützen und namentlich die chirurgischen Hilfeleistungen zu besorgen.

§. 10. Der Hausverwalter hat unter der Leitung des Direktors die ökonomischen Geschäfte des Hauses, die Kanzleisachen, das Kassa- und Rechnungswesen zu besorgen. Zur Aushilfe hiebei werden ihm nach Bedarf Landesbeamte oder Diurnisten beigegeben. Die unteren Hilfeleistungen hiebei und in der Kanzlei besorgt der Amtsdiener.

§. 11. Die Wäscheaufseherin hat die Aufsicht bei der Reinigung und die Mitwirkung bei Instandhaltung der Anstaltswäsche.

§. 12. Der Portier, der Heizer, die Wärter und die Wärterinen, dann die Hausdiener besorgen die ihnen nach der Natur ihres bezüglichen Dienstes zugewiesenen Verrichtungen.

§. 13. Die Ernennung des Direktors erfolgt durch den Landes-Ausschuß unmittelbar, die sämmtlichen anderen Bediensteten ernennt er über Vorschlag des Direktors; nur das Wartungspersonale wird innerhalb der vom Landes-Ausschusse genehmigten Anzahl vom Direktor gewählt und bestellt.

§. 14. Die Bezüge der Angestellten werden vom Landtage festgesetzt; hinsichtlich ihrer sonstigen Stellung, Disziplinarbehandlung und Entlassung, dann über ihre Ruhegenüsse und Versorgungsansprüche für ihre Familien gelten die bezüglich der Beamten und Diener des Landes überhaupt bestehenden und noch zu erlassenden Bestimmungen. Für die Mühewaltung bei den gottesdienstlichen Verrichtungen und der Seelsorge, dann für den Unterricht in der Anstalt werden vom Landes-Ausschusse den hiemit betrauten Personen Emolumente und Honorare angewiesen.

Aufnahme und Entlassung der Kranken.

§. 15. Die Aufnahme von Geisteskranken erfolgt über Ansuchen durch den Direktor. Derselbe hat hierüber die Genehmigung des Landes-Ausschusses unverweilt einzuholen.

Ausnahmsweise ist es den Sicherheitsbehörden gestattet, Geisteskranke, die sich selbst oder anderen gefährlich sind, bis zur einlangenden Bewilligung zur Aufnahme der Anstalt zu übergeben, wenn solche Kranke nicht in anderer Weise in Sicherheit gebracht werden können.

Blos epileptische Kranke, bloße Idioten oder Kretins sind niemals zur Aufnahme geeignet.

Digitized by Google

§. 16. Das Ansuchen um Aufnahme kann von den Angehörigen oder Vertretern des Kranken, von einer Gemeinde oder von einer Behörde, u. z. mündlich oder schriftlich geschehen.

Es ist zu belegen:

a) mit dem Zeugnisse zweier Aerzte, hierunter eines Gerichtsarztes, daß der Aufzunehmende geisteskrank sei;
b) mit der, nach einem vorgeschriebenen Formulare (Fragbogen) und in der Regel vom behandelnden Arzte zu verfassenden Krankengeschichte;
c) mit der ämtlichen Nachweisung der Zuständigkeit (Heimatschein, Paß 2c.);
d) mit der Erklärung, ob die Verpflegung des Kranken gegen Bezahlung aus dem eigenen Vermögen oder von Andern, und nach welcher Verpflegungsklasse sie erfolgen soll, oder ob sie unentgeltlich beansprucht wird. Im Falle der angesuchten Aufnahme gegen Entgelt ist von den die Unterbringung ansuchenden Personen oder die Verpflegskosten Uebernehmenden ein Zahlungsrevers einzubringen, worin die Verpflichtung zur mindestens monatweisen Vorausbezahlung der Gebühren an die Hauskasse der Anstalt enthalten, und welcher, wenn der Zahlende eine Privatperson ist, eine von der politischen Behörde beglaubigte Bestätigung des Gemeindevorstandes über ihre Zahlungsfähigkeit beizufügen ist.

Ansuchende Ausländer haben nebstbei die annehmbare Bürgschaft eines sichern Inländers für vollständigen Kostenersatz, und das Versprechen zu leisten, daß der Kranke auf Verlangen der Anstalt zurückgenommen werde.

Im Falle der angesuchten Aufnahme ohne Entgeld, ist für Kranke aus Mähren ein von der politischen Behörde beglaubigtes Zeugniß des Gemeindevorstandes und Seelsorgers über die Zahlungsunfähigkeit des Irren und seiner zum Kostenersatze gesetzlich verpflichteten Angehörigen beizubringen;

e) mit der Angabe des bestellten Kurators des Geisteskranken, oder vor dessen Bestellung mit der Benennung und näheren Bezeichnung jener Person, die bis dahin für den Kranken in seinem Verhältnisse zur Anstalt einzuschreiten hat.

§. 17. Wenn Sicherheitsbehörden Geisteskranke ohne diese Ausweise der Anstalt zu übergeben genöthigt sind, so haben sie für die schleunigste Beibringung dieser Ausweise im ämtlichen Wege Sorge zu tragen.

§. 18. Kranke aus andern östreichischen Ländern, oder dem Auslande, welche ausnahmsweise durch die Sicherheitsbehörde überbracht werden, sind ehestens in ihre Heimat zurückzubringen, und vorläufig nach der letzten Verpflegsklasse auf Kosten ihres Heimatlandes zu verpflegen, so

Digitized by Google

lange nicht auch für diese Zwischenzeit eine andere Verpflegung derselben begehrt und sichergestellt wurde.

§. 19. Ueber die Zahlungsfähigkeit der Kranken oder die Zahlungspflicht der Angehörigen oder über das Ansuchen um theilweise Nachsicht der Verpflegskosten, oder um Zahlungserleichterungen, sowie über die etwa nöthige, ausnahmsweise Verpflegung eines Kranken in einer höheren Klasse ohne die vorschriftsmäßige Gegenleistung, hat der Landes-Ausschuß zu entscheiden.

§. 20. Für die Ueberbringung der Kranken haben diejenigen zu sorgen, welche deren Aufnahme angesucht oder veranlaßt haben. Die Transportkosten zahlungsunfähiger Kranken trägt die Zuständigkeits-Gemeinde.

§. 21. Nach erfolgter Heilung eines Kranken hat zum Behufe seiner Abholung der Direktor hievon unverzüglich Diejenigen zu verständigen, welche für die Ueberbringung der Kranken zu sorgen haben. Erfolgt die Abholung nicht binnen der mit der Verständigung anberaumten angemessenen Frist, so veranlaßt der Direktor dessen Heimbringung auf Kosten der Zuständigkeits-Gemeinde, die sich dafür an dem zu diesen Kosten Verpflichteten zu erholen hat.

§. 22. Ungeheilte Kranke werden entlassen:

a) über Verlangen des Vertreters des Kranken oder seiner Angehörigen oder seiner Gemeinde gegen Reversirung für dessen fernere Verwahrung und Verpflegung;
b) über Anordnung des Direktors, wenn keine Aussicht auf Heilung vorhanden, und der Kranke nicht mehr gemeinschädlich ist.

Die Heimbringung ist wie bei den Geheilten einzuleiten.

§. 23. Verstorbene Geisteskranke werden auf Kosten der zur Zahlung der Verpflegskosten Verpflichteten einfach bestattet. — Kostspieligere Leichenbegängnisse finden nur nach Deckung der Kosten von Seite Derjenigen statt, welche derlei Begängnisse wünschen. — Die Angehörigen können auch die Abführung der Leiche zur Bestattung derselben auf einem andern, als dem Friedhofe der Anstalt auf ihre Kosten verlangen.

Behandlung und Verpflegung der Kranken.

§. 24. Die Behandlung der Kranken erfolgt nach den Grundsätzen der Heilwissenschaft und nach den Forderungen der Humanität. — Ueber Familiengeheimnisse haben sämmtliche Bedienstete der Anstalt strenge Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 25. Die Verpflegung der Kranken in der Anstalt erfolgt nach drei Klassen. Die Art dieser Verpflegung in den einzelnen Klassen wird vom Landes-Ausschusse bestimmt und verlautbaret.

§. 26. Abweichungen von der Bestimmung über die Verpflegung

Digitized by Google

nach den einzelnen Klassen zum Vortheile des Kranken, auf Kosten der Anstalt, bedürfen der Genehmigung des Landes-Ausschusses; nur im Falle des Bedarfes für den Heilzweck kann der Direktor in der Kost vorübergehend Aufbesserungen verfügen. Aufbesserungen oder größere Bequemlichkeiten auf eigene Kosten können die Angehörigen oder Vertreter der Kranken denselben innerhalb der Grenzen der Hausordnung und der Mittel der Anstalt mit Zustimmung des Direktors verschaffen.

§. 27. Die Höhe der Gebühren für die einzelnen Klassen wird vom Landes-Ausschusse von Zeit zu Zeit festgestellt und verlautbart, und bei deren Feststellung nur auf Kostenersatz ohne einen Gewinn Bedacht genommen.

§. 28. Der Uebertritt aus einer Verpflegsklasse in die andere kann jederzeit von den Zahlenden begehrt werden; die Uebersetzung aus der ersten oder zweiten Klasse in die dritte Klasse erfolgt von Amtswegen durch den Direktor auf Kosten der Zahlungspflichtigen, wenn die Verpflegsgebühren der höheren Klasse nicht rechtzeitig eingezahlt werden, und hat bis zu deren ordnungsmäßigen Berichtigung fortzudauern.

§. 29. Die Kranken werden auch nach Maßgabe ihrer Befähigung und der Heilzwecke in der Anstalt beschäftigt, und erhalten hiefür nach Anordnung und Ermessen des Direktors eine Entlohnung, welche Eigenthum des Kranken bleibt, für die Aufbesserung seiner Verpflegung abgesondert verrechnet, und in dem für ihn nicht verwendeten Betrage ihm bei seinem Austritte ausgefolgt wird. — Im Falle des Absterbens in der Anstalt, wird dieser Betrag bei Kranken der ersten und zweiten Verpflegsklasse, dann bei den Vollzahlenden der dritten Klasse den für sie Zahlenden hinausgegeben, bei den übrigen Kranken der dritten Klasse fällt er der Anstalt zu.

§. 30. Keinem Kranken darf Geld zu eigener Verfügung gegeben werden; Vorlagen der Zahlenden zur Bestreitung außergewöhnlicher Bedürfnisse oder Annehmlichkeiten der Kranken werden nach Anordnung des Direktors von der Anstalt hiefür verwendet und verrechnet.

Aeußerer Verkehr der Kranken und Besuch der Anstalt.

§. 31. Der äußere Verkehr der Kranken durch Besuche, Briefe, Geschenke ꝛc. unterliegt der Billigung des Direktors, mit dem sich diesfalls zu benehmen ist. — Auf schriftliche Anfragen in Betreff der Kranken von Seite ihrer Angehörigen, Vertreter oder Behörden wird die Antwort schriftlich durch den Direktor ertheilt.

§. 32. Außerordentliche Ereignisse und Sterbefälle der Kranken werden ihren Vertretern, letztere auch der Gerichtsbehörde von der Anstalt angezeigt.

Digitized by Google

§. 33. Der Eintritt von Fremden in die Anstalt ist von der ausdrücklichen Erlaubniß des Direktors abhängig. Diese darf nie zur bloßen Befriedigung der Neugierde gegeben, und wird bei wissenschaftlichem oder Berufsinteresse nie verweigert werden, soweit es ohne Störung für die Kranken und die Ordnung des Hauses geschehen kann.

§. 34. Die bei der Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken geforderten Fragebogen, Zählungs- und Uebernahmsreverse werden vom Landes-Ausschusse festgesetzt und verlautbart.

B. Direktiven für die Gebahrung in der mährischen Landes-Irrenanstalt.

Alle Beamten und Diener der Landes-Irrenanstalt sind verpflichtet, durch gemeinsames Zusammenwirken die Erreichung und Förderung der Zwecke der Anstalt nach ihren besten Kräften und Jeder innerhalb seines Wirkungskreises anzustreben, und unbeschadet der Erreichung des Zweckes der Anstalt die möglichste Schonung der Fondsmittel im Auge zu behalten.

Hiebei haben sie sich an die im Statute der Anstalt ausgesprochenen Normen im Allgemeinen, und speziell an die nachfolgend festgesetzten Direktiven zu halten.

I. Oekonomische Gebahrung.

1. Die Oberleitung des gesammten Oekonomie-Wesens der Anstalt ist dem Direktor übertragen, welchem auch diesfalls die im Statute der Anstalt erwähnte Verantwortung obliegt.

2. Um sich die nöthige Uebersicht zu verschaffen und entsprechend verfügen zu können, muß er in das gesammte Detail der Gebahrung und Verrechnung Einsicht nehmen, genaue Lokal-Kontrole unterhalten, alle einlangenden Geschäftstücke unverweilt zur Kenntniß nehmen; er muß alle Geldempfänge der Kassa zuweisen, die Geschäftstücke den betreffenden Hilfsorganen ohne Säumniß zur schleunigen weiteren Behandlung zuweisen, deren Erledigung und Expedition überwachen, die Geld- und Material-Journale und Rechnungen unter Beifügung allfälliger Bemerkungen durchsehen und mit seiner Visa versehen, und öfters und zwar wenigstens vier Mal im Jahre unvermuthete Skontrirungen der Kassa und Revision der Materialien vornehmen.

Für die Unterlassung dieser Verpflichtungen und jür jeden hieraus entstehenden Schaden, jedoch nicht auch für das bei Einhaltung dieser Verpflichtungen von seiner Seite andern Personen durch deren alleinige Schuld eintretende Abhandenkommen von Barschaften und Effekten, bleibt der Direktor dem Landes-Ausschusse verantwortlich.

Digitized by Google

3. Alle Anordnungen über den Beginn und die Einstellung der Beheizung und Beleuchtung einzelner Räumlichkeiten, sowie über Wäschereinigung und Umwechslung, endlich über die Unterbringung der Kranken und deren Verwendung zu Hausarbeiten, gleichwie über deren etwaige Betheilung mit den verschiedenen, das Normalausmaß überschreitenden Gegenständen, haben innerhalb der im Statute gezogenen Grenzen in der Anstalt selbst nur vom Direktor auszugehen, welcher auch deren pünktliche Befolgung zu überwachen hat.

4. Damit die ökonomischen Zwecke der Anstalt nach jeder Richtung hin gefördert, allenfällige Gebrechen behoben und zweckentsprechende Vorschläge erleichtert werden, hat der Direktor vierteljährig einmal regelmäßige ökonomische Zusammentretungen unter seinem Vorsitze zu veranlassen, zu denen die Aerzte der Anstalt und der Hausverwalter beizuziehen sind.

Ueber diese Zusammentretungen und dabei statthabenden Berathungen sind ausführliche Protokolle abzufassen, in welchen die abgegebenen Meinungen der Theilnehmer zu ersehen und welche von jedem derselben zu fertigen sind. Die Protokolle hat der Direktor nach Verlauf von drei Tagen mit seinen Bemerkungen über die Resultate der von ihm seit der letzten gleichen Berichterstattung vorgenommenen Skontrirungen und sonstigen Untersuchung der einzelnen Abtheilungen dem Landes-Ausschusse vorzulegen.

5. Alle kleinen Anschaffungen und Reparaturen, welche nicht bereits durch die vom Landes-Ausschusse getroffenen Verfügungen oder geschlossenen Verträge bedeckt sind, und deren Kosten den Betrag von 15 fl. nicht überschreiten und nicht wiederholt einen und denselben Gegenstand betreffen, liegen im Wirkungskreise des Direktors. Derselbe hat sie in der Regel nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Hausverwalter im Akkordwege herstellen zu lassen und es hat hiebei als Grundsatz zu gelten, daß sie nur im Falle wirklicher Nothwendigkeit stattfinden dürfen, und daß die Rechnungen der betreffenden Gewerbsleute mit der Bestätigung des Genossenschafts-Vorstandes oder der Lokal-Behörde über die Angemessenheit des Preises versehen sein müssen. Ist die Beistellung nach Prüfung des Direktors ordnungsmäßig erfolgt, so hat dieser die Rechnung zu approbiren und mit blos schriftlicher Anweisung, welche zugleich die Gründe der Beischaffung enthält, die Auszahlung der nach der obigen Bestimmung belegten Rechnung bei der Landes-Kassa zu veranlassen.

6. Anträge auf Herstellungen und Beischaffungen, welche den Betrag von 15 fl. überschreiten, sind dem Landes-Ausschusse vorzulegen, und mit dem Erhebungs-Protokolle, bei Baulichkeiten insbesonders mit dem Befunde eines vom Landes-Ausschusse bestimmten Organs und dem Kostenanschlage zu belegen.

Digitized by Google

7. Die Lieferung der Bespeisung wird im öffentlichen Versteigerungswege auf Grund einer eigenen Speiseordnung und für von Fall zu Fall festzusetzende Termine vom Landes-Ausschusse diesfälligen Unternehmern überlassen, deren Kontrole im Ganzen und Allgemeinen durch den Direktor, deren tägliche Ueberwachung im Einzelnen aber durch den Hausverwalter, in Gemeinschaft mit einem der beiden Aerzte des Hauses, welche Letzteren nach Bestimmung des Direktors abzuwechseln haben, stattzufinden hat. Der schriftlich in der zulässigen Kürze anzufertigende Befund dieser Kommission ist täglich zur Kenntniß des Direktors zu bringen, und sodann von diesem vidirt, der Bespeisungsrechnung beizulegen. Zeigt sich hieraus oder durch anderweitige Wahrnehmung des Direktors eine Unzukömmlichkeit oder ein vertragswidriges Vorgehen des Bespeisungs-Unternehmers, so hat der Direktor unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit unverweilt für die nöthige Abhilfe zu sorgen. Die Rapporte über den täglichen Pfleglingsstand und die ärztlichen Speiseordinationen, welche die Grundlage der vom Traiteur zu legenden Bespeisungsrechnungen zu bilden haben, sind vor ihrer Abgabe an den Hausverwalter, vom Direktor und einem der Aerzte des Hauses zu vidiren und zu approbiren.

8. Für die Beistellung der Medikamente wird in gleicher Weise vorgesehen, und ist die pünktliche Erfüllung der Kontraktsverbindlichkeiten auf den bezüglichen Rechnungen vom Direktor und dem Hausarzte zu bestätigen.

9. Alle übrigen größeren Beischaffungen an Materialien sind auf Grund der vom Hausverwalter zu liefernden, bei den ökonomischen Kommissionen zu begutachtenden und vom Landes-Ausschusse genehmigten Erforderniß-Ausweise im öffentlichen Lieferungswege durch die Direktion vorzunehmen und ist das Ergebniß der Verhandlung mit den bezüglichen Offerten oder Verhandlungs-Protokollen der Genehmigung des Landes-Ausschusses zu unterbreiten.

10. Die Beheizung der Anstalt findet größtentheils mittels Luftheizung, und wo diese nicht statt hat, mittels Kohlen statt. Die für die ganze Anstalt hienach erforderlichen Quantitäten Brennmaterial, sind auf Grundlage des kubischen Rauminhalts oder durch kommissionelle Erhebungen mittels Heizproben zu ermitteln, und wird für ihre Beistellung wie bei anderen Material-Bedürfnissen vorzusorgen sein.

11. Die Beleuchtung sämmtlicher Räumlichkeiten, mit Ausnahme der Schlafzimmer und Dienstwohnungen wird mittels Gas und ausnahmsweise über spezielle Anweisung des Direktors mittels gegossener Unschlittkerzen besorgt.

12. Die Wäschereinigung wird unter Leitung der Wäsch-Aufseherin in eigener Regie nach Möglichkeit durch Pfleglinge und soweit diese nicht auslangen, durch Wäscherinnen besorgt, welche nach dem unter Aufsicht des

Digitized by Google

Direktors vom Hausverwalter und der Wäsch-Aufseherin ermittelten Erforderniß mit Rücksicht auf das Gewicht der zu reinigenden Wäschsorten gegen Taglohn aufgenommen werden. Die Auswahl und Aufnahme der Wäscherinnen erfolgt durch die Wäsch-Aufseherin unter Genehmigung des Direktors; und ihre jeweilige Verwendung ist durch eine vom Direktor oder Hausarzte, dann vom Hausverwalter und der Wäsche-Aufseherin zu fertigende Konsignation zu konstatiren und auszuweisen. Ueber die verwendbare Menge von Reinigungs-Material und sonstige Bestimmungen hiebei wird eine eigene Vorschrift erlassen.

13. Das Ausmaß an Materialien zur Wäsche, Bekleidung und zum Bettzeuge der Pfleglinge, die Anzahl der per Kopf und Bett erforderlichen Artikel sowie deren Zuschnitt wird ebenfalls durch ein eigenes Normativ festgestellt, und es wird dabei als Grundsatz festgehalten, daß zur Anfertigung dieser Artikel nach Möglichkeit die unentgeltlichen Pfleglinge der Anstalt verwendet, und nur der hiedurch oder durch Mitwirkung anderer nach der Bestimmung des Direktors hiezu verwendeten Zahl-Pfleglinge nicht beschaffte Rest durch fremde Kräfte beizustellen ist.

14. Zur Beischaffung der kleineren Kanzleierfordernisse wird dem Direktor und Hausverwalter auf Grund gemachter Erfahrungen ein Pauschalbetrag bewilligt werden, während das Schreibpapier, die Drucksorten und die Buchbinderarbeiten über dessen Anweisung von jenem Lieferanten beizustellen sein werden, dem vom Landes-Ausschusse die Lieferung dieser Erfordernisse überlassen wird.

15. Alle Auslagen, welche den Wirkungskreis des Direktors überschreiten, und daher von der Anweisung des Landes-Ausschusses abhängen, werden von der mähr. Landeshauptkassa aus dem Irrenfonde bezahlt. Dasselbe gilt von den Löhnungen des Dienst- und Wartpersonals, dessen Aufnahme und Entlassung von dem Direktor innerhalb der im Statute festgesetzten Anzahl abhängig ist.

Zur Erfolgung dieser Löhnungen ist keine spezielle Anweisung, sondern bloß die Vorlage einer vom Hausverwalter und dem Hausarzte unter ihrer Haftung für die Richtigkeit ausgefertigten und vom Direktor hinsichtlich der zugebrachten Dienstzeit und der Höhe der Bezüge bestätigten, von den einzelnen Prinzipienten mitunterfertigten Konsignation erforderlich.

Hiebei wird dem Direktor zur Pflicht gemacht, jede Veränderung im Stande des minderen Dienst- und Wartungspersonals, gemeinschaftlich mit dem zur Mitfertigung der Löhnungs-Konsignation berufenen Anstaltsbeamten ungesäumt im kurzen Wege zur Kenntniß der Landes-Buchhaltung zu bringen. Auch sämmtliche Empfänge des Irrenfondes,

Digitized by Google

mit Ausnahme der Verpflegsgebühren, von denen im Absatze 26 die Rede ist, werden bei der Landes-Kassa verrechnet.

16. Die administrativen Detailgeschäfte hat der Direktor in der Art unter das ihm unterstehende Personal zu vertheilen, daß der Hausarzt außer seinen rein ärztlichen Funktionen die Korrespondenz ärztlichen Inhalts konzipirt und den Direktor in der Kontrole der Verrechnung und der ökonomischen Gebahrung durch Führung der Gegensperre unterstützt, während dem Hausverwalter die Korrespondenz ökonomischen Inhalts, das gesammte Rechnungswesen, die Kassaführung, die Verwaltung der Hauptdepots und die Besorgung der rein ökonomischen Geschäfte überhaupt zugewiesen wird.

Zu seiner Unterstützung, sowie zur Besorgung der Kanzleimanipulation werden demselben auf sein Verlangen über Gutachten des Direktors, jedoch immer nur nach dem Erfordernisse vom Landes-Ausschusse Diurnisten zugewiesen, deren Verwendung seinem Ermessen, unter seiner persönlichen Haftung überlassen bleibt. In die Hauptdepots sind sämmtliche eingelieferte Artikel aufzunehmen und hat aus diesen erst die Betheilung der Handdepots und der einzelnen Abtheilungen, nnd zwar stets nur nach Maßgabe des strengsten Erfordernisses stattzufinden.

Der Wäsch-Aufseherin ist die Erhaltung der Ordnung auf den einzelnen Abtheilungen und in den ihr speziell zu übergebenden Handmagazinen für Wäsche, Bettzeug und Kleidung, welche jedoch nur die zum Umtausch und zum regelmäßigen Wechsel erforderlichen Stücke enthalten dürfen, dann die Leitung des Waschhauses und die Instandhaltung der Wäsche zuzuweisen, gleichwie dieselbe den Umtausch der verunreinigten Wäschsorten zu besorgen hat.

17. Zur Deckung der Hausauslagen wird vom Landes-Ausschusse ein monatlicher Verlag bewilligt, welcher von der Landes-Kassa nur gegen gleichzeitige Beibringung des Kassa-Journals für den vorhergehenden Monat, und nach der daraus zu entnehmenden Verwendung des vorausgegangenen Monatsverlages bis zur Höhe des bewilligten Monatsbetrages dem Hausverwalter aus dem Irrenfonde gegen Empfangsbestätigung erfolgt und beziehungsweise ergänzt wird, und welcher in eigener Verwahrung des genannten Beamten zu halten ist.

Für die richtige Verwendung der erhaltenen Summe zu den durch die Anweisungen des Direktors und die Perzipienten-Quittungen zu dokumentirenden Ausgaben ist der Verwalter verantwortlich.

18. Die einfließenden Verpflegsgebühren von zahlenden Irren, sowie alle sonst einlangenden Gelder und Wertheffekten sind in einer eigenen Kassa als Depositen aufzubewahren und unter doppelter Sperre zu halten, welche vom Hausverwalter und in Unterstützung des Direktors von

Digitized by Google

dem Hausarzte zu führen ist. In gleicher Weise sind auch die Hauptdepots unter Doppelsperre zu halten. Die Schlüssel müssen verschieden und besonders bezeichnet sein, auch darf der Hausarzt den ihm überwiesenen Schlüssel Niemand Anderem überlassen.

19. Für das richtige Vorhandensein aller, in die mit Gegensperre versehenen Lokalitäten und Räumlichkeiten gelangenden Gegenstände haben der Verwalter und der Hausarzt gemeinschaftlich zu haften und zu diesem Zwecke abgesonderte Handvormerke zu führen.

20. Die Haftung für die in das Handdepot der Wäsch-Aufseherin abgegebenen, unter deren alleiniger Sperre zu haltenden Effekten, sowie für die dem Waschhause oder zur Reparatur übergebenen Wäschsorten liegt der Genannten ob. Zur Besorgung des dießfälligen Rechnungswesens ist der Verwalter berufen.

21. Zur Deckung für die gehörige Erläuterung vorkommender Anstände, dann der durch Rechnungsversehen und andere zu verhüten gewesene Umstände entstehenden Abgänge und Ersatzleistungen überhaupt, ist vom Verwalter und der Wäsch-Aufseherin eine Kaution in der Höhe ihres Jahresgehaltes zu erlegen.

22. Die gesammte Verrechnung hat mittels monatlicher Kassa-Depositen- und Material-Journale, dann jährlicher Material- und Inventar-Rechnungen, dann der Irren-Verdienstgeldrechnung zu geschehen.

23. Im Hauskassa-Journale sind die Verlagsgelder des Verwalters zu verrechnen. Dasselbe ist nach Ablauf eines jeden Monats, gehörig dokumentirt und vom Verwalter und Direktor unterfertigt, innerhalb der nächsten drei Tage an die Landes-Kassa einzusenden, welche dasselbe in das Hauptjournal des Irrenfondes einzubeziehen hat.

Die Ueberschreitung dieser Frist ist von der Landes-Kassa anzuzeigen.

24. Gleichzeitig ist ein, ärztlicherseits je nach den einzelnen Klassen und Abtheilungen verfaßtes, den Ein- und Austrittstag der Pfleglinge nachweisendes, vom Direktor, dem Hausarzte und dem Verwalter zur Haftung für die Richtigkeit seines Inhaltes unterfertigtes Verzeichniß dem Landes-Ausschusse vorzulegen.

25. Der Direktor und Verwalter haben unter gemeinschaftlicher Haftung auch ein genaues Pfleglings-Protokoll zu führen, in welchem Eintritt, Austritt, Verpflegsklasse, Dauer und die sonstigen Daten ersichtlich sind, welche für die Administration der Anstalt von Wichtigkeit sind. Die allenfalls dabei in ärztlicher Beziehung erwünschten Notizen hat der Direktor und Hausarzt beizufügen.

Ueber die vom Landes-Ausschusse als zahlungsfähig erklärten Pfleglinge, sowie über die Stiftlinge ist ein eigenes Kontobuch zu führen,

Digitized by Google

auf Grund dessen nach Ablauf eines jeden Monates Rückstands-Ausweise zu verfassen und innerhalb der nächsten acht Tage der Landesbuchhaltung zur Adjustirung einzusenden sind.

Alle von der Anstalt unmittelbar an Parteien oder Behörden gelangenden, vom Verwalter auszufertigenden und vom Direktor zu vidirenden Verpflegskosten-Ausweise sind vor ihrer Absendung im kurzen Wege der mit der größten Beschleunigung vorzunehmenden Adjustirung der Landesbuchhaltung zu unterziehen, und dürfen nur mit dieser Adjustirung versehen, hinausgegeben werden.

26. Sämmtliche von Parteien oder Behörden an die Anstalt gelangenden Gelder und Werthgegenstände, mit Ausnahme des im Absatz 17 erwähnten monatlichen Hauskassa-Verlages sind an den Direktor zu leiten, von diesem mittels eigener Verzeichnisse, welche auch dem Hausarzte zur Kenntniß mitzutheilen sind, dem Verwalter zu überweisen und vom Letzteren im Depositen-Journale zu verrechnen. Dieselben sind sodann in der Depositen-Kassa unter der im Absatze 18 bezeichneten Gegensperre zu verwahren. Die hierunter befindlichen Verpflegsgebühren sind von vierzehn zu vierzehn Tagen unter genauer Bezeichnung der Pfleglinge und deren Verpflegsdauer an die Landes-Kassa zu Gunsten des Irrenfondes und unter gleichzeitiger Verständigung der Landesbuchhaltung in Abfuhr zu bringen, und im Depositen-Journale unter Anschluß der Kassaquittung zu beausgaben, während die übrigen Ausgabposten größtentheils in solchen Beträgen bestehend, welche nach dem Wunsche der Kuratoren für Privatzwecke der Geisteskranken zu verwenden sind, durch die Anweisung des Direktors und durch Empfangsbestätigung des Hausarztes, oder beim Austritte der Pfleglinge durch die Bescheinigung der Kuratoren zu dokumentiren sind.

Das Original-Anweisungs- und Ausfolgungs-Verzeichniß hat der Direktor mit Schluß eines jeden Monats gleichzeitig mit dem Depositen-Journale pünktlich an die Landesbuchhaltung einzusenden.

27. Die im §. 29 des Statutes erwähnten Verdienstgelder der Pfleglinge sind in einer vom Hausverwalter zu legenden Jahresrechnung mit spezieller Bezeichnung der Interessenten, und dokumentirt mit den Anweisungen des zu ihrer Vertheilung innerhalb der durch das Budget festgestellten Grenzen berufenen Direktors und den Bestätigungen des Hausarztes oder der Kuratoren nachzuweisen, welche binnen vier Wochen nach Jahresschluß zur Zensur einzusenden ist.

Bei dem Ableben eines Pfleglings dritter Klasse sind die demselben gehörigen Verdienstgelder an die Landes-Kasse für den Irrenfond abzuführen.

28. Alle den Wirkungskreis des Verwalters betreffenden Geschäft-

Digitized by Google

stücke werden nicht nur vom Direktor, sondern auch von dem genannten Beamten unterfertigt, dem auch die Führung der Kanzleigeschäfte, der Standestabellen der Wärter und Dienerschaft und des Normalienbuches obliegt.

29. Sämmtliche Empfänge und Ausgaben an Materialien jeder Gattung, sowie an Inventarstücken, für welche sämmtlich der Verwalter gegen Regreß an die Wäsch-Aufseherin und die Wärterschaft, sowie diese beiden unmittelbar für die überkommenen Gegenstände haften, sind täglich in Material-Journalen zu verrechnen, welche monatlich abzuschließen, mit den Anweisungen des Direktors, rücksichtlich des Brennmaterials mit den speziellen Verwendungs-Ausweisen, dann mit den Empfangscheinen der Betheiligten zu dokumentiren und gleichzeitig mit dem Kassa-Journale, jedoch an die Landesbuchhaltung abzugeben sind.

Das Ergebniß der Material-Journale ist mit Ausschluß der Inventarstücke von Woche zu Woche in eine rubrikenweise eingetheilte Materialrechnung zusammenzufassen, welche nach dem Schlusse eines jeden Jahres innerhalb der nächsten vier Wochen nebst einem, die Differenzen gegen die Bewilligung und gegen das Vorjahr erläuternden Berichte an die Landesbuchhaltung zur Prüfung zu leiten ist.

30. Die im Material-Journale einzeln nachgewiesenen Veränderungen im Stande der Haus- und Kücheneinrichtungsstücke, der Instrumente, der Bibliothek, der Werkzeuge und Geräthschaften, sind in Inventarien zusammenzufassen, welche gleichfalls von Woche zu Woche unter Beifügung des Datums zu vervollständigen, jedoch erst mit Schluß eines jeden dritten Jahres zur Prüfung einzusenden sind.

31. Der Verwalter hat über den Bedarf an Vorräthen des Materials im Magazin und in den Abtheilungen bei den ökonomischen Zusammentretungen Vortrag zu erstatten. Ferner hat derselbe alljährlich im Monate Mai über alle wichtigeren für das kommende Jahr nothwendigen Anschaffungen einen mit der entsprechenden Musterkarte belegten Präliminarantrag zu erstatten, der bei der oberwähnten kommissionellen Zusammentretung zu erörtern, und sodann vom Direktor dem Landes-Ausschusse zu unterbreiten ist.

32. Sämmtliche Wäschstücke und Kleider sind vor der Uebernahme in die Depots mit dem unvertilgbaren Zeichen der Anstalt, dann mit dem Anschaffungsjahre durch die Wäsch-Aufseherin unter Aufsicht des Hausverwalters zu bezeichnen.

33. Das Zuschneiden der im Hause anzufertigenden Leib- und Bettwäsche ist unter Aufsicht der Wäsch-Aufseherin mit Zuhilfenahme der nöthigen Arbeitskräfte zu besorgen. Dieselbe ist dem Verwalter für die richtige Ablieferung nach dem vorgezeichneten Ausmaße und für die dauer-

Digitized by Google

hafte Verfertigung verantwortlich, und hat auch die Ausbesserung der hiezu geeigneten Wäsche besorgen zu lassen.

34. Die Uebernahme nach Zahl, Maß und Gewicht, dann die qualitätmäßige Prüfung aller von Lieferanten an die Anstalt einzuliefernden Artikel geschieht in Gemeinschaft vom Direktor, Hausarzt und Verwalter, welche auch die bezüglichen Lieferscheine mit der persönlichen Haftung für die Richtigkeit ihres Inhaltes mit zu unterfertigen haben.

Bei Wäsch-, Bett- und Kleidungsorten oder Stoffen dazu, ist auch die Wäsch-Aufseherin zuzuziehen und hat die bezüglichen Lieferscheine mit der persönlichen Haftung für die Richtigkeit mitzuunterschreiben. Bei Verschiedenheit der Ansichten über die Qualität der Gegenstände entscheidet der Direktor unter seiner Verantwortung.

35. Die Ausscheidung der als abgenützt bezeichneten Artikel hat in Gegenwart des Direktors und Verwalters, und wo es sich um Artikel handelt, die in das Ressort der Wäsch-Aufseherin gehören, auch mit Zuziehung der Letzteren, monatlich durch Ausschneiden des Anstalten-Stempels zu geschehen, und ist der diesfalls aufzunehmende Akt von den zur Anwesenheit hiebei Berufenen zu unterfertigen.

36. Der Verwalter hat der Wäsch-Aufseherin und dem für jedes einzelne Stück verantwortlichen Wärtersleuten, Inventarien über die in den Abtheilungen auf Anordnung des Direktors befindlichen Artikel auszufertigen, ein Pare derselben sich von denselben bestätigen zu lassen, und sich bei eigener Haftung von Zeit zu Zeit, und mindestens alle drei Monate, von dem richtigen Vorhandensein aller Inventarstücke die Ueberzeugung zu verschaffen.

Die vorgenommene Skontrirung ist unter Ansetzung des Tages in dem, in den Händen der Wäsch-Aufseherin und der Wärterschaft befindlichen Papiere zu bestätigen.

37. Für alle aus Nachlässigkeit in Verlust gerathenen oder muthwillig verdorbenen Gegenstände ist von den Personen, welche es betrifft, der Ersatz in Geld oder in natura zu fordern, und ist dieser Ersatz ohne weiteres Gerichtsverfahren in der von der mährischen Landschaftsbuchhaltung ausgesprochenen Höhe durch Gehalts- oder Kautionsabzug von dem Ersatzpflichtigen einzubringen. Im Falle der Unzulänglichkeit oder Unstatthaftigkeit dieser Art der Hereinbringung kann auch der gerichtliche Weg gegen den Ersatzpflichtigen betreten werden, worüber der Landes-Ausschuß allein zu erkennen hat.

38. Für die stete Reinhaltung sämmtlicher Räumlichkeiten der Anstalt, durch richtige Verwendung des unterstehenden Dienstpersonals und der nach dem Erkenntniß des Direktors arbeitfähigen Pfleglinge, hat der

Digitized by Google

Hausverwalter zu sorgen, und ist diesfalls dem Direktor verantwortlich.

39. Ueber das sämmtliche Diener- und Wartpersonale hat der Verwalter in Gemeinschaft mit dem Hausarzte ein Konduitprotokoll zu führen, in welchem die dem genannten Personale über Antrag des Hausarztes oder Verwalters oder nach eigenem Ermessen vom Direktor vorkommendenfalls ertheilten Rügen einzutragen sind. Dieses Protokoll hat in der Anstalts-Kanzlei zur Einsicht für jedes betreffende Individuum zu erliegen.

40. Ueber die von den Pfleglingen in die Anstalt mitgebrachten, denselben abgenommenen Wäsch- und Kleidungsstücke hat der Verwalter genaue Evidenz zu führen und für deren Aufbewahrung zu sorgen, da selbe den Kranken bei ihrem Austritte rückzustellen sind.

41. Verhinderungen oder Erkrankungen des Verwalters sind vom Direktor ungesäumt dem Landes-Ausschusse anzuzeigen, damit ohne Verzug über dessen Substitution verfügt werden könne.

42. Im Verhinderungsfalle des Hausarztes hat über Weisung des Direktors der Hilfsarzt sämmtliche, ersterem hinsichtlich der ökonomischen Gebahrung überwiesenen Funktionen zu übernehmen.

43. Den Dienern der Anstalt kann der Direktor Urlaub bis zu acht Tagen, den Angestellten höchstens bis zu drei Tagen und stets nur unter Vorsorge für den ununterbrochenen Fortgang ihrer Dienstleistung gestatten. Gesuche um längere Urlaubsdauer sind dem Landes-Ausschusse vorzulegen.

44. Der Direktor ist verpflichtet, den Landes-Ausschuß von allen wichtigen und ungewöhnlichen Vorgängen sofort in Kenntniß zu setzen und den zur Ausübung der Sanitätspolizei berufenen Regierungsorganen jede erwünschte Auskunft zu ertheilen.

Dem Direktor liegt ferner die Verfassung eines ausführlichen wissenschaftlichen Jahresberichtes ob.

45. Die Detail-Instruktionen für das niedere Dienst- und Wartpersonal, sowie die Hausordnung sind vom Direktor festzusetzen, und dem Landes-Ausschusse zur Kenntniß zu bringen.

II. Verpflegung der Kranken.

1. Insoweit der Zustand des Kranken keine besonderen ärztlichen Anordnungen in der Behandlungsweise erfordert, bestehen drei Arten der Verpflegung:

a) Nach der 1. Klasse:

Die Kranken erhalten ein besonderes Zimmer mit einem Wärter, Beheizung, Beleuchtung, Bett sammt Forniturен und Wäsche, Reinigung der Leibeswäsche, die Kost nach der jeweilig vom Landes-Ausschusse

Digitized by Google

genehmigten Speiseordnung und alle erforderlichen Heilmittel. Die nöthige Kleidung, Leibwäsche und Beschuhung muß von Denjenigen, welche für die Kranken die Verpflegskosten leisten, in der vom Direktor anzugebenden Art und Weise beigestellt werden, wobei jeder unnöthige Aufwand zu vermeiden, den Kranken aber auch jede gestattliche Bequemlichkeit zu gewähren ist. Den Pfleglingen erster Klasse steht es auch frei, Bett, Fornituren und Bettwäsche, dann einzelne Einrichtungstücke zu größerer Bequemlichkeit sich von ihren Angehörigen beistellen zu lassen, doch übernimmt die Anstalt keine Haftung für dieselben und findet deshalb kein Nachlaß an der systemisirten Verpflegsgebühr statt.

b) Nach der 2. Klasse:

Die Kranken erhalten nach Zulänglichkeit des Raumes je zwei bis vier ein gemeinschaftliches Zimmer mit einem Wärter; alles Weitere, wie nach der 1. Klasse. Doch können im Falle des Bedarfes Aenderungen rücksichtlich der Kleidung und Wäsche einzelner Pfleglinge von Seite des Direktors beim Landes-Ausschusse beantragt werden.

c) Nach der 3. Klasse:

Kranke dieser Klasse bewohnen je acht ein gemeinschaftliches Zimmer mit einem Wärter, und erhalten nebst allem früher Angeführten auch noch die Leibwäsche und Kleidung der Anstalt.

2. Die Höhe der Verpflegsgebühren für die einzelnen Klassen wird nach geschehener Feststellung von Seite des Landes-Ausschusses speziell zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

3. Auf Verlangen der Zahlenden können den Kranken 1. Klasse bei Zulänglichkeit der Lokalitäten auch zwei eingerichtete Zimmer zugewiesen werden, wofür jedoch eine spezielle, vom Landes-Ausschusse festzustellende Gebühr zu entrichten ist.

4. Für jeden speziell gewünschten Wärter wird der Lohn nach der 2. Kategorie und seine Verköstigung nach der 3. Klasse zu berichtigen sein.

III. Aerztliche Funktionen und deren Vertheilung.

1. Der Direktor hat in Gemeinschaft mit dem Haus- und Hilfsarzte täglich die Haupt- oder Morgenvisite, je nach der Jahreszeit um 7 oder 8 Uhr Morgens in allen von Kranken bewohnten Räumen zu halten. Der Besuch aller übrigen Lokalitäten der Anstalt erfolgt im unbestimmten Cyclus.

2. Die Thätigkeit des Direktors während der Visite hat sich nicht nur auf die Kranken, sondern auch auf die Ueberwachung der Hausordnung und die sämmtlichen Einrichtungen der Heilanstalt zu beziehen.

Digitized by Google

Die einzelnen Kranken müssen physisch und psychisch genau untersucht, die krankhaften Erscheinungen sorgfältig erforscht und verzeichnet werden.

Die Art der Behandlung jedes Kranken muß bestimmt und die diesfälligen Anordnungen sowohl dem Haus- und Hilfsarzte, als auch dem Wartpersonale ertheilt werden.

3. Nach der Visite unterfertigt der Direktor den Medikamenten- und Speiszettel, dann alle Anweisungen für die einzelnen Erfordernisse und geht dann zu seinen administrativen Geschäften über.

4. Erkrankte Angestellte und Diener ist der Direktor verpflichtet unentgeltlich zu behandeln.

5. Außerhalb der Anstalt ist dem Direktor nur Konsiliarpraxis und auch diese nur unbeschadet aller seiner Obliegenheiten in der Anstalt gestattet.

6. Der Haus- und Hilfsarzt haben abwechselnd die Hausinspektion zu halten, vor der Morgenvisite und auch sonst unvermuthet zu verschiedenen Zeiten des Tages und der Nacht sämmtliche Kranken-Abtheilungen zu inspiziren.

7. Der Hausarzt hat während der Morgenvisite die beobachteten krankhaften Erscheinungen der einzelnen Patienten, dann die Ordination des Direktors behufs der von ihm anzufertigenden Krankengeschichten zu notiren.

8. Der Hausarzt leitet, vom Hilfsarzte begleitet, die Abendvisite, je nach der Jahreszeit um 4—5 Uhr Nachmittags. Bei vorkommenden nothwendigen Ordinationen ist die mit dem Direktor besprochene Richtung der Behandlung beizubehalten; besondere Vorkömmnisse sind dem Direktor sogleich zu melden.

9. Der Hilfsarzt hat der Morgen- und Abendvisite beizuwohnen und während derselben die Medikamenten-, Speisen- und Erforderniß-Verzeichnisse zu verfassen.

10. Nach den Visiten verabfolgt der Hilfsarzt die ordinirten Medikamente und sorgt, daß sämmtliche Heilmittel, sowie die vom Direktor allenfalls nothwendig befundenen Zwangsapparate in der vorgeschriebenen humanen Weise und richtig angewendet werden.

11. Die chirurgischen Verrichtungen, die Sektionen und die Einprotokollirung des Sektionsbefundes hat der Hilfsarzt nach Angabe des Direktors vorzunehmen.

12. Die chirurgischen Instrumente und sonstigen Apparate, die Bibliothek und die Hausapotheke hat der Hilfsarzt zu besorgen.

13. Dem Hausarzte ist außerhalb der Anstalt nur eine ärztliche Konsiliarpraxis und nur unbeschadet aller seiner Obliegenheiten in der Anstalt, dem Hilfsarzte hingegen keine Praxis außerhalb der Anstalt gestattet.

Digitized by Google

a. Formular für die auszustellende Speiseordnung der Landes-Irrenanstalt für Mähren bei Brünn.

Für alle Verpflegs-Klassen

Strenge Diät

I.

Morgens, um 10 Uhr Vormittags, Mittags und Abends: Klare Rindsuppe, ein östr. Seitel.

Kleine Diät

II.

Morgens, um 10 Uhr Vormittags, Mittags und Abends: Rindsuppe mit Mehlspeise, Reis, Gries, Sago, Panadel u. s. w., 1 östr. Seitel.

Viertel-Portion mit Milch

III.

Morgens, um 10 Uhr Vormittags, Mittags und Abends: Rindsuppe wie ad II., 1 östr. Seitel. Mittags: noch Mehlspeise mit Reis, Gries mit Nocken, Strudeln, mit geriebenem Teig, abwechselnd 1 östr. Seitel.

Vegetabilische Drittel-Portion

IV.

Morgens: Wassersuppe, gehörig fett, aus Erbsen, Linsen, Brot, Semmeln oder mit Mehlspeis, Gries und feiner Gerste, abwechselnd 1 östr. Seitel.

Mittags: Wassersuppe wie am Morgen.

Dreimal in der Woche Mehlspeis, u. z.: Dalken aus 1 Seitel Semmelmehl, 3/8 Seitel Milch, 3 gehäufte Eßlöffel Pflaumenmuß, geriebenem Käse und Pfefferkuchen, und 3/8 Loth Butter; oder: Bucheln à 1 Seitel Semmelmehl, 3/8 Seitel Milch, 3 gehäufte Eßlöffel Pflaumenmus, Quark und Pfefferkuchen und ein halbes Loth Butter; oder: abgeschmalzene Nudeln à 1/2 Seitel, oder abgeschmalzene Knödeln à 18 Loth oder Fanzeln aus 3/8 Seitel trockenem Gries und 1 Ei, entweder in 3/4 Seitel Milch eingekocht oder mit einer Butterbrühe von 1 Loth Butter.

Viermal in der Woche Grünes oder Wurzelgemüse, Hülsenfrüchte oder auch abgeschmalzene Erdäpfel à 1 1/2 Seitel.

Abends: Zweimal in der Woche Mehlspeise, u. z.: Dalken aus 2/3 Seitel Semmelmehl, 1/4 Seitel Milch, 2 gehäufte Eßlöffel Pflaumenmus, geriebenem Käse oder Pfefferkuchen und 1/4 Loth Butter; oder Bucheln mit 2/3 Seitel Semmelmehl, 1/4 Seitel Milch, 2 gehäufte Eßlöffel Pflaumen-

Digitized by Google

Für alle Verpflegs-Klassen

Nach der III. Klasse

Ganze Portion

Fleisch-Drittel-Portion

Vegetabilische Drittel-Portion

mus, Quark und Pfefferkuchen und 1/3 Loth Butter; oder abgeschmalzene Nudeln à 1 Seitel, oder abgeschmalzene Knödeln, à 12 Loth, oder Fanzeln aus 1/4 Seitel trockenem Gries, 1 Ei entweder in 1/2 Seitel Milch eingekocht oder mit einer Butterbrühe von 2/3 Loth Butter, zweimal in der Woche Reis- oder Milch-Griesspeise à 1 Seitel. Dreimal in der Woche Grünes oder Wurzelgemüse oder abgeschmalzene Erdäpfel à 1 Seitel.

V.

Morgens: So wie ad II.

Mittags: eingekochte Fleischsuppe wie am Morgen. Sechs Loth Kalb-, Lamm-, Rind-, Hühner- oder Taubenbraten.

Abends: Suppe wie am Morgen. Leichte Milch- oder Mehlspeise, wie ad III. oder Eierspeise.

VI.

Morgens: Dreimal Einbrennsuppe, zweimal Wassersuppe, gehörig fett, aus Erbsen, Linsen, Brot, Semmeln, Erdäpfeln oder mit Mehlspeise, Gries und Gerste, zweimal Suppe aus Milch, 1 und 1/2 östr. Seitel abwechselnd und je nach Rücksicht auf die Mittagskost, viermal eingekochte Fleischsuppe und dreimal eingekochte Wassersuppe, viermal Rindfleisch ohne Knochen per 8 Loth mit 1 1/2 Seitel grünem oder Wurzelgemüse oder Erdäpfel, je nach der Jahreszeit; einmal Mehlspeise, u. z. Dalken aus 1/2 Seitel Semmelmehl oder abgeschmalzene Nudeln, à 2 Seitel oder abgeschmalzene Knödeln, à 24 Loth oder Fanzeln aus 2/3 Seitel trockenem Gries, zweimal Hülsenfrüchte, weich gesottene Linsen, Gräupeln oder den sogenannten Ritschen von gerollter Gerste und weich gesottene Erbsen ohne Bälge, 2 östr. Seitel.

Abends: Dreimal, und zwar an dem Tage der Fleischkost, eine Mehlspeise und Dalken aus 1 Seitel Semmelmehl oder Buchteln aus eben so viel Mehl oder abgeschmalzene Nudeln aus 1 1/2 Seitel, oder abgeschmalzene Knödeln 18 Loth, zweimal Milchspeise, und zwar aus Gries, türkischem Gries, Hirse, à 1 1/2 Seitel, zweimal Hülsenfrüchte oder abgeschmalzene Erdäpfel, à 2 Seitel.

Digitized by Google

Nach der I. und II. Klasse
Ganze Portion

VII.

Morgens: Dreimal Einbrenn-, zweimal Fleischsuppe mit Reis, Gries, Panadel, Sagosuppe abwechselnd; zweimal 1 Seitel frische, erst gemolkene, nicht abgerahmte Milch; Mittags eingekochte Fleischsuppe mit Mehlspeis, Reis, Gries, feine Gersten 2c. wie ad II., täglich Rindfleisch per 8 Loth, und zwar dreimal wöchentlich mit Sauce und viermal mit 1 Seitel grünem oder Wurzelgemüse, dreimal Kalbs- Lamm-, Schöpsen-, Tauben-, Hühnerbraten, Schnitzeln 8 Loth, viermal Milch- oder Mehlspeise.

Abends: Dreimal Braten 8 Loth mit Salat, gekochtem Obste, viermal feine Mehl- oder Milchspeise 1 Seitel, und in den Wintermonaten Fleischsuppe wie Mittags.

Abgesonderte Speisen.

Eine Portion Milchkaffee, 2 Tassen haltend, sammt Zucker,
" " klare Rindsuppe,
" " Einbrennsuppe,
" " Panadelsuppe,
" " Gerstenschleimsuppe,
} 1 Seitel,
" " Weinsuppe,
" " Biersuppe,
" " Chodeau,
} ½ Seitel,
" " Milchspeise mit Zimmt,
" " dto. ohne Zimmt,
} 1 Seitel,
" " Auflauf,
" " Strudel, 2 Stück,
" " frisches Obst,
" " gedörrtes „
} 8 Loth,
" " Obstspeise von frischem Obst,
" " „ „ gedörrtem „
} 1 Seitel,
" " Hühnerbraten,
" " Taubenbraten,
} ½ Stück,
" " Kalbsbraten,
" " Lammsbraten,
" " Rostbraten,
} 8 Loth,
" " Schnitzeln,
" " Schinken, geräucherte,
" " „ ungeräucherte,
" " Hachee,
} 8 Loth,

Digitized by Google

Eine Portion	Milch, süße,	1 Seitel,
" "	" saure,	
" "	Kaffee, schwarzer,	½ Seitel,
" "	Häuptel-	Salat, Speiseteller voll,
" "	Kraut-	
" "	Butter, frische,	2 Loth,
" "	Tolleranz mit Schnittlauch,	1 Loth,
" "	Erdäpfel mit Schalen, abgekocht,	1½ Seitel,
" "	Eier,	1 Stück,
" "	geschälte und ungeschälte Limonie,	
" "	weißer Zucker,	4 Loth,
" "	Bier,	1 Seitel,
" "	Weinessig,	1 Seitel,
" "	eingelegte saure Gurken, mittlerer Größe,	1 Stück,
" "	" rothe Rüben,	½ Seitel,
" "	" sauren Kren,	¼ Seitel,
" "	Senf,	¼ Seitel,

Semmeln,	das Stück zu	4½	Loth,
"	" " "	9	"
"	" " "	12	"
Polenbrod,	das Stück zu	¼	Pfund,
"	" " "	¾	"
"	" " "	1	"
"	" " "	1½	"

Allgemeine Vorschriften.

1. Die Fleischsuppen müssen durchgehends kräftig, nahrhaft, mit den gewöhnlichen Suppenkräutern bereitet sein.

2. Die Suppen mit Eingekochtem dürfen nicht dünn, und müssen ausgiebig, das Gemüse, die Obst- und Mehlspeisen dürfen ebenfalls nicht dünn, nicht wässerig oder mit Mehl verdichtet, und müssen gleich einer jeden Speisegattung schmackhaft sein.

3. Es muß mit allen in den Portionen für alle Verpflegsklassen einbegriffenen Speisegattungen täglich abgewechselt werden, und müssen dieselben heiß verabreicht werden.

4. Die Mehlspeisen in den Suppen sind für die nach der I. und II. Klasse Verpflegten von Mundmehl, für die III. Klasse von Semmelmehl zu bereiten.

5. Die Ausspeisung hat täglich zu den bestimmten Stunden zu geschehen, und zwar: Morgens stets um 7 Uhr, Mittags um 12 Uhr,

Digitized by Google

Abends im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 6 Uhr. Der Direktion bleibt es jedoch unbenommen, hierin eine Aenderung vorzunehmen.

6. Die Ausfolgung aller zu einer Portion gehörigen Speisen hat für jedes Zimmer ununterbrochen vor sich zu gehen, so zwar, daß bei dieser Abreichung keine Zwischenzeit von mehr als je 5 Minuten stattfindet.

7. Sämmtlichen Angestellten, die nicht eine systemisirte Kost beziehen, ist der Pächter verpflichtet, gegen die von ihnen zu zahlenden Einheitspreise, die Kost nach der gewünschten Verpflegsklasse auszufolgen, wenn sie dies für mindestens eine Woche voraus erklären.

b. Ausweis über die für Pfleglinge der Landes-Irrenanstalt erforderlichen Kleidungstücke, Wäsche und Bettforniturен, dann das hiezu benöthigte Materiale.

Post-Nr.	Benennung	Stück-Anzahl per Kopf und Bett	Zur Anfertigung eines Stückes erforderliches Materiale an	Ellenlänge	Pfund
	Für die I. und II. Abtheilung.				
1	Pantoffeln	1	von Saffian-Leder sind angefertigt beizuschaffen	—	—
2	Tischtücher, kleine	3 pr. Tisch	von mittelfeinem Tischzeug	2	—
3	„ große	6 pr. Tisch	„ „	8	—
4	Servietten	3	„ „	1	—
5	Handtücher	4	„ „	2	—
6	Bett-Tücher	7	von mittelfeiner Leinwand	6	—
7	Kopfpölster-Ueberzüge	3	„ „	2	—
	Für die III. Abtheilung.				
8	Männer-Oberröcke	1	Winterstoff	7	—
			Barchent als Futter	4	—
			Leinwand	1½	—
9	Sommer-Männerröcke	3	gestreifter Trillich	4½	—
			Leinwand als Futter	4	—
10	Männer-Röcke	2	Tuch	2½	—
			hiezu Leinwand als Futter	4	—
11	Pantalons	2	Tuch	1½	—
			Leinwand als Futter	¾	—
12	Sommerhosen	3	Trillich	3½	—
			Leinwand als Futter	¾	—

Digitized by Google

Post-Nr.	Benennung	Stück-Anzahl per Kopf und Bett	Zur Anfertigung eines Stückes erforderliches Material an	Elenlänge	Pfund
13	Westen	2	Saminet	1	—
			Leinwand als Futter	2	—
14	Zwangsjacken	1/2	grauen Trillich	3 1/2	—
			Leinwand als Futter	3	—
15	Männerschlafröcke	1/2	gestreiften Trillich	4 1/2	—
			Leinwand als Futter	4 1/2	—
16	Männerkappen	1 1/4	sind angefertigt anzuschaffen	—	—
17	Hosenträger	1 1/2	„ „ „	—	—
18	Männerschuhe	3	von Kalbleder anzuschaffen	—	—
19	Juchtenstiefel	36/100	sind angefertigt anzuschaffen	—	—
20	Pantoffeln	1	von Kalbleder anzuschaffen	—	—
21	Frauenröcke	1	Wollstoff	6	—
			Leinwand	2/4	—
			Bandeln	3	—
22	Frauen-Joppen	1	Wollstoff	4 1/4	—
			Leinwand als Futter	3	—
			Trillich	6	—
23	Sommer-Frauenröcke	3	Leinwand	3/4	—
			Bandeln	3	—
			Trillich	4 1/2	—
24	„ Joppen	3	Leinwand	3	—
25	Umhängtücher	1/2	— —	2 1/2	—
26	Frauen-Schlafröcke	1/2	gestreiften Trillich	4	—
27	Frauen-Schuhe	3	sind angefertigt anzuschaffen	—	—
28	Männerhemden	4	grobflächsene Leinwand	4	—
29	Frauenhemden	4	„ „	4	—
30	Gattien	4	„ „	3	—
31	Bademäntel	1/2	„ „	5	—
32	Männer-Nachtleibel	1	Barchent	3 1/2	—
			Leinwand	1/4	—
			Barchent	4	—
33	Nachtkorsetten	3	Leinwand	1 16	—
			Bandeln	1 1/2	—
			Barchent	6 1/4	—
34	Unterröcke	3	Besatz	3/8	—
			Bandeln	3	—
35	Frauenschlafhauben	4	mittelfeine Leinwand	1/2	—
			Bandeln	1	—
36	Strümpfe	4	Wolle	—	2/5
37	Fußsocken	5	„	—	1/4
38	Handtücher	4	ordinäres Tischzeug	2	—

Digitized by Google

Post-Nr.	Benennung	Stück-Angahl per Kopf und Bett	Zur Anfertigung eines Stückes erforderliches Materiale an	Ellenlänge	Pfund
39	Servietten	3	ordinäres Tischzeug	1	—
40	Tischtücher	3 pr. Tisch	" "	8	—
41	Frauenschürzen	3	blaue Leinwand	$2^{3}/_{4}$	—
			Bandeln	2	—
42	Halstücher	3	— —	1	—
43	Sacktücher	3	— —	1	—
44	Stohsäcke	2	Strohsack-Leinwand	8	—
45	Strohpölster	$1^{1}/_{4}$	" "	2	—
46	Unterdecken	1	Huniatuch	2	—
47	Matrazen-Ineletten	1	Trillich	10	—
48	Matrazenfüllung, 3. Theil	1	Roßhaar sammt Schwendung	—	21
49	Bett-Tücher	7	grobflächsene Leinwand	6	—
50	Unterlagen	$^{1}/_{4}$	Wachsleinwand	$1^{1}/_{2}$	—
51	Kopfpölster-Ineletten	1	Trillich	2	—
52	" Ueberzüge	3	gestreiften Kanevas	2	—
53	Große Kopfpölster-Füllung	1	Roßhaar sammt Schwendung	—	$4^{1}/_{3}$
54	Sommer-Oberdecken	1	Huniatuch	3	—
55	Winterkotzen	1	angefertigt anzuschaffen	—	—
56	Bettspiegel	3	gestreiften Kanevas	2	—

Die vorstehenden Artikel sind für einen Pfleglingsstand von 14 Männern und 14 Frauen der I. und II. Abtheilung, dann von 136 Männern und 136 Frauen der III. Verpflegsklasse, endlich von 20 Wärtern, 20 Wärterinen und 4 Hausknechten in Vorrath zu halten.

c. Vorschrift über die Wäschereinigung in der mährischen Landes-Irrenanstalt.

Die Wäschereinigung hat vorbehaltlich anderer vom Landes-Ausschusse zu treffenden Verfügungen unter unmittelbarer Leitung der Wäsche-Aufseherin nach Möglichkeit durch die unentgeltlichen Pfleglinge der Anstalt, und der hiedurch oder durch Mitwirkung anderer nach der Bestimmung des Direktors hiezu verwendeten zahlenden Pfleglinge nicht zu besorgende Theil durch Wäscherinen zu geschehen, welche gegen täglichen, über Antrag des Direktors vom Landes-Ausschusse von Zeit zu Zeit nach den Verhältnissen festzusetzenden Lohn, ohne Anspruch auf dauernde Verwendung oder Provisionirung von der Anstalt, durch die Wäsche-Besorgerin unter Genehmigung des Direktors aufgenommen werden.

Digitized by Google

Die Zahl der aufzunehmenden Wäscherinen hat jeweilig nach dem Gewichte des zu reinigenden Waschquantums sich zu richten und ist hiebei festzuhalten, daß jede Wäscherin mindestens 50 Pfund Wäsche zu waschen, oder aber 2 Zentner Wäsche zu rollen hat.

Das tägliche Waschquantum ist durch die Wäsche-Aufseherin unter Kontrole des Verwalters abwägen zu lassen und sowohl vom Verwalter vorzumerken, als auch in einem von der Wäsche-Aufseherin zu führenden Verzeichnisse sammt der Menge des gebrauchten Reinigungsmateriales und der verwendeten bezahlten Wäscherinen in Uebersicht zu erhalten.

Der diesfällige Ausweis, vom Verwalter und der Wäsche-Aufseherin gefertigt, ist dem monatlich einzusendenden Material-Journale beizuschließen und als Grundlage bei Bemessung des erforderlichen Reinigungsmaterials in der Art zu benützen, daß für jedes Pfund schmutziger Wäsche ein halbes Loth Seife verwendet werden darf. Wird mit weniger Seife das Auslangen gefunden, so ist dies von der Wäsche-Aufseherin ausdrücklich dem Hausverwalter und Direktor anzuzeigen und im Material-Journale zu bemerken.

d. Formular für den

Fragebogen zur ämtlichen Untersuchung des Krankheitszustandes.

des ..... alt ..... Jahre, von ..... im ..... welcher (welche) zur Aufnahme in die Landes-Irrenanstalt für Mähren bei Brünn beantragt wird.

A. Anamnestische Verhältnisse.

Frage 1. Lebens- und Gesundheitsverhältnisse, so wie Temperament und Gemüthsart der beiderseitigen Großeltern, Eltern und Geschwister, mit besonderer Berücksichtigung, welche Krankheiten überhaupt in der Familie herrschen? Ob bei einem Familienliede Seelenstörung, von welcher Art und Dauer aufgetreten sei? Ferner, ob Laster und Verbrechen in der Familie vorkommen?

Frage 2. Todesarten der Familienglieder. Ob von einem derselben Selbstmord versucht, wirklich vollführt wurde? Die muthmaßlichen Motive zu demselben.

Frage 3. Alter und Gesundheitszustand der Eltern des Kranken zur Zeit der Zeugung, Einfluß von Gemüthsaffekten, Leidenschaften, Lebensweise, Glücksumständen mechanischen oder anderweitigen Schädlichkeiten auf das Befinden der Mutter während der Schwangerschaft und des Stillens.

Digitized by Google

Frage 4. Art und Verlauf der Geburt, nebst der Angabe: das wievielste Kind der Kranke sei?

Frage 5. Art der ersten Ernährung; im vorkommenden Falle Beschaffenheit der Amme oder der künstlichen Auffütterung, weitere Wartung und Pflege, Verlauf des Zahnens, Zeit des Beginnens vom Gehen und Sprechen.

Frage 6. Vorgekommene Kinderkrankheiten, insbesondere Leiden des Nervensystems; vorgekommene Verletzungen, besonders des Kopfes im Kindesalter.

Frage 7. Körper- und Gemüthsbeschaffenheit des Kindes, Art der Erziehung, ihr Einfluß auf die Entwicklung des Körpers, der Vernunft, des Verstandes, Gemüthes, Willens und Benehmens, Verhalten des Kindes in der Schule, beim Unterrichte, Berücksichtigung der angewohnten Bekleidung, Wohnung, Beschäftigung, Nahrung, Erholung, Behandlung von Seite der Eltern und der Umgebung.

Frage 8. Eintritt der Pubertät, die hiebei vorkommenden nervösen Erscheinungen und Störungen des allgemeinen Befindens mit vorübergehenden oder bleibenden Folgen. Samenergießungen, Menstruation.

Frage 9. Art der Befriedigung oder Mißbrauches des Geschlechtsbetriebes, erlittene Ansteckungen, Schwangerschaften, ob dieselben ehelich oder außerehelich, von welchem Einflusse dieselben auf das somatische und physische Leben waren?

Frage 10. Einfluß der Lektüre, der Gesellschaft, der Art und Weise des Lebens, ob gesellig oder klösterlich abgeschieden? Sonstige besondere glückliche oder unglückliche Ereignisse.

Frage 11. Zeit der Verehelichung, ob diese aus Neigung oder anderen Rücksichten stattfand. Verhalten der Eheleute zu einander, und zu den Kindern; Zahl und Gesundheitszustand der letzteren, mit der Angabe, ob die Geburten sich rasch folgten? wie die Geburtsakte, die Wochenbetten, das Stillen vor sich gingen, und welche somatischen und physischen Erscheinungen beobachtet wurden.

Frage 12. Vorhandene Neigungen und Leidenschaften, aufregende und deprimirende Einwirkungen, verfehlter Beruf, Verlust von Ehre, Einfluß, Besitz, unglückliche Liebe, Nahrungsorgen, gerichtliche Untersuchung, Mißhandlungen.

Frage 13. Vorgekommene Krankheiten im reiferen Alter und deren Einfluß auf Gehirn und Rückenmark besonders anzuführen; äußere Verletzungen, namentlich des Kopfes, Erschütterungen des Hirnes und Rückenmarkes, Sonnenstich, Einwirkung heftiger oder anhaltender Kälte auf den Kopf.

Digitized by Google

Frage 14. Sind Zeichen eines chronischen Leidens des Nervensystems in seiner Totalität, oder nur häufig wiederkehrende Funktionsstörungen einzelner Partien des Nervensystems vorhanden? Erscheinungen von Krämpfen, Lähmungen, Bewußtlosigkeit, Schwindel, Kopfschmerz ꝛc ꝛc.

Frage 15. Die angewendeten Mittel und Kurmethoden.

Frage 16. Verhalten der Gemüthsstimmung bei vorgekommenen Beschwerden, Störungen und Krankheiten. Ist schon Seelenstörung dagewesen? Wie oft, wann, wie lange? War vollkommene Genesung eingetreten oder Trübung der Gesundheit und welcher Art? War der Kranke schon in einer Irrenanstalt, wie oft, wie lange, wie wurde er aus derselben entlassen?

Frage 17. Eintritt der gegenwärtigen Krankheit, plötzlich oder auf Vorboten? Wann waren vorher Abweichungen in den körperlichen Verrichtungen, im Kräftezustand, in der Ernährung, im Kreislauf, in den subjektiven Empfindungen, im Schlafe zu bemerken? Gingen Abänderungen in Diät, Regimen voraus? Zeigte sich veränderte Stimmung, abweichendes Verhalten gegen die Angehörigen und sonst im Umgange? Sind Zustände von Trübsinn, Angst, Mißmuth, mißtrauischem, klagsamen, gereizten, weinerlichen Wesen vorausgegangen? Oder Gleichgiltigkeit, Planmachen, Zerstreutheit, Gedächtnißschwäche, geringere Befähigung zu Beruf und Arbeit, namentlich auch zu schriftlichen Leistungen. Kommen Verstöße gegen die gute Sitte vor?

Frage 18. Welche Erscheinungen bot die weitere Entwicklung der Krankheit sowohl in somatischer, wie physischer Richtung, die ärztliche Behandlung und deren Resultate.

B. Befund des gegenwärtigen Zustandes.

a) In somatischer Richtung:

Angabe der Beschaffenheit des Körpergewichtes und der Größe, des Knochenbaues, des Schädeldurchmessers, der Muskulatur, der Stärke und Raschheit der Muskelbewegung, abnorme Thätigkeiten im Muskelapparate (automatische Bewegungen), Zittern, Krämpfe, Konvulsionen, Lähmungen, Fettablagerung, der Eigenschaften der Haut, Haare, Nägel, der Gesichtszüge (Gesichtsausdrücke), der Augen, Pupillen, des Blickes, der Ohren, der Nase, des Mundes, der Zunge, ihrer Beweglichkeit, der Brust- und Unterleibsorgane, sowie deren Funktionen, der Pulsfrequenz, der Temperatur, der Se- und Exkrete. Aufzählungen der Erscheinungen im Bereiche des Gemeingefühles.

b) In psychischer Beziehung:

Beschreibung der allenfalls vorhandenen Illusionen und Hallucinationen der Sinnesorgane, der Gemüthsstimmung und der Ge-

Digitized by Google

müthsaffekte, Umfang der Vorstellungsmasse, Inhalt derselben, ihr Ablauf, ihre Verbindung und Wechselwirkung, Zustand der Perception, Reproduktion und des Gedächtnisses. Art und Inhalt der Triebe, des Willens, Sprache und Wahl der Ausdrücke, Betragen und Verhalten (Beschäftigung, Ordnung und Reinlichkeit), Schlaf und Träume.

c) Eignet sich der Kranke mehr für die Abtheilung der heilbaren oder für jene der unheilbaren Geisteskranken und worin besteht die Gefahr, die man für ihn oder für seine Umgebung und die öffentliche Sicherheit zu besorgen hat?

Anmerkung: Kann der Kranke nicht sogleich in die Anstalt gebracht werden, so wären die in einem Tagebuche niederzulegenden Beobachtungen bis zur Einlieferung sehr erwünscht, und dem eingelieferten Kranken nach Thunlichkeit ein Individuum mitzugeben, welches mit den Verhältnissen des Patienten vertraut, in der Anstalt nöthige oder ersprießliche Auskünfte ertheilen könnte.

e. Formular für den auszustellenden

(50 kr. Stempel.) **Zahlungs-Revers.**

. . . . . Endesgefertigte . . verpflichte . . mich (uns zur ungetheilten Hand) hiemit die Verpflegskosten nach der . . . Klasse für den (die) der mähr. Landes-Irrenanstalt übergebene . . N. N. in so lange er (sie) sich in der dortigen Pflege befinden wird, mindestens monatweise in vorhinein an die Hauskassa der Anstalt zu berichtigen, und dafür Sorge zu tragen, daß er (sie) mit dem vorgeschriebenen Quantum von Wäsche und Bekleidung nach Bedarf versorgt sei.

. . . . . den . . . . . .

Zeuge: N. N. Unterschrift: N. N.

f. Formular für den auszustellenden

(50 kr. Stempel.) **Revers.**

. . . . . Endesgefertigte . . verpflichte . . mich (uns) den (die) zu Folge meines (unseres) an die Direktion der m. Landes-Irrenanstalt gestellten Verlangens mir (uns) übergebene . . , bis nun in dieser Anstalt behandelte . . N. N., nachdem mir (uns) von dem dirigirenden Primararzte der Krankheitszustand wohlverständlich geschildert wurde, entsprechend zu verwahren und zu verpflegen, und namentlich Sorge zu tragen, daß der (die) Kranke sich oder Andern keinen Schaden zufüge.

Urkund dessen nachstehende Fertigung.

N. N.

N. N., Zeuge. N. N., Zeuge.

Siehe: Statth. Erl. v. 15. Jänn. 1855; Nachtr. Kundm. v. 3. Okt. u Minist. Erl. v. 9. Dez. 1863.

Digitized by Google

Zu 89. Formular zu Vieh-Gesundheitspässen.

(Staatsminist. Erl. v. 11. Nov. 1863, Z. 19,206.)

Noch kundgem. d. galiz. Statth. Erl. v. 24. Nov. 1863, Z. 57,476 [1]), — kärnt. Landesbeh. Kundm. v. 24. Nov., Z. 8253, — küstenl. Statth. Erl. v. 6. Dez. (Lbgesbl. Nr. 20, S. 79), — mähr. Statth. Zirk. v. 18. Nov. (Lbgesbl. Nr. 77, S. 63), — tirol. Statth. Erl. v. 27. Nov. 1863, Z 26,051.

---

[1]) Die galiz. Statth. hat das Viehpaß-Normale mit Erl. v. 24. Nov. 1863, Z. 57,476, kundgemacht, und im Nachhange durch Kundm. v. 16. Juni 1864 (galiz. Landesbeh. Verordn. Ausg. 20. Sept. 1864, Nr 7, S. 7) Nachstehendes zur genauen Darnachachtung vorgezeichnet:

1. Da das mit dem bezogenen hohen Ministerial-Erlasse hinausgegebene Viehpaß-Formulare vom 1. Jänner l. J. an gleichmäßig für alle k. k. Kronländer vorgeschrieben, und jedes anders verfaßte Vieh-Gesundheits-Zertifikat als ungiltig erklärt wurde, so ist von den mit hierortiger Verordnung vom 12. Aug. 1862, Z. 12,932, für einzelne Viehstücke und Viehtriebe vorgezeichneten Zertifikaten ferner kein Gebrauch zu machen. Den Vorständen gutsherrlicher Gebiete wird es freigestellt, die Ausstellung von Päßen über den Gesundheitszustand des eigenen oder dorthin gehörigen Viehes von dem Gemeindevorstande oder von dem zuständigen Bezirksamte anzusprechen.

2. Da die Gemeinde-Vorstände hierlandes nicht überall schreibkundig und der deutschen Sprache mächtig sind, so ist zur Vermeidung von Mißbräuchen und Mißverständnissen den nach dem beiliegenden Formulare in deutscher, polnischer und ruthenischer Sprache textirten Viehpässen jedesmal das Gemeindesiegel beizudrücken.

3. Kommt die Rinderpest oder eine andere ansteckende Hornviehseuche im Kreise oder in den näheren Gegenden der angrenzenden Kreise vor, so ist im Sinne der Bestimmungen des §. 44 des Seuchen-Normativs vom Jahre 1859, das zum Abtriebe in entferntere Gegenden bestimmte Hornvieh unterwegs bei dem nächsten Bezirksamte anzumelden, dort der Sanitätsbeschau zu unterziehen, und das Ergebniß seitens des Bezirksamtes auf dem Viehpasse ersichtlich zu machen.

4. Hinsichtlich der für die größeren hierländigen Märkte, so wie für die zum Absatze außerhalb des Landes bestimmten Hornviehtriebe ist, wenn auch in weiterer Umgegend keine Hornviehseuche herrscht, dieser Umstand seitens des zuständigen Bezirksamtes auf dem ortsämtlichen Viehpasse zu bestätigen.

Eine Revision des Viehes beim Bezirksamte ist in solchen seuchefreien Zeiten nicht erforderlich.

5. Vor dem Auftriebe auf den Marktplatz ist jederzeit das Vieh den bestellten Marktaufsichts-Organen vorzuführen und denselben der Viehpaß vorzuweisen.

6. Zur Vermeidung von Unterschleifen ist jeder ausgestellte Viehpaß, gemäß der Textirung des Formulares, in einem bezirksämtlich geheften und gesiegelten Protokolle vorzumerken.

Die dem Paß-Formulare beigedruckte Taxe ist gehörig ausgefüllt beim Ortsamte aufzubewahren.

Die k. k. Bezirksämter werden die Drucksorte von der k. k. Statthalterei-Hilfämter-Direktion unmittelbar beziehen, und damit die Gemeindevorstände betheilen.

Die Kosten der Drucksorte sind nach Verhältniß der Betheilung aus den Gemeindekassen zu ersetzen, und an die genannte Direktion abzuführen.

Der außerämtliche Verlag dieser Drucksorte ist unter einer Geldstrafe bis 50 fl. verboten.

Digitized by Google

150.

Aufnahme und Verpflegung im Johannis-Spital zu Salzburg.

Erl. d. Staatsminist. v. 9. Dez. 1863, Z. 8646—pr.

Salzb. pol. Landesbeh. Kundm. v. 16. Dez. 1863, Z. 2153—pr.

Ges. u. Verordnbl. Kundm. 23. Dez. 1863, Nr. 22, S. 80.

Nachdem Se. k. k. Apostolische Majestät mit a. h. Entschließung vom 29. Nov. 1863 den von dem Landtage des Herzogthumes Salzburg bezüglich der Aufnahme und der unentgeltlichen oder entgeltlichen Verpflegung im St. Johannes-Spital in Salzburg gestellten Anträgen die a. h. Genehmigung allergnädigst zu ertheilen geruht haben, werden in Gemäßheit des Erlasses des hohen k. k. Staatsministeriums v. 9. Dez. d. J., Z. 8646—pr., nachfolgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Unentgeltliche Aufnahme in das St. Johannes-Spital sollen erhalten:

a) Pilger, welche mit den gehörigen Dokumenten versehen sind;
b) arme Studierende an den hiesigen öffentlichen Lehranstalten: am Gymnasium, der medizinisch-chirurgischen und der Realschule;
c) alle mittellosen, der Stadtgemeinde Salzburg zuständigen Individuen;
d) mittellose Geistliche, über deren Zahlungspflicht von Fall zu Fall der Landes-Ausschuß zu entscheiden hat;
e) alle armen Kranken, welche zwar nicht der Landeshauptstadt, aber dem Lande Salzburg angehören, wenn und sobald die Einkünfte des St. Johannes-Spitales zur Bedeckung seiner Ausgaben hinreichen. So lange dieses nicht der Fall ist, haben aber die Rückvergütungen der Kranken-Verpflegskosten für solche dem Lande Salzburg angehörige mittellose Individuen und zwar in nachstehender Reihenfolge zu leisten:

---

7. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, für jeden ausgestellten Viehpaß zwei Kreuzer ö. W. von dem Vieheigenthümer abzufordern.

Für die im Punkte 3 dieser Verordnung gedachte Sanitätsbeschau bei den Bezirksämtern ist dem Viehbeschauer zwei Kreuzer für jedes Stück, und überdies zwanzig Kreuzer ö. W. für den Gang von jeder Partei zu entrichten.

Zu anderen diesfälligen Vergütungen sind die Vieheigenthümer nicht verpflichtet, und sind dieselben seitens der Behörden von jedweder Erpressung zu schützen.

Die vorstehende Verordnung ist entsprechend zu verlautbaren und deren Befolgung genau zu überwachen.

Siehe: Minist. Erl. v. 7. Juni 1864.

Digitized by Google

1. diejenigen, welche gesetzlich nach privatrechtlichen Grundsätzen hiezu verpflichtet sind;
2. jene Körperschaften oder Vereine, denen zu diesem Behufe Stiftungen oder Fonde zu Gebote stehen;
3. jene Unternehmungen, denen eine gesetzliche Verpflichtung zu derartigen Leistungen obliegt (§. 85 der Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1860);
4. die Gemeinde, in welcher der Kranke das Heimatrecht besitzt;
5. in letzter Linie der Landesfond über Entscheidung des Landes-Ausschusses von Fall zu Fall.

f) Unentgeltliche Verpflegung für die Zeitdauer von vier Wochen genießen ferners arme Dienstboten, Handwerksgesellen und Lehrlinge, die in der Stadtgemeinde Salzburg im Dienste, in Arbeit oder Lehre stehen, und Angehörige des Landes Salzburg sind, so lange nicht denselben, unter der sub lit. e) bemerkten Voraussetzung, die unentgeltliche Verpflegung während der vollen Krankheitsdauer zugewendet werden kann.

Die über die vier Wochen weiter erlaufenden Krankheitskosten sind aber von den oben in der angeführten Reihenfolge 1—5 benannten physischen und moralischen Personen zu tragen.

g) Eine unentgeltliche Aufnahme für eine Krankheitsdauer von vierzehn Tagen erhalten endlich alle dem Lande Salzburg nicht angehörigen Individuen, welche im Dienste oder in Arbeit bei in der Stadtgemeinde Salzburg ansässigen Dienstgebern oder Gewerbsbesitzern erkranken.

Die Kosten für die weitere Verpflegsdauer werden, unbeschadet der Rechte der Stadt Salzburg, nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen eingebracht.

Das Letztere findet auch statt bei allen übrigen Personen, welche nur gegen Rückvergütung der Verpflegskosten in das St. Johannes-Spital aufgenommen werden.

Anlangend die Art und Weise der Aufnahme von Kranken in das St. Johannes-Spital, werden die mit dem Erlasse der k. k. Landesregierung vom 7. Jänner 1857, Z. 14,874 (L. R. B. II. Abth., 2. Stück, Nr. 3, S. 7) unter Absatz A kundgemachten Bestimmungen und die Anordnung des Hofkanzlei-Dekretes v. 8. Aug. 1839, Z. 19,486, aufrecht erhalten, kraft welcher, Dringlichkeitsfälle ausgenommen, die Aufnahme auswärtiger Patienten in jedem Falle erst dann stattzufinden hat, wenn die Bewilligung des Kreisamtes, gegenwärtig des Landes-Ausschusses,

Digitized by Google

um welche vorher anzusuchen ist, erlangt worden ist und nachgewiesen werden kann.

Diese Bestimmungen haben am 1. Jänner 1864 in gesetzliche Wirksamkeit zu treten.

Siehe: Nachtr. Salzb. polit. Behörd. Kundm. v. 20. Dez. 1861, v. 12. Juni 1862, und Minist. Erl. v. 27. Dez. 1863, zu 92.

151.

Verbot von Koch- und ähnlichen Geschirren aus Zinkmetall.

Böhm. Statth. Kundm. v. 9. Dez. 1863, Z. 70,879.

Ges. u. Vdnbl. Ausg. v. 8. Febr. 1864, Nr. 75, S. 48.

Es ist vorgekommen, daß in der neuesten Zeit Koch-, Trink-, Meß- und Aufbewahrungsgefäße für Nahrungs- und Genußmittel aus Zinkmetall angefertiget und als solche in Städten und auf Märkten zum Verkauf gebracht werden.

Die Statthalterei bringt aus diesem Anlasse auf Grund der unter dem 26. Jänner 1833 erflossenen Erläuterung der Zirkular-Verordnung vom 15. Sept. 1821, Z. 40,950, sowie auf Grund des §. 407 des allgem. Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 und nach Anhörung der medizinischen Fakultät in Prag, Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß:

Das Zink ist ein leicht oxydirbares Metall und bedeckt sich schon an der feuchten Luft mit einer graulichten Schichte von Zinkoxydhydrat und basisch kohlensaurem Zink. Wasser in Zinkgefäßen aufbewahrt, oxydirt das Metall und erlangt selbst einen Metallgeschmack. Diese leichte Oxydirbarkeit des Zinks wird aber im Beisein von sauren, salzigen nnd alkalischen Flüssigkeiten noch mehr gesteigert, und das gebildete Zinkoxyd löset sich dann in den Flüssigkeiten, je nach der Natur derselben, mehr oder weniger auf und vergiftet sie. Unter die Flüssigkeiten und Stoffe, welche die leichte Oxydirung und Löslichmachung des Zinks bewirken, gehören gerade die gewöhnlichen Bestandtheile der gebräuchlichsten Speisen und Getränke, als: das Wasser, viele vegetabilische Säuren, der Essig, der Zitronensaft, die Wein- und Aepfelsäure, die Milchsäure, dann das Kochsalz, die Butter und andere Fette.

Die entstandenen Zinkverbindungen, mit den Speisen oder Getränken in den Magen gebracht, erzeugen in Folge ihrer giftigwirkenden Eigenschaften mehr oder weniger bedeutende Störungen im Körper und können unter Umständen selbst tödtlich endende Vergiftungen bewirken.

Es darf demnach dieses Metall zu Trink-, Koch-, Meß- und Aufbewahrungsgefäßen für Speisen und Getränke überhaupt nicht, und um

Digitized by Google

so weniger deßhalb gebraucht werden, weil das im Handel vorkommende Zink stets unrein und mehr oder weniger arsenhältig ist, und somit die Speisen und Getränke auch noch mit Arsenik vergiftet werden könnten. Es wird daher sowohl die Anfertigung als auch der Verkauf der Koch-, Trink-, Meß- und Aufbewahrungsgefäße für Nahrungs- und Genußmittel, sowie der in der neuesten Zeit hie und da in Gebrauch kommenden Wasserständer aus Zinkmetall unter Hinweisung auf die Eingangs bezogenen Verordnungen und den §. 407 des Strafgesetzes hiemit allgemein verboten.

Siehe: Normale v. 23. Juli 1829, Strafgesetz v. 27. Mai 1852, §. 406—408, (Sanit. Ges. II. 333, u. V. 58); dann Minist. Erl. v. 17. Dez. 1860, u. 28. Jänn. 1865.

Zu 92. Uebereinkommen mit der französischen Regierung wegen Todfällen Armer, Irrsinniger ꝛc. (Staatsminist. Erl. v. 27. Dez. 1863, Z. 8542.)

Noch kundgem. d. dalmat. Statth. Zirk. v. 11. Jänn. 1864, Z. 339; — mähr. Statth. v. 4. Jänn. 1864 (Ldgsbl. Nr. 3, S. 2); — tirol. Statth. Erl. v. 6. Jänn. 1864, Z 173. — Siehe: Nachtr. Minist. Erl. v. 23. März 1860.

152.

Verzeichniß der Privilegien im Sanitätfache vom Jahr 1863.

A. Verliehene Privilegien.

1. An Konst. R. v. Stojowski zu Stanislau in Galizien, — auf die Erfindung leicht transportabler Dampfbäder, welche überall angebracht werden können. — Urk. v. 12. Jänn. 1863 — für 5 Jahre (bis 1867) — geheim. Vz. I. A. Nr. 21.

2. An L. Jakob und L. Friedrich Kohn in Pest, — auf die Verbesserung der Zahngebisse. — Urk. v. 22. Febr. 1863 — für 1 Jahr — geheim. Vz. II. A. Nr. 61. — Verlängert auf das 2. Jahr. Vz. v. J. 1864 B. Nr. 63. — Erloschen i. J. 1865.

3. An Dr. Max Barbach, Zahnarzt in Wien, — auf eine Verbesserung in der Befestigung der Vulkanit-Zähne und Gebisse. — Urk. v. 27. Febr. 1863 — offen. Vz. II. A. Nr. 71. — Erloschen am 27. Febr. 1864, Vz. 1864. C. Nr. 12.

4. An Peter Pfeffermann, Zahnarzt in Wien, — auf eine Verbesserung der ihm unterm 8. Aug. 1849 privilegirten Zahnpasta. — Urk. v. 27. Mai 1863 — für 3 Jahre — geheim. Vz. V. A. Nr. 248. Verlängert 1866 auf das 4., 5. u. 6. Jahr. A. V. Nr. 331.

Digitized by Google

5. An Dr. C. M. Faber, Zahnarzt in Wien, — auf die Verbesserung der spezifischen Mundseife zur Reinigung der Zähne „Puritas" genannt. — Urk. v. 26. Juli 1863. Bz. VII. A. Nr. 365. — Verlängert 1864 auf das 2. Jahr. Bz. B. Nr. 94. — Verlängert auf das 4. J. A. V. 1866 Nr. 104, u. auf das 5. J. Bz. 1867 Nr. 264.

6. An C. W. H. Sargent in Paris (A. Martin, Bevollmächtigter in Wien), — auf Verbesserung in der Konstruktion der Wägen für Kranke. — Urk. v. 7. August 1863 — für 1 Jahr. Bz. VIII. A. Nr. 392. — Verlängert für das 2. Jahr. Bz. 1864 B. Nr. 382, 1865 u. 1866 auf das 3. u. 4, — 1867 auf das 5. Jahr, Bz. 1867, Nr. 624.

7. An Dr. Otto Langgaard in Berlin (Alfred Lenz, Bevollmächtigter in Wien) — auf die Erfindung eines Apparates „Hysterophor" genannt, zur Erleichterung bei Vorfällen und Ausdehnungen. — Urk. v. 3. Sept. 1863 — für 2 Jahre — geheim. Bz. IX. A. Nr. 423. — Erloschen am 3. Sept. 1865. A. V. 1866 Nr. 304.

D. Außer Kraft getretene Privilegien.

1. Girolamo Bertoni's Privil. v. 10. Sept. 1851 — auf eine Maschine zum Verkleinern von Farb- und Medizinalhölzern — erloschen am 10. Sept. 1862. Bz. v. 1863, II. D. Nr. 99. — S. Ges. IV. 375.

2. Leopold Wimmer's Privil. v. 28. Okt. 1859 — auf ein Pulver zur Vertilgung der Schwaben und Grillen — erloschen am 31. Okt. 1862. — Bz. v. J. 1863. IV. D. Nr. 164. — S. Ges. VII. 24.

3. C. A. Köhler's Privil. v. 11. Nov. 1856 — auf eine Haaröl-Pomade — erloschen am 11. Nov. 1862. Bz. v. J. 1863 V. D. Nr. 197. — S. Ges. VI. 70.

4. Josef Pohlmann's Privil. v. 28. Jänn. 1857 — auf eine vegetabilisch-balsamische „Haarpomade", — erloschen am 28. Jänn. 1863. Bz. VII. D. Nr. 286. — S. Ges. VII. 18.

5. Franz Bartosch's Privil. v. 17. Mai 1854 — auf ein „Zahn-Plombirungs-Cement" — erloschen am 17. Mai 1863. Bz. XI. D. Nr. 506. — S. Ges. VI. 63.

Siehe: Privilegien v. J. 1862 u. 1864 am Schluß dieser Jahre.

Digitized by Google

Jahr 1864.

Fortsetzung der Sanitätsgesetze und Verordnungen in allen östreichischen Kronländern.

153.

Verpflegskosten für erkrankte Gesellen.

Erl. d. Staatsminist. v. 3. Jänn. 1864, Z. 14,080.

Tirol. Statth. Kundm. v. 5. Jänn. 1864, Z. 26,781.

Ges. u. Vdnbl. Ausg. 2. Apr. 1864, Nr. 1, S. 1.

Gemäß Erlaß des k. k. Staatsministeriums v. 9. Aug. 1863, Z. 14,089, welcher aus Anlaß eines speziellen Falles erfloß, hat die Norm, wonach die Meister, sowie andere Dienstgeber verpflichtet sind, für die in ihrem Dienste erkrankten Gesellen durch vier Wochen die Heil- und Verpflegskosten zu bestreiten, durch die Wirksamkeit der Gewerbeordnung v. 20. Dez. 1859 keine Aenderung erlitten.

Hienach ist sich in vorkommenden Fällen zu benehmen.

Siehe: Nachtr. Ges. v. 2. Apr. 1863; Statth. Erl. v. 9. Febr. 1864.

154.

Entlohnung der k. k. Kreis- und Bezirksärzte für gerichtliche Verrichtungen in Uebertretungsfällen.

Erl. d. Justizminist. v. 7. Jänn. 1864, Z. 11,489 de 1863, an sämmtliche Oberlandesgerichts-Präsidien, mit Ausnahme von Venedig.

Verordn. d. Staatsminist. v. 23. Jänn. 1864, Z. 788/55.

Steier. Statth. Erl. v. 30. Jänn. 1864, Z. 2092, an die Bezirksämter.

Das Justizministerium findet im Einvernehmen mit dem Staatsministerium dem Oberlandesgerichts-Präsidium zur weiteren Verständigung zu eröffnen, daß bezüglich der Entlohnung der k. k. Kreisärzte und

Digitized by Google

mit Gehalten angestellten Bezirksärzte, welche während der Wirksamkeit der kais. Verordnung v. 20. Juni 1858, R. G. B. Nr. 88, zu Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern v. 12. Sept. 1858, Z. 8273/M. J. für gerichtsärztliche Verrichtungen in Uebertretungsfällen bei Bezirksämtern ausnamslos eine Entlohnung nicht anzusprechen hatten, seit der Wirksamkeit des Gesetzes v. 22. Okt. 1862, Nr. 72 R. G. B., wieder die Ministerial-Verordnung v. 17. Februar 1855, R. G. B. Nr. 33, in Anwendung zu kommen habe. (Stainz, Bezirksamts-Reg. Nr. 386.)

Siehe: Kaiserl. Verordn. v. 20. Juni 1858 u. Gesetz v. 22. Okt. 1862, Statth. Erl. v. 24. Febr. u. Minist. Erl. v. 16. Apr. 1864; Nachtr. Minist. Erl. v. 4. Okt. 1863, zu 85.

155.

Nachträgliche Verordnungen zu dem Gesetze über die Ergänzung des Heeres und zu dem provis. Amtsunterrichte über die Ausführung dieses Gesetzes. Vom Jahr 1858 bis Ende 1863.

Staatsminist. Erl. v. 7. Jänn. 1864, Z. 20,414 de 1863.

Steierm. Statth. Mitth. v. 14. Jänn. 1864, Z. 828,
an die Bezirksämter.

I. Nachträgliche Verordnungen zum Heeres-Ergänzungsgesetze.

Nr. 7 (zu §. 13).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung v. 15. Dez. 1858 aufzutragen geruht, den Landesbehörden und insbesondere den zur Entscheidung der Befreiungstitel berufenen kreisämtlichen (Delegations-) Kommissionen die Weisung zugehen zu lassen, bei der Anwendung der Bestimmungen des §. 13 des mit dem Allerhöchsten Patente v. 29. Sept. d. J. erlassenen Heeres-Ergänzungsgesetzes mit aller billigen Berücksichtigung der Familienverhältnisse, insbesondere dann vorzugehen, wenn es sich um einzige Söhne im eigentlichen Sinne handelt.

(Erlaß des Ministers des Innern an sämmtliche Landesstellen und die fünf Statthalterei-Abtheilungen Ungarns v. 17. Dez. 1858, Nr. 11,379—M. I.)

Nr. 9 (zu §. 13).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung v. 6. Okt. 1860 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Erleichte-

Digitized by Google

rung für die Bevölkerung und zur Geschäftsabkürzung für die Behörden, bei der im Zuge stehenden Heeresergänzung

1. das im §. 13 des Heeres-Ergänzungsgesetzes unter den Bedingungen für die Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das Heer bestimmte Alter des Vaters oder Großvaters eines zu Befreienden von 70 auf 60 Jahre, und das Alter eines hiebei außer Betracht kommenden Bruders von 15 auf 18 Jahre abgeändert werde;

2. daß die im §. 21 jenes Gesetzes enthaltenen Befreiungen unter den dort festgesetzten Bedingungen auch bei dem Besitze von theilbaren Grundwirthschaften zugestanden werden dürfen, wenn solche Grundwirthschaften zur selbständigen Erhaltung einer Familie von fünf Personen zureichen, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten.

(Erlaß des Ministeriums des Innern an sämmtliche Landesstellen v. 7. Okt. 1860, Nr. 31,235.)

Nr. 11 (zu §. 13).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung v. 9. Okt. 1862 allergnädigst zu gestatten geruht, daß die mit der Allerhöchsten Entschließung v. 6. Okt. 1860 genehmigten Erleichterungen auch bei der Heeresergänzung für 1863 in allen Ländern der Monarchie in Wirksamkeit bleiben. (Siehe Nr. 9 H. E. G.)

(Erlaß des Staatsministeriums an sämmtliche Landesstellen v. 14. Okt. 1862, Nr. 21,645.)

II. Nachträgliche Verordnungen zum Amtsunterrichte über das Heeres-Ergänzungsgesetz.

Nr. 12 (zu §. 12).

Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Armee-Oberkommando, zur Erleichterung für die Bevölkerung und zur Geschäftsabkürzung für die Behörden rücksichtlich der Bestimmungen des Amtsunterrichtes zum Heeres-Ergänzungsgesetze bei der im Zuge stehenden Heeresergänzung folgende Erleichterungen eintreten zu lassen:

a) zum §. 12, daß als offenkundig untauglich auch schon die nur sechsundfünfzig Zoll Wiener Maß Messenden erklärt werden dürfen;
b) zum §. 23, daß Studirende an ausländischen Unterrichts-Anstalten, welche für Oesterreich staatsgiltige Zeugnisse ausstellen, gegen Erfüllung der diesfalls für die im Inlande Studierenden vorgeschriebenen Bedingungen befreit werden können;

Digitized by Google

c) zum §. 37, daß die gemischten Befreiungs-Kommissionen ermächtigt werden, sowohl diejenigen, welche das Minimalmaß nicht haben, als auch jene auszuscheiden, welche Körpergebrechen an sich tragen, die auch von dem Nichtarzte leicht erkannt werden können. (Beilage C zum Amtsunterrichte für die ärztliche Untersuchung der vor die Stellungs-Kommission Vorgeführten.) Siehe Sanit. Ges. VI. 300.

Diese Erweiterung der Wirksamkeit der gemischten Befreiungs-Kommission hat jedoch nur bei solchen Stellungspflichtigen Anwendung zu finden, welche ohnehin schon aus anderen Ursachen vor dieser Kommission zu erscheinen haben.

(Erlaß des Ministeriums des Innern an sämmtliche Landesstellen v. 7. Okt. 1860, Nr. 31,235.)

Nr. 14 (zu §. 12).

Die Centralstellen genehmigen, daß die mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern v. 7. Okt. 1860, Nr. 31,235, zum Amtsunterrichte des Heeres-Ergänzungsgesetzes zugestandenen Erleichterungen auch bei der Heeresergänzung des Jahres 1863 in Wirksamkeit bleiben.

(Erlaß des Staatsministeriums an sämmtliche Landesstellen v. 14. Okt. 1862, Nr. 21,645.)

Nr. 15 (zu §. 13).

Um den im Auslande sich aufhaltenden östreichischen Stellungspflichtigen, welche zum Militärdienste offenkundig untauglich sind, die Reise in ihre Heimat zu ersparen und die Abwicklung des Stellungsgeschäftes zu erleichtern, sind die Ministerien des Innern, des Aeußern und das Armee-Oberkommando über nachstehende Verfügungen übereingekommen:

1. Im Falle offenkundiger Militärdienstuntauglichkeit eines im Auslande sich aufhaltenden Oestreichers in Folge von Blödsinn, Krüppelhaftigkeit oder Siechthum, ist die betreffende kaiserliche Mission, oder in ihrer Vertretung die nächste kaiserliche Konsularbehörde berufen, das vorgeschriebene Untauglichkeits-Zeugniß auszustellen, und selbes im ordentlichen Dienstwege an die heimatliche Stellungsbehörde einzusenden.

2. Den kaiserlichen Missionen und Konsularbehörden wird es anheimgestellt, durch welche der im §. 26 des Heeres-Ergänzungsgesetzes und in den §§. 12 und 13 des Amtsunterrichtes erwähnten Behelfe sie sich im einzelnen Falle die volle Ueberzeugung von der Untauglichkeit des Militärpflichtigen verschaffen zu können glauben.

Digitized by Google

3. Das Zeugniß selbst hat die genaue Angabe des Gebrechens, das die offenkundige Untauglichkeit gesetzlich begründet, zu enthalten und ist mit dem Amtssiegel der ausstellenden Gesandtschafts- oder Konsularbehörde zu versehen.

(Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern an sämmtliche Landesstellen und an die fünf Statthalterei-Abtheilungen Ungarns vom 11. Juni 1860, Nr. 18,497.)

Nr. 20 (zu §. 15).

Das Ministerium des Innern findet die Anträge vom ..... zu genehmigen, wornach den Kreis- und Bezirksärzten, gleichwie nach §. 67 des Amtsunterrichtes zum Heeres-Ergänzungsgesetze den bei der Stellung fungirenden Aerzten, untersagt ist, auf Ansuchen der Parteien ärztliche Untersuchungen derselben vorzunehmen und Privatzeugnisse darüber auszustellen. Vielmehr haben diese ärztlichen Untersuchungen entweder von der kreisämtlichen Befreiungskommission, oder vor dem k. k. Kreis- und Bezirksamte, und nur in den Fällen, wo die Parteien nicht vor Amt erscheinen können, außer Amtes, immer aber nur über ämtlichen Auftrag stattzufinden, und ist das ärztliche Parere entweder mündlich zur sofortigen Eintragung in das Verzeichniß der Stellungspflichtigen oder der zur Entscheidung der Befreiungskommission gehörigen Befreiungsanbringen, oder mittels einer schriftlichen Relation an das Amt abzugeben.

Für die Untersuchung und das Parere haben die Aerzte ein Honorar nicht zu erhalten, wohl aber die vorschriftmäßigen Tag- und Meilengelder gegen Ersatz seitens der Partei, wenn eine Reise im Interesse derselben, und über ämtliche Aufforderung nothwendig geworden ist.

(Erlaß des Ministeriums des Innern an die Statthalterei in Wien v. 18. Dez. 1859, Nr. 21,400.)

Siehe: Statth. Erl. v. 6. Mai 1862, Sanit. Ges. VII. 69.

Nr. 24 (zu §. 15).

Auf die Anfrage, in wieweit die nachgewiesene Wirthschaftsunfähigkeit bei Anwendung des §. 13 und §. 21, Punkt 19, des Heeres-Ergänzungsgesetzes der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit gleich zu halten ist, wird erwiedert: daß, wo der Vater, bezüglich der Großvater, wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen wirthschaftsunfähig erklärt worden ist, auch die wirkliche Erwerbsunfähigkeit in jenen derlei Fällen konstatirt erscheint, wenn die Verhältnisse der Wirthschaft so beschaffen sind, daß der Wirthschaftführer selbst Hand anlegen und nicht blos leiten muß, und wo zugleich die Ertragsfähigkeit des

Digitized by Google

Grundbesitzes so gering ist, daß die Aufnahme gedungener Kräfte nicht davon bestritten werden kann.

(Reskript des k. k. Armee-Oberkommando, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, v. 24. Juni 1860 und Erlaß des Ministeriums des Innern an sämmtliche Landesstellen vom 1. Juli 1860, Nr. 10,902.)

Nr. 30 (zu §. 15).

Einvernehmlich mit dem Kriegsministerium wird die Militärentlassung des im Februar l. J. abgestellten ..... aus dem Titel der ungesetzlichen Militärwidmung gegen Stellung eines Ersatzmannes aus dem betreffenden Losungsbezirke, jedoch unter gnadenweiser Nachsicht des Unkostenpauschals per 21 fl. bewilligt, da die Erhaltung der erwerbsunfähigen Mutter des Entlaßwerbers von Seite ihres arbeitsunfähigen zweiten Gatten nicht erwartet, und vielmehr nur dem aus der ersten Ehe vorhandenen Sohne zur Pflicht gemacht werden kann, welcher daher als einziger Sohn im engeren Sinne mit Rücksicht auf die Allerhöchste Entschließung vom 15. Dez. 1858 von der Militärpflicht zu befreien gewesen wäre.

(Erlaß des Staatsministeriums an die Statthalterei von Steiermark vom 17. Juni 1862, Nr. 11,579.)

Nr. 33 (zu §. 15).

Bezüglich des §. 13, Punkt 1, des Heeres-Ergänzungsgesetzes sind Zweifel vorgekommen, ob der einzige Sohn einer verwitweten Mutter ohne Rücksicht auf das Alter derselben, militärfrei sei, oder ob die Mutter 70 bezüglich 60 Jahre alt sein muß, um auf die Befreiung ihres einzigen Sohnes Anspruch zu haben.

Das Alter der Mutter hat gar nicht in Betracht zu kommen, dagegen muß von der Anwesenheit des einzigen Sohnes ihre Erhaltung abhängig sein, und diese Bedingung von ihm auch erfüllt werden.

(Verordnung des Kriegsministeriums an sämmtliche Landes-Generalkommanden v. 22. Jänn. 1863, Abth. 2, Nr. 263, einverständlich mit den betheiligten Centralbehörden erlassen.)

Nr. 35 (zu §. 15).

Das für Brüder von Befreiungswerbern, um nicht berücksichtiget zu werden, bestimmte Alter hat keine Anwendung auf deren Schwestern, und was deren ärztliche Untersuchung betrifft, so muß erinnert werden, daß es Sache des Befreiungswerbers bleibt, wie

Digitized by Google

er den Umstand nachzuweisen im Stande ist, daß von ihm die Erhaltung seiner Schwestern abhängt. (§. 13 des Heeres-Ergänzungsgesetzes.)

(Erlaß des Staatsministeriums an die Statthalterei in Venedig v. 3. Jänn. 1863, Nr. 25,591.)

Nr. 56 (zu §. 23).

Die chirurgischen Lehranstalten sind im §. 20 des neuen Heeres-Ergänzungsgesetzes nicht unter jenen Bildungsinstituten genannt, deren Zöglinge gegen Erfüllung der in diesem Paragraphe bezeichneten Bedingungen von der Militärpflicht befreit sind.

Diese Institute können auch selbst dann nicht, wenn dieselben an den Standorten der Universitäten, und wie dies in Pesth der Fall ist, neben medizinischen Fakultäten, an diese sich anschließend, bestehen, als integrirende Bestandtheile der Universitäten angesehen, noch weniger aber die an den chirurgischen Lehranstalten studierenden Chirurgen als Universitätshörer betrachtet, und bezüglich der Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das Heer den letzteren gleichgehalten werden, da nach dem §. 22 des bezogenen Gesetzes sogar Magister und Patrone der Chirurgie einer derlei Befreiung nicht theilhaftig werden, sondern in dem Falle, als sie das Los zum Eintritte in das Heer trifft, blos, soweit es thunlich ist, nur feldärztliche Dienste zu leisten haben.

(Erlaß des Ministeriums des Innern an die Statthalterei in Innsbruck v. 10. April 1859, Nr. 8971.)

Nr. 61 (zu §. 23).

Ein Anspruch auf zeitliche Militärbefreiung kommt östreichischen Jünglingen, welche im Auslande studieren, nur insoferne zu, als sie vermöge der Lehranstalt, welche sie besuchen, und der daselbst zugebrachten Studienzeit, auf Einrechnung letzterer in die gesetzlich vorgeschriebene Studienzeit Anspruch erheben können.

Die gestellte Frage, welche ausländische Lehranstalten für Oestreich staatsgiltige Zeugnisse ausstellen, kann sich nach Lage der bestehenden Vorschriften ausschließlich nur auf die Universitätsstudien beziehen, über welche die Studienverordnung vom 1. Okt. 1850 (R. G. B. Nr. 370) in den §§. 46, 47 und 48 die Bestimmung enthält, daß österreichischen Studirenden eine gewisse an ausländischen Universitäten, an welchen Lehr- und Lernfreiheit besteht, zugebrachte Studienzeit angerechnet werden kann.

Als solche Universitäten können nur jene in den deutschen Bundesstaaten und in der Schweiz anerkannt werden.

(Erlaß des Staatsministeriums an die Statthalterei in Innsbruck v. 14. Dez. 1861, Nr. 11,221—C. U.)

Digitized by Google

Nr. 63 (zu §. 23).

In Beantwortung der mit dem Berichte vom ..... gestellten Anfrage wird im Einvernehmen mit dem k. k. Kriegsministerium der ꝛc. ꝛc. bedeutet, daß nach der richtigen Ansicht derselben Zeugnisse über mit sehr gutem Erfolge abgelegte Colloquien, Zeugnissen über ausgezeichneten Erfolg in Rücksicht auf die Begründung des Anspruches auf die Militärbefreiung nach §. 20, b) des Heeres-Ergänzungsgesetzes gleich zu halten sind.

(Erlaß des Staatsministeriums an die Statthalterei in Innsbruck v. 24. Dez. 1862, Nr. 26,090.)

Nr. 114 (zu §. 47).

Es wird der k. k. ꝛc. ꝛc. bedeutet, daß im Falle der Verwendung von Privatärzten bei der Assentirung in ihren Wohnorten ebenso wie in jenen Fällen vorgegangen werden müsse, wo die Mitwirkung der Privatärzte in Vertretung von landesfürstlichen Aerzten zu anderweitigen Dienstesverrichtungen in Anspruch genommen wird. Es muß übrigens hiebei bemerkt werden, daß, wenn es der Fall erheischt, es keinem Anstande unterliege, für die zu der Rekrutirung beigezogenen Privatärzte angemessene Remunerationen in Antrag zu bringen.

(Erlaß des Ministeriums des Innern an die Landesregierung in Krakau v. 15. Jänn. 1859, Nr. 154.)

Nr. 115 (zu §. 47).

Die Anfrage vom ..... findet das Ministerium des Innern dahin zu bescheiden, daß den Delegations-Aerzten, gleichwie den übrigen Beamten für ihre Verrichtungen bei den Stellungs-Kommissionen, so lange diese am Amtssitze stattfinden, keine Diäten oder Taggelder gebühren.

Das angeführte vizekönigliche Dekret vom 21. Juli 1834, Nr. 7363, welches den Delegations-Aerzten den Anspruch auf Diäten gewährte, ist nicht mehr geeignet, eine solche Ausnahme zu begründen, da es durch das Allerhöchste Patent vom 29. Sept. 1858 über die Heeresergänzung, gleichwie die übrigen auf die Rekrutirung Bezug habenden früheren Anordnungen, aufgehoben worden ist.

Hienach hat die Statthalterei die unterstehenden Behörden zur Darnachachtung anzuweisen und zu sorgen, daß die, wie aus den Vorlagen entnommen worden, bei der Heeresergänzung des Jahres 1859 in einigen Provinzen ungebührlich bezogenen Diäten wieder rückersetzt werden.

(Erlaß des Ministeriums des Innern an die Statthalterei in Venedig v. 18. Dez. 1859, Nr. 21,578.)

Digitized by Google

Nr. 120 (zu §. 59).

Alle zur Ueberprüfungs-Kommission Abgesendeten, sowie die zur Heilung oder zur Erprobung angegebener Gebrechen in ein Spital Gegebenen, haben künftig nicht mehr auf das Kontingent zu zählen, sondern sind durch Nachmänner zu ersetzen.

(Erlaß des Staatsministeriums an sämmtliche Landesstellen v. 3. Jänn. 1863, Nr. 25,591.)

Nr. 121 (zu §. 61).

Da nach §. 61 des Amtsunterrichtes nur den militärischen Mitgliedern der Stellungs-Kommission das Recht zusteht, gegen den Tauglichkeitsbefund des Militärarztes eine Einwendung zu machen, so ergibt sich hieraus, daß die Assentirung eines Rekruten nur dann erfolgen könne, wenn alle militärischen Mitglieder über die Tauglichkeit desselben einig sind.

Ein Tauglichkeitsbeschluß kann daher von den beiden Aerzten und den beiden Vorständen der Zivil- und Militär-Abtheilung der Kommission nicht gefaßt werden.

(Erlaß des Ministeriums des Innern an die Landesregierung zu Krakau v. 10. Febr. 1859, Nr. 2932.)

Nr. 125 (zu §. 63).

Die Stellungsbehörden werden ermächtiget, nach ihrem Ermessen mit Rücksicht auf den wahrscheinlichen Bedarf eine entsprechende Zahl der überzählig ausgefallenen Stellungspflichtigen gleich auch ärztlich zu untersuchen. (Siehe Nr. 99, A. U.)

(Erlaß des Staatsministeriums an sämmtliche Landesstellen v. 26. Nov. 1861, Nr. 23,722.)

Nr. 154 (zu §. 95).

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens rücksichtlich der Abstellung der nach dem Strafgesetze wegen Selbstverstümmlung Verurtheilten findet das Armee-Oberkommando im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern Folgendes anzuordnen:

1. Alle nach dem Strafgesetze verurtheilten Selbstverstümmler sind mit Beobachtung der Bestimmungen des §. 46 des Heeres-Ergänzungsgesetzes, dann der §§. 95 und 96 des Amtsunterrichtes zu diesem Gesetze, ohne Rücksicht auf ihre Tauglichkeit zum Heeresdienste zu assentiren.

2. Jene hievon, die die volle Angemessenheit zum Kriegsdienste besitzen, kommen in der Regel auf das Ergänzungsbezirks-Regiment zu assentiren und dem Stellungsbezirke gut zu rechnen.

Digitized by Google

3. Jene, die von der Stellungs-Kommission für den Kriegsdienst nicht, wohl aber für einen minderen Dienst im Heere geeignet erklärt werden, sind vorläufig auf das Ergänzungsbezirks-Regiment zu assentiren, dem Stellungsbezirke auf das Kontingent zu zählen, und mit der thunlichsten Beschleunigung der militärischen Superarbitrirungs-Kommission vorzuführen, von welcher sie nach Maß ihrer Verwendbarkeit klassifizirt und vom Landes-Generalkommando eingetheilt werden.

Die wegen Mangel an Beweisen oder wegen Verjährung von dem Vergehen der Selbstverstümmlung Losgesprochenen dürfen nicht von Amtswegen gestellt werden, sind daher ganz nach jenen Bestimmungen zu behandeln, welche für die Stellung in der Losreihe vorgezeichnet sind.

(Erlaß des Ministeriums des Innern an sämmtliche Landesstellen und die fünf Statthalterei-Abtheilungen Ungarns v. 10. Mai 1859, Nr. 11,130.)

Nr. 170 (zu §. 106).

Wenn ein Neuassentirter blos auf einige Tage vom Assentplatze aus in die Heimat beurlaubt wird, kurz hierauf beim Einrücken vom nachvisitirenden Arzte als diensttauglich erkannt, jedoch später als untauglich gegen Ersatz der Unkosten entlassen wird, so kann die Ersatzpflicht auf den nachvisitirenden Arzt nicht übergehen, sondern es bleibt ungeachtet eines derlei kurzen Urlaubes die Verantwortlichkeit der Stellungs-Kommission nach §. 106, a) und b), aufrecht. (Siehe: Sanit. Ges. VI. 247.)

(Verordnung des Kriegsministeriums an sämmtliche Landes-Generalkommanden v. 22. Jänn. 1863, Abth. 2, Nr. 263.)

Nr. 202 (zur Beilage 15).

Die Ergänzung der Sanitätstruppen hat wie bisher durch Rekruten zu erfolgen, wobei jedoch auf ein anderes Minimal-Körpermaß als jenes für die Infanterie nicht mehr zu reflektiren, wohl aber darauf zu sehen ist, daß die für die Sanitätstruppe bestimmten Rekruten kräftig gebaute, bildungsfähige Leute sind, und wenigstens einige Kenntniß der deutschen Sprache haben.

(Auszug aus der Cirkular-Verordnung des Kriegsministeriums v. 26. Jänn. 1862, C. K. Nr. 5374, vom Jahre 1861.)

(Stainz. Bezirksamts-Reg. Nr. 181 de 1864.)

Siehe: Patent v. 29. Sept. 1858, Minist. Erl. v. 13. Febr. 1859, (Sanit. Ges. VI. 210 u. 283) u. Statth. Erl. v. 6. Mai 1862; Nachtr. Minist. Erl. v. 1. Juli 1860; Minist. Erl. v. 16. Jänn 1864, — dann Gesetz v. 10. Nov. 1867.

Digitized by Google

156.

Nichtbelegung der Militär-Befreiungsgesuche mit ärztlichen Zeugnissen.

Erlaß des Staatsminist. v. 16. Jänn. 1864, Z. 21,533.

Dalmat. Statth. Kundm. v. 16. Febr. 1864, Z. 1750.

Ges. u. Verordnbl. Ausg. 22. Febr. 1864, Nr. 6, S. 14.

In Folge des Erlasses v. 16. Jänn. 1864, Z. 21,533/1842, des k. k. Staatsministeriums wird bekannt gemacht, daß die bisherige Uebung, die Gesuche um Befreiung von der Militärpflicht mit geschriebenen ärztlichen Zeugnissen zu belegen, aufzuhören habe, indem es den Befreiungs-Kommissionen zusteht, die betreffenden Individuen zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, und dies ohne Prävention stattfinden muß.

Auch bezielt dieses Verbot, den Parteien unnöthige Auslagen zu ersparen. [1])

Siehe: Statth. Erl. v. 6. Mai 1862, Z. 6277, und Zusammenstellung des Minist. Erl. v. 7. Jänn. 1864.

157.

Ausbruch der Rinderpest im Bezirke Lichtenwald in Steiermark.

Steier. Statth. Erl. v. 28. Jänn. 1864, Z. 2091,

an die Bezirksämter.

Laut Telegrammes ist im Amtsbezirke Lichtenwald der Gemeinde Rastes die Rinderpest ausgebrochen. Zur schnellen Tilgung der Seuche sind alle erforderlichen Maßregeln getroffen, und den k. k. Bezirksämtern wird die genaueste Einhaltung der mit hierortiger Verordnung v. 21. Nov. 1863, Z. 1208, gegebenen Weisungen gewärtiget, und ihnen die eindringlichste Aufmerksamkeit bei Vermeidung der strengsten Verantwortung dringend empfohlen. (Stainz, Bez. Amts-Reg. Nr. 277.) [2])

Siehe: Statth. Erl. v. 1. Sept. u. 24. Okt. 1863 u. 9. Dez. 1864.

---

[1]) Diese Verordnung wurde noch kundgemacht durch dalmat. Statth. Verordn. v. 16. Febr. 1864, Z. 1750, u. mähr. Statth. Verordn. v. 27. Jänn. 1864. (Ldgesbl. Nr. 5 S. 48.)

[2]) In Rastes waren am 27. Jänner 2 Stück Hornvieh gefallen und 2 noch krank. Nachdem zufolge Statth. Erl. v. 9. Febr., Z. 2809, im Ganzen in 2 Höfen 4 Stück gefallen, 1 krankes und 9 verdächtige der Keule unterzogen worden waren,

Digitized by Google

158.

Behandlung sich krank stellender Vagabunden.

Tirol. Statth. Kundm. v. 9. Febr. 1864, Z. 3267.

Ges. u. Verordnbl. Ausg. 2. Apr. 1864, Nr. 14, S. 7.

Ueber Ansuchen des Tiroler Landes-Ausschusses um geeignete Verfügung zur Steuerung des Unfuges der Aufnahme von sich krank stellenden Vagabunden in die öffentlichen Krankenanstalten findet sich die Statthalterei behufs der thunlichsten Schonung des Landesfondes veranlaßt, die bereits am 6. Nov. 1851, Z. 9454, an sämmtliche Kreispräsidenten erlassene Verordnung zu republiziren.

---

keine neue Erkrankung mehr erfolgte, und die vorgeschriebene Reinigung unter Intervenirung des k. k. Landesthierarztes durchgeführt war, so wurde die Seuche durch Statth. Erl. v. 26. Febr., Z. 4028, als erloschen erklärt mit dem Beifügen, daß dieselbe wahrscheinlich durch (vorgefundene) frische Rindshäute aus Agram eingeschleppt worden sei, und daher der Einbringung thierischer Rohstoffe aus verseuchten Gegenden mit aller Strenge entgegengetreten werden müsse. Eine Statth. Verordn. v. 23. April, Z. 7681, zeigte das Aufhören der Rinderpest in Kroatien, und eine solche v. 10. Juni, Z. 10,608, den Wiederausbruch derselben in diesem Lande an. Die Statth. Verordn. v. 28. April, Z. 8002, machte den Stand der Rinderpest in Ungarn und Niederösterreich kund, und traf zweckmäßige Verfügungen bezüglich der Verhütung der Einschleppung der Seuche. Der k. k. Professor und Direktor des k. k. Thierarznei-Institutes in Wien hat eine Broschüre über die rinderpestähnliche Krankheit der Schafe und Ziegen bei Braumüller herausgegeben, welche durch Erlaß des Staatsministeriums v. 6. Juli 1864, Z. 9237, den Aerzten empfohlen wird. Die erwähnte Statth. Verordn. v. 28. April verfügte die Bewachung der Grenzen von Ungarn und Niederösterreich durch Civilwächter gegen einen Taglohn von 1 fl. ö. W., und bestimmte noch Folgendes:

Da dieser bei dem Auflassen des Militär-Cordons einzuführende Bewachungsmodus wesentlich durch die Bestimmung einer Prämie für das Anhalten und Anzeigen eines versuchten Einschmuggelns von Hornvieh und dessen Provenienzen bedingt ist, so hat mit der Civilgrenzbewachung die Einführung von Prämien unter nachstehenden Modalitäten in den Grenzbezirken gegen Ungarn und in den Bezirken Mürzzuschlag und Borau einzutreten.

1. Jedem (sonach auch den bestellten Aufsichtsmännern der k. k. Gendarmerie und Finanzwachschaft), der während der Dauer der Grenzsperre aus Anlaß der Rinderpest ein gegen das bestehende Verbot eingeschmuggeltes Vieh, oder thierische Provenienzen, Punkt 5 §. 46 der Thierseuche-Vorschriften vom Jahre 1859 zu Stande bringt, oder die Zustandebringung veranlaßt, wird eine Prämie zugesichert, welche für ein erwachsenes Hornvieh per Stück mit 5 fl. ö. W., für Jungvieh per Stück und für rohe Häute u. dgl. mit 1 fl. ö. W. festgesetzt wird.

2. Für die Prämie haftet das zu Stande gebrachte Vieh oder die ergriffenen Gegenstände — Häute u. dgl., und ist dieselbe in jedem Falle, ohne Rücksicht auf die allfälligen gegen den Schuldtragenden einzuleitenden strafgerichtlichen oder politischen Amtshandlungen, zu entrichten.

Digitized by Google

Hienach sind bei eigener Verantwortung die Spitals-Vorstehungen aufzufordern, bei der Aufnahme zahlungsunfähiger Kranken mit der erforderlichen Umsicht vorzugehen und solche Individuen, die sich nach ärztlicher Voruntersuchung, die mit der erforderlichen Genauigkeit vorzunehmen ist, für ein Spital nicht eignen, gar nicht aufzunehmen, und ebenso jene Personen, die nach vorläufiger Anzeige von Seite des behandelnden Arztes des weitern Aufenthaltes im Spitale nicht mehr bedürfen, sogleich wieder zu entlassen.

Siehe: Minist. Erl. v. 3. Jänn., u. Gesetz v. 17. Febr. 1864.

159.

Verpflegsgebühren in öffentlichen Gebär- und Irrenanstalten.

Gesetz v. 17. Febr. 1864,

wirksam für alle Königreiche und Länder mit Ausnahme von Ungarn, Kroatien und Siebenbürgen.

Reichsgesetz-Bl. Kundm. v. 5. März 1864, Nr. 22, Seite 140.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Für die in eine öffentliche Gebär- oder Irrenanstalt unentgeltlich aufgenommenen zahlungsunfähigen Personen sind die Verpflegskosten von den Landesfonden derjenigen Länder zu tragen,

---

3. Zur Durchführung der vorstehenden Bestimmungen, die sogleich nach der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten haben, sind die k. k. Bezirksämter nach Maßgabe der kais. Verordnung vom 20. April 1854 berufen.

Diese Maßregel ist in der ausgedehntesten Weise bekannt zu machen, und es sind Fleischhauer und Viehhändler besonders hievon in Kenntniß zu setzen, damit sich Niemand mit der Unwissenheit dieser mit dem steierm. Landes-Ausschusse vereinbarten, gegen die Verbreitung und zur nachhaltigen Tilgung der Rinderpest als zweckmäßig erkannten polizeilichen Maßregel entschuldigen könne. (Stainz, Bezirksamts-Reg. Nr. 1314.)

Mit Statth. Erl. v. 10. Juni 1864, Z. 10,608, wurde der neuerliche Ausbruch der Seuche in Kroatien bekannt gegeben, mit Anordnung der Maßregeln zur Abhaltung derselben von der steirischen Grenze. Am 29. Aug. u. 9. Sept. erfolgten die Anzeigen des Seuchenausbruches in Gottschee und Niederösterreich. Ein Statth. Erl. v. 1. Nov., Z. 19,447, zeigt den Ausbruch der Rinderpest in Böhmen an, wogegen auch die preußische und bairische Regierung Vorsichtsmaßregeln anordneten, welche aber nach Statth. Verordn. v. 25. Nov. bald wieder erlosch. Nach Statth. Erl. v. 15. März 1865, Z. 3967, war das Uebel in Ungarn sehr im Abnehmen, in Krain brach es wiederholt aus und erlosch wieder. Der Statth. Erl. v. 22. März zeigte auch das Erlöschen der Seuche in Kroatien, Slavonien und der Militärgrenze an.

Digitized by Google

und rücksichtlich zu ersetzen, in welchen sich die Heimatgemeinden der Verpflegten oder jene Gemeinden befinden, denen diese Personen nach den Bestimmungen des Heimatgesetzes als heimatberechtigt zuzuweisen sind.

§. 2. Insofern bisher die Einrichtung bestanden hat, daß die Landesfonde der Länder, in welchen öffentliche Gebär- oder Irrenanstalten bestehen, in Ansehung der daselbst unentgeltlich Verpflegten gegenseitig keinen Ersatz von den Landesfonden, oder den Gemeinden anderer Länder für die aufgewendeten Kosten ansprechen durften, wird diese Reciprozität hiemit aufgehoben.

§. 3. Bezüglich der in die Gebär- oder Irrenanstalt unentgeltlich Aufgenommenen sind alle Momente zur Feststellung des Heimatrechtes der Aufgenommenen (§. 1) genau zu erheben, und diese Erhebungen zur Geltendmachung des Ersatzanspruches dem Landes-Ausschusse jenes Landes mitzutheilen, in welchem der Verpflegte heimatberechtigt ist.

§. 4. Es bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten, zu bestimmen, ob dem die Verpflegskosten für Geisteskranke zahlenden Landesfonde diese Auslage von der Heimatgemeinde derselben ganz oder theilweise zu ersetzen sei.

Hinsichtlich der in die Gebäranstalt unentgeltlich Aufgenommenen findet eine solche Uebertragung der Kosten an die Heimatgemeinde nicht statt.

§. 5. Bezüglich der Hereinbringung der Kosten für die in den erwähnten Anstalten aufgenommenen Ausländer bleiben die bestehenden Vorschriften und Staatsverträge maßgebend.

§. 6. Besteht nach diesen Staatsverträgen das Reciprozitäts-Verhältniß der unentgeltlichen Verpflegung, oder wird der Ersatz der Verpflegskosten von dem fremden Staate nicht geleistet, oder läßt sich die Staatsbürgerschaft oder das Heimatrecht eines Verpflegten nicht sicherstellen, so treffen die Kosten der Verpflegung ohne Ersatzanspruch den Landesfond jenes Landes, in dem sich die Anstalt befindet.

§. 7. Die Gebühr in der für Zahlungsunfähige bestimmten letzten Verpflegsklasse darf für Ausländer oder Angehörige anderer Länder nicht höher bemessen werden, als selbe für die Angehörigen des Landes, in dem die Anstalt besteht, überhaupt festgesetzt ist.

§. 8. Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes haben die Gebär- und Irrenanstalten auch dort, wo es bisher nicht der Fall war, in die Verwaltung der Landesvertretungen überzugehen.

§. 9. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, mit dessen Durchführung das Staatsministerium beauftragt ist, haben mit 1. Jänner 1865 in Wirksamkeit zu treten.

Franz Josef.

Siehe: Statth. Erl. v. 1. Dez. 1863, Minist. Erl. v. 3. Jänn., Statth. Erl. v. 9. Febr., 4. Mai, 18. Juni u. 28. Nov. 1864.

Digitized by Google

160.

Regulirung der Revision der Arzneirechnungen durch die k. k. Bezirksärzte.

Steir. Statth. Erl. v. 24. Febr. 1864, Z. 1112,

an die Bezirksämter und Bezirksärzte.

Die Statthalterei findet zum Behufe der Regelung der Revision der Arzneirechnungen den k. k. Bezirksärzten Folgendes zur genauen Darnachachtung aufzutragen:

a) Die k. k. Bezirksärzte haben in Zukunft die Arzneirechnungen lediglich in linea medica zu revidiren, und zwar derart, daß keine Ziffer am Rezepte oder in der Rechnung ausgestrichen oder abgeändert werde;

b) bezüglich der aufgerechneten Besuche ist nur auf die Nothwendigkeit (die Anzahl) derselben Rücksicht zu nehmen und der Perzenten-Abschlag außer Acht zu lassen;

c) eine Revision quoad taxam darf von den k. k. Bezirksärzten in Hinkunft in der Regel nicht mehr vorgenommen werden; sie kann nur dann Statt haben, wenn die k. k. Bezirksärzte von Seite der k. k. Bezirksämter oder Gemeinden um Revision von ärztlichen Rechnungen für Gemeinde-Arme ersucht werden, weil in solchen Fällen deren Revision allein maßgebend ist. Auch haben sich die k. k. Bezirksärzte endlich mit der Richtigstellung von Meilenentfernungen und den dafür aufgerechneten Beträgen nicht zu befassen. (Stainz. Bezirksärztl. Reg. Nr. 22.)

Siehe: Statth. Erl. v. 27. März 1855, 30. Mai 1856, 2. Jänn. 1857, u. 30. März 1862, dann Minist. Erl. v. 23. Aug. 1862; Nachtr. Statth. Erl. v. 23. Juli 1863; Statth. Erl. v. 2. Apr. 1865.

161.

Partikularlegung der Aerzte und Wundärzte.

Steier. Statth. Erl. v. 24. Febr 1864, Z. 3861,

an die Bezirksämter.

Aus Anlaß öfter vorkommender Fälle, daß die Partikularien der Aerzte und Wundärzte nicht gleichzeitig mit jenen der Beamten an die Staatsbuchhaltung eingesendet werden, wodurch die buchhalterischen Amtshandlungen nicht wenig erschwert werden, so wird dem k. k. Bezirksamte mit Hinweisung auf die h. o. Verordnung v. 13. Mai 1862, Z. 8780, erinnert, daß die in Rede stehenden Partikularien der Aerzte

Digitized by Google

stets gleichzeitig mit den übrigen Reisetagebüchern in Vorlage zu bringen sind. (Stainz. Bezirksamts-Reg. Nr. 697.)

Siehe: Statth. Erl. v. 15. Jänn. u. 13. Mai 1862; Nachtr. Statth. Erl. v. 9. Juni 1860; Minist. Erl. v. 7. Jänn u. 16. Apr. 1864.

162.

Nichtbewilligung von Reisegebühren innerhalb einer Gemeinde.

Steier. Statth. Erl. v. 29. Febr. 1864, Z. 4221, an die Bezirksämter.

Da im Sinne der bestehenden Verordnungen eine Vergütung des Meilengeldes in der Regel nur für die Reisebewegung in die betreffende Gemeinde und zurück, keineswegs aber auch für anderweitige, durch die Art des Kommissions-Gegenstandes bedingte Begehungen innerhalb der Gemeinde zugestanden werden kann, — ein Vorgang, den das hohe k. k. Staatsministerium anläßlich eines zur Entscheidung vorgelegenen diesbezüglichen Rekursfalles bekräftiget hat, — wird das k. k. Bezirksamt zur Vermeidung von Beanständungen der dortämtlichen Reisetagebücher auf das Unstatthafte solcher Aufrechnungen aufmerksam gemacht. (Stainz. Bezirksamts-Reg. Nr. 677.)

Siehe: Minist. Erl. v. 28. Sept. 1858 u. 3. Dez. 1859, Statth. Erl. v. 29. Febr. 1864, Z. 3861, u. Minist. Erl. v. 16. Apr. 1864.

163.

Eröffnung der siebenbürgischen Landes-Irrenanstalt in Hermannstadt.

Siebenb. Gub. Präs. Eröffn. v. 18. März 1864, Z. 9275.

Mähr. Statth. Kundm. v. 1. Apr. 1864.

Landesgesbl. Kundm. v. 20. Mai 1864, Nr. 16, S. 60.

Zufolge Eröffnung des Präsidiums des k. siebenbürgischen Guberniums v. 18. d. M., Z. 9275, ist die aus dem Ertrage einer Staats-Wohlthätigkeitslotterie errichtete siebenbürgische Landes-Irrenanstalt zu Hermannstadt bereits eröffnet worden, und im Stande, nach den für die öffentlichen allgemeinen Krankenhäuser bestehenden Normativen Geisteskranke aufnehmen zu können.

Vom 1. Mai l. J. angefangen werden in die genannte Anstalt Geisteskranke auch von anderen Ländern des Reiches und nach Thunlichkeit auch vom Auslande gegen bestimmte Bedingnisse aufgenommen.

Siehe: Gesetz v. 17. Febr. u. 4. Juni 1864.

Digitized by Google

164.

Meilengeldervergütung bei Dienstreisen der Bezirksärzte ꝛc. mit anderen Beamten.

Erl. d. Staatsminist. v. 16. Apr. 1864, Z. 3357.

Dalmat. Statth. Erl. v. 26. Apr. 1864, Z. 3357.

Ges. u. Verordnbl. Ausg. 13. Mai 1864, Nr. 12, S. 19.

Ueber eine Anfrage, in welchem Betrage bei Dienstreisen, welche von Bezirksärzten oder Wundärzten in Gemeinschaft mit einem Bezirkskanzellisten oder anderen Beamten vorgenommen werden, das Meilengeld zu vergüten sei, hat das Staatsministerium mit Erlaß v. 16. l. M., Z. 3357/115, Nachstehendes bedeutet:

Die unter Beziehung auf den Abschnitt XXIII des Fuhr- und Zehrungskosten-Normales v. 21. Mai 1812, Z. 13,323/1142, erfolgte a. h. Entschließung v. 3. Febr. 1846 (Hofkammerverordnung v. 11. Febr. 1846, Z. 5394/457) enthält die Bestimmung, daß, wenn zwei oder mehre Beamte vereint eine Dienstreise zu unternehmen haben, derjenige von ihnen die Reisekosten zu verrechnen und deren Vergütung zu empfangen hat, welcher in einem höheren Dienstrange steht, oder bei gleichem Range das Senium für sich hat, oder in einer höheren Diätenklasse steht.

Diese Norm hat für alle Staatsdiener Geltung und ist dieser Grundsatz auch in der Ministerialverordnung v. 3. Juli 1854 (R. G. B. Nr. 169, Landesreg. Bl. 1855, II. Abth. Nr. 3) aufrecht erhalten worden, indem der §. 7 bestimmt, daß bei gemeinschaftlichen Reisen der politischen und Justizbeamten die Fuhrkosten mit jenem Betrage entfallen, welcher sich für das in der höheren Dienstes-kategorie stehende Kommissionsmitglied ergibt. — Es kann sonach bei dem klaren Wortlaute dieser Vorschriften keinem Zweifel unterliegen, daß in dem Falle, wenn ein Bezirksarzt oder Bezirkswundarzt, welcher in der X., resp. XI. Diätenklasse stehet, gemeinschaftlich mit einem in der XII. Klasse stehenden Bezirkskanzlisten ausgesendet wird, die Fuhrkostenvergütung sich nach der Diätenklasse, resp. nach dem Range der Erstgenannten zu richten hat, und es kann das Anrecht des Arztes auf den Bezug der seiner Diätenklasse und seinem Range entsprechenden Fuhrkostenvergütung dadurch nicht alterirt werden, daß der vom Bezirksvorstande delegirte Kanzlist die Kommission zu leiten hat.

Siehe: Minist. Erl. v. 7. Jänn. u. Statth. Erl. v. 29. Febr. 1864, Minist. Erl. v. 2. Juni 1864 u. 7. Febr. 1865.

Digitized by Google

165.

Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung für Steiermark.

Gesetz v. 2. Mai 1864,
wirksam für das Herzogthum Steiermark.
Landesgesbl. Kundm. v. 22. Juni, Nr. 5, S. 9.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde ich auf Grundlage des Gesetzes v. 5. März 1862, Z. 18 Reichsgesbl., die angeschlossene Gemeinde-Ordnung und die dazu gehörige Gemeinde-Wahlordnung zu erlassen, und zu verordnen, wie folgt:

Artikel I. Diese Gemeinde-Ordnung und die dazu gehörige Gemeinde-Wahlordnung gelten für alle Gemeinden Meines Herzogthumes Steiermark, welche ein eigenes Statut nicht besitzen.

I. Gemeindeordnung.

2. Hauptstück.

Von den Gemeindegliedern.

§. 6. (Eintheilung.) In jeder Gemeinde unterscheidet man: 1. Gemeindemitglieder und 2. Auswärtige (Fremde). Die Gemeindemitglieder sind entweder: a) Gemeinde-Angehörige, oder b) Gemeinde-Genossen.

(Gemeinde-Angehörige.) Gemeinde-Angehörige sind diejenigen Personen, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind.

(Gemeinde-Genossen.) Gemeinde-Genossen sind jene, welche, ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, a) im Gebiete derselben einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder b) von einem in der Gemeinde selbständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine direkte Steuer entrichten.

(Auswärtige.) Alle übrigen Personen in der Gemeinde heißen Auswärtige (Fremde). Die Gemeinde hat über alle Gemeindemitglieder eine genaue Matrikel zu führen, deren Einsicht jedem derselben freisteht.

§. 7. (Bürger.) In Städten und Märkten werden diejenigen Gemeindemitglieder, welche bisher das Bürgerrecht durch Realbesitz oder durch Verleihung der Gemeinde erhalten haben, oder es in der Folge in gleicher Weise erwerben, Bürger genannt. Für die Verleihung des Bürgerrechtes kann die Gemeinde eine Gebühr, die jedoch den Betrag von 20 fl. nicht übersteigen darf, abnehmen. Die Stadt- und Marktge-

Digitized by Google

meinden können östreichischen Staatsbürgern, welche sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Ebenso können Landgemeinden besonders verdienstvolle östreichische Staatsbürger zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§. 8. (Rechte und Pflichten:

a) im Allgemeinen.) Jedermann in der Gemeinde hat Anspruch: a) auf den polizeilichen Schutz der Person und seines in der Gemarkung der Gemeinde befindlichen Eigenthums; b) auf die Benützung der Gemeindeanstalten nach Maß der bestehenden Einrichtung;

b) (der Mitglieder.) Die Gemeindemitglieder haben überdies das Recht: a) des ungestörten Aufenthaltes im Gebiete der Gemeinde; b) auf die Benützung des Gemeindegutes nach den bestehenden Einrichtungen; c) das aktive und passive Wahlrecht nach Maßgabe der Wahlordnung;

c) (der Gemeinde-Angehörigen.) Den Gemeinde-Angehörigen kommt noch außerdem der Anspruch auf die Armenversorgung nach Maß der Dürftigkeit zu. Alle Gemeindemitglieder nehmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an den Pflichten und Lasten der Gemeinde Theil. Den Bürgern bleibt der Anspruch auf die für sie besonders bestehenden Stiftungen und Anstalten vorbehalten. Die Ehrenbürger haben die Rechte der Bürger, die Ehrenmitglieder die Rechte der Gemeinde-Angehörigen, ohne die Verpflichtungen derselben zu theilen.

§. 9. (Heimatberechtigung.) Die Heimatverhältnisse sind durch das Gesetz vom 3. Dezember 1863 bestimmt.

§. 10. (Aufenthalt in der Gemeinde.) Die Gemeinde darf Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen, oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, so lange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen. (Art. III. des Gesetzes vom 5. März 1862.) Fühlt sich ein Auswärtiger in dieser Beziehung durch eine Verfügung der Gemeinde beschwert, so kann er sich um Abhilfe an die politische Bezirksbehörde wenden.

3. Hauptstück.

Von der Gemeindevertretung.

§. 12. (Gemeindevertretung.) Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch einen Gemeindeausschuß und einen Gemeindevorstand vertreten. (Art. VIII. des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Digitized by Google

§. 14. (Vorstand.) Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher und aus mindestens zwei Gemeinderäthen. Wo es die Geschäfte und Verhältnisse nothwendig machen, kann der Ausschuß die Zahl der Gemeinderäthe entsprechend erhöhen. Es darf jedoch diese Zahl den dritten Theil der Ausschußmitglieder nicht überschreiten. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes gehören auch dem Ausschusse an, und es ist deren Anzahl in jener der Ausschußmitglieder begriffen.

§. 15. (Wahl: a. der Ausschüsse.) Die Ausschuß- und Ersatzmänner werden von den Wahlberechtigten in der Gemeinde gewählt. Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, dann über das Wahlverfahren enthält die Gemeinde-Wahlordnung.

§. 16. (b. des Vorstandes.) Der Gemeindeausschuß wählt aus seiner Mitte den Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe. Die Gemeinde-Wahlordnung enthält hierüber die näheren Bestimmungen. Die Gemeinderäthe werden nach der Zahl der Stimmen, mit welchen sie gewählt wurden, gereiht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über den Vorzug in der Reihenfolge. In dieser Reihenfolge haben sie den Gemeindevorsteher in Fällen der Verhinderung zu vertreten.

§. 17. (Annahme oder Ablehnung der Wahl.) Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindemitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Ausschuß- oder Ersatzmanne oder zum Mitgliede des Gemeindevorstandes anzunehmen. Das Recht, die Wahl abzulehnen, haben nur: 1. Geistliche; 2. öffentliche Lehrer; 3. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener; 4. Militärpersonen, welche nicht in aktiver Dienstleistung stehen; 5. Personen, die über 60 Jahre alt sind; 6. diejenigen, welche eine Stelle im Gemeindevorstande durch eine volle Wahlperiode bekleidet haben, oder welche als Ausschußmänner durch zwei nacheinander folgende Wahlperioden wirksam waren, für die nächste Wahlperiode; 7. diejenigen, die an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen, oder an einer anhaltenden bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden; 8. Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind. Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen, oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche die Gemeindevertretung bis 100 fl. bemessen kann. Die Geldbuße fließt in die Gemeindekasse.

§. 18. (Wahlperiode.) Die Ausschuß- und Ersatzmänner, sowie die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Längstens sechs Wochen vor Ablauf des dritten Jahres ist von dem Gemeinde-

Digitized by Google

vorstande eine neue Wahl auszuschreiben. Bis zur Bestellung der neuen Gemeindevertretung bleibt die bisherige im Amte. Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, wieder gewählt werden.

4. Hauptstück.

Wirkungskreis der Ortsgemeinde.

§. 24. (a. Selbständiger Wirkungskreis.) Der selbständige, d. i. derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt, und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann. In diesem Sinne gehören hieher insbesondere: 1. Die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten; 2. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes; 3. die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf Straßen und Gewässern, und die Flurenpolizei; 4. die Lebensmittelpolizei und die Ueberwachung des Marktverkehres, insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht; 5. die **Gesundheitspolizei**; 6. die Gesinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung; 7. die Sittlichkeitspolizei; 8. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten; 9. die Bau- und Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen; 10. die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotirung der letzteren mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate.

2. Abschnitt.

Wirkungskreis des Gemeinde-Ausschusses.

§. 28. (Beamte und Diener.) Der Ausschuß hat zur Besorgung der ihm im selbständigen und im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Geschäfte dem Gemeindevorstande das dem Bedarfe entsprechende Personale beizugeben. Erkennt der Ausschuß zu diesem Behufe die Bestellung eigener Beamten und Diener für nothwendig, so beschließt er über die Zahl und Bezüge derselben, über die Art

Digitized by Google

ihrer Ernennung, über ihre Pensionirung und Entlassung, sowie über ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

§. 29. (Gemeindeanstalten.) Die Bestimmungen der §§. 27 (Gemeindeeigenthum) und 28 gelten auch für die Anstalten der Gemeinde, insoweit durch Stiftung oder Vertrag nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

§. 31. (Ortspolizei.) In Handhabung der Ortspolizei kann der Ausschuß innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde giltige Vorschriften erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Gulden, oder für den Fall der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen. Der Ausschuß ist verpflichtet, für die Anstalten und Einrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen, und er ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

§. 32. (Armenwesen.) Der Ausschuß hat der Armenversorgung seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wenn hiezu die Mittel der für die Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeits- und Armenanstalten und Fonde nicht ausreichen, hat der Ausschuß den erforderlichen Bedeckungsbetrag zu beschaffen und kann die Art der Verwendung desselben bestimmen.

§. 35. (Beschwerdeführung.) Der Ausschuß entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde. In wie ferne über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes die politische Bezirksbehörde zu entscheiden hat, bestimmt der §. 91.

§. 36. (Ueberwachung.) Der Ausschuß überwacht die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes und der Verwaltungen der Gemeindeanstalten.

§. 43. (Oeffentlichkeit der Sitzungen.) Die Ausschußsitzungen sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Oeffentlichkeit über Antrag des Gemeindevorstehers oder dreier Ausschußmänner beschlossen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Gemeinderechnungen oder das Gemeinde-Präliminare verhandelt werden. (Art. XIV des Gesetzes vom 5. März 1862.) Sollten sich die Zuhörer herausnehmen, in die Berathung des Ausschusses störend einzugreifen, oder gar die Freiheit desselben zu beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung den Zuhörerraum leeren zu lassen.

Digitized by Google

3. Abschnitt.

Wirkungskreis des Gemeindevorstandes.

§. 45. (Im Allgemeinen.) Der Gemeindevorstand ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das verwaltende und vollziehende Organ. (Art. XII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

§. 46. (Geschäftsleitung.) Der Gemeindevorsteher leitet und beaufsichtigt alle dem Gemeindevorstande obliegenden Geschäfte. Die Gemeinderäthe haben ihn hierin zu unterstützen und die Geschäfte, die ihnen der Gemeindevorsteher zuweiset, nach der Anordnung und unter der Verantwortlichkeit desselben zu vollziehen.

§. 47. (Disziplinargewalt.) Dem Gemeindevorsteher sind die Bediensteten der Gemeinde und der Gemeindeanstalten untergeordnet, und er übt über sie die Disziplinargewalt. Er kann selbst solche Bedienstete, deren Ernennung sich der Ausschuß vorbehalten hat, vom Dienste suspendiren; das Recht der Entlassung derselben kommt jedoch dem Ausschusse zu.

§. 49. (Urkunden.) Der Gemeindevorsteher vertritt die Gemeinde nach außen und vermittelt den Geschäftsverkehr derselben. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Gemeindevorsteher und einem Gemeinderathe unterfertigt werden. Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Ausschusses oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muß überdies diese Zustimmung in der Urkunde ersichtlich gemacht werden, und zwar im ersteren Falle durch Mitfertigung zweier Ausschußmänner, im letzteren durch ämtliche Fertigung des Landes-Ausschusses.

§. 50. (Vollziehuug der Beschlüsse.) Der Gemeindevorsteher bereitet die dem Ausschusse vorbehaltenen Gegenstände zur Berathung in demselben vor. Er hat die vom Ausschusse gesetzmäßig gefaßten Beschlüsse in Vollzug zu setzen, falls aber die Beschlüsse an eine höhere Genehmigung gebunden sind, vorher diese Genehmigung einzuholen. Glaubt jedoch der Gemeindevorsteher, daß ein gefaßter Beschluß den Wirkungskreis des Ausschusses überschreite, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoße, so ist er verpflichtet, mit der Vollzugsetzung eines solchen Beschlusses inne zu halten, und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann oder nicht, von der politischen Bezirksbehörde einzuholen.

§. 51. (Verwaltung.) Der Gemeindevorsteher führt die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Aufsicht über die Benützung und Verweltung des Gemeindegutes, er verwaltet die Gemeindeanstalten und beaufsichtigt diejenigen, für welche eigene Verwaltungen be-

Digitized by Google

stehen, er leitet und überwacht die Ausführung aller Gemeindeunternehmungen, er verfügt in allen Gemeinde-Angelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreise des Ausschusses gehören, er besorgt das Armenwesen nach den bestehenden Einrichtungen.

§. 52. (Ortspolizei.) Eine der wesentlichsten Aufgaben des Gemeindevorstehers ist die Handhabung der Ortspolizei (§. 24), insoferne nicht einzelne Geschäfte derselben landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen sind. Der Gemeindevorsteher hat sich hiebei nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu benehmen. Er ist verpflichtet, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen. (§. 31.) In allen Fällen, wo wie z. B. bei Epidemien, zum Schutze des öffentlichen Wohles blos ortspolizeiliche Vorkehrungen der Gemeinde nicht ausreichen, und wo zur Abwendung von Gefahren die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu machen.

§. 54. (Strafrecht.) Insoweit die Gesetze und Vorschriften, welche über die zum Wirkungskreise der Gemeinde (§. 24) gehörige Ortspolizei bestehen, eine Strafsanktion aussprechen, und insoweit die Uebertretungen dieser Gesetze und Vorschriften nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, steht dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen das Strafrecht in derlei Uebertretungsfällen zu. Dieses Strafrecht wird im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt. Andere Strafen als Geldstrafen oder, im Falle der Zahlungsunfähigkeit, Arreststrafen dürfen nicht verhängt werden.

§. 55. Der Gemeindevorsteher kann in Handhabung der Ortspolizei eine Geldstrafe bis zu 10 fl., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen und verhängen, wenn die Vollziehung einer unaufschieblichen Maßregel eine solche Strafsanktion nothwendig macht. Bezüglich der Bestrafung gelten die Vorschriften des §. 54.

5. Hauptstück.

Gemeindehaushalt und Gemeindeumlagen.

§. 66. Wenn zwei oder mehre Ortsgemeinden mit Vorbehalt ihres Eigenthums zu einer Ortsgemeinde vereinigt sind, so sind die Einkünfte des gesonderten Eigenthums nach dem bei der Vereinigung geschlossenen Uebereinkommen, in Ermangelung eines solchen aber zur Bestreitung des Aufwandes, der auf jede der früheren selbständigen Gemeinden entfällt, zu verwenden.

Digitized by Google

§. 71. Von Zuschlägen zu den direkten Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen können nicht getroffen werden: 1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, dann Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse; 2. Seelsorger und öffentliche Schullehrer bezüglich der Congrua.

§. 72. Insoferne der §. 66 nicht zur Anwendung kommt, hat die Auftheilung der Zuschläge zu den direkten Steuern im ganzen Umfange der Gemeinde nach einem gleichen Ausmaße zu geschehen. Es können jedoch Ausgaben für Einrichtungen, die nur dem Orte und seinen Bewohnern nützen können, wie z. B. für öffentliche Brunnen und Wasserleitungen für den Ort, für Pflasterung u. s. w.; ferner für Dienstverrichtungen, die nur im Interesse des Ortes liegen, wie z. B. für den Nachtwächter im Orte, nur auf jene direkten Steuern aufgetheilt werden, welche von dem im Orte selbst gelegenen Hausbesitze, von den im Orte selbst betriebenen Gewerbsunternehmungen und von dem Einkommen der Ortsbewohner entrichtet werden.

7. Hauptstück.

Aufsicht über die Gemeinden.

§. 89. (Staatsaufsichtsrecht.) Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, daß dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen. (Art. XVI des Gesetzes vom 5. März 1862.) Dieses Aufsichtsrecht wird zunächst von der politischen Bezirksbehörde geübt. Dieselbe kann zu diesem Ende die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses und die nothwendigen Aufklärungen verlangen.

§. 90. (Sistirung der Beschlüsse.) Wenn der Gemeinde-Ausschuß Beschlüsse faßt, welche seinen Wirkungskreis überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist die politische Bezirksbehörde berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen, wogegen der Rekurs an die Statthalterei offen steht.

§. 91. (Berufung an die Bezirksbehörde.) Die politische Bezirksbehörde hat auch, in soferne es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses handelt, gegen welche die Berufung nach §. 86 an den Landes-Ausschuß zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes zu entscheiden, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden. (Art. XVI des

Digitized by Google

Gesetzes vom 5. März 1862.) In den vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten geht die Berufung jedenfalls an die politische Bezirksbehörde. (Art. XVIII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

II. Gemeinde-Wahlordnung.

1. Hauptstück.

Wahl des Gemeinde-Ausschusses.

§. 1. (Wahlberechtigung.) Wahlberechtigt sind: 1. Diejenigen Gemeindeglieder, welche östreichische Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze, Gewerbe und Einkommen in der Gemeinde eine direkte Steuer entrichten. 2. Unter den Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung: a) die in der Ortsseelsorge verwendeten Geistlichen; b) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte; c) Offiziere und Militärparteien mit Offizierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden, oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittirt haben; d) dienende sowohl, als pensionirte Militärparteien ohne Offizierstitel, dann dienende und pensionirte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören; e) Advokaten, Notare, sowie Personen, welche einen akademischen Grad erhalten haben; f) öffentliche Lehrer ꝛc.

§. 4. (Ausübung des Wahlrechtes.) Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben. Hievon bestehen folgende Ausnahmen: (Bevollmächtigte.) 1. Nicht eigenberechtigte Personen üben durch ihre Vertreter, die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin durch ihren Ehegatten, andere eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus; 2. Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder anderen öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen.

§. 8. (Wählbarkeit.) Nur eigenberechtigte östreichische Staatsbürger, denen keiner der im §. 3 angeführten Ausschließungsgründe entgegensteht, können als Bevollmächtigte oder Vertreter das Wahlrecht eines Anderen in dessen Namen ausüben. Der Bevollmächtigte darf nur einen Wahlberechtigten vertreten, und muß eine in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht vorweisen.

§. 9. Wählbar als Ausschuß- oder Ersatzmänner sind nur diejenigen Gemeindeglieder männlichen Geschlechtes, welche wahlberechtigt sind, das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befinden. (Art. X des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Digitized by Google

§. 10. (Ausnahmen.) Ausgenommen von der Wählbarkeit sind: 1. Die Bediensteten der Gemeinde, so lange sie sich im wirklichen Dienste derselben befinden; 2. Personen, welche eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen, oder wie Taglöhner oder gewerbliche Gehilfen einen selbständigen Erwerb nicht haben.

§. 12. Ein Wählerverzeichniß ist vom Gemeindevorsteher anzufertigen.

§. 13. (Bildung der Wahlkörper.) Auf Grundlage dieses Verzeichnisses ist zur Bildung der Wahlkörper zu schreiten. In der Regel sind drei Wahlkörper zu bilden, nur ausnahmweise, wenn die Zahl der Wahlberechtigten gering, und der Abstand zwischen den einzelnen Steuerschuldigkeiten unbedeutend ist, können zwei Wahlkörper gebildet werden. Die Entscheidung hierüber steht der politischen Bezirksbehörde zu. Behufs der Bildung der Wahlkörper ist die im obigen Verzeichnisse ausgewiesene Gesammtsteuersumme in drei, beziehungsweise zwei gleiche Theile zu theilen. Die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des gedachten Verzeichnisses das erste Drittel der Gesammtsteuersumme entrichten, gehören in den ersten, jene, welche das zweite Drittel dieser Summe entrichten, in den zweiten, alle übrigen Wahlberechtigten in den dritten Wahlkörper. Werden nur zwei Wahlkörper gebildet, so gehören die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des erwähnten Verzeichnisses die Hälfte der Gesammtsteuersumme entrichten, in den ersten, alle übrigen in den zweiten Wahlkörper. Läßt sich bei der Bildung der Wahlkörper die Gesammtsteuersumme nicht nach Erforderniß theilen, ohne daß die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten getrennt werden muß, so ist letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, an welchen seine Steuerschuldigkeit dem größten Theile nach gezogen werden müßte.

§. 34. (Wählbar.) Wählbar zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes sind nur die Ausschußmitglieder. Ausgenommen hievon sind: 1. Personen, welche nicht in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben; 2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener in der aktiven Dienstleistung; 3. Geistliche. Auch können Verwandte und Verschwägerte im ersten und zweiten Grade nicht zugleich Mitglieder des Gemeindevorstandes sein. [1])

[1]) Das Reichs-Gemeindegesetz v. 5. März 1862 (Sanit. Ges. VII. 63) gibt die Grundbestimmungen für die speziellen Gemeindegesetze aller Kronländer. Ich glaube mich daher in der Anführung derselben blos auf das Obige des Kronlandes Steiermark beschränken zu dürfen, da alle ohnedies im Wesentlichen gleichförmig sein müssen und die Differenzen in Beziehung auf die Sanität von keinem Belange sind.

Dr. Macher.

Siehe: Patent v. 24. April 1859, u. Gesetz v. 5. Mai 1862.

Digitized by Google

166.

Nichtaufnahme siecher Personen in öffentliche Krankenhäuser.

Steier. Statth. Erl. v. 4. Mai 1864, Z. 7716,

an die Bezirksämter;

Es sind in neuester Zeit wiederholt Fälle vorgekommen, daß siech e oder durch Alter erwerbunfähige Personen, ohne eigentlich krank zu sein, in öffentliche Krankenhäuser von den Gemeinden abgegeben worden sind.

Da derlei Personen nicht in öffentliche Krankenanstalten, sondern in die Versorgung der zuständigen Gemeinden gehören, so wird das k. k. Bezirksamt aufgefordert, hienach die Gemeindevorstehungen angemessen zu belehren. (Stainz. Bezirksamts-Reg. Nr. 1408.)

Siehe: Minist. Erl. v. 4. Dez. 1856 u. Gesetz v. 17. Febr. 1864.

167.

Bauordnung für Böhmen.

Gesetz vom 11. Mai 1864,

wirksam für das Königreich Böhmen.

Böhm. Ges. u. Verordnbl. Ausg. v. 16. Aug. 1864, Nr. 20, S. 59.

Folgende Paragrafe beziehen sich auf das Sanitätwesen:

§. 27. Die Errichtung von Fallthüren zu den Kellereingängen von den Gässen und Plätzen oder aus den Hauseingängen ist unbedingt untersagt.

Die bestehenden Fallthüren sind nach Möglichkeit zu beseitigen.

§. 28. Die Kellerlöcher sind auf eine, jede Gefahr beseitigende Weise zu versichern.

§. 29. Die Fußböden aller ebenerdigen Wohnungen müssen bei neu zu erbauenden Häusern wenigstens 12″ über das schon bestimmte oder noch zu bestimmende äußere Straßen-Niveau zu liegen kommen.

Wohnungen unter diesem Niveau sind nur gegen die Bedingung zulässig, daß dieselben vollkommen trocken, licht und luftig hergestellt werden.

Insbesondere müssen sie wenigstens 4 Fuß über das Straßen-Niveau herausragen, oder von einer Seite mit der ganzen Profilfläche frei im Lichten stehen.

Unterirdische Werkstätte sind nur dann zulässig, wenn die innere Deckenhöhe wenigstens zwei Schuh über das erwähnte Straßen-Niveau zu stehen kommt, und für gehörige Ventilation und für Licht

Digitized by Google

gesorgt ist. Die Anlage von Luftgräben bedarf einer besonderen Bewilligung.

§. 36. Die Häuser dürfen in keinem Falle über dem Erdgeschosse mehr als vier Stockwerke oder mehr als drei Stockwerke mit einem Mezzaningeschosse erhalten. Die Baubehörde ist berechtigt, in engen Gässen sogar auch die Anbringung eines vierten Stockwerkes zu untersagen, wenn dieselbe in Sanitätsrücksichten als nachtheilig erkannt werden sollte.

§. 37. Die Hofräume müssen bei neuen Hausbauten mit Rücksicht auf das vorhandene Lichtbedürfniß möglichst geräumig angelegt werden.

§. 38. Sämmtliche Hausinhaber und Hausverweser haben die vorhandenen Hausbrunnen entweder standhaft zu bedecken, oder mit einer wenigstens 2½ Fuß hohen Umfassungsmauer zu versehen.

§. 39. Die Fußböden in den Küchen müssen unter dem Herde und mindestens 2 Schuh um den Herd feuersicher belegt sein.

§. 41. Schliefbare Rauchfänge müssen mindestens 18 Zoll im Quadrate, runde (russische) mindestens 6 Zoll im Durchmesser haben, und müssen alle Rauchfänge in ihrer Höhe mindestens 2 Schuh über den Dachfirst aufgeführt werden.

Die innere Fläche der Rauchfänge muß glatt sein, und sind solche auch thunlichst senkrecht herzustellen. Schliefungen unter 60 Grad zur Horizontallinie dürfen nicht stattfinden.

§. 44. Es ist durchaus verboten, Rauchröhren aus den Häusern gegen die Gasse oder die Hofräume auszumünden. Derlei Rauchröhren sind, wo sie etwa noch bestehen, binnen eines behördlich festzusetzenden Zeitraumes zu beseitigen.

§. 47. Ueber die Zulässigkeit der Anlage aller durch Rauch oder Dunstausströmung, durch üblen Geruch oder ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft belästigenden Gewerbe enthält das neue Gewerbegesetz vom 20. Dez. 1859 die entsprechenden Bestimmungen.

Flachs- und Hanfdörrhäuser müssen ganz außerhalb der Ortschaften verlegt werden.

§. 56. Alle neuen Häuser in Städten sind gegen die Gasse zu mit metallenen oder sonst feuersicheren und wasserdichten Dachrinnen von entsprechender Breite über oder unter dem Dachsaume zu versehen, damit die Dachtraufe, dann das Herabfallen des Schnees und der Bruchstücke des Deckmaterials vermieden werde.

Werden die Dachrinnen über dem Dachsaume angebracht, so muß der letztere selbst möglichst schmal gehalten werden.

An den Dachrinnen sind Abflußröhren derselben Art von entsprechender Dimension anzubringen, welche, wo möglich, durch die

Digitized by Google

Abortschläuche, sonst aber überdeckt in die unterirdischen Kanäle oder in die Senkgruben zu leiten sind.

Die Abfallsröhren sind möglichst dicht an dem Gebäude hin abzuleiten, oder in das Gemäuer in entsprechender Weise einzulassen.

In allen Städten, in welchen sich Straßenkanäle befinden, sollen die Abfallsröhren 8 Schuh über dem Straßen-Niveau in das Gemäuer eingelassen werden.

Die Herstellung der noch fehlenden Dachrinnen an bereits bestehenden Gebäuden ist zu bewerkstelligen.

Das Vorragen der Dachrinnen in den Gässen ist nicht zu dulden, und das Wasser durch metallene, oder im Nothfalle auch durch hölzerne, jedoch ausgepichte Abfallsröhren hinabzuleiten.

In jenen Städten, wo es die klimatischen Verhältnisse und die Konstruktion der Dächer nothwendig erscheinen lassen, sind Schneefänge anzubringen.

§. 60. Mit Rücksicht auf die Zahl und Beschaffenheit der Wohnungen muß eine entsprechende Anzahl von Aborten in Antrag gebracht werden.

Dieselben müssen im inneren Licht wenigstens 2 Schuh 9 Zoll weit sein und derart angebracht werden, daß sie einen gehörigen Zutritt von Licht und Luft erlangen und möglichst geruchlos bleiben.

Die Gainzen haben einen gehörigen Fall nicht über 30 Grade zur Vertikalen zu erhalten.

Die Abortabflüsse sollen mittels überwölbter Kanäle, welche wasserdicht, nicht unter 5 Quadratschuh im Querschnitte und 2 Schuh in der Breite, mit möglichst großem Gefälle und mit luftdicht schließenden Kanaldeckeln aus Stein oder Eisen herzustellen sind, in die vorbeiziehenden Hauptkanäle abgeleitet werden; wo aber derlei Hauptkanäle noch nicht bestehen, soll die Ableitung in gleicher Weise in ordentlich gemauerte, wasserdichte und gut verwahrte Senkgruben geschehen.

Derlei Senkgruben müssen überhaupt dem Bedürfnisse der in dem Hause befindlichen Parteien angemessen sein, nicht hart an Kellerräume, und ebensowenig in der Nähe der Brunnen errichtet werden, und es darf die Ableitung des Unrathes aus denselben auf die Gässen oder öffentlichen Plätze durchaus nicht stattfinden.

Ueberhaupt sind in den Städten die Hausbesitzer in jenen Stadttheilen, wo die Hauptkanäle bereits erbaut sind, von der Behörde mit Festsetzung einer billigen Frist zu verhalten, daß sie von ihren Sezessen, Senkgruben und Ausflüssen unterirdische Ablaufkanäle zu den Hauptkanälen erbauen, und können dieselben nur bei unübersteiglichen lokalen

Digitized by Google

Hindernissen, deren wirklicher Bestand nachgewiesen werden muß, hievon enthoben werden.

Uebrigens sind, insbesondere in volkreichen Ortschaften, die Unrathskanäle in polizeilicher Beziehung ein nothwendiges Bedürfniß, und muß für deren Herstellung aus öffentlichen Rücksichten gesorgt werden.

§. 61. Die Mist- oder Düngergruben im Inneren der Gebäude sind aus Mauerwerk herzustellen und mit festen, gut schließenden Deckeln zu versehen.

§. 64. Wenn der Zustand eines Hauses den Einsturz besorgen läßt, so müssen die zur Abwendung jeder Gefahr nothwendigen Verfügungen von der Baubehörde ohne Verzug getroffen werden.

§. 69. Wenn eine ganze Ortschaft oder ein Theil derselben neu angelegt werden soll, so hat die Behörde vorerst zur Vornahme der örtlichen Besichtigung, zur Eröffnung einer kommissionellen Verhandlung und zur Entwerfung eines Hauptlagerplanes zu schreiten.

Bei kommissioneller Verhandlung, welcher die betheiligten Parteien, und insbesondere die Besitzer der für den Bau zu okkupirenden Grundstücke beigezogen werden sollen, ist vorzugsweise darauf zu sehen:

a) daß die anzulegende Ortschaft eine gesunde, jederzeit trockene Lage und die erforderliche freie Luftströmung habe;

f) daß auf einen ungehemmten, den Gebäuden unnachtheiligen Wasserabfluß, auf Anlegung von Abzugsgräben und auf die Errichtung von Stegen und gemauerten Brücken über Bäche und Gräben vorgedacht werde;

g) daß die Dorfplätze und Straßen planirt, auch mit festem Schotter und Sand überzogen werden. Wird die Ortschaft in der Nähe eines fließenden Gewässers angelegt, welches durch Austretungen und Inundationen nachtheilig wirken kann, so muß

h) die Lage des Ortes so geartet sein, daß wenigstens die Hausfluren über den bekannten höchsten Wasserstand erhöht werden können.

Weiter ist darauf zu sehen:

i) daß die Ortschaft ein nachhaltig zureichendes Wasser habe, und auch durch Grabung von Brunnen mit dem nöthigen Trinkwasser versehen werde.

§. 81. Neu erbaute oder wesentlich umgestaltete Wohnungen, Geschäftslokalitäten und Stallungen dürfen nicht früher bezogen werden, bevor nicht die Baubehörde nach genommener Ueberzeugung von der ordnungsmäßigen Ausführung des Baues und von dem gehörig ausgetrockneten und gesundheitsunschädlichen Zustande desselben die Bewohnungs- oder Benützungs-Bewilligung ertheilt hat.

Digitized by Google

§. 82. Die Vorschriften der gegenwärtigen Bauordnung werden in allen Gemeinden, für welche die allgemeine Gemeinde-Ordnung gilt, von den Gemeindevorstehern (§§. 28 und 59 der G. O.) gehandhabt.

Die Kompetenz der Gemeindeorgane in mit besonderen Statuten betheilten Städten wird durch diese Statute normirt.

§. 88. Zum Wirkungskreise der k. k. Statthalterei gehören die nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Genehmigung der Regulirungspläne für die Badeorte;

2. die Bewilligung zur Anlage neuer Stadttheile, neuer Ortschaften und die Genehmigung der Lagerpläne für dieselben;

3. die Prüfung und Gutheißung der Baupläne für die dem Ressort der politischen Verwaltung unterstehenden öffentlichen Bauten.

Siehe die Bauordnungen: Statth. Erl. v. 16. Aug. 1856 (für Graz), v. 9. Febr. 1857 (für Steiermark), Minist. Verordn. v. 23. Sept. 1859 (für Wien), — (Sanit. Ges. VI. 35, 76, 324), dann Abänderung der st. Bauordnung durch Statth. Erl. v. 31. Aug. 1864.

168.

Lehrplan für die höhere k. k. landwirthschaftliche Lehranstalt in Ungarisch-Altenburg.

Erl. d. Minist. für Handel und Volkswirthschaft v. 16. Mai 1864, Z. 5315.

N. östr. Statth. Kundm. v. 24. Mai 1864, Z. 20,725.

Ldgesbl. Kundm. v. 22. Juni 1864, Nr. 8, S. 71.

IV. Unterrichtsgegenstände.

a) Grundwissenschaften: — 3. Mineralogie; — 4. allgemeine und Agrikultur-Chemie; — 6. Botanik; — 7. Zoologie; — 8. Anatomie und Physiologie der Hausthiere.

b) Fachgegenstände: — 3. Thier-Produktionslehre (Racen, Paarung, Züchtung, Pflege ꝛc); — spezielle Thierzucht; — 4. Thierheilkunde (Symptome, Formen, Ursachen und Heilmittel der Krankheiten, — Heilgrundsätze, Arzneistoffe, Hilfe bei Geburtshindernissen ꝛc.) — Der Lehrplan bleibt auf den bisher eingeführten zweijährigen Kurs berechnet.

Siehe: Minist. Erl. v. 30. Juli 1861 (Lehrplan für Thierärzte, — Sanit. Ges. VI. 105—115); Nachtr. Statth. Erl. v. 13. Mai 1861.

Digitized by Google

169.

Zweispännige Vorspannwagen als landesüblich in Galizien, Krakau und Bukowina.

Erl. d. Staatsminist. v. 2. Juni 1864, Z. 7608.

Bukow. Landesheh. Kundm. v. 9. Juli 1864, Z. 7608.

Ges. u. Verordnbl. Ausg. 4. Juli 1864, Nr. 7, S. 43.

Das k. k. Staatsministerium, das k. k. Kriegsministerium, das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft und die Ministerien der Justiz und der Finanzen haben sich zu dem Beschlusse geeinigt, daß in Galizien, Krakau und der Bukowina statt der bisherigen vierspännigen, künftighin zweispännige Vorspannswagen bei Vorspann jeder Art für landesüblich zu gelten haben, ohne daß jedoch hiedurch die bisher festgesetzte Belastung eines zweispännigen Vorspannwagens, nämlich mit 5 Zentnern, eine Aenderung erleidet.

Siehe: Minist. Erl. v. 16. Apr. 1864 u. 7. Febr. 1865.

170.

Verbot des unbefugten Arsenikverkaufes.

Steier. Statth. Erl. v. 3. Juni 1864, Z. 9198,

an die Bezirksämter.

Da die Landbevölkerung nur zu leicht sich Arsenik zu verschaffen in der Lage ist, — durch dieses Gift sich jedoch wiederholt Unglücksfälle ergeben, — findet die k. k. Statthalterei sich bestimmt, den k. k. Bezirksämtern die strengste Handhabung der Vorschriften wegen des Verkaufes des Arsenik und anderer Giftarten, sowie des Verbotes des Handels damit von Seite der Hausierer, zur besonderen Pflicht zu machen. (Stainz, Bezirksamts-Reg. Nr. 1727.)

Siehe: Strafges. v. 27. Mai 1852, §§. 361—371 u. Patent v. 20. Dez. 1859, §§. 16, 18, 27; Minist. Erl. v. 10. Aug. 1862 (Nachtr. zu 57) u. 28. Jun. 1865.

171.

Verpflegskosten-Ersatz für Geisteskranke.

Gesetz v. 4. Juni 1864,

wirksam für das Erzherzogthum Oestreich ob der Enns.

Oberöstr. Ges. u. Verordn. Bl. Kundm. 29. Juni 1864, Nr. 8.

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oestreich ob der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Digitized by Google

Artikel I. Für die in die Landes-Irrenanstalt unentgeltlich aufgenommenen zahlungsunfähigen Personen hat die Heimatsgemeinde derselben ein Fünftheil der Verpflegskosten an den Landesfond zu ersetzen. (§. 1 und 4 des Gesetzes v. 17. Febr. 1864, R. G. B. IX. Stück Nr. 22.)

Artikel II. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1865 in Wirksamkeit. — Schönbrunn, am 4. Juni 1864.

Franz Josef m. p.

Siehe: Statth. Kundm. v. 17. Febr. u. 18. Juni 1864.

172.

Gesundheitspässe beim Viehtransporte.

Erl. d. Staatsminist. v. 7. Juni 1864, Z. 10,680.

Tirol. Statth. Verordn. v. 20. Juli 1864, Z. 15,276.

Ges. u. Verordnbl. Kundm. 3. Sept. 1864, Nr. 39, S. 123.

Laut Erlaß des k. k. Staatsministeriums vom 7. v. M., Z. 10,680, wurden aus Anlaß der noch in mehreren Kronländern Oestreichs herrschenden Rinderpest sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen mit Erlaß des Handelsministeriums v. 28. Mai d. J., Z. 6571, aufgefordert, nur jenes aus verseuchten Kronländern anlangendes Großhorn- oder Wollvieh zur Beförderung mittels Eisenbahn zu übernehmen, welches mit den ordnungsmäßigen, vom 1. Jänner 1861 an allein Geltung habenden Gesundheitspässen versehen ist, alle übrigen Viehtransporte aber zurückzuweisen.

Hievon werden im Nachhange zum d. ä. Erlasse v. 27. Nov. v. J., Z. 26,051 (Land. Ges. u. Verordnbl., S. 74) sämmtliche Unterbehörden verständigt, und ihnen zufolge des oberwähnten Erlasses des Staatsministeriums zur Veranlassung des weiters Geeigneten gleichzeitig auch bedeutet, daß thierärztliche Zeugnisse die Stelle der vorgeschriebenen Viehpässe nicht vertreten können, und daß Viehtransporte, welche nur mit einem solchen Zeugnisse und nicht mit dem vorgeschriebenen Viehpasse versehen sind, zu beanständen sein werden, daß übrigens hiedurch die gleichzeitige Beibringung eines thierärztlichen Zeugnisses nicht ausgeschlossen wird, vielmehr ein solches den bezüglichen Viehpaß nur noch bekräftigen kann. [1])

[1]) Auch kundgem. d. kärnt. Landesbeh. v. 27. Juni 1864, Z. 4067.
Siehe: Minist. Erl. v. 11. Nov 1863 (Nachtr. 89) u. Statth. Erl. v. 10. Okt. 1864.

Digitized by Google

173.

Verpflegsgebühren-Erhöhung an der Brünner- und Olmützer Krankenanstalt.

Mähr. Landes-Ausschuß Kundm. v. 18. Juni 1864.

Ldgesbl. Kundm. v. 1. Sept. 1864, Nr. 29, S. 75.

In Folge des Landtagsbeschlusses v. 11. Mai 1864, wird die Verpflegsgebühr der I. Klasse an der Brünner und Olmützer Krankenanstalt von 1 fl. 26 kr. per Tag auf 1 fl. 50 kr. erhöht. [1])

174.

Landesvertheidigungs-Ordnung für Tirol und Vorarlberg.

Gesetz v. 4. Juli 1864.

Tirol. Ges. u. Verordnbl. Ausg. 11. Aug. 1864, Nr. 31, S. 84—98.

§. 32. Jede Landschützen-Kompagnie hat beim Ausmarsche zur Landesvertheidigung behufs der Fortschaffung ihrer Requisiten auf zwei halbe Vorspannwägen Anspruch.

Für Marode und Verwundete sind Vorspannwägen nach den für das k. k. Militär bestehenden Vorschriften anzusprechen.

§. 33. Wenn ein Landschütze derart erkrankt oder verwundet ist, daß er eine längere ärztliche Behandlung bedarf, so ist er in das nächste Militär- oder Zivilspital abzugeben, von wo er, wenn seine Heilung durch längere Zeit nicht zu erwarten steht, auf sein Verlangen nach Hause gesendet werden kann.

Im Militärspitale wird ihm ein Drittheil, im Zivilspitale die Hälfte seiner täglichen Gebühren für Verpflegskosten abgezogen; den erforderlichen Mehrbetrag bestreitet der Staatsschatz.

Wird der Landschütze zur Heilung nach Hause entlassen, so behält er seine ganzen Gebühren bis zur Ankunft in seinem Heimatorte und wird, falls es nothwendig sein sollte, auch mit Vorspann (§. 32) nach Hause gebracht.

---

[1]) Zufolge Kundmachung des mährischen Landes-Ausschusses v. 4. März 1865 (m. Landgesbl. Kundm. v. 14. Juni 1865, Nr. 12, S. 33) wurden die Taxen in beiden Anstalten für die I. Klasse mit 1 fl. 50 kr., für die II. Klasse mit 84 kr. und für die III. Klasse in Brünn mit 56 kr. und in Olmütz mit 58 kr. auch ferner belassen.

Siehe: Statth. Erl. v. 4. Mai, Gesetz v. 4. Juni u. Minist. Erl. v. 27. Sept. 1864.

Digitized by Google

§. 34. Landesschützen, welche im Felde oder auf dem Marsche durch Verwundung oder einen anderen Unfall ganz oder theilweise erwerbsunfähig geworden sind, haben Anspruch, und zwar die Offiziere auf jene Pension, welche bei einer Dienstzeit unter fünf Jahren für die betreffenden Chargengrade in der Armee bemessen ist; die Mannschaft vom Oberjäger abwärts aber auf eine den Invalidengehalten gleichkommende tägliche Provision.

Außerdem wird die Mannschaft aus dem tirolisch-vorarlbergischen Invalidenfonde statutenmäßig betheilt.

Die Witwen und Waisen der vor dem Feinde Gefallenen, an den Folgen von Verwundungen oder eines in Folge des Dienstes im Felde zugestossenen Unfalles Gestorbenen, erhalten eine Pension, bezüglich Provision, nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

Kinder eines armen Landesschützen vom Oberjäger abwärts, welcher im Dienste erwerbsunfähig wurde, erhalten eine Gnadengabe aus dem Staatsschatze bis zur Erreichung des Normal-Alters.

§. 50. Die Scharfschützen-Kompagnien erhalten beim Ausmarsche Bezüge vom Staatsschatze, — und zwar: der Feldarzt monatlich, wenn er Doktor ist, 60 fl. und, wenn er nur Wundarzt ist, 50 fl.

§. 51. Die Anordnungen der §§. 32, 33 und 34 gelten auch für die Scharfschützen.

§. 57. Dieselben Anordnungen der §§. 32, 33 und 34 gelten auch für die Landsturm-Mannschaft.

Siehe: Minist. Erl. v. 7. Jänn. 1864 u. Statth. Verordn. v. 28. Nov. 1865 u. Minist. Verordn. v. 30. Aug. 1866 (Genfer-Konvention).

175.

Aufhebung der Prämien für erlegte Raubthiere.

Gesetz v. 4. Juli 1864,

giltig für das Herzogthum Bukowina.

Bukow. Ges. u. Verordnbl. Ausg. 4. Juli 1864, Nr. 5, S. 41.

Das Hofdekret vom 27. Juni 1780, sowie die nachträglich erflossenen Vorschriften über die Bezahlung von Prämien für erlegte Raubthiere werden hiemit außer Kraft gesetzt und aufgehoben.

Siehe: Nachtr. Minist. Erl. v. 13 Sept. 1862; Gesetz v. 11. Mai 1866.

Digitized by Google

176.

Entschädigung für das in Ungarn wegen Rinderpest gekeulte Hornvieh.

Ungarische Statth. Verordn. Ofen am 13. Juli 1864, Z. 59,030,

an sämmtliche Gerichtsbehörden.

Es ist wahrgenommen worden, daß manche Behörden die Angaben über die Entschädigung für das bei der Rinderpest gekeulte Hornvieh trotz der schon mehrfach publizirten Unterweisungen nicht mit jener Pünktlichkeit, welche im §. 51 den Seuchen-Normales gefordert wird, richtig stellen, wodurch die Beurtheilung der Entschädigung erschwert wird und die Anweisung auf dieselbe einen derartigen Verzug erleidet, daß das in der Verordnung vom 1. Mai d. J., Z. 16,596, angestrebte Ziel, durch den baldigen Ersatz des Schadens, welcher durch das Keulen verdächtiger Thiere angerichtet wird, der Verheimlichung der Seuche vorzubeugen, vereitelt wird. Es wird daher den Behörden wiederholt anbefohlen, bei der Ausfertigung derartiger Angaben darauf zu achten, daß

1. der Glaubwürdigkeit der Schätzmeister in der Schätzungsurkunde Erwähnung gethan werde;

2. die zu verwerthenden Theile, Häute, Hörner, Klauen und Unschlitt, welche jedesmal von der Entschädigungssumme abzuziehen sind, besonders und ersichtlich angegeben werden;

3. ärztlich erwiesen sei, in welchem Stadium der Rinderpest das Hornvieh zur Keulung bestimmt wurde.

Siehe: Normale v. 6. Dez. 1859 §. 51 (Sanit. Ges. VI. 370), Minist. Erl. v. 6. Dez. 1862 u. Statth. Erl. v. 10. Okt. 1864.

177.

Nichtbewilligung der Portofreiheit für die Kuhpocken-Regenerirungs-Anstalt in St. Peter bei Graz.

Erl. d. Handelsminist. v. 19. Aug. 1864, Z. 11,252.

Steier. Statth. Erl. v. 12. Juni 1865,

an die Bezirksämter und Bezirksärzte.

Laut einer Mittheilung der k. k. Postdirektion Graz v. 7. l. M., Z. 5129, hat das hohe k. k. Handelsministerium zufolge Erlasses v. 19. Aug. 1864, Z. 11,252, derselben bekannt gegeben, daß auf Grund der bestehenden Normen der Kuhpocken-Impfstoff-Regenerirungs-Anstalt in St. Peter bei Graz die Portofreiheit nicht zugestanden werden kann.

Digitized by Google

Da hiedurch eine Aenderung im §. 7 des Programmes (Statth. Verordn. v. 5. Dez. 1863, Z. 20,046) eintritt, so werden der Herr Bezirksarzt hievon in die Kenntniß gesetzt. (Stainz. Bezirksärztl. Reg. Nr. 36.)

Siehe: Minist Erl. v 2. Nov. 1863 u. Gesetz v. 2. Okt. 1865.

178.

Intervenirung politischer Beamten bei der Impfung.

Erl. d. Staatsminst. v. 25. Aug. 1864, Z. 10,884.

Steier. Statth. Erl. v. 26. Aug. 1864, Z. 15,973,

an die Bezirksämter.

Das hohe k. k. Staatsministerium hat mit Erlaß v. 25. Aug. d. J., Z. 10,884, verordnet, daß eine Intervenirung politischer Beamten bei der Impfung fernerhin in der Regel nicht stattzufinden habe, und daß die anläßlich einer solchen Intervenirung in jüngster Zeit und allfällig fernerhin angesprochenen Intervenirungskosten nicht aus dem Landesfonde, sondern aus dem Verlage für Amtsreisen zu bestreiten sind. (Stainz. Bezirksamts-Reg. Nr. 2922.)

Siehe: Gub. Verordn. v. 31. Okt. 1821 u. 9. März 1825, Minist. Erl. v. 25. Juli 1857 u. Statth. Erl. v. 11. Sept. 1860, Minist. Erl. v. 19. Aug. 1861 u. 10. Jänn. 1866, Z 24,128.

179.

Abänderung der Bauordnung nach dem Gemeindegesetz.

Steier. Statth. Kundm. v. 31. Aug. 1864.

Landesgesbl. Kundm. v. 21. Apr. 1865, Nr. 2, S. 9.

Indem das Gemeindegesetz vom 2. Mai 1864 in das Leben tritt, übernimmt die Gemeinde solche Verpflichtungen, welche eine Modifikation der Bauordnung vom 9. Febr. 1857 für das Kronland Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, Landesreg. Bl. II. Abth., vom Jahre 1857, Nr. 5, erheischen.

Die Statthalterei findet daher Nachstehendes zu erlassen:

1. Die Bestimmungen der Bauordnung in den §§. 136, 137, 139, 144, 146, 149, 150, 156, 159, 160, 164, 165, 168 und 171 der I. Abtheilung für die Städte und Märkte, dann der §§. 26 und 29 der II. Abtheilung für das flache Land, insoweit sie von Bewilligungen und Entscheidungen von Seite der politischen Behörden (Bezirksämter, Kreisämter) handeln, werden außer Wirksamkeit gesetzt.

2. Die diesfälligen Obliegenheiten gehen zufolge §. 24 der Ge-

Digitized by Google

meindeordnung auf die Gemeinde über, und es ist daher überall, wo in der Bauordnung von der Behörde die Rede ist, der Gemeindevorsteher darunter zu verstehen, welchem nach §. 52 der Gemeindeordnung die Handhabung der Ortspolizei obliegt.

3. Nach diesem Paragraphe hat der Gemeindevorsteher bei Handhabung der Ortspolizei sich genau nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, mithin in Bausachen nach den Bestimmungen der Bauordnung zu benehmen. Der §. 3 derselben schreibt aber vor, daß alle Bauherstellungen den Rechten der Anrainer entsprechen.

Mit Rücksicht hierauf und in Gemäßheit des §. 144 der Bauordnung sind sonach den kommissionellen Prüfungen der Baugesuche stets die Anrainer, somit in vorkommenden Fällen auch die berufenen Vertreter von ärarischen oder Fondsgebäuden, dann in Fällen des §. 27 bei Bauten an Kommerzial oder sonstigen wichtigen Straßen die betroffenen Straßenbau-Behörden, bei Bauten an der Eisenbahn die betroffenen technischen Eisenbahn-Oberbehörden einzuladen.

4. In öffentlichen Beziehungen wird insbesondere auf die §§. 27, 141, 147 und 149 aufmerksam gemacht.

5. Die Bestrafung der Uebertretungsfälle nach §. 170 der Bauordnung steht zufolge der Bestimmung der Gemeindeordnung im §. 54 dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen und zwar im übertragenen Wirkungskreise zu.

6. Die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden, und über Berufung in den vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten — mithin auch in den obigen Strafsfällen — steht nach §. 91 der Gemeindeordnung der politischen Bezirksbehörde zu. Diesfällige Rekurse sind daher bei dem Bezirksamte einzubringen.

7. Diese Bestimmungen haben im Hinblick auf den Art. IV. des Gemeindegesetzes vom 2. Mai 1864 alsdann in Anwendung zu kommen, sobald in einer Gemeinde die neue Gemeindevertretung ordnungsmäßig bestellt ist.

Siehe: Gesetz v. 2. u. 11. Mai 1864, auch Gesetz v. 12. März 1866.

Digitized by Google

180.

Statut des allgemeinen Krankenhauses in Graz.

Erl. d. Staatsminist. v. 13. Sept 1864, Z. 4769.

Steierm. Landes-Ausschuß-Kundm. v. 19. Nov. 1864.

Landesges. u. Verordnbl. Kundm. v. 7. Apr. 1865, Nr. 1, S. 1.

Das vom steierm. Landtage in der 19. Sitzung am 29. April 1864 beschlossene Statut für das allgemeine Krankenhaus in Graz, gegen dessen Inslebentreten laut Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 13. Sept. 1864, Z. 4769, kein Anstand obwaltet, wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieses Statut sofort eingeführt worden ist.

Statut des allgemeinen Krankenhauses zu Graz.

§. 1. Das allgemeine Krankenhaus zu Graz ist eine dem Herzogthume Steiermark gehörige Wohlthätigkeitsanstalt.

Sie ist vor Allem bestimmt, den dort Aufnahme findenden Kranken die entsprechende ärztliche Behandlung, Wartung und Pflege zum Zwecke der möglichst raschen und vollkommenen Heilung zu gewähren, und sie dient mit Beachtung jenes Hauptzweckes in Verbindung mit der Universität auch zur Bildung tüchtiger praktischer Aerzte. (§. 6.)

§. 2. Die Kosten des Krankenhauses werden, soferne sie nicht durch die eigenen Zuflüsse desselben auf Grund von Vermächtnissen, Stiftungen und speziellen Widmungen gedeckt sind, von dem steirischen Landesfonde bestritten.

Der Ersatz der Verpflegsgebühren der aufgenommenen Kranken wird geleistet:

a) aus dem Vermögen der zahlungsfähigen Aufgenommenen;
b) von den gesetzlich zahlungspflichtigen und zahlungsfähigen Verwandten derselben;
c) von Gemeinden, anderen Korporationen und Parteien, insoferne dieselben nach den bestehenden Gesetzen oder in Folge besonderen Rechtsgrundes zahlungspflichtig erscheinen;
d) von dem Landesfonde des Heimatlandes, wenn keiner der bisher angeführten Fälle eintritt.

§. 3. Für den Mehraufwand, welcher durch Verwendung des Krankenhauses zu Zwecken des öffentlichen Unterrichtes verursacht wird, ist der Ersatz vom k. k. Studienfonde auf Grund abgesonderter Uebereinkunft zu leisten.

§. 4. Das Krankenhaus zerfällt in nachstehende Abtheilungen:

Digitized by Google

I. Die Abtheilung für interne Krankheiten;
II. die Abtheilung für chirurgische Krankheiten;
III. die Abtheilung für Augenkrankheiten;
IV. die Abtheilung für Syphilis und Hautkrankheiten.

In den Bereich der Anstalt gehören ferner:

V. die Obsorge für die Leichen der Verstorbenen (Leichenanstalt) und
VI. die zu Spitalszwecken nöthigen chemischen Arbeiten, und zwar sowohl die eigentlich pathologischen, als die aus sanitätspolizeilichen Rücksichten nöthigen Untersuchungen.

§. 5. Zu Zwecken des öffentlichen Unterrichtes bestehen nach Bedarf der an der medizinischen Fakultät vorgetragenen Lehrfächer besondere Abtheilungen (Kliniken), in welche Kranke nach Auswahl durch den bezüglichen Docenten aufgenommen werden. — Kein Kranker kann gegen seinen Willen auf eine klinische Abtheilung versetzt oder dort zurückgehalten werden.

§. 6. Der Landes-Ausschuß besorgt die Oberleitung und die Verwaltung des Krankenhauses mit Beachtung der bestehenden Gesetze und nach Maßgabe des gegenwärtigen Statutes. Die ärztlichen und ökonomischen Geschäfte in der Anstalt werden unter der Oberaufsicht des Landes-Ausschusses und unter Verantwortlichkeit gegen denselben durch das ärztliche und Verwaltungspersonale nach den vom Landes-Ausschusse gegebenen Instruktionen besorgt.

§. 7. Die Regierung übt ihre sanitätspolizeiliche Aufsicht über die Anstalt durch ihre Organe, denen der Besuch der Anstalt und die Besichtigung ihrer Einrichtungen jederzeit freisteht.

§. 8. Zur unmittelbaren Leitung der Anstalt, zur Berathung über alle das Interesse derselben berührenden und zur Begutachtung von speziell zugewiesenen Gegenständen ist die Krankenhausvorstehung eingesetzt. Dieselbe besteht aus den Vorständen sämmtlicher Krankenhaus-Abtheilungen, dem Spitals-Prosector, dem Spitals-Chemiker und dem Vorstande der Landes-Versorgungsanstalten-Verwaltung. Dieses Kollegium versammelt sich monatlich einmal zu regelmäßigen Sitzungen, hat die gefaßten Beschlüsse dem Landes-Ausschusse zur Kenntniß zu bringen und nach Maßgabe der Instruktion die Genehmigung desselben einzuholen. Der Krankenhausvorstehung sind alle im Spitale Angestellten theils unmittelbar, theils mittelbar untergeordnet.

§. 9. Die Mitglieder der Krankenhausvorstehung wählen aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit einen Obmann auf die Dauer von drei Jahren. Derselbe kann nach Ablauf dieser Frist wieder gewählt werden. Die Bestätigung der Wahl desselben erfolgt durch den Landes-Ausschuß über vorläufig eingeholte Zustimmung der Regierung. Der Ob-

Digitized by Google

mann beruft die regelmäßigen und, nach Umständen, die außerordentlichen Versammlungen der Vorstehung und führt den Vorsitz in denselben.

§. 10. Der Obmann vertritt die Anstalt nach außen, so weit dies nicht durch den Landes-Ausschuß und durch die Landes-Versorgungsanstalten-Verwaltung geschieht. Er erledigt alle laufenden Geschäfte, hat in dringenden Fällen die nöthigen Vorkehrungen selbständig zu treffen, und berichtet hierüber in den Versammlungen. Er vollzieht die Beschlüsse der Vorstehung, ist jedoch verpflichtet, im Falle als ihm ein Beschluß derselben ungesetzlich oder aus anderen Gründen nicht vollziehbar erscheint, denselben unter gleichzeitiger Berichterstattung an den Landes-Ausschuß bis zu dessen Entscheidung zu sistiren.

§. 11. Die Primarärzte besorgen die ärztliche Behandlung, sie leiten und beaufsichtigen die Wartung und Pflege der Kranken, welche in die unter ihrer Leitung stehende Abtheilung des Krankenhauses aufgenommen sind. Sie sind für die Behandlung der Kranken allein verantwortlich, und haben als Abtheilungsvorstände nach Maßgabe ihrer Instruktionen alle Anordnungen zu treffen, welche zur Erreichung des Heilzweckes bei den Kranken, sowie zur Erhaltung der Ordnung in den ihnen unterstehenden Abtheilungen geboten erscheinen.

§. 12. Die Sekundarärzte sind den Primarärzten unmittelbar untergeordnet und haben dieselben auf ihren betreffenden Abtheilungen in der Behandlung der Kranken, in der Aufsicht über die Wartung und Pflege derselben und in allen ihnen zugewiesenen ärztlichen Beschäftigungen instruktionsmäßig zu unterstützen. Ihre Dienstzeit beträgt zwei Jahre und kann über Vorschlag des Primararztes auf weitere zwei Jahre verlängert werden.

Andere Hilfsärzte werden im Falle des Bedarfes auf unbestimmte Zeit angestellt.

§. 13. Die als Vorstände (Primarärzte) an den klinischen Abtheilungen fungirenden Professoren werden von Sr. Majestät, nach Vernehmung des Landes-Ausschusses, die Primarärzte der nicht zum Unterrichte bestimmten Abtheilungen werden vom Landes-Ausschusse, die klinischen Assistenten vom medizinischen Professoren-Kollegium, die Sekundar- und Hilfsärzte von der Krankenhausvorstehung ernannt, und die Assistenten von dem k. k. Staatsministerium, die Sekundar- und Hilfsärzte vom Landes-Ausschusse bestätiget.

§. 14. Die vom Landes-Ausschusse ernannten Primarärzte genießen hinsichtlich ihrer Stellung, Disziplinarbehandlung, ihrer Ruhegenüsse und Versorgung der Angehörigen alle Rechte der übrigen landschaftlichen Beamten.

§. 15. Bei Besetzung der Primararztstellen in den nicht zum Un-

Digitized by Google

terrichte bestimmten Abtheilungen werden die mit den gleichartigen klinischen Abtheilungen betrauten Professoren und anderen Docenten von dem Landes-Ausschusse vorzugsweise berücksichtiget.

Den Leichendienst des Krankenhauses versieht als Professor in der Regel der Professor der pathologischen Anatomie, und die chemischen Arbeiten der Professor der pathologischen Chemie.

§. 16. Die Seelsorge für Katholiken besorgt die Spitals-Curatie; bezüglich der übrigen Konfessionen ist die geeignete Fürsorge zu treffen.

Jedem Kranken sind die Tröstungen der Religion je nach seinem Glaubensbekenntnisse zugänglich zu machen, und es darf unter keiner Bedingung versucht werden, dem Gewissen Andersgläubiger irgend Gewalt anzuthun.

§. 17. Die Herbeischaffung des Wartpersonales ist Gegenstand spezieller Vereinbarung und abgesonderter Bestimmungen. Ueber die Zahl und Tauglichkeit, beziehungsweise über die Entfernung oder den Wechsel des Wartpersonals, entscheidet die Vorstehung. Dasselbe ist instruktionsmäßig zu allen jenen Dienstleistungen verpflichtet, welche nach dem Ermessen der Aerzte von Fall zu Fall nöthig erscheinen.

§. 18. Die Verwaltung der ökonomischen und Kanzleigeschäfte des Krankenhauses, sowie das Kassa- und Rechnungswesen, die Häuser-Administration und Hauspolizei wird von der Landes-Versorgungsanstalten-Verwaltung besorgt. Dieselbe ist dem Landes-Ausschusse unmittelbar untergeordnet, und hat die von der Krankenhausvorstehung und den Abtheilungsvorständen instruktionsmäßig getroffenen Anordnungen zu beachten und in ihrem Wirkungskreise auszuführen. Ihr untersteht das nicht zum Wärterdienste verwendete Hausdiener-Personale.

§. 19. In die Anstalt werden nach Maßgabe der nachfolgend angeführten beschränkenden Bestimmungen in der Regel alle Kranken ohne Unterschied aufgenommen, welche entweder mit einem die Nothwendigkeit der Spitalspflege nachweisenden ärztlichen Zeugnisse in dieselbe gebracht werden, oder sich zur Aufnahme selbst melden, und in beiden Fällen von dem mit diesem Geschäfte betrauten Arzte zur Aufnahme geeignet befunden werden.

§. 20. Nach Graz zuständige, nicht selbst zahlende Kranke, zu deren Unterbringung das städtische Krankenhaus besteht, sind in der Regel nicht und nur in dringenden Fällen gegen Ersatz der Verpflegsgebühr, welchen die Stadtgemeinde leistet, in die Anstalt aufzunehmen.

§. 21. Bezüglich des Alters gelten folgende Bestimmungen:

a) Kinder von 3 Jahren aufwärts sind im Erkrankungsfalle gleich den Erwachsenen zu jeder Zeit aufzunehmen und zahlen wie Erwachsene die volle Verpflegsgebühr.

Digitized by Google

b) Kinder unter 3 Jahren werden nur in Begleitung einer erwachsenen Person, für welche die volle Verpflegsgebühr zu entrichten ist, aufgenommen. Für das Kind ist ein Drittheil der Verpflegsgebühr zu entrichten.

§. 22. Die Abgabe eines Kranken hat, wo es immer thunlich ist, mit einem regelmäßigen, das Nationale, die Zuständigkeit und Zahlungsfähigkeitsverhältnisse des Kranken und der zur Zahlung der Verpflegskosten für ihn gesetzlich berufenen Personen und Körperschaften genau nachweisenden Aufnahmsdokumente zu geschehen.

Doch ist in Fällen der Dringlichkeit keinem Kranken wegen Mangel der die Zuständigkeit oder Zahlungsfähigkeit nachweisenden Dokumente die Aufnahme zu verweigern.

§. 23. Kranke, welche auf Rechnung einer Genossenschaft, eines Vereines oder einer anderen Körperschaft die Aufnahme beanspruchen, Stiftlinge und Pfründner müssen mit der vorgeschriebenen Spitalsanweisung, Dienstboten, sowie alle dem Haushalte eines Arbeitsgebers angehörige Arbeiter mit dem vorschriftsmäßig ausgefertigten Dienst- oder Arbeitszeugnisse versehen sein.

§. 24. Bei Kranken, welche der Anstalt von Behörden übergeben werden, hat die ämtliche Anweisung außer den in §. 22 angedeuteten Daten noch die Bestimmung, was mit dem Kranken nach seiner Genesung geschehen soll, und die Namhaftmachung der Person oder des Fondes, welchen die Zahlungspflicht trifft, zu enthalten. Die Anstalt haftet jedoch in keinem Falle für über die unmittelbare Aufgabe des Krankenhauses hinausgehende Maßregeln gegen derlei Individuen.

§. 25. Im Falle der angesuchten Aufnahme eines Kranken gegen Entgelt ist die Verpflegsgebühr mindestens monatlich vorauszubezahlen oder hiefür angemessene Sicherstellung zu leisten.

§. 26. Alle Behörden, Personen und Körperschaften, welche die genaue Angabe der ihnen bekannten Daten in den Aufnahmsdokumenten oder bei den Erhebungen hierüber unterlassen, oder welche sich hiebei Unrichtigkeiten zu Schulden kommen lassen, haften für alle dadurch der Anstalt oder dem bezüglichen Fonde entstehenden Nachtheile.

§. 27. Ueber die Zahlungsfähigkeit des Kranken oder seiner zahlungspflichtigen Angehörigen, über das Ansuchen um ganze oder theilweise Nachsicht der Verpflegskosten und um andere Zahlungserleichterungen entscheidet der Landes-Ausschuß desjenigen Landes, dessen Landesfond die hienach nicht anders einbringlichen Verpflegskosten zu bezahlen hat.

Digitized by Google

§. 28. Jeder sich zur Aufnahme meldende Kranke wird vom Journalarzte ärztlich untersucht, und im Falle der Eignung zur Aufnahme hat der Journalbeamte der Verwaltung mit demselben auf Grund der beizuschließenden Aufnahmsdokumente ein vollständiges Protokoll nach vorgeschriebenen Rubriken aufzunehmen. Ist die Aufnahme des Protokolls unausführbar, so hat die Verwaltung zur Herbeischaffung der nöthigen Aufklärungen das Erforderliche vorzukehren.

§. 29. Die Verpflegung in der Anstalt erfolgt nach drei Klassen.

In der ersten Klasse werden dem Kranken ein eigenes Zimmer, mindestens eine eigene Wartperson und gewisse durch eigene Normen festgesetzte Begünstigungen in der Verpflegung geboten.

Kranke, die nach der zweiten Klasse verpflegt werden, genießen in eigenen, nur für wenige Kranke gemeinschaftlichen Zimmern, besonders festgesetzte Begünstigungen in Kost und Pflege.

Die dritte Klasse umfaßt als Normalklasse alle übrigen Kranken.

In jeder Abtheilung werden die männlichen und weiblichen Kranken in abgesonderten Zimmern untergebracht.

§. 30. Die Verpflegstaxen, bei deren Bestimmung der volle Kostenersatz des gemachten Aufwandes maßgebend ist, werden vom Landes-Ausschusse alle drei Jahre festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Gebühr in der für Zahlungsunfähige bestimmten letzten Verpflegsklasse darf für Ausländer oder Angehörige anderer Länder nicht höher bemessen werden, als selbe für die Steiermärker überhaupt festgesetzt ist.

Außer den Verpflegsgebühren darf von einem Kranken keine wie immer Namen habende Gebühr abverlangt werden; chirurgische Apparate und Bandagen, welche von entlassenen Kranken mitgenommen werden, sind nach dem Anschaffungspreise zu bezahlen. Derlei Ersätze leistet bei Zahlungsunfähigen die Zuständigkeitsgemeinde.

§. 31. Selbstzahlende Kranke der ersten und zweiten Verpflegsklasse werden je nach der Natur ihres Leidens den betreffenden Abtheilungsvorständen zur Behandlung zugewiesen; jedoch bleibt es ihnen unbenommen, sich aus der Zahl der Abtheilungsvorstände den behandelnden Arzt zu wählen.

Jedem selbstzahlenden Kranken der ersten Verpflegsklasse ist es auch gestattet, einen erwachsenen Begleiter seines Geschlechtes gegen Vergütung der vollen Verpflegsgebühr in die Anstalt mit sich zu nehmen.

Für die Kranken der ersten und zweiten Klasse wird die Verpflegung nach der betreffenden Klasse nur so lange geleistet, als die entfallende Gebühr im Vorhinein bezahlt ist.

Digitized by Google

Uebersicht des Personal- und Besoldungsstandes der Aerzte im allgemeinen Krankenhause zu Graz.

Abtheilung	Dienstesstelle	Bezüge aus dem Krankenhausfonde: Besoldung fl.	Emolumente: Benennung	Emolumente: veranschlagt in Geld fl.	Bezüge a. dem Studienfonde: Besoldung fl.	Bezüge a. dem Studienfonde: Unterrichtserfordernisse fl.	Anmerkung
Medizinische Abtheilung.	Primararzt.	700	Naturalwohnung . . .	300	—	—	Die bisherigen Nebenbezüge von Licht, Holz u. dgl. haben bei den Primarärzten zu entfallen.
	Sekundararzt I. Klasse .	400	Möblirtes Zimmer sammt Beheizung u. Beleuchtg.	—	—	—	
	Sekundarzt II. Klasse. .	300	" — "	—	—	—	
Medizinische Klinik . .	Professor	—		—	1050	100	
	Assistent	—	Möblirtes Zimmer . .	—	400	—	
Chirurgische Abtheilung.	Primararzt	700	Naturalwohnung . . .	—	—	—	
	Sekundarzt I. Klasse . .	400	Möblirtes Zimmer sammt Beheizung u. Beleuchtg.	—	—	—	
Chirurgische Klinik . .	Professor	—	—	—	1050	250	Den Assistenten werden möblirte Zimmer auf Kosten des Studienfondes eingeräumt.
	Assistent.	—	Möblirtes Zimmer . .	—	400	—	
Abtheilung f. Augenkranke	Primararzt.	500	—	—	—	—	
Augenklinik	Professor	—	—	—	1050	100	
	Assistent	—	Möblirtes Zimmer . .	—	400	—	
Abtheilung für Syphilis und Hautkranke . .	Primarzt	500	—	—	—	—	
	Sekundararzt II. Klasse .	300	Möblirtes Zimmer sammt Beheizung u. Beleuchtg.	—	—	—	
Leichendienst	Prosector, zugl. Professor der pathol. Anatomie .	—	Remuneration . . .	400	1260	350	Der Prosector besorgt den Leichendienst des Kranken-, Gebär-, Findel- und Irrenhauses.
	Assistent	—	Möblirtes Zimmer . .	—	400	—	
Sanitätspolizei und chemische Untersuchungen	Spitals-Chemiker, zugleich Prof. der pathol. Chemie	—	Remuneration . . .	200	650	350	
			Pauschale	50	—	—	
Spitalsvorstehung . .	Obmann	—	Funktionsgebühr . . .	400	—	—	
			Kanzleipauschale . . .	25	—	—	

Digitized by Google

§. 32. Der Verkehr der Kranken untereinander und nach außen wird durch die Hausordnung geregelt.

Krankenzimmer, welche mit an Syphilis oder ansteckenden Hautkrankheiten Leidenden belegt sind, stehen unter Klausur. Der Besuch Kranker auf diesen Zimmern kann nur von Fall zu Fall und über Bewilligung des Abtheilungsvorstandes statthaben.

§. 33. Bezüglich der Entlassung der in die Anstalt Aufgenommenen gelten folgende Bestimmungen:

1. Jeder als genesen erkannte Pflegling ist aus der Anstalt zu entlassen;

2. den vor gänzlicher Heilung sich zum Austritte meldenden Kranken ist der Austritt unter den instruktionsmäßigen Vorsichten zu gestatten, insoweit sanitätspolizeiliche Rücksichten dieß nicht verbieten;

3. Kranke, deren Uebel als unheilbar oder nicht zu weiterer Spitalsbehandlung geeignet erkannt wird, sind der Verwaltung anzuzeigen, welche die Abholung und weitere Versorgung derselben zu veranlassen hat;

4. Kranke, deren Verpflegung in der Anstalt die Normaldauer der Spitalsbehandlung von drei Monaten übersteigt oder voraussichtlich übersteigen wird, sind der Verwaltung unter Anschluß des vorgeschriebenen ärztlichen Gutachtens zur weiteren instruktionsmäßigen Anzeige an den betreffenden Landes-Ausschuß namhaft zu machen.

§. 34. Für die Ueberbringung der Kranken in die Anstalt, sowie für die Abholung derselben im Falle der Entlassung haben Diejenigen zu sorgen, welche deren Aufnahme veranlassen. Die Transportkosten Zahlungsunfähiger trägt die Zuständigkeitsgemeinde. Erfolgt die Abholung nicht binnen der mit der Verständigung anberaumten angemessenen Frist, sind die weiteren Verpflegskosten von der zahlungspflichtigen Zuständigkeitsgemeinde zu tragen.

§. 35. Der Leichendienst, welcher von dem Spitalprosector für das Krankenhaus, sowie für die Irren-, Gebär- und Findelanstalt gemeinsam besorgt wird, umfaßt

a) die Evidenzhaltung der Leichen,
b) die Todtenbeschau,
c) die pathologischen Sektionen und
d) die Verfügung mit jenen Leichen, welche auf öffentliche Kosten begraben werden.

Der Leichendienst beginnt mit dem Augenblicke der Ueberbringung der Leiche in das Leichenhaus und wird durch eine eigene Instruktion geregelt.

§. 36. Die Beerdigung der Verstorbenen erfolgt von Seite der Anstalt ohne besondere Feierlichkeit. Ein feierliches Leichenbegängniß kann nur auf ausdrückliches Verlangen gegen Vergütung der Kosten stattfinden.

Siehe: Min. Erl. v. 30. Juni 1863 u. Statth. Erl. v. 1. Okt. 1864.

Digitized by Google

181.

Inkenntnißsetzung der Zuständigkeitsgemeinde von der Aufnahme einer Person in ein Lokal-Kranken- oder Versorgungshaus.

Salzb. polit. Ldbh. Erl. v. 1. Okt. 1864, Z. 6266.

Ges. u. Verordnbl. Kundm. 18. Okt. 1864, Nr. 176, S. 87.

Die Landesbehörde findet anzuordnen, daß jede aus Dringlichkeits-, aus öffentlichen Sanitätsrücksichten oder wegen sonstiger besonderer Umstände erfolgte Aufnahme einer kranken, mittellosen, nicht zur eigenen Gemeinde gehörigen Person in eine Lokal-Heil- oder Versorgungsanstalt, oder wo derlei Anstalten mangeln, in die Privatpflege und Behandlung unverweilt, und zwar längstens binnen drei Tagen der Zuständigkeitsgemeinde unter Mittheilung der Aufnahmsveranlassung und eines ärztlichen Gutachtens über den Krankheitszustand und über die Transport-Fähig- oder Unfähigkeit der kranken Person unmittelbar bekannt gegeben werde, damit dieselbe über die fernere Belassung oder Uebernahme in eigene Pflege sich entscheiden kann.

Hievon werden die k. k. Bezirksämter und das öffentliche Sanitätspersonale zur Amtswissenschaft, die Stadtgemeinde-Vorstehung in Salzburg, sowie die übrigen Gemeinevorstehungen, dann die Verwaltungen der Lokal-Kranken- und Versorgungs-Anstalten aber zur künftigen genauen Darnachachtung verständigt.

Siehe: Ges. v. 3. Dez., Minist. Erl. v. 13. Sept. 1863 u. Ldbh. Verordn. v. 19. Apr. 1865.

182.

Hornviehtransporte auf ungarischen Eisenbahnen.

Ungar. Statth. Verordn. in Ofen am 10. Okt. 1864, Z. 74,734,

an die Komitate.

Nachdem von Seite mehrer Behörden die Anklage gemacht wurde, daß die zum Transporte des Hornviehes bestimmten Waggons in manchen Eisenbahnstationen der vorschriftmäßigen Reinigung nicht unterzogen werden, scheint es erforderlich, daß auf die strenge und pünktliche Durchführung dieser, die Verbreitung der Seuche hemmenden Schutzmaßregel, die größte Sorgfalt zugewendet werde.

Damit man also auf die Desinfektion dieser Waggons nach der Unterweisung, welche in der Statthalterei-Verordnung vom 8. März 1863

Digitized by Google

kundgegeben wurde, die nöthige Sorgfalt und Kontrole verwende, werden sämmtliche Eisenbahn-Direktionen aufgefordert, bevor die zum Transporte des Hornviehes bestimmten Waggons entweder auf den Ausladungs- oder auf den schon erwähnten Säuberungsstationen einer vorschriftmäßigen Reinigung unterzogen werden, dieß vorerst der dortigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Demzufolge wird es den benannten Behörden anbefohlen, in Berücksichtigung der pünktlichen Durchführung dieser Maßregel jene Fälle, in denen die vorschriftmäßige Reinigung durch das Eisenbahnpersonal ganz unterlassen oder nicht gehörig ausgeführt wird, der königl. Statthalterei telegraphisch zur Kenntniß gelangen zu lassen.

Siehe: Minist. Erl. v. 4. Juni, 30. Juli u. 10. Nov. 1864; Nachtr. v. 4. Jänn. 1863.

183.

Abstellung des thierquälerischen Kälbertransportes.

Steier. Statth. Erl. v. 13. Okt. 1864, Z. 16,921,

an die Bezirksämter.

Der Ausschuß des steierm. Thierschutzvereines hat in Absicht der Behebung der Thierquälerei in Antrag gebracht, daß die bisherige Transportweise der Kälber mittels Wägen im gebundenen und liegenden Zustande beseitiget, und daß hiefür die Kälber freistehend in eigens dazu eingerichteten Wägen transportirt werden mögen, wie dies bereits seit längerer Zeit in anderen Ländern, und namentlich auch im österr. Kaiserstaate in Triest, Venedig, im Görzer Kreise und in Vorarlberg stattfinde.

Hiebei wurde zugleich hervorgehoben, daß bei dieser schonenden Transportweise das Fleisch der Kälber für den Menschen ein gesünderes und schmackhafteres Nahrungsmittel liefere.

Man findet das k. k. Bezirksamt aus Sittlichkeit- und Sanitätrücksichten aufzufordern, auf die geeignete Weise einzuwirken, damit in Zukunft der Transport von Stechvieh mittels Wagen, insoweit es thunlich ist, auf die oben angedeutete Weise im ungebundenen Zustande, stattfinde. Für den angestrebten Zweck wird übrigens insbesondere auch die pflichtgemäße Handhabung der gesetzlichen Vorschrift gegen Thierquälerei vom 15. Febr. 1855 (L. G. B. I. Abth. v. J. 1855, S. 70) in allen bezüglichen Straffällen und eine energischere Hindanhaltung der Verführung der Kälber, womit eine Qual für diese Thiere verbunden ist, fördernd zu wirken geeignet sein.

Digitized by Google

Das k. k. Bezirksamt wird daher angewiesen, darauf zu sehen, daß von den nach der neuen Gemeindeordnung hiezu kompetenten Ortsgemeinden sich nach dieser Vorschrift benommen werde. (Stainz. Bezirksamts-Reg. Nr. 307.)

Siehe: Minist. Erl. v. 15. Febr. 1855 u. Statth. Erl. v. 15. Febr. 1862.

184.

Konkurrenz zu den Auslagen bei Epidemien.

Gesetz v. 19. Okt. 1864,

wirksam für die Markgrafschaft Istrien.

Küstenl. Ges. u. Verordnbl. Ausg. 18. Nov. 1864, Nr. 17, S. 87.

Ueber Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen:

§. 1. Die als uneinbringlich erklärten Arzneikosten für epidemisch Kranke werden zu zwei Drittheilen von dem Landesfonde, und zu einem Drittheile von der betreffenden Gemeinde getragen werden.

§. 2. Nach, im Sinne der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, erfolgtem Schlusse einer Epidemie wird von dem betheiligten Apotheker der Gemeinde-Deputation ein Ausweis über alle epidemisch Kranken mit Nachweisung der individuellen Schuldposten überreicht werden.

§. 3. Die Gemeindevertretung wird im Vernehmen mit dem betreffenden Pfarrer oder Seelsorger aus diesem Ausweise einen Auszug der uneinbringlichen Kosten verfassen, und denselben möglichst bald dem Apotheker zustellen, welcher sodann auf Grundlage desselben eine ordnungsmäßige Rechnung über die uneinbringlichen Posten, abgesondert von jener über die zahlungsfähigen Parteien, unter Anschluß der bezüglichen ärztlichen Rezepte verfassen, und dieselbe sodann der Gemeindevertretung vorlegen wird.

§. 4. Die Gemeindevertretung wird die Rechnung über die uneinbringlichen Posten, mit der eigenen und des Pfarramtes Vidirung versehen, an den Landes-Ausschuß leiten, welcher nach vorläufiger Revision in linea medica et quo ad taxam, welche im Wege der politischen Behörde durch einen k. k. Bezirksarzt zu erfolgen hat, zur Liquidirung der Rechnung und bezüglichen Zahlungsanweisung schreiten wird.

§. 5. Die Zahlung selbst wird zu zwei Drittheilen definitiv aus dem Landesfonde, und zu einem Drittheile als Vorschuß gegen Rückersatz von der betheiligten Gemeinde angewiesen werden, welcher binnen Monatsfrist von der an die Gemeindevertretung erfolgten Anweisungs-Intimation an gerechnet, zu leisten ist, und im Weigerungsfalle

Digitized by Google

unter Androhung der im §. 89 des bestehenden Gemeindegesetzes vorgesehenen Bestimmungen.

§. 6. Der Apotheker wird gehalten sein, bei der Rechnung über die uneinbringlichen Posten einen Nachlaß von mindestens 25% zu machen.

§. 7. Die Rechnungen über die einbringlichen Parthieen werden sofort von der Gemeinde-Deputation, welcher gegen Renitenten das Exekutionsrecht zusteht, eingehoben und einkassirt werden, und der Betrag wird ungesäumt dem Apotheker, gegen einen vorläufig zwischen der Gemeindeverwaltung und dem Apotheker festzusetzenden Perzentennachlaß, ausgezahlt werden.

Die Diäten und Reisegebühren des Sanitätspersonales bleiben im Sinne der bestehenden Normen zur Last des Staatsschatzes.

Schönbrunn, am 19. Oktober 1864.

Franz Josef m. p.

Siehe: Epid. Normale v. 21. Jänn. 1830 u. Minist. Erl. v. 13. Sept. 1848 (Sanit. Ges. II. 343—380 u. IV. 106—127); Nachtr. Statth. Erl. v. 9. Juni 1860.

185.

Statut der technischen Hochschule zu Graz.

Erlaß des Staatsminist. v. 27. Okt. 1864, Z. 10,533.

Steier. Landes-Ausschuß-Kundm. v. 8. Nov. 1864.

Landesges. u. Verordnbl. Ausg. 22. Juli 1865, Nr. 12, S. 23.

Laut des mittels Note der k. k. Statthalterei für Steiermark vom 4. Nov. 1864, Z. 19,651, dem steiermärk. Landes-Ausschusse bekannt gegebenen Erlasses des h. k. k. Staatsministeriums ddo. 27. Okt. 1864, Z. 10,533/C. U., haben Se. k. k. Apostol. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Okt. 1864 das nachstehende vom h. steiermärk. Landtage in seiner Sitzung vom 25. April 1864 beschlossene organische Statut für die technische Hochschule am Joanneum zu Graz allergnädigst zu genehmigen geruht.

§. 10. Unterrichtsgegenstände sind:

III. Naturwissenschaftliche Gegenstände: Experimental- und technische Physik; in zwei Jahreskursen. — Reine und technische Chemie, je ein Jahrkurs. — Chemische Technologie, in zwei Jahrkursen. — Analytische Chemie (praktische Uebungen im Laboratorium). — Mineralogie und Geognosie, in einem Jahreskurse. — Oekonomisch-technische Gesteinslehre, in einem Jahreskurse. — Botanik, in einem Semester. — Zoologie, in einem Semester. — Forst-

Digitized by Google

und landwirthschaftliche Botanik, in einem Jahreskurse. — Waarenkunde, in einem Jahreskurse.

V. Land- und forstwirthschaftliche Gegenstände: 6. Landwirthschaftliche Thierheilkunde, in einem Jahreskurse.

§. 34. Einer der 6 honorirten Docenten lehrt 3. die landwirthschaftliche Thierheilkunde.

§. 48. Die technische Hochschule untersteht unmittelbar dem Landes-Ausschusse.

Siehe: Minist. Erl. v. 20. Jänn. 1863, v. 16. Mai 1864 u. 12. Juni 1865.

186.

Entschädigung für die Schätzung des in Ungarn wegen der Rinderpest gekeulten Hornviehes.

Ungar. Statth. Verordn. in Ofen v. 10. Nov. 1864, Z. 88,726,

an sämmtliche Gerichtsbehörden.

Nachdem man gefunden, daß die zur Schätzung des gekeulten Hornviehes beorderten Schätzmeister für ihre Beschäftigung eine Besoldung beanspruchen und die diesbezüglichen Remunerationen zur Liquidirung der königl. Statthalterei unterbreitet wurden, so findet man sich veranlaßt, den Behörden bekannt zu geben, daß, indem die Thätigkeit der Schätzmeister im Interesse der einzelnen Gemeinden liegt, zur Besoldung derselben keine öffentlichen Fonde in Anspruch genommen werden können.

Siehe: Statth. Erl. v. 13 Juli, 10. Okt. u. 20. Nov. 1864.

187.

Versorgung mit dem erforderlichen Wasser.

Gesetz v. 14. Nov. 1864,

wirksam für die Markgrafschaft Istrien.

Küstenländ. Ges. u. Verordnbl. Ausg. 14. Dez. 1864, Nr. 18, S. 91.

Ueber Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Jede Gemeinde ist verpflichtet, das ihren Insassen nothwendige Trink- und Nutzwasser sowohl für den Haus- als Landwirthschaftsgebrauch beizuschaffen.

§. 2. Zu diesem Behufe sind dort, wo öffentliche Brunnen fehlen, Zentral- und Landzisternen, dann Wasserbehälter in genügender Anzahl herzustellen.

Digitized by Google

§. 3. In jeder Ortschaft, wo ein Brunnen fehlt, hat eine Zentralzisterne mit einem dem Bedarfe entsprechenden Fassungsraume zu bestehen.

§. 4. Das Wasser der Zentralzisterne ist ausschließlich zum Trinkbedarfe der Insassen bestimmt. Dasselbe wird ihnen deshalb täglich in der vom Gemeindevorsteher zu bestimmenden Tageszeit und Menge mit Rücksicht auf die Belassung eines Theiles für den Fall einer Feuersbrunst zugetheilt werden.

§. 5. Bei der Wahl des Standortes der Zentralzisterne ist die Nähe der Kirche, des Pfarrhofes oder anderer öffentlicher Gebäude, jedoch bei gebührender Rücksichtsnahme auf die Bequemlichkeit der Insassen zu wählen.

§. 6. Dort, wo Wasserquellen fehlen, hat die Gemeinde nebst der Zentralzisterne an entsprechenden, von dem Gemeinde-Ausschusse zu bestimmenden Orten Landzisternen anzulegen, deren Wasser sowohl zum Trink-, als zum sonstigen Hausbedarfe bestimmt ist.

§. 7. Bei Neubauten hat die Gemeinde als Baubehörde zur Verringerung des Mangels an Trinkwasser darüber zu wachen, daß öffentliche Gebäude mit einer Zisterne versehen werden, und zu trachten, daß in Privatgebäuden ein Wasserbehälter zur Ansammlung und Aufbewahrung des Regenwassers hergestellt werde.

§. 8. In jeder Gemeinde haben Wasserbehälter in solcher Anzahl zu bestehen, daß selbst bei der längst andauernden Dürre der Bevölkerung der Wasserbedarf zum Tränken des Viehes gesichert sei.

§. 9. In jeder Gemeinde haben kleinere Wasserbehälter, welche ausschließlich zur Wäsche zu benützen sind, in der Art zu bestehen, daß daselbst das nöthige Wasser nie fehle.

§. 10. Gemeinden, welche Wasserquellen besitzen, haben dafür zu sorgen, daß die den Ortschaften zunächst gelegenen und in Bezug auf Menge und Beschaffenheit des Wassers vorzüglichern Quellen zu gut angelegten Brunnen umgewandelt werden. Auch ist nicht zu unterlassen, das Wasser einer ergiebigen Quelle in die Ortschaft zu leiten, wenn die Bodenverhältnisse und die ökonomische Lage der Insassen es gestatten.

§. 11. Die Gemeinde ist verpflichtet, selbst in jenen Städten oder Ortschaften, wo Privat-Zisternen in ziemlicher Anzahl vorhanden sind, durch Herstellung von Zentral- oder Land-Zisternen, sowie durch Instandhaltung der Wasserbehälter jenen ärmeren Insassen das Wasser zu verschaffen, welche desselben ermangeln.

§. 12. An jenen Orten, wo Quellen am Meeresufer entspringen, bleibt es dem Gemeinde-Ausschusse vorbehalten, zu bestimmen, ob

Digitized by Google

mittels Wasserbauten Versuche behufs ihrer Abschließung, ihrer Herrichtung zu Brunnen und ihrer Leitung in die Ortschaft anzustellen seien.

§. 13. Die Kosten für die Herstellung und Erhaltung der Zentral- und Land-Zisternen, der Brunnen, Wasserleitungen und Wasserbehälter, sowie der bezüglichen Hand- und Zugarbeiten sind unter Anwendung der Bestimmungen der §§. 75 und 79 des Gemeindegesetzes von jener Ortschaft zu leisten, deren Insassen zunächst berufen sind, dieselben zu benützen.

§. 14. Kann das Erforderniß weder durch die Mittel der Gemeindekasse, noch durch die Einkünfte und Mittel der Ortschaft gedeckt werden, so kann unter Befolgung der im Gesetze festgestellten Anordnungen entweder ein Vorschuß aus dem Landesfonde verlangt oder eine Anleihe abgeschlossen, oder auch ein entsprechender Theil der Gemeindegründe der Ortschaft selbst veräußert werden.

§. 15. Die Ausführung dieser Arbeiten wird in jeder Gemeinde von einem Kunstverständigen geleitet.

§. 16. Der Fassungsraum der Zentral-Zisternen und der Wasserbehälter ist derart zu berechnen, daß bezüglich der ersteren auf jeden Insassen, der eine solche Zisterne benützt, mit Rücksichtsnahme des Falles einer Feuersbrunst durch drei Monate täglich zwei Maß Wasser, und daß bezüglich der letzteren auf jedes Stück Hornvieh oder Lastthier, das an einem bestimmten Wasserbehälter getränkt wird, mit Berücksichtigung des Bedarfes für sonstiges kleineres Vieh, durch drei Monate täglich sechzig Maß Wasser entfallen können.

§. 17. Die Arbeiten sind in der Art vorzunehmen und zu vertheilen, daß sämmtliche Gemeinden im Lande in thunlichst kurzer Frist mit dem für ihre Bedürfnisse erforderlichen Wasser versehen sein können.

§. 18. Um die nöthigen Arbeiten vornehmen zu können, hat jeder Gemeindevorsteher innerhalb zwei Monaten von der Kundmachung dieses Gesetzes an einen genauen Ausweis über die in der Gemeinde bestehenden Quellen, Brunnen, Zisternen, Ziehbrunnen und Wasserbehälter unter Angabe ihres Fassungsraumes dem Landes-Ausschusse zu überreichen, und hiebei auf Grund eines Beschlusses des Gemeinde-Ausschusses die Anträge über die auszuführenden Arbeiten unter Vorlage des Kostenanschlages und Nachweisungen über die Art der Kostenbedeckung zu erstatten.

§. 19. Der Landes-Ausschuß bestimmt über diese Anträge die vorzunehmenden Arbeiten und die Reihenfolge ihrer Ausführung, ertheilt die zweckdienlichen Belehrungen an die Gemeinden, überwacht die schleunige und regelmäßige Ausführung der Arbeiten und erstattet an den

Digitized by Google

Landtag Bericht über den Stand und Fortgang der Wasserbauten bis zu ihrer Vollendung.

§. 20. Der Gemeindevorsteher zeigt dem Landes-Ausschusse den Beginn und die Beendigung jeder derlei Arbeit an, übt die Ueberwachung aus und sorgt für die Instandhaltung der Wasserleitungen, Brunnen, Ziffernen und Wasserbehälter. Demselben steht in Gemäßheit der §§. 37 und 58 des Gemeindegesetzes das Strafrecht bezüglich der diesfalls verübten Schäden insoweit zu, als letztere nicht unter die Sanktion des Strafgesetzes fallen.

Wien, am 14. November 1864. Franz Josef.

Siehe: Gesetz v. 2. Mai 1864.

188.

Verhinderung der Ausbreitung der Rinderpest in Ungarn.

Ungar. Statth. Verordn. in Ofen v. 20. Nov. 1864, Z. 94,217,

an sämmtliche Gerichtsbehörden.

Dem Berichte des k. k. Ofner Landes-Generalkommando's zufolge ist in letzterer Zeit an dasselbe von Seite mehrer Komitate das Ansuchen gestellt worden, behufs der erfolgreichen Ausführung der veterinärpolizeilichen Maßregeln zur Unterdrückung der Rinderpest an bestimmte Orte Militär-Detachements zu beordern.

Das benannte Generalkommando hat bisher diesem Ansuchen zu entsprechen gesucht; indem aber das Militär sowohl durch den eigenen Dienst, als auch durch die Steuereintreibungen und durch obige Verwendung so sehr überbürdet ist, daß es zu diesem Zwecke nicht noch mehr in Anspruch genommen werden kann, so werden die Behörden aufgefordert, zur Unterdrückung der ferneren Ausbreitung der herrschenden Rinderpest die ihnen zu Gebote stehenden eigenen Mittel in Anwendung zu bringen.

Siehe: Statth. Erl. v. 10. Okt. u. 3. Dez. 1864.

189.

Desinfektion der Eisenbahnwagen bei Hornviehtransporten in Ungarn.

Ungar. Statth. Verordn. in Ofen v. 3. Dez. 1864, Z. 96,130,

an die Komitate.

Durch die Verordnung vom 14. Okt. l. J. werden die Behörden in Betreff der Säuberung der zum Transporte des Hornviehs angewandten

Digitized by Google

Bahnwagen hiemit in Kenntniß gesetzt, daß zur regelmäßigen Desinfektion dieser Wagen folgende Stationen bestimmt sind:

A. Auf der k. k. Staatsbahn: a) Auf der südöstlichen Linie: Preßburg, Neudorf, Pest, Czegléd, Félegyhaza, Szegedin und Temesvar. b) Auf der Wien-Szönyer Linie: Raab.

B. Auf der Theißbahn: Czegléd, Szolnok, Fegyvernek, Karczag, Püspök-Ladány, Debreczin, Ujfehértó, Nyiregyháza, Tokay, Miskolcz, Kaschau, Mezö-Tur, Csaba, Kétegyháza, Arad und Großwardein.

C. Auf der Südbahn: Stuhlweißenburg.

Es wird daher neuerdings strengstens aufgetragen, daß die Behörden, um bezüglich dieser Schutzmaßregel die strengste Kontrolle durchführen zu können, ohne Verzug zur Besichtigung der Bahnwagen schreiten, wenn die Wagensäuberung durch die Stationschefs angezeigt wird, damit der Bahnverkehr durch das Aufschieben nicht etwa gehemmt werde.

Siehe: Statth. Erl. v. 20. Nov. u. 2. Dez. 1864.

190.

Aufstellung einer Viehbeschau-Kommission in Graz.

Steier. Statth. Erl. v. 9. Dez. 1864, Z. 21,860,

an die Bezirksämter.

Der Magistrat der Landeshauptstadt Graz hat mit Rücksicht auf das in fast allen Kronländern eintretende Näherrücken der Rinderpest an die Grenzen des Kronlandes Steiermark, laut Kundmachung v. 3. Dez. 1864, das Inslebentreten einer Viehbeschau-Kommission in Graz und den Beginn der Wirksamkeit derselben mit dem 20. Dez. 1864 festgesetzt; als Beschaugebühr wird per Stück 20 kr. ö. W. und bei allfällig nothwendig befundener Beobachtung von Viehstücken in den am Viehbeschauplatze errichteten Kontumaz-Nothstalle außerdem eine Stallfutter- und Wartgebühr von 70 kr. ö. W. per Tag und Stück zu entrichten sein. (Stainz. Bezirksamts-Reg. Nr. 3650.)

Siehe: Statth. Erl. v. 28. Jänn. 1864 u. Minist. Erl. v. 23. Dez. 1865; Nachtr. Statth. Erl. v. 13. Mai 1861 u. 3. Sept. 1863.

Digitized by Google

191.

Ersatz der Kosten zur Unterdrückung der Rinderpest in Ungarn.

Ungar. Statth. Verordn. in Ofen v. 24. Dez. 1864, Z. 91,875,

an den Obergespan des Temeser Komitats.

Bezüglich Ihrer Zuschrift vom 19. Sept. d. J., Z. 80, in welcher Euer Hochwohlgeboren die Frage stellen, ob und aus welchem Fonde die zur Unterdrückung der Rinderpest angestellten Beamten, Kommissionsmitglieder oder irgendwie beschäftigte Individuen honorirt werden sollen, ferner in Hinsicht auf Ihre Unterbreitung vom 24. Okt. d. J., Z. 221, in welcher Sie um die Reisekosten und Diäten der Unter-Kommissionsbeamten und um die bei der Anweisung auf dieselbe zu ergreifenden Maßnahmen ansuchten, — wird Euer Hochwohlgeboren aufgefordert, wegen der Schonung des so sehr in Anspruch genommenen Seuchenfondes in der Weise zu verfahren, daß den Unter-Kommissionen überall zumeist mit Pauschalen bereits versehene Sachverständige beigegeben werden, die in Angelegenheit der Unterdrückung der Seuche zuerst derart zu verwenden sind, daß sie auf die Vergütung ihrer Reisekosten keinen Anspruch mehr machen können, und nur wenn sie durch ein richtiggestelltes Reisepartikulare auszuweisen im Stande sind, daß ihr Pauschale in Folge häufiger Reisen erschöpft ist, wird die königl. Statthalterei geneigt sein, die betreffenden Personen von den etwaigen Ersparnissen der durch die Verordnung vom 6. Juni d. J., Z. 33,337, bei der Unterdrückung der Seuche zu verwendenden 25,000 Gulden entsprechend zu belohnen.

Das Absenden der bei den Unter-Kommissionen angestellten Privatpersonen ist nur auf unvermeidliche Fälle zu beschränken; dieselben haben auf Vergütung ihrer Reisespesen, insoweit sie diese nachweisen können, und auch auf Diäten rechtlichen Anspruch. Letztere werden aber nur von Fall zu Fall den Verhältnissen entsprechend bestimmt, daher auch auf die Absendung von Privatpersonen Bezug habende Reisepartikulare und Diätenverzeichnisse hierorts zu unterbreiten sind. Ferner wird Euer Hochwohlgeboren bekannt gemacht, daß laut der Verordnung vom 10. Nov. d. J., Z. 88,726, auf Entlohnung der in Betreff der Rinderpest anzustellenden Schätzmeister kein Anspruch gemacht werden kann.

Siehe: Statth. Erl. v. 3. Dez. 1864 u. 9. Febr. 1865.

192.

Verzeichniß der Privilegien im Sanitätfache vom Jahr 1864.

Nach dem amtlichen alphabetischen Verzeichnisse vom Jahr 1864 (ausgegeben in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei im J. 1865) wurden

Digitized by Google

folgende verliehene, verlängerte, übertragene und außer Kraft getretene ausschließliche Privilegien vom k. k. Privilegien-Archive einregistrirt.

A. Verliehene Privilegien.

1. An Joh. Philipp Gerenyi, Magister der Chirurgie in Wien, — auf die Erfindung einer eigenthümlichen Mutterspritze. — Urk. v. 3. Juni 1864 — für 1 Jahr — geheim. Verzeichniß A. Nr. 147. — Erloschen 1865. A. Vz. Nr. 144.

2. An denselben — auf die Erfindung eigenthümlicher Bruchbänder ohne Bauch- und Schenkelriemen. — Urk. v. 17. Aug. 1864 — für 1 Jahr — geheim. Vz. A. Nr. 148. — Erloschen 1865, A. Vz. 1866, Nr. 165.

3. An Louis Heuberger, Bandagist und chirurg. Instrumentenmacher in Wien — auf die Verbesserung der Bruchbänder. — Urk. v. 6. April 1864 — für 2 Jahre — geheim. Vz. A. Nr. 203. — Verlängert auf das 3. Jahr 1866, u. auf das 4. Jahr 1867, Vz. Nr. 48.

4. An Josef Limbeck, Spengler zu Arad in Ungarn, — auf die Erfindung eines hermetischen Verschlusses bei Metallsärgen. — Urk. v. 24. Aug. 1864 — für 1 Jahr — geheim. Vz. A. Nr. 307. — Erloschen 1865. A. Vz. 1866, Nr. 326.

5. An J. G. Popp, Zahnarzt in Wien, und dessen Gattin Barbara, — auf die Verbesserung des Anatherin-Mundwassers. — Urk. v. 14. Sept. 1864 — für 1 Jahr — geheim. Vz. A. Nr. 431. — Erloschen 1865, A. Vz. 1866, Nr. 419.

6. An Richard Rann, k. k. Obertelegrafist in Pest, — auf die Erfindung zur Verhütung des Druckes der Beschuhung auf Frostballen oder Knöchel. — Urk. v. 19. Apr. 1864 — für 1 Jahr — geheim. Vz. A. Nr. 447.

7. An Dr. Emil Sigle in Stuttgart (K. A. Specker in Wien, Bevollmächtigter) — auf die Erfindung eines eigenthümlichen Inhalations-Apparates. — Urk. v. 25. Juni 1864 — für 1 Jahr — geheim. Vz. A. Nr. 515. — Erloschen am 25. Juni 1865. A. Vz. Nr. 524.

8. An Torrilhon, Verdier & Comp. in Paris (C. Kasper in Wien, Bevollmächtigter) — auf die Verbesserung der Schwimm- und Rettungswerkzeuge. — Urk. v. 1. Febr. 1864 — für 1 Jahr — geheim. Vz. A. Nr. 558. — Verlängert auf das 3. Jahr. A. S. 1866 Nr. 441. — Erloschen mit 1. Febr. 1867. Vz. Nr. 356.

Digitized by Google

B. Verlängerte Privilegien.

1. Des J. Bauer und Dr. Hirschfeld Privileg. v. 4. Mai 1858 — auf Erfindung einer nicht schäumenden Zahnpasta — verlängert für das 7., 8. u. 9. Jahr. A. Vz. B. Nr. 15. — 1867 auf das 10. — 14. Jahr. Vz. 1867 Nr. 178. S. Ges. VII. 21.

2. Des Alex. Griff Privil. v. 25. Mai 1858 — auf ein „Hematin-Mundwasser" — verläng. für das 7. Jahr. Vz. B. Nr. 134. — Erloschen 1866. A. Vz. Nr. 165. — S. Ges. VII. 21.

3. Des J. G. Hefsch Privil. v. 12. Okt. 1859 — auf ein Zahnreinigungsmittel „Kalulia" genannt — verläng. auf das 6. Jahr. — Vz. B. Nr. 163 — erloschen 1866. Vz. 1867 Nr. 189. S. Ges. VII. 21.

4. Des A. Link Privil. v. 20. Apr. 1859 — auf Verbesserung seiner priv. Nußpomade — verläng. auf das 6. u. 7. Jahr. Vz. B. Nr. 259. — Erloschen 1866. A. B. Nr. 327. S. Ges. VII. 23.

5. Des Lorenz Maier Privil. v. 29. August 1854 — auf geruchlose Retiraden — verläng. für das 11. Jahr — offen. Vz. B. Nr. 275. — Erloschen 1865. A. B. 1866. Nr. 348. S. Ges. VI. 64.

6. Des Jos. Pohlmann Privil. v. 9. Mai 1859 — auf ein „Damenpulver" zur Verhütung von Hautflecken und Runzeln — verläng. für das 6., 7. u. 8. Jahr. Vz. B. Nr. 332. — S. Ges. VII. 23. — Durch Cession an Katharina Böcking übertragen. Vz. C. Nr. 21.

7. Des J. G. Popp Privil. v. 2. Juni 1850 — auf ein „Anatherin-Mundwasser" — verläng. für das 15. Jahr. Vz. B. Nr. 341. — Erloschen 1865. A. B. 1866 Nr. 419. — S. Ges. IV. 253.

8. Des C. Thausig Privil. v. 21. März 1859 — auf eine „Zahn-Kräutereſſenz" — verläng. für das 6. Jahr. Vz. B. Nr. 440. — Erloschen 1866. A. B. Nr. 549. — S. Ges. VII. 24.

D. Außer Kraft getretene Privilegien.

1. Dr. J. Lamatsch's Privilegium v. 25. Juni 1860 — auf Dr. Stockhammer's „Odontalin-Mundwasser" — erloschen am 25. Juni 1864. Vz. D. Nr. 272. S. Ges. VII. 15.

2. J. B. Pasta's Privil. v. 22. Aug. 1858 — auf einen Apparat zur „geruchlosen Entleerung der Senkgruben ꝛc." — erlo-

Digitized by Google

ſchen am 22. Auguſt 1863. — Vz. v. J. 1864. C. Nr. 386. — S. Geſ. VII. 22.

3. P. Pfeffermann's Privil. v. 8. Aug. 1849 — auf eine „Zahnpaſta" (Zahnpulver in feſter Form) — erloſchen am 8. Aug. 1863. Vz. v. J. 1864 D. Nr. 395. — S. Geſ. IV. 374.

4. J. Pohlmann's Privil. v. 22. April 1859 — auf eine „aromatiſche Zahnpaſta" — erloſchen am 22. Aug. 1864. Vz. D. Nr. 406. S. Geſ. VII. 23.

5. Abraham Stoer's Privil. v. 9. Juli 1851, — auf ein Mittel zur „Vertilgung der Mäuſe, Ratten ꝛc." — erloſchen am 9. Juli 1863. Vz. v. J. 1864 D. Nr. 515. — S. Geſ. IV. 365.

Siehe die Privilegien-Verzeichniſſe am Schluß der Jahre 1863 u. 1865.

Digitized by Google

Jahr 1865.

193.

Belegung der Landesstuten durch ärarische Beschälhengste.

Handels-, Kriegs- und Finanzminist. Erl. v. 5. Jänn. 1865,

wirksam für die deutsch-slavischen Provinzen der Monarchie.

Reichsgsbl. Kundm. v. 11. Febr. 1865 A. 10, S. 15.

Die Belegung der Landesstuten durch die ärarischen Beschälhengste findet im Jahr 1865 nur noch im Küstenlande, Dalmatien und in der Militärgränze unentgeltlich statt, während in Krain, Galizien, der Bukowina und in den übrigen deutsch-slavischen Kronländern für die Benützung der aufgestellten Landesbeschäler ein mäßiges Deckgeld eingehoben werden wird.

Bezüglich der sonstigen Modalitäten bleiben die früher festgestellten Bedingungen aufrecht, nur wird beigefügt, daß die den kleinen Pferdezüchtern in Ungarn zugestandene Begünstigung, die Deckgelder unter Haftung ihrer Gemeinden erst nach der Ernte entrichten zu dürfen, auch auf die kleinen Pferdezüchter in den deutsch-slavischen Ländern ausgedehnt worden ist.

Siehe: Minist. Erl. v. 2. Febr. 1860; (Nachtr. zu 4) u. Minist.Erl. v. 28. Apr. 1865.

194.

Zimentirung der Laugeneſſenzwagen.

Staatsminist. Erl. v. 28. Jänn. 1865, Z. 17,551.

Niederöstr. Statth. Erl. v. 12. Febr. 1865, Z. 4532.

Die Anordnung der Zimentirung der Laugenwagen und der Anwendung zimentirter Laugenwagen wird genehmiget. — Das Zimentirungsamt hat jeden ihm zur Prüfung übergebenen Aräometer mit den entsprechenden Belegen der vorgenommenen Prüfung zu versehen.

Siehe: Statth. Erl. v. 10. Aug. 1862 (Nachtr. zu 57) u. Minist. Erl. v. 1. Mai 1866.

Digitized by Google

195.

Bekleidung der Findlinge bei ihrer Restituirung an die Filialanstalt in Repy.

Böhm. Statth. Kundm. v. 30. Jänn. 1865, Z. 3629.

Böhm. Ges. u. Verordnbl. Ausg. am 15. März 1865, Nr. 6, S. 3.

Es ist zur h. o. Kenntniß gekommen, daß Gemeinden und Parteien sich in Angelegenheiten der Findlinge unmittelbar an die Filialanstalt in Repy mit unfrankirten Briefen wenden, und daß die Findlinge von den Pflegeältern sehr mangelhaft bekleidet restituirt werden, bei ihrer Ankunft daher sogleich mit Kleidern versehen werden müssen, wodurch der Kongregation Auslagen erwachsen, die um so empfindlicher sind, als die Kinder nur kurze Zeit in der Verpflegung der Anstalt bleiben, um wieder anderen Pflegeältern übergeben zu werden.

Es wird demnach verordnet:

1. daß die Pflegeältern in Fällen von Restituirungen die Findlinge vollständig und genügend bekleidet, wie sie dieselben ja auch jederzeit erhalten, in Repy wieder abgeben, widrigens dieselben dort nicht angenommen werden;

2. daß Dienstschreiben in Findlings-Angelegenheiten niemals an das Filiale in Repy, sondern in allen Fällen lediglich an die k. k. Krankenhausdirektion in Prag zu richten sind.

Siehe: Beschl. v. 30. Okt. 1861, Statth. Erl. v. 22. Febr. 1863 u. 17. Aug. 1865; Nachtr. Statth. Erl. v. 5. Juni 1860.

196.

Uebereinkommen wegen gegenseitig unentgeltlicher Spitalverpflegung ꝛc. mittelloser Staatsangehörigen Oestreichs und des Kantons Bern.

Ministerial-Erklärung v. 31. Jänn. 1865.

Erl. d. Staatsminist. v. 14. Febr. 1865, Z. 2273.

Reichsgesetzbl. Kundm. v. 11. Febr. 1865, Nr. 11, S. 16.

Die k. k. östreichische Regierung ist mit dem schweizerischen Bundesrathe, Namens des Kanton Bern, übereingekommen, in Bezug auf die Verpflegung erkrankter, einschließig geisteskranker (irrsinniger) und auf die Beerdigung verstorbener Angehörigen des anderen kontrahirenden Theiles, die nachfolgenden Grundsätze in Anwendung treten zu lassen.

Digitized by Google

§. 1. Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilfbedürftigen Angehörigen des anderen kontrahirenden Theiles, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, daher nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Staatsangehörigen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den Heimatstaat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2. Ein Ersatz der hiebei (§. 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3. Für den Fall, daß der Hilfbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche an Letztere vorbehalten.

Die kontrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4. Durch vorstehende Uebereinkunft werden alle früheren, den nämlichen Gegenstand betreffenden Vereinbarungen des Kantons Bern mit der kaiserlichen Staatsregierung aufgehoben, soweit dieselben mit der jetzigen Uebereinkunft im Widerspruche stehen.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des schweizerischen Bundesrathes, ddo. Bern 20. Jänn. 1865, ausgewechselt worden, in allen Königreichen und Ländern des östreichischen Kaiserstaates Giltigkeit haben, und daselbst öffentlich bekannt gemacht werden.

Siehe: Minist. Erl. v. 10. Juli 1858 u. 13. April 1861, v. 27. Dez. 1863, v. 10. Aug. 1865 u. v. 12. Mai 1866.

197.

Einstellung der jährlichen Sanitätsbereisungen der k. k. Bezirksärzte für die Jahre 1865 und 1866.

Minist. Erl. v. 7. Febr. 1865, Z. 709.

Steier. Statth. Erl. v. 4. März 1865, Z. 445,

an die Bezirksärzte.

Nachdem zufolge h. Staatsminist.-Erlasses vom 7. v. M., Z. 709, im allerh. Auftrage Seiner k. k. Apost. Majestät in allen Ausgabszweigen des Staatsministeriums jede irgend mögliche Ersparung eingeleitet

Digitized by Google

werden muß, so findet sich die Statthalterei veranlaßt, die üblichen jährlichen Sanitätsbereisungen der k. k. Bezirksärzte vorläufig für die Jahre 1865 und 1866 gänzlich einzustellen, und es könnte eine solche Reise nur in besonderen Ausnahmsfällen, über vorläufig eigens dazu einzuholende Bewilligung der Statthalterei, vorgenommen werden.

Man sieht sich zu dieser Maßregel um so mehr bestimmt, als die Gesundheitspolizei und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten nach §. 24 des Gem. Ges. vom 2. Mai 1864 nunmehr im selbständigen Wirkungskreise der Ortsgemeinden liegen, und das der Staatsverwaltung nach §. 89 zustehende Aufsichtsrecht über die Gemeinden von der politischen Bezirksbehörde im Sanitätswesen durch die Herrn Bezirksärzte gelegenheitlich vorkommender speziellen Amtshandlungen geübt werden kann. (Stainz. Bezirksärztl. Reg. Nr. 20.)

Siehe: Hofkanzl. Dek. v. 16. Jänn. 1812 (Gub. Verordn. v. 8. Febr. Sanit. Ges. I. 563) u. Statth. Erl. v. 22. Jänn. 1860 (Sanit. Ges. VII. 1) u. Minist. Erl. v. 16. Apr. 1864.

198.

Verkehrserleichterungen wegen Erlöschung der Rinderpest in Mähren.

Mähr. Statth. Kundm. v. 9. Febr. 1865.

Landesgesbl. Kundm. v. 2. März 1865, Nr. 7, S. 14.

Aus Anlaß des Erlöschens der Rinderpest in Mähren findet die k. k. Statthalterei die nachstehenden Erleichterungen im einheimischen Viehverkehre eintreten zu lassen:

1. Der Absatz 5 der Verordnung vom 17. Okt. 1862, dann die Zirkularien vom 24. Okt. und 6. Nov. 1863 (Land.-Verordnbl. Nr. 69 vom Jahre 1862, dann Nr. 68 und 76 vom Jahre 1863), die Beibringung von Viehpässen selbst beim gewöhnlichen Viehverkehre betreffend, werden außer Wirksamkeit gesetzt.

In Hinkunft sind Viehpässe blos rücksichtlich des auf Viehmärkten vorkommenden oder durch Einzelnkäufe in andere Gemeinden gelangenden Hornviehes beizubringen, selbe müssen jedoch nach den bestehenden Vorschriften ausgefertigt sein.

2. Das unterm 14. September 1864 rücksichtlich mehrer hierländiger Bezirke erlassene und mittels der Brünner Zeitung allgemein verlautbarte Viehmarktverbot wird dahin modifizirt, daß von nun an in diesen Bezirken — wie in ganz Mähren — die Viehmärkte, jedoch nur für Provenienzen aus Mähren, Böhmen, Schlesien und Preußen, gegen

Digitized by Google

Beibringung der vorgeschriebenen Viehpässe und Beobachtung der Bestimmungen im §. 3 des Seuchen-Normals in Betreff der Untersuchung und Ueberwachung der zum Auftriebe gelangenden Viehstücke abgehalten werden dürfen.

Hievon geschieht mit dem Beifügen die allgemeine Verlautbarung, daß die bisherigen allgemeinen Vorschriften und speziellen Weisungen in Betreff der Ein- und Durchfuhr von Vieh und dessen Rohprodukten aus Ungarn und Galizien, dann in Betreff des Vorgehens im Falle eines etwaigen Rinderpest-Ausbruches, endlich in Betreff der Erfolgung einer Taglia von 5 fl. per Stück an den Anzeiger oder Ergreifer, und der Strafen in Seuchen-Contraventionsfällen bis auf Weiteres in Wirksamkeit verbleiben, gleichwie durch die gegenwärtige Verordnung weder die allgemeinen oder speziellen sanitätspolizeilichen Bestimmungen, noch die von der kompetenten Behörde aus Anlaß anderer Viehseuchen von Fall zu Fall erlassenen Anordnungen berührt werden. [1])

Siehe: Statth. Erl. v. 24. Dez. 1864 u. Gesetz v. 8. Jänn. 1866.

199.

Landesvoranschlag der Landeserfordernisse in Oberöstreich für das Jahr 1865.

Oberöstr. Statth. Erl. v. 11. Febr. 1865. Z. 2884.

Landesgesbl. Kundm. v. 20. Febr. 1865, Nr. 4, S. 7.

Die vom oberöstr. Landtage genehmigten Voranschläge über die Landeserfordernisse im Erzherzogthum Oestreich ob der Enns wurden von Sr. k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Dez. 1864 bestätiget.

Zu Sanitätszwecken waren veranschlagt:

---

[1]) Eine mährische Statth. Kundm. v. 10. März gibt bekannt, daß die Landesbehörde von Troppau, mit Eröffnung vom 1. März 1865, Z. 2023, gleiche Verkehrserleichterungen gewährt habe. Sie hebt auch nach Kundm. v. 18. April die Verkehrsbeschränkungen gegen Böhmen, Mähren und Oestreich auf — hält aber die Sperrmaßregeln gegen Ungarn und Polen fortan aufrecht. Nach mähr. Statth. Kundm. v. 19. Mai 1865 wurden die Viehverkehrsbeschränkungen theilweise auch gegen Ungarn und Polen aufgehoben.

Dagegen hat das Staatsministerium mit Erl. v. 17. Sept. 1865, Z. 18,385, das Ein- und Durchfuhrverbot über das aus Holland kommende Großhornvieh und offene Provenienzen für alle dem Staatsministerium unterstehenden Verwaltungsgebiete auszusprechen befunden. Auch durch Eröffnung der Statthalterei in Prag vom 21. Sept. 1865 wurden wieder die alten Beschränkungen gegen Ungarn festgesetzt, da im Wieselburger Komitate die Seuche wieder aufgetaucht war.

Digitized by Google

Für	Erforderniß	Bedeckung	Ueberschuß	Abgang zu bedecken
	fl.	fl.	fl.	fl.
II.				
das Haller-Bad . . .	11.182	17.570	6.388	—
VI.				
Sanitäts-Auslagen:				
1. Kranken-Verpflegkosten . .	23.800	12.000	—	11.800
2. Epidemien und Viehseuchen.	150	—	—	150
3. Impfauslagen	2.733	—	—	2.733
4. sonstige Sanitäts-Auslagen .	300	—	—	300
V.				
Wohlthätigkeit-Anstalten:				
1. das Blinden-Institut . .	2.100	—	—	2.100
2. Irrsinnige auswärts. . .	1.800	—	—	1.800
3. Gebär- und Findelhaus-Kauf	3.150	133	—	3.017
4. Gebäranstalt	12.640	651	—	11.989
5. Findelanstalt	99.540	10.700	—	88.840
6. Irrenanstalt	37.310	978	—	36.332
Zusammen . .	194.705	42.032	6.388	159.061
Rein-Erforderniß . .	152.673		152.673 [1]	

200.

Tonnen-, Seesanitäts- und Kontumazgebühren in östreichischen Häfen.

Gesetz vom 25. Febr. 1865.

Reichsgesbl. Kundm. v. 26. Febr. 1865, Nr. 13, S. 19—25.

Für die Bemessung und Einhebung der in den dem Verkehre geöffneten Häfen der östreichischen Seeküste zu zahlenden Tonnen-, Seesa-

[1]) Die Landschaft in Steiermark hat im J. 1862 allein für Sanitätszwecke verausgabt 227,373 fl., und die Landesumlage auf den Steuergulden betrug 38 Perzent. In Schlesien waren nach Landesausschuß-Kundmachung v. 15. Jänn. 1866 an Sanitäts- und Wohlthätigkeit-Auslagen nur 53,277 fl. zu decken und die Landesumlage war 16 Perzent. In Mähren betrug letztere, nach Landesausschuß-Kundmachung v. 4. Jänn. 1866, für den Domestikalfond blos 5½ kr., und für den Grundentlastungsfond 8 kr., zusammen 13½ kr.

Siehe: Steirm. Landesausschuß-Beschluß v. 14. Aug. u. Statth. Erl. v. 14. Mai 1861 (Sanit. Ges. VII. 44—48). Nachtr. Minist. Erl. v. 5. Dez. 1860.

Digitized by Google

nitäts- und Kontumazgebühren haben nachstehende Vorschriften zu gelten.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Jedes östreichische oder fremde Schiff, welches einen östreichischen Hafen anläuft, hat die Tonnen-, Seesanitäts- und Kontumazgebühren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an die zuständigen k. k. Hafen- und Seesanitätsorgane zu entrichten.

§. 2. Die Bemessung der Tonnen- und der Seesanitätsgebühr von Schiffen geschieht auf Grundlage der Tragfähigkeit, d. i. des Tonnengehaltes derselben; bei Dampfschiffen nach Abzug des Maschinen- und Kohlenraumes, welcher bei Schraubendampfern auf 30 Perzent, bei Raddampfern auf 40 Perzent des gesammten Tonnengehaltes angeschlagen wird.

§. 4. Oestreichische Dampfschiffe, welche nach in vorhinein angekündigtem Fahrplane periodische Reisen aus östreichischen Häfen nach bestimmten östreichischen Häfen ohne Berührung fremder Zwischenhäfen behufs des Güter- oder Personentransportes unternehmen, entrichten die Tonnen- und die Seesanitätsgebühr von Schiffen für jede solche periodische Fahrt nur bei der Rückkehr in den ersten Abfahrthafen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der von ihnen angelaufenen Häfen, und nur mit der Hälfte der Tarifsätze.

§. 5. Oestreichische Dampfschiffe, welche zwischen östreichischen Häfen mit Einhaltung von in vorhinein angekündigten Fahrplänen einen periodischen Lokalverkehr unterhalten, entrichten die Tonnen- und die Seesanitätsgebühr von Schiffen nur bei jedesmaliger Rückkehr in den ersten Abfahrtshafen mit einem Viertel der Tarifsätze.

Als Lokalverkehr wird eine Verbindung zwischen zwei östreichischen Häfen betrachtet, wenn die Entfernung vom Abfahrtshafen bis zum Bestimmungshafen, einschließlich der Zwischenstationen, nicht mehr als 85 Seemeilen beträgt.

§. 6. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Tonnen- und Seesanitätsgebühren tritt von dem Augenblicke der Ankunft des Schiffes im Hafen ein; es ist jedoch gestattet, dieselben erst bei der Abfahrt des Schiffes, und zwar an jene k. k. Hafen- und Seesanitätsorgane zu bezahlen, welche zur Einhebung derselben berufen sind.

Für Schiffe, welche in einem Hafen abgetackelt werden, oder aus anderen Gründen binnen drei Monaten nicht wieder abreisen, sind die Tonnen- und Seesanitätsgebühren mit dem Ablaufe von drei Monaten vom Ankunftstage an gerechnet, zu berichtigen.

Die Abreise des Schiffes darf vor geschehener Bezahlung der Gebühren nicht erfolgen.

Digitized by Google

Artikel II.

Von der Seesanitätsgebühr.

§. 13. Die Seesanitätsgebühr ist zu entrichten:

I. Für das Schiff;

II. für Waaren, Gelder und sonstige Verkehrsartikel.

§. 14. Die Seesanitätsgebühr von Schiffen beträgt:

a) bei Fahrzeugen von 11 bis einschließlich 100 Tonnen 2 Neukreuzer für jede Tonne;

b) bei Fahrzeugen von 101 bis einschließlich 400 Tonnen 4 Neukreuzer für jede Tonne;

c) bei Fahrzeugen von mehr als 400 Tonnen 5 Neukreuzer für jede Tonne.

§. 15. Von der Entrichtung der Seesanitätsgebühr sind befreit:

a) alle einheimischen Schiffe, deren Tragfähigkeit 10 Tonnen nicht übersteigt, und die zur inneren Schiffahrt auf Flüssen und Kanälen bestimmten, in das Meer nicht auslaufenden Barken;

b) — einheimische, auch von der Tonnengebühr befreite Fahrzeuge;

c) — solche fremde verunglückte, oder zum Einlaufen genöthigte — Fahrzeuge, wenn sie keine Handelsoperationen vornehmen, und ohne zur freien Gemeinschaft zugelassen worden zu sein, oder die Kontumazbehandlung begonnen zu haben, binnen 48 Stunden wieder abfahren.

§. 16. Die einheimischen Barken, welche zur Ausübung des Seefischereigewerbes und die zur Verführung frischer Fische oder des Köders verwendet werden, entrichten die Seesanitätsgebühr nach dem im §. 14 enthaltenen Ausmaße nur bei der jedesmaligen Erneuerung des Seesanitätspatentes, welches solchen Fahrzeugen für die Dauer von sechs Monaten ausgestellt wird.

Dieselbe Erleichterung kann von der Zentral-Seebehörde denjenigen einheimischen Barken zugestanden werden, für welche die Zufuhr von Bausteinen oder Sand den ausschließlichen Erwerb bildet.

§. 17. Die im §. 9 bezeichneten einheimischen Fahrzeuge zahlen die Seesanitätsgebühr ebenfalls nach §. 16 nur bei der jedesmaligen Erneuerung des Seesanitätspatentes, welches solchen Fahrzeugen auf die Dauer eines Monates ausgestellt wird.

§. 18. Alle Waaren, Gelder und sonstigen Verkehrsartikel, welche auf Fahrzeugen verladen sind, die in einem östreichischen Hafen die Kontumaz oder Reserve bestehen oder auch nur begonnen haben, unterliegen dort, wo die Kontumazbehandlung stattfindet, der Entrichtung der Seesanitätsgebühr.

Digitized by Google

§. 19. Die Seesanitätsgebühr von Waaren, Geldern und sonstigen Verkehrsartikeln wird nach dem Werthe derselben bemessen, und zwar:

a) für die in die Lazarethsmagazine zur Reinigung ausgeladenen Waaren u. s. w. mit 2½ per Mille vom Werthe;
b) für die auf dem Schiffe bleibenden oder von diesem unmittelbar in die freie Gemeinschaft ausgefolgten Waaren u. s. w. mit 1½ per Mille vom Werthe;
c) für Gelder die Hälfte obiger Gebühren.

§. 20. Von der Entrichtung dieser Gebühr sind befreit:

a) Waaren, Gelder u. s. w., die von einem östreichischen unter Kontumaz gesetzten Hafen ankommen, wenn sie nicht vermöge ihrer ursprünglichen Herkunft aus einem gesundheitsverdächtigen fremden Hafen schon an und für sich die Kontumaz zu bestehen gehabt hätten;
b) Waaren, Gelder u. s. w., welcher unter Kontumaz und Reserve auf dem nämlichen Schiffe, sei es nach einem östreichischen oder nach einem fremden Hafen, wieder ausgeführt werden;
c) die in den Häfen di patente libera und aus freier Gemeinschaft auf ein Kontumazschiff verladenen, gehörig versiegelten und mit ämtlichen Zertifikaten begleiteten Kollien;
d) alles Aerarialgut und die für Staatsanstalten bestimmten Gegenstände;
e) die nicht zum Handelsverkehre bestimmten Paccotiglien und Gelder der Schiffsleute und Reisenden.

§. 21. Die Berechnung des Werthes der Waaren u. s. w. geschieht auf Grundlage der in den Ladungsdokumenten (Frachtbriefen) angegebenen Mengen und Gattungen, und nach den von der Zentralseebehörde unter Mitwirkung der Börsedeputation in Triest in angemessenen Zeitabschnitten festgestellten und den zuständigen Hafen- und Seesanitätsämtern mitgetheilten Preistarifen.

Beschädigte Waaren sind nach den von den Empfängern von Fall zu Fall glaubwürdig nachzuweisenden niedrigeren Preisen zu bewerthen.

§. 22. Die Seesanitätsgebühr von Waaren ist vor der Zulassung derselben zur freien Gemeinschaft zu entrichten, oder in geeigneter Weise sicherzustellen.

Artikel III.

Von den Seekontumazgebühren.

§. 23. Wo die Kontumazbehandlung von Schiffen oder Waaren stattfindet (§. 20), sind außer der Seesanitätsgebühr auch die Seekon-

Digitized by Google

tumazgebühren für die Inspektionsquardiane, für die eventuellen Wächter und Reinigungsdiener, dann für die Aerzte und Krankendiener, jedoch nur in soweit zu entrichten, als die Leistungen derselben wirklich in Anspruch genommen worden sind.

§. 24. Auch die Seekontumazgebühren sind von den Zahlungspflichtigen vor Beendigung der Kontumazbehandlung, folglich vor der Zulassung zur freien Gemeinschaft, beziehungsweise vor der Abfahrt, und zwar gegen ämtlich gefertigte Quittung an die zuständigen k. k. Hafen- und Seesanitätsorgane (§. 6) zu berichtigen oder auf geeignete Art sicherzustellen.

§. 25. Das Ausmaß der Seekontumazgebühren wird mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse im Verordnungswege festgestellt, und mittels Tarifes, welcher in allen Seesanitätsanstalten, wo Schiffe zur Bestehung der Kontumaz oder Reserve angenommen werden, zur Einsicht der Partcien offen zu halten ist, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Allgemeine Schlußbestimmung.

§. 26. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit 1. März 1865 in Wirksamkeit; mit dem gleichen Tage treten alle gegenwärtig bestehenden Vorschriften über die Bemessung und Entrichtung der Tonnen-, Seesanitäts- und Kontumazgebühren außer Kraft.

§. 27. Der Minister der Marine ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Siehe: Kais. Verordn. v. 15. Mai 1851 (Sanit. Ges. IV. 348), und 22. Jänn. 1853, Minist. Verordn. v. 10. Nov. 1853 u. 25. Febr. 1865.

201.

Lizenzgebühr einheimischer Seeschiffe von der Tragfähigkeit bis 10 Tonnen.

Minist. Verordn. v. 25. Febr. 1865.

Reichsgesetzbl. Kundm. v. 26. Febr. 1865, Nr. 15, S. 26.

Mit Rücksicht auf die §§. 8 und 15 des Gesetzes vom 25. Febr. 1865, über die in den Häfen der östreichischen Seeküste zu zahlenden Tonnen-, Seesanitäts- und Kontumazgebühren wird verordnet:

§. 1. Alle einheimischen Fahrzeuge, deren Tragfähigkeit 10 Tonnen nicht übersteigt, und welche nach den §§. 8 und 15 des Gesetzes vom 25. Febr. 1865 von der Entrichtung der Tonnen- und der Seesanitätsgebühr befreit sind, haben vom 1. März 1865 angefangen für die Lizenz, mit welcher dieselben nach Maßgabe der Verordnungen der allgemeinen Hofkammer vom 11. April 1825, Z. 12,194, und 4. Dezember 1835,

Digitized by Google

Z. 45,140, versehen sein müssen, eine jährliche Gebühr von zwanzig Kreuzern ö. W. für jede Tonne zu entrichten.

§. 2. Diese Gebühr ist von den zuständigen Hafen- und Seesanitätsorganen nach der Vorschrift des §. 3 der Hofkammer-Verordnung vom 4. Dez. 1835, Z. 45,140, einzuheben, und in den Hafen- und Seesanitätsfond abzuführen.

§. 3. Die Befreiung der einheimischen Schiffe, deren Tragfähigkeit 10 Tonnen nicht übersteigt, von der Zahlung der Seesanitätsgebühr, begründet keine Aenderung in der durch die bestehenden Seesanitätsvorschriften bestimmten Behandlung derselben.

Siehe: Gesetz v. 25. Febr. 1865 u. Vertrag v. 22. Sept. 1867.

202.

Beleuchtung der Fuhrwerke in und um Wien.

Niederöstr. Statth. Erl. v. 24. März 1865, Z. 3530, u. v. 11. Dez. 1865.

Die k. k. Statthalterei findet sich bestimmt, die Verordnung vom 31. Dez. 1863, Z. 52,491, womit die äußere Beleuchtung des zur Nachtzeit innerhalb der Linien Wiens verkehrenden Fuhrwerkes angeordnet wurde, auf sämmtliche Ortschaften des Bezirkes Sechshaus, auf die Ortschaften Neulerchenfeld, Ottakring, Hernals, Währing mit Weinhaus und Ober-Döbling des Bezirkes Hernals, auf die Ortschaften Heiligenstadt und Nußdorf des Bezirkes Klosterneuburg, und auf die Ortschaft Simmering des Bezirkes Schwechat auszudehnen.

Es haben sonach in den oben erwähnten Ortschaften nachstehende Bestimmungen in Anwendung zu kommen:

1. Alle innerhalb der gedachten Ortschaften verkehrenden Fuhrwerke, u. z. sowohl die Privat-, als auch die Lohn-, Last-, Streif- und Wirthschaftswägen sind zur Nachtzeit zu beleuchten.

2. Die Privatwägen, Fiaker und Einspänner sind mit zwei Wagenlaternen, die Omnibus, wie dies die Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 31. Dez. 1863, Z. 52,491 vorschreibt, mit einer am Wagendache anzubringenden Laterne, die Last-, Streif- und Wirthschaftswägen mit einer am Wagen oder Karren in sichtbarer und zweckmäßiger Weise anzubringenden Laterne zu beleuchten.

3. Die Wahl des Beleuchtungsstoffes bleibt mit Ausschluß des Petroleums und anderer leicht sich verflüchtigenden Oele dem Wagenbesitzer überlassen.

Digitized by Google

4. Am Standplatze sind nur die zwei ersten in der Reihe stehenden Fiaker und Einspänner verpflichtet, die Wagenlaternen beleuchtet zu erhalten.

5. Die Beleuchtung der Wagenlaternen hat mit dem Anzünden der Straßenlaternen zu beginnen und mit dem am Morgen stattfindenden Auslöschen derselben zu enden.

6. Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 1866 in Wirksamkeit, und werden die Uebertretungen derselben nach der kais. Verordnung vom 20. April 1854 (R.-G.-B. Nr. 96) von den l. k. Polizeibehörden geahndet werden.

Siehe: Statth. Erl. v. 3. Juni 1864 u. 30. März 1865, auch Gesetz vom 15. Juni 1866.

203.

Verbot der Peitschen-Schmitze.

Niederöstr. Statth. Erl. v. 30. März 1865, Z. 7797.

Zur Hindanhaltung von körperlichen Beschädigungen der Passanten, die durch das Schnalzen der Fuhrleute in den Straßen und auf den Plätzen Wiens herbeigeführt werden können, wird der Gebrauch der Schmitze an den Peitschen im ganzen Polizeirayon untersagt. Dieses Verbot tritt mit 1. Mai 1865 in Wirksamkeit und werden die Uebertretungen desselben nach der kais. Verordnung vom 20. April 1854 (R.-G.-B. Nr. 96) geahndet werden.

Siehe: Statth. Erl. v. 24. März u. 20. Nov. 1865.

204.

Adjustirung der Medikamenten-Rechnungen für Gemeinden.

Steier. Statth. Erl. v. 2. April 1865, Z. 4336,

über eine besondere Veranlassung.

Es wird zur Verständigung erinnert:

Medikamenten-Rechnungen für Gemeindearme unterliegen als eine Privatangelegenheit der Gemeinde keiner amtlichen Kontrole, außer im Rekurswege, oder über ausdrückliches Ansuchen von Seite der Gemeinde, welcher der k. k. Bezirksarzt im Wege der Gefälligkeit entspricht. (Stainz. Bezirksarzt-Regist. Z. 23.)

Siehe: Minist. Erl. v. 23. Aug. 1862, u. Statth. Erl. v. 24. Febr. 1864 Nachtr. v. 9. Juni 1860 u. 23. Juli 1863.

Digitized by Google

205.

Ersparnisse bezüglich der periodischen Amtsreisen der k. k. Bezirksärzte.

Erl. d. Staatsminist. v. 19. April 1865, Z. 6941.

Steier. Statth. Erl. v. 1. Juni 1865, Z. 7330,
an die Bezirksämter und Bezirksärzte.

Im Nachhange zur hierortigen Verordnung vom 4. März l. J., Z. 4457, womit zur Erzielung von Ersparnissen die periodischen Reisen der k. k. Bezirksärzte für die Jahre 1865 und 1866 eingestellt wurden, wird über Aufforderung des hohen Staatsministeriums vom 19. April l. J., Z. 6941, weiters erinnert, daß auch alle Kommissionsreisen in Sanität- und insbesondere in Epidemie-Angelegenheiten auf das streng unabweisliche Bedürfniß beschränkt werden müssen, zumal nach §. 24 der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864 die Gesundheitspolizei und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten im selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden liegen, öffentliche Krankenanstalten in der Regel an den Sitzen der Bezirksärzte sich befinden, daher deren unentgeltliche Ueberwachung ausführbar ist, in allen Fällen, wo ortspolizeiliche Vorkehrungen der Gemeinden zum Schutze des öffentlichen Wohles nicht ausreichen, nach §. 52 Gemeinde-Ordn. der Gemeindevorsteher ohnehin die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu machen hat, in welchen seltenen Fällen die einmalige Intervenirung des Bezirksarztes genügen dürfte, und über die weitere Maßnahme, resp. Einleitung des Epidemie-Verfahrens die Statthalterei Fall für Fall auf Grund der eingelangten Berichte, die eingehend zu behandeln sein werden, zu entscheiden hat.

Die öffentlichen Apotheken und namentlich die Hausapotheken der Wundärzte, die Krankenanstalten, dann die Pfarren in Bezug auf die Evidenzhaltung der Impfeinrichtungen u. s. w. sind ausschließlich nur in Verbindung mit einer andern Dienstreise bei sich darbietenden Gelegenheiten zu untersuchen. (Stainz. Bezirksärztl. Reg. Nr. 37.)

Siehe: Nachtr. Statth. Erl. v. 21. Aug. 1860; Minist. Erl. v. 7. Jänn. 1864 u. 4 Okt. 1865.

206.

Korrespondenz der Wohlthätigkeit-Anstalten mit den Gemeinden.

Kärnt. Landesbeh. Verordn. v. 19. Apr. 1865, Z. 2328.

Kärnt. Landesgesbl. Kundm. 22. Apr. 1865, Nr. 7, S. 37.

Von der Landesbehörde wurde mit dem kärnthnerischen Landes-Ausschusse in Absicht einer Geschäftsverminderung vereinbart, daß die

Digitized by Google

hiesige Landeswohlthätigkeits-Anstalten-Direktion sich wegen Konstatirung der Zuständigkeit und Erhebung der Vermögensverhältnisse der in die Heilanstalt aufgenommenen kärnthnerischen Parteien fernerhin nicht mehr an die k. k. Bezirksämter, sondern unmittelbar an die der Direktion ohnehin bekannten Zuständigkeitsgemeinden zu wenden hat. Da jedoch viele Ortsgemeinden von ihrer nächsten Poststation entfernt liegen, gleichwohl aber die ämtlichen Erlässe von ihren Bezirksämtern entweder allwochentlich zugesendet erhalten oder solche durch Gemeindediener abholen lassen, so wird die Anstalten-Direktion ihre an die Ortsgemeinden gerichteten, bezüglichen Requisitionen den betreffenden k. k. Bezirksämtern nur sub Couvert einsenden, welche dieselben sodann einfach an die geeignete Adresse gelangen zu lassen haben. Es versteht sich jedoch hiebei von selbst, daß der Anstalten-Direktion das Recht vorbehalten bleibt, in Fällen eintretender störender Verzögerungen seitens der Zuständigkeitsgemeinden, die betreffenden k. k. Bezirksämter zur Betreibung in Anspruch zu nehmen, und daß in Folge der hierortigen Verordnung vom 3. Dez. 1863, Z. 8502, die Kompetenz der k. k. Bezirksämter — bei sich ergebenden Anständen in Einbringung der Krankenverpflegskosten in erster Instanz das Amt zu handeln und beziehungsweise das Erkenntniß zu schöpfen — — aufrecht bleibt.

Siehe: Landesbeh. Verordn. v. 1. Okt. 1864 u. 9. Mai 1865.

207.

Kommissionelle Untersuchung der ärarischen Beschälhengste.

Kriegs- u. Handelsminist. Erl. v. 28. Apr. 1865,
wirksam für die deutsch-slavischen Kronländer.

Reichsgesbl. Kundm. v. 8. Juni 1865, Nr. 29, S. 55.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens und zur Beseitigung der hie und da noch gegen die ärarischen Beschälhengste vorkommenden Bedenken wird Nachstehendes verordnet:

1. Bei allen k. k. Militär-Hengstendepots sind, vom Jahre 1866 angefangen, die daselbst aufgestellten Landesbeschäler alljährlich vor ihrem Abgehen in die Beschälstationen durch eine gemischte Kommission, bestehend aus dem Hengstendepot- oder dem bezüglichen Postenkommandanten und einem Militär-Thierarzte, dann aus dem Landes-Thierarzte und aus zwei, von der betreffenden k. k. politischen Landesbehörde zu bestimmenden fachkundigen Mitgliedern des nächstgelegenen landwirthschaftlichen Vereines, oder wo ein eigener Verein für Pferdezucht besteht, aus zwei fachkundigen Mitgliedern dieses Vereines, oder aus zwei anderen fach-

Digitized by Google

kundigen Männern, über ihren Gesundheitszustand, ihre Zuchttauglichkeit und sonstige Eignung für den Pferdeschlag des bezüglichen Landes, genau zu untersuchen.

2. Ueber diese stattgehabte kommissionelle Untersuchung ist ein Kommissionsprotokoll aufzunehmen und von den sämmtlichen Kommissionsmitgliedern zu unterfertigen.

3. Von diesem Kommissionsprotokolle ist ein Pare im Wege der betreffenden k. k. politischen Landesbehörde an das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft, und ein zweites Pare durch das betreffende k. k. Landes-Generalkommando an das k. k. Kriegsministerium einzusenden. (R.-G.-B. 1865. IX. St., Nr. 29, S. 55.)

Siehe: Minist. Erl. v. 5. Jänn. u. 18. Dez. 1865, auch v. 3. Febr. 1866.

208.

Instruktion und Belehrung für Wasenmeister.

Salzb. Landesbeh. Verordn. v. 6. Mai 1865, Z. 7977.

Landesgesbl. Kundm. v. 25. Mai 1865, Nr. 3, S. 5.

In Erwägung der wichtigen sanitätpolizeilichen und national-ökonomischen Interessen, welche die Wasenmeister bei Erfüllung der mit ihrer Beschäftigung verbundenen Obliegenheiten zu wahren berufen sind, hat sich die Landesbehörde veranlaßt gefunden — folgende Instruktion und Belehrung für dieselben bekannt zu machen — deren Beobachtung die k. k. Bezirksämter und Gemeinden zu überwachen haben.

NB. Diese Vorschriften sind eine größtentheils wörtliche Wiederholung der gleichen Instruktion und Belehrung für Wasenmeister für Ungarn, Steiermark, Niederöstreich und Böhmen, welche durch Erlässe v. 16. Juni u. 10. Aug. 1868, v. 20. u. 25. Febr. u. 10. Juli 1860 kundgemacht wurden.

Siehe: Anmerkung zu Statth Erl. v. 28. Nov. 1857 (Sanit. Ges. VI. 132—158) u. Nachtr. Böhm. Statth. Erl. v. 25. Febr. 1860, auch Minist. Erl. v. 27. Apr. 1866.

209.

Abtransportirung der im Krankenhause zu Klagenfurt entlassenen Kranken.

Kärnt. Landesbeh. Verordn. v. 9. Mai 1865, Z. 1901,

an die Bezirksämter und den Magistrat Klagenfurt.

Um einer Ueberfüllung des hierortigen Krankenhauses vorzubeugen, wird über Antrag des Landes-Ausschusses die Landesregierungs-Verordnung vom 18. April 1856, Z. 1552, nachstehend modifizirt:

Digitized by Google

Wenn nach Kärnthen, mit Ausschluß des Stadtbezirkes, zuständige Kranke, deren Krankheitszustand eine Heilung oder wesentliche Besserung nicht mehr anhoffen läßt, zur Entlassung aus dem hierortigen allgemeinen Krankenhause bestimmt werden, so ist hievon, wenn es erforderlich sein sollte, von Seite der Landeswohlthätigkeits-Anstalten-Direktion die betreffende Zuständigkeitsgemeinde unmittelbar mit der Aufforderung zu verständigen, den zu entlassenden Kranken unter den von der Direktion bekanntzugebenden Vorsichtsmaßregeln abzuholen und zu übernehmen.

Sollte dieser Aufforderung von Seite der Ortsgemeinden der entfernteren Bezirke Friesach, Gmünd, Greifenburg, Hermagor, Kötschach, St. Leonhard, Obervellach, Spittal, Tarvis, Winklern und Wolfsberg binnen zehn, und von den Ortsgemeinden der übrigen hier nicht benannten Bezirke binnen sechs Tagen nicht entsprochen werden, so ist die Landeswohlthätigkeits-Anstalten-Direktion ermächtigt, am eilften und beziehungsweise am siebenten Tage nach Aufgabe des betreffenden Requisitionsschreibens auf die Post, den zu entlassenden Kranken der säumigen Zuständigkeitsgemeinde auf Kosten dieser letzteren durch eine sogenannte Armen- oder Wohlthätigkeitsfuhr, und zwar nach Maßgabe der Umstände mit oder ohne Begleiter zuzusenden.

Die Weiterbeförderung mittels dieser Armen- oder Wohlthätigkeitsfuhren hat wie bei den Schüblingen von Station zu Station zu geschehen.

Die Vorspanns-, Verpflegs- und allfälligen Begleitungskosten sind aus den magistratlichen und bezirksämtlichen Schubverlägen zu bestreiten und in die Semestral-Schubrechnungen aufzunehmen, aus denen sodann die Landesbuchhaltung die bezüglichen Kostenauszüge verfassen und dem Landes-Ausschusse vorlegen wird.

Letzterer wird hierauf im Wege des betreffenden k. k. Bezirksamtes von der schuldtragenden Zuständigkeitsgemeinde die Kosteinbringung und Refundirung an den Landesfond veranlassen.

Bezüglich der nach Klagenfurt zuständigen Kranken wird die Landeswohlthätigkeits-Anstalten-Direktion vom Landes-Ausschusse angewiesen werden, sich behufs deren Abholung und Zurücknahme unmittelbar an den Stadtmagistrat zu wenden und dieselben, wenn bishin dem Ersuchen nicht entsprochen worden sein sollte, am zweiten Tage nach erfolgter Requisition dem Stadtmagistrate zuzustellen oder nöthigenfalls gegen Uebernahmsbestätigung überbringen zu lassen, zugleich aber auch die auflaufenden Kosten von Fall zu Fall zu dem Ende nachzuweisen, um den Ersatz vom Magistrate in Anspruch nehmen zu können.

Siehe: Landesbeh. Verordn. v. 19. Apr., Minist. Erl. v. 26 Sept. 1865, u. Statth. Erl. v. 26. Febr. 1866.

Digitized by Google

210.

Aufnahme von Zöglingen in die medizinisch-chirurgische Josefs-Akademie.

Kriegsminist. Erl. v. 12. Juni 1865, Abth. 14, Nr. 1261.

Auf den höheren Lehrkurs werden für das Studienjahr 1865/6 interne und externe Zöglinge aufgenommen.

Die Internen wohnen in der Akademie, erhalten darin ihre ganze Verpflegung und tragen die akademische Uniform, die Externen nicht; die Internen sind ferner entweder Zahlende oder Nichtzahlende (Aerarialschüler). Der höhere Lehrkurs dauert 5 Jahre, ein 6. Jahr ist zur Ablegung der rigorosen Prüfungen bestimmt.

Die Aufnahme findet in den 1. Jahrgang statt, jedoch können Studirende der Medizin von k. k. Universitäten auch in den 2., 3. und 4. Jahrgang zur Ergänzung der in den einzelnen Jahrgängen sich eventuell ergebenden Abgänge unter den unten angeführten Bedingungen aufgenommen werden.

A. Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme als Studirender in der Josefs-Akademie sind folgende:

1. müssen die Bewerber östreichische Staatsangehörige sein;

2. dürfen die in den 1. Jahrgang aufzunehmenden Aspiranten das 24. und folgeweise die in den 2., 3. und 4. Jahrgang Eintretenden das 25., resp. 26. und 27. Lebensjahr nicht überschritten haben.

3. Eine gesunde, kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommen physische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und zu den Verrichtungen des künftigen feldärztlichen Berufes.

4. Die nöthige Vorbildung, und zwar wird von den Kompetenten überhaupt gefordert, daß sie dieselbe wissenschaftliche Eignung haben, welche zur Immatrikulation für das höhere medizinisch-chirurgische Studium an den Universitäten der östreichischen Monarchie als Bedingung festgesetzt ist.

Kompetenten hingegen, welche um die Aufnahme in den 2., 3. oder 4. Jahrgang ansuchen, müssen noch überdies jene Gegenstände, welche an der Josefs-Akademie innerhalb der vorangehenden Jahre gelehrt werden, an einer inländischen Hochschule bereits als ordentliche Hörer frequentirt haben und hierüber den legalen Ausweis beibringen, ferner müssen sie sich einer von den Fachprofessoren der Akademie vorzunehmenden Prüfung aus den betreffenden Gegenständen mit durchaus gutem Erfolge unterziehen.

5. Die Nachweisungen über untadelhaftes Vorleben und gutes, sittliches Betragen der Aspiranten.

Digitized by Google

6. Für interne Schüler der Erlag des Equipirungsgeldes im Betrage von 150 fl. beim Eintritte in die Akademie.

7. Müssen sie sich verpflichten, nach erlangtem Doktorgrade eine gewisse Zeit in der k. k. Armee als Feldärzte zu dienen, und zwar die Internen durch 10, die Externen durch 6 Jahre.

B. Die Genüsse und Vortheile der Akademiker bestehen in Folgendem:

1. Interne Akademiker erhalten die Unterkunft und volle Verpflegung in der Art wie die Zöglinge der übrigen k. k. Militär-Akademien.

Externe haben für ihre Unterkunft und Verpflegung selbst Sorge zu tragen, jedoch können sie bei einem sich in ihrem Jahrgange etwa ergebenden Abgange zur Ergänzung desselben in die Zahl der Militär- (Aerarial-) Zöglinge nach Maßgabe ihrer Qualifikation beigezogen werden. Sie übernehmen sodann die Verpflichtung einer achtjährigen Dienstzeit in der feldärztlichen Branche und haben gleich den übrigen internen Zöglingen das Equipirungsgeld per 150 fl. zu erlegen.

2. Interne Akademiker erhalten ein monatliches Pauschale von 10 fl. 50 kr. für Kleider, Wäsche, Bücher, Schreibmaterialien; 2 fl. davon sind als Taschengeld bestimmt.

3. Sowohl die internen als auch die externen Akademiker erhalten den vollständigen Unterricht in der Medizin, Chirurgie und im Militär-Sanitätsdienste unentgeltlich.

4. Sie sind von der Entrichtung der an den Zivil-Lehranstalten vorgeschriebenen Rigorosen-, Promotions- und Diploms-Taxen befreit.

5. Die Josefs-Akademiker werden nach Absolvirung des Lehrkurses unter entsprechender Ablegung der strengen Prüfungen zu Doktoren der gesammten Heilkunde graduirt, und ihnen hierüber die Diplome ausgefertigt, durch welche sie in alle diejenigen Rechte und Freiheiten eingesetzt werden, die den an den k. k. Universitäten creirten Aerzten zukommen.

6. Hienach werden dieselben als Oberärzte mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Chargen der feldärztlichen Branche in der k. k. Armee angestellt.

7. Den an der Josefs-Akademie gebildeten Feldärzten (Doktoren) gilt, wenn sie sich um eine ärztliche Anstellung im Zivil-Staatsdienste bewerben, ihre vollendete tadellose Dienstzeit als besondere Anempfehlung.

Dagegen wird jenen Akademikern, welche wegen strafbarer Handlungen von der Anstalt entlassen werden, kein ihre Studienverwendung an der Akademie bezeugendes Dokument ausgefolgt.

Akademiker, welche wegen schlechter Studienverwendung zur Entlassung gelangen, können ein solches Dokument erhalten, jedoch müssen Aerarial-Akademiker das Beköstigungspauschale, welches für zahlende

Digitized by Google

Interne vorgeschrieben ist, für die ganze Zeit ihrer Anwesenheit an der Akademie erlegen.

Die Kosten für die Erhaltung und Ausbildung der Intern-Akademiker, welchen ein Aerarialplatz verliehen wird, trägt das Militärärar.

Die (internen) Zahlakademiker müssen hiefür eine Vergütung leisten, welche beiläufig der Hälfte der vom Staate auf sie verwendeten Kosten entspricht.

Gegenwärtig ist dieses Beköstigungspauschale für Zahlzöglinge auf 315 fl. jährlich festgesetzt; dasselbe ist jedoch mit Rücksicht auf die schwankenden Preise der Lebensbedürfnisse kein durchaus unveränderliches. Dieser Betrag ist in halbjährigen Raten im Vorhinein am 1. Oktober und 1. April bei einer Kriegskasse zu erlegen und der Abfuhrsschein von Seite der Partei an die Josefs-Akademie einzusenden.

Internen zahlenden Josefs-Akademikern, welche in zwei aufeinanderfolgenden Jahren aus der Mehrzahl der gehörten Gegenstände vorzügliche Fortgangsklassen erhalten haben und deren Aufführung ohne Tadel ist, kann vom Kriegsministerium ein Aerarialplatz unter der Bedingung fortgesetzter guter Verwendung und Aufführung verliehen werden.

Die Gesuche um die Aufnahme als Zöglinge in die Josefs-Akademie sind von den Aeltern oder Vormündern des Bewerbers längstens bis 15. August 1865 bei der Direktion der k. k. medizinisch-chirurgischen Josefs-Akademie in Wien einzubringen.

Die Gesuche müssen die genaue Adresse enthalten, an welche der Bescheid zu richten ist.

Wenn selber an Orte gelangen soll, in welchen sich kein Postamt befindet, so ist die letzte Poststation stets anzugeben.

In den bezüglichen Gesuchen muß gehörig ausgedrückt sein, ob der Bittsteller extern oder intern zu studiren beabsichtige, ob er im letzteren Falle einen Zahl- oder Aerarialplatz aspirire, ferner in welchen Jahrgang er aufgenommen werden will, und es müssen demselben folgende Dokumente beiliegen:

1. Der Nachweis des Alters des Bewerbers.

2. Das von einem graduirten Feldarzte ausgestellte Zeugniß über dessen physische Qualifikation.

3. Das Sittenzeugniß.

4. Die gesammten Studienzeugnisse von allen Jahrgängen der zurückgelegten Gymnasialklassen, und zwar sowohl vom 1. als auch vom 2. Semester jeden Jahrganges, dann das Maturitätszeugniß eines inländischen Obergymnasiums.

Studirende von Lehranstalten, an welchen die Maturitätsprüfungen erst in der zweiten Hälfte des Monats September abgehalten werden,

Digitized by Google

und welche demnach nicht in der Lage sind, das vorgeschriebene Maturitätszeugniß ihrem Aufnahmsgesuche beizulegen, können demungeachtet ein mit allen sonstigen vorgeschriebenen Beilagen instruirtes Gesuch einreichen, und es kann denselben bei einer ausgewiesenen vorzüglichen Verwendung in den Gymnasialstudien, welche voraussichtlich ein ähnliches Kalkül bei der abzulegenden Maturitätsprüfung erwarten läßt, die Aufnahme provisorisch zuerkannt werden.

Studirende der Medizin, welche von einer Universität an die Josefs-Akademie in einen höheren als den ersten Jahrgang überzutreten wünschen, haben außerdem die Dokumente über den Besuch der betreffenden Vorlesungen (Matrikelschein und Index lectionum) beizubringen, und vor dem Einschreiben sich der Prüfung aus jenen Gegenständen, welche in der Josefs-Akademie in den bezüglichen Jahrgängen gelehrt werden, bei den Fachprofessoren dieser Anstalt zu unterziehen, und zwar Kompetenten um die Aufnahme in den 2. Jahrgang haben die Prüfung aus der descriptiven Anatomie, der allgemeinen und medizinischen Chemie und aus der Mineralogie zu machen, die Kompetenten um die Aufnahme in den 3. Jahrgang haben die Prüfung aus den soeben genannten Gegenständen abzulegen, und sich auch jenen aus der Physiologie, der Anatomie, der Zoologie und Botanik zu unterziehen.

Aspiranten endlich für den 4. Jahrgang haben nebst den vorgenannten die Prüfungen aus der allgemeinen Pathologie und Therapie, der Arzneimittellehre und pharmaceutischen Waarenkunde, aus der pathologischen Anatomie, der theoretischen Chirurgie, der Instrumenten- und Bandagenlehre abzulegen, und sich mit dem Zeugnisse über die gutbestandene Prüfung aus der Seuchenlehre der nutzbaren Hausthiere und der Veterinärpolizei auszuweisen. Die Prüfungen an der Akademie finden im Verlaufe des Monats Juli statt.

5. Studirende von Gymnasien, an welchen die Vorträge in einer anderen als der deutschen Sprache statt haben, müssen die Kenntniß der letztgenannten Sprache nachweisen.

6. Jene Aspiranten, welche ihre Studien unterbrochen haben, müssen sich über ihre Beschäftigung oder sonstige Verwendung während der Dauer der unterbrochenen Studienzeit legal ausweisen.

7. Aspiranten auf Internplätze haben die Erklärung abzugeben, daß sie das Equipirungsgeld von 150 fl. ö. W. beim Eintritte in die Akademie entrichten; Bewerber um Zahlplätze aber haben außerdem noch die weitere Erklärung beizulegen, daß sich ihre Eltern oder Vormünder verpflichten, das Beköstigungspauschale von jährlichen 315 fl. ö. W. in halbjährigen Raten während der Dauer der ganzen Studien- und Rigorosenzeit der Aspiranten an der Akademie im Vorhinein zu erlegen.

Digitized by Google

Letzteres Dokument muß die amtliche Bestätigung enthalten, daß die Angehörigen der Bewerber sich in solchen Vermögensverhältnissen befinden, welche ihnen die anstandslose Entrichtung des festgesetzten Befestigungs-Pauschalbetrages während der obbezeichneten Zeit gestatten.

Externe haben ein ämtlich bestätigtes Sustentationszeugniß ebenfalls in Bezug auf die ganze Studien- und Rigorosenzeit beizubringen.

8. Der von den Aspiranten ausgestellte, von dessen Vater oder Vormund bestätigte und von zwei Zeugen mitunterfertigte Revers über die einzugehende zehn- und beziehungsweise sechsjährige Dienstesverpflichtung.

9. Wenn ein besonderer Anspruch für die Aufnahme in die Josefs-Akademie auf Grund des Charakters oder besonderer Verdienstlichkeit des Vaters des Aspiranten erhoben werden will, so muß dieser Umstand, falls die Militärbehörden nicht an sich hievon in Kenntniß sind, gehörig dokumentirt sein.

Nicht ausgewiesene derartige Angaben können nicht berücksichtigt werden.

Gesuche, welche nach dem anberaumten Termine einlaufen oder welche nicht gehörig, namentlich nicht mit allen Studienzeugnissen von beiden Semestern aller Jahrgänge, resp. dem Matrikelschein und Index lectionum, belegt sind, oder welche nicht ersehen lassen, ob der Gesuchsteller auf einen Extern- oder Intern-, auf einen Zahl- oder Aerarialplatz kompetire, können nicht berücksichtigt werden.

Die Verleihung der Zöglingsplätze erfolgt von Seite des Kriegsministeriums.

Die neu ankommenden Akademiker werden hinsichtlich ihrer physischen Eignung hier nochmals von einem Stabsarzte untersucht, und nur die auch hiebei tauglich Befundenen werden aufgenommen.

Siehe: Armee-Oberk.-Verordn. v. 20. Mai 1854 (Sanit. Ges. V. 202), Minist. Erl. v. 16. Mai 1864 u. 26. Nov. 1865.

211.

Erhebung des Kurortes Marienbad zur Stadt.

Böhm. Statth. Kundm. v. 17. Juni 1865, Z. 33,371.

Ges. u. Verordnbl. Ausg. am 6. Aug. 1865, Nr. 27, S. 28.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Mai 1865, die Erhebung des Kurortes Marienbad zur Stadt Allergnädigst zu genehmigen geruht.

Siehe: Gesetz v. 5. März 1862, Art. 22—23 (Sanit. Ges. V. 63) u. Minist. Erl. v. 24. Sept. 1865.

Digitized by Google

212.

Vorsichtmaßregeln bezüglich der Mineralöle.

Staats-, Handels-, Polizei- und Marineminist. Erl. v. 17. Juni 1865.

Reichsgesbl. Kundm. v. 4. Juli 1865, Nr. 40, S. 251,
giltig für die deutsch-slavischen Kronländer.

In Anbetracht der großen Feuergefährlichkeit der natürlichen und künstlich erzeugten Mineralöle;

in Erwägung, daß nach dem Ausspruche der Sachverständigen der Grad dieser Feuergefährlichkeit verschieden ist und sich an äußeren Merkmalen nicht erkennen läßt;

in Erwägung, daß die in Brand gerathenen natürlichen und künstlichen Mineralöle durch Wasser nicht gelöscht werden können;

finden sich das Staatsministerium, das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft, das Polizei- und Marineministerium veranlaßt, in Bezug auf alle, unter welch' immer für einem Namen vorkommenden Mineralöle die nachstehenden Bestimmungen zum Schutze von Personen und Sachen vor Gefahren zu treffen:

§. 1. Die Versendung der Mineralöle jeder Art darf nur in solchen Gebinden oder Gefäßen geschehen, welche das Verdunsten, Ausschwitzen oder Durchsickern des Inhaltes verhindern und beim Verladen nicht leicht beschädigt werden können. Diese Gebinde und Gefäße sind mit dem Worte „feuergefährlich" zu bezeichnen.

§. 2. Sendungen von Mineralölen müssen mit besonderen Frachtbriefen, welche den Inhalt der Sendung deutlich erkennen lassen, aufgegeben werden.

§. 3. Beim Transporte auf Eisenbahnen ist Folgendes zu beobachten:

1. Die Beförderung darf nur mit den Güterzügen und zwar auf den dem letzten Wagen zunächst vorgereihten Wägen geschehen.

2. Wägen, in welchen Mineralöle verladen worden, dürfen keine beleuchteten Laternen haben, und es dürfen auf diesen Wägen andere leicht brennbare oder explodirbare Gegenstände nicht beigeladen werden.

3. Mit Mineralölen beladene Wägen dürfen in bedeckten Räumen nicht aufgestellt werden. Dieselben sind auf beiden Seiten mit Zetteln, auf welchen das Wort „feuergefährlich" deutlich zu lesen ist, zu versehen.

4. Mineralöle dürfen nicht in Magazine und nur an solchen Plätzen außerhalb derselben, wo andere brennbare Stoffe nicht in der Nähe sind, aus- oder eingeladen oder gelagert werden.

Digitized by Google

Während dieser Arbeiten und auf den Plätzen, wo Mineralöle gelagert sind, darf kein Licht in die Nähe gebracht und Tabak nicht geraucht werden.

5. Die zur Abgabe eingelangten Mineralöle sind vom Adressaten ohne Verzögerung zu beziehen.

§. 4. Bei der Verfrachtung auf anderen Straßen dürfen die mit Mineralölen beladenen Wägen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen, und müssen dieselben unter steter Aufsicht gehalten werden.

§. 5. Für den Transport auf Flüssen und Kanälen wird Folgendes vorgeschrieben:

1. Besteht die Schiffsladung ausschließend oder zum größten Theile aus Mineralölen, so hat

a) das Einladen nur auf dem von der Lokalbehörde dazu bestimmten Platze zu geschehen, welchen das Fahrzeug binnen der von dieser Behörde vorgezeichneten Frist verlassen muß;

b) das Fahrzeug im Falle des Landens stets in einer entsprechenden Entfernung von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anzulegen;

c) der Schiffsführer bei der Ankunft am Bestimmungsorte der Lokalbehörde sogleich anzuzeigen, daß das Fahrzeug Mineralöle geladen habe, und die Menge derselben mittels des Frachtbriefes auszuweisen. Das Fahrzeug ist sodann auf den von der Lokalbehörde bestimmten Platz zu führen, welchen es ohne deren Erlaubniß nicht verlassen darf; ferner hat

d) die Ausladung innerhalb der von der Lokalbehörde festgesetzten Frist und auf dem dazu bestimmten Platze zu geschehen.

2. Bilden die Mineralöle blos einen verhältnißmäßig kleinen Theil der Schiffsladung, so müssen die betreffenden Kolli und Gefäße in ganz abgesonderten Schiffsräumen oder auf dem Verdecke, jedoch stets getrennt von anderen leicht brennbaren oder explodirbaren Frachtgütern, eingelagert werden; die Ein- und Ausladung darf nur auf solchen Plätzen stattfinden, wo andere brennbare Stoffe nicht enthalten sind.

3. Mit Fahrzeugen, auf welchen sich Mineralöle befinden, dürfen Passagiere nicht befördert werden.

4. Auf Fahrzeugen, welche Mineralöle führen, sowie bei der Ein- und Ausladung oder Lagerung dieser Oele darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Tabak nicht geraucht werden.

§. 6. Zur See ankommende Schiffe mit einer ausschließlich oder zum größten Theile aus Mineralölen bestehenden Ladung müssen auf offener Rhede ankern und dürfen erst dann in das Innere des Hafens ein-

Digitized by Google

treten, wenn sie sich dieser Ladung nach den vom Hafenamte im Einvernehmen mit der Lokalbehörde bezüglich der Löschung und Lagerung getroffenen Verfügungen entledigt haben.

Schiffen, welche nur einige Kollien von Mineralölen bei einer aus anderen Artikeln bestehenden Ladung führen, wird der Eintritt in das Innere des Hafens unter der Bedingung gestattet, daß sie auf ihre Kosten bis zur Ausladung dieser Kollien einen ämtlich bestellten Aufseher an Bord nehmen, welcher zu überwachen hat, daß die Ausschiffung derselben unter Beobachtung aller nöthigen Vorsichtmaßregeln geschehe.

§. 7. Der Detailhandel mit Mineralölen ist an eine Konzession gebunden.

§. 8. Als Beleuchtungstoffe dürfen nur solche Mineralöle verkauft werden, welche mindestens auf 40 ° Reaumur erwärmt werden müssen, bis sie Feuer fangen und fortbrennen.

Die Lokalbehörde hat diese Bestimmung insbesondere zu überwachen und sich durch zeitweilige Untersuchungen die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die zum Verkaufe als Beleuchtungstoffe ausgebotenen Mineralöle diese Eigenschaft haben.

Dieß ist in folgender Weise zu erproben:

Man gießt 3 oder 4 Loth des zu untersuchenden Oeles in ein mehr enges und hohes als weites und niederes Gefäß, und erwärmt das Oel durch Einstellen des Gefäßes in heißes Wasser, bis der in das Oel getauchte Thermometer nahezu 40 ° Reaumur anzeigt. Nun nähert man der Oberfläche des Oels ein brennendes Zündhölzchen. Wenn keine Flamme aufschlägt und das Oel nicht brennt, und wenn selbst das sohin ins Oel getauchte brennende Zündhölzchen erlischt, so ist das untersuchte Oel für den Verkauf als Beleuchtungsstoff geeignet; im entgegengesetzten Falle muß es von diesem Verkaufe ausgeschlossen werden.

§. 9. Mineralöle, welche nicht als Beleuchtungsstoffe verkauft werden dürfen (§. 8), in einer Quantität von mehr als 5 Zentnern, dürfen nur in Gebäuden, welche nicht bewohnt sind und von anderen bewohnten Gebäuden in einer von der Lokalbehörde für angemessen befundenen Entfernung liegen, gelagert werden. Geringere Quantitäten können zwar anderwärts, jedoch nur in wohlverschlossenen, dichten, die Verdunstung des Inhaltes nicht zulassenden Gefäßen aufbewahrt werden.

In dem einen, wie in dem andern Falle müssen die Aufbewahrungsräume vollkommen feuersicher sein und eine gute Ventilation haben. Alle Luftöffnungen, Fenster und Thüren, müssen auch von außen verschließbar und der Abschluß muß ein vollkommener sein, damit im Falle eines Brandes dessen Löschung durch die Absperrung des Luftzutrittes ermöglicht werde.

Digitized by Google

Solche Räume dürfen nie mit einem offenen Lichte und wenn nöthig, nur mit der Sicherheitslaterne betreten werden.

Selbstverständlich ist das Tabakrauchen in diesen Räumen verboten.

§. 10. Auch für die Lagerung solcher Mineralöle, welche als Beleuchtungsstoffe verkauft werden dürfen (§. 8), gilt im Allgemeinen die im ersten Absatze des §. 9 enthaltene Vorschrift.

Nach Befund der Lokalbehörde können jedoch derlei Mineralöle in einer, fünf Zentner übersteigenden Quantität in bewohnten Gebäuden gelagert werden, vorausgesetzt, daß diese Lagerung nicht gemeinschaftlich mit Mineralölen der im §. 9 gedachten Art in einem und demselben Raume geschieht.

Die in bewohnten Gebäuden gelagerten Mineralöle, welche als Beleuchtungsstoffe verkauft werden dürfen, sind in wohl verschlossenen, nichts durchlassenden Gefäßen aufzubewahren.

Für die Räume zur Aufbewahrung von solchen Mineralölen gelten die Vorschriften des §. 9.

Sind jedoch in diesen Räumen nicht auch solche Mineralöle aufbewahrt, welche als Beleuchtungsstoffe zu verkaufen nach §. 8 untersagt ist, so entfällt zwar die Nothwendigkeit des Gebrauches der Sicherheitslaterne, es dürfen jedoch auch diese Räume nie mit offenem Lichte, sondern nur mit geschlossenen Laternen betreten, und es darf in denselben nicht Tabak geraucht werden.

§. 11. Auf Mineralöle, welche den Fettstoffen gleich sich — den Fall einer sehr hohen Erhitzung ausgenommen — nur an einem Dochte entzünden lassen und nur mittels desselben fortbrennen, finden die Bestimmungen der §§. 9 und 10 keine Anwendung.

Die Lokalbehörde hat jedoch genaue Aufsicht zu halten, daß Mineralöle, welche diese Eigenschaft nicht haben, nicht gegen die Vorschriften der §§. 9 und 10 aufbewahrt werden.

§. 12. Die Gewinnung der Mineralöle aus Theer, sowie die Destillation der rohen Theer- und Erdöle darf innerhalb geschlossener Ortschaften nicht gestattet werden, und die Fabriksanstalten müssen von Wohnhäusern in einer hinreichenden Entfernung liegen, welche die Gewerbsbehörde über die nach dem dritten Hauptstücke der Gewerbsordnung gepflogenen Verhandlungen von Fall zu Fall zu bestimmen hat.

Die Destillirapparate müssen so eingerichtet sein, daß der Feuerraum vollkommen durch eine Mauer von dem Raffinirlokale, in welchem die abdestillirten Oele gesammelt werden, abgesperrt ist.

Die Vorrathsräume für das rohe Oel sowohl, als für die Destillations-Produkte müssen so eingerichtet sein, daß dieselben selbst im Falle des Brandes der Fabrik vor der Verbrennung geschützt bleiben.

Digitized by Google

In dieser Beziehung gemachte Erfahrungen empfehlen vorzüglich die zisternenartige Lagerung.

§. 13. Die Uebertretungen der gegenwärtigen Vorschriften werden, insoweit sie nicht schon durch die bestehenden Gesetze verpönt sind, mit Geldstrafen bis 100 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Siehe: Statth. Kundm. v. 4. Febr. 1856 (Sanit. Ges. VI. 16), Minist. Erl. v. 21. Aug. u. 29. Dez. 1865.

213.

Sanitätpolizeiliche Obduktionen im k. k. Rudolf-Krankenhause in Wien.

Staatsminist. Erl. v. 10. Juli 1865, Z. 13,194.

Nied. östr. Statth. Erl. v. 18. Juli 1865, Z. 27,404.

Es wird bewilliget, daß die im k. k. Krankenhause „Rudolf-Stiftung" sich ergebenden sanitätpolizeilichen Obduktionen in Hinkunft in demselben durch den dortigen Prosector unter den für derlei Obduktionen im Wiedner Krankenhause (mit Erl. v. 28. Sept. 1863, Z. 14,644) festgesetzten Bedingungen vorgenommen werden.

Siehe: Minist. Verordn. v. 8. April 1857 (Sanit. Ges. VI. 92) u. Minist. Erl. v. 2. Okt. 1865, Z. 9604.

214.

Uebereinkommen mit der landgräfl. hessischen Regierung wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter Staatsangehörigen.

Staatsminist. u. ungar. Hofkanzlei-Verordn. v. 10. Aug. 1865,

giltig für alle Kronländer mit Ausnahme der Militärgrenze.

Reichsgesbl. Kundm. v. 17. Aug. 1865, Nr. 66, S. 246.

Im Nachhange zur Verordnung vom 5. Jänner 1854, enthaltend die zwischen der k. k. östr. Regierung und mehren anderen deutschen Bundesstaaten abgeschlossene Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die landgräfl. hessische Regierung nach Urkunde vom 17. Mai 1864 obiger Uebereinkunft nachträglich beigetreten ist.

Siehe: Minist. Erl. v. 5. Jänn. 1854 (Sanit. Ges. V. 186), u. 31. Jänn. 1865; Nachtr.: Minist. Erl. v. 12. März 1861.

Digitized by Google

215.

Herabsetzung der Verpflegsdauer der Findlinge der Wiener Findel-Anstalt.

Erl. d. Staatsminist. v. 17. Aug. 1865, Z. 16,298.

Niederöstr. Statth. Kundm. v. 30. Sept. 1865, Z. 32,214.

Landesgesbl. Kundm. v. 14. Okt. 1865, Nr. 5, S. 7.

Laut hohen Staatsministerial-Erlasses vom 17. August 1865, Z. 16,298, haben Se. k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 10. August 1865 die Herabminderung der Verpflegsdauer für die an der Wiener Findel-Anstalt untergebrachten Findlinge auf sechs Jahre zu gestatten geruht.

Die hiesige k. k. Findelhaus-Direktion wurde daher beauftragt, jene Findlinge, welche statutenmäßig nach dem erstreckten Normalalter den Heimatgemeinden zur weiteren Verpflegung zu übergeben sind, wenn dieselben das sechste Lebensjahr vollstreckt haben, nunmehr ungesäumt aus der Verpflegung der Anstalt zu entlassen, den betreffenden Gemeinden zu obigem Behufe zuzuweisen, und sich hienach auch in Zukunft genau zu benehmen. [1])

---

[1]) Diese Verfügung wurde auch durch die Tiroler Statth. Verordn. v. 10. Okt., Z. 24,399, und die mährische Statth. Verordn. v. 10. Okt. 1865 kundgemacht.

Als Nachhang zu obigem Minist. Erl. v. 17. Aug. 1865 bringt die mährische Statthalterei, welche denselben ddo. 10. Okt. 1865, Z. 21,166, kundgemacht, durch neuerliche Kundmachung v. 13. Jänner 1866 (mähr. Landesgesbl. v. 3. Febr. 1866, Nr. 4, S. 3) folgende Ministerial-Erläuterung:

Gemäß Mittheilung der k. k. niederöstreichischen Statthalterei v. 28 Dez. 1865, Z. 46,388, hat das hohe k. k. Staatsministerium mit Erlaß vom 4. v. M., Z. 23,856. eröffnet, daß die Allerhöchste Entschließung vom 10. August v. J. die Zeit der Verpflegung der Findlinge in und von der Wiener Findel-Anstalt für die nach der Kundmachung der Allerhöchsten Entschließung eintretenden Findlinge auf sechs Jahre festgesetzt hat, damit die Findelkinder, sobald sie das sechste Lebensjahr zurückgelegt haben, nach §. 19 Nr. 3 des Gesetzes zur Regulirung der Heimatverhältnisse vom 3. Dez. 1863 von den betreffenden Gemeinden fortan in Obsorge übernommen werden. Für die bereits in Versorgung der Wiener Findel-Anstalt aufgenommenen und gegenwärtig in derselben befindlichen Kinder hat die Allerhöchste Entschließung demnach keine Abänderung zur Folge, indem für dieselben die ehedem festgesetzte Normal-Verpflegszeit bleibt, und eine Abänderung blos in der Weise einzutreten hat, als jene Kinder, welche zufolge der bestehenden Normen nach dem erreichten Normalalter (von 10 Jahren) an die Heimatgemeinden zurückgestellt werden, auch schon nach zurückgelegtem sechsten Jahre aus der Findel-Anstalt entlassen werden können.

Es erstreckt sich die Allerhöchste Entschließung nicht auch gegenwärtig schon auf alle jene Findlinge der Wiener Findel-Anstalt, deren eigentliche Heimatzu-

Digitized by Google

216.

Gebühren des Sanitäts-Personales.

Tirol. Statth. Erl. v. 17. Aug. 1865, Z. 20,193—3060.

Landesgesbl. Kundm. v. 19. Sept. 1865, Nr. 50, S. 36.

Da gemäß Ministerial-Erlasses vom 7. Mai 1857, Z. 8044 (Statthalterei-Verordnung vom 15. Mai 1857, Verordnungsblatt, II. Abth., Nr. 9) die Reisekosten und Gebührenberechnungen des Sanitätspersonales aus Anlaß gerichtsärztlicher Verrichtungen in der Regel von den betreffenden Gerichtsbehörden selbst zu adjustiren sind, wie aber die Erfahrung gezeigt hat, der Gebührentarif vom Jahre 1855 (Verordnungsblatt, I. Abth., Nr. 33) namentlich in Betreff der Gutachten, der wiederholten Untersuchungen und der Besichtigungen von Leichen sehr verschiedenartig gedeutet wird, so findet sich die k. k. Statthalterei über Ansuchen der k. k. Staatsbuchhaltung aus Anlaß eines speziellen Falles und zur Vermeidung unnöthiger Schreibereien und Reklamationen bestimmt, nachstehende Erläuterungen kundzumachen:

1. Nach dem Wortlaute des Gebührentarifs vom Jahre 1855 dürfen die Aerzte nur für die Abfassung abgesonderter Gutachten entlohnt werden. Diese Bestimmung leidet durch die Entscheidung des Justizministeriums vom 31. Mai 1858, Z. 10,756, durchaus keine Modifikation, indem letztere Verordnung nur den Unterschied zwischen einem zu Protokoll gegebenen und einem vom Arzte selbst niedergeschriebenen Parere für unmaßgeblich erklärt, dagegen die Frage der Entlohnbarkeit eines abgesonderten (nachträglich abgegebenen) oder eines nicht abgesonderten (bei oder sogleich nach Vornahme der Untersuchung oder Sektion abgegebenen) Gutachtens gar nicht berührt.

2. Für wiederholte Untersuchungen eines körperlich Verletzten dürfen nach dem Tarif nur die für jeden folgenden nothwendigen Besuch normirten 30 kr. C. M. oder 52½ kr. Oe. W. passirt werden, denn bei einer solchen wiederholten Untersuchung beschränkt sich der Arzt in der Regel blos auf die Feststellung der während des Verlaufes der Krankheit hinzugetretenen mehr äußerlich wahrnehmbaren Erscheinungen, daher dieselbe auch folgerichtig im Gebührentarif vom Jahre 1855 mit dem Ausdrucke „Besuch" anstatt mit dem Worte „Untersuchung" bezeichnet wird.

---

ständigkeit seither nicht ermittelt werden konnte, oder überhaupt nicht ermittelt werden kann, welche demnach jenen Gemeinden zugewiesen werden müssen, wo sie aufgefunden, oder in die Verpflegung einer daselbst bestehenden Findel-Anstalt aufgenommen wurden.

Siehe: Statth. Erl. v. 30. Jänn. u. Minist. Erl. v. 26. Sept. 1865.

Digitized by Google

3. Was die in einem und demselben Falle abgegebenen wiederholten ärztlichen Gutachten anbelangt, so bestimmt die Ministerial-Verordnung vom 9. August 1857 (Statthalterei-Verordnung vom 26. August 1857, Verordnungsblatt, II. Abth., Nr. 20), daß nur dann die Gebühr aufgerechnet werden darf, wenn ein neues, vollständig ausgearbeitetes Gutachten über neue vom Richter gestellte und entweder durch das übrigens tadellose erste Gutachten, oder aber durch neue während des Strafprozesses hervorgekommene Momente veranlaßte Fragen nothwendig wird, welche Erfordernisse in jedem einzelnen Falle bestätiget werden müssen. — Aber auch die wiederholten Gutachten müssen von den vorausgegangenen wiederholten Untersuchungen abgesondert abgefaßt werden, wenn hiefür die Gebühr passirt werden soll.

Daß der Tarif nur in diesem Sinne zu interpretiren ist, geht aus dem Justizministerial-Erlaß vom 21. Oktober 1858 hervor, da in demselben auch nur von besondern Gutachten die Rede ist, sowie auch aus der neuerlichen in einem speziellen Falle erflossenen Entscheidung des k. k. Staatsministeriums vom 19. April l. J., Z. 7648.

4. Gänzlich unzuläßig ist die bisweilen stattgefundene Aufrechnung von Gebühren für das ärztliche Gutachten über leichte Verwundungen, und es macht hiebei keinen Unterschied, ob die leichte Verwundung beispielsweise bei einem räuberischen Angriff oder einem anderen Anlasse beigebracht wurde, denn es ist nicht Sache des Arztes, sondern des Richters, zu konstatiren, ob die strafbare Handlung sich als Raub qualifizire oder unter eine andere Bestimmung des Strafgesetzes falle.

Der Gebührentarif vom Jahre 1855 normirt auch keine Vergütung für die Abfassung eines Gutachtens für leichte Verwundungen und nach der obzitirten Ministerial-Verordnung vom 9. August 1855 ist den Gerichtsärzten die Gutachtensgebühr bei strafbaren Handlungen der §§. 336 bis 337 nur in dem im Tarife I, lit. B, Unterabtheilung c, bezeichneten Falle der Tödtung, nicht aber in dem sub a) vorausgesehenen Falle einer leichten körperlichen Verletzung zu passiren.

5. Für Leichenbesichtigungen, die vorzüglich sanitätspolizeilicher Natur sind, wobei jedoch wie bei allen anderen gewöhnlichen Sterbfällen auch auf etwaige vorausgegangene Gewaltthätigkeiten Rücksicht zu nehmen ist, wird nur die mittels Erlasses vom 5. Jänner 1859, Z. 25,609 (Verordnungsblatt, II. Abth., Nr. 4) für eine einfache Todtenbeschau normirte Gebühr von 25 kr. Oe. W. vergütet. Bei solchen Besichtigungen und den betreffenden Gutachten gilt nämlich die Vermuthung, daß ein die nächsten Umstände des Todfalles berücksichtigender Augenschein des Arztes genüge, daß von Seite des Gerichtes nicht eine so weitschweifige ärztliche Untersuchung und ein detaillirtes Gutachten verlangt worden sei. — Eine Entlohnung

Digitized by Google

höherer Leistungen kann daher nur dann stattfinden, wenn solche ausdrücklich gefordert worden, und letzterer Umstand in jedem speziellen Falle nachgewiesen ist.

Siehe: Nachtr. Statth. Erl. v. 9. Nov. 1860, dann Gesetz vom 2. u. Minist. Erl. v. 4. Okt. 1865.

217.

Verbot der Feuerwerks-Zigarren.

Finanzminist. Erl. v. 21. Aug. 1865,

giltig für das ganze Reich.

Reichsgesbl. Kundm. v. 25. Aug. 1865, Nr. 77, S. 283.

Im Vernehmen mit den betheiligten Ministerien wird die Ein- und Durchfuhr der sogenannten Feuerwerks-Zigarren und der Handel mit solchen Zigarren, welche das Ansehen einer gewöhnlichen Zigarre aus ordinären Tabakblättern haben, jedoch aus einer dünnen, eine Mischung von explosiven Stoffen enthaltenden, mit ordinären Tabakblättern umhüllten Patrone bestehen und ein starkes Feuersprühen bewirken, sowohl aus sanitäts-polizeilichen Rücksichten, als auch im Interesse der durch derlei Zigarren gefährdeten öffentlichen und persönlichen Sicherheit unbedingt verboten.

Diese Verfügung tritt sogleich in Wirksamkeit.

Siehe: Minist. Erl. v. 17. Juni u. Poliz. D. V. v. 9. Okt. 1865.

218.

Erzeugung und Verkauf künstlicher Mineralwässer.

Staatsminist. Erl. v. 24. Sept. 1865, Z. 16,293.

Böhm. Statth. Kundm. v. 10. Okt. 1865, Z. 54,810.

Landesgesbl. Kundm. v. 16. Okt. 1865, Nr. 26, S. 52.

Das häufige Vorkommen künstlich nachgeahmter natürlicher Mineralwässer im Handel und Verschleiße veranlaßten das hohe k. k. Staatsministerium, mittels hohen Erlasses vom 24. Sept. 1865, Z. 16,293, das in Folge der Allerh. Entschließung vom 2. Nov. 1847 erflossene Hofkanzleidekret vom 11. Nov. 1847, Z. 37,869, neuerdings in Erinnerung zu bringen.

Insbesondere wird hervorgehoben, daß keinem künstlichen Mineralwasser der Name einer wo immer im Inlande oder Auslande bestehenden Mineralquelle beigelegt, mithin auch der Verkauf von solchen nach bestehenden Mineralquellen benannten künstlichen Mineralwässern nicht angekündiget werden darf.

Digitized by Google

Künstliche Mineralwässer dürfen auch in Gefäßen und unter einem Verschlusse (Kapsel, Stämpel, Stöpsel, Brandzeichen u. dgl.), welche mit denen ähnlich oder gleich sind, in welchen die natürlichen Mineralwässer versendet werden, nicht verkauft oder versendet werden.

Die Konzession zur Erzeugung künstlicher Mineralwässer ist nur mit der größten Vorsicht an ganz verläßliche und vertrauenswürdige Personen zu verleihen, und ist in dem Verleihungsdekrete ausdrücklich zu bemerken, daß die Außerachtlassung der vorerwähnten Bedingungen ohne Weiteres den Verlust der Konzession zur Folge haben würde.

Die genaue Einhaltung der Konzession, sowie der sanitätspolizeigemäße Betrieb der bezüglichen Unternehmungen ist strenge und fortan zu überwachen, und ist jede Ueberschreitung in dieser Beziehung nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften unnachsichtlich zu ahnden. [1])

219.

Erhöhung der Wiener Findel-Aufnahmstaxen.

Erl. d. Staatsminist. v. 26. Sept. 1865, Z. 17,061.

Niederöstr. Statth. Kundm. v. 5. Okt. 1865, Z. 37,476.

Landesgesbl. Kundm. v. 14. Okt. 1865, Nr. 6, S. 7.

Das hohe k. k. Staatsministerium hat mit Erlaß vom 26. Sept. d. J., Z. 17,061, unter gleichzeitiger Bestimmung, daß für die in der ersten Klasse der Wiener Gebäranstalt geborenen Kinder bei der Aufnahme in die niederöstreichische Findel-Anstalt die mit 308 fl. 75 kr. bemessene Taxe einzuheben ist, die Findel-Aufnahmstaxe der zweiten Klasse von 120 fl. auf 140 fl., jene der dritten Klasse von 60 fl. auf 80 fl., und jene der vierten Klasse von 25 fl. auf 35 fl. zu erhöhen befunden.

Vorstehende hohe Bestimmung tritt mit 1. November 1865 in Wirksamkeit.

Siehe: Lbh. Verordn. v. 9. Mai u. Minist. Erl. v. 26. u. 28. Sept. 1865.

---

[1]) Dieser Ministerial-Erlaß wurde noch kundgemacht durch die Statthalterei-Erlässe in Niederöstreich v. 10. Okt., Z. 57,300, in Mähren v. 28. Sept., in Tirol v. 4. Okt., Z. 23,450, dann durch die Salzburger Landesbehörde v. 2. Okt., Z. 7147, und der Bukowina-Landesbehörde v. 18. Okt. 1865, Z. 12,722.

Siehe: Hofkzl. Dek. v. 29. Dez. 1832, 9. März 1834 u. 11. Nov. 1847 (Sanit. Ges. II. 464, III. 3, IV. 91), dann Statth. Erl. v. 17. Juni 1865.

Digitized by Google

220.

Krankenaufnahme in öffentlichen Kranken-Anstalten.

Staatsminist. Erl. v. 26. Sept. 1865, Z. 19,197.

Salzb. Landesbeh. Erl. v. 2. Okt. 1865, Z. 7194.

Kärntn. Landesbeh. Verordn. v. 27. Okt. 1865, Z. 6311.

Tirol. Statth. Verordn. v. 3. Okt. 1865, Z. 23,638.

Um die nach den bestehenden Normen zum Ersatze von uneinbringlichen Spital-Verpflegkosten berufenen Personen, Körperschaften und Fonde vor empfindlichen Ueberbürdungen zu wahren, und den häufigen Schwierigkeiten bei Hereinbringung dieser Ersätze vorzubeugen, findet man in Erinnerung zu bringen, daß bei der Aufnahme von Kranken in allgemeine öffentliche Kranken-Anstalten die mit Minist. Verordn. v. 4. Dez. 1856, Z. 26,641, vorgeschriebenen Vorsichten strengstens beobachtet werden.

Siehe: Minist. Verordn. v. 4. Dez. 1856 (Sanit. Ges. VI. 48—60) u. Minist. Erl. v. 28. Sept. 1865.

221.

Erhebung des Spitals zu Pakrac in Slavonien zu einer allgemeinen öffentlichen Kranken-Anstalt.

Erl. d. Staatsminist. v. 28. Sept. 1865, Z. 19,140.

Kroat. slav. Hofkzl. Eröffn. v. 16. Sept. 1865, Z. 2007.

Mähr. Statth. Kundm. v. 5. Okt. Landesgesbl. Nr. 28, S. 53.

Laut hohem Staatsministerial-Erlaß ddo. 28. September 1865, Z. 19,140, ist nach Eröffnung der k. kroatisch-slavonischen Hofkanzlei vom 16. September 1865, Z. 2007, das zu Pakrac in Slavonien errichtete Spital für Syphilitische als allgemeine öffentliche Kranken-Anstalt im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 4. Dezember 1856, Z. 26,641, erklärt worden.

Siehe: Nachtr. Minist. Erl. v. 19. Apr. 1860, dann Minist. Erl. v. 26. Sept. u. Statth. Erl. v. 5. Okt. 1865.

222.

Verhütung von Unglücksfällen bei Schneefall oder Glatteis.

Niederöstr. Statth. Erl. v. 29. Sept. 1865, Z. 34,797.

Es wird verordnet:

1. Die Eigenthümer, Administratoren oder Besorger der Häuser, der Baugründe oder sonstigen Plätze haben bei einem Schneefalle das

Digitized by Google

Trottoir oder den Gehweg längs ihrer Realitäten baldigst vom Schnee zu reinigen, und wenn hiedurch eine Glätte entsteht, so wie beim Glatteise jederzeit *alsogleich* mit Sand, Erde oder Asche bestreuen zu lassen.

Ist das Trottoirpflaster über eine Klafter breit, so ist von Seite der Hauseigenthümer oder Administratoren dasselbe nur in einer Breite von 6 Schuh von der Hausflucht gegen die Straße von Schnee und Eis zu reinigen, beim Glatteis aber das Trottoir in seiner ganzen Breite zu bestreuen.

In solchen engen Gassen, wo keine eigentliche Trottoirpflasterung besteht, ist von Seite der Hauseigenthümer oder Administratoren ein Fußweg von mindestens 4 Schuh in der Breite längs ihrer Realität zu reinigen und beim Glatteise zu bestreuen.

2. Bei einem während der Nacht eingetretenen Schneefalle, Froste oder Glatteise hat die Reinigung, Aufeisung und Bestreuung — jedesmal zeitlich Früh und zwar *längstens bis 7 Uhr Morgens* — bei einem fortdauernden derlei Unwetter aber auch wiederholt während des Tages und stets in der Art zu geschehen, daß die Trottoirs und Gehwege fortan *gefahrlos gangbar* erhalten werden.

Die genaue Befolgung dieser Anordnungen wird strenge überwacht und in jedem Falle der erhobenen Unterlassung derselben der Eigenthümer, Administrator oder Besorger der Realität, vor welcher der Gehweg ungereinigt oder unbestreut befunden worden ist, auf Grund des §. 116 der provisorischen Gemeindeordnung mit einer angemessenen Geldstrafe bestraft; nach Maßgabe eintretender Umstände wird in Fällen der unterlassenen Aufeisung, sowie der unterlassenen Bestreuung gemäß §. 431 des Strafgesetzes die Anzeige an das kompetente Strafgericht geleitet, und in allen Fällen dieser Unterlassungen die nöthige Vorsicht um jeden Preis auf Kosten der Säumigen getroffen werden.

Ueberdies werden die Nummern jener Häuser, vor welchen die Trottoirs nicht vorschriftmäßig gereinigt und bestreut befunden wurden, sammt den zuerkannten Strafbeträgen in den öffentlichen Blättern bekannt gegeben.

Siehe: Minist. Erl. v. 21. August u. 9. Okt. 1865.

223.

Begräbnißkosten für die in den allgemeinen öffentlichen Kranken-Anstalten verstorbenen Armen.

Erl. d. Staatsminist. v. 2. Okt. 1865, Z. 9604.

Bukow. Landesbeh. Verordn. v. 12. Okt. 1865, Z. 13,209.

Bukow. Ges. u. Verordnbl. Ausg. 23. Okt. 1865, Nr. 11.

Das hohe k. k. Staatsministerium fand zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges zu bestimmen, daß in Zukunft eine besondere Aufrechnung

Digitized by Google

von Begräbnißkosten für die in den allgemeinen öffentlichen Kranken-Anstalten verstorbenen Armen nicht mehr stattzufinden habe, sondern diese auf das geringste Maß zuückzuführenden Kosten durch die Verpflegsgebühren zu decken sind. [1])

Siehe: Minist. Erl. v. 15. März 1862 (Nachtr. zu 46), Statth. Erl. v. 5. Okt. 1865 u. 25. Febr. 1866.

224.

Portofreiheit in Sanitätangelegenheiten.

Gesetz v. 2. Okt. 1865,
giltig für das ganze Reich.

Reichsgesbl. Kundm. 1. Nov. 1865, Nr. 108, S. 343.

Artikel II.

Von der Entrichtung der Portogebühr befreit sind ferner:

1. Die Amtskorrespondenz der k. k. Zivil- und Militärbehörden und Aemter, dann der ihnen gesetzlich gleichgestellten Organe, ihrer Vorstände, der exponirten Beamten [2]) und selbständig fungirenden Militärpersonen 2c.

2. Die Korrespondenz der Landes-Ausschüsse, der ihnen verfassungmäßig gleichgestellten Körperschaften und der denselben untergeordneten Organe 2c.

3. Die Amtskorrespondenz der sub 1 und 2 angeführten Behörden, Organe und Korporationen an portopflichtige Adreßaten in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes.

4. Die Eingaben an sub 1 und 2 angeführte Behörden, Organe und Korporationen, welche in Folge allgemeiner Verordnungen und besonderer amtlicher Aufforderungen eingebracht werden.

6. Die Korrespondenz der Gemeindeämter im Wechselverkehre mit den in Absatz 1 und 2 bezeichneten Behörden, Organen und Korporationen und unter sich in allen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, in jenen des selbständigen Wirkungskreises jedoch nur dann, wenn

---

[1]) Dieser Erlaß wurde auch kundgemacht durch Tiroler Statth. Verordn. v. 8. Okt. 1865, Z. 24,263.

[2]) Die k. k. Distrikts-, Bezirks- und Kreisärzte sind seit der Aufhebung der Kreisämter und Bezirkshauptmannschaften als exponirte Statthaltereibeamte anzusehen, und korrespondiren in gerichtlichen wie in Sanität-Angelegenheiten mit allen Aemtern und Amtspersonen durch portofreie Noten.
Dr. Macher.

Digitized by Google

sie sich auf die der Gemeinde nach Art. V., Punkt 2 bis 10 des Gesetzes vom 2. März 1862 zustehenden Angelegenheiten bezieht.

7. Die Korrespondenz der Bezirks-, Gau- und Kreisvertretungen, der ihnen gesetzlich gleichgestellten Körperschaften und deren Ausschüsse im gleichen Umfange wie jene der Gemeindeämter.

8. Die Korrespondenz der geistlichen Aemter aller vom Staate anerkannten Konfessionen in allen ihren hierarchischen Abstufungen — — sowohl mit den im Absatze 1 und 2 angeführten Behörden, Organen und Korporationen, als auch im gegenseitigen Verkehre.

9. Die Korrespondenz aller jener wissenschaftlichen und Kunstinstitute, welche Staatsanstalten sind, mit den sub 1 und 2 bezeichneten Behörden, Organen und Korporationen, sowie mit ihren Mitgliedern, in allen die Zwecke der bezüglichen Institute betreffenden Angelegenheiten und im gegenseitigen Verkehre.

10. Die Korrespondenz der Humanitätsanstalten, welche unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates stehen, und der als öffentliche anerkannten (allgemeinen) Kranken-, Irren-, Gebär- und Findelhäuser in allen amtlichen Angelegenheiten mit den sub 1, 2, 6 und 7 bezeichneten Behörden, Organen und Korporationen und im gegenseitigen Verkehre.

Art. IV.

Die Portofreiheit findet auf die Benützung der Stadtpostanstalten keine Anwendung.

Die Befreiung von der Rekommandationsgebühr steht nur den im Art. II., Abs. 1 und 2 angeführten Behörden, Organen und Korporationen zu.

Art. V.

Die portofreien Korrespondenzen der im Art. II., Abs. 1 und 2 bezeichneten Behörden, Organe und Korporationen sind mit dem Amtssiegel zu verschließen und auf der Adresse mit der Titulatur der absendenden Behörden und Amtsorgane und dem Worte „Dienstsache" zu bezeichnen.

Wenn eine Amtskorrespondenz an portopflichtige Adressaten gerichtet ist, welche nach der Bestimmung des Art. II., Abs. 3, die Portofreiheit genießt, so ist dieselbe auf der Adresse mit den Worten: „portofreie Dienstsache" zu bezeichnen.

Die anderen als portofrei erklärten Korrespondenzen müssen nebst dem entsprechenden Siegelverschlusse mit der deutlichen Bezeichnung der Eigenschaft der Versender und des Gegenstandes, wodurch die Portobefreiung begründet wird, und jene Eingaben, welche nach Abs. 3 des Art. II.

Digitized by Google

in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes an portofreie Behörden oder Korporationen gerichtet werden, mit der Bezeichnung: „über amtliche Aufforderung" versehen sein.

Siehe Minist. Erl. v. 3. Jänn. 1851 (Sanit.-Ges. IV. 303), v. 19. Aug. 1864 u. 4. Okt. 1865.

225.

Einführung von ämtlichen Reisepauschalien und weitere Vergütung von Reisekosten.

Staatsminist. Erl. v. 4. Okt. 1865, Z. 4620.

Salzb. pol. Landesbeh. Kundm. v. 21. Nov. 1865, Z. 8087.

Das k. k. Staatsministerium hat die Einführung von Geldpauschalien für die Reisekosten-Erfordernisse der politischen Behörden und Aemter beschlossen, infolge welcher Anordnung zwar die hierüber bestehenden Normen in voller Giltigkeit bleiben, — die Kontrole der Staatsbuchhaltung aber vom 1. Jänn. 1866 an zu entfallen hat.

NB. Die politische Landesbehörde bringt I. die diesbezüglichen Normalien (Minist. Verordn. v. 3. Juli 1854, v. 3. Dez. 1859 u. 4. Okt. 1863, — Sanit. Ges. V. 223, VI. 328, VII. 108) in Erinnerung ꝛc. und schließt II. bezüglich der Kommissions- und Reisekosten-Vergütung:

1. Bei der k. k. politischen Landesbehörde und bei jedem k. k. Bezirksamte hat das genehmigte Distanzen-Schema des Amtsbezirkes zur freien Einsicht aufzuliegen.

2. Ueber jede vorgenommene Dienstreise ist von dem betreffenden Beamten innerhalb 8 Tagen eine Spezifikation der für selben und die von Amtswegen beigezogenen Personen normalmäßig entfallenen Gebühren dem Amtsvorstande zu überreichen und zugleich die entsprechende Vormerkung in den Akten zu machen.

3. Der Amtsvorstand hat die jeweiligen Aufrechnungen zu liquidiren und sind dieselben sodann mit der ämtlichen Fertigung versehen in jenen Fällen, wo die Kosten von bestimmten Parteien zu tragen sind, an letztere mittels der Gemeindevorstehungen zur sofortigen Einbringung hinauszugeben.

4. Die Parteien haben binnen 14 Tagen nach erhaltenem Zahlungsauftrage bei sonstiger zwangsweiser Einbringung die fraglichen Gebühren entweder im Wege der Gemeindekanzlei an die Behörde, von welcher der Auftrag ausgegangen ist, einzusenden, oder bei dem Amtsvorstande oder dessen Stellvertreter einzuzahlen.

5. Die erfolgte Abstattung ist auf dem Zahlungsauftrage ämtlich zu bestätigen und dieser sonach der Partei wieder zu behändigen.

Digitized by Google

6. Vor Zustellung der obigen speziellen Zahlungsaufträge dürfen bei strenger Verantwortung von Parteien keinerlei Reisegebühren abgefordert oder eingehoben werden.

7. Erachtet Jemand gegen die Höhe oder Repartirung von Kommissions- und Reisekosten begründete Einwendung zu haben, so bleibt es demselben überlassen, innerhalb 14 Tagen zunächst bei dem Amtsvorstande eine Aufklärung einzuholen, und im Falle sich mit dieser nicht begnügt würde, die stempelfreie Berufung an die vorgesetzte Behörde zu ergreifen. [1])

Siehe: Minist. Erl. v. 19. Apr. u. 15. Okt. 1865.

226.

Verpflegstaxe in der Krankenanstalt zu Suczawa.

Mähr. Statth. Erl. v. 5. Okt. 1865.

Nach Mittheilung der k. k. Landesbehörde in Czernowitz ist die tägliche Verpflegsgebühr in der öffentlichen allgemeinen Krankenanstalt zu Suczawa vom 1. Oktober 1865 bis Ende Dezember 1868 für einen erwachsenen Kranken auf 38 und für ein Kind unter 7 Jahren auf 19 kr. ö. W. festgesetzt worden.

Siehe. Minist. Erl. v. 26. u. 28. Sept., und Landesbeh. Verordn. v. 18. Okt. 1865.

227.

Bestrafung des Wegwerfens glimmender Zigarren, Zündhölzchen u. dgl.

Wien. Poliz. Direkt. Kundm. v. 9. Okt 1865, Z. 39,683.

In Berücksichtigung der höchst beklagenswerthen Folgen des Unfuges, glimmende Zigarren, Zündhölzchen und Fidibusse auf der Straße und anderen gangbaren Orten wegzuwerfen, — wird über Genehmigung der k. k. nied. östr. Statth. v. 26. Sept. 1865, Z. 36,025, bekannt gegeben, daß die Dawiderhandelnden der gesetzlichen Ahndung nach §§. 335 und 431 des Strafgesetzes werden unterzogen werden.

Siehe: Minist. Erl. v. 21. Aug. u. Statth. Erl. v. 20. Nov. 1865.

---

[1]) Eine Tiroler Statth. Verordn. v. 20. Jänn. 1866, Z. 1761, gibt nach dem Minist. Erlasse v. 4. Okt. 1865, Z. 4620, u. v. 10. Jänn. 1866 bekannt, daß die k. k. Bezirksbeamten bei Dienstreisen — gemäß Minist. Verordn. v. 28. Sept. 1858 (Sanit. Ges. VI. 208) — sich gleich den Statthalterei-Beamten mit der herabgesetzten Diät und mit der einfachen Meilengebühr zu begnügen haben.

Digitized by Google

228.

Vorspann für Inquisiten und Sträflinge.

Steir. Statth. Verordn. v. 13. Okt. 1865.

Steir. Landesgesbl. Kundm. v. 10. Nov. 1865, Nr. 25, S. 61.

Die Statthalterei findet im Einvernehmen mit dem steierm. Landes-Ausschusse zur thunlichsten Beschränkung der Landesvorspann bei Verführung von Inquisiten und Sträflingen zu bestimmen, daß die in der Statthalterei-Verordnung vom 1. Aug. 1863, §. 9, lit. e) (Landesgesetz- und Verordnungsblatt de 1863, Nr. 4) ausgesprochene eventuelle Beschränkung der Vorspannsbeistellung für Schüblinge auf ¼ Vorspannswägen auch für Inquisiten und Sträflinge Anwendung zu finden habe, vorausgesetzt, daß deren Transportirung mittels der Vorspann durch einen ärztlichen, der Inquisitionskosten-Rechnung beizuschließenden, Befund als nothwendig erkannt wurde, daher das k. k. Bezirksamt verantwortlich erklärt wird, mit Beachtung des citirten Paragraphes nur dort eine halbe Vorspann anzuweisen, wo eine größere Anzahl von Inquisiten und deren Marschunfähigkeit überhaupt die Beistellung derartiger halber Vorspannen unbedingt erfordert.

Siehe: Minist. Erl. v. 2. Juni 1864 u. 25. Okt. 1865.

229.

Reisekosten-Ersätze bei Dienstreisen in Partei-Angelegenheiten.

Staatsminist. Erl. v. 15. Okt. 1865, Z. 17,011.

Küstenl. Statth. Erl. v. 19. Apr. 1866,

an die Bezirksämter.

Bei Dienstreisen der Bezirksbeamten in Partei-Angelegenheiten wird die Sicherstellung der entfallenden Gebühren von Seite der zahlungspflichtigen Parteien sowohl im Wege eines Reisevorschusses, welcher das Maximum von zwei Drittheilen der ganzen Gebühr nicht überschreiten darf, als auch später nach erfolgter Vornahme der Kommission mittels Entrichtung der gesammten Reise- und Diätengebühr gegen dem gestattet, daß in beiden Fällen der Partei ein bezirksämtlich beglaubigtes Zertifikat auszufolgen ist, welches in Kürze folgende Daten zu enthalten hat:

a) die Requisition der Partei oder den sonstigen Reiseanlaß;

b) den Titel der Zahlungspflichtigkeit;

c) die Gebühr der Reisekosten und Diäten, und zwar erstere nach der Entfernung vom Standorte des Bezirkes unter Angabe der Längen-

Digitized by Google

maße, letztere nach der entsprechenden Diätenklasse der kommissionirenden Beamten; endlich

d) die Erklärung der Freilassung des Rekurses an die vorgesetzte Behörde gegen den Titel der Zahlungspflichtigkeit und gegen das Ausmaß der Liquidirung.

Siehe: Minist. Erl. v. 4. u. 25. Okt. 1865.

230.

Kranken-Aufnahme in allgemeine öffentliche Kranken-Anstalten und Kosteneinbringung.

Bukow. Landesbeh. Ver. v. 18. Okt. 1865, Z. 12,722.

Ges. u. Vbnbl. Ausg. 4. Nov. 1865, Nr. 14, S. 33.

Um die nach den bestehenden Normen zum Ersatze von uneinbringlichen Spital-Verpflegskosten berufenen Personen, Körperschaften und Fonde vor empfindlichen Ueberbürdungen zu wahren und den häufigen Schwierigkeiten, welche sich bei der Hereinbringung derlei Ersätze ergeben, vorzubeugen, wurde den Vorstehungen der hierländigen allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten, d. i. des städtischen Bürgerspitals in Czernowitz und des Gemeindespitals in Suczawa in Erinnerung gebracht, bei der Aufnahme von Kranken in diese allgemeinen, öffentlichen Krankenanstalten die mit der Ministerial-Verordnung vom 4. Dezember 1856, Z. 26,641, vorgeschriebenen Vorsichten strengstens zu beachten und daher insbesondere genau einzuhalten, daß nur solche Personen in die Spitalsverpflegung aufgenommen werden, welche eines Heilverfahrens wirklich bedürfen, und daß bei der Uebernahme von Kranken, wo nur immer möglich, das vollständige Aufnahmsdokument vorgelegt werde, bei Ausnahmsfällen aber die Einholung der erforderlichen Auskünfte unverzüglich erfolge.

Ferner wurden die genannten Krankenanstalten angewiesen, die auf Kosten öffentlicher Fonde und der Gemeinden zur Heilung aufgenommenen Kranken in der Spitalsverpflegung nicht länger zu belassen, als bis selbe so weit hergestellt sind, um die Krankenheilanstalt ohne Gefährdung ihrer Gesundheit verlassen und ihrem Erwerbe nachgehen zu können, oder um sie, wenn ihr Zustand als unheilbar erkannt wird und sie transportabel sind, an ihre Angehörigen, oder an die Zuständigkeitsgemeinde zur weiteren Pflege zu übergeben, weil die allgemeinen, öffentlichen Krankenanstalten keine Versorgungshäuser sind, sondern ihrer wahren Widmung gemäß in der gemeinnützigsten Weise nur zur Krankenpflege verwendet werden müssen.

Digitized by Google

Zur Sicherung des genauen Vollzuges obiger Anordnungen werden die Bestimmungen der vorberufenen, so wie der damit in Verbindung stehenden Ministerial-Verordnung vom 6. März 1855, Z. 6382, dann der Erlaß der Landesbehörde vom 17. Mai 1863, Z. 5305, hiemit in der Beilage auch zur allgemeinen Kenntniß mit der Aufforderung gebracht, daß die politischen und Polizeibehörden, die Gemeinden und die Seelsorger für deren genaueste Befolgung durch pünktliche und verläßliche Einhaltung der ihnen darin zugewiesenen Obliegenheiten nach ihrem Wirkungskreise Sorge zu tragen haben. [1])

---

[1]) Der Erlaß der Bukowinaer Landesregierung v. 30. August 1860, Z. 7535, bringt die beiden Ministerial-Erlasse v. 6. März 1855 u. 4. Dez. 1856.

Der Erlaß d. Minist. d. Inn. v. 6. März 1855 verordnet:

I. Verpflegskosten, welche öffentliche, allgemeine Krankenanstalten nach Maßgabe ihrer Stiftungen und der für sie geltenden Reglements für darin aufgenommene Kranke anzusprechen berechtiget sind, und welche nicht von den Verpflegten selbst, oder von Anderen, zu Folge allgemeiner oder spezieller Gesetze und Vorschriften, oder nach besonderen Verträgen, Stiftungsverbindlichkeiten, richterlichen oder administrativen Erkenntnissen u. dgl. zunächst ersatzpflichtigen, physischen oder moralischen Personen (Körperschaften, Vereinen, Innungen u. s. f.) hereingebracht werden können, sind den Anstalten aus dem Landesfonde jenes Kronlandes oder Verwaltungsgebietes, wohin der Verpflegte zuständig ist, und wenn die Zuständigkeit nicht ermittelt werden kann, aus welchem er in die betreffende Anstalt gebracht wurde, zu vergüten.

II. Die Verpflegsgebühren, welche öffentliche allgemeine Krankenanstalten für darin behandelte zahlungsunfähige Ausländer aufzurechnen haben, und wofür ihnen zufolge bestehender Staatsverträge oder wegen Fruchtlosigkeit der im diplomatischen Wege gepflogenen Verhandlung keine Vergütung zu Theil wird, werden von dem Landesfonde des Kronlandes oder Verwaltungsgebietes, in welchem die Anstalt sich befindet, bezahlt. Diese Ersatzpflichtigkeit des Landesfondes hat jedoch erst mit dem Verwaltungsjahre 1855/6 zu beginnen, und bezieht sich daher nur auf die, vom 1. November 1855 angefangen, in solchen Krankenanstalten aufgelaufenen Verpflegskosten für Ausländer.

Durch obige Grundsätze wird an der auf speziellen Anordnungen beruhenden Beitragsleistung des Aerars für einzelne Anstalten, oder bei gewissen Gattungen von Krankheiten, sowie an den in besonderen Uebereinkommen, Stiftungen u. dgl. begründeten Spitalsbeiträgen einzelner Korporationen, Innungen, Vereine u. s. f. nichts geändert.

Nachdem überhaupt die Regulirung der Verpflegsgebühren einer besonderen Verhandlung vorbehalten bleibt, so haben die gegenwärtigen Bestimmungen, abgesehen davon, daß sie den Krankenanstalten für viele bisher uneinbringlich gebliebenen Verpflegskosten die Vergütung aus den Landesfonden gewähren, keinen Einfluß weder auf sonstige Einkommensquellen der fraglichen Anstalten, noch auf die Verpflichtungen, welche die Gemeinden, in denen sich diese Anstalten befinden, oder für welche sie vorzugsweise gewidmet sind, aus besonderen Gründen, namentlich, weil etwa für ihre Angehörigen geringere Verpflegsgebühren, als für auswärtige Kranke aufgerechnet werden, eben diesen Anstalten gegenüber auf sich haben.

Digitized by Google

231.

Uebertragung der Leitung und Verwaltung des Gefängnißwesens an das Justizministerium.

Staatsminist. Erl. v. 25. Okt. 1865, Z. 4820.

Tirol. Statth. Verordn. v. 3. Nov. 1865, Z. 26,559.

Se. k. k. apost. Majestät haben mit Allerh. Entschließung vom 16. Okt. d. J. anzuordnen geruht, daß die Leitung und Verwaltung des Gefängnißwesens aus dem Ressort des Staatsministeriums ausgeschieden und in jenes des Justizministeriums unter nachfolgenden Modalitäten übernommen werde:

1. Daß die Leitung und Verwaltung der sämmtlichen Strafanstalten in den Kronländern Böhmen, dem lombardisch-venetianischen Königreiche, in Dalmatien, Galizien, Oestreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, der Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg und dem Küstenland aus den Agenden des Staatsministeriums auszuscheiden und in den ausschließlichen Wirkungskreis des Justizministers zu übertragen sei, wobei zugleich der Letztere ermächtiget wird, einen Beamten des Justizministeriums, als seinen Stellvertreter, mit der Oberleitung und Aufsicht über diese sämmtlichen Strafanstalten mit Einschluß der Straf- und Untersuchungsgefängnisse bei den Gerichten zu betrauen;

2. daß die Gesammtheit jener Amtsgeschäfte und Thätigkeiten, welche zur Verwaltung und Beaufsichtigung der Strafanstalten in den einzelnen Kronländern bisher den Landesstellen obgelegen haben, in den ausschließlichen Wirkungskreis der Oberstaatsanwälte, und

3. daß die Lokalaufsicht über die einzelnen bisher unter der Leitung der politischen Behörden gestandenen Strafanstalten den Staatsanwälten jener Bezirke, in welchen sie liegen, mit dem Wirkungskreise der bisherigen Hauskommissäre übertragen werde.

Diese Allerhöchste Entschließung tritt mit 16. November d. J. in Wirksamkeit.

Indem die Statthalterei in Folge Erlasses des Herrn Staatsmini-

---

Der Erlaß des Ministeriums des Innern v. 4. Dez. 1856, Z. 26,241, zur Durchführung der obigen Grundsätze ist im 6. Bande dieses Werkes Nr. 48, Seite 48—60 abgedruckt.

Die Verpflegstaxe in der Krankenanstalt zu Suczawa ist nach Mittheilung der Landesbehörde in Czernowitz an die Statthalterei in Mähren (Statth. Kundm. v. 5. Okt. 1865, Landesgesbl. Nr. 27, S. 53) bis Ende 1868 täglich für Erwachsene 38 kr., für Kinder unter 7 Jahren 19 kr. ö. W.

Digitized by Google

sters vom 25. v. M., Z. 4820, zur Durchführung dieser Allerhöchsten Anordnung wegen der Uebergabe der weiblichen Strafanstalt in Schwaz an den Oberstaatsanwalt die entsprechende Einleitung trifft, werden die Unterbehörden von dieser Maßregel mit der Weisung verständiget, sich vom 16. l. M. angefangen in den das Gefängnißwesen betreffenden Angelegenheiten unmittelbar an die Oberstaatsanwaltschaft zu wenden. [1])

232.

Verbot medizinischer Kräuter-Zigarren.

Staatsminist. Erl. v. 29. Okt. 1865, Z. 20,069.

Tirol. Statth. Verordn. v. 21. Nov. 1865, Z. 26,744.

Es ist vorgekommen, daß Dr. Ignaz Löwy in Wien „medizinische Kräuter-Zigarretten", bestehend aus einer Mengung von Belladonna- und Hyoscyamus-Blättern, namentlich für Brustkranke, in den Verkehr setzt. Da dies gegen die Vorschriften der Sanitätspolizei und der Medizinalgesetze verstoßen würde, ist der Verkauf dieser Zigarretten nicht zu gestatten, auf der genauen Beobachtung des Verbotes aber feste Hand zu halten.

Siehe: Polizei-Verordn. v. 9. Okt. u. Statth. Erl. v. 20. Nov. 1865.

---

[1]) Ein Staatsminist. Erl. v. 12. Dez. 1865, Z. 24,840 (Tirol. Statth. Verordn. v. 10. Jänn. 1866, Z. 30,438, kundgemacht durch Ges. u. Verordnbl. v. 22. März 1866, Nr. 4, S. 32) gibt zu dieser Verordnung folgenden Nachtrag:

Das k. k. Staatsministerium hat mit Erlaß vom 12. v. M., Z. 24,840, eröffnet, daß durch die Allerh. Entschließung vom 16. Okt. v. J., betreffend die Uebertragung der die Strafanstalten betreffenden Agenden in das Ressort des k. k. Justizministeriums, der bisherige Wirkungskreis der Länderchefs, Länderstellen und Vorsteher der gemischten Bezirksämter in Bezug auf die Administration der gerichtlichen Arreste bei den gemischten Bezirksämtern in keiner Weise berührt wurde, und daß daher auch bezüglich der Auslagen der Administration dieser Arreste die Minist. Verordn. v. 4. Nov. 1854 (Z. 292 des R. G. Bl. §. 1 lit. b) noch fortan in Kraft besteht.

Die Thätigkeit des k. k. Generalinspektors und beziehungsweise der k. k. Generalinspektion des Gefängnißwesens kann sich daher bezüglich jener Arreste nur auf jene Angelegenheiten beschränken, bezüglich welcher dem k. k. Justizminister eine mittelbare oder unmittelbare Einflußnahme vorbehalten ist.

Hievon werden die Unterbehörden im Nachhange zur h. ä. Verordnung vom 3. Nov. 1865 (Nr. 66 des Ges. u. Verordnbl.) in Kenntniß gesetzt.

Siehe: Statth. Erl. v. 13. Okt. 1865 u. Minist. Erl. v. 15. Juni 1866.

Digitized by Google

233.

Schiffahrt-Akte für die Donaumündungen.

Vertrag v. 2. Nov. 1865,

unterzeichnet in Galacz, ratifizirt durch Protokoll zu Paris am 28. März 1866.

Reichsgesbl. Kundm. v. 25. Sept. 1866, Nr. 109, S. 263.

In Folge des Artikels 16 des Pariser Vertrages v. 30. März 1856 wurde eine europäische Kommission eingesetzt, zur Förderung der Schiffahrt in dem stromabwärts von Isaktscha liegenden Theil der Donau, deren Mündungen und in den angrenzenden Theilen des Meeres. — Nachdem diese Kommission den Absichten der vertragschließenden Mächte entsprechend vorgegangen ist, werden durch gegenwärtige Akte die Rechte und Verpflichtungen festgestellt, welche durch die neu herbeigeführten Verhältnisse für alle Flaggen geschaffen wurden, die diesen Fluß beschiffen.

Die ernannten Bevollmächtigten der sieben Mächte (Oestreich, Frankreich, England, Italien, Preußen, Rußland und Türkei) haben sich in den Bestimmungen vereinbart, — deren folgende auf das Sanitätwesen Bezug haben:

Artikel 4. Die hohe Pforte williget ein, zum Behufe der Baulichkeiten, welche die europäische Kommission oder die an ihre Stelle tretende Behörde für den Hafendienst in Sulina, für das Marinehospital ꝛc. am rechten Ufer (der Donau) einen angemessenen Bauplatz zu überlassen. —

Artikel 18. Die für die Donaumündungen giltigen Sanitätvorschriften werden auch ferner durch den in Konstantinopel eingesetzten Ober-Sanitätrath geregelt, in welchen die verschiedenen, bei der hohen Pforte beglaubigten auswärtigen Missionen durch Abgeordnete vertreten sind.

Diese Vorschriften werden in einer Weise abgefaßt werden, welche in richtigem Maßstabe den Bürgschaften für den Sanitätszustand einer-, sowie den Bedürfnissen des Seehandels anderseits Rechnung trägt, — und werden, soweit thunlich, die in den nachstehenden Artikeln 19 und 20 aufgestellten Grundsätze zum Ausgangspunkte nehmen.

Artikel 19. Die stromabwärts auf der Donau gehenden Schiffe sollen von jeder sanitären Ueberwachung frei bleiben, — dasselbe gilt von den vom Meere ankommenden Schiffen, so lange im Orient keine Pestepidemie herrscht; — diese Schiffe sind einfach zur Vorweisung ihres Gesundheitspasses, an die Behörde der Häfen, in welchen sie vor Anker gehen, zu verhalten.

Digitized by Google

Artikel 20. Wenn eine Pestepidemie im Oriente ausbricht, — und die Anwendung von Sanitätsmaßregeln auf der untern Donau für nöthig erachtet wird, so kann die Quarantaine von Sulina wieder errichtet werden; — die vom Meere einlangenden Schiffe werden in diesem Falle in Sulina die Quarantaine-Formalitäten zu erfüllen gehalten sein, und können, — wenn die Epidemie die europäisch-türkischen Provinzen noch nicht ergriffen hat, — bei ihrer Fahrt stromaufwärts keiner Sanitätsmaßregel mehr unterzogen werden.

Wenn jedoch, im Gegentheile bereits eine oder mehre der Donauufer-Provinzen von der Epidemie ergriffen sind, so werden Quarantaine-Anstalten dort, wo es nöthig erscheint, auf dem das türkische Gebiet durchlaufenden Theile des Flusses errichtet werden.

Beilage A.

Artikel 24. In Fällen von Stranden und Scheitern, sowie in Fällen von Havarie, leistet der Hafenkapitän von Sulina den dringend erforderlichen Beistand.

Hinsichtlich der Fahrt bei Nacht oder neblichtem Wetter sind folgende Vorschriften gegeben:

Artikel 47. Jedes zur Nachtzeit (zwischen Untergang und Aufgang der Sonne) fahrende Dampfschiff soll mit einem auf die Entfernung von zwei Meilen leicht sichtbaren weißen Lichte am Top des Fockmastes, mit einem grünen Lichte an Steuerbord und mit einem rothen Lichte an Backbord versehen sein.

Die Profillichter sind an der inneren Seite mit Blenden in der Richtung vom Hintertheile nach dem Vordertheile versehen, so daß weder das grüne Licht vom Backbord vorwärts, noch das rothe vom Steuerbord vorwärts sichtbar ist.

Die Segelschiffe führen, wenn sie unter Segel oder im Schlepptau gehen, dieselben Lichter wie die Dampfschiffe während der Fahrt, mit Ausnahme des weißen Lichtes auf dem Fockmast, dessen sie sich niemals bedienen dürfen.

Dampfer, welche ein oder mehre Schiffe schleppen, führen außer ihren Profillichtern zwei weiße Lichter, welche über einander am Top angebracht sind und dazu dienen, sie von anderen Dampfern zu unterscheiden.

Hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften dieses Artikels hat zu gelten, daß jedes Dampfschiff, sobald es nur mit seinen Segeln fährt, als Segelschiff, dagegen — was immer für Segelwerk es trage — sobald seine Maschine arbeitet, als Dampfschiff angesehen wird.

Zur Nachtzeit fahrende Flöße müssen ein weißes Licht an jeder Ecke und drei weiße Lichter übereinander am Top führen.

Digitized by Google

Artikel 48. Segelschiffe, Schleppzüge und Flöße dürfen nicht fahren, wenn die Dunkelheit nicht gestattet, beide Stromufer zugleich wahrzunehmen.

Artikel 49. Bei Nebel fahren die Dampfschiffe nur mit ermäßigter Geschwindigkeit und lassen die Schiffsglocke ununterbrochen, die Pfeife von fünf zu fünf Minuten ertönen; sie haben Anker zu werfen, wenn der Nebel sich in einem Grade verdichtet, daß das Ufer, an welchem, oder jenes, gegen welches sie hinfahren, nicht mehr zu unterscheiden ist.

Artikel 50. Es ist den Schiffen untersagt, ihre Vertäuung während der Nacht oder des Nebels quer über den Strom liegen zu lassen.

Siehe: Gesetz v. 25. Febr. 1865 und Vertrag v. 22. Sept. 1867.

234.

Verbot der Spielerei „Pharaoschlangen."

Niederöstr. Statth. Erl. v. 20. Nov. 1865, Z. 42,594.

Tirol. Statth. Präsid. Kundm. v. 22. März 1866, Z. 173/präs. — Ges. u. Verordnbl. Ausg. 22. März 1866, Nr. 18, S. 42.

Da zur Bereitung der in der jüngsten Zeit in Handel gesetzten und unter dem Namen „Pharao's Salonschlange" bekannten pyrotechnischen Spielerei ein sehr heftiges Gift verwendet wird, und daher während des Verbrennens derselben sich gesundheitschädliche Dämpfe entwickeln, und selbst der nach der Verbrennung zurückbleibende Rückstand giftig wirkt, so findet sich das k. k. Statthalterei-Präsidium aus öffentlichen Gesundheitsrücksichten bestimmt, den Bezug, die Erzeugung und den Verkauf der sogenannten „Pharao's Salonschlangen" zu verbieten.

Siehe: Verordn. v. 9. Okt. 1865 u. 27. Jänn. 1866.

235.

Bestimmung des Belegraumes in den Kasernen (auch in Kommunal-Kasernen).

Kriegsminist. Reskr. v. 26. Nov. 1865, Abth. 8, Nr. 3559.

Krain. Landesbeh. Erl. v. 2. Mai 1866, Z. 2569.

Ges. u. Verordngbl. Kundm. v. 26. Mai 1866, Nr. 7, S. 58.

Das Kriegsministerium hat für jeden gesunden Mann künftighin den Luftraum mit 2½ Kubikklafter als Norm für die Belagsausmittlung festgesetzt.

Es hat daher die Ausmittlung des Belages für die Kasernen nach

Digitized by Google

dem Raume der Bodenfläche der Lokalien nur insolange stattzufinden, als es möglich ist, dem Manne bei dieser Ausmittlungsmodalität obgedachtes Luftquantum zuführen zu können. In Kasernen dagegen, wo so niedrige Zimmer sind, daß obige Bedingung nicht erreicht werden kann, ist der Belag nach dem Luftraume zu ermitteln.

Dieses wird in Folge Note des Landes-General-Kommando's in Udine vom 4. März l. J., Z. 338, zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung der Unterbehörden und Gemeinden gebracht.

Siehe: Minist. Erl. v. 12. Juni 1865 u. Gesetz v. 13. Febr. 1866.

236.

Beseitigung des Vagabundenwesens in Tirol.

Tirol. Statth. Präs. Verordn. v. 28. Nov. 1865, Z. 2508.

Die Statthalterei findet über Ansuchen des tirolischen Landes-Ausschusses die genaue Befolgung der zahlreichen, zur Beseitigung des Dörcher- und Vagabundenwesens bestehenden Verordnungen neuerdings einzuschärfen und den Unterbehörden zur Pflicht zu machen:

1. Die Ueberwachung der Gemeinden bezüglich der Erfüllung ihrer Armen-Versorgungspflicht; 2. die Entfernung fremder Bettler und Landstreicher — und Bestellung von Gemeinde- und Bezirkswächtern (sogenannten Bettelvögten) nach Präsid. Statth. Verordn. v. 22. Juni 1862, Z. 1820, und 10. Okt. 1862, Z. 2499; 3. thunlichste Begünstigung der Auswanderung Erwerb- und Besitzloser; 4. Erschwerung und Einschränkung des bestimmungslosen Herumvagirens; 5. Bestrafung der Vagabunden, Bettler und Müssiggänger, und nach Umständen Ablieferung derselben in das Zwangs-Arbeithaus; 6. strenge Anwendung der Meldung-Vorschriften auf Jene, welche Vagabunden Unterkunft geben.

Siehe: Statth. Erl. v. 9. Febr. 1864 u. Minist. Erl. v. 14. Febr. 1866.

237.

Amtsinstruktion für den Generalinspektor des Gefängnißwesens.

Justiz. Minist. Verordn. v. 4. Dez. 1865, Z. 1981/präs.,
wirksam für die deutsch-slavischen Kronländer.

In Vollzug der mit Verordnung v. 25. Okt. 1865 kundgemachten Allerh. Entschließung Sr. Majestät v. 16. Okt. 1865, wonach die Leitung

Digitized by Google

und Verwaltung des gesammten Gefängnißwesens in dem Wirkungskreise des Justizministeriums vereiniget worden ist, wird eine Amtsinstruktion für den Generalinspektor des Gefängnißwesens festgesetzt.

NB. Nach dieser in 12 Artikeln bestehenden Instruktion hat der Generalinspektor als Stellvertreter und im Namen des Justizministers die oberste Leitung und Aufsicht über alle Strafanstalten und Untersuchungsgefängnisse, und zwar nicht blos in Beziehung auf ihre innere Einrichtung und Ordnung, sondern auch in Ansehung ihrer ökonomischen Verwaltung zu führen. Zu seinen vorzüglichsten Pflichtaufgaben gehört es, eine gründliche Reform des gesammten Gefängnißwesens anzubahnen und nach Maßgabe derjenigen gesetzlichen Vorschriften, welche in dieser Richtung jeweilig erlassen werden, in Ausführung zu bringen. Es soll die Besserung der Sträflinge durch Unterricht und entsprechende Arbeiten angestrebt, und bei Entlassung der arbeitfähigen und arbeitlustigen Sträflinge für einen ehrlichen Erwerb derselben gesorgt werden.

Der Generalinspektor wird darauf bedacht sein, die sogenannten Arbeit-Ueberverdienstgelder zweckentsprechend zu regeln, die Straf- und Untersuchungsgefängnisse öfters persönlich zu untersuchen, und ist berechtiget, Gesuche um Nachsicht oder Milderung verhängter Strafen entgegenzunehmen und mit seiner Wohlmeinung an das Oberlandesgericht oder unmittelbar an den Justizminister zu leiten.

Siehe: Minist. Erl. v. 25. Okt. 1865 u. 15. Juni 1866.

238.

Belegung der Landesstuten durch ärarische Beschälhengste.

Handels-, Kriegs-, Staats- u. Finanzminist. Verordn. v. 18. Dez. 1865.

Reichsgesbl. Kundm. v 31. Jänn. 1866, Nr. 11, S. 19.

Die Belegung der Landesstuten durch die ärarischen Beschälhengste findet im Jahre 1866, gleich wie im Jahre 1865, nur noch im Küstenlande, Dalmatien und in der Militärgränze unentgeltlich statt, während in Krain, Steiermark, Kärnten, Galizien und der Bukowina für die Benützung der aufgestellten Landesbeschäler in dem gedachten Jahre von $^5/_{10}$ des ganzen Hengstenstandes ein Deckgeld von 1 fl., für $^4/_{10}$ des Standes ein Deckgeld von 2 fl., von $^1/_{10}$ des Standes ein Deckgeld von 3 fl. ö. W., und in den übrigen deutsch-slavischen Ländern von $^5/_{10}$ des ganzen Hengstenstandes ein Deckgeld von 1 fl., von $^3/_{10}$ des Standes ein Deckgeld von 2 fl., von $^2/_{10}$ des Standes ein Deckgeld von 3 fl. ö. W. eingehoben werden wird.

Digitized by Google

Dabei gilt zugleich die Bestimmung, daß für einzelne ausgezeichnete und bewährte Vollblut- und Halbbluthengste eine besondere Taxe von 4 fl. ö. W. und aufwärts eingehoben werden kann.

Bezüglich der sonstigen Modalitäten, unter welchen die Belegung der Landesstuten durch die ärarischen Beschälhengste im Jahre 1866 stattzufinden hat, bleiben die mit der Verordnung vom 5. Jänner 1865, Reichsgesetzblatt Nr. 10, festgesetzten Bestimmungen aufrecht, sowie auch die vom Kriegsministerium für die deutsch-slavischen Länder im Jahre 1865 zum erstenmale bewilligte Begünstigung, daß die kleinen Pferdezüchter die Deckgelder gegen Haftung ihrer Gemeinden erst nach der Ernte entrichten können, auch im Jahre 1866 fortbesteht.

(NB. Eine Verordnung derselben Ministerien v. 24. Dez. 1866, Reichsgesbl. Kundm. v. 5. Jänn. 1867, Nr. 3, S. 9, verfügt das Gleiche auch für das Jahr 1867.)

Siehe: Minist. Erl. v. 5. Jänn. u. 28. Apr. 1865, auch v. 3. Febr. 1866.

239.

Rationelle Hundeordnung.

Erl. d. Minist. d. Inn. v. 23. Dez. 1865, Z. 23,168.

Tirol. Statth. Kundm. v. 5. März 1866, Z. 46.

Ges. u. Verordnbl. Ausg. 7. Apr. 1866, Nr. 40, S. 82.

Zufolge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 23. Dez. 1865, Z. 23,168, werden im Nachstehenden die Beschlüsse des zu Wien im Monate August 1865 abgehaltenen zweiten internationalen Kongresses von Thierärzten über den vom vorbereitenden Comité demselben vorgelegten III. Programmspunkte, welcher die Prinzipien einer rationellen Hundeordnung zum Gegenstande hat, zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den Gemeinden zur thunlichsten Berücksichtigung empfohlen.

Gedachte Beschlüsse lauten wie folgt:

III. Punkt des Programmes.

Schlußfassung über die Prinzipien einer rationellen Hundeordnung.

Vor allem spricht sich die Versammlung einhellig dahin aus, daß die Wuth wirklich eine spezifische, selbständige Krankheitsform sei, bei der sich ein Contagium erzeugt, welches durch Biß oder Impfung auf Thiere oder Menschen übertragen, im Stande ist, dieselbe Krankheit hervorzurufen, und daß diese keineswegs ein Tetanus ist.

Digitized by Google

Hierauf faßt dieselbe folgende Beschlüsse:

1. Es wäre in sämmtlichen Städten und Landgemeinden eines Landes eine Hunde-Conscription, ein Hunde-Census einzuführen und zu diesem Behufe in allen Gemeinden des ganzen Landes in gleichlautenden Formularien ein Hunde-Kataster anzulegen.

2. Jeder Hund soll mittels einer Marke kenntlich gemacht werden.

3. Es soll die Verminderung der Zahl der Hunde möglichst angestrebt werden, und die Versammlung hält die Einführung einer möglichst hohen Hundesteuer für eines der vorzüglichsten Mittel, diesen Zweck zu erreichen.

Diese Steuer soll für alle Hunde, ohne Unterschied des Geschlechtes gleich sein.

Dieser Steuer hätten alle Hunde zu unterliegen. Eine etwaige Ermäßigung der Steuer oder Befreiung von derselben für Hunde, die zu gewissen Beschäftigungen benützt werden, soll möglichst beschränkt werden.

4. Es soll dafür gesorgt werden, daß das freie Herumtreiben der Hunde ohne Aufsicht, ganz besonders aber das Herumlaufen brünstiger Hündinen möglichst hindangehalten werde.

5. Unter gewöhnlichen Verhältnissen ist von dem Tragen der Maulkörbe, als Regel, Umgang zu nehmen. In jenen Distrikten, in welchen Wuthanfälle aufgetreten sind, ist das Tragen der Maulkörbe unerläßlich. Die Dauer des Tragens der Maulkörbe wird von Seite der Behörden im Einvernehmen sachkundiger Thierärzte von Fall zu Fall mit Rücksicht auf die speziellen Verhältnisse bestimmt.

6. In Staaten, in welchen bis jetzt keine gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Anzeige ansteckender Krankheiten bestehen, sollen alle Hunde, welche sich als wuthverdächtig oder wirklich wüthend zeigen, unverweilt zur Kenntniß der Behörde gebracht werden.

7. Wüthende Hunde sind unbedingt zu vertilgen, die von denselben gebissenen und mit ihnen in Berührung gekommenen Hunde nur dann, wenn nachweisbar von denselben noch kein Mensch gebissen wurde; wurde jedoch von denselben Jemand gebissen, so sind selbe erst dann zu vertilgen, wenn der Gesundheitszustand derselben konstatirt ist.

Wuthverdächtige Hunde sind in so lange in sicherer Verwahrung und unter genauer Beobachtung zu halten, bis der Gesundheitszustand derselben konstatirt ist.

Zeigen sich dieselben in der That wüthend, so sind sie zu vertilgen. Werden sie als nicht wüthend befunden, so können selbe ihren Eigenthümern wieder ausgefolgt werden.

Zeigen sich bei einem wegen Wuthverdacht getödteten Hunde

Digitized by Google

auch nur die geringsten Zeichen, welche auf die Wuthverdächtigkeit desselben hinweisen, so sind alle von demselben gebissenen oder mit ihm in Berührung gekommenen Hunde zu vertilgen.

Es ist selbstverständlich, daß bei vorkommenden Wuthfällen die nothwendigen Desinfektions-Maßregeln durchgeführt werden müssen.

8. Sollen alle diese Maßregeln den beabsichtigten Zweck möglichst erreichen, so ist es nothwendig, daß selbe unter Mitwirkung sachkundiger Veterinäre durchgeführt, und daß jedem Hundehälter bei Gelegenheit der Conscription seines Hundes eine gedruckte gemeinfaßliche Belehrung über die Gesunderhaltung der Hunde, sowie über die Kennzeichen der Wuth und über die zu ihrer Vorbauung und Tilgung nothwendigen veterinär-polizeilichen Maßregeln übergeben werde.

Siehe: Minist. Erl. v. 13. Mai 1863, Statth. Erl. v. 9. Dez. 1864 u. 4. März 1866.

240.

Verbot, Mineralöle in zollamtliche Magazine einzulagern.

Finanz- u. Handelsminist. Erl. v. 29. Dez. 1865.

Reichsgesbl. Kundm. v. 12. Jänn. 1866, Nr. 5, S. 14.

In Erwägung der großen Feuergefährlichkeit, dann des durchdringenden bituminösen Geruches der natürlichen und künstlich erzeugten Mineralöle, wird mit Rücksicht auf die Minist. Verordn. v. 17. Juni 1865 erklärt, daß solche Oele zu jenen Gegenständen gehören, welche im Sinne der §§. 227 und 229 der Zoll- und Staatsmonopol-Ordnung v. 11. Juli 1835 — von der Einlagerung in die zollamtlichen Niederlagen ausgeschlossen sind, und von den Zollämtern nicht in Verwahrung genommen werden dürfen.

Siehe: Minist. Erl. v. 17. Juni 1865 u. 27. Jänn. 1866.

241.

Verpflegtaxen im allgemeinen Krankenhause zu Troppau.

Schles. Landesreg. Kundm. v. 30. Dez. 1865, Z. 13,132.

Sch. Ldgsbl. Kundm. v. 26. Jänn. 1866, Nr. 1, S. 1.

Laut Eröffnung des schles. Landes-Ausschusses vom 29. Dez. 1865, Z. 3146, wurde mit Beschluß des schles. Landtages vom 16. Dez. 1865 die tägliche Verpflegstaxe der dritten Klasse des Dr. Heidrichischen allgemeinen Krankenhauses zu Troppau für das Jahr 1866 mit

Digitized by Google

50 kr. östr. W. festgesetzt, dagegen die Verpflegsgebühr der ersten Klasse mit 1 fl., und der zweiten Klasse, sowie jene für Irrsinnige, mit 70 kr. östr. W. wie in den Vorjahren, auch für das Jahr 1866 beibehalten.

Siehe: Landesbeh. Verordn. v. 18. Okt. 1865, u. 5. Jänn. 1866, Z. 16,823.

242.

Verzeichniß der Privilegien im Sanitätfache vom Jahr 1865.

Nach dem amtlichen alfabetischen Verzeichnisse vom Jahr 1865 (ausgegeben in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei i. J. 1866) wurden folgende ertheilte, verlängerte, übertragene und außer Kraft getretene Privilegien von dem k. k. Privilegien-Archive einregistrirt.

A. Ertheilte Privilegien.

1. An Biach Emanuel & Komp., Großhändler in Wien, — auf die Erfindung einer eigenthümlichen Hufschmiere. — Datum der Urkunde 13. Apr. 1865. — Dauer des Privilegiums 1 Jahr. — Die Geheimhaltung wird angesucht. Alfabetisches Verzeichniß Nr. 41. — Erloschen 15. Apr. 1866.

2. An Boschan Carl und Gebrüder Bindtner und Caffon in Wien, — auf eine geruchlose Petroleums-Sicherheitlampe. — Urk. v. 10. Apr. 1865 — für 1 Jahr — offen. A. Vz. Nr. 54. — Erloschen am 10. Apr. 1866.

3. An Chapmann John in London (Bevollmächtigter Alfr. Lenz in Wien) — auf einen Apparat für Umschläge auf das Rückgrat und dessen Umgebung. — Urk. v. 8. Juni 1865 — für 1 Jahr — offen. A. Vz. Nr. 68. — Verlängert auf das 2. Jahr 1866. — Erloschen i. J. 1867. Vz. VI. Nr. 594.

4. An Cohn Bernhard, Chirurg, und dessen Sohn Leopold Friedrich, Dr. d. Med., Zahnärzte in Wien, — auf die Verbesserung ihrer privilegirt gewesenen elastischen Masse für künstliche Zähne und Gebisse. — Urk. v. 10. Juni 1865 — für 1 Jahr — geheim; A. Vz. Nr. 83. — Erloschen am 10. Juni 1866.

5. An Faber, Dr. C. Maria, Zahnarzt in Wien, — auf ein fäulnißwidriges Wasser „Ozon-Mundwasser". — Urk. v. 4. Okt. 1865 — für 1 Jahr — geheim. A. Vz. 123. — Verlängert auf das 2. Jahr 1866, — auf das 3. 1867.

Digitized by Google

6. An Fieber Friedrich, Dr. d. Med. in Wien, — auf eine Verbesserung der zur Einathmung medikamentöser Flüssigkeiten verwendeten Apparate. — Urk. v. 16. Dez. 1865 — für 1 Jahr — offen. A. Vz. Nr. 135. — Verlängert auf das 2. Jahr 1866. — Erloschen i. J. 1867. — Vz. 1868 I. Nr. 221.

7. An Gottlieb Sandor, Spängler, und Hirsch Jakob, Schlosser in Wien — auf eine Verbesserung der englischen Retiraden. — Urk. v. 4. Okt. 1865 — für 1 Jahr — geheim. A. Vz. Nr. 169. — Erloschen 1866, Vz. 1867 III. Nr. 164.

8. An Hodek Eduard, Thierstopfer in Wien, — auf ein Verfahren, alle Arten von Thierköpfen naturgetreu zu präpariren. — Urk. v. 1. Aug. 1865 — für 1 Jahr — geheim. A. Vz. Nr. 221. — Erloschen 1866. Vz. 1867. II. Nr. 70.

9. An Kaczander M., Dr. d. Med. in Wien, — auf ein Suspensorium ganz eigenthümlicher Konstruktion. — Urk. v. 29. Aug. 1865 — für 1 Jahr — geheim. A. Vz. Nr. 253. — Erloschen am 29. Aug. 1866. Vz. 1867, Nr. 97.

10. An Leimer Jos., Bildhauer, und Matjasovszky Ant., Tischlermeisterin in Wien, — auf Dampf- und Douche-Badekästen. — Urk. v. 31. Okt. 1865 — für 1 Jahr — offen. A. Vz. Nr. 294. — Verlängert auf das 2. Jahr 1866, — auf das 3. Jahr 1867.

11. An Leitner Josef, Fabrikant chirurgischer Instrumente in Wien, — auf Hart-Kautschuk-Pumpapparate zu Heil- und chemischen Zwecken. — Urk. v. 26. Juli 1865 — für 1 Jahr — offen. — Erloschen am 20. Juli 1866. A. Vz. Nr. 309.

12. An Leimer Josef, Bindermeister in Ofen, — auf eigenthümliche Dampfbad-Wannen. — Urk. v. 23. Mai 1865 — für 6 Jahre — geheim. A. Vz. Nr. 298.

13. An Markus Siegfried, Mechaniker in Wien, auf einen Apparat zur Carbonisirung der atmosphärischen Luft. — Urk. v. 16. Mai 1865 — für 1 Jahr — geheim. A. Vz. Nr. 339. — Verlängert auf das 2. Jahr 1866. — Uebertragen durch Kaufvertrag an Anton Hentsch, Seidenfabrikant in Wien i. J. 1866. A. Vz. Nr. 23. — Verlängert auf das 3. bis 7. Jahr. Vz. Nr. 24 i. J. 1867.

14. An Münzberg Victor, Dr. der Chemie in Wien, — auf eine eigenthümliche Kontrole über assekurirtes Vieh. — Urk. v. 19. Jänn. 1865 — für 1 Jahr — geheim. A. Vz. Nr. 366. — Verläng. a. d. 2. u. 3. Jahr 1866 u. 1867. — Erloschen i. J. 1868. Vz. II. Nr. 246.

Digitized by Google

15. An Podlaszecki Stefan, gr. kath. Weltpriester im Krakauer Gebiet, — auf einen eigenthümlichen Luftbad-Apparat. — Urk. v. v. 3. Juni 1865 — für 1 Jahr — offen. A. Vz. Nr. 421. — Verläng. a. d. 2. Jahr 1866. — Erloschen i. J. 1867. Vz. VI. Nr. 591.

16. An Polt Carl, Agent in Wien, — auf eine Pomade zur Erhaltung und Beförderung des Haarwuchses „Reseda-Krauselpomade". — Urk. 18. Nov. 1865 — auf 1 Jahr — geheim. A. Vz. 427. — Verläng. a. d. 2. Jahr 1866, a. d. 3. Jahr 1867.

17. An Schmidt August, Civil-Ingenieur in Wien, — auf ein eigenthümliches Wasserfiltrum und dessen Reinigung. — Urk. v. 12. Aug. 1865 — auf 3 Jahre — geheim. A. Vz. Nr. 493.

18. An Török Josef, Apotheker in Pest, — auf Zigaretten aus Zahnpapier zum Einräuchern der Zähne, wodurch diese rein erhalten und vor Zahnübeln geschützt werden. — Urk. v. 5. Juli 1865 — für 1 Jahr — geheim. A. Vz. Nr. 546.

19. An Wage Aug. Ferd. in Wien, — auf einen Sicherheit-Apparat zur Aufbewahrung von Petroleum und anderen feuergefährlichen Flüssigkeiten. — Urk. v. 16. Juni 1865 — für 1 Jahr — geheim. A. Vz. Nr. 568. — Uebertragen durch Gesellschaftsvertrag an Dworzak & Wage in Wien. A. Vz. Nr. 32 Uebertr. — Erloschen am 16. Juni 1866. A. Vz. Nr. 573.

B. Verlängerte Privilegien.

1. Des Griff L. A. Privilegium v. 25. Mai 1858 — auf die Erfindung eines kosmetischen Mundmittels „Hematin-Mundwasser" — verlängert für das 8. Jahr 1865 — geheim. A. Vz. Nr. 130. (Sanit. Ges. VII. 21.) — Erloschen am 25. Mai 1866. A. Vz. Nr. 175.

2. Des Thausig C. Privil. v. 21. März 1859 — auf eine „Zahn-Kräuter-Essenz" — verlängert für das 7. Jahr — geheim. A. Vz. Nr. 429 (Sanit. Ges. VII. 24). — Erloschen am 21. März 1866. A. Vz. Nr. 549.

3. Des Würth W. v. Privil. v. 23. Febr. 1851, — auf Verbesserung des privilegirt gewesenen Zahnkittes — verlängert für das 15. Jahr — geheim. A. Vz. Nr. 468. — Erloschen am 23. Febr. 1866. Vz. Nr. 602.

Digitized by Google

D. Außer Kraft getretene Privilegien.

1. Leop. Friedwald's Privileg. v. 23. Aug. 1860 — auf ein Haaröl zur Verhütung des Grauwerdens der Haare — erloschen am 23. Aug. 1864. A. Bz. Nr. 134. (Sanit. Ges. VII. 16.)

2. Dr. Alex. Griff's Priv. v. 13. Juni 1860 — auf Verbesserung in der Erzeugung künstlicher Zähne und Gebisse — erloschen am 13. Juni 1865. A. Bz. Nr. 162. (Sanit. Ges. VII. 16.)

3. Der Felicitas Hager Priv. v. 10. Aug. 1854 — auf eine animalische Kraftpomade „Elisenpomade" — erloschen am 10. Aug. 1864. A. Bz. Nr. 173. (Sanit. Ges. VI. 64.)

4. Joh. G. Popp's Priv. v. 9. Aug. 1858 — auf seine „Anatherin-Zahnpasta" zur Reinigung der Zähne — erloschen am 10. Aug. 1864. A. Bz. Nr. 426. (Sanit. Ges. VII. 22.)

Siehe: Privilegien v. J. 1864 u. 1866.

Digitized by Google

Jahr 1866.

243.

Belehrung der Gemeindevorstände bezüglich der in öffentlichen Krankenhäusern verpflegten Gemeinde-Angehörigen.

Schles. Landes-Ausschuß-Kundm. v. 5. Jänn. 1866, Z. 7.

Landesgesbl. Kundm. v. 3. Febr. 1866, Nr. 6, S. 33.

In Folge des von der k. k. schles. Landesregierung am 27. Dez. 1865, Z. 1910, dem Landes-Ausschusse bekannt gegebenen Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers vom 30. Sept. 1865, Z. 4567, müssen die Geschäfte der k. k. politischen Behörden thunlichst vereinfacht und namentlich die k. k. Bezirksämter in ihrer Geschäftslast möglichst erleichtert werden. In dieser Absicht ist die Ingerenz und Vermittlung der k. k. Bezirksämter in Landes- und Gemeinde-Angelegenheiten nur in Fällen der unbedingten Nothwendigkeit in Anspruch zu nehmen, sonst aber zwischen dem Landes-Ausschusse und den hiezu ermächtigten Landesämtern einerseits, und den Gemeinden anderseits ein unmittelbarer Geschäftsverkehr einzuhalten.

Bei einiger Uebung werden sich die Gemeinden bald in diesem Geschäftsgange zurecht finden, und wie es denselben überlassen bleibt, in den Eingaben an den Landes-Ausschuß sich der möglichsten Einfachheit, Kürze und Bündigkeit in Form und Inhalt zu bedienen, so muß doch wieder darauf Bedacht genommen werden, daß diese Eingaben alle zur Sache gehörigen und das Verständniß ermöglichenden Angaben enthalten. —

Der die zahlreichsten Korrespondenzen erfordernde Geschäftszweig wird jener sein, wo es sich um Ermittlung der Zuständigkeit und Zahlungsfähigkeit der in öffentlichen Krankenhäusern verpflegten Individuen handelt, und um hierin den Gemeinden ihre Aufgabe nach Möglichkeit zu erleichtern und zugleich den Geschäftsgang zu beschleunigen, wird Folgendes hiebei zu beobachten sein:

Digitized by Google

1. Die Zuschriften an die Gemeinden werden, — besondere Fälle ausgenommen, — in der Regel nach dem beiliegenden Formulare A oder B geschehen. In diesen Formularien sind zugleich beispielsweise die am gewöhnlichsten vorkommenden Fälle durchgeführt, es ist in denselben die letzte Rubrik für den Bericht des Gemeindevorstandes eröffnet, und es genügt, wenn seitens der Gemeinden auf diese Art bei den Erledigungen vorgegangen wird.

2. Hiernach sind:

a) bei gänzlich zahlungsunfähigen Kranken die Armuthzeugnisse,
b) bei theilweise Zahlungsfähigen aber die eingegangenen Ersätze und bezüglich des uneinbringlichen Theilbetrages die Armuthzeugnisse,
c) bei gänzlich Zahlungsfähigen die vollständig geleisteten Ersatzbeträge beizuschließen, und ist das Eine oder das Andere nur in Kürze bei dem bezüglichen Namen des Pfleglings (letzte Rubrik des Formulars) zu bemerken.
d) Wo Zahlungsfristen begehrt werden, oder bezüglich der Zuständigkeit oder in anderer Richtung Anstände obwalten, oder zur Ermittlung der Zuständigkeit oder der sonstigen Verhältnisse des Verpflegten nähere Angaben gewünscht werden, ist dieses ebenfalls in der diesen Pflegling betreffenden Kolonne: „letzte Rubrik" zu bezeichnen.

3. Ist der Akt auf diese Art von der Gemeinde erledigt, so ist die bezügliche Zuschrift in originali jenem Amte, von welchem sie ausgegangen ist, — mit den unter 2. angedeuteten Belegen und Angaben, und am Schluße vom Gemeindevorstande als Zeichen der Erfüllung datirt und unterfertigt — unter Kouvert und ohne besondere Zuschrift zurückzusenden.

4. Da es hierorts die Uebersicht sehr erleichtert, wenn die zu 2. angedeuteten Armuthzeugnisse thunlichst gleichartig ausgestellt werden, so wird hiezu ein Formular C zur Benützung mitgetheilt.

5. Nachdem, wie bereits in der an die Gemeinden ergangenen gedruckten Belehrung vom 15. März 1862, Z. 275, bemerkt wurde, die Post „Kranken-Verpflegskosten" die bedeutendste Auslage für das Land bildet und nur dann verringert werden kann, wenn bei Einhebung der geforderten Ersätze seitens der Gemeinden mit aller Genauigkeit vorgegangen wird, so muß man diesfalls zur Schonung der Steuertragenden den Gemeinden bei Ausstellung der die Ersatzunfähigkeit der Parteien nachweisenden Armuthzeugnisse die größte Gewissenhaftigkeit an's Herz legen.

Digitized by Google

6. Schließlich wird es den Gemeinden zur Pflicht gemacht, den hierauf Bezug habenden Requisitionen pünktlich und mit aller Beschleunigung zu entsprechen, und da nach dem Gesetze vom 2. Okt. 1865 (Reichsgesetzbl. Stück 33, Nr. 108) Artikel II., Punkt 2, 6 und 10 diesen Korrespondenzen die Portofreiheit zukommt, so ist nach Artikel V. dieses Gesetzes das Kouvert mit dem Gemeinde-Amtssiegel zu verschließen und mit der Bezeichnung zu versehen: „Ueber ämtliche Aufforderung, öffentliche Kranken-Verpflegskosten". — [1])

244.

Linderung des Nothstandes wegen Mißernten.

Gesetz v. 6. Jänn. 1866,

wirksam für Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau.

Galiz. Ldgesetz. u. Vdnbl. Ausg. 16. Jänn. 1866, Nr. 1, S. 1.

§. 1. Zur Hindanhaltung des, einigen Gegenden aus Anlaß des letztjährigen Mißwachses drohenden Nothstandes wird der Landes-Ausschuß zur Benützung des Landeskredits des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, und namentlich:

1. zur Erhebung des aus dem Staatsschatze mit Meiner Entschließung vom 11. Dez. 1865 angewiesenen Darlehens im Betrage von 500.000 fl. ö. W.;

2. zur Herbeischaffung im weiteren Betrage bis zur Höhe von 2,500.000 fl. ö. W. im Baaren, unter den für das Land mindest lästigen Bedingungen ermächtigt.

§. 2. Der erzielte Fond ist ausschließlich zur Gewährung von Aushilfen an die vom letztjährigen Mißwachse getroffene ackerbautreibende Bevölkerung, jedoch nur für solche zu verwenden, deren eigene

---

[1]) Das Formular A normirt die tabellarische Zuschrift der Krankenanstalt an den Gemeindevorstand mit den Rubriken: 1. Namen, Beschäftigung, Dokumente der Kranken, 2. Zuständigkeitsort, 3. Krankenhaus und Verpflegszeit (von — bis); 4. tägliche Gebühr, 5. ganzer Verpflegsbetrag, 6. ist leer für die Bemerkungen des Gemeinde-Vorstandes, welcher dieser einzuschreiben und die Tabelle unterzeichnet und datirt zurückzusenden hat.

Das Formular B enthält dieselben Rubriken, und nur noch eine 7., wo der Ersatzpflichtige bezeichnet wird.

Im beizulegenden Armuthzeugniß ist (nach Form. C) Name, Alter, Stand, Beschäftigung, Besitzlosigkeit, Mangel oder Vermögenslosigkeit zahlungspflichtiger Verwandten oder des Ehegatten zu bezeichnen.

Siehe: Verordn. v. 30. Dez. 1865, Minist. Erl. v. 10. Jänn. u. Gesetz v. 12. Apr. 1866.

Digitized by Google

Kräfte zu ihrer Bewahrung vor Hungersnoth oder zur Beischaffung des fehlenden Samens für die Sommer-Aussaat unzureichend sind.

§. 3. Von dem obigen Fonde wird die Summe von 150.000 fl. zu nicht rückzahlbaren Unterstützungen für die Aermsten, und 300.000 fl. werden für die vom Mißwachse am meisten getroffenen Oertlichkeiten zum Baue von Kreis- oder Bezirksstraßen bestimmt, deren Konkurrenz, das ist die zum Straßenbau gesetzlich Verpflichteten, die Pflicht des Rückersatzes wird übernehmen wollen.

Der Rest ist zur Gewährung rückzahlbarer Aushilfen zu verwenden.

Die Pflicht der Rückzahlung begreift in sich die Verpflichtung zur Rückerstattung des Kapitals, der hievon von dem Landesfonde gezahlten Zinsen und des entsprechenden Theils aller sonstigen Kosten.

§. 6. Der mit einer Aushilfe Betheilte hat von derselben am 1. Februar 1867 die ganzjährigen bis zu diesem Tage, ohne Rücksicht auf den Tag, an welchem er die Unterstützung erhielt, zu berechnenden Zinsen zu bezahlen.

Das Kapital selbst hingegen, sammt den weiteren Zinsen und allen sonstigen Kosten, wird er dem Landesfonde in vier aufeinanderfolgenden Jahresraten, vom 1. Februar 1868 angefangen, stets am 1. Februar nach dem vom Landesausschusse zu verfassenden Tilgungsplane zu entrichten haben. [1])

---

[1]) Zur Linderung des Nothstandes durch Mißernten in der Bukowina wurde für dieses Herzogthum ddo. 10. Febr. 1866 (Bukow. Ges.- u. Vdngbl. vom 24. Febr. Nr. 4 S. 5) folgendes Gesetz erlassen:

§. 1. Zur Linderung des Nothstandes, welcher durch die letztjährigen Mißernten den größten Theil der Bukowinaer Landbevölkerung getroffen hat, wird der Landesausschuß ermächtiget, im Namen und unter Garantie des Landes einen Barbetrag von einer halben Million Gulden in öst. Währ. im Wege der Kredits-Operation unter den für das Land mindest lästigen Bedingungen zu beschaffen.

§. 5. Die mit einer Aushilfe Betheilten werden verpflichtet, am 1. November 1866 die bis dahin entfallenden von der entliehenen Unterstützungssumme gebührenden Zinsen zu bezahlen.

Die Rückzahlung des Kapitals sammt den weiteren Zinsen und allen sonstigen Auslagen hat an den Landesfond in sechs nacheinander folgenden Jahren und zwar vom 1. Novembvr 1867 angefangen, immer am 1. November jeden Jahres nach dem von dem Landesausschusse zu entwerfenden Tilgungsplane zu erfolgen.

Siehe: Statth.-Erl. v. 11. Febr. 1865 und Gesetz v. 21. März 1868.

Digitized by Google

245.

Kostentragung zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Viehseuchen.

Gesetz vom 8. Jänner 1866

für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

Schles. Ldgesbl. Kundm. v. 28. Febr. 1866 Nr. 7, S. 39.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Ober- und Nieder-Schlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die Kosten jener Maßregeln, welche in Folge der veterinär-polizeilichen Vorschriften und insbesondere jener vom 6. Dez. 1859, Z. 32.592, getroffen wurden, um die Weiterverbreitung von Thierseuchen zu verhindern, — insoferne weder dem Staate, noch dem Eigenthümer der erkrankten Thiere die Tragung derselben gesetzlich obliegt, — und zwar die Kosten, welche durch Aufstellung von Wächtern

a) zur Durchführung der Ortssperre (§. 26),

b) zur Bewachung der Gränzen des Kronlandes (§. 46),

c) zur Sicherung der zunächst bedrohten Gegenden und Ortschaften (§. 47)

verursacht werden, sind von der Gemeinde, welche die Wächter aufzustellen hat, von dem Bezirke, dem die Gemeinde angehört, und vom Lande zu gleichen Theilen zu tragen. Wien, am 8. Jänner 1866.

Franz Josef m. p.

Siehe: Statth.-Erl. v. 24. Dezb. 1864, v. 9. Febr. 1865 und Minist.-Erl. v. 14. Jänner 1866.

246.

Uebertragung von Personal-Apotheken.

Erl. d. Staatsminist. v. 8. Jän. 1866, Z. 22,384.

Tirol. Statth.-Vrdng. v. 15. Jänner 1866, Z. 1322,

Ges.- u. Vrdngsbl. Ausg. 22. März 1866, Nr. 8 S. 35.

Um der irrthümlichen Deutung des Staatsministerial-Erlasses vom 11. Jänner 1861 (L.-V.-Bl. S. 3), als ob Personal-Apotheker-Gewerbe nicht nur durch Stellvertreter ausgeübt und verpachtet, sondern gleich Realgewerben auch an Andere übertragen werden dürfen, zu begegnen, fand das k. k. Staatsministerium mittels Erlasses vom 8. Jänner d. J., Z. 22,384, der k. k. Statthalterei zu bedeuten, daß mit der A. h. Entschließung vom 5. Jänner 1861 nichts Anderes, als die Anordnung der §§. 58 und 59 der Gewerbe-Ordnung auf Apotheker-Gewerbe allergnädigst bewilligt worden ist, daß daher die im Schlußsatze der obigen Verordnung gedachte Uebertragung nicht auf die Personal-Apotheker-Gerechtsame,

Digitized by Google

sondern nur auf das Gewerbs-Etablissement im Sinne des §. 59 sich bezieht.

Siehe: Minist.-Erl. v. 11. Jänner 1861 u. 6. April 1866.

247.

Verpflegskosten-Liquidirung und Realisirung in öffentlichen Krankenanstalten.

Erl. d. Staatsminist. v. 10. Jänner 1866, Z. 16,823.

Tirol. Statth.-Vrdng. v. 6. März 1866, Z. 5788.

Ges.- u. Vrdngsbl. Ausg. 7. Apr. 1866, Nr. 32, S. 74.

Das k. k. Staatsministerium ist laut Erlaß vom 10. Jänner d. J., Z. 16,823, mit der k. k. obersten Rechnungs-Controls-Behörde übereingekommen, zu bestimmen, daß es vom Solarjahre 1866 an von der mit den Erlässen des bestandenen Ministeriums des Innern vom 4. Dez. 1856, Z. 26,641/2100 und vom 25. Aug. 1859, Z. 11,885/837 angeordneten Adjustirung der Verpflegskosten-Ausweise der vom Staatsschatze nicht dotirten öffentlichen Krankenanstalten durch die Staatsbuchhaltungen, resp. Staatsbuchhaltungs-Rechnungs-Departements das Abkommen zu erhalten hat, indem die Ausweise ohnedies durch die den Landesstellen oder Landesausschüssen zur Seite stehenden Staats- oder Landes-Buchhaltungen mit Rücksicht auf die Zuständigkeit und auch in Betreff der Richtigkeit der Ziffer geprüft werden können.

Die k. k. Landesstelle wurde demnach angewiesen, die Einleitung zu treffen, daß die fraglichen Verpflegskosten-Ausweise von dem erwähnten Zeitpunkte an direkte an die betreffenden Landesstellen oder Landesausschüsse, denen der ersatzpflichtige Landesfond untersteht, zur Prüfung durch die obgenannten Controls-Organe, sowie zur unmittelbaren Veranlassung der Zustellung der liquiden Beträge an die zum Ersatzanspruche berechtigten Spitäler gesendet werden.

Hievon werden die Krankenhaus-Verwaltungen mit dem Auftrage verständiget:

1. künftighin ihre vierteljährigen Verpflegskosten-Forderungen für Inländer, und zwar in den dem k. k. Staatsministerium unterstehenden Ländern unmittelbar den bezüglichen Landesausschüssen (in Venedig der lombardisch-venetianischen Central-Congregation, für's österreichische Küstenland, je nach der Zuständigkeit, dem Stadtmagistrate in Triest oder dem Landesausschusse in Görz oder Parenzo); für nach Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien sammt Slavonien und nach der Militärgränze zuständige Kranke aber dem Statthaltereirathe in Ofen, resp. dem k. Landesgubernium in Klausenburg, dem k. Statthaltereirathe

Digitized by Google

in Agram, dem kroatisch-slavonischen Militär-Kommando in Agram und dem banatisch-serbischen Militär-Kommando in Temesvar zur Prüfung und zur Veranlassung der unmittelbaren Zustellung der liquiden Beträge zu übersenden;

2. ihre Verpflegskosten-Ausweise stets nach der unterm 10. März 1857 (L.-G.-Bl. II. Abthlg. S. 8) kundgemachten Ministerial-Verordnung vom 4. Dez. 1856, Z. 26,641, zu verfassen und insbesondere dieselben auch mit den Nachweisen über die Zuständigkeit der bezüglichen Kranken und die Uneinbringlichkeit ihrer Verpflegskosten zu belegen, und zwar um so gewisser, als bereits der niederösterreichische Landesausschuß unterm 21. Febr. d. J., Z. 1774, anher erklärt hat, daß er bezüglich der nach Niederösterreich zuständigen Kranken die Auszahlung jeder auf die gedachte Weise nicht belegten Post ablehnen werde;
3. ihre Verpflegskosten-Forderungen für Ausländer, auf welche die obige Verordnung keine Anwendung hat, nach bisheriger Vorschrift auch noch für die Zukunft an die Statthalterei einzusenden.

Schließlich wird bemerkt, daß sämmtlichen Landesausschüssen, resp. Landesstellen das Ausmaß der für Tiroler Spitäler pro 1866 festgesetzten täglichen Verpflegsgebühren bereits unterm 12. v. Mts., Z. 3497, mitgetheilt worden ist, was auch für die Zukunft geschehen wird.

Siehe: Ldsreg.-Vrdng. v. 5. Jän. u. Kundm. v. 16. u. 25. Febr. 1866.

248.

Diäten und Reisekosten der Bezirksamts-Beamten außer ihrem Bezirke.

Erl. d. Staatsminist. v. 10. Jänner 1866, Z. 24,128.
Tirol. Statth.-Vrdng. v. 20. Jänner 1866, Z. 1761,
Ges.- u. Vrdngsbl. Ausg. 22. März 1866, Nr. 9, S. 35.

Nach Maßgabe der Staatsministerial-Erlässe vom 4. Okt. 1865, Z. 4620, und vom 10. l. M., Z. 24,128, haben die k. k. Bezirksamtsbeamten bei Dienstesreisen außer ihrem Bezirke, wenn es nicht Hof- oder Uebersiedlungsreisen sind, von nun an nicht mehr die ihnen im §. 1 der Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1854 (R.-G.-Bl. vom J. 1854, S. 713) zugestandene volle Diät und als Fuhrgebühr die Post ꝛc. anzusprechen, sondern haben sich gleich den Statthaltereibeamten mit der in der Ministerial-Verordnung vom 28. Sept. 1858 (R.-G.-Bl. v. J. 1858, S. 523) herabgesetzten Diät und mit der einfachen Meilengebühr zu begnügen.

Siehe: Statth.-Erl. v 25. Aug. 1864 u. Minist.-Erl. v. 4. u. 15. Okt. 1865, auch v. 8. Mai 1867.

Digitized by Google

249.

Maßregeln in Bezug auf Viehseuchen.

Erl. d. Staatsminist. v. 14. Jänner 1866, Z. 226.

Tirol. Statth.-Vrdng. v. 17. Febr. 1866, Z. 3444,
Ges.- u. Vrdngsbl. Kundm. 22. März 1866, Nr. 21, S. 43.

Nachdem die in den letzten Jahren in mehren Theilen des Reiches herrschenden Viehseuchen, namentlich die Rinderpest, gegenwärtig mit Ausnahme von Ost-Galizien allenthalben als erloschen zu betrachten ist, und deßhalb auch in Ungarn die früher eingeführten Beschränkungen im Verkehre und Handel mit Vieh schon seit Ende des Jahres 1865 aufgehoben worden sind, so fand sich das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft laut Erlaß vom 14. v. Mts., Z. 226, einverständlich mit dem k. k. Staatsministerium, in Folge des von mehren Seiten gestellten Ansuchens bestimmt, die mit den Verordnungen vom 30. Juni und 6. Dezember 1862, Z. 4830 und 9293 (Statth.-Kundm. vom 18. Dezb. 1862, Z. 30,247, Lds.-Ges.- u. Vrdngs.-Bl. S. 74) für die Zeit des Herrschens ansteckender Viehseuchen erlassenen Vorschriften in Betreff des Transportes von Großhornvieh auf Eisenbahnen und der Reinigung der hiezu verwendeten Waggons, beziehungsweise die dort angeordnete Desinfection der Eisenbahnwaggons in bestimmten Orten und die sonstigen Beschränkungen im Verkehre und Handel mit Vieh, von nun an auf nachstehenden Eisenbahnen außer Kraft und Wirksamkeit zu setzen:

1. auf der Südbahn mit ihren sämmtlichen Zweiglinien;
2. auf den ungarischen Bahnen der Staatseisenbahngesellschaft nebst der Wien-Raaber-Bahn;
3. auf der Theisbahn, und
4. auf der Kaiserin Elisabeth-Westbahn,

und hat es demnach auf diesen Eisenbahnlinien nunmehr selbstverständlich von der Einhebung der bisherigen Waggon-Reinigungsgebühr von 55 kr. östr. Währ. per Stück Hornvieh abzukommen.

Dagegen haben mit Rücksicht auf die dermalen in Ost-Galizien noch herrschende Rinderpest die obbezogenen Vorschriften vorläufig noch fort zu bestehen:

1. auf der galizischen Carl-Ludwigs-Bahn;
2. auf der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, und
3. auf den sämmtlichen böhmischen Bahnen.

Zugleich hat das gedachte Ministerium für die Zukunft als bleibende, durch veterinärpolizeiliche Vorschriften gebotene Maßregel auf

Digitized by Google

allen Eisenbahnen und Dampfschiffen die Reinigung der zum Transporte von Vieh verwendeten Waggons, beziehungsweise Schiffsräume, nach jeder Beförderung von Vieh angeordnet, und die Vornahme derselben unter allen Umständen, d. i. abgesehen davon, ob eine ansteckende Viehseuche herrscht oder nicht, oder ob nur Hornvieh oder Pferde, Schweine und Schafe transportirt worden sind, als eine den Eisenbahn- und beziehungsweise Dampfschifffahrts-Verwaltungen auf ihre Kosten — mithin ohne einen Entschädigungsanspruch von den Vieheigenthümern — obliegende Verpflichtung in der Art vorgeschrieben, daß insbesondere die Futterüberreste und der Mist sorgfältigst herausgeschafft und die inneren Wände der Waggons, beziehungsweise Schiffsräume mit heißem Wasser oder Wasserdämpfen gescheuert werden.

Diese Reinigung, bei welcher es übrigens dem Vieheigenthümer freisteht, im Falle, als ihm ein Waggon, beziehungsweise der betreffende Schiffsraum, nicht genügend gereiniget erscheint, denselben auf seine eigenen Kosten einer weitern Reinigung unterziehen zu lassen, hat auf den oberwähnten Eisenbahnen, bezüglich welcher die Vorschriften vom 30. Juni und 6. Dezember 1862, Z. 4830 und 9293, schon dermal aufgehoben werden, und auf den Dampfschiffen sogleich — auf den übrigen Bahnen aber, bezüglich welcher die bisherigen Vorschriften dermalen noch aufrecht bleiben, nach der seinerzeitigen Aufhebung derselben — einzutreten, und ist die Befolgung dieser Vorschrift von den betreffenden k. k. Bezirksämtern, resp. Magistraten und bezüglichen Aufsichtsorganen auf das Strengste zu überwachen.

Als Aufsichtsorgane für die Ueberwachung der Befolgung dieser als bleibenden Maßregel angeordneten, unter allen Umständen vorzunehmenden Waggonsreinigung werden für den Bahnhof in Innsbruck der k. k. Landesthierarzt, für die übrigen Bahnhöfe an den Wohnorten der k. k. Bezirksärzte aber diese mit der Weisung bestimmt, sich von Zeit zu Zeit von der Befolgung obiger Vorschrift durch Nachschau zu überzeugen und allfällige Außerachtlassung derselben sogleich dem betreffenden Bezirksamte, resp. Magistrate zur weitern Amtshandlung anzuzeigen.

Außerdem sind für Bahnhöfe bei Städten, wo sich eigens bedienstete Stadtphysiker befinden, im Wege ihrer Magistrate auch diese zur gedachten Ueberwachung anzuweisen.

Siehe: Ges. v. 8. Jänner u. Ldbh. Vdng. v. 31. März 1866.

Digitized by Google

250.

Entzündungstemperatur von Mineral-Oelen, die als Beleuchtungsstoffe verkauft werden.

Staats-, Handels- und Polizei-Ministeriums-Erlaß vom 27. Jänner 1866

für die Länder, für welche die Minist.-Vrdng. v. 17. Juni 1865, Nr. 40, erlassen worden ist.

Reichsgesbl. Kundm. v. 31. Juni 1866, Nr. 14, S. 20.

Die im §. 8 der Verordnung vom 27. Juni 1865 (Rgesbl. Nr. 40) mit mindestens 40 Grad Réaumur bestimmte Entzündungstemperatur von Mineralölen, die als Beleuchtungsstoffe verkauft werden, wird auf mindestens 30 Grad R. herabgesetzt.

Siehe: Minist.-Erl. v. 29. Dezb. 1865, Statth.-Erl. v. 24. Jänner 1866 u. 10. Febr. 1868.

251.

Belegung der Landesstuten durch Privatbeschäler, und Hindanhaltung der Beschälseuche.

Erl. d. Handelsminist. v. 3. Febr. 1866,

wirksam für alle Kronländer, außer den ungarischen und venetianischen Gebieten.

Reichsgesbl. Kundm. v. 10. Febr., Nr. 18, S. 68.
Küstenl. Statth.-Kundm. v. 14. März. Ges.- u. Vrdngsbl. Ausg. 16. April. 1866, Nr. 4, S. 7.

Das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft hat unterm 3. Febr. 1866, im Einvernehmen mit dem k. k. Staatsministerium und mit dem k. k. Kriegsministerium, zur sichern Erreichung der mit den Verordnungen des bestandenen k.k. Ministeriums des Innern vom 25. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 79, und vom 2. Februar 1860, Nr. 454—26, betreffend die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen, dann mit den Bestimmungen des §. 75 des Thierseuchen-Normales vom Jahre 1859, Z. 32,592 M. J., enthaltend die die Sicherungs- und Tilgungsmaßregeln der Beschäl- oder Chankerseuche der Zuchtpferde angestrebten Zwecke, nachstehende Durchführungsvorschriften erlassen:

1. Die Besitzer von Hengsten, welche dieselben zur Privat-Beschälung gegen Bezahlung in Geld oder anderweitige Vergütung zu verwenden beabsichtigen, haben künftighin zum Behufe der Erlangung der in den obbezogenen Verordnungen vom 25. April 1855 und 2. Februar 1860 vorgeschriebenen bezirksämtlichen Beschäl-Licenzen ihre als Privat-Beschäler zu verwendenden Hengste alljährlich im Monate Jänner (im

Digitized by Google

laufenden Jahre 1866 ausnahmweise auch im Monate Februar) an dem hiezu bestimmten Tage der von jeder k. k. politischen Bezirksbehörde in ihrem Amtssitze eigens hiezu aufzustellenden Kommission vorzuführen und bezüglich ihrer Gesundheit und Zuchttauglichkeit untersuchen zu lassen.

2. Diese Kommission hat zu bestehen:

a) aus einem Beamten der k. k. Bezirksbehörde;
b) aus einem geprüften Thierarzte oder in Ermangelung eines solchen aus einem geprüften Kurschmiede;
c) aus zwei von dem Bezirksamte beizuziehenden, der Pferdezucht kundigen unparteiischen Landwirthen;
d) aus dem Kommandanten oder dem Thierarzte des betreffenden k. k. Militär-Hengsten-Depots, oder an deren Stelle bei zu weiter Entfernung des Depots aus einem Offiziere oder dem Thierarzte oder Kurschmiede des nächsten k. k. Beschäl-Postens.

3. Diese Kommission hat dem betreffenden Hengsten-Besitzer — im Falle der durch Stimmenmehrheit erkannten Gesundheit und Zuchttauglichkeit seines Hengstes — eine Bescheinigung auszufertigen, auf Grund welcher sodann erst die k. k. Bezirksbehörde befugt ist, die in der Verordnung vom 25. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 79, vorgeschriebene Beschäl-Licenz für die Dauer Eines Jahres auszustellen.

4. Die Ausübung des Privat-Beschälgeschäftes darf in der Regel nur an den von der k. k. Bezirksbehörde hiezu bestimmten und auf der Licenz anzumerkenden Plätzen innerhalb des Bereiches des betreffenden Bezirkes stattfinden.

Das Herumziehen mit den Hengsten zum Zwecke des Belegens (der sogenannte Gauritt) ist verboten, und kann nur ausnahmweise von der k. k. Bezirksbehörde bewilliget werden, wenn wegen besonderer Lokalverhältnisse ein solches Herumziehen mit den Hengsten nicht zu umgehen ist.

Die Ausübung des Beleggeschäftes in einem andern Bezirke ist strenge verboten.

5. Jeder Privat-Beschälhengst ist während der Deckzeit in jedem Monate einmal durch einen von der k. k. Bezirksbehörde hiezu bestimmten Thierarzt oder Kurschmied bezüglich seines Gesundheitstandes zu untersuchen und der Befund, sowie der Tag der stattgehabten Untersuchung jedesmal in dem Licenzscheine anzumerken.

6. Eine wiederholte Uebertretung dieser Vorschriften ist von der k. k. Bezirksbehörde mit der vorübergehenden oder bleibenden Ausschließung von dem Privat-Beleggeschäfte zu bestrafen.

7. Wer einen mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Hengst, sei er licenzirt oder nicht, zur Stutenbelegung verwendet, ist, wie

Digitized by Google

jeder Uebertreter der Seuchenvorschriften, nach den §§. 400—402 des Strafgesetzes zu bestrafen.

8. Evident chankerkranke Hengste, dann solche Hengste, welche zwar äußerlich gesund erscheinen, jedoch erwiesener Maßen den Stuten die Krankheit durch den Belegakt beigebracht haben, endlich Hengste, welche Stuten, die zur Zeit des Belegens schon chankerkrank waren, belegt haben, sind der Kastration zu unterziehen.

Die Entscheidung hierüber steht der Seuchenkommission zu, und ist ein Rekurs dagegen nicht zulässig.

Die mit Erbfehlern oder anderen dem Zuchtzwecke nachtheiligen und unheilbaren Defecten und Krankheiten behafteten und eben deshalb zur Licenzirung nicht geeigneten Privathengste sind, wenn sie dennoch zum Beleggeschäfte verwendet werden, von der Belegung für immer auszuschließen, und auf der linken Schulter mit dem Brande O zu bezeichnen.

9. Jeder Besitzer eines licenzirten Hengstes hat über die, während der Deckzeit des laufenden Jahres von seinem Hengste belegten, Stuten ein Verzeichniß zu führen, und dasselbe am Schluße der Beschälzeit sammt der Licenz an die betreffende k. k. Bezirksbehörde abzugeben.

10. Die k. k. politische Bezirksbehörde hat über die von ihr licenzirten Privat-Beschälhengste und deren Eigenthümer ein Verzeichniß zu führen und dasselbe bei Beginn der jährlichen Beschälperiode dem betreffenden k. k. Militär-Hengsten-Depot einzusenden.

Diese Vorschriften haben, vom Tage der Kundmachung im Reichsgesetzblatte angefangen, in Wirksamkeit zu treten, und werden im Uebrigen die Eingangs aufgeführten Verordnungen und Bestimmungen — namentlich in Betreff der dort normirten Strafen — aufrecht erhalten. [1])

Siehe: Minist.-Erl vom 28. Apr. u. 18. Dezbr. 1865, dann 17. März 1866.

252.

Taxen für Augenscheins-Vornahmen bei Baulichkeiten.

Landesgesetz v. 13. Febr. 1866,

wirksam für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

§. 1. Für die Augenscheins-Vornahmen aus Anlaß von Baulichkeiten und Bauveränderungen bei Privatgebäuden, dann

[1]) Dieser Erlaß wurde besonders kundgemacht von der Landesbehörde in Kärnten am 27. März 1866, Z. 1347, dann in Krain und im Küstenlande, von den Statthaltereien in Niederöstreich, Mähren ꝛc.

Digitized by Google

wegen Benützung der zu verschiedenen speziellen Zwecken bestimmten Lokalitäten und auch für andere Amtshandlungen, welche in dem Wirkungskreise der Gemeinde Wien gelegen sind, sind an die Wiener städtische Kasse die in dem nachfolgenden Taxtarife verzeichneten Gebühren zu entrichten:

C. Für Sanitätsaugenscheine — wegen Benützung von neu entstandenen oder adaptirten Objekten.

34. Für die Vornahme des Sanitätsaugenscheines in einem Neubau im I. Bezirke bei großen Gebäuden: 15 fl.

35. Für die Vornahme des Sanitätsaugenscheines in einem Neubau im I. Bezirke bei Gebäuden von mittlerer Größe: 10 fl.

36. Für die Vornahme des Sanitätsaugenscheines in einem Neubau im I. Bezirke bei Gebäuden von kleinerem Umfange oder in Zubauten: 8 fl.

37. Für die Vornahme des Sanitätsaugenscheines in einem Neubau in den übrigen Bezirken bei großen Gebäuden: 14 fl.

38. Für die Vornahme des Sanitätsaugenscheines in einem Neubau in den übrigen Bezirken bei Gebäuden von mittlerer Größe: 8 fl.

39. Für die Vornahme des Sanitätsaugenscheines in einem Neubau in den übrigen Bezirken bei Gebäuden von kleinerem Umfange oder bei Zubauten: 6 fl. 50 kr.

40. Für die Vornahme des Sanitätsaugenscheines in altbestehenden Gebäuden bei Adaptirungen im Innern für hergestellte Keller oder Eisgruben, offene Schupfen oder Glashäuser und überhaupt bei solchen Umstaltungen, welche einer Benützungsbewilligung bedürfen, sowohl im I. Bezirke, als auch in den übrigen Bezirken: 6 fl. 50 kr.

41. Für die Wiederholung des Augenscheines in den Fällen Post 34—40: 5 fl.

Anmerkung. Für die Beurtheilung, ob ein Gebäude in Bezug auf die Posten 34 bis incl. 39 als ein großes, mittleres oder als ein kleines anzusehen ist, wird das Ausmaß der verbauten Grundfläche und die Zahl der Geschoße als Basis dienen, und zwar in der Weise, daß das Flächenmaß der verbauten Grundfläche mit der Zahl der Geschoße multiplizirt werde. Bei dem hieraus sich ergebenden Ausmaße von 200 Quadratklaftern und darunter ist ein Gebäude als ein kleines, von 200 bis 500 Quadratklaftern als ein mittleres, und über 500 Quadratklafter als ein großes anzusehen.

Siehe: Statth.-Erl. v. 31. Aug., Minist.-Erl. v. 26. Nov. 1865, auch Gesetz v. 12. März und 14. Aug. 1866.

Digitized by Google

253.

Beschäftigung und Ueberverdienstgelder der Sträflinge.

Justiz-Minist.-Erl. v. 14. Febr. 1866, Z. 1753,

an die Staatsanwaltschaften in Wien, Prag, Brünn, Innsbruck, Triest, Venedig, Lemberg und Graz.

Das Justiz-Ministerium sieht sich veranlaßt, für die in der Verwaltung des Staates stehenden Provinzial- und Central-Strafanstalten einstweilen folgende Verfügungen zu treffen:

1. Jeder Sträfling ist zu einer regelmäßigen Beschäftigung anzuhalten, und es darf unter keiner Bedingung geduldet werden, daß ein Sträfling müßig gehe.

2. Es ist daher dafür zu sorgen, daß während der ordentlichen Arbeitzeit, welche nach Verschiedenheit der Jahreszeit nicht mehr als 10 und nicht weniger als 7 Stunden betragen soll, anhaltend gearbeitet werde; überdies ist den Sträflingen Gelegenheit zu geben, daß sie sich, wenn sie darum ansuchen, auch außerhalb der ordentlichen Arbeitzeit und — insoweit dies nach ihrer Religionskonfession zulässig erscheint und nicht etwa die vorgeschriebenen Andachtsübungen beirrt — selbst an Sonn- und Feiertagen mit ihren gewohnten Arbeiten beschäftigen können, und es ist ihnen nach Erforderniß in den Morgen- und Abendstunden die hiezu erforderliche Beleuchtung zu gewähren.

5. Die Vertheilung der Arbeiten ist, nach der Individualität der Sträflinge, gemäß §. 18 St.-G. vorzunehmen; es ist demnach auf die Fähigkeiten der Sträflinge, deren Bildungstufe und frühere Beschäftigungsweise so viel als möglich Rücksicht zu nehmen. Bis dahin, als es möglich sein wird, über die Klassifikation der in gemeinsamer Haft befindlichen Sträflinge besondere Vorschriften zu erlassen, ist nicht nur bei ihrer Verwahrung in den Separationen, sondern auch bei der Zuweisung zu Arbeiten, welche von mehren Sträflingen gemeinsam oder in demselben Raume verrichtet werden, sorgfältig zu verhüten, daß junge Sträflinge zu solchen Gefangenen gesellt werden, welche einen verderblichen Einfluß auf jene üben könnten.

6. Die zur Besorgung des Haushaltes erforderlichen Arbeiten, sowie alle Arbeiten, welche keine besondere Uebung voraussetzen, sind nach einer bestimmten Reihenfolge allen Sträflingen aufzuerlegen, welche hiezu nach ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit, sowie nach ihrer Bildungstufe geeignet erscheinen.

7. Jene Sträflinge, welche einige gewerbliche Fertigkeit besitzen, sind nach Thunlichkeit mit einer derselben entsprechenden Arbeit zu beschäftigen. Bei den übrigen Sträflingen ist sorgfältigst dahin zu wirken, daß ihnen die

Digitized by Google

Gelegenheit geboten werde, irgend eine Beschäftigung zu erlernen, durch welche sie sich nach überstandener Strafe ihren Unterhalt verschaffen können.

8. Zur Verrichtung mechanischer Handarbeiten sind jene Sträflinge, welche nach ihrem Bildungsgange zu geistigen Arbeiten befähigt erscheinen, nicht zu verwenden, wenn sie nicht selbst darum ansuchen.

Die Thätigkeit derselben ist zunächst zum Unterrichte der Mitgefangenen in Anspruch zu nehmen. Hiebei ist nicht blos die Unterweisung in den Elementarkenntnissen anzustreben, sondern es ist jede Gelegenheit zu benützen, welche es möglich macht, den Sträflingen gemeinnützige Kenntnisse zugänglich zu machen, die ihr besseres Fortkommen nach der Entlassung aus der Strafanstalt fördern können, oder von denen sich ein veredelnder Einfluß auf das Gemüth der Gefangenen erwarten läßt.

Zu diesem Zwecke werden besonders empfohlen: Unterricht in Naturwissenschaften mit besonderer Beziehung auf landwirthschaftliche oder gewerbliche Beschäftigungen, Erlernung und Einübung von Sprachen.

Die hiezu geeigneten Sträflinge können auch zur Besorgung von Kanzleigeschäften und zur Unterstützung der Seelsorger in der von diesen zu bezeichnenden Weise verwendet werden.

9. Den zu geistigen Arbeiten befähigten Sträflingen kann, wenn sie für die Verpflegskosten vollen Ersatz leisten, gestattet werden, den Gegenstand ihrer Beschäftigung frei zu wählen.

Es ist jedoch darüber zu wachen, daß sie ihre Zeit nützlich verwenden und sich mit ernster Lektüre, mit Uebersetzungen aus fremden Sprachen, mit Excerpten und ähnlichen Arbeiten beschäftigen.

11. Insoweit die Beschäftigung durch Privatunternehmer eintritt, sind die bisher in eigener Regie betriebenen Arbeiten einzustellen.

12. Den Unternehmern, welche die Strafanstalt mit Speisen und Getränken versehen, ist die Beschäftigung von Sträflingen nur insoweit zu gestatten, als sie dieselben zu Besorgung der Haus- und Küchengeschäfte, dann der etwa zur Strafanstalt gehörigen Küchengärten benöthigen. Zur Beschäftigung der Sträflinge mit anderen Arbeiten sind dieselben nicht zuzulassen.

Ebensowenig kann es gestattet werden, daß alle Sträflinge einer Strafanstalt durch einen und denselben Unternehmer (sogenannten Generalpächter) beschäftigt werden.

13. Bei Abschluß der Verträge mit den einzelnen Privatunternehmern ist nebst der Einträglichkeit der Arbeit wesentlich auch die Rücksicht zu beachten, daß den Sträflingen Gelegenheit geboten werden soll, sich für die Zukunft erwerbsfähig zu machen.

14. Als besonders wünschenswerth muß es übrigens bezeichnet werden, daß solche Sträflinge, welche an keine sitzende Lebensweise gewohnt

Digitized by Google

waren, so viel als möglich zu Arbeiten in freier Luft verwendet werden. In jenen Strafanstalten, zu welchen Gärten oder andere Grundstücke gehören, sind daher zunächst diese Sträflinge zur Besorgung der erforderlichen Garten- und Feldarbeiten zu verwenden, wenn für eine ausreichende Bewachung derselben während der Arbeit gesorgt werden kann.

15. Die Uebernahme anderer Arbeiten, welche in freier Luft verrichtet werden können, ist selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn sie außerhalb der Strafanstalt stattfinden sollen. Sofern nicht außerordentliche Maßregeln zur Ueberwachung der Sträflinge erforderlich scheinen, also namentlich, wenn es sich um Arbeiten in durch Mauern umschlossenen Räumen handelt, kann in eine Verhandlung mit Privatunternehmern, welche solche Arbeiten anbieten, sofort eingegangen werden.

21. Der Arbeitlohn wird an die Verwaltung der Strafanstalt entrichtet, und dient in erster Linie zur Deckung des für die Erhaltung der Sträflinge vom Staate gemachten Aufwandes.

Die Hälfte des Arbeitlohnes wird jedoch den Sträflingen überlassen, damit sie an diesem ihrem Erwerbe den Werth eines ordentlichen, arbeitsamen Lebens erkennen lernen. Wenn die für das Aerar zurückbehaltene Hälfte des von einem Sträflinge im Laufe einer Woche verdienten Arbeitlohnes größer sein sollte, als der für seine Verpflegung während derselben Zeit zu ersetzende Betrag, so fällt der Ueberschuß gleichfalls dem Sträfling zu.

Der Antheil des Lohnes, welcher einem Sträfling zufällt, heißt dessen Ueberverdienst.

22. Der Sträfling kann die Hälfte seines Ueberverdienstgeldes, jedoch in der Regel nicht mehr als 60 kr. in der Woche, zur Anschaffung der erlaubten Nebengenüsse verwenden.

Die Ober-Staatsanwaltschaft wird ermächtigt, diesen Betrag vorübergehend oder dauernd zu erhöhen oder zu erniedrigen, wenn dies durch die Lokal- oder durch die Zeitverhältnisse im Allgemeinen, oder bei einzelnen Sträflingen mit Rücksicht auf die besonders lange oder gar lebenswierige Dauer ihrer Strafe oder nach dem Gutachten des Arztes u. dergl. geboten erscheint.

23. Die andere Hälfte des Ueberverdienstgeldes, sowie über Ansuchen auch jener Betrag, welchen ein Sträfling von der für Anschaffung von Nebengenüssen bestimmten Hälfte des Ueberverdienstes erübrigt, wird fruchtbringend bei der nächsten, alle Garantien der Sicherheit bietenden Sparkasse angelegt.

37. Für die Zeit, innerhalb deren ein Sträfling keine Arbeit verrichtet, kann ihm unter keiner Bedingung irgend ein Betrag zugewendet werden.

38. Sträflinge, welche krank, oder aus einem anderen Grunde arbeitunfähig, oder durch die Folgen einer überstandenen Krankheit in ihrer

Digitized by Google

Erwerbsfähigkeit wesentlich geschwächt sind, so daß sie sich die erlaubten Nebengenüsse nicht durch ihre Arbeit verschaffen könnten, dürfen über ärztliche Anordnung eine solche Aufbesserung der Kost erlangen, welche zur Erhaltung ihrer Gesundheit nothwendig erscheint.

Siehe: Statth.-Erl. v. 28. Nov. 1865 u. Minist.-Erl. v. 15. Juni 1866.

254.

Statut der Landesgebäranstalt für Bukowina.

Bukow. Landesausschuß-Kundm. v. 16. Febr. 1866, Z. 163.
Bukow. Ges.- u. Vrdngsbl. Ausg. 31. März 1866, Nr. 5, S. 9.

Nachstehend wird das vom Landtage des Herzogthums Bukowina beschlossene und von Seiner k. k. Apostolischen Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 2. Februar 1866 genehmigte Statut der öffentlichen Landesgebäranstalt für die Bukowina zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Statut

der öffentlichen Landesgebäranstalt für das Herzogthum Bukowina.

1. Die dermal in Czernowitz bestehende Hebammen-Lehranstalt wird als öffentliche Landesgebäranstalt, in welcher Schwangere und Wöchnerinnen durch das ganze Jahr, nach Maßgabe der vorhandenen Lokalitäten, Aufnahme finden, erklärt.

2. In der Gebäranstalt ist der Hebammenunterricht auch in Hinkunft nach den bestehenden Direktiven, jedoch mit der Ausdehnung zu ertheilen, daß das geburtshilfliche Clinicum mit 1. Oktober eines jeden Jahres zu beginnen und bis Ende Mai zu dauern habe, und der theoretische mit dem praktischen Unterrichte nach Thunlichkeit verbunden werde.

3. Das Recht der wissenschaftlichen und sanitätspolizeilichen Ueberwachung, dann der Beaufsichtigung der Unterrichtzwecke bleibt der Landesbehörde, beziehungsweise dem Landesmediziналrathe vorbehalten.

4. Die Grundsätze, welche bei Aufnahme und Entlassung der Schwangeren und Wöchnerinnen in und aus der Entbindungsanstalt zu beobachten sind, werden vom Landesausschusse einvernehmlich mit der Regierung nach den für derartige Anstalten bestehenden Vorschriften festgestellt.

5. Ausschließliche Verwaltungsmaßregeln ertheilt der Landesausschuß, sonstige Instruktionen für das Institutspersonale in wissenschaftlicher und sanitätspolizeilicher Hinsicht die Regierung, nach Einvernehmen des Landesausschusses.

6. Die Gebühren für die in die Anstalt aufgenommenen Schwangeren, Wöchnerinnen und für die daselbst geborenen Kinder hat der Landes-

Digitized by Google

ausschuß nach den für die Ausmittlung derselben in andern öffentlichen Gebäranstalten bestehenden Vorschriften festzusetzen.

7. Sämmtliche mit der Erhaltung der Anstalt verbundenen Auslagen, insoweit dieselben nach dem Gesetze vom 17. Februar 1864 (R.-G.-Bl. Nr. 22 ex 1864) oder durch Selbstzahlende ihre Deckung nicht erlangen, werden vom Bukowinaer Landesfonde getragen.

8. Der Landesausschuß hat dafür Sorge zu tragen, daß die Verpflegsgebühren von den zu deren Zahlung nach dem zitirten Gesetze Verpflichteten rechtzeitig eingebracht werden.

9. Der Personal- und Besoldungs-Status der Gebäranstalt besteht:

a) aus einem Professor der Geburtshilfe, welcher zugleich Ordinarius der Anstalt ist, mit dem jährlichen Gehalte von achthundert Gulden und dem Quartiergelde jährlicher zweihundert Gulden öst. W.;
b) einer Oberhebamme mit der Besoldung jährlicher zweihundert Gulden, dem Anspruche auf Naturalwohnung in der Anstalt und auf Beheizung und Beleuchtung derselben;
c) einer Wärterin mit dem Lohne von zehn Gulden monatlich und
d) einem Hausknechte mit der Entlohnung von monatlich zwölf Gulden 50 kr. öst. W.

10. Bei eingetretener Nothwendigkeit wird der Landesausschuß ermächtiget, einen Assistenten, dessen Remuneration den Jahresbetrag von 300 fl. öst. W. nicht übersteigen darf, provisorisch zu bestellen.

11. Der Professor der Geburtshilfe, zugleich Ordinarius der Gebäranstalt, ist überdies vom Tage seines Dienstantrittes in derselben zu dem Anspruche auf zweimalige Decennalvorrückung mit je 100 fl. öst. W. berechtigt, mit Berücksichtigung dieser Gehaltserhöhung bei Bestimmung der eigenen Pension und jener der Witwe.

12. Der Professor der Geburtshilfe, zugleich Ordinarius der Entbindungsanstalt, wird vom Landesausschusse über Einvernehmen des Landesmedizinalrathes als Studiendirektor ernannt.

Die Ernennung bedarf jedoch der Allerhöchsten Bestätigung.

13. Derselbe, wie auch dessen Witwe und Kinder, ist in Bezug auf die Pensionirung den Lehrern an den k. k. Gymnasien gleich zu halten.

14. Die Bestellung der Oberhebamme hat vom Landesausschusse über Einvernehmen des Landesmedizinalrathes und des Professors auszugehen.

15. Rücksichtlich der Pensionirung der Oberhebamme sind die für Staatsdiener giltigen Vorschriften maßgebend.

16. Die Aufnahme des übrigen Institutspersonals gehört ausschließlich in den Wirkungskreis des Landesausschusses.

Digitized by Google

17. Der Tag, an welchem die Gebäranstalt ins Leben tritt, wird vom Landesausschusse, einvernehmlich mit der Regierung, nach Beendigung aller hiezu nothwendigen Vorarbeiten festgesetzt und öffentlich kundgemacht.

Uebergangsbestimmung.

18. Der gegenwärtige Professor der Hebammenlehranstalt hat mit dem Tage des Beginnens der Wirksamkeit der Gebäranstalt auch die Funktionen als Ordinarius derselben zu übernehmen, und ist ihm Seitens des Landesausschusses erst von diesem Tage angefangen der Gehalt und das Quartiergeld in erhöhtem Betrage anzuweisen. Auch ist demselben die bis dahin bei der Hebammenlehranstalt ununterbrochen zugebrachte Dienstzeit behufs Ausmessung der Decennalvorrückung in Anrechnung zu bringen.

Siehe: Minist.-Erl. v. 26. Sept. 1865 u. 15. Sept. 1866.

255.

Vorsichtsmaßregeln gegen die Trichinen.

Steierm. Statth. Sanität-Commissions-Gutachten v. 22. Febr. 1866.

Tagespost-Beil. v. 28. Febr., Nr. 48.

1. Nur rohes oder halbrohes Schweinefleisch ist in Bezug auf Trichinen gefährlich; gargekochtes oder gebratenes kann ohne Besorgniß genossen werden. Das Räuchern allein ist unverläßlich, ebenso das Einsalzen.

2. Man hat die Trichinen vorzüglich bei Ratten, Mäusen und Katzen gefunden; es ist daher zu verhüten, daß die Schweine solche Thiere zu fressen bekommen.

3. Die mikroskopische Schweinefleischbeschau ist zu fördern. Uebrigens wurde konstatirt, daß bisher bei uns noch kein Fall von Trichinose vorgekommen ist.

Siehe: Norm. v. 30. Sept. 1858 B. 9. (Sanit.-Ges. VI. 232) u. Minist.-Erl. v. 27. April 1866.

256.

Beerdigungkosten in der Heidrichischen Krankenanstalt in Troppau.

Schles. Landesreg. Kundm. v. 25. Febr. 1866, Z. 1614.

Schles. Ldgesbl. Kundm. v. 30. März 1866, Nr. 12, S. 81.

Laut der Eröffnung des schlesischen Landesausschusses vom 16. d. M., Z. 306, hat der schlesische Landtag in seiner am 1. d. M. abgehaltenen 26. Sitzung den Beschluß gefaßt, daß die Beerdigungskosten für

Digitized by Google

in dem Dr. Heidrichischen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Troppau verstorbene Arme vom 1. Jänner 1866 an nicht mehr von den Zuständigkeitsgemeinden einzuheben, sondern in die Regie-Auslagen dieser Anstalt einzubeziehen sind.

Siehe: Vrdng. v. 18. Okt. 1865 u. Statth.-Erl. v. 14. März 1866.

257.

Abholung der chronisch Kranken aus den Wiener Krankenanstalten.

Tirol. Statth.-Vrdng. v. 26. Febr. 1866, Z. 4876.

Ldgesbl. Kundm. v. 7. April 1866, Nr. 27, S. 70.

Zur Beschleunigung des Geschäftsganges bei den Verhandlungen wegen Uebernahme der über drei Monate in den Wiener Krankenanstalten verpflegten, für eine ärztliche Behandlung nicht mehr geeigneten, daher von ihren Zuständigkeitsgemeinden zur Versorgung zu übernehmenden Kranken hat die niederöstreichische Statthalterei auf den Wunsch mehrer Landesvertretungen mit dem Erlaß vom 30. November v. J., Z. 1127, angeordnet, daß derartige Anzeigen von den Anstaltsdirektionen unmittelbar an die betreffenden Landesausschüsse zu senden seien, und daß für die an Syphilis Erkrankten solche Anzeigen in Hinkunft zu unterbleiben haben, weil diese nach den bestehenden Vorschriften bis zu ihrer gänzlichen Genesung in den Krankenanstalten zurückzuhalten sind.

Es wurde dargethan, daß der Hauptgrund der Verzögerung der Abholung in der Saumseligkeit der meisten Heimatgemeinden gelegen sei. Die Gemeinden sind daher anzuweisen und zu verhalten, über erhaltene Anzeigen die Abholung der Kranken rasch zu bewerkstelligen, oder die begründeten Anstände ohne Verzögerung anzugeben, widrigenfalls ihnen (nach östr. Statth.-Schr. v. 10. Febr. d. J., Z. 38) die Kranken auf ihre Gefahr und Kosten von Amtswegen zugesendet werden würden. (Auch Kundm. d. Landesbeh. in Krain v. 13. März 1866).

Siehe: Ldsbh. Vrdng. v. 9. Mai 1865 u. 14 März 1866.

258.

Abänderung des §. 75 des Thierseuchen-Normales v. J. 1859.

Erl. d. Staatsminist. v. 1. März 1866, Z. 2439.

Krain. Landesbeh. Vrdng. v. 10. März 1866, Z. 2455.

Ges.- u. Vrdngsbl. Ausg. 25. April 1866, Nr. 4, S. 48.

Das k. k. Staatsministerium hat unter Beziehung auf die Ministerial-Verordnung vom 3. Februar 1866, R.-G.-Bl. Nr. 18, mit dem Erlasse

Digitized by Google

vom 1. März d. J., Z. 2459/161, anzuordnen befunden, daß in den Punkten 2, 9 und 10 des §. 75 des Thierseuchen-Normales vom Jahre 1859, betreffend die Pferde-Chankerseuche, nachstehende Abänderungen in Kraft zu treten haben:

Punkt 2 hat zu lauten: „Ebenso ist die Ruthe des Beschälhengstes wiederholt zu besichtigen. Zeigen sich an ihr Veränderungen irgend einer Art, auch ohne den Charakter einer Chankerseuche, so muß der Hengst so lange vom Beschälen ausgeschlossen bleiben, bis vollständige Heilung eingetreten ist".

Als Punkt 9 hat künftig zu gelten: „Evident chankerkranke Hengste, dann solche Hengste, welche zwar äußerlich gesund erscheinen, jedoch erwiesenermaßen den Stuten die Krankheit durch den Belegakt beigebracht haben, endlich Hengste, welche Stuten, die zur Zeit des Belegens schon chankerkrank waren, belegt haben, sind der Kastration zu unterziehen".

„Die Entscheidung darüber steht der Seuchenkommission zu, und ist ein Rekurs dagegen nicht zulässig".

Punkt 10 hat zu lauten: „Stuten, welche mit der sogenannten gutartigen Beschälseuche behaftet befunden worden, dürfen selbst in dem darauf folgenden Jahre nur dann bedeckt werden, wenn sie vorher thierärztlich untersucht und hiebei gesund befunden wurden".

„Sie sind deshalb nach ihrem Nationale aufzunehmen, und bis zur stattfindenden Revision in Evidenz zu halten. Mit bösartiger Chankerseuche behaftete Stuten sind, falls sie selbst hergestellt werden sollten, bleibend von der Nachzucht auszuschließen und an der linken Seite des Halses durch den Brand N kenntlich zu machen".

Dies wird im Nachhange zum Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1859, Z. 32,592, womit das Thierseuchen-Normale verlautbart wurde, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Siehe: Norm. v. 6. Dezb. 1859 §. 75 (Sanit.-Ges. VI. 397) u. Minist.-Erl. v. 5. Nov. 1866.

259.

Hundesteuer in mehren Ortschaften von Steiermark.

Gesetz vom 4. März 1866.

Steier. Ldsges.- u. Vrdngsbl. Ausg. 20. März 1866, Nr. 3, S. 5.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Den Stadtgemeinden Leoben, Rann, Windischgraz und Windischfeistriz, dann der Marktgemeinde Leibnitz

Digitized by Google

wird die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden, welche innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, bewilligt.

Artikel II. Diese Auflage beträgt für jeden Hund jährlich höchstens zwei Gulden östr. Währ. und fließt in die Gemeindekasse.

Artikel III. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung, sowie über die Befreiung von der Auflage in einzelnen Fällen werden den Gemeindevertretungen überlassen.

Franz Josef m. p. [1])

Siehe: Minist.-Erl. v. 13. Mai 1863, 23. Dezb. 1865 u. Gesetz v. 26. Jän. 1667.

260.

Beschränkung der Ankündigungen von Heil- und diätetischen Mitteln.

Staatsminist.-Erl. v. 10. März 1866, Z. 4084.

Steier. Statth.-Erl. v. 22. Mai 1866, Z. 6531,

an die Bezirksämter und Bezirksärzte.

Das hohe k. k. Staatsministerium hat mittels Erlasses vom 10. März 1866, Z. 4084, in Betreff des Umstandes, daß sich seit einiger Zeit in den öffentlichen Blättern die Ankündigungen von Heil- und diätetischen Mitteln mit gleichzeitiger Angabe der Krankheiten, in denen sie besonders hilfreich befunden werden sollen, auffällig mehren, die Aufforderung anher gerichtet, diesem gegen die Vorschriften der Sanitätspolizei verstoßenden Vorgang zu steuern und, soweit thunlich, zu bewirken, daß die Ankündigung wichtiger Arzneimittel gänzlich hindangehalten, und bei der vorkommenden Ankündigung der weniger wichtigen Heilmittel und der diätetischen oder kosmetischen Mittel, sowie bei der Ankündigung von Mineralwässern oder der aus ihnen bereiteten Pastillen die Aufzählung der Krankheiten, in denen sie sich hilfreich erweisen sollen, vermieden werde.

Das Bezirksamt wird angewiesen, die Apotheker und das ärztliche Personale des Bezirkes auf dieses Verbot aufmerksam zu machen.

Das Professoren-Collegium der hiesigen medizinischen Fakultät und das Apotheker-Gremium in Graz werden aufgefordert, derlei Fälle dem Magistrate Graz anzuzeigen, und letzterer wird beauftragt, über derlei

---

[1]) Unter demselben Datum (Landesgesbl. Kundm. v. 29. März, Nr. 4, S. 6) wurde ein gleiches Gesetz für die Gemeinden Hartberg, Kindberg, Maria Zell, Murau, Pettau und Wildon erlassen. Endlich erfloß ein solch drittes, gleiches Gesetz für die Marktgemeinde Weitz und wurde durch st. Landesgesetzblatt vom 9. Mai (Nr. 10 S. 40) kundgemacht.

Digitized by Google

Anzeigen die Amtshandlung schleunigst durchzuführen, weil nur bei einem raschen Vorgange die Zahl der während der Untersuchungsdauer ungescheut fortgesetzten Ankündigungen beschränkt, und nur so der Absatz der angepriesenen Arzneien vereitelt werden kann. (St. Statth. Regist.) [1])

Siehe: Nachtr., Statth.-Erl. v. 19. Juli 1860, dann Minist.-Erl. v. 7. März 1868.

261.

Anhang zur Bauordnung für Steiermark vom 9. Febr. 1857.

Gesetz vom 12. März 1866.

Ldsgesbl. Kundm. v. 13. April 1866, Nr. 6, S. 9.

Bei jenen Gebäuden, welche als gewerbliche Betriebstätten oder für den Bergwerks- oder Hüttenbetrieb zu dienen bestimmt sind, und sich in isolirter Lage befinden, bleibt die Anordnung der Gebäude, Construction und Baumaterial der Wahl des Bauherrn, unter seiner und des Bauführers Haftung für genügende Festigkeit, sowie für die genaue Beobachtung der Vorsichten überlassen, welche sub lit. a—d besonders in Bezug auf Feuersgefahr weitläufig vorgezeichnet sind.

Nach §. 2 befinden sich die Gebäude einer Werksanlage in isolirter Lage, wenn jeder Punkt derselben von fremden Gebäuden und von der Nachbargrenze 20 Klafter entfernt ist.

Uebrigens enthalten auch die §§. 2 bis 8 hauptsächlich nur Vorsichten bezüglich der Feuersgefahren mit manchen Ermäßigungen der baupolizeilichen Vorsichtmaßregeln. Die §§. 9 und 10 handeln von den Baugesuchen, der Vorlage der Baupläne ꝛc.

Nach §§. 11 bis 13 steht in jenen Fällen, in welchen zufolge der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 die Genehmigung der Betriebsanlage vorbehalten ist, der politischen Behörde auch die Ertheilung des Bau-Consenses zu, und im Uebrigen finden die Bestimmungen der Bauordnung vom 9. Februar 1857 Anwendung.

Siehe: Statth.-Kundm. v. 31. Aug. 1864, Gesetz v. 13. Febr. u. 14. Aug. 1866.

---

[1]) Dieser Ministerial-Erlaß wurde von der Tiroler Statthalterei schon am 27. März 1866, Z. 6766, kundgemacht. — Da sich jedoch gegen diese Verfügung erhebliche Bedenken ergeben haben, hat sich das Ministerium des Innern laut Erlaß vom 7. März 1868, Z. 3347, (Steierm. Statth.-Erl. v. 15. März 1868, Z. 3581) bestimmt gefunden, dieselbe aufzuheben; — ob aber der oberöstr. Salzb. Statthalterei-Erlaß vom 19. Juli 1860, Z. 16,020, noch seine Giltigkeit hat oder nicht, wird durch diese Ministerial-Verfügung nicht ausgesprochen.

Digitized by Google

262.

Verpflegsgebühren-Regelung in der Irrenanstalt zu Hall.
Tirol. Statth.-Präs. Kundm. v. 14. März 1866, Z. 571.

Ges.- u. Vrdngsbl. Ausg. 7. April 1866, Nr. 34, S. 75.

Ueber Ersuchen des tirolischen Landesausschusses vom 2. März l. J., Z. 612, wird nachstehendes vom tirolischen Landtage mit Beschluß vom 5. Februar 1866 festgesetzte Normale zur Regelung und Deckung der Verpflegsgebühren an der tirolischen Irrenanstalt in Hall zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Dasselbe lautet, wie folgt:

§. 1. Die Landes-Irrenanstalt in Hall ist nur für Geisteskranke bestimmt, welche im Lande Tirol (ausschließlich Vorarlberg) heimatberechtiget sind.

Geisteskranke, welche außer dem Lande Tirol heimatberechtiget sind, können nur im Falle der Dringlichkeit und nur auf so lange aufgenommen werden, bis ihr Heimatland ausgemittelt und ihr Transport ohne Nachtheil für sie und ihre Umgebung möglich wird.

Bezüglich der Hereinbringung und Bemessung der Verpfleg-Gebühren solcher Geisteskranken sind die §§. 5, 6 und 7 des Reichsgesetzes vom 17. Februar 1864 maßgebend.

Die Aufnahme nicht tirolischer Geisteskranken in die höheren Verpflegkosten auf längere Zeit, als die der Dringlichkeit, kann nur vom Landesausschusse bewilliget werden, welcher auch den bezüglichen Verpflegkostenbetrag zu bestimmen hat.

§. 2. Für zahlende Irre werden drei Verpflegklassen festgesetzt, die I., II. und III. oder letzte Verpflegungklasse.

Verpflegte nach der I. Klasse haben anzusprechen: Einen eigenen Wärter, ein eigenes Zimmer, eine besseren Ständen angemessene Zimmereinrichtung und Beleuchtung, ein entsprechendes Bettgeräthe, einen aus mehren Gerichten bestehenden feineren Tisch, Kaffee oder Chocolade als Frühstück, und den nöthigen Tischwein.

Es können auch weitergehende Ansprüche für Pfleglinge der I. Klasse in Bezug auf Verpflegung, Wohnung, Bedienung u. dergl. im Falle der Thunlichkeit gegen vertragsmäßige Vergütung vom Landesausschusse bewilliget werden.

Verpflegte nach der II. Klasse haben anzusprechen: Eine aufmerksame Bedienung, eine Zimmereinrichtung von hartem Holze, ein bequemes, besseres Bettgeräth, einen aus mehren Gerichten bestehenden Tisch, und Kaffee als Frühstück.

Digitized by Google

Die Verpflegten nach der III. Klasse haben anzusprechen: Bedienung, Zimmer- und Betteinrichtung, und die Kost in einfacher, aber tadelloser Weise (nach den diesfalls bestehenden Vorschriften).

§. 3. Medikamente, Alles, was als Medikament verabreicht wird, und die nöthig werdende Zwangskleidung sind für alle Verpflegten frei.

§. 4. Die Beischaffungen von Kleidung und sämmtlichen Nebenbedürfnissen, als da sind: Tabak, Getränke, Erfrischungen u. dergl., führen den Namen Extra-Auslagen, und werden in allen drei Zahlungsklassen extra verrechnet und vergütet.

§. 5. Der tägliche Verpflegkostenbetrag wird bemessen: Für die I. Klasse mit 1 fl. 80 kr., für die II. Klasse mit 1 fl., für die III. Klasse a) mit voller Zahlung 78 kr., b) mit ermäßigter Zahlung 50 kr.

Die Ermäßigung der III. Klasse b) bewilligt der Landesausschuß.

Die Wahl der Klasse bleibt dem Kurator und in dessen Ermangelung den Angehörigen des Geisteskranken überlassen. Diese Verpflegtaxen können vom Landesausschusse jeweilig nach Beschaffenheit der Umstände regulirt werden.

§. 6. Die Verpflegkosten jeder Klasse sind vierteljährig vorhinein zur Anstaltskasse zu entrichten, mit alleiniger Ausnahme jener Fälle, in welchen die bezüglichen Geisteskranken ihr Einkommen in monatlichen Renten beziehen, und somit auch Einmonatlich vorhinein die Verpflegkosten zu entrichten haben. Verpfleggebühren, welche für Geisteskranke nicht in Verrechnung kommen, werden zurückerstattet; eine sechstägige Verpfleggebühr muß aber selbst dann entrichtet werden, wenn ein Geisteskranker vor dem sechsten Tage nach seinem Eintritte in die Anstalt aus dieser abgeht.

§. 7. Die Einzahlung der Verpfleggebühr, sowie auch die Deckung der Extra-Auslagen geschieht aus dem Gesammtvermögen der Geisteskranken und ihrer zahlungpflichtigen Anverwandten (§. 14).

§. 8. Unentgeltlich werden jene Geisteskranken verpflegt, welche durch ein legales Armuthzeugniß ihre und ihrer zahlungpflichtigen Anverwandten gänzliche Mittellosigkeit zweifellos darthun. Die unentgeltlich Verpflegten sind bezüglich der Leistungen von Seite der Anstalt den Zahlenden der III. Klasse gleichgestellt, und erhalten überdies die ganze Kleidung nebst den übrigen Extra-Auslagen gratis.

Das Armuthzeugniß muß von dem Seelsorger und der Gemeinde-Vorstehung ausgestellt und von der betreffenden politischen Behörde revidirt sein.

§. 9. Der Ersatz, welchen der Landesfond nachträglich von den Heimatgemeinden der unentgeltlich Verpflegten fordert, wird mit drei Fünftheilen der Taxe für die III. Klasse b) festgesetzt.

Digitized by Google

§. 10. Unentgeltlich und ohne nachträglichen Ersatz an den Landesfond werden endlich verpflegt: die wirklichen (professi) Mitglieder der Mendikantenorden, und zwar die Priester nach der II. und die Laienbrüder nach der III. Klasse, insoferne dieselben Klöstern des Landes Tirol angehören.

§. 11. Verpfleggebühren-Ermäßigungen werden vom tirolischen Landesausschusse bei besonders berücksichtigenswerthen Verhältnissen, und zwar jedesmal nur von Fall zu Fall, bewilliget. Dahin gehören beispielweise die Unmöglichkeit der Deckung der Verpfleggebühren aus dem Vermögen und Einkommen des Geisteskranken, die gegründete Aussicht auf Heilung wenig Bemittelter, sehr berücksichtigenswerthe Familienverhältnisse u. dergl.

§. 12. Die Ermäßigung betrifft gewöhnlich die Verpfleggebühr der III. oder letzten Klasse zu a) und b) und nur dann die der II. Klasse, wenn der betreffende Geisteskranke nicht ohne Verletzung der seinem Stande schuldigen Rücksicht in die III. Klasse versetzt werden kann. Dahin gehören Beamte, Priester, Doktoren u. dergl. Im ersten Falle wird der durch die Ermäßigung abgängig gewordene Betrag von dem Landesfonde und den Heimatgemeinden der Geisteskranken in jenem Verhältnisse ersetzt, in welchem bei unentgeltlich Verpflegten der Beitrag des Landesfondes zu dem der Heimatgemeinden steht. Im zweiten Falle wird ein erhöhter Beitrag von Seite der Heimatgemeinden nur dann gefordert, wenn die Versetzung des bezüglichen Geisteskranken in die II. Klasse auf ausdrückliches Verlangen der Heimatgemeinde erfolgt und mit dieser der Betrag vereinbart wird; sonst bezahlt sie den Betrag der III. Klasse zu b).

§. 13. Bei der Verpfleggebühren-Ermäßigung wird zugleich bestimmt, ob die nothwendigen Extra-Auslagen von dem Geisteskranken selbst, oder ohne weiteren Ersatzanspruch aus der Anstaltkasse zu bestreiten sind.

§. 14. Dabei wird ebenfalls bestimmt, ob der Landesfond und die Heimatgemeinde für den Fall des Ablebens des bezüglichen Geisteskranken während seiner Verpflegung in der Anstalt oder noch innerhalb eines halben Jahres nach dem Austritt-Tage aus derselben sich den Ersatz der erlaufenen vollen Verpfleggebühr aus dem Nachlasse des Verstorbenen vorbehält und sicherstellt oder nicht. (§. 7.)

§. 15. Der Antrag auf Verpfleggebühren-Ermäßigung wird von der Landes-Irrenanstalt-Direktion an den tirolischen Landesausschuß auf bittweises Einschreiten des Kurators oder der Angehörigen der Geisteskranken und zwar jedesmal erst nach dem Eintritte derselben in die Anstalt gestellt. Dem Verpfleggebühren-Ermäßigungsgesuche ist die glaubwürdige und genaue Nachweisung des Vermögens, des Besitzstandes und des allfälligen anderweitigen Einkommens der Geisteskranken und ihrer zahlungpflichtigen Angehörigen, sowie auch der übrigen berücksichtigenswerthen Verhältnisse beizulegen.

Digitized by Google

§. 16. Am Ende eines jeden Monats hat die Landes-Irrenanstalt-Verwaltung der tirol. landschaftlichen Buchhaltung zugleich mit dem Kassestandausweise einen eigenen Ausweis vorzulegen, welcher die Zahl der zahlenden Irren nach den verschiedenen Klassen, sowie auch die Zahl der nach ermäßigten Gebühren und unentgeltlich Verpflegten enthält. Bei denjenigen nach ermäßigten Gebühren und unentgeltlich Verpflegten, bei welchen die Heimatgemeinden an den Landesfond einen Ersatz zu leisten haben, sind ihr Name, die Heimatgemeinde, die Ziffer des ermäßigten Betrages, und die Zahl der Verpflegungstage ersichtlich zu machen. Zugleich sind die Armuthzeugnisse der im Verlaufe des Monats eingetretenen unentgeltlich Verpflegten und die eingelangten Ermäßigungs-Dekrete beizulegen. [1])

Siehe: Gesetz v. 17. Febr. u. Eröffnung v. 18. März 1864, dann Gesetz v. 23. Jänner 1867.

263.

Erhebung des städtischen Spitals in Radkersburg zu einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt.

Gesetz für Steiermark v. 15. März 1866.

Ldsgesbl. Kundm. v. 16. April 1866, Nr. 7, S. 13.

Art. 1. Das städtische Spital zu Radkersburg wird zu einer allgemeinen, öffentlichen Krankenanstalt erhoben. Demselben kommen alle Rechte und Pflichten dieser Anstalten nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu.

Art. 2. Die Verpflegkosten für die in diesem Spitale aufgenommenen, nach Radkersburg zuständigen Personen werden im Falle ihrer Uneinbringlichkeit von der Stadtgemeinde Radkersburg getragen.

Siehe: Minist.-Erl. v. 4. Dezb. 1856 (San.-Ges. IV. 48), Minist.-Erl. v. 10. Jänner, Statth.-Erl. v. 26. Febr. u. 28. Juli 1866.

---

[1]) Nach Eröffnung des Staatsministeriums vom 18. Jänner 1867, Z. 436, und tirol. Statth.-Präs.-Kundm. v. 23. Jänner 1867, Z. 398, (Ldsgesbl. Kundm. v. 8. Febr., Nr. 15, S. 14) haben Se. Majestät durch Allerh. Entschließung vom 16. d. M. den Antrag der Abänderung des §. 9 Allerh. genehmiget, wie folgt:

„§. 9. Der Ersatz, welchen der Landesfond seit dem 22. April 1866 nachträglich von den Heimatgemeinden der unentgeltlich Verpflegten fordert, wird mit ⅔ der Taxe für die III. Klasse b) festgesetzt. Ganz armen und solchen Gemeinden, welche bei der Sammlung für das zu errichtende Irren-Versorgungshaus in Hall bedeutende Beiträge geleistet haben, ist der Landesausschuß berechtiget, den Gemeindebeitrag noch weiter herabzusetzen".

Digitized by Google

264.

Pferdezucht-Prämien und Subventionen für Haltung guter Privatbeschäler aus Staatsmitteln.

Verordn. d. Minist. für Handel und Volkswirthschaft und d. Kriegsminist. v. 17. März 1866,

giltig für die ganze Monarchie, mit Ausnahme des lomb.-venet. Königreiches und Dalmatiens.

Niederöstr. Ldsgesbl. Kundm. v. 15. Mai 1866, Nr. 10, S. 31.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung ddo. Ofen, den 3. Febr. 1866 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Hebung der Pferdezucht, und zwar insbesondere, um die Pferdezucht im Kleinen zur sorgsamen Züchtung, Pflege und Schonung ihrer Pferde aufzumuntern und die Gewinnung eines zur Hebung und Verbesserung der Landespferdezucht vollkommen tauglichen Zuchtmateriales an guten Mutterstuten und Zuchthengsten zu erzielen, die bisher auf Grund der Allerh. Entschließung vom 6. Febr. 1860 bis Ende des Jahres 1865 sistemisirt gewesenen, und mit der Allerh. Entschließung vom 8. Okt. 1865 auch für das Jahr 1866 für Pferdezucht-Prämien und Medaillen bewilligten, Beträge von jährlich 2750 Stück Dukaten auf die Dauer der drei Jahre von 1867 bis einschließlich 1869 auf jährlich 3600 Stück Dukaten erhöht, und außerdem für die Haltung guter Privatbeschäler für die drei Jahre 1867 bis einschließlich 1869 jährlich 1600 Stück Dukaten gegen ordnungsmäßige Einstellung des diesbezüglichen Gesammtbetrages von jährlich 5200 Stück Dukaten in den betreffenden Staats-Voranschlägen unter nachfolgenden näheren Bestimmungen aus Staatsmitteln verabfolgt werden.

I. In Betreff der Zuchtprämien und Medaillen für Mutterstuten mit Saugfohlen und für dreijährige Stuten werden von den 3600 Dukaten 100 Dukaten jährlich ausgeschieden zur Anschaffung von silbernen Medaillen „für gute Zucht und Pflege der Pferde." (§. 1.) Die übrigen 3500 Dukaten werden in den Konkursstationen der einzelnen Kronländer verhältnißmäßig vertheilt. (§§. 2—3.)

II. In Betreff der Subventionen für Haltung guter Privatbeschäler werden die jährlich bestimmten 1600 Dukaten in Beträgen von je 30 und 20 Dukaten für jeden zu subventionirenden Hengst ausgesetzt werden, wovon für die deutsch-slavischen Länder 900 Stück entfallen. (§§. 1—4.)

Digitized by Google

Die Subventionen werden zuerkannt für Hengste, welche das vierte Lebensjahr vollendet haben, bis zum vollendeten achten Jahre, und welche gut verpflegt und kräftig sind ꝛc. (§§. 5—8.) [1])

Siehe: Minist.-Erl. v. 3. Febr. 1866 u. 7. März 1868.

265.

Erweiterung des Wirkungskreises der politischen Behörden, der Bezirksämter und der Gemeinde-Vorstände.

Erl. d. Staatsminist. v. 18. März 1866, Z. 1452.

Steierm. Statth.-Erl. v. 6. April 1866.

Ldsgesbl. Kundm. v. 23. Juni 1866, Nr. 15, S. 49.

Der Staatsminister hat nach Vereinbarung mit den betheiligten Ministerien über allerh. Genehmigung Sr. Majestät v. 12. März d. J. nachstehende Anordnung getroffen:

Den politischen Behörden erster Instanz (Bezirksämtern und Prätoren) wird übertragen: der bisherige Wirkungskreis der Kreisbehörden in Wasserbau-Angelegenheiten, die Bewilligung von Leichentransporten und die Ausstellung von Leichenpässen, unter Erstattung der Anzeige von Fall zu Fall an die betreffende Landesbehörde.

Den Gemeindevorständen in Verwaltungsgebieten, wo die neuen Gemeindeordnungen bereits ins Leben getreten sind, wird die Ausfertigung der Arbeitbücher für Gewerbegehilfen übertragen.

Siehe: Minist.-Erl. v. 24. März 1860, Gemeindegesetz v. 5. März 1862 v. 2. Mai 1864, u. Minist.-Kundm. v. 11. März 1867.

---

[1]) Eine Verordnung derselben Ministerien vom 17. März 1866, nach der gleichen allerh. Entschließung (R.-ö. Ldsgesbl. Kundm. v. 15. Mai 1866, Nr. 9, S. 29) bestimmt jährlich 6700 Dukaten zu Pferde-Rennpreisen für die zehn Jahre 1867 bis einschließlich 1876.

Die in diesen beiden Verordnungen einer nachträglichen Verlautbarung vorbehaltenen weiteren Bestimmungen, namentlich in Betreff der Konkursstationen und besonderer Bestimmungen, werden durch die Erlässe der gleichen Ministerien v. 5. Nov. 1866, Reichsgesbl. Kundm. v. 21. Nov., Nr. 133 u. 134 (S. 381 u. 386) festgesetzt.

Bezüglich der Pferdezuchtprämien und der Subventionen für die Haltung guter Beschäler findet z. B. für Steiermark die Vertheilung der Zuchtprämien von 142 Dukaten und der Subventionen von 150 Dukaten statt: im Jahre 1867 in Radkersburg, Fürstenfeld und Irdning; 1868 in Cilli, Gleisdorf und Stainz; 1869 in Radkersburg, Fürstenfeld und Irdning. Aehnlich geschah die Vertheilung in allen Kronländern der ganzen Monarchie.

Digitized by Google

266.

Behandlung thierischer Rohprodukte zur Zeit des Herrschens der Rinderpest.

Salzb. Polit. Ldsbeh. Erl. v. 31. März 1866, Z. 1871.

Ges.- u. Vrdngsbl. Kundm. v. 26. April 1866, Nr. 6, S. 13.

Der im Jahre 1865 in Wien stattgehabte internationale Kongreß von Thierärzten hat unter Anderem auch über ein gleichartiges Verfahren in Rücksicht auf die Behandlung von thierischen Produkten im internationalen Handel zur Zeit des Herrschens der Rinderpest in einem Lande berathen, und sich in nachstehenden Beschlüssen geeinigt:

1. Vollkommen trockene Rindshäute, Hornspitzen, trockene Knochen, gesalzene und trockene Rinderdärme, geschmolzener Talg in Gefäßen, Kühhaare und Schweinsborsten, Schafwolle in Säcken seien frei und, ohne eine Desinfektion einzuleiten, im Handel zuzulassen.

2. Ganze Hörner, sowie Klauen, seien mit konzentrirtem Chlorkalk oder Kochsalzlösung zu behandeln.

3. Geschmolzener Talg in Wannen sei in der Art zu desinfiziren, daß die Emballage äußerlich mit konzentrirtem Chlorkalk oder Kochsalzlösung zu waschen käme.

Ad 1, 2. und 3. Selbstverständlich wären solche Rohprodukte, wenn sie aus verseuchten Gegenden oder Ortschaften stammen, unbedingt zurückzuweisen.

4. Frische Knochen, frische Häute und Därme, roher Talg, rohes Fleisch, rohe Schafhäute — auch wenn sie trocken sind — wären zur Zeit des Herrschens der Rinderpest, wenn sie aus verseuchten Ortschaften und Gegenden stammen, in den Handel nicht zuzulassen.

Die Landesbehörde hat sich hinsichtlich der Art und Weise, wie diese vorgeschlagene Desinfektion in Ausführung zu bringen wäre, ohne daß mit solchen Rohprodukten Handel treibenden Parteien eine wesentliche Belästigung, oder daß eine störende Beschränkung des Verkehrs hierdurch erwüchse, anderseits aber auch, daß die Sicherstellung des allgemeinen Gesundheitzustandes möglichst gewährleistet würde, mit der hiesigen Handels- und Gewerbekammer ins Einvernehmen gesetzt, und dieselbe hat den vom internationalen Kongresse vorgeschlagenen Maßregeln aus voller Ueberzeugung zustimmen zu müssen sich erklärt.

Digitized by Google

Die k. k. Bezirksämter und die Stadtgemeinde-Vorstehung Salzburg werden demnach beauftragt, obige Beschlüsse, welchen auch die Landesbehörde beipflichtet, in geeigneter Weise zu verlautbaren, mit dem Bedeuten, daß die Desinfektion der aufgezählten Rohprodukte in der angegebenen Weise am füglichsten von den Parteien selbst, jedoch stets unter ämtlicher Aufsicht, vorgenommen werden könne, um welche daher immer rechtzeitig nachzusuchen ist.

Eine Unterlassung dieser aus allgemeinen und öffentlichen Gesundheitrücksichten gebotenen Vorsichtmaßregel ist unnachsichtlich zu ahnden und zu strafen.

Das öffentliche Sanitätspersonale wird von dieser Verordnung zum Wissen, gleichwie zur gelegenheitlichen Ueberwachung in Kenntniß gesetzt.

Siehe: Minist.-Erl. v. 14. Jänner u. 1. März 1866 u. v. 23. Dezb. 1867.

267.

Abänderung des §. 1 des pharmazeutischen Studienplanes.

Erl. d. Staatsminist. v. 6. April 1866, Z. 6151.

Krain. Ldsbeh. Erl. vom 13. April 1866, Z. 3523.

Ges.- u. Vrdngsbl. Ausg. 25. April, Nr. 5, S. 48.

Laut Erlasses des hohen k. k. Staatsministeriums vom 6. April d. J., Z. 6151/397, haben Seine k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 28. März l. J. zu genehmigen geruht, daß die Bestimmung des §. 1 des pharmazeutischen Studienplanes vom 27. Novb. 1853, R.-G.-Bl. Nr. 252, dahin abgeändert, beziehungsweise erweitert wird, daß auch der Nachweis von zwei in einer Apotheke der deutschen Bundesstaaten zugebrachten Conditionsjahren den Antritt des zweijährigen Studiums an einer östreichischen Universität, zur Erlangung des Magistergrades der Pharmazie, statthaft macht. [1])

Siehe: Minist.-Erl. v. 14. Juni 1859, §. 1, v. 8. Jänn. 1866, u. 14. Juli 1868.

---

[1]) Durch Erl. d. Staatsminist. v. 3. Mai 1866, Z. 8172, (kundgem. durch kärnt. Landesbeh. v. 16. Mai d. J., Z. 2449) wurde im Nachhange zu diesem Erlasse vom 6. April d. J. bedeutet, daß derselbe auch für den gleichlautenden §. 1 des pharm. Studienplanes vom Jahre 1859 zu gelten habe. (Kärnt. Landesgesbl. Kundm. v. 19. Mai 1866, Nr. 22, S. 70.) — In Tirol wurden diese Erlässe durch Statth.-Vrdng. v. 13. April und 10. Mai 1866 (Ldsgesbl. v. 10. Mai u. 25. Sept., Nr. 53 u. 58) kundgemacht.

Digitized by Google

268.

Dienstbotenordnung für Böhmen mit Ausschluß der Landes-Hauptstadt Prag.

Gesetz vom 7. April 1866 für das Königreich Böhmen mit Ausschluß der Lds.-Hauptstadt Prag.

Böhm. Ges.- u. Vrdngsbl. Ausg. am 20. Apr. 1866, Nr. 11, S. 12.

Folgende Paragrafe berühren das Sanitätswesen:

§. 19. Die Kost, wo sie gegeben wird, muß gesund und hinreichend sein.

Kleider und Wäsche, wo sie bedungen wurden, müssen den Bedürfnissen der dienenden Klasse angemessen verabfolgt werden.

§. 20. Erkrankt der Dienstbote, so hat der Dienstherr für dessen Pflege und Heilung zu sorgen, und es können die Kosten hiefür vom Lohne nur dann abgezogen werden, wenn erwiesen wird, daß der Dienstbote durch sein eigenes Verschulden erkrankt ist.

Dauert die Krankheit über vier Wochen und wird der Dienstbote nach Alauf dieser Zeit aus dem Dienste entlassen (§. 27 sub 11), so ist er, wenn er vermögenlos ist, wie ein anderer in keinem Dienstverhältnisse stehender erkrankter Armer zu behandeln und ist daher der Gemeindevorsteher hievon rechtzeitig zu verständigen.

§. 21. Ist die Erkrankung des Dienstboten erwiesener Maßen aus einem Verschulden des Dienstherrn erfolgt, so hat dieser, unbeschadet der dem Dienstboten sonst zustehenden Entschädigungsansprüche, ausschließlich für dessen Pflege und Heilung zu sorgen, ohne daß ein Abzug am Lohne stattfinden darf.

§. 22. Der Dienstherr kann den Kranken im eigenen Hause verpflegen, er kann ihn aber auch in einer öffentlichen Anstalt oder an einem andern Orte unterbringen, wenn dies ohne Gefahr für den Kranken geschehen kann.

§. 27. Der Dienstherr kann den Dienstboten ohne Aufkündigung und sofort entlassen:

1. Wenn der Dienstbote zur Verrichtung des Dienstes, für welchen er aufgenommen wurde, aus was immer für einer Ursache völlig unfähig ist;
5. wenn er, ungeachtet vorausgegangener Warnung, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht, das ihm anvertraute Vieh durch schlechte Wartung Schaden nehmen läßt oder mißhandelt, oder aus Bosheit, Muthwillen oder grober Nachlässigkeit das Eigenthum des Dienstherrn beschädigt;

Digitized by Google

10. wenn er sich durch sein Verschulden eine ansteckende oder Ekel erregende Krankheit zuzieht, und
11. wenn er ohne Verschulden des Dienstherrn über vier Wochen krank ist.

In allen diesen Fällen hat der Dienstherr sogleich die Anzeige dem Gemeindevorsteher zu machen.

§. 28. Der Dienstbote kann den Dienst vor der Zeit ohne Aufkündigung verlassen:

1. Wenn er ohne Nachtheil für seine Ehre oder Gesundheit den Dienst nicht weiter zu versehen vermag;
2. wenn der Dienstherr den Dienstboten auf eine Weise behandelt, daß dadurch das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten Gefahr läuft.

Siehe: Statth.-Erl. v. 30. Jänner 1857; Nachtr. Ges. v. 2. April 1863; Ges. v. 25. März 1867.

269.

Bestrafung von Pflichtvernachlässigungen der Gemeindevorsteher.

Gesetz v. 12. April 1866 für Steiermark.

Lbsgesbl. Kundm. v. 16. Juni 1866, Nr. 12, S. 43.

Im Nachhange zu §. 87 der Gemeinde-Ordnung vom 2. Mai 1864 wird verordnet:

Artikel I. Bei Vernachlässigung der dem Gemeindevorsteher in Geschäften des selbständigen Wirkungskreises obliegenden Verpflichtungen steht es dem Landesausschusse zu, die geeigneten Aufträge an den Gemeindevorsteher zu erlassen, und bei Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 100 fl. zu verhängen, oder Kommissionen auf Kosten des Schuldtragenden abzuordnen.

Die verwirkten Geldstrafen sind auf Ansuchen des Landesausschusses von der politischen Bezirksbehörde einzubringen, und fließen in den Armenfond der Gemeinde.

Artikel II. Die nämlichen Befugnisse stehen dem Landesausschusse auch gegen ausgetretene Gemeindevorsteher zu dem Ende zu, um dieselben zur Amtsübergabe und zur Legung der ausständigen Gemeinderechnungen zu verhalten.

Siehe: Kundm. v. 5. Jänner u. Gesetz v. 14. Juni 1866.

Digitized by Google

270.

Verbot für Wasenmeister (auch wegen Trichinengefahr), Schweine zu halten.

Erl. d. Staatsminist. v. 27. April und 10. Mai 1866, Z. 7928 und 8823.

Kärnt. Ldsbeh. Vrdng. v. 16. Mai 1866, Z. 2327.

Ldsgesbl. Kundm. v. 19. Mai 1866, Nr. 21, S. 69.

Das hohe k. k. Staatsministerium hat unter dem 27. April 1866, Z. 7928, angeordnet, daß alle Theile trichinös befundener Schweine, mit Ausnahme des allsogleich auszuschmelzenden Fettes, vertilgt und durch Feuer, oder durch Uebergießen mit Schwefel- oder Salzsäure zerstört werden.

Weiters hat das hohe k. k. Staatsministerium unter dem 10. Mai l. J., Z. 8823, die mit Erlaß vom 7. März l. J., Z. 4061, bereits für die Wasenmeister getroffene Beschränkung, Schweine nur für den Hausbedarf halten zu dürfen, auf Grund der inzwischen gewonnenen neuen Erfahrung noch weiter auszudehnen, und denselben das Halten von Schweinen unbedingt zu verbieten gefunden.

Auf der genauen Beobachtung dieses den Wasenmeistern allsogleich bekannt zu gebenden Verbotes ist zur thunlichsten Verhinderung der Bildung von Infektionsherden für die Trichinose feste Hand zu halten, und wird zu diesem Behufe namentlich den Gemeinde-Vorstehungen, in deren Bereich sich Wasenmeistereien befinden, die sorgfältigste Ueberwachung derselben eingeschärft.

Siehe: Statth.-Erl. v. 22. Febr. 1866 u. Ges. v. 26. Jänner 1867.

271.

Verkauf und Verwendung von Giftfarben und gesundheitschädlichen Präparaten.

Verordn. d. Staats-, Handels-, Justiz- und Polizeiminist. v. 1. Mai 1866

für alle Kronländer, außer Ungarn, Kroatien und Siebenbürgen.

Reichsgesbl. Kundm. v. 12. Mai 1866, Nr. 54, S. 137.

§. 1. Die Verwendung von Farben, welche Metalle (Eisen ausgenommen), Gummi-Gutti, Pikrinsäure oder Anilin enthalten, ist bei Genußartikeln aller Art (Eßwaaren und Getränke), einschließlich der aus Tragant, Stärke und Zucker bereiteten Devisen und Figuren, verboten.

§. 2. Zum Färben oder Bemalen von Kinderspielsachen dürfen Präparate und Farben, welche Arsen, Antimon, Blei, Kadmium, Kupfer,

Digitized by Google

Kobalt, Nickel, Quecksilber (reinen Zinnober ausgenommen), Zink oder Gummigutti enthalten, nicht verwendet werden. Die Verwendung anderer metallhaltiger Farben ist zwar gestattet; es muß jedoch die Farbe auf den Gegenständen, für welche sie verwendet wird, mit einem, der Einwirkung der Feuchtigkeit widerstehenden, nicht leicht abreibbaren Firnisse vollkommen gedeckt sein.

§. 3. Die Stoffe, deren Verwendung im §. 2 untersagt oder nur bedingt gestattet ist, dürfen bei Thonwaaren, welche zur Aufnahme von Nahrungsmitteln bestimmt sind, nur in Anwendung kommen, wenn der farbige Ueberzug eingebrannt wird.

§. 4. Mit Arsenpräparaten gefärbte künstliche Blumen oder natürliche, in eine arsenhaltige Farbentünche getauchte Pflanzentheile dürfen nur dann, wenn das Abstäuben der giftigen Farbenstoffe durch einen Firnißüberzug vollständig gehindert ist, — ebenso dürfen Tapeten mit arsenhaltigen Farben nur in dem Falle verfertigt werden, wenn diese Tapeten oder die so bemalten Partien mit einem Firnißüberzuge versehen werden.

§. 5. Die Verwendung arsenhaltiger Farben zum Bemalen der Wände von Wohnzimmern und von anderen zum Aufenthalte oder zur Versammlung von Menschen dienenden Lokalitäten ist verboten.

§. 6. Ueberhaupt ist bei Bereitung von Genußartikeln, von Eß- und Kochgeräthen, von Bekleidungsgegenständen und jeder Art von Toilettartikeln die Verwendung solcher Substanzen untersagt, welche in der Art und Form, in welcher sie zur Verwendung kommen, die Gesundheit gefährden.

§. 7. Nebst der Erzeugung ist der Handel, Ausschank und jeder sonstige Absatz der in den vorstehenden Paragrafen angeführten Gegenstände, welche den dort enthaltenen Bestimmungen nicht entsprechen, verboten.

§. 8. Uebertretungen dieser Verordnung, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, sind nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, zu bestrafen.

Siehe: Hofkzl.-Dekr. v. 11. Okt. 1827, Minist.-Erl. v. 19. Sept. 1848 (San.Ges. II. 282 u. IV. 128) u. Minist.-Vrdng. v. 12. Okt. 1867.

172.

Aufhebung der Prämien für erlegte Raubthiere.

Gesetz v. 11. Mai 1866 für Galizien, Lodomerien und Krakau.

Ldsgesbl. Kundm. v. 23. Mai 1866, Nr. 10, S. 47.

Das Hofkanzlei-Dekret vom 23. Juni 1788, wie nicht minder alle später erlassenen Verordnungen, betreffend die Auszahlung von Prämien

Digitized by Google

für erlegte Raubthiere, werden mit 1. Juni 1866 außer Kraft gesetzt. [1])

Siehe: Minist.-Erl. v. 10 Sept. 1862, Gesetz v. 4. Juli 1864 u. Gesetz v. 1. Juni 1866.

273.

Uebereinkunft mit der Stadt Hamburg wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Staatsangehorigen.

Kundm. d. Staatsminist. und der ungar.-siebenbürg. und kroatischen Hofkanzlei v. 12. Mai 1866.

Giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgrenze.

Reichsgesbl. Kundm. v. 15. Mai 1866, Nr. 59, S. 141.

Im Nachhange zur Verordnung vom 5. Jänner 1854 (Reichsgesbl. Nr. 6) hinsichtlich der zwischen der k. k. östreichischen Regierung und mehren anderen deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener wechselseitiger Staatsangehörigen, wird hiemit kundgemacht, daß die Regierung der freien Hansestadt Hamburg mittels Erklärung vom 31. März 1866 der obigen Uebereinkunft nachträglich beigetreten ist.

Siehe: Minist.-Erl. v. 31. Jänner, v. 10. Aug. 1865 u. 21. Juli 1866.

274.

Verfügung bezüglich der jährlichen Impfoperate.

Tirol. Statth.-Erl. v. 15. Mai 1866, Z. 10,822.

Ldsgesbl. Kundm. v. 25. Sept. 1866, Nr. 59, S. 105.

Aus Anlaß mehrfältiger bei der Liquidirung der Impfpartikularien sich ergebenen Anstände erhalten hiemit die k. k. Bezirksämter und Bezirksärzte, im Nachhange zum diesämtlichen Erlasse vom 21. August 1860, Z. 20,891, den Auftrag, künftighin mit jedem Impfoperate auch ein im Einvernehmen miteinander anzufertigendes genaues Verzeichniß der in Gemäßheit der Punkte 1 und 2 der obzitirten k. k. Statthalterei-Verordnung festgesetzten oder erst zu bestimmenden Impfsammelplätze vorzulegen, welches die Namen und Wohnorte der Impfärzte, die ihnen zugetheilten Impfsammelplätze und die Entfernung, einschließlich des Rückweges, der letzteren vom Wohnorte des Impfarztes in deutschen Meilen zu enthalten hat.

[1]) Die Aufhebung der Prämien für erlegte Raubthiere geschah auch in Krain durch Gesetz vom 15. Juli 1866 (Ldsgesbl. Kundm. v. 17. August, Nr. 12, S. 66); dagegen wurden diese für Tirol durch Minist.-Erl. v. 10. Sept. 1862 bewilliget.

Digitized by Google

Wo die Impfung in mehren Sammelplätzen in Einer Tour möglich und daher vorzunehmen ist, ist auch die Zahl der Meilen der ganzen Tour ersichtlich zu machen. Auch ist in jedem Impfpartikulare, was bisher nicht immer geschah, die Zahl der an jedem Sammelplatze Geimpften anzugeben und überhaupt der aufgerechnete Zeitaufwand von Seite der Bezirksärzte einer strengen Kontrolle zu unterziehen.

Da ferner seit der Kundmachung der diesämtlichen Verordnung vom 21. August 1860, Z. 20,891, im ämtlichen Verkehr an die Stelle des Militärjahres das Solarjahr getreten ist, so findet man hiemit zu verfügen, daß künftig in jedem Jahre die Impfoperate für's abgelaufene Jahr bis 15. Februar der k. k. Statthalterei vorgelegt werden.

Siehe: Nachtr. Statth.-Vrdng. v. 21. Aug. 1860; Minist.-Erl. v. 2. Nov. 1663, Statth.-Erl. v. 19. Aug. 1864 u. Minist.-Erl. v. 8. Mai 1867.

275.

Regulirung des Brennens der Moorgründe am Laibacher Moraste.

Gesetz v. 24. Mai 1866 für Krain.

Ldsgesbl. v. 16. Juni 1866, Nr. 9, S. 60.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthums Krain finde ich anzuordnen, wie folgt:

Das über das Brennen der Moorgründe am Laibacher Moraste erlassene Gesetz vom 23. Juli 1863 wird hiemit aufgehoben, und an dessen Stelle Nachstehendes erlassen:

1. Das Brennen der Moorgründe wird in der Zeit vom 16. August bis Ende Oktober jeden Jahres an ganzen Rieden oder größeren Moorflächen nur unter der Leitung der Entsumpfungs-Lokalkommission und unter genauer Befolgung der von ihr getroffenen Anordnungen gestattet.

2. Die Entsumpfungs-Lokalkommission hat daher derlei Moorgründe bis Ende Juli zu besichtigen, vorläufig aber den Tag und die Stunde ihres Eintreffens durch den Gemeindevorstand ortsüblich verlautbaren zu lassen.

3. Nach vorgenommener Besichtigung der Moorgründe hat die Entsumpfungs-Lokalkommission im Einvernehmen mit der Gemeindevorstehung festzustellen, an welchen Rieden oder Flächen das Moorbrennen von sämmtlichen Besitzern gleichzeitig begonnen, in welcher Zeit durchgeführt und wieartig jeder dieser Moorbrände überwacht werden müsse. Ueber die getroffenen Anordnungen hat die Entsumpfungs-Lokalkommission ein Protokoll aufzunehmen, und eine Abschrift hievon dem Gemeindevorstande zur weiteren Verfügung zuzufertigen.

Digitized by Google

4. Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, diese Anordnungen allen betheiligten Grundbesitzern zur pünktlichen Darnachachtung sogleich mitzutheilen, sohin aber die genaue Befolgung aller von der Entsumpfungs-Lokalkommission angeordneten Vorkehrungen fortgesetzt zu überwachen.

5. Falls zur Herbstzeit in Folge außerordentlicher Elementarereignisse das Abbrennen der Moorgründe nicht vorgenommen werden könnte, so ist die Entsumpfungs-Lokalkommission mit Zuziehung des Landesausschusses berechtigt, dasselbe unter Beobachtung obiger Bestimmungen ausnahmweise im Frühjahre, jedoch niemals über den 15. Mai hinaus, zu gestatten.

6. Allfällige Beschwerden oder Berufungen gegen die Verfügungen der Entsumpfungs-Lokalkommission sind bei der politischen Landesbehörde einzubringen, haben jedoch keine aufschiebende Wirkung.

7. Der Gemeindevorstand hat jeden Moorbrand, welcher außer der in den §§. 1 u. 5 bestimmten oder nach §. 3 allenfalls mehr eingeschränkten Frist angelegt wird, sogleich löschen zu lassen, und falls den Eigenthümer des Grundes hieran ein Verschulden trifft, den diesfälligen Kostenersatz von ihm einzubringen.

8. Jede Uebertretung der hier getroffenen Anordnungen wird sowohl an dem säumigen Gemeindevorstande, als auch an den übrigen Schuldtragenden nach der kais. Verordnung vom 20. April 1854, Z. 96 R.-G.-Bl., geahndet. Die Geldstrafen haben derzeit in die Gemeindekasse einzufließen.

Schönbrunn, 21. Mai 1866. Franz Josef m. p.

Siehe: Minist.-Erl. v. 18 März 1866 u. Statth.-Erl. v. 3. Jänner 1867.

276.

Neues Jagdgesetz für Böhmen.

Gesetz vom 1. Juni 1866.

Staatsminist.-Erl. vom 4. Juni, Z. 3152; Statth.-Präs.-Vrdng. vom 12. Juni 1866, Z. 2462. — Ldsgesbl. Kundm. v. 25. August, Nr. 9, S. 67.

§. 28. Die Ausstellung einer Jagdkarte (zur Ausübung der Jagd) ist zu verweigern: 2. Geisteskranken und Gewohnheits-Trunkenbolden; 3. Gemeindearmen ꝛc.

§. 38. Wildschweine (Schwarzwild) dürfen nur in geschlossenen, gegen Ausbruch wohlverwahrten Thiergärten gehalten werden.

Wenn ein Schwarzwildstück außerhalb eines Thiergartens angetroffen wird, so ist es Jedermann zu allen Jahreszeiten erlaubt, dasselbe, sowie Wölfe, Bären und andere Raubthiere, sofern es die Vertheidigung der Person oder des Eigenthumes erheischt, zu erlegen.

Siehe: Pat. v. 25. März 1786, §§. 3, 6, 24, 25; Ges. v. 27. Mai 1852, §. 336 e), San.-Ges. I. 245, V. 46.

Digitized by Google

277.

Bezirksvertretungen in Steiermark.

Gesetz vom 14. Juni 1866.

Ldsgesbl. Kundm. v. 12. Sept. 1866, Nr. 19, S. 55.

Auf Grundlage des Gesetzes vom 5. März 1862 wird verordnet:

§. 1. Im Herzogthume Steiermark haben zwischen den Gemeinden und dem Landtage Bezirksvertretungen zu bestehen.

§. 2. Jeder dermalige politische Bezirk bildet in der Regel das Gebiet einer Bezirksvertretung. — Ausnahmweise kann auch die Bildung zweier oder mehrer Bezirksvertretungen in einem gegenwärtigen Bezirke ausgesprochen werden. Auch können zwei oder mehre Bezirksvertretungen sich zu einer solchen vereinigen.

§. 3. Gemeinden, welche ein eigenes Statut haben, stehen in ihren Gemeindeangelegenheiten unmittelbar unter dem Landesausschusse — und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises unter der Statthalterei —, bleiben aber in allen anderen, zum Wirkungskreise der Bezirksvertretung gehörigen, Angelegenheiten im Bezirksverbande begriffen.

§§. 4—7. Die Bezirksvertretung besteht aus den Interessengruppen: a) des großen Grundbesitzes; b) der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels; c) der übrigen Angehörigen der Städte und Märkte; d) der Landgemeinden.

Die Befugnisse der Bezirksvertretung werden durch diese selbst oder durch den Bezirksausschuß ausgeübt. Der Sitz der beiden ist der Amtsort des gegenwärtigen politischen Bezirkes.

§. 8. Die Zahl der Mitglieder der Vertretung ist nach der Bevölkerung (10,000 bis über 30,000) von 24 bis 42.

§. 19. Wählbar ist Jeder, welcher in den Ausschuß einer der Gemeinden des Bezirksgebietes gewählt werden kann.

§§. 38—41. Die Bezirksvertretung wird auf drei Jahre gewählt; sie wählt einen Obmann, dessen Stellvertreter und den Ausschuß, welcher aus dem Obmann und sechs Mitgliedern besteht.

§. 46. Das Recht, die Wahl abzulehnen, haben 3. Hof-, Staats-, Landes-Beamte; 5. Personen, die über 60 Jahre alt sind; diejenigen, welche an einem den Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen oder einer anhaltenden bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden.

§. 49. In den Wirkungskreis der Bezirksvertretung insbesondere gehören die aus Bezirksmitteln dotirten Anstalten für Landeskultur, Gesundheitpflege, Armenversorgung und Wohlthätigkeitszwecke ꝛc.

Digitized by Google

§. 50. Zur besseren Erreichung der im vorherigen Paragrafe angedeuteten Zwecke können zwei oder mehre Bezirksvertretungen über Errichtung von ihnen gemeinsamen Anstalten oder zu gemeinsamen Vorkehrungen sich vereinigen.

Für spezielle Zwecke kann auch durch ein Landesgesetz eine solche Vereinigung zu denselben gemeinsamen Einrichtungen und Vorkehrungen vorgeschrieben werden.

§. 56. Die Bezirksvertretung beschließt über die Zahl und die Bezüge der dem Ausschusse beizugebenden, oder für einzelne Verwaltungs-Objekte zu bestellenden Beamten [1]), bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disziplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse, und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instruktionen.

Siehe: Gesetz v. 5. März 1862, v. 12. April 1866 u. 19. Mai 1868.

278.

Behandlung der aus den Straf- oder Zwangs-Arbeithäusern entlassenen Individuen.

Staatsminist.-Erl. v. 15. Juni 1866, Z. 3136.

Tirol. Statth.-Präs.-Kundm. v. 23. Juni 1866, Z. 1916.

Ldgsbl. Kundm. v. 25. Sept. 1866, Nr. 63, S. 109.

Die Ministerial-Verordnung vom 15. Juni 1860, Z. 18,795, wird dahin abgeändert: daß die Hauskommissionen der Strafanstalten ermächtiget werden, jene Individuen, welche nicht als ganz ungebessert oder unverbesserlich angesehen werden können, nicht mittels Schub-, sondern mit Zwangpaß in ihren Zuständigkeitsort, oderin jenen Ort zu weisen, in welchem sie Aufnahme und Unterstützung bei Verwandten, Freunden oder Wohlthätern, oder wo sonst, nachweislich einen ehrlichen Erwerb finden können.

Diese Modifikation ist auch auf die aus den Zwangsarbeithäusern tretenden Korrigenden auszudehnen.

Siehe: Minist.-Erl. v. 14. Febr. 1866 u. Gesetz v. 31 Jänner 1867.

---

[1]) Unter diesen ist einer der nothwendigsten ein Gemeinde-Bezirksarzt oder Fysiker, welcher die Gesundheitpflege, die Wohlthätigkeitanstalten, das Sanitätpersonale des Bezirkes nach den gesetzlichen Vorschriften zu leiten und zu überwachen, und überhaupt die Sanitätspolizei zu besorgen hat. Dr. Macher.

Digitized by Google

279.

Straßenpolizei-Ordnung für Böhmen.

Gesetz vom 15. Juni 1866.

Staatsminist.-Erl. v. 16. Juni, Z. 3448; Böhm. Statth.-Kundm. v. 21. Juni 1866, Z. 3069. — Lbsgesbl. Kundm. v. 6. Juli 1866, Nr. 47, S. 63.

§. 2. Die Fahrenden haben links auszuweichen und rechts vorzufahren, und sind verpflichtet, den vorfahrenden oder sich begegnenden Wägen ohne Weigerung Platz zu machen. In Gebirgsgegenden haben Schlitten, die sich begegnen, nach rechts auszuweichen.

§. 4. Beim Fahren soll sich der Fuhrmann von seinem Fuhrwerke nicht trennen. Bergab hat jeder Fuhrmann den Wagen zu hemmen.

§. 5. Zur Hemmung der Räder dürfen nur Hemmschuhe oder Schleifen verwendet werden.

§. 9. Bei finsterer Nacht muß jedes Fuhrwerk mit einer brennenden Laterne versehen sein.

§. 14. Die Handhabung der Straßenpolizei steht in der Regel dem Vorsteher jener Gemeinde zu, durch deren Gebiet die Straße geht.

Siehe: Statth.-Erl. v. 24. März 1865 u. Minist.-Erl. v. 15. Jänner 1868.

280.

Beitritt der östr. Regierung zur Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der im Kriege Verwundeten.

Ministerial-Erklärung v. 21. Juli 1866.

Reichsgesbl. Kundm. v. 25. August, Nr. 97, S. 235.

Beitrittserklärung.

Der k. k. Minister des kais. Hauses und des Aeußern erklärt hiemit, in Folge erhaltener allerhöchster Ermächtigung Sr. k. k. apost. Majestät, und im Hinblick auf den Artikel 9 der zu Genf am 22. August 1864 von den Regierungen Badens, Belgiens, Dänemarks, Frankreichs, Hessens, der Niederlande, Portugals, Preußens, Sardiniens, Spaniens, der Schweiz und Württembergs [1]) abgeschlossenen Konvention wegen der Behandlung und Pflege der im Felde verwundeten Krieger, daß die Regierung Seiner Majestät des Kaisers der besagten Konvention beitritt.

Urkund dessen hat derselbe gegenwärtige Erklärung eigenhändig unterzeichnet und das Siegel des kais. Hauses und des Aeußern beidrucken lassen.

---

[1]) Nachträglich sind noch beigetreten: Schweden, Griechenland, Großbritannien, Mecklenburg-Schwerin, die Türkei und Baiern.

Digitized by Google

Inhalt der Konvention.

Art. 1. Die Ambulancen und Militärspitäler werden als neutral anerkannt und demgemäß von den Kriegführenden geschützt und geachtet werden, so lange sich Kranke oder Verwundete darin befinden. Die Neutralität würde aufhören, wenn solche Ambulancen oder Spitäler mit Militär besetzt wären.

Art. 2. Das Personale der Spitäler und Ambulancen für die Aufsicht und den Gesundheits-, Verwaltungs- und Krankentransportdienst, sowie die Feldprediger, haben, so lange sie ihren Verrichtungen obliegen und Verwundete aufzuheben oder zu verpflegen sind, Theil an der Wohlthat der Neutralität.

Art. 3. Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Personen können auch nach der Besitznahme durch den Feind in den von ihnen besorgten Spitälern oder Ambulancen ihrem Amte obliegen oder sich zu dem Corps zurückziehen, dem sie angehören. Wenn diese Personen unter solchen Umständen ihre Verrichtungen einstellen, so sind sie den feindlichen Vorposten von Seite des den Platz innehabenden Heeres zuzuführen.

Art. 4. Das Material der Militärspitäler unterliegt den Kriegsgesetzen, und die denselben zugetheilten Personen dürfen daher bei ihrem Rückzug nur die ihr Privateigenthum bildenden Sachen mitnehmen. Dagegen verbleibt den Ambulancen unter gleichen Umständen ihr Material.

Art. 5. Die Landesbewohner, welche den Verwundeten zu Hilfe kommen, sollen geschont werden und frei bleiben. Die Generäle der kriegführenden Mächte sind verpflichtet, die Einwohner von dem an ihre Menschlichkeit ergehenden Rufe und der daraus folgenden Neutralität in Kenntniß zu setzen. Jeder in einem Hause aufgenommene und verpflegte Verwundete soll diesem als Schutz dienen. Wer Verwundete bei sich aufnimmt, soll mit Truppeneinquartierungen und theilweise mit allfälligen Kriegskontributionen verschont werden.

Art. 6. Die verwundeten oder kranken Krieger sollen, gleichviel, welchem Volke sie angehören, aufgehoben und verpflegt werden. Den Feldherren soll gestattet sein, die während des Kampfes Verwundeten sofort den feindlichen Vorposten zu übergeben, wenn die Umstände es erlauben und beide Theile zustimmen. Diejenigen, welche nach ihrer Genesung dienstuntüchtig befunden werden, sind heimzuschicken. Die Anderen können ebenfalls nach Hause entlassen werden, unter der Bedingung, daß sie für die Dauer des Krieges die Waffen nicht mehr tragen. Die Evakuationen und das sie leitende Personale werden durch unbedingte Neutralität gedeckt.

Art. 7. Eine auszeichnende und überall gleiche Fahne wird für die Spitäler, Ambulancen und Evakuationen angenommen. Ihr soll unter allen Umständen die Landesfahne zur Seite stehen. Desgleichen wird für

Digitized by Google

das neutralisirte Personale ein Armband zugelassen, dessen Verabfolgung jedoch der Militärbehörde überlassen bleibt. Fahne und Armband tragen das rothe Kreuz auf weißem Grunde.

Art. 8. Die Vollziehungsdetails zur gegenwärtigen Uebereinkunft sind von den Oberbefehlshabern der kriegführenden Heere nach den Weisungen der betreffenden Regierungen, und in Gemäßheit der in dieser Uebereinkunft ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze zu ordnen.

Art. 9. Die hohen vertragschließenden Theile sind übereingekommen, gegenwärtige Uebereinkunft den Regierungen, welche keine Bevollmächtigten zur internationalen Konferenz in Genf abordnen konnten, mitzutheilen, und sie zum Beitritt einzuladen, zu welchem Ende das Protokoll offengehalten wird.

Siehe: Minist.-Erl. v. 12 Mai u. Friedensschluß v. 23. August 1866.

281.

Verpfleggebühr für das allgemeine Krankenhaus in Raab.

Kön. ungar. Statth.-Eröffn. v. 28. Juli 1866, Z. 53,213.

Mähr. Statth.-Kundm. v. 26. August 1866.

Ldsgesbl. Kundm. v. 30. August, Nr. 26, S. 80.

Die Verpfleggebühr für das allgemeine Krankenhaus in Raab ist für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember l. J. mit täglichen vierzig Kreuzern festgesetzt worden. [1])

Siehe: Gesetz v. 15. März u. Minist.-Erl. v. 1. August 1866.

282.

Verpflegkosten-Erhöhung in den allgem. öffentl. Krankenanstalten zu Wien.

Staatsminist.-Erl. v. 1. August 1866, Z. 13,062.

Niederöstr. Statth.-Erl. v. 6. August 1866, Z. 26,262.

Ldsgesbl. Kundm. v. 17. August 1866, Nr. 16, S. 73.

Das k. k. Staatsministerium hat für die allgem. öffentl. Krankenanstalten in Wien bewilliget:

1. Die Belassung der Verpfleggebühr der ersten Klasse per Tag und Kopf 3 fl.

[1]) Für die allgem. Krankenhäuser in Trentschin und Großwardein wurde, gemäß ungar. Statthalterei-Eröffnung vom 15. Okt., Nr. 78,146 u. 74,006, (mähr. Statth.-Kundm. v. 24. Okt. u. 3. Nov. 1866; Ldsgesbl. Nr. 30 u. 31) — die Gebühr für ersteres vom 1. Juli an mit täglich vierzig Kreuzern und für letzteres vom 1. Oktober an mit täglich sechsundvierzig Kreuzern bestimmt.

Digitized by Google

2. Die vorläufige Erhöhung der Verpfleggebühr der zweiten Klasse per Tag von 1 fl. 40 kr. auf 1 fl. 50 kr.

3. Die vorläufige Erhöhung der Verpfleggebühr der dritten Klasse täglich:

a) für Auswärtige von 66 kr. auf 70 kr.;

b) für zahlungfähige Wiener von 45 kr. auf 47 kr.;

c) für zahlungunfähige Wiener von 31 kr. auf 33 kr.

Diese Erhöhung gilt vom 1. September 1866 an. [1])

Siehe: Statth.-Eröffn. v. 28. Juli u. Ges. v. 14. Dezb. 1866.

283.

Taxen für Augenschein-Vornahmen aus Anlaß von Baulichkeiten.

Gesetz vom 14. August 1866 für Laibach.

Krain. Ldsgesbl. Kundm. v. 30. August 1866, Nr. 13, S. 68.

Für die Vornahme jedes über Anlangen von Privatparteien stattfindenden Augenscheines, aus Anlaß einer im Pomörio der Stadt Laibach beabsichtigten Bauführung, sind an die Stadtkasse nachstehende Taxen zu entrichten:

1. Ueber ein Gesuch zum Baue eines neuen kleinen Gebäudes 2 fl.

2. Ueber ein Gesuch zum Baue eines neuen großen Gebäudes 4 fl.

Anmerkung. Unter einem kleinen Gebäude wird ein solches ebenerdiges Gebäude verstanden, welches eine verbaute Fläche von nicht mehr als 50 Quadratklaftern einnimmt.

3. Ueber ein Gesuch zu Stockwerkaufsetzungen, Zubauten oder Umgestaltungen im Innern schon bestehender Gebäude, insoferne dadurch eine Steuerfreiheit erreicht wird, ... 4 fl.

4. Ueber ein Gesuch zu Bauführungen, welche nicht in eine der vorstehenden drei Kategorien gehören, ... 2 fl.

5. Für die Vornahme der sogenannten Sanitäts-Augenscheine nach vollendeter Bauführung sind, nach Maßgabe der vorstehenden Unterscheidungen sub Nr. 1—4, die nämlichen Taxen mit 2 oder 4 fl. zu entrichten.

Siehe: Gesetz v. 13. Febr. u. 12. März 1866, auch v. 23. Febr. 1867.

---

[1]) Die Findling-Aufnahmstaxe bei der Wiener Findel-Anstalt wurde zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 4. Septbr. 1867, Z. 14,197, von 80 fl. für die dritte Klasse auf den früheren Betrag von 60 fl. herabgemindert. (Niederöstr. Statth.-Eröffn. v. 10. Sept. u. Kundm. d. Mähr. Statth. v. 21. Sept. 1867. — Mähr. Ldsgesbl. Kundm. v. 30. Sept., Nr. 24, S. 108.)

Digitized by Google

284.

Friedensvertrag zwischen Oestreich und Preußen vom 23. August 1866.

Ratifikation vom 30. August 1866.

Reichsgesbl. Kundm. v. 2. Sept. 1866, Nr. 103, S. 247.

In beigelegtem Protokoll, betreffend die Auslieferung der Kriegsgefangenen, wird festgesetzt:

4. Nicht transportfähige Kriegsgefangene bleiben in den beiderseitigen Lazarethen unter der für die eigenen Truppen reglementsmäßigen Verpflegung, bis ihre Auslieferung in Oderberg möglich wird.

5. Die aus der Krankenverpflegung der zurückbleibenden Kriegsgefangenen, vom dritten Tage nach der Ratifikation ab, erwachsenden Kosten werden beiderseits nach den in beiden Armeen reglementsmäßigen Lazareth-Verpflegungsätzen liquidirt und erstattet.

Siehe: Konvent. v. 21. Juli u. Vertrag v. 12. Okt. 1866.

285.

Sicherheitmaßregeln gegen die Gefahr der Explosion bei Dampfkesseln.

Verordn. d. Handelsminist., im Einverständnisse mit den übrigen betheiligten Centralstellen, vom 1. September 1866,

giltig für das ganze Reich.

Reichsgesbl. Kundm. v. 10. Sept. 1866, Nr. 107, S. 257.

1. Als Dampfkessel werden alle geschlossenen Gefäße (§. 10) angesehen, in welchen Flüssigkeiten so weit erhitzt werden sollen, daß sich daraus Dämpfe entwickeln, welche eine größere Spannung haben, als jene der äußeren atmosphärischen Luft.

2. Zur Anfertigung von Dampfkesseln darf nur gutes, hiefür geeignetes Material verwendet werden.

3. Hinsichtlich der vom Auslande bezogenen Kessel übernimmt der Benützer derselben auch die Verantwortlichkeit des Verfertigers.

4. Jeder Dampfkessel, welcher mehr als 25 Quadratfuß Heizfläche hat, ist mit mindestens zwei Sicherheitventilen, jeder andere mit wenigstens einem Sicherheitventile zu versehen.

(Die §§. 5—9 schreiben die Art der Ventile, die Manometer, die Wasser-Speisevorrichtungen ꝛc. vor.)

10. Bevor ein im In- oder Auslande verfertigter Dampfkessel mit mehr als 1½ Eimer (2,7 Kubikfuß) Rauminhalt benützt werden darf, muß

Digitized by Google

derselbe einer amtlichen Probe unterzogen werden (welche ein Prüfungskommissär vorzunehmen hat).

(§§. 11—19 schreiben die Art der Erprobung vor.)

20. Jeder Dampfkessel wird jährlich wenigstens Einmal einer amtlichen Revision unterzogen.

25. Jedermann, dem irgend eine Gefahr rücksichtlich eines vorhandenen Dampfkessels bekannt wird, ist berechtiget — und alle dabei verwendeten Werkführer, Gehilfen ꝛc. sind verpflichtet — hievon der Sicherheitbehörde zur weiteren Amtshandlung die Anzeige zu machen.

26. Jede Handlung oder Unterlassung — gegen diese Vorsichtmaßregeln — wird an dem Schuldtragenden nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze geahndet.

27. Denjenigen, welcher durch ein Verschulden die Explosion eines Dampfkessels veranlaßt oder herbeiführt, trifft nicht nur die gesetzliche Strafe, sondern derselbe hat auch für allen hiedurch verursachten Schaden zu haften.

29. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1867 in Wirksamkeit, von welchem Tage an die früheren diesfälligen Verordnungen in Betreff der Dampfkessel für erloschen erklärt werden. [1])

Siehe: Minist.-Erl. v. 12. April 1856, Statth.-Erl. v. 9. Febr. 1857, §. 86 (San.-Ges. VI. 20, 81), Minist.-Erl. v. 27. Jänn. 1866 u. 10. Febr. 1868.

286.

Freundschaft-, Handels- und Schifffahrt-Vertrag mit der Republik Liberia.

Vertrag zwischen dem Kaiserthum Oestreich (mit dem Fürstenthum Liechtenstein) und der Republik Liberia v. 1. Sept. 1866, (ratifizirt am 10. April 1867.)

Reichsgesbl. Kundm. v. 5. Nov. 1867, Nr. 129, S. 363.

Artikel V. Jedes Schiff des einen der kontrahirenden Theile, welches durch Stürme oder durch irgend ein zufälliges Ereigniß gezwungen sein würde, in einem der Häfen des anderen Theiles Zuflucht zu nehmen, soll die Freiheit haben, dort seine Ausbesserungen vorzunehmen,

---

[1]) Eine C.-Verordn. des Kriegsministeriums v. 10. Okt. 1866, Abth. 10, Nr. 3629, gibt eine weitläufige Vollzugsvorschrift dieser Verordnung vom 1. Sept. für die Militärgränze mit Wiederholung der Haupt-Vorsichtmaßregeln mit der Verfügung, daß (§. 1) die Ernennung der Erprobungskommissäre von der politischen Landesbehörde vorzunehmen sei.

Uebrigens fand die Ernennung der Erprobungskommissäre in allen Kronländern nach der vom Handels- u. Volkswirthschaft-Minist. ddo. 1. Sept. 1866,

Digitized by Google

sich daselbst mit allen Gegenständen zu versehen, welche ihm nöthig sein werden, um wieder abzufahren, ohne irgend eine Hafen-, eine Schifffahrt- oder andere Gebühr zum Vortheile des Staates zu entrichten, wohlverstanden jedoch, daß das Schiff in dem Hafen keine Handelsgeschäfte treibt.

Artikel VI. Im Falle eines Schiffbruches in der Nähe der dem einen oder dem anderen der beiden kontrahirenden Theile gehörigen Küsten sollen die Ortsbehörden zur Rettung des Schiffes, der Mannschaft und der Ladung unverzüglich den werkthätigsten Beistand, welcher in ihrer Macht liegt, leisten, und ebenso demselben Hilfe und Schutz vor Beraubung gewähren, und dafür sorgen, daß die geretteten Gegenstände den rechtmäßigen Eigenthümern zurückgestellt werden.

Siehe: Convent. v. 21. Juli 1866 u. Vertr. v. 23. April 1867.

287.

Anordnungen in Betreff der Gebär- und Findel-Anstalt für Oberösterreich.

Staatsminist.-Erl. v. 15. Sept. 1866, Z. 5508.

Oberöst. Statth.-Erl. v. 22. Okt. 1866, Z. 3574 præs.

In Folge Allerh. Entschließung vom 22. Septbr. 1866 wurden folgende Bestimmungen des Landtagsbeschlusses vom 14. Februar d. J. genehmiget.

A. Für die Gebäranstalt.

I. Die Aufnahme in die Gebäranstalt hat erst im neunten Monate der Schwangerschaft zu geschehen.

Frauenspersonen, welche sich zur unentgeltlichen Aufnahme melden, haben ihre gänzliche Mittellosigkeit nachzuweisen. Die bezüglichen Urkunden sind genau zu prüfen und nöthigenfalls Erhebungen einzuleiten.

II. Die Zahlung der Verpfleggebühr geschieht nach drei Klassen, so daß in der

	I.	II.	III. Kl.
für Gebärende täglich . . .	2 fl. — kr.	1 fl. — kr.	— fl. 70 kr.,

für Kinder ohne Unterschied 20 kr. in monatlichen Beträgen im Vorhinein entrichtet werden. Unter diesen Verpfleggebühren sind auch die Kosten für ärztliche Hilfe, die Hebamme, Medikamente und Wäsche begriffen.

Z. 14,279, gegebenen Vorschrift statt: wie für die Bukowina am 5 Nov. 1866, Z. 14,012 (Ldsgesbl. Nr. 17, S. 29), für Kärnten v. 2. Nov., Z. 5066 (Ldsgesbl. Nr. 31, S. 85), für Mähren v. 19. Nov. (Ldsgesbl. Nr 34, S. 89), für Oberösterreich v. 24. Nov., Z. 14,889 (Ldsgesbl. Nr. 9, S. 37), für Niederösterreich v. 17. Dezb. 1866, Z. 32,918 (Ldsgesbl. 1867, Nr. 2, S. 1), für Krain vom 1. Dezb., für Salzburg am 13. Okt., das Küstenland am 23 Nov. 1866, u. s. w.

Digitized by Google

Für Wäsche, die von der Anstalt mitgegeben wird, sind die Gestehungskosten zu vergüten.

III. Jene, welche nach der I. Klasse verpflegt werden, haben einzelne, abgesonderte Zimmer; die in der II. Klasse sind zu zweien beisammen, und beide Klassen sind mit einer gewählteren Kost, sowie mit feinerer Bettwäsche bedacht.

IV. Personen, welche bei ihrem Eintritte in die Anstalt den jeweilig festzusetzenden Betrag für alle durch ihre und ihres Kindes Verpflegung dem Lande erwachsenen Auslagen erlegen, können ihren Namen verschweigen, und ist das Geheimniß zu bewahren. (A. H. Findelanstalt.)

Selbst in dem Falle, daß der Aufenthaltsort solcher Frauenspersonen ausgespäht werden sollte, darf von der Anstalt keine Auskunft ertheilt werden.

Diese Frauenspersonen sind jedoch verpflichtet, ihren Tauf- und Familien-Namen, sowie ihren Geburtsort auf einem Blatte Papier versiegelt der ersten Hebamme zu übergeben. Diesen versiegelten Zettel erhält sie, nachdem die Zeit und die Nummer ihres Eintrittes von Seite der Verwaltung angemerkt worden ist, bei ihrem Austritte versiegelt wieder zurück.

Nur im Falle des Todes wird der versiegelte Zettel vom Verwalter eröffnet, um die Angehörigen der Verstorbenen von ihrem Ableben benachrichtigen zu können.

Bezüglich aller übrigen in die Anstalt Aufgenommenen ist den Bediensteten der Anstalt die strengste Verschwiegenheit aufgetragen.

V. Alle diese Frauenspersonen, insoferne sie ihre Kinder in die Findelanstalt abgeben wollen, mit Ausnahme der die Findlings-Einkaufstaxe I. Klasse Zahlenden, sind über die Folgen der Geheimhaltung ihres Namens für ihre Kinder, in Ansehung der persönlichen und Vermögensrechte, dann der Heimatberechtigung derselben genau zu belehren.

VI. In die Anstalt aufgenommene, nicht zahlende Frauenspersonen sind, insoferne sie geeignet sind, zu einem dreimonatlichen Ammendienste verpflichtet, und werden von der Gebäranstalt nach Ermessen des Primararztes in die Findelanstalt versetzt.

VII. Frauenspersonen, welche in der Anstalt entbinden und die vorgeschriebenen Verpfleg- und Einkaufgebühren nicht bezahlen, und für welche diese Gebühren auch von den bezüglichen Gemeinden nicht gezahlt werden, und deren Kinder nicht unentgeltlich in die Findelanstalt aufgenommen werden (A. I. Findelanstalt), sind nach überstandenem Wochenbette sammt ihren Kindern aus der Anstalt zu entlassen.

Digitized by Google

B. Die Findelanstalt betreffend.

I. Die Aufnahme von Findelkindern in die Anstalt kann in der Regel nur auf Ansuchen der ledigen Mütter und gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühren bewerkstelliget werden.

In die Findelanstalt werden unentgeltlich aufgenommen:

1. Die Kinder jener Frauenspersonen, welche nachgewiesen haben, daß weder sie, noch andere hiezu verpflichtete Personen die nothdürftigen Mittel zur Kindesverpflegung besitzen, und sich zum Ammendienste in der Anstalt verpflichten.
2. Solche Kinder, welche gefunden werden und deren Eltern nicht erforscht werden können.

II. Gegen Bezahlung werden in die Anstalt aufgenommen: die von zahlenden ledigen Müttern in der Anstalt geborenen und zurückgelassenen Kinder, wofür die vorgeschriebene Taxe zu entrichten ist.

Für die in der I. Klasse der Gebäranstalt verpflegten Mütter, welche die Wahl der Pflegeeltern beanspruchen, die I. Klasse mit 350 fl.; für die in der I. und II. Klasse der Gebäranstalt Verpflegten die II. Klasse mit 120 fl.; für die in der III. Klasse Verpflegten die III. Klasse mit 90 fl.

III. Die bezahlte Einkaufstaxe kann niemals zurückgefordert werden.

IV. Nach vollendetem sechsten Lebensjahre werden die in die Anstalt aufgenommenen Findlinge außer Stand und Gebühr gesetzt, und den Heimatgemeinden (auch nach §. 17 des Heimatgesetzes) zur weiteren Obsorge übergeben.

Diese Anordnung tritt einen Monat nach deren ordentlichen Kundmachung im Landesgesetzblatte in Wirksamkeit.

V. Diese Anordnung kann mit Zustimmung der Mütter, die eine Einkaufstaxe erlegt haben, und die bekannt sind, d. i. die Geheimhaltung ihres Namens nicht begehrten, auch auf deren Kinder ausgedehnt werden.

VI. Für die außer der Anstalt verpflegten Findelkinder werden folgende Kostgelder bezahlt: Im 1. Lebensjahre 52 fl., im 2. Jahre 44 fl. und vom 3. bis 6. jährlich 32 fl.

VII. In der Regel dürfen die Findelkinder nur an Pflegeeltern abgegeben werden, welche in dem Lande, in welchem das Findelkind heimatberechtiget ist, ihren bleibenden Aufenthalt haben, und durch ein ämtliches Zeugniß ihre Befähigung zur Erziehung nachzuweisen vermögen.

Bei solchen Nachweisen können jenen Müttern, deren Kinder unentgeltlich in die Anstalt aufgenommen wurden (A. I. Z. 1), ihre eigenen Kinder gegen die Hälfte der ordentlichen Kostgelder zur Verpflegung und Erziehung überlassen werden.

Diese Kostgelder sollen aber nicht bis zum Normaljahre gegeben werden.

Digitized by Google

VIII. Im Lande Oestreich ob der Enns sind die Heimatgemeinden der Findelkinder verpflichtet, für geeignete Pflegeeltern zu sorgen, und solche der Anstalt namhaft zu machen.

Es ist die Einleitung zu treffen, daß die in die Anstalt unentgeltlich aufgenommenen Kinder, insoferne deren Mütter keine Einsprache erheben, in der Heimatgemeinde auferzogen werden.

Die die Einkaufstaxe zahlenden Mütter sind zu befragen, ob sie die Erziehung ihrer Kinder in der Heimatgemeinde wünschen, und im letzteren Falle sind die Kinder, wenn möglich, in der Heimatgemeinde in Kost zu bringen.

Siehe: Kundm v. 16. Febr. u. Statth.-Erl. v. 26. Dez. 1866.

288.

Behandlung von Personen und Waaren in Orten, wo keine Kontumazlokalitäten beigestellt werden können.

Handelsminist.-Erl. v. 18. Septbr. und 29. Oktbr. 1866, Nr. 15,242 u. 17,357.

Triest. Statth.-Kundm. v. 31. Dezb. 1866,

Küstenl. Gesbl. v. 10. Jänner 1867, Nr. 1, S. 1.

Wo bei Hafenämtern und Deputationen Kontumaz-Lokalitäten auf Kosten der Gemeinde nicht ermöglicht werden, und die Kontumaz auch nicht für die auszuschiffenden Personen und Waaren auf gehörig abzusondernden Schiffen abgehalten werden kann, — darf die libera pratica nach eindringlicher sanitärer Untersuchung und Räucherung in ganz verdächtlosen Fällen ertheilt werden.

Sonst sind Passagiere und Waaren in der dem Ausschiffungsorte nächsten Kontumazlokalität der Observation zu unterziehen.

Diese Bestimmungen werden (Minist.-Erl. v. 29. Okt., Z. 17,357) auch auf jene Orte ausgedehnt, wo sich Hafen- und Sanitäts-Agentien befinden, und die Lloyd-Dampfer regelmäßig einlaufen, wofern von den Gemeinden keine passenden Lokalitäten zur Verfügung gestellt werden können.

Siehe: Minist.-Erl. v. 28. März u. 12. Juni 1849; Kais. Verordn.. v. 13. Dezb. 1851, §§. 48—181 (San.-Ges. IV. 171, 387—465, Norm. v. 6. Dezb. 1859, § 52) u. Minist.-Erl. v. 14. Nov. 1866

Digitized by Google

289.

Neue Ordinations-Norm.

Staatsminist.-Erl. v. 24. Septbr. 1866, Z. 12,215.

Oberöstr. Statth.-Erl. v. 7. Nov. 1866, Z. 14,420.

Ldsgesbl. Kundm. v. 28. Nov. 1866, Nr. 8, S. 25.

Salzb. Ldsbeh. Vrdng. v. 19. Dez. 1866, Z. 7166.

Ldsgesbl. Kundm. v. 29. Dez. 1866, Nr. 28, S. 55.

Mähr. Statth.-Erl. v. 2. Jänner 1867.

Ldsgesbl. Kundm. v. 6. Febr. 1867, Nr. 2, S. 3.

Tirol. Statth.-Erl. v. 25. Jänner 1867, Z. 1981.

Ldsgesbl. Kundm. v. 11. Febr. 1867, Nr. 16, S. 16.

Zufolge obigen Ministerial-Erlasses vom 24. Sept. 1866 wird eine Ordinations-Norm sammt Anhang von Arzneiformeln bei Verordnung und Dispensirung von Arzneien für Rechnung des k. k. Aerars oder eines unter öffentlicher Aufsicht stehenden Fondes kundgemacht, welche vom 1. Jänner 1867 an den ordinirenden Aerzten, Wundärzten und Apothekern, dann den mit Prüfung der einschlägigen Rechnungen betrauten Organen zur Richtschnur zu dienen hat.

(NB. Diese Ordinations-Norm wurde der Statthalterei von Steiermark durch Staatsminist.-Erl. v. 14. Jänner 1867, Z. 686, und der Landesbehörde in Krain v. 12. Juli 1867, Z. 11,548, mitgetheilt. Wir verweisen daher auf den Abdruck derselben im folgenden Jahrgang 1867, zum 14. Jänner.)

Siehe: Hofdkl.-Dekr. v. 24. März 1846 u. Minist.-Erl. v. 14. Jänner 1867.

290.

Glycerinseife-Versteuerung.

Finanzminist.-Erl. v. 30. Sept. 1866.

Reichsgesbl. Kundm. v. 7. Okt. 1866, Nr. 114, S. 341.

Bei der Einfuhr in die für die Verzehrungsteuer-Einhebung als geschlossen erklärten Städte — Preßburg und Pest-Ofen ausgenommen — ist für Glycerin dieselbe Gebühr, wie für Talg, Unschlitt und Olein zu entrichten, und Glycerinseife als Seife zu versteuern.

Siehe: Minist.-Erl. v. 5. Mai 1863 u. Norm. v. 14. Jänner 1867.

Digitized by Google

291.

Kompetenz zur Erklärung einer Krankheit als Epidemie.

Staatsminist.-Erl. v. 14. Novbr. 1866, Z. 19,169.

Küstenl. Statth.-Kundm. v. 31. Dezbr. 1866.

Ges.- u. Vrdngsbl. Ausg. 10. Juni 1867, Nr. 2, S. 2.

Das k. k. Staatsministerium hat aus Anlaß eines speziellen Falles ausdrücklich festgesetzt, daß die Erklärung einer Epidemie nie von einer untergeordneten Behörde, sondern nur von der Landesstelle auszugehen habe.

Siehe: Minist.-Erl. v. 18. März u. 18. Sept. 1866 u. 8. Mai 1867.

293.

Errichtung und Verwaltuug der öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten in Dalmatien.

Gesetz vom 14. Dezember 1866.

Dalm. Ldsgesbl. Kundm. v. 29. Dezbr. 1866, Nr. 20, S. 28.

Die dermaligen Krankenanstalten in Dalmatien sind allgemeine, öffentliche, und unterstehen der Landesvertretung. Die Kosten derselben werden vom Landesfonde vorschußweise oder definitiv bestritten. Von Seite der dalmatinischen Gemeinden sind die Verpfleg- und Kurkosten zu ersetzen. Andere Ersätze sind zu leisten: a) von den Behörden für Häftlinge, b) durch die auswärtigen Landesfonde für die Angehörigen anderer östr. Länder, c) durch fremde Staaten, mit welchen kein Reziprozitätsvertrag geschlossen ist. (§§. 1—10.)

Für arme Gebärende, welche die Geheimhaltung verlangen, fallen die Kosten jedenfalls dem Landesfonde zur Last. Für Findlinge leistet der Findelfond Ersatz. Für Arme, deren Landesangehörigkeit nicht ermittelt werden kann, zahlt ebenfalls der Landesfond. Die Abrechnung mit den Ersatzpflichtigen geschieht vierteljährig. (§§. 11—18.)

Das eigene Vermögen der Krankenanstalten verwaltet die Landesvertretung. Die Gemeinden können die Ersätze von den Verpflichteten einbringen. Der Landesausschuß verwaltet die Krankenanstalten. Die Kost, die Arzneien 2c. werden im Wege der Verpachtung oder in eigener Regie beigestellt. Jedem Wundarzt ist gestattet, mit Bewilligung des Landesausschusses, in den Krankenanstalten unter Aufsicht unentgeltlich Dienste zu leisten. Wohlthäter der Anstalten werden in dankbarer Erinnerung erhalten. (§§. 19—30.)

Alle Vorschriften, welche mit diesem Gesetze nicht im Einklange stehen, sind hiemit aufgehoben. Die Kreis- und Krankenhaus-Umlagen

Digitized by Google

haben aufzuhören. Durch das gegenwärtige Gesetz wird der Entscheidung über Eigenthumrechte auf die Gebäude der Krankenanstalten ꝛc. nicht vorgegriffen. (§§. 31—34.)

Siehe: Minist.-Erl. v. 1. Aug. u. Statth.-Vrdng. v. 28. Dezbr. 1866.

293.

Aufnahme von unehelichen Kindern in der Findelanstalt alle Laste bei Trient.

Tirol. Statth.-Vrdng. v. 26. Dezbr. 1866, Z. 25,895.

Lbsgesbl. Kundm. v. 8. Febr. 1867, Nr. 3, S. 5.

Die Verwaltung des Institutes alle Laste erhält den Auftrag, allen ohne vorläufige Aufnahmsbewilligung in dieselbe gebrachten Kindern, insoferne sie ohne Nachtheil für ihre Gesundheit in ihre Geburtsgemeinde zurückgebracht werden können, die Aufnahme zu verweigern; wenn sie aber aus Gesundheitrücksichten nicht transportfähig sind, in der Anstalt auf Kosten der Partei oder der Gemeinde bis zu ihrer Transportfähigkeit zu verpflegen, — außerdem jene Personen, welche neugeborne oder schwächliche Kinder während der Winterszeit, besonders bei weiterem Transporte, mit Gefahr für die Gesundheit derselben in die Anstalt überbringen, dem betreffenden Gerichte zur Bestrafung nach den §§. 335 und 376 des Strafgesetzes anzuzeigen.

Uneheliche, außer der Anstalt geborene Kinder, welche die Aufnahmbewilligung in die Findelanstalt erhalten haben, müssen nicht nothwendig dahin übertragen werden, sondern können auch in der Heimatgemeinde auf Kosten des Institutes untergebracht werden, und es genügt die Verständigung im Korrespondenzwege.

Siehe: Kundm. v. 16. Febr. u. Minist.-Erl. v. 15. Sept. 1866, auch Statth.-Erl. v. 8. April 1867.

294.

Verpflegtaxen in den öffentlichen Krankenanstalten für das Jahr 1867 für Tirol.

Tirol. Statth.-Vrdng. v. 28. Dezbr. 1866.

Ges.- u. Vrdngsbl. Ausg. 8. Februar 1867, Nr. 4 S. 6.

Im Einvernehmen mit dem Tiroler Landesausschusse werden für das Solarjahr 1867 die täglichen Verpfleggebühren in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten der nachbenannten Orte folgendermaßen in östr. Währ. festgesetzt:

Digitized by Google

1. Innsbruck I. Klasse 1 fl. 50 kr., II. Klasse 80 kr., III. Klasse a) für Innsbrucker 30 kr., b) für sonstige Kranke 60 kr.; 2. Hall 45 kr., 3. Kitzbichl 50 kr., 4. Kufstein 52 kr., 5. Nauders 58 kr., 6. Schwaz 50 kr., 7. Telfs 48 kr., 8. Zell 49 kr., 9. Ampezzo 53 kr., 10. Bozen 60 kr., 11. Brixen 58 kr., 12. Bruneck 60 kr., 13. Eppan oder St. Pauls 53 kr., 14. Glurns 55 kr., 15. Innischen 60 kr., 16. Kaltern 55 kr., 17. Kastelruth 43 kr., 18. Klausen 53 kr., 19. Lana 52 kr., 20. Lienz 60 kr., 21. Meran 62 kr., 22. Neumarkt 54 kr., 23. Niederdorf 53 kr., 24. Sarnthal 54 kr., 25. Schlanders 54 kr., 26. Sterzing 55 kr., 27. Tramin 55 kr., 28. Windisch-Matrei 51 kr., 29. Trient 60 kr., 30. Ala 50 kr., 31. Arco 53 kr., 32. Borgo 50 kr., 33. Cles 48 kr., 34. Levico 53 kr., 35. Mori 53 kr., 36. Pergine 54 kr., 37. Primiero 52 kr., 38. Riva 65 kr., 39. Roveredo 59 kr., 40. Strada 53 kr., 41. Strigno 60 kr., 42. Tesero 56 kr. [1])

Siehe: Minist.-Erl. v. 10. Jänner 1866 u. Statth.-Erl. v. 26. Dezbr. 1867.

295.

Aenderungen am Heeres-Ergänzungsgesetze vom 29. September 1858.

Kaiserl. Verordnung v. 28. Dezbr. 1866

für das ganze Reich, mit Ausnahme der Militärgränze.

(NB. Vorbehaltlich der definitiven Regelung der Heeresergänzung im verfassungsmäßigen Wege wurden wesentliche Aenderungen im Heeresergänzungsgesetze in 16 Paragrafen verfügt, — welche jedoch durch das Gesetz vom 10. November 1867 sämmtlich wieder aufgehoben wurden.)

Siehe: Gesetz v. 29. Dezb. 1858 u. 10. Nov. 1867.

296.

Privilegien im Sanitätfache vom Jahre 1866.

Das alfabetische Verzeichniß der im Jahre 1866 von dem k. k. Privilegien-Archive einregistrirten ausschließlichen Privilegien (Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1867) macht folgende auf das Sanitätfach sich beziehenden Privilegien bekannt.

[1]) Nach tirol. Statth.-Vrdng. v. 26. Dezb. 1867, Z. 25,586, sind dieselben Taxen, mit geringen Erhöhungen, auch für das Jahr 1868 festgesetzt worden. So wurde für Kranke der III. Klasse b) in Innsbruck die Taxe auf 62 kr., für Kitzbühl auf 53 kr., Hall 50 kr., Schwaz 52 kr., Brixen 60 kr. erhöht, während sie für Bozen, Meran, Trient, Riva, Cles, Strada u. s. w. wie früher belassen blieb.

Digitized by Google

A. Ertheilte Privilegien.

1. An Azentowicz Gregor, Apotheker in Horodenka, in Galizien, — auf die Verbesserung seines privilegirt gewesenen Azentowiczischen Balsams zur Vertreibung der Haarschuppen. — Datum der Urk. v. 16. März 1866. — Dauer des Privilegiums 1 Jahr — nicht geheim zu halten. Alfabetisches Verzeichniß Nr. 16.

2. An Barth Filipp, emerit. k. k. Bezirks-Thierarzt in Wien, — auf eine Salbe gegen Schuppen, Insekten und andere Unreinlichkeiten an Hunden. — Urk. v. 22. Mai 1866 — für 1 Jahr — geheim. A. Bz. Nr. 20. — Verlängert 1867 für das 2. Jahr. Bz. Nr. 208.

3. An Bernuzzi Stefan Joh. zu St. Pietro di Legnano, — auf eine Maschine zum Enthülsen der Samen des Rizinus. — Urk. v. 8. März 1866 — für 5 Jahre — geheim. A. Bz. Nr. 37.

4. An Bonnissonneau August, Okulist in Paris (Bevollmächtigter Edm. Haubner, Apotheker in Wien), — auf die Verbesserung des künstlichen Auges. — Urk. v. 13. März 1866 — für 5 Jahre — offen. A. Bz. Nr. 47.

5. An Chevé L. J. in Paris (Bevollm. Fried. Rediger in Wien) — auf die Erfindung der direkten Darstellung des Bleizuckers. — Urk. v. 15. Febr. 1866 — für 1 Jahr — geheim. A. Bz. Nr. 68. — Erloschen am 15. Febr. 1867. Bz. Nr. 372.

6. An Eichenbaum Samuel, Tapezierermeister in Wien, — auf die Verbesserung von doppelt elastischen Matratzen, welche bei anhaltenden Krankheiten von besonderem Nutzen seien. — Urk. v. 9. Febr. 1866 — für 1 Jahr — geheim. A. Bz. Nr. 91. — Erloschen im Jahre 1867. Bz. V. Nr. 367.

7. An Falta Dietmar F. in Wien — auf eine Zahnreinigungspasta, welche keinen Schaum erzeugt. — Urk. v. 30. April 1866 — für 1 Jahr — geheim. A. Bz. Nr. 102. — Erloschen i. J. 1867. Bz. VI. Nr. 505.

8. An Fridmann Alex., Ingenieur in Wien, — auf die Erfindung eines Kloaken-Verschlusses. — Urk. v. 4. Okt. 1866 — für 1 Jahr — offen. — Erloschen 1867. Bz. 1868, I. Nr. 133.

9. An denselben, — auf die Verbesserung an den ihm bereits privilegirten Kloaken-Verschlüssen. — Urk. v. 31. Dezbr. 1866 — für 1 Jahr — offen. A. Bz. Nr. 119—120. — Erloschen im Jahre 1867. Br. 1868 Nr. 240.

Digitized by Google

10. An Groß Emil und Hell Gustav, Magister der Farmazie in Wien, — auf eine China-Glycerin-Pomade. — Urk. v. 13. März 1866 — für 2 Jahre — geheim. A. Vz. Nr. 138. — Verläng. a. d. 3. Jahr. Vz. 1868, I. Nr. 122.

11. An Heinbach Georg Adam, Ingenieur zu Steierdorf in Ungarn, — auf eine Verbesserung der Sicherheitslampen. — Urk. v. 22. Dezbr. 1866 — für 1 Jahr — offen. A. Vz. Nr. 157. — Verläng. a. d. 2. Jahr. 1867 Vz. VI. Nr. 454.

12. An Leiter Josef, Fabrikant chirurgischer Instrumente in Wien, — auf eine Konstruktion rotirender Pumpen zu medizinisch-chirurgischen Heilzwecken. — Urk. v. 26. März 1866 — für 1 Jahr — geheim. A. Vz. Nr. 248.

13. An Markus Siegfried, Mechaniker in Wien, — auf die Verbesserung an dem Apparate zur Carbonisirung der atmosfärischen Luft. — Urk. v. 13. August 1866 — für 1 Jahr — geheim. A. Vz. Nr. 290. — Verlängert f. d. 2. Jahr. Vz. d. J. 1867, Nr. 302.

14. An Paget Ed. A. in Wien, — auf Verbesserungen in der Erzeugung von Bleiweiß und Salpeter. — Urk. v. 12. Juli 1866 — für 1 Jahr — geheim. A. Vz. Nr. 349. — Verlängert a. d. 2. u. 3. Jahr. Vz. d. J. 1867, Nr. 102. Uebertragen an August Morand in Brooklyn-New-York i. J. 1867.

15. An Pilhal Eduard, Theerfabrikant in Simmering bei Wien, — auf ein Präservativmittel (Desinfections-Pulver) gegen alle Seuchen, besonders die Cholera. — Urk. v. 14. Nov. 1866 — für 1 Jahr — geheim. A. Vz. Nr. 368. Verläng. a. d. 2. Jahr. Vz. 1867. VI. Nr. 434.

16. An Pyrker Adalbert v., emerit. Apotheker in Wien, — auf die Verbesserung seiner privilegirt gewesenen „Kali-Creme". — Urk. v. 27. August 1866 — für 1 Jahr — geheim. A. Vz. Nr. 387. — Verlängert f. d. 2. Jahr. 1867 Vz. Nr. 323.

17. An Rettus Johann, Zinngießer in Wien, — auf eine Erfindung in der Erzeugung von Metall-Todtensärgen. — Urk. v. 24. Febr. 1866 — für 1 Jahr — offen. A. Vz. Nr. 392.

18. An Herrschmann, L. Saar u. Söhne, Bettfedernhändler in Prag, — auf Verbesserung ihres unterm 24. Jänner 1863 privilegirten Bettfedern-Reinigungs-Apparates. — Urk. v. 22. Jänner 1866 — auf 2 Jahre — geheim. A. Vz. Nr. 406. — Erloschen i. J. 1867, Vz. VI. Nr. 505, auch angezeigt 1868, Vz. II. Nr. 257.

Digitized by Google

19. An Schattauer Juliana, zu Neumarkt in Salzburg, — auf eine Zahntinktur und Pulver, zur Erhaltung der Zähne und Vertreibung des übelen Geruches aus dem Munde. — Urk. v. 13. Februar 1866 — für 1 Jahr — geheim. A. Vz. Nr. 418. — Erloschen am 13. Febr. 1867. Vz. Nr. 371.

20. An Schröder Johann, Bandagenmacher in Wien, — auf elastische Bruchbänder mit schraubbaren Glaspelotten für innere und äußere Leisten-, als auch für Schenkelbrüche. — Urk. v. 30. April 1866 — für 1 Jahr — geheim. A. Vz. Nr. 433. — Uebertragen an Dr. W. Gollmann in Wien durch Cession i. J. 1866. A. Vz. Nr. 35. — Erloschen i. J. 1867. Vz. VI. Nr. 503.

B. Außer Kraft getretene Privilegien.

1. Josef Kohn's Privileg. v. 11. Septbr. 1860 — auf sein „amerikanisches Mundwasser" — erloschen am 11. Septbr. 1865. A. Vz. v. J. 1866, Nr. 280. (Sanit.-Ges. VII. 16.)

2. Andr. Link's Privileg. v. 20. April 1859 — auf Verbesserung seiner privilegirten „Nußpomade" — erloschen am 20. April 1866. A. Vz. Nr. 316. (Sanit.-Ges. VII. 23.)

3. Lorenz Maier's Privileg. v. 20. August 1854 — auf Verbesserung seiner „geruchlosen Retiraden" — erloschen am 20. August 1855. A. Vz. v. J. 1866, Nr. 340. (Sanit.-Ges. VI. 64.)

4. J. G. Popp's Privileg. v. 2. Juni 1850 — auf die Erfindung des „Anatherin-Mundwassers" — erloschen am 2. Juni 1865. A. Vz. v. J. 1866, Nr. 419. (Sanit-Ges. IV. 253.)

5. C. Thausig's Privileg. v. 21. März 1859 — auf seine „Zahn-Kräuter-Essenz" — erloschen am 21. März 1866. A. Vz. Nr. 549. (Sanit.-Ges. VII. 24.)

6. Wilh. v. Würth's Privileg. v. 23. Febr. 1851 — auf den „Würthischen Zahnkitt" — erloschen am 23. Febr. 1865. A. Vz. v. J. 1866, Nr. 602. (Sanit.-Ges. IV. 312.)

Siehe: Privilegien am Schlusse der Jahre 1865 und 1867.

Digitized by Google

Alfabetisches
Inhalt-Verzeichniß
zum siebenten Bande.

(Die Ziffern bezeichnen die Seitenzahlen.)

A.

Abänderung des Thierf.-Norm. 361
Abdecker-Instruktion für Böhmen 124
Abdecker, siehe Wasenmeister.
Abholung Kranker a. Spitäl. 302, 361
Aborte, Beschaffenheit 257
— Privilegium 15
Abtransportirung. a. Spitäl. 159, 302
Abtreibung der Leibesfrucht . . . 12
Adjustirung d. Arznei-Rechnungen 299
— der Kranken-Verpflegskosten . . 347
— der Kurkosten 80
— der Partikulare, Rekurse . . . 61
— der Schüblinge-Kurkosten . . 65
Allgem. Krankenh. in Radkersb. . 368
Alle Laste, Findelanstalt 399
Amtsfuhren, gemeinschaftliche . . 167
Amtshandlungen, gerichtliche . . 105
Amtsinstruktion des General-Inspektors der Gefängnisse 333
Amtskorresp., ärztl., portofrei . 321
Amtsreisen, Meilendistanz 107
Anatherin, Mundwasser, Privilegium 285, 286, 398
— Zahn-Pasta, Privil., ... 341
Ankünd. v. Geheimmitteln . 137, 363
Antimeßtische Pulver, Privil. . 20
Anzeige von Pferde-Krankheiten . 68
Apotheker, ausländ., Zulassung . 4
— **Gewerb-Uebertragung** 25
— **Lehrlinge,** Aufnahme ꝛc. . 148
— **Personalg.-Uebertrag.** 346
— **Studienplan Abänd.** . . 372
Aerarhengste, Stutenbelegung . 334
Arbeitbücher, Gem.-Vorst. . . . 370
Arbeiten der Sträflinge 355
— Ueberverdienstgelder d. Sträfl. 334
Arkane, Ankündigungs-Verbot . . 137
Arme, Begräbnißk. in allg. Kr.-Anst. 320
Armenspital in Gastein 72
Armuthzeugnisse für Kranke 57, 343
Arrestanten, Disziplinarstrafen . 7
Arsenikfreie Farbe, Privil. . . . 177
Arsenikverkauf, unbefugter . . . 260
Arzneien, Ankündig.-Beschränkung 137
— ausländ. Einfuhr 94
Arzneirechnungen, Adjustirung 299
— — Revision . . 242
Aerzte, Besold. i. a Krankenh. z. Graz 272
— Gebühren bei Gericht 151
— Neutralität im Kriege 383
— Partikularien 242
— bei Rekrutirungen 235
Assentirung der Selbstverstümmler 236
Aufhebung d. Heeresergänzgs.-Ges. 395
— der kärntn. Landesregierung . 6
— d. Präm. für erlegte Raubthiere 376
Augenschein bei Baulichkeiten 305, 353
Aufnahme i. d. Joh.-Spit. i. Salzb. 223
— in die Josef-Akademie . 304, 306
— in öffentl. Krankenanst. 319, 326
— **taxen** im n.-öst. Findelhaus 85
Auge, künstliches, Privil. 396
Augenkranke i. Brünner Krankenh. 164
Auslagen, steierm., für Sanität 48
Ausländischer Apotheker Zulassung 4
— Arzneien-Einfuhr 94
Aussee, Hundesteuer 98

B.

Bade-Apparate, Privil. 18
— **Kasten,** Privil. 339
— **Spital** in Gastein 72
Baiern, Leichenpässe 82

Digitized by Google

Barbiergerechtigkeit 183
Bärentreiber, Ueberwachung . . 112
Barmh. Schwestern, Hausapoth. 29
Bauchgurten, Privil. 17
Baulichkeiten, Augenschein 353, 385
Bauordnung für Böhmen 255
— für Steiermark, Abänderung 265
— „ „ Anhang . . 364
Beamte bei Impfungen 265
Beerdigungskost. in Troppau. Kr. 360
— Vertrag mit Hamburg . . . 377
Befund, ärztlicher, bei Züchtungen 9
Begräbnißkosten für Arme in öffentl. Krankenanstalten 320
Behandlung entlassener Sträflinge 381
Behörden, Erw d. polit. Wirkgskr. 370
Belegraum in Kasernen 332
Belehrung über Hundebehandlung 337
— für Wasenmeister in Salzburg 302
Beleuchtung der Fuhrwerke . . . 298
Belgier, irrsinn. Behandlung . . . 43
Bergwerkbetrieb-Bauten . . . 364
Bern, Uebereinkommen w. Kranker 289
Beschäftigung der Sträflinge . . 355
Beschälhengste, är. Stutenbeleg. 288
— ärarische, Untersuchung . 301
— **Lizenzen** für Privathengste 351
— **Reiterei**, Beschränkung 3, 352
Beschäler-Subvention 369
Beschränkung v. Heilmittelankünd 363
Besoldung der Aerzte im Krankenh. 273
Betrieb der Apoth.-Pers.-Gew. . . 25
Bettelvögte in Tirol 333
Bettfedern-Desinfection, Priv. 177
— **Reinigung**, Privil. . . 397
Bettler, Ueberwachung 94
Bettstätten für Kranke, Privil. . . 21
Bewohnbarkeit, Gebd.-Besichtig. 353
Bezirksämter, Wirkungskreis . . 5
Bezirksärzte, Bereisung 1
— Dienstreis. m. and. Beamten 244
— Entlohnung, gerichtl. 228
— Instruktion, in Oberöstr. . 135
— portofreie Korrespondenz . . 321
— Revision der Arznei-Rechn. 242
— Rinderpest-Anordnungen . 91
— zeitl. Bereisung-Einstell. 290, 300
Bezirksvertretung in Steiermark 380
Bezirks-Wundarzt, Titel . . . 66
Bleifolten zu Surrogat-Kaffee . . 139
Bleizucker-Darstellung, Privil. 396
Blinden-Unterricht 2
Blitzableiter, Privil. 166
Blödsinn, Evidenzhaltung . . . 58
Blödsinniger, Ueberwachung . . . 94
Blutegel, künstliche, Privil. . . . 21
Blutegel-Erhaltung, Privil. . 22
— **2c. Taxe** für Tirol . . . 168
— — für Galizien . . 185
Böhmische Abdecker-Instruktion . 124
— Bauordnung 255
— Dienstbotenordnung 373
— Jagdgesetz 379
— Krankenhaus-Verpflegkosten 121
— Straßenpolizei 382
— Wohlthätigkeitfuhren 180
Brennen des Laibacher Moores . . 378
Bruchbänder, Privil. 17, 21, 285, 398
Bruck, Hundesteuer 98
— Kranken-Verein 42
Brunnen, Schutz 256
Brünner Krankenhaus, Augenkr. 164
— Kranken-Verpfleggebühren . 262
Bukowina, Präm. f. erl. Raubth. 263
— Aufn. in öffentl. Krankenanst. 326
— Gebäranstalt 358

C.

Cadaver, Conserv. 19
Cilli, Hundesteuer 97
Chankerkrankheit der Hengste . 353
— Behandlung 362
China-Glyc.-Pomade, Privil. . 397
Chirurgen-Titel 66
— Lehranstalt in Graz, Auflassg. 92
— Offizinen 183
— Candidaten nicht militärfrei 234
Chronisch Kranke a. W. abzuholen 361
Civil-Aerzte, Militär-Behandlg. 49
— **Praxis** d. Milit.-Kurschm. 107
— **Zöglinge** im Milit.-Thierarznei-Institut 161
Conditionsjahre der Farmazeuten 372
Cretinismus, s. Kretinismus.
Curkosten 2c., s. Kurkosten.
Curorte, s. Kurorte.
Czernowiz, Hebammenschule . . . 358

D.

Dachrinnen, Abflußröhren 256
Dalmatinische Impfärzte . . 186

Digitized by Google

Dalmatinische Krankenanst. Beh. 393
— Krankenhauskosten-Bedeckung 150
— Rindfleisch-Ausfuhr 187
— Safranverfälschung 122
Damenpulver, Privil. 286
Dampfapparate, Vorsicht . . . 14
Dampfbäder, Privil. 226
Dampfbad-Wannen, Privil. . 339
Dampfkessel-Schutz, Privil . . 166
— Vorsicht 386
Dampfschiffe, See-San.-Gebühr. 294
Deckgeld für Stutenbelegung . . . 334
Desinfektion der Eisenbahnwagen 282
— bei Rinderpest 371
— bei Wuthfällen 337
— Pulver, Privil. 397
Diäten und Reisekosten in Tirol . 348
— bei Rekrutirungen 235
Dienstboten-Krankenverpfl. . 184
— **Ordnung** für Böhmen . . 373
Dienstrang bei Dienstreisen . . . 244
Dienstreisen der Bezirks-Aerzte . 244
— Kosten außer dem Bezirke . . 348
— in Parteiangelegenheiten . . . 325
Dienstsachen, sanitäre, portofrei . 322
Dienstvernachl. der Gem.-Vorst. 374
Distriktsbereisung 1
— bezirksärztl., zeitl. Einst. 289, 300
Disziplinarstrafen für Häftlinge 7
Doktoren der Josef-Akademie . . . 305
Donaumündungen, Schifff.-Acte 330
Drachenburg, Rinderpest 108

E.

Einathmung-Apparate, Privil. 339
Einfuhr grün bemalt. Spielwaaren 9
Einstellung, zeitliche, der Sanität-
bereisungen 290, 300
Einzelnhaft 8
Eisenabnahme bei Sträflingen . 175
Eisenbahn-Höfe, Fuhren zu u. von 108
— **Viehtransport** . 77, 86, 275
— — Vorsicht 349
— Vorsicht bei Mineralölen . . 309
— **Waggon-Reinigung** . 179
Elektromagn. Apparat, Privil. 166
Elisenpomade, Privil. 341
Entzünd.-Temp. der Mineralöle 351
Entlohnung, gerichtsärztl. 228
Entschädigung für gekeultes Vieh 264
Epidemie-Auslagen, Konkurrenz 277
— **Behandlung** in Tirol . . 141
— **Erklärung** 393
— **Leichenbeschau** 32
Erhängte, Zeichen derselben . . . 36
Erklärung w. Gebühr. d. Sachverst. 151
Ersparung bei Amtsreisen 300
Erstickte durch Hitze, Merkmale . 36
Ertrunkene, Zeichen 36
Essigsäure-Erzeugung, Privil. 21

F.

Fabrikarbeiter-Kurkosten . . 80
Fahrordnung in Böhmen 382
Faraoschlangen, Spiel.-Verbot . 332
Farben, giftige, Vorsichten 375
Farmazeut. Studienplan-Abänd. 372
Fasten, Disziplin.-Strafe 7
Feuerwerk-Cigarren verboten . 317
Findelanstalt in alle Latse . . 394
— in Dalmatien 393
— in Graz, Aufnahme 93
— für Oberösterreich 388
Findelfond, steierm., Uebergabe . . 44
Findelhaus, n.-östr., Aufnahmtaxe 85
Findlinge-Bekleidung 289
— **Aufnahmtag-Erh.** i. Wien 318
— **Kurkosten** in Steierm. 52, 85
— — in Oberösterreich . . . 134
— **Verpflegdauer-Herabsetzung** in Wien 314
Finniges Schweinefl., Vertilg. 157
Fleisch-Einfuhr in Graz 96
Fliegenpapier, Privil. 20
Formulare für Krankenh.-Kostenr. 344
— für Rindfleisch Zertifikate . . 182
— für Viehpässe 114
Forstarbeiter-Kurkosten 80
Fragebogen d. mähr. Irrenanstalt 218
Frankreich, Uebereink. w. Todfäll. 119
Friedensvertrag m. Preuß. 1866 386
Frostbeulen-Mittel, Privil. . . 285
Fuhren, Amts-, gemeinschaftl. . . 167
Fuhrberechn. zu u. von Eisenb. 108
Fuhrwerk-Beleuchtung b. Wien 298
Fysikatsbezirke in Oberösterreich und
Salzburg 135
Fysiker, Gem., Bez. 381

Digitized by Google

G.

Galizien, Blutegeltaxe 185
— Nothstand-Linderung 344
— Viehseuchen-Normale 124
— Vorspann 260
Gastein, Armenspital, Aufnahme . 72
— — Vorschrift . . . 171
Gebäranstalt in Dalmatien . . . 393
— für Oberösterreich 388
— **Verpflegsgebühren** . . . 240
Gebärhausfond, steierm. 44
Gebäude-Augenschein 353
Gebühren bei Reisen außer dem eigenen Bezirke 139
— des Sanität-Personals . . . 315
— **Tarif** f. steier. Wohlth-Anst. 115
Gefahrverhütung b. Dampfkesseln 386
Gefäll-Revision bei Rinderpest . 146
Gefängniß-Gen.-Inspekt. 329, 333
Gefängnißwesen, dem Justizministerium übertragen 328
Geheimmittel-Ankünd.-Verb. 137
— gegen Thierkrankh. verboten . 71
— — — Kundmachung. 170
Geisteskranke, Aufnahme in Graz 50
— kais. russische Unterthanen . . 185
— Verpflegkosten in Oberösterreich 260
Geldstrafen f. Gem.-V.-Vernachl. 374
Gemeinde-Arzn.-Rechn.-Adj. 299
— **Bezirksarzt-Anstellung** 381
— **Bezirks-Vertr.** i. Steierm. 380
— **Gesetz,** Grundbestimmungen 63
— Heimatberechtigung 116
— **Korresp.** mit Wohlth.-Anst. 300
— Reisegebühren in derselben . 243
— **Ordnung** für Steiermark 245
— **Vorstände,** Belehrung . . 342
— — Pflichtvernachlässig. 374
— — Wirkungskreis . . 370
— **Wahlen** 14
Generalinspektor der Gefängnisse 329
— Amtsinstruktion für denselben 333
Genfer Convention, österr. Beitritt 382
Gerichtl. Amtshandlung bei erschöpftem Reiseverlag 105
— **Gebühren** d. Sanit.-Pers. 315
Gerichtsärztl. Entlohnung in Uebertretungsfällen 228
Gerichtsbarkeit f. Uebertretungen 82
Gerichtsgebühren f. Sachverst. . 151
Gesetze u. Verordn., Nachträge 121—227
Geschäftkürz. bei der Heeresergänz. 149
Geschirr-Email, Privil. 24
— aus Zink, verboten 225
Gesellen, Kranken-Verpflegskosten . 228
Gesundheitpässe für Vieh . . . 113
— bei Viehtransporten 261
Gewerbl. Betrieb-Bauten . . 364
Gift. Faraoschlangen, verboten 332
— **Farben,** Vorsichten 375
Gifthandel, Laugenessenz 79
— **Verkauf,** unbefugter . . . 260
Glatteis-Unglücksf.-Verhüt. . 319
Glycerin-Versteuerung 392
Görz, Krankenverpflegskosten . . . 192
Grazer Findelanstalt, Aufnahme 93
— **Hufbeschlag-Lehranst.** 12
— **Irrenanstalt,** Aufn. 2c., 4 50
— **Krankenanstalt,** Veränd. 102
— **allg Krankenhaus,** Statut 267
— **techn. Hochschule,** Statut 278
— **Fleisch-Einfuhr** 96
— **Hundesteuer** 97
— **mediz. Fakultät,** Errichtung 92
— **Viehbeschaukommission** 283
Großwardein, Krankenhausgebühr 384
Grundgesetz vom 26. Februar 1861 25
Gutachten-Gebühren 316

H.

Haarfärbemittel, Privilegium . 16
— schädliche, Kundmachung . . . 169
— **Verbot** 66
Haarkulturmittel, Privil. . . . 286
Haarölpomade, Privil. 227
Haaröl, Privil. 341
Haarpomade, Privil. 18
Haarwuchs-Pomade, Privil. . 340
— **Tinktur,** Privil. . . . 15, 167
Haarschuppen-Balsam, Privil. 396
Hafengebühr für Schiffe 293
Häftlinge, Disziplinarstrafen . . 7
Hall, Irrenanstalt-Verpflegsgebühren 365
Hamburg, Krankenbeh., Uebereink. 377
Handelsvertrag mit Liberia . . . 387
Hartberg, Hundesteuer 363
Hausapotheke in Lankowitz . . . 29
— auf Signatur Inhalt-Verz. . 140
Hausbrunnen, Verwahrung . . . 256
Hausirer, Ueberwachung 260

Digitized by Google

Hautkultur, Privil. 18
Hautkulturmittel, Privil. . . . 286
Hebammen-Instr. in Steiermark 10
— **Lehranstalt** in Bukowina 358
Heeresergänz.-Erleicht. . 149, 230
— **Gesetz-Aenderung** 395
— **Wirthschaftunfähigk.** . 136
— nachträgliche Verordnung . . 229
Hematin-Mundwasser, Privil. 286
Heidrich's Krankenh.-Verpfl. 337
— **Krankenh.-Beerdigkost.** 360
Heilmittel-Ankünd. beschränkt . 363
Heilwässer, künstliche, Erzeugung . 317
Heimatgem.-Kranke abzuholen . 361
Heimatverhältn.-Regelung . 116
Hemmschuh-Einlage 382
Hengste, chankerkranke 362
— Erbfehler 353
Herabsetzung der Verpflegdauer der Findlinge der Wiener Findelanstalt 314
Hermannstadt, Irrenanstalt . . . 243
Hessen, Uebereink. w. Krankenverpfl. 313
Hochschule, technische, in Graz . 278
Hornvieh-Transport 77
Hufschmiere, Privil. 338
Humanitätanstalten portofrei . 322
Hunde-Konskription . . . 336, 337
— **Ordnung**, rationelle . . . 335
— **Steuer**, allgemeine 336
— — in Steiermark 97, 362
— — **erordn.** f. Graz 98
Hundssalbe, Privil. 396
Hufbeschlag, Freigewerbe 122
— **Lehranstalt** in Graz . . 12
Hungersnoth in Galizien 345
Hüttenbetrieb-Bauten 364
Hysterofor, Privil. 227

J.

Jagdgesetz für Böhmen 379
Jagdkarten Bewilligung . . . 6
Impfung-Auslag. a. d. Landesfond 131
Impf-Ausweise 13
— **Fond**, steierm., Uebergabe . 44
— **Operate-Vorlage** . 13, 377
— **Partik.-Vorlage** 377
— **Intervenirg.** pol. Beamten 265
Impfung in Tirol 141
— s. Kuhpocken 13
Inhalations-Apparat, Privil. 285
Inquisiten ꝛc., Vorspann 325
Insekten-Vertilgung, Privil. . 117
Instruktion des General-Inspektors der Gefängnisse 333
— für Hebammen in Steiermark 10
— wegen Kretinismus 68
— für Leichenbeschau 30
— für Wasenmeister 302
Johannis-Spital in Salzb. 165, 223
Josef-Akademie, Zögl.-Aufnahme 304
Irrenanstalt, Grazer 4, 50
— in Mähren, Eröffnung . . . 191
— — Statut 193
— in Salzburg, Aufnahme . . 133
— in Siebenbürgen, Eröffnung 243
— **Unterbringung** 4
— **Verpfleg-Gebühren** . 240
Irrenhausfond, steiermärkischer . 44
Irrsinnige Belgier, Behandlung 43
— Todfälle in Frankr., Uebereink. 226
— Verpflegtaxen 338
Istrien, Epidemie-Ausl.-Konkurrenz 277
— Wasserversorgungs-Gesetz . . 279
Judenkinder-Taufe 11
Justizministerium, Uebertragung des Gefängnißwesens 328

K.

Kälbertransport, thierquäl. . . 276
Kali-Creme, Privil. 397
Kärnten, Dienstb.-Krankenverpfleg. 184
— Landesbehörde 42
— zur Grazer Statthalterei . . 6
Kasernen-Belegraum 332
Kastration kranker Hengste 362
Kataster für Hunde 336
Keule, bei Rinderpest 86
Kindberg, Hundesteuer 363
Kinder-Spielwaaren, grün bem. 9
Kirchen Konkurrenz 5
Klagenfurt, Kranken-Abtransport 302
Kloaken-Verschluß, Privil. . . 396
Knittelfeld, Hundesteuer 98
Koch-Apparate, Vorsicht 14
— u. ähnl. Geschirr aus Zink verb. 225
Kohlendampferstick., Merkmale 36
Kommission für Beschäl-Lizenzen . 352
— **Fuhren** von und zu Eisenbahnhöfen 108
— **Reisegepäck** 139

Digitized by Google

Kommunalkasernen, Belegraum 332
Kongreß, internation., d. Thierärzte 371
Konkurrenz zu Epidemie-Auslagen 277
Kontumaz-Gebühren für Schiffe 293
— bei Lungenseuche 144
— **Verfügung** 391
Konvention in Genf f. Verwundete 382
Kopfschuppen Vertilg., Privil. 17
Korrespondenz der Wohlth.-Anst. 300
Kosteneinbringung in öffentlichen Krankenanstalten 326
Kosten für Viehseuche-Verhütung . 346
Kräftebefunde d. körp. Züchtigung 10
Krain, Apotheker-Zulassg., ausländ. 123
— Beschälreiterei 123
— Landesbehörde 42
— Militär-Chirurgen-Begünstig. 168
— Safranverfälschung 122
Krakau, Nothstand-Abhilfe 344
— Vorspannfuhren 260
Kräuter-Zigarren verboten . . . 329
Kranke, unheilb., Abtransportirung 159
Kranken-Abholung von Wiener Krankenanstalten 361
— **Armuthzeugnisse** 57
— **Aufnahme** in öffentlichen Kranken-Anstalten . . . 319, 326
Krankenanstalten, öffentl., Begräbnißkosten 320
— in Dalmatien 393
— öffentl., in Pankrac 319
— in Radkersburg 368
— **Taxen** in Tirol 394
— Veränderungen, in Graz . . 102
— Verpflegkost-Liquid. 2c. i. Tirol 347
— **Gebühren** in Wien 384
Krankenhaus, Abtransportirung 302
— in Graz, Statut 267
— in Graz, Aerzte-Besoldung . 273
— **Aufnahme**, Zuständ.-Anz. 275
— **Kosten** in Dalmatien . . . 150
— **Gebühren** in Raab 384
— **Nichtaufnahme** Siecher . 255
— **Aufnahme** der Schüblinge 180
— in Suczawa, Verpflegtaxe . . 324
— **Verpflegkosten** i. Böhmen 121
— — **Refundirung** . 192
— — **Verrechnung** . 342
Kranken-Ueberführung, Oberöstr. 180
— **Verein**, portofrei 42
— **Verpfleg.**, gegenf., in Bern 289
Kranken-Verpfleg, Uebereinkommen mit Hessen 313
Kriegsgefangener 386
Krankenwägen, Privil. 227
Krankheiten, langw., in Spitälern 170
— als Epidemie 393
Kreisämter, Aufhebung 5
Kreis- u. Bezirksärzte, portofrei 321
Kretinismus, Forschungen 67
Krieger, verwundete, Genfer Konv. 382
Kriegsgefangene, Verpflegung . 386
Kroatien, Rinderpest-Vorkehrungen 89
Kuhpocken-Impf-Operate . . 13
— **Impfung** in Steiermark . 119
— **Regenerirgs-Anst.** 109, 264
— siehe: Impfung.
Kundmachung mehrer Ministerial-Verordnungen 176, 177
Künstl. Mineralwässer-Erz. . 317
Kurkosten-Adjustirung 80
— für Findlinge in Steiermark 52
— für oberöstr. Findlinge . . . 134
— für Schüblinge 64
Kurorte-Statuten 64
Kurzschließen der Häftlinge . . . 8
Kurschmiede, Militär-, Civ.-Prax. 107

L.

Lager, hartes, Strafe 8
Lagerung der Mineralöle 312
Laibach, Baulichkeiten-Augenschein 385
— Moorgrund-Brennen 378
Landesausschuß in Steiermark . 29
Landes-Badanstalten, steierm. 44
— **Behörden** in Kärnten 2c. 42
— **Gebäranstalt** f. Bukowina 358
— **Fond**, steierm., Uebergabe . 44
— — Impfauslagen . . . 131
— — **Uebergabe** an den Landesausschuß 164
— **Ordnung**, steiermärkische . 26
— **Regierung**, kärnt., Aufsl. 2c. 6
— **Schützen** in Tirol 262
— **Stelle**, Epidemie-Erklärung 393
— **Stuten-Belegung** durch ärarische Beschäler 288
— **Stuten-Belegung** durch Aerarhengste 334
— **Stuten-Belegung** durch Privatbeschäler 351

Digitized by Google

Landesvoranschlag für Oberösterreich 154, 293
— für Steiermark 44
Landtag in Steiermark . . . 27, 28
Landwirthsch. Lehranstalt in Ungarisch-Altenburg 259
Lankowiz, Hausapotheke 29
Laugeneffenz-Wagen, Ziment. 288
— **Verkauf-Beschränkung** 79
Ledige Gebärende, Anz. 11
Lehranstalt, chirurg., in Graz, Auflassung 92
— für Hufbeschlag in Graz . . 12
Lehrer für Blinden-Unterricht . . 2
Lehrkurs für Hufschmiede in Graz 12
Lehrplan für Ung.-Altenburg . . 259
Leibesfrucht-Abtreibung . . . 12
Leibniz, Hundesteuer 362
Leibschüssel-Privilegium . . . 15
Leichenbeerdig., Vertrag m. Bern 289
Leichenbeschau-Gebühren . . . 316
— **Drucksorten** 131
Leichenbeschauer-Instruktion 30
Leichen-Dienst im Grazer a. Krth. 274
— **Höfe-Konkurrenz** 5
— **Pässe-Ausstell.** in Baiern 82
— — — in Ofen . 65
— **Transporte**, Bestimmung. 155
— — — poliz. Behandlg. 370
Leoben, Hundesteuer 362
— Rinderpest 106
Liberia, Schiffahrt-Vertrag 387
Linzer Findl.-Verpflegung . 134
Lichtenwald, Rinderpest 238
Liquidirung d Krankh.-Verpflköst. 347
Lizenz-Gebühren für Seeschiffe 297
— **Scheine** für Beschälreiter . 3
Lokalität Mangel für Kontumaz 391
Löserdürre, s. Rinderpest.
Luftbad-Apparat, Privil. . . . 340
Luft-Carbonisirung, Priv. 339, 397
Lüftung, Privil. 23
Lungenseuche-Kontumaz . . . 144
Lustseuchekrankh.-Verpflköst. 132

M.

Mähren, Kranken-Abtransportirg. 159
— Irrenanstalt-Eröffnung . . . 191
— — Statut 193
— Rinderpest-Uebertragung . . . 185
Mähren, Rinderpest-Erlöschung . 291
— Ung. Leichenpässe, Kundm. . 169
Magnesia-Darstellung, Privil. 21
Marburg, Hundesteuer 97
Marienbad, Erhebung zur Stadt 308
Maria-Zell, Hundesteuer 363
Matrazen, Privil. 396
Maul- u. Klauenseuche 187
Medikamente-Ankündigung . 363
— **Einfuhr** in Spanien . . . 81
— **Ordinations-Norm** . . 392
Medikamente, s. Arzneien.
Medizinalhölzer, Verklein., Priv. 227
Mediz. Kräuter-Zigarren, verb. 329
— **Fakultät** in Graz 92
Meilendistanz bei Amtsreisen . . 107
Metallsärge, Priv. 166, 178, 285, 397
Militär-Befreiung, Zeugnisse . 69
— — einziger Söhne 233
— — Studirender . 234
— — ärztl. Zeugnisse 238
— **Behandlg.** durch Civilärzte 49
— **Chirurgen**, Begünstigung 62
— **Josef-Akademie**, Aufn. 304
— **Kurschm.**, Civ.-Prax. 107, 190
— **Pflicht** im Auslande . . . 231
— **Thierarzn-Institt.** i. Wien 161
— Verwundete, Genfer Konvent. 382
Mineralöle, Vorsichtmaßregeln . 309
— nicht in Magazine lagern . . 337
Mineralwässer-Erzeug., Priv. 16
— künstliche Erzeugung 317
Mißernten in Galizien 344
Mistgruben, Beschaffenheit 258
Moorgründebrennen bei Laibach 378
Motten-Vertilgung, Privil. . . 16
Mundmittel, kosmetisches, Privil. 340
Mund-Seife, Privil. 166
— **Wasser**, Privil. . . . 15, 398
Murau, Hundesteuer 363
Mürzzuschlag, Hundesteuer . . . 98
Mutterspritze, Privil. 285

N.

Nachträge von 1860—1863 121—227
Neubauten, Sanität-Augenschein 354
Neugebäude, Bewohnbarkeit . . . 258
Niederlassung für Militär-Chir. 62
Nikotin-Beseitigung, Privil. . 178
Normale f. Findl.-Kurkost.-Rechn. 52

Digitized by Google

Nothtaufe der Kinder 11
Nothstand-Linderung i. Galizien 344
Nußpomade, Privil. 19, 23, 286, 398

O.

Obduktionen im Rudolfspital . . 313
Oberöstr. Physikatsbezirke . . 135
— **Gebär- u. Findelanstalt** 388
— **Geheimmittel-Ank.** verb. 137
— **Hausapotheke**, Signatur 140
— **Landes-Voranschl.** 154, 292
— **Leichenbeschau-Druckf.** 131
— **Verpflegkost.** f. Geisteskr. 260
Odontalin-Mundwasser, Priv. 286
Oele, Mineral-, nicht einlagern . . 337
— s. Mineralöle.
Oestreichische Reichsverfassg. 25
Ofen, Leichenpässe 65
Oktober-Diplom, Auszug . . . 13
Olmüz, Kranken Verpfl. 262
Ordinations-Norm 392
Ortsgemeinde Wirkungskreis 248
Ozon-Mundwasser, Privil. . . 338

P.

Pankrac, öffentl. Krankenanstalt 319
Parteiangelegenh., Dienstreisen 325
Partikulare-Adjust.-Rekurs 61
— der Aerzte und Chirurgen . . 242
— **Einsendungs-Termin** . 70
Pauschalien für Sanitätreisen . . 323
Peitschenschmitze, verboten . . . 299
Pensionirte Militär-Chirurgen . 62
Personal-Gewerbe d. Apoth. 25, 346
Peter St., Kuhpocken-Regenerirg. 109
Petroleum-Lampe, Privil. . . 338
— **Sicherheit-Appar.**, Priv. 340
— Vorsichtmaßregeln 309
Pettau, Hundesteuer 363
Pferdechanker-Behandlung . 362
Pferdekrankheiten-Anzeige . 68
Pferdezucht-Prämien 369
Pharaoschlangen, Spielerei . . 332
Pissoir's, geruchlose, Privil. . . . 166
Politische Behörd., Wirkungskr. 370
— **Sanität-Reisepausch.** . 322
Polizeibehörd. Gerichtsbark. 82
Polizeiliche Obduktionen . . 313
Pollutionen-Verhütung, Priv. 16
Pomade, Privil. 227
Portofreiheit e. Kranken-Vereins 42
— in Sanitätsachen 321
Prager Wohlthätigkeit-Anst. 190
Prämien-Aufhebung v. Raubth. 376
— für Pferdezucht 369
— für Raubthiere-Erlegung 176, 263
Präparate, giftige 375
Präturen, Wirkungskreis 370
Preußen, Friedensvertrag 1866 . 386
Privatbeschäler-Stutenbeleg. 351
— **Subvention** 369
Privilegien v. d. J. 1860—1866
S. 14, 165, 177, 226, 284, 338, 396
Prüfungen, str., d. Josef-Akademie 305
Pumpapparate, Privil. 339
Pumpen zu Heilzwecken 397

R.

Raab, Krankenhaus-Gebühr . . . 384
Radkersburg, öffentl. Krankenanst. 368
Rann, Hundesteuer 362
Rapport der Leichenbeschauer . . . 41
Nationelle Hundeordnung . . 335
Rattenvertilg.-Mittel, Privil. 287
Raubthiere-Erlegpräm. 263, 376
Regelung des Gemeindewesens . 63
— der Heimatverhältnisse 116
Reichenburg, Rinderpest 90
Reichs-Gemeinde Gesetz 1862 63
— **Verfassung**, östr., v. J. 1861 25
— **Vertretung** v. J. 1861 . 26
Reinigung d. Viehtransp.-Waggons 349
Reisegebühren außer dem Bezirke 139
— in der Gemeinde 242
Reise-Partikul., s. Partikul.
— **Pauschalien**, Einführung 323
— **Verlag** f. ger. Amtshandl. 105
Rekrutirung, Aerzte-Beiziehung . 235
Rekurs gegen Partikular-Adjustirg. 61
— gegen Disziplinar-Strafen . . 9
Rennpreise für Pferde 370
Repp, Findelanstalt 289
Restituirung der Findlinge . . . 289
Retiraden-Verbesserung, Privilegium 15, 286, 339, 398
Rettungs-Apparat, Priv., 22, 165
— **Boot**, Privil. 23
— **Werkzeuge**, Privil. . . . 285
Revision der Arznei-Rechnungen . 242

Digitized by Google

Revision der Bauten 385
Rigorosen der Josef-Akademie . . 305
Rinderpest-Anordnungen . . 91
— **Beschränkung** in Ungarn 282
— Entschädigung für das Keulen 86
— Gefäll-Revision 146
— Hornvieh-Transport 77
— Kosten in Ungarn 284
— in Lichtenwald 238
— Maßregeln in Tirol 349
— thierische Rohprodukte . . . 371
— in Steiermark . . 90, 106, 108
— **Uebertragung** auf Schafe 61, 98, 168
— in Ungarn, Schätz.-Entschäd. 279
— **Verhütungskosten** . . . 346
— Verkehrs-Erleichterung . . . 291
— Viehtransport 77, 86
— Vorkehrungen 56, 89
Rindfleisch-Ausfuhr 181
Ringelblumen, Safran 2
Rizinussamen-Enthülsr., Priv. 396
Rohprodukte, Beh b. Rinderp. . 371
Rottenmann, Hundesteuer . . . 98
Rudolfspital, Obduktionen . . . 313
Russische Geisteskr-Konstat . . . 185

S.

Sachverständigen-Gebühr . . 151
Safran-Verfälschung . . . 2, 122
Salonschlangen, Spielerei, Verbot 332
Salzburg, Fiskr-Instruktion . . . 135
— Geheimmittel-Ankündig. . . . 137
— Johannes-Spital . . . 165, 223
— Irren-Aufnahme 133
— Landesbehörde 42
— Stiftungsfonde-Uebergabe . . 169
Sanität-Augenschein bei Baulichkeiten 353, 385
— **Auslagen** für Oberösterreich 292
— — für Steiermark 48
— **Bereisungen** . . 1, 290, 300
— **Reise-Pauschalien** . . . 323
— **Reisen** in Parteiangelegenh. 325
— **Gesetze**, Nachträge 121—228
— **Hauptbericht** i. Tirol 141, 144
— **Personal-Gebühren** . . 315
— — gerichtl. Entlohnung 228
— **Sachen**, Portofreiheit . . . 321
— **Stiftungen**, steiermärkische 46
Sanität-Truppen, Ergänzung . 237
— **Wesen**, steierm.-landschaftl. 46
Sardinien, wechsels. Krankenbeh. 158
Saugdutten für Säugl., Privil. 22
Schafe, Rinderpest-Uebertrag. 61, 98
Scharfschützen in Tirol 263
Schätzung des Hornviehes i. Ungarn 279
Scheintodte Kinder 11
— bei Leichenbeschau 34
Schiffahrt-Akte s. d. Donaumünd. 330
— **Vertrag** mit Liberia . . . 387
— **Sanitätgebühren** 293
Schlesien, Landesbehörde 42
Schmitze der Peitschen 299
Schnalzen der Fuhrleute 299
Schneefall, Unglücksfälle-Verhüt. 319
Schüblinge, Kurkosten 65
— kranker, Verpflegkosten 180
Schubwesen-Regulirung . . . 103
Schul-Konkurrenz 5
Schutz gegen Thierquälerei 62
Schwabenmaschine, Privil. . . 18
Schwabenvertilgung, Privil. . 327
Schweine, Trichinengefahr 375
Schweinfleisch, finniges 157
— trichinöses 360
Schwimm- u. Rettungswerkz. Privilegium 285
Seelsorger, Arrest-Besuch 8
Seesanität-Gebühren 293
Seeschiffe, Lizenzgebühr 297
Sekundarärzte-Begünstigung 81
Selbstverstümmler, Behandlung 236
Senior Dr., Wechselfiebermittel . . 104
Senkgruben-Entleerung, Priv. 22
— geruchlose, Privil. 286
— Vorsichten 257
Sicherheitslampe, Privil., 338, 397
Sicherheitmaßregeln b. Dampfk. 386
Siebenbürgen, Irrenanstalt . . . 243
Siechе in Krankenhäusern 255
Syfilitische Kranken-Anst. i. Pankrac 319
Signaturen aus Hausapotheken . 140
Slavonien, Kranken-Anstalt . . . 319
Spanien, Medikamenten-Einfuhr . 81
Spielwaaren, grün bemalte . . . 9
Spital-Behandlung der türkischen Unterthanen . . 132, 157
— in Radkersb., öffentl. Anstalt 368
— langw. Krankheiten Anzeige . 170
— für Syfilitische in Pankrac . . 319

Digitized by Google

Spital-Verpflegtaxe i. Suczawa 324
— **Verpfleg.**, Uebereinkommen mit Bern 289
St. Peter, Kuhp.-Regener.-Anst. . 264
Staatsprämien für Pferdezucht . 369
Staatsrechtliche Verhältnisse der Monarchie 13
Statthalterei in Graz für Kärnten 6
Statut d. Gebäranst. i. d. Bukowina 358
— des allgem. Krankenh. in Graz 267
— der techn. Hochschule in Graz . 278
— für Kurorte 64
— der mährischen Irrenanstalt . 193
Steiermärk. Bauordn. . 265, 364
— **Bezirksvertret.-Gesetz** . 380
— **Findl.-Kurkosten** 85
— **Gemeinde-Ordnung** . . 245
— **Hebammen-Instruktion** 10
— **Hundesteuer** 97, 262
— **Kuhpocken-Impf.** 109, 119
— **Landesfond-Uebergabe** 44
— **Landes- u. Wahl-Ordn.** 26
— **Landesversorg.-Anst.** . 47
— **Rinderpest** 108
— **Sanität-Auslagen** . . . 46
— **Schubwesen** 103
— **Taubstummenf.-Ueberg.** 51
— **Waisenfond-Uebergabe** 51
— **Winzerordnung** 97
— **Wohlthät.-Anstalten**, Gebührentarif 115
Stiftungsfonde in Salzb., Ueberg. 169
Stipendien für Hufschmiede . . . 12
Strafanstalten, Leitung d. Justiz-Ministeriums 328
Strafe wegen Wegwerfung glimmender Zigarren 2c. 324
— Disziplinar-, für Häftlinge . 7
— für nachl. Gemeinde-Vorstände 374
Sträflinge, entlassene, Behandlung 381
— Ueberverdienstgelder . . 334, 355
— Vorspann-Bewilligung . . . 325
Straßenpolizei-Ordn. f. Böhmen 382
Studienplan, farmaz., Abänderg. 372
Studirender Militärbefreiung . . 234
Stutenbeleg. d. Aerarhengste 288, 334
— der Privatbeschäler 351
Subventionen f. Privatbeschäler . 369
Suczawa, Spital-Verpflegtaxe . . 324
Surrogat-Kaffee, Bleifolien . . 139
Suspensorium, Privil. 339

T.

Tabak-Nikotinausscheid., Priv. 178
Tabelle f. steierm. Findl.-Kurkosten 54
Talg, Behandlung bei Rinderpest . 371
Tanin, gegen Wechselfieber 104
Taubstummen-Evidenzhaltg. 58
— **Fond**, steierm. 51
— **Institut**, steierm. 46
Taubstummen-Ueberwachung 94
Taufe schwächlicher Kinder . . . 11
Taxen für Gebäude-Augenschein . . 354
— für Augenschein bei Bauten . 385
— für Irren-Verpflegung in Hall 366
— für Krankenanstalten in Tirol 394
— **Erhöhung** f. Wien. Findl. 318
Termin der Partikularlegung . . . 242
Thierärztl. Geheimmittel verb. 71
— **Kongreß**, Hundeordnung . 335
— **Kongreß** in Wien 371
— **Schlundröhre**, Privil. . . 18
Thierheilkunde in Ung.-Altenburg 259
— in Graz 12
Thierköpfe-Präpariren, Priv. 339
Thierquälerei, Kälbertransport . 276
— Verhinderung 62
Thierseuchen-Regl.-Modifik. 43
— **Normale**, Abänderung . . 361
— **Reglement**, Kundm. durch mehre Landesstellen 160
Tirol, Apoth.-Lehrlinge-Aufnahme 148
— Apotheker-Zulassung, ausländ. 123
— Blutegeltaxe 2c. 168
— Dienstreise-Diäten 324
— Eisenabnahme bei Sträflingen 175
— Findelanstalt 394
— Irrsinniger Belgier Behandl. 161
— Irrenverpfleg-Gebühren . . . 365
— Kommissions-Fuhren von u. zu Eisenbahnen 192
— Kontumaz bei Lungenseuche . 144
— Krankenanstalten-Taxen . . . 394
— Kretinismus, Forschungen . . 170
— Landesvertheidigung 262
— Maul- und Klauenseuche . . 187
— Milit.-Chir. Begünst., Kundm. 168
— Präm. f. Erleg. wilder Thiere 176
— Raubthiere-Prämien-Bewill. 377
— Rinderpest-Uebertragung . . 185
— Sanität-Personal-Gebühren . 315
— Urlauber-Kurkosten 183

Digitized by Google

Tirol, Vagabundenwesen . . 239, 333
— Verfüg. über Sanit.-Gegenst. 141
Tirozinalprüfungen b. Apothek. 148
Titel der Bezirks-Chirurgen . . . 66
Tod, Merkmale desselben 31
Todtenäcker-Konkurrenz . . . 5
Todtenbeh., Uebereink. m. Frankr. 119
Todtenbeschau, Instruktion . . . 30
Todtenschein d. Leichenbeschauers 40
Todtgeborene, Anzeige 12
Tonnengebühren für Seeschiffe . 293
Tränkgeschirre ꝛc., Verbrenn. . 43
Transport von Inquisiten ꝛc. . . 325
Trentschin, Krankenhaus-Gebühr 384
Trichinengefahr, Waſenm.-Vorſ. 375
Trichinen, Vorſicht-Maßregeln . . 360
Troppau, Krankenh., Beerdig.-Koſt. 360
— Krankenh.-Verpflegtaxen 84, 337
Trottoir's bei Glatteis beſtreuen . 320
Türken in öſtr. Spitälern, Beh. . 132
Türk. Unterthanen Spit.-Verpfl. 157

U.

Uebertragung d. Apoth.-Gew. 25, 346
Uebertretungen, Gerichtsbeh. 82, 228
Ueberverdienstgelder der Sträflinge 334, 355
Ueberwachung der Viehtransporte 350
Umschläge am Rücken, Privil. . 338
Ungarisch-Altenburg, Lehranſt. 259
Ungariſche Leichenpäſſe . . . 65
— **Eisenbahnen,** Viehtransp. 275
Ungarn, Entſchäd. f. gekeult. Hornvieh 264
— Krankenhaus-Gebühren . . . 384
— Rinderpeſt-Beſchränkung . . . 282
— — Unterdrückung . . 284
— — Vorkehrungen . . 89
— Schätzung d. gekeulten Hornv. 279
— Vieh-Waggon-Reinigung . . 282
Ungeziefer-Vertilgung, Priv. 20
Unglücksfälle bei Glatteis, Verhüt. 319
Univerſität in Graz vollſtändig . . 92
Unterbringung in die Irrenanſt. 4
Unterricht Blinder 2
Unterſuchung ärar. Beſchälhengſte 301
— der Bauten 385
— Militärpflichtiger 232
— der Privatbeſchäler 352
Urlauber, Kurkoſten 183

V.

Vagabunden, Krankſtellung . . . 239
— **Weſen,** Beſeitigung i. Tirol 333
Vagirende Bärentreiber . . . 112
Venezian. Wohlth.-Anſtalten 59
Verbot ſchädlicher Haarfärbemittel 66
— mediz. Kräuter-Zigarren . . . 329
— d. Schweinehaltung f. Waſenm. 375
Verbrechen, Leichenbeſchau 31
Verfälſchung des Safran 2
Verfaſſung v. J. 1860 13
Vergiftung, Merkmale 36
— durch Zinkgeſchirre 225
Verkauf künſtlicher Mineralwäſſer 318
Verpfleg-Dauer d. Wiener Findl. 314
— **Gebühr** in Brünner und Olmützer Anſtalten 262
— **Gebühr** i. d. Bukow. Anſt. 327
— in Gebär- u. Irrenanſtalten 240
— **Gebühr** i. Joh. Spit. z. Salzb. 223
— — öſtr. Irrenanſtalten . 93
— — der Irrenanſt. in Hall 365
— — für Luſtſeuchekranke . 132
— — **Verrechnung** bei öffentl. Krankenhäuſern . . 342
— **Koſten** öffentl. Krankenanſt. 347
— — d. Wien. ö. Krankenanſt. 384
— **Taxen** im Troppauer allgemeinen Krankenhauſe 84, 337
— — in öff. Anſtalten Tirols 394
Verrechnung d. Krankenh.-Verpfl. 342
Verſchiffung von Mineralölen . . 310
Verſteuerung des Glycerin . . . 392
Vertilgung der Raubthiere . . . 376
— wüthender Hunde 336
Verwundete, Behandl. im Kriege 383
Vieh-Aſſekuranz-Kontrole . . 339
— **Beſchau-Komm.** in Graz 283
— **Geſundheit-Päſſe,** Formulare 113, 222
— **Seuchen,** Geheimmittel . . 71
— — Hornvieh-Transporte 77
— — **Maßregeln** i. Tirol 349
— — **Normale,** Abänd. 361
— — **Verhüt.-Koſten** . 346
— — **Waggonreinig.** . 179
— **Transport-Erleichterg.** 291
— — **Geſundheitpäſſe** . 261
— — auf ungar. Eiſenbahnen 275
— — bei Rinderpeſt 86

Digitized by Google

Vieh-Transport-Waggon-Desinfektion . . . 78, 282
— — **Waggonreinig.** . 349
Vorarlberg, s. Tirol.
Vorlage der Impf-Operate . . . 13
Vorschrift f. d. Armenspit. i. Gastein 73
Vorsichten mit Giftfarben 375
— bei Dampfkesseln 14, 386
— wegen Kontumaz 391
— bei Rinderpest 86
— gegen Trichinen 360
Vorspann in Galizien 260
— für Sträflinge ꝛc 325
Vulkanit-Zähne, Privil. 226

W.

Waffenpässe-Bewilligung . . 6
Wägen für Kranke, Privil. . . . 227
Waggon-Reinigung bei Viehtransporten 78, 87
Wahlen für Gemeinde-Vertretung 14
Waisenfond, steierm, Uebergabe 51
Waisenmstr.-Instrukt. i. Salzb. 302
— keine Schweine halten 375
— siehe: Abdecker
Wasserbau, politische Behörde . . 370
Wasser-Filtrum, Privil. 340
— **Versorgung** in Istrien . . 279
Wechselfieber, Mittel 104
Wiener Findlinge, Aufnahme-Taxerhöhung 318
— **Findl.**, Verpflegdauerherabs. 314
Wien, Fuhrwerk-Beleuchtung . . . 298
— Gebäude-Augenschein . . . 353
— Irrenanstalt-Verpfl.-Gebühr. 93
— Krankenanstalten, Abholung 361
— Krankenanstalten-Gebühren . 334
— thierärztlicher Kongreß . . . 371
Wildon, Hundesteuer 363
Wildschweine, Jagdgesetz 379
Windischgraz, Hundesteuer . . . 362
Windischfeistriz, Hundesteuer . . 362
Wirkungskreis der Kreisämter . 5
— der politischen Behörden . . . 370
Wirthschaft-Unfähigkeit bei Heeresergänzung 136
— — Untersuchung 232
Wohlthätigk.-Anstalt., Korresp 300
— — in Prag 190
— — Sekundar-Aerzte . . . 81
Wohlthätigk.-Anst. in Venezien 59
— **Fonde**, steierm 44
— **Fuhren** in Böhmen 180
Winzerordnung in Steiermark . 97
Wundärzte, Dienstreisen 244
— Partikularlegung 242
— siehe: Chirurgen.
Wuthverdächtige Hunde, Verw. 336

Y.

Ybbs, Irrenanstalt-Verpfl.-Gebühr. 93

Z.

Zahlzöglinge der Josef-Akademie . 306
Zahn-Cement, Privil. 227
— **Essenz**, Privil. . 286, 340, 398
— **Gebisse**, Priv. 15, 226, 338, 341
— **Kitt**, Privil. 340, 398
— **Latwerg**, Privil. 15
— **Mittel**, Privil. 166
— — **u. Gebisse**, Privil. 177
— **Pasta**, Privil. . . . 287, 396
— **Pulver**, Privil. 17
— **Reinig.-Mittel**, Privil. 286
— **Tinktur**, Privil. 398
— **Zigaretten**, Privil. 340
Zelle, dunkle Strafe 8
Zeugnisse wegen Militär-Befreiung 69
— für Militärpflichtige 232
— ärztliche, zur Militärbefreiung 238
Zeitliche Militärbefreiung . . 69
Zigarren, Feuerwerk-, verboten . 317
— glimmende, wegzuwerfen verb. 324
Ziegen, Rinderpest-Uebertragung . 98
Zimentirung der Laugensalzwagen 288
Zink-Kochgeschirr verboten . 225
Zisternen in Istrien 280
Zöglinge i. Wien. Thierarznei-Inst. 168
Zubauten, Sanität-Augenschein . 354
Züchtigung, körperliche 8
— Kräftebefund 10
Zündhölzel, glimmende, Gefahr . 324
Zungenbandlösen 11
Zurückstellung der Findlinge . . 289
Zusammenstellung der nachträgl. Heeresergänzungs-Verordnungen . 229
Zuständigkeit der Heimat . 116, 275
Zwangarbeithaus, Entlass. Beh. 381
Zwangmittel gegen Häftlinge . . 7

Digitized by Google

Verbeſſerungen.

Seite	24	von oben,	3.	Zeile,	ſtatt Thauſiz	lies: Thauſig.
„	61	„ unten,	11.	„	„ 1862	lies: 1882.
„	86	„ oben,	14.	„	„ zu ſenden	lies: zu ſenden habe.
„	90	„ unten,	2.	„	„ 19. Juni	lies: 16. Juni.
„	110	„ „	2.	„	„ vielhundertjährigen	lies: vielhundertfältigen
„	185	Aufſchrift,	ſtatt 1861			lies: 1863.
„	263	von unten,	2.	Zeile,	ſtatt 13. Sept.	lies: 10. Sept.
„	297	„ „	15.	„	„ 25. Febr.	„ 2. Novemb.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z158276600

Digitized by Google

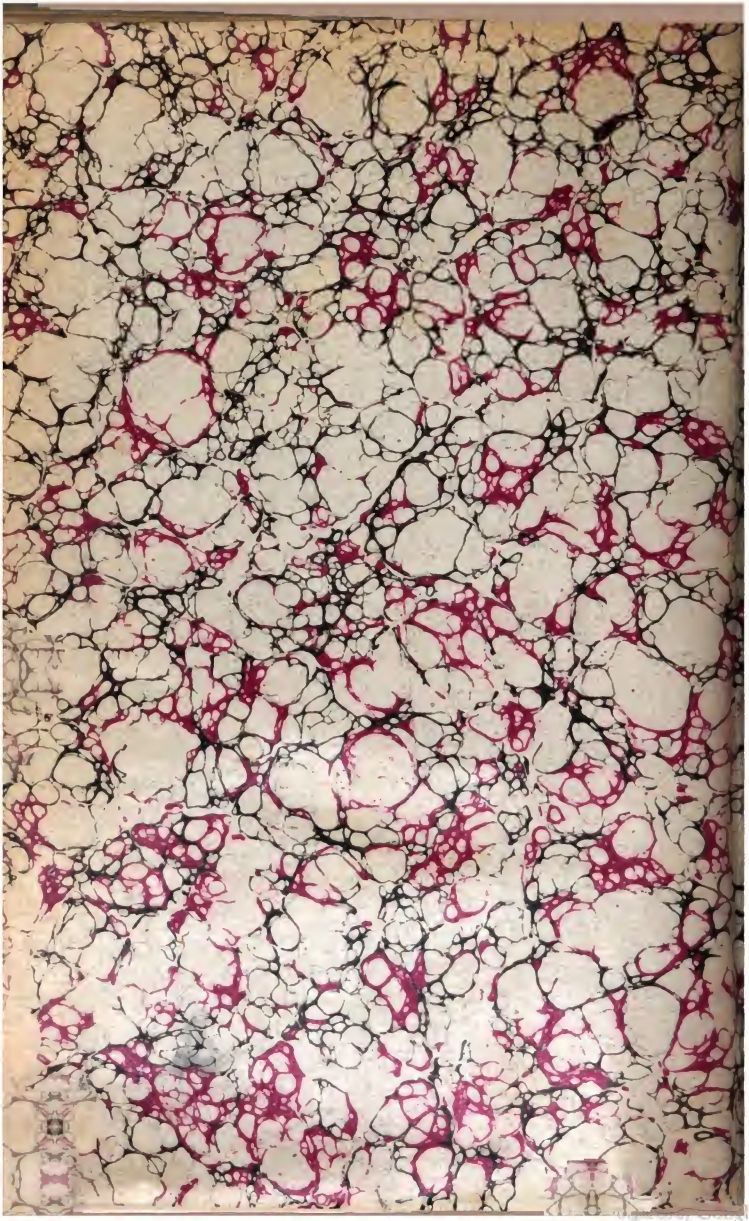

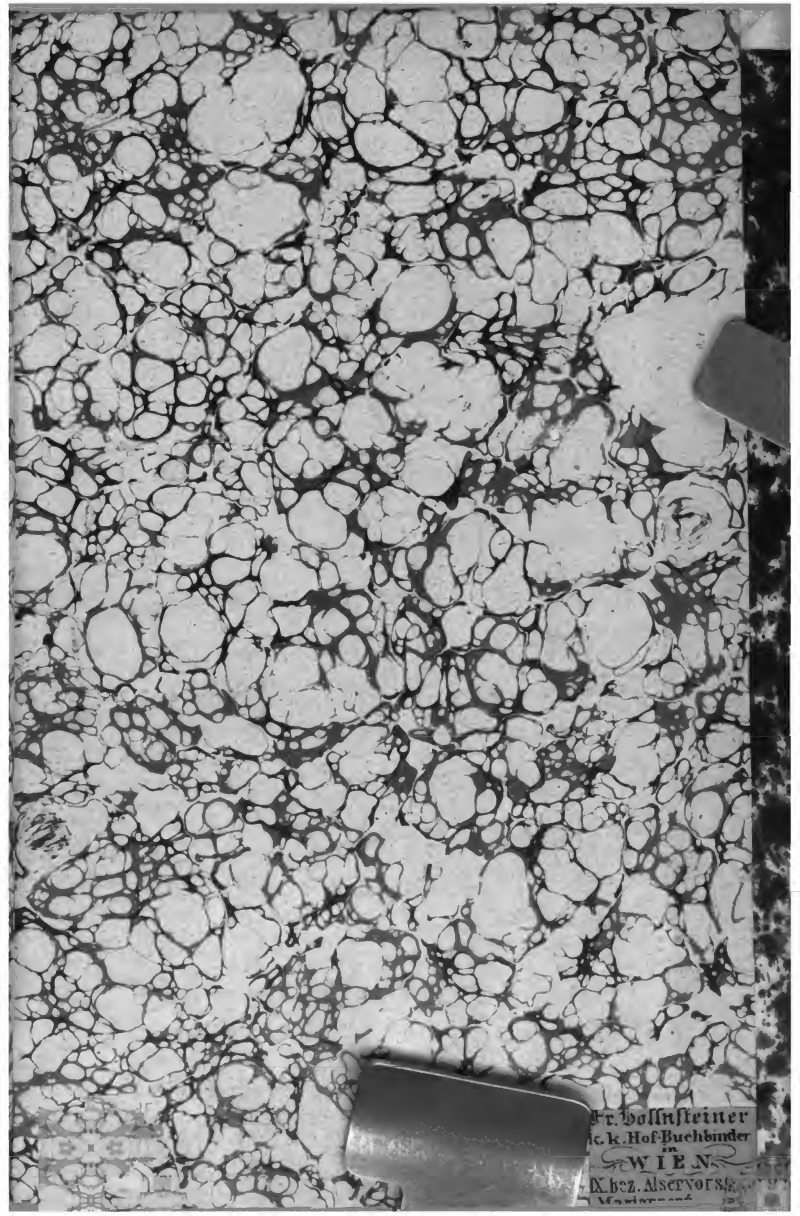
Fr. Hollinsteiner
k. k. Hof-Buchbinder
in
WIEN.
IX. bez. Alservorst.

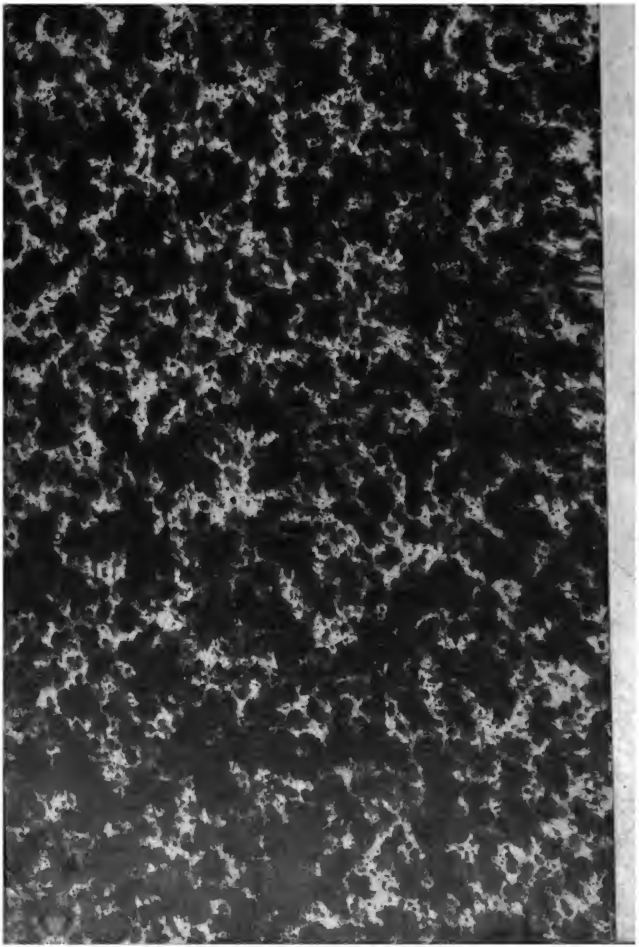

Digitized by Google